THE UNIVERSITY
OF ILLINOIS
LIBRARY
330
J69f
ECONOMICS
DEPARTMENT

The person charging this material is responsible for its return to the library from which it was withdrawn on or before the **Latest Date** stamped below.

Theft, mutilation, and underlining of books are reasons for disciplinary action and may result in dismissal from the University.
To renew call Telephone Center, 333-8400

UNIVERSITY OF ILLINOIS LIBRARY AT URBANA-CHAMPAIGN

AUG 24 1986

SEP 5 1986

L161—O-1096

UNIVERSITY LIBRARY

Einleitung

Zur Realisirung der Zwecke, die der Staat zu erfüllen hat, sind hinreichende Mittel notwendig. Mittel u. Art der Verwendung der Mittel nennt man **Finanzen**. Die Summe der zur Ausführung der Staatstätigkeit erforderlichen Güter ist der Staatsbedarf, welcher als **Staatsausgabe** erscheint, insofern der Staat mit den ihm zur Verfügung stehenden Gütern andere bezahlt. Zur Bestreitung der Staatsausgaben müssen dem Staate Sachgüter zu Gebote stehen und geschafft werden, und diese dem Staate zu Gebote stehenden Sachengüter heißen **Staatseinnahmen**.

Die Besorgung der Staatsausgaben und die Beschaffung der Staatseinnahmen bildet den Inhalt der Finanzwirthschaft.

Der Inhalt der Finanzwirthschaft bildet dann den Gegenstand der **Finanzwissenschaft**, und diese ist die systematische **Darstellung der Grundsätze über den Staatshaushalt oder die Wirtschaft der Regierung**. Man kann auch sagen: FW ist die Wissenschaft von der besten Einrichtung der Regierungswirthschaft oder von der besten Befriedigung der Staatsbedürfnisse durch sachliche Güter. Aus dieser Definition ergibt sich nun folgendes: Den Inhalt der Finanzwissenschaft bildet: a) die Lehre von den Staatsausgaben

b) die Lehre von den Staatseinnahmen u. endlich

c) die L. von dem Verhältnisse zwischen Einnahmen u. Ausgaben

Man teilt dann häufig die Finanzwissenschaft auch ein rücksichtlich des materiellen u. formellen Teiles. Der materielle Teil enthält die Grundsätze über die Finanzwissenschaft überhaupt und der formelle Teil die Grundsätze über die Organisation der Finanzbehörden. Ob nun der formelle Teil gerade zur Finanzwissenschaft gehört, ist in der neueren Zeit streitig, weil man glaubt, daß dieser Teil in die Lehre von der Organisation der Behörden gehört.

I. Theil.

A. Von den Staatsausgaben.

Unter Staatsausgaben oder Regierungsausgaben versteht man jenen Aufwand, welchen der Staat zur Realisierung der ihm obliegenden Zwecke leistet oder leisten muß.

Die Ausgaben unterscheidet man:

I) in ordentliche und außerordentliche. Ordentliche Ausgaben sind jene, welche einem dauernden Bedürfnisse, das regelmäßig wiederkehrt, entspricht; man teilt sie wieder ein in ständige und unständige, je nachdem sie von Jahr zu Jahr in gleichen Summen bestritten werden oder eine wechselnde Größe haben (Beamtenbesoldungen, – Diäten). Außerordentliche sind jene, welche durch ein zeitweiliges Bedürfnis herbeigeführt werden, ohne deshalb weniger dringend zu sein wie die ordentlichen.

330 J69f

II) In Personal- u. Realaufwand, je nachdem sie für die verschiedenen Personen oder für andere sachl. Erfordernisse stattfinden.

III.) In die Ausgaben vom Standpunkte a) des Staates, b) des Landes oder Bezirkes, c) vom Standpunkte einer Gemeinde oder so genannte Localausgaben.

IV.) Verfassungs- und Verwaltungsausgaben, je nachdem es sich darum handelt, Verfassungs- o. Verwaltungszwecke zu erreichen. Was die Verfassungsausgaben betrifft, so ist nicht viel darüber zu sagen, denn wir haben es hier nur mit dem Träger der verfassungsmäßigen Gewalt zu tun: – mit dem Hofe der Monarchie [dem Träger der Exekutivgewalt in der Republik] und dann ist die Volksvertretung.

Was die Verwaltungsausgaben betrifft, so richten sie sich nach den Zweigen des Staatsdienstes. Es sind allgemeine u. besondere Ausgaben. Die ersteren beziehen sich auf das Wohl des Staates im Allgemeinen, die besonderen richten sich nach den besonderen Staatszwecken, und sie zerfallen

a) in solche, die sich auf das Wohl des ganzen Staates beziehen u. sind

α) Ausgaben für die Sicherheit des Staates im Ganzen und seiner einzelnen Glieder und sind wieder

1.) Die Ausgaben für die Justiz u. die eigentliche Polizei, also im Innern und

2.) nach Außen (für das Militair u. auswärtige Angelegenheiten.

3 D'14 E.E.
Commerce 6My14 Beyer 84
282781
University of Illinois Library Urbana

β) Ausgaben für den Wohlstand und die materielle Cultur (Handel, Gewerbe, Communication).

γ) für die geistige Cultur.

δ) Ausgaben für den Zweck des Regierungshaushaltes, also für die Finanzen selbst.

Bei allen Ausgaben gilt der utilistische Grundsatz in der Finanzwirthschaft, wie in der Wirthschaft des Einzelnen nämlich das Gesetz der Sparsamkeit, und dieses Gesetz bezieht sich einmal auf den Aufwand selbst u. das andere mal auf die Art der Bestreitung des Aufwandes. Es gilt der Grundsatz: Nur jener Aufwand ist gerechtfertigt, durch welchen irgend ein Staatszweck oder eine Seite des Staatswoles realisiert wird. Nun unterscheidet man die Zwecke

1) in notwendige (absolut u. relativ notwendige) und

2) in nützliche.

Man nimmt an, dass vor Allem die absolut notwendigen Zwecke realisirt werden müssen. Was die relativ notwendigen oder gar die nützlichen betrifft, so wird angenommen, dass ihre Realisirung von der Wohlhabenheit des Staates abhängt; ein reicher Staat wird also mehr und umfangreichere Zwecke realisieren, als ein armer.

Was die Art der Bestreitung des Aufwandes betrifft, so gilt der Grundsatz der Sparsamkeit insofern, dass mit gleichem Aufwande der grösste Erfolg oder ein gleicher Erfolg mit geringerem Aufwande zu erzielen sei. Wie das durchzu-

führen ist, das ist die Sache der Erfahrung u. der Klugheitslehre

Einteilung der Staatsausgaben selbst.

A) Verfassungsausgaben

I.) Was zunächst die Verfassungsausgaben betrifft, so handelt es sich um Staatsoberhaupt u. allfällige Volksvertretung und darnach ist zu unterscheiden die monarchische und die nicht monarchische Verfassung und bei der ersteren wieder die Verfassung ohne eine Volksvertretung und die mit Volksvertretung.

Bei der monarchischen handelt es sich um die Ausgaben für den Monarchen selbst, für den Hofstaat und für seine Familie, und man bezeichnet diese Ausg. im Allg. als Hofstaatsausg. Diese müssen der Würde und Stellung des Monarchen entsprechen. Im Allg. gilt der Grundsatz, dass diese Ausgaben für die Bedürfnisse des Monarchen nach allen Richtungen ausreichend sein müssen.

In der absoluten Monarchie hängt es vom Willen des Monarchen ab, wie viel er ausgeben will. Die Fälle der absoluten Monarchie kommen indessen heutzutage sehr selten vor und der häufigste Fall ist, dass wir es mit der constitutionellen Monarchie zu tun haben, wo die Hofstaatsausgaben gerade so, wie die anderen Ausgaben von der Volksvertretung bewilligt werden. Rücksichtlich der Hofstaatsausgabe gelten einige Grundsätze,

als

1) Diese Ausgabe muss der Größe nach **ausreichend** sein, damit der Monarch auch in seiner äusseren Erscheinung jenen Eindruck hervorbringt, der dazu dient, die Ehrerbietung gegen ihn zu stärken (also ausreichend zur Repräsentation und damit zugleich ist, auch Gnade und Wohltätigkeit in ausreichendem Umfange zu üben (Man hat früher gesagt: Der Monarch muss wenigstens so viel haben, als der reichste seiner Staatsbürger; das ist nicht richtig.

2) Sie muss **unabänderlich** sein u. z. wenigstens während der Lebensdauer des betreffenden Monarchen, so zwar, dass sie wol vermehrt, aber nicht vermindert werden soll aus dem Grunde, weil das Letztere um bestimmte Summen gegen die Würde des Monarchen verstößt.

3.) Muss die Hofstaatsausgabe dem Regenten frei zu seiner beliebigen Disposition überlassen bleiben ohne weitere Controlle. Deshalb wird sie auch in der Regel aus den übrigen Staatsausgaben ausgeschieden.

In der Regel wird nun auch in der constitutionellen Monarchie diese Hofstaatsausgabe als so genannte **Civilliste** von den betreffenden legislativen Corporationen bewilligt; jedoch geschieht es gewöhnlich, dass die Civilliste festgesetzt wird zwischen der Regierung u. der Volksvertretung am Beginn der Regierung des neuen Monarchen, und es ist eben auch der Usus, dass sie auf die Dauer der Regierung festgesetzt wird. Die Hauptsache ist aber dabei, dass genau festgesetzt wird, wozu diese Civilliste bestimmt wird, was daraus bestritten werden soll, namentlich ob sich die Civilliste auf

die Person des Monarchen allein oder auch zugleich die Mitglieder seiner Familie begreift, und in welchen speciellen Fällen sich die Civilliste auf die Familie des Monarchen, also auch auf den Nachfolger so lange er Prinz ist, bezieht. Es muss ferner ausdrücklich bemerkt werden, was von der Civilliste Alles zu leisten ist, welche Lasten sie andererseits übernimmt, u. z. handelt es sich hier nicht bloss um die Sustentation des Regenten u. seiner Familie, sondern auch um Erhaltung der Lustschlösser u. verschiedene Institute (Theater, Museen u. andere Sammlungen), bei welchen genau zu unterscheiden ist, ob das der Civilliste zur Last fällt, oder in die übrigen Ausgaben des Staates gehört. Es ist das eine u. das andere möglich.

Besser ist es, wenn man so weit, als es überhaupt geht, die Civilliste nur auf das einschränkt, wozu sie eigentlich sein soll. Ein sehr vortreffliches detailliertes Gesetz gibt es in Baden. Der Regent ist für die Verwendung der Civilliste moralisch, aber nicht rechtlich verantwortlich.

Es war die Frage, ob die Dotation des Regenten nicht in Domänen festgesetzt werden soll. Es ist nicht der Fall, da gewöhnlich der Regent Patrimonialgüter hat, denn diese sind sein Privatvermögen. Im Allgemeinen spricht man sich gegen diese Dotation aus, weil nur wenige Staaten Domänen haben u. weil ihr Ertrag sehr schwankend ist.

II. Bei der constitutionellen Monarchie gibt es ferner die Ausgaben für die Volksvertretung. Natürlich handelt es sich hier darum, ob man ein Ein- oder ein Zweikammersystem hat. Geschichtlich u. faktisch hat sich zumeist das Zweikammersystem ...

P.H. 2.

geübt in allen größeren Staaten. Ferner kommt es darauf an, nach welchen Principien die Volksvertretung organisirt wird, ob sie mehr aristokratischer oder demokratischer Natur ist. Ist irgend wo das aristokratische Princip maßgebend, so geht die Finanzgeschichte mit der Bestimmung vor sich, daß für das aristokratische Princip keine Dotation gegeben wird.

Die Ausgaben in dieser Hinsicht bestehen nun:

1.) In den Ausgaben für die Lokalitäten und das verschiedene Beamten und Dienerpersonale.

2.) In den Ausgaben für die Volksvertreter selbst.

Beim Zweikammersystem ist es die Regel, daß in der ersten wie immer genannten Kammer Repräsentanten höherer Würden u. Stellungen sind, welche das Recht entweder erblich durch Ernennung kraft ihrer Würde oder von Seiten des Monarchen haben. In der Regel beziehen solche Vertreter gar keine Entschädigung für ihre Funktion, es können nur Fälle vorkommen, wo ihnen die Reisegelder vergütet werden. Anders ist es bei den zweiten Kammern, die man im Vorhinein als Volkskammern bezeichnet. Der maßgebende Gesichtspunkt ist nebst den Finanzen der des Wahlrechtes.

Das aktive Wahlrecht wird manchmal durch einen Census beschränkt, aber es ist allgemeiner Grundsatz des Constitutionalismus, daß man das passive Wahlrecht nicht durch einen Census beschränkt, sondern höchstens durch einen Census des Alters (zu war-

aus dem Grunde, weil Talent u. Vermögen nicht immer verbunden sind u. weil es sich zunächst darum handelt, intelligente Persönlichkeiten für die Kammern zu gewinnen. Deshalb folgt aus diesem unbeschränkten passiven Wahlrechte in der Regel die Consequenz, daß den Abgeordneten nicht nur die Reisekosten, sondern auch Diäten bezahlt werden, die natürlich nur so weit gehen, um den notwendigen anständigen Aufwand für das Leben zu decken während der Sitzungsperiode. (In nichtmonarchischen Staaten ist wieder die Auslage für den Präsidenten als Repräsentanten der Staatsgewalt u. für die legislativen Körperschaften. Für die letzteren gelten dieselben Grundsätze wie im monarchischen Staate, es wird höchstens der Umstand eintreten, daß wenn das demokratische Element auch für die erste Kammer gilt, die Mitglieder dieser ebenso gut besoldet werden müssen, wie die der zweiten Kammer. Was den Präsidenten betrifft, so versteht sich von selbst, daß er nicht durchaus jene Stellung hat wie ein Monarch, er bildet den obersten Beamten u. wird demgemäß auch besoldet. Diese Besoldung wird aber natürlich eine hohe sein müssen, weil er wenigstens teilweise so repräsentiren muß, wie ein Monarch (Wohltätigkeit üben, Volksvertreter einladen u.s.w.). Es sind hier die beiden Grundsätze, der der Sparsamkeit und der der Würde des Präsidenten zu berücksichtigen. Gehalts- und Repräsentationskosten müssen ebenfalls berücksichtigt werden.) —

B) Verwaltungsausgaben.

Die Ausgaben für die Verwaltung sind die bedeutendsten. Bei den Ausgaben für die Verw. hat man zu unterscheiden:

1. Die Ausgaben nach den organisatorischen Kreisen, für welche sie bestimmt sind: Staats-, Bezirks-, Gemeindeausgaben, Staats- und Landesausgaben. Ist diese Organisation durchgeführt, so ergeben sich diese Ausgaben als Consequenz. Hierbei handelt es sich vor Allem um die eigenthümliche Organisation des konkreten Staates u. nach Maßgabe dieser wird sich ergeben, dass die Ausgaben zunächst zu gliedern sind von unten nach oben und es wird also zunächst Gemeinde-, Bezirks-, Kreis-, Landes- und endlich Reichsausgaben geben. Das hängt mit der Organisation jedes Staates u. Gemeinwesens zusammen, das man für die Verwaltung aufstellt. Die Ausgaben ergeben sich daraus, ob das Prinzip der Centralisation oder Decentralisation gilt. Wo sich eine Decentralisation vorfindet u. namentlich das Prinzip der Autonomie mehr zur Durchführung kommt, werden viele Auslagen für die Verwaltung den unteren Organismen zufallen und dem Centrum weniger, während es bei herrschendem Prinzip der Centralisation gerade umgekehrt sich verhält. Sehr gut wirken in dieser Hinsicht die Gesammtverbände, [illegible], deren Bildung jedoch öfter große Schwierigkeiten bietet.

2) Die Ausgaben [illegible] einzelnen Zweigen als allgemeine u. besondere Ausg.

III. [illegible] Personal- u. Realaufwand

Unter [illegible] alle die Perso-
nen, welche für den Staat Dienste leisten, unter dem [illegible]
ten die verschiedenen Ausgaben für andere Zwecke.

[illegible] die erste Unterscheidung betrifft, so handelt es sich um die
Größe des Landes u. die Art der Organisation, weiter ob das
System der Selbst- o. Beamtenverwaltung vorliegt. Bei der
Selbstverwaltung sind die Ausgaben nominell dem Gelde nach klein.

Der Personalaufwand folgt im Allgemeinen von den Organisationen
des Staates selbst u. [illegible] werden, daher zunächst den Aufwand
für jene Organe haben, die sich von der Seite des Monarchen
bzw. Präsidenten befinden:

1. Das Kabinet des Regenten
2. Der Staatsrat, die höchste Behörde zu beratenden Zwecken
3. Verschiedene Ministerien.

In der eigentlichen Verwaltung sind zu unterscheiden Ausga-
ben für die Zentral- und die untere Verwaltung und hier ist aber-
mals die Unterscheidung zu machen, ob der Staat groß o. klein
ist. Im ersten Falle wird es Zentral-, mittlere u. Lokalbehörden
geben. In kleineren Staaten werden die mittleren gewöhnlich
wegfallen. Bei großen Staaten wird die Zentralverwaltung
in mehrere Abteilungen, d. h. Ministerien, geteilt. Diese sind
Sicherheits-, Justiz- und Militärverwaltung, die äußere Vertei-
digung (Kriegsministerium), die Zwecke der Volkswirtschaft, der

Zweige der Volksbildung u. das Finanzwesen u. Auch sollte man den Ackerbau, Bergbau u. s. w. absondern.

Die neueste Zeit stellt den Grundsatz auf, daß unter gewissen Umständen die Teilungen konsequent durchgeführt werden sollen; auf der anderen Seite meint man, es könnten wieder andere Geschäfte kumuliert werden (z. B. Justizgewalt von der Verwaltung). Der sich ergebende größere Aufwand bei Teilungen ließe sich leicht durch Anwendung des Prinzips der Autonomie beheben. – Je größer der Staat desto mehr tritt die Notwendigkeit der Teilung ein. Es rechtfertigt sich durch die Masse der Geschäfte. – Welche Ministerien soll es geben? So viel als es möglich, daß jeder Minister alle jene Geschäfte in seinen Händen vereinigt, welche seinem Wirkungskreise angehören. Durch Anhäufung von Geschäften treten Collisionen ein. – In kleineren Staaten ist eine solche Trennung schwer durchführbar, weil es hierzu großem Geschäftsaufwande führt; man vereint hier die Ministerien u. hilft sich so aus. Der gesammte Aufwand für die Zwecke der Verwaltung gliedert sich nach einzelnen Gebieten u. z.

1.) Für äußere Angelegenheiten u. a) Gesandtschafts u. b) Consularangelegenheiten. Der Aufwand für die Zwecke der äußeren Verwaltung wird viel größer sein als der für innere. Die Personen erscheinen hier ebenfalls als Beamten (Diplomaten) allein sie repräsentieren auch die Person des Monarchen daher

der enormen Ausgaben d. derselben für die Gesandtschaftsposten
reale ist der Aufwand ferner deswegen sehr groß, weil man
diese Beamten an großen Königshöfen stellt u. ihr Ministerium
sucht, daß sich Gesandte durch äußern Glanz hervorthun.
Das Consulatspersonal hat die materiellen Interessen des
Staates in fremden Staaten zu vertreten, daher gehört dasselbe ei-
gentlich in die Volkswirthschaft. Die Verwendung dieses Perso-
nals im Auslande bringt es mit sich, daß das Consulatsper-
sonal zu den auswärtigen Angelegenheiten gezählt wird. Je
nach der Größe der Interessen in fremden Staaten richtet sich
auch der Aufwand. Dies Gesichtspunkte gibt der Kontrole zugewiesen
des Staates. Das Consulatspersonal soll den diplomatischen Func-
tionen einverleibt werden. Diese Teilung in partes hat das Befrem-
den erregt, daß sich ein volkswirthschaftlich gebildetes Individuum
nur für diplomatische Funktionen verwenden läßt, nicht aber umge-
kehrt.

2. Für innere Angelegenheiten als innere und zum Teil äußere Verwaltung.

a) Innere Verwaltung. Polizei im engeren Sinne, Departements der Justiz, Volkswirthschaft, Volksbildung u. das Finanzwesen.

b) Nach außen: das Kriegswesen.

Ob u. welcher Personal u. Realaufwand zu machen ist, hängt von der Organisation dieser Behörden ab. In beiden Fällen ist im Personal- u. Realaufwande sind Specialitäten zu unterscheiden.

u. z. i. berücksichtigen. Gehen wir weiter, so handelt es sich um den Personalaufwand, welcher gemeinschaftlich ist u. zwar der Aufwand für die Beamten, wobei man wieder 3 Kategorien zu unterscheiden hat: a) Besoldungen, b) Pensionen und c) Pensionen und Unterstützungen für die Witwen u. Waisen der Beamten. Rücksichtlich des Beamtenstandes ist das Princip des ganzen Organismus zu berücksichtigen. In den modernen Staaten bestehen verschiedene Systeme der Besetzung der Ämter.

1.) In Deutschland u. wol auch bei uns in Österreich werden berufsmäßige Organe nach Erfüllung gesetzlicher Vorbedingungen zu gut besoldeten Ämtern ernannt. Die Ernennung gibt einen Rechtsanspruch auf das klaglos verwaltete Amt, beziehungsweise auf dessen Besoldung, Pensionen, Pensionen der Witwen und Waisen.

2. Besoldete Berufsbeamten ohne Recht auf das Amt (in Frankreich).

3.) System der durch Volkswahl ernannten Beamten, die besoldet, aber nicht berufsmäßig gebildet sind (wie in Schweiz u. Nordamerika).

4.) Endlich gibt es freiwillige ganz oder fast ganz unentgeltlich dienende Beamte (meist auf die Zeit) – das System der Ehrenämter, Gemeinde-, Bezirksämter.

Wo das Princip der Ökonomie vorherrscht, dort wird man viele Beamte ersparen. Der beste Grundsatz ist wol der: wenige, aber tüchtige Beamte anzustellen mit großem Gehalte.

Zur Ausführung des Grundsatzes fragt es sich nun: welche Maß-
stäbe sollen die Besoldungen der Beamten bestimmt werden. Mehr o-
weniger ist die Besoldung eine relative Entlohnung, wobei aller-
dings auch nationalökonomische Momente in Betracht kommen.
Das erste Moment ist die Qualität der Arbeit; also nach der
Qualität der Arbeit muß der höhere o. niedrigere Lohn der Be-
amten bestimmt werden. Nachdem dies kein freier Vertrag
ist, den der Beamte mit dem Staate schließt, sondern ein ge-
zwungener, so muß der Gehalt zuerst:

1) der Bedeutung des Amtes
2) dem Range, den der Einzelne hat und
3) der Art der Leistung entsprechen, und wenigstens so groß
sein, um dem Individuum die standesmäßigen (zum Le-
ben erforderlichen) Bedürfnisse zu decken.

II. Ein zweites Moment ist das Maß der ~~[illegible]~~ zur
zum Amte erforderlichen Bildung, welche man [illegible]
hier Dienste leisten zu können.

III. Das dritte Moment ist das Maß der Anstrengung u.
allenfalls der Schwierigkeit, welche mit dem Dienste ver-
bunden ist. – Es werden hier weniger die Fragen der hö-
heren Gehalte, sondern die der minderen in Betracht kommen
u. hier handelt sich's um das Minimum. Jeder Beamte
muß ein Minimum bekommen, u. d. i. so viel, um existieren
zu können, um seinen individuellen u. generellen Status.

F. 3.

Bedarf befriedigen zu können u. dies nicht bloß aus national ökonomischen Gründen, sondern auch aus dem Grunde, damit der Beamte nicht der Gefahr der Bestechlichkeit u. einer anderen Ausnutzung ausgesetzt wäre. Auf der anderen Seite ist es unzweifelhaft ungeteilt seine ganze Tätigkeit dem Amte zu widmen. Eine Organisation, welche dem Beamten gar zu kleine Gehalte gibt u. sie nötigt, anderswo sich Erwerb zu verschaffen, ist verfehlt; denn während man auf der einen Seite etwas an Geld erspart, ergibt sich auf der anderen Seite der Übelstand, daß der Corruption Thür und Angel geöffnet wird, und daß die Leute mehr um den Erwerb als um ihre Funktion sorgen.

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob die Gehalte in natura o. in Geld zu verabfolgen sind. Im Allg. hat sich in allen Staaten die Geldwirtschaft an die Stelle der Naturalwirtschaft gestellt, daher sind die Gehalte in Geld zu vermessen u. zu verabreichen. Höchstens kann sich weniger bei den eigentlichen Regierungsbeamten, als bei manchen anderen, die Möglichkeit ergeben eine gemischte Besoldung, theils Geld- teils Naturalbesoldung zu geben u. zwar in eben den Fällen, wo sich dies auch bei Privaten als zweckmäßig zeigt. Das ist zunächst der Fall bei Beamten, welche den landwirtschaftlichen Erwerb des Staates als solchen unterstützen und verwalten. —

Das Moment der Concurrenz u. der Eingebornen in der [illegible]frage ist hier aufgehoben, da die Gehälter in der Regel von Vorhinein bestimmt sind.

Ein zweiter Faktor neben den Gehalten sind die Pensionen, welche sich scheiden in Pensionen für die Beamten selbst, u. Pensionen für die Witwen u. Waisen der Beamten. Diese Pensionen entsprechen dem nationalökonomischen Grundsatze, dass jeder einzelne für die Zeit, wo er nicht mehr arbeiten kann, Vorsorge treffen soll; es wäre also eine Ausdehnung des individuellen Selbstbedarfs, u. wo auch für Weib u. Kinder gesorgt wird, eine Ausdehnung des generellen Selbstbedarfs. Das ist allenfalls möglich, wo sich der Preis der Arbeit frei entwickelt; wo er aber nicht ganz in der Willkür des Einzelnen gelegen ist, da ergibt sich mehr oder weniger die Notwendigkeit diesen Preis durch Pensionen zu ergänzen u. z. aus einem praktischen Grunde. Man hat nämlich den Grundsatz aufgestellt: es sei besser keine Pensionen zu zahlen, aber den Gehalt des Einzelnen zu erhöhen, damit er selbst für sich sorge (entweder durch Selbstersparung o. durch Versicherung bei einer Anstalt). Gegen diese vorgeschlagene Maßregel ist aber folgendes:

1.) Dies ist theurer als eine Pension; es müssen dann alle Beamten höhere Gehalte bekommen; aber viele sterben früher ab, bevor sie Pensionen erlangt hätten, viele bleiben unverheiratet u. s. w.

2.) Es ist für den Staat nicht sicher, denn der Staat hat nicht die Garantie, daß sich der Einzelne wirklich für seine Person u. für seine Kinder u. sein Weib, für sein Alter versorgt; auch die Nötigung in eine Versicherungsanstalt sich aufnehmen zu lassen, bietet keine Sicherheit; es ist unsicher, ob die Versicherungsanstalt ihren Verpflichtungen nachkomt. Daher ist es besser, daß der Staat den Grundsatz der Pensionsversorgung durchführt u. sich die Garantie selbst verschafft, die er anderswo nicht bekomt. Zu diesem Behufe muß der Staat die Grundsätze feststellen, rücksichtlich welcher die faktive Pensionirung zu Stande komt. Es sind folgende:

1. Es ist festzustellen, wer überhaupt pensionsfähig ist.

2.) Auf welche Art das Recht zur Pensionirung erworben wird, also die Bedingungen, namentlich ob u. in wie fern Jemand provisorisch dient o. definitiv, Länge der Dienstzeit u.

3.) Es ist festzustellen, welches Einkomen der Pensionsbemessung zu Grunde liegen muß; in der Regel ist es der eigentliche Gehalt, also nicht die Funktions-, Repräsentationsgelder o. andere Emolumente z. B. die Dienstquart.

4. Es ist die Größe der Pension mit Rücksicht auf die einzelnen Modalitäten ganz genau im Vorhinein festzustellen, so daß darüber kein weiterer Streit obzuwalten hat. Selbstverständlich sind hier auch die Gesetze der Klugheit zu berücksichtigen, als: daß eine Minimaldienstzeit voran,

dig ist, vor welcher man nicht pensioniert werden kann, denn der Dienstzeit, wo man den ganzen Gehalt als Pension erhält. Die Zwischenzeit ist zweckmäßig zu vertheilen, so daß mit der längeren Dienstzeit ein Anspruch auf eine größere Pension erworben wird, ohne daß hier bedeutende Sprünge sein sollen; auch muß u. kann das Interesse der Staatskassa gewahrt werden. – Noch gehört eine wichtige Bestimmung hierher, nämlich die, wann ein Beamte pensioniert werden kann u. z. entweder auf sein Verlangen oder von Seiten des Staates, und wann er pensioniert werden muß.

Hat man das Pensionsnormale gebildet, so ist es für die Pensionen u. ihre Bedeutung außerordentlich zweckmäßig einen eigenen Pensionsfond zu gründen, u. insoferne er nicht genügend wäre, natürlich das fehlende aus dem allg. Staatsfonde zu ergänzen. Die Bildung kann auf mannigfache Weise geschehen, so gibt da manche zufällige Einnahme z. B. die Taxen für die Ernennung der Beamten, Abzüge von dem Gehalte der neuernannten Beamten u. s. w. Es kann dann auch geschehen, daß, wenn man den Pensionsfond gehörig einrichtet u. zweckmäßig dotiert, durch allmähliche Zuschüsse er so anwächst, daß er vollständig genügt u. der Staat dann um so ungehinderter höhere Pensionen bewilligen kann.

Zu bemerken ist wieder, daß hier Vortheile der Staatspensionen vor einer Versicherung in Privatanstalten hervortreten,

insofern als der Staat an u. für sich sicher ist u. das andere-mal, weil beim Staate eben nicht jene Combinationen in Betracht gezogen werden müssen, wie dies bei Privatanstalten der Fall ist.

Die Pensionen der Witwen u. Waisen sind wie die der Beamten irgend etwas in partem salarii (Ergänzung des Gehaltes) u. es folgt auch nach nationalökonomischen Grundsätzen, daß wenn eine solche Pension besteht, auch der Gehalt darnach modificirt werden kann. Natürlich gehen hier die Unterstützungen so weit, als ihre Gründe, also bei den Witwen entweder ad dies vitae o. bis zur Wiederverehelichung bei den Kindern natürlich so weit, als sie es brauchen d.h. so weit die Erziehungszwecke gehen u. man nimmt gewöhnlich ein bestimmtes Lebensalter als Durchschnitt an. Auch hier ist ein genaues Pensionsnormal festzustellen, und zwar:

1.) Unter welchen Voraussetzungen die Witwen u. Kinder pensionsfähig sind; die Witwe eines Pensionisten bekomt keine weitere Pension, sondern sie muß die Witwe eines aktiven Staatsbeamten sein, sie muß mit ihm eine Reihe von Jahren verheiratet sein, die Kinder müssen während der Dienstzeit erzeugt worden sein etc.

2. Die Grundlage der Pension ist in der Regel der Gehalt des Mannes o. gewisse Kategorien der Staatsbediensteten (Hofratswitwe u.s.w.)

3. Die Quote, die hier in Frage kommt.

Endl. es bleibt noch die Frage zu beantworten, ob jedem Beam-
ten erlaubt werden soll zu heiraten. Ein altes Hofdekret bestimt
zwar, daß kein Beamte in der Residenz unter 400 fl., in den
Provinzialstädten unter 300 fl. u. sonst unter 200 fl. heiraten
darf; aber diese Bestimmung entspricht den gegenwärtigen Ver-
hältnissen nicht mehr u. es wäre zweckmäßig, wenn die Re-
gierung unter einem Minimaleinkommen heiraten erließe;
es würden dann für den Pensionsfond weniger Auslagen erwachsen.

Beim Militär entscheidet natürlich die Organisation.
Die Pensionirung muß hier anders bestimmt werden, weil der
Dienst im Allgemeinen ein anstrengender ist. Dann muß
man unterscheiden zwischen Dienst im Frieden u. im Kriege
(wegen dieses Umstandes wird z. B. in Österreich jedes Kriegsjahr
doppelt gezählt). Ein ferner Umstand ist der, daß in jenen
Fällen, wo durch den Krieg Einzelne vollständig erwerbsun-
fähig werden, eine Pension gegeben werden muß. Ohne das
Prinzip alteriren zu wollen u. bei aller Anerkennung des
Grundsatzes, daß das Militär bei Dienstunfähigkeit un-
terstützt werden muß, ist beim Militär der Fall der Dienstun-
fähigkeit zu präcisiren. Es läßt sich konstatiren, daß durch
zu häufige und unzeitige Pensionirung des Militärs eine
zu große Last dem Budget auferlegt wird.

Es ist praktische Frage gewesen ob u. in wie fern das eigene
Vermögen von Witwen u. Waisen in Betracht zu ziehen sei.

Abgesehen von der Schwierigkeit der Durchführung läßt sich dieser Grundsatz nicht rechtfertigen, weil es sich um eine Leistung handelt, worauf diese der Stellung ihres Gatten entsprechenden Anspruch haben. —

VIII. Der Realaufwand begreift allen Aufwand, der mit den einzelnen Geschäften verbunden ist u. nicht zum Personalaufwand gehört; also beispielsweise der Aufwand für die Gebäude im weitesten Sinne des Wortes, die Beheizung, Beleuchtung, die Instandhaltung einzelner Anstalten, ferner als Ergänzung des Personalaufwandes die Repräsentations-Bureaukosten, die Uniformierung u. Ernährung des Militärs. Was diesen Aufwand im Allg. betrifft, so entscheiden hier vollkommen wirthschaftliche Klugheitsansichten. Dabei ist nur die Frage, ob u. in wie fern der Staat die notwendigen Sachen in Selbstregie zu erzeugen o. dieß der Privatindustrie zu überlassen hat. (Das erstere wird notwendig sein, wo es sich um ein Geheimnis handelt als Anfertigung von Raketen, Kriegsmaterial, Gewehren u. s. w.) —

Der Betrag der Staatsausgaben, welcher für die Leistungsperiode festgestellt worden ist, muß durch die Einnahmen derselben Periode gedeckt werden u. diese letzteren müssen in dem Zeitpunkte, wo die Ausgaben zu machen sind, verfügbar sein. Daher muß sich die Einnahme in der Höhe und in den Fälligkeitsterminen genau nach der Höhe der Ausgaben richten oder es wird die Einnahme durch die Ausgabe bestimmt,

seinerseits vom Staatsdefizit an. Der Grundsatz der Einnahmen u. Ausgaben ist zu erheben und es wird darum für jede Finanzperiode festgestellt. Daraus werden Einnahmen u. Ausgaben bilanciert. Zu diesem Behufe wird auch zwischen ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben unterschieden. Die ordentlichen Ausgaben sind unbedingt zu decken u. das geschieht durch die ordentlichen Einnahmen. Wenn es aber außerordentliche Ausgaben sind, so werden sie auch eventuell durch den Rest der ordentlichen Einnahmen oder durch außerordentliche Einnahmen gedeckt und diese sind dann durch Kapitalien resp. den Staatskredit zu decken. Natürlich ist der Staatskredit nach festen Prinzipien zu ordnen.

B. Einnahmen und Einkommen des Staates.

Man hat bisher zwei Haupt u. zwei Unterabteilungen angenommen. Die ersteren können die Erwerbseinkünfte des Staates sein, das ist also das Vermögen, was der Regierung unmittelbar zur Verfügung steht und auf irgend eine Weise fruchtbringend gemacht wird. Und da sind zwei Unterabteilungen.

1. Die Regierung bezieht das Einkommen wie eine andere Privatperson u. das ist Einkommen aus den Domainen oder
2. Die Regierung erwirbt sich bei ihrer wirthschaftlichen Thätigkeit ein günstiges Ergebnis durch ihre monopolistische Stellung

kraft ihres Hoheitsrechtes u. das sind die Regalien.

Die zweite Kategorie bilden die Einkünfte, welche sich aus den Auflagen ergeben welche aus dem den Privatangehörigen aber der Regierung zur Verfügung gestellten Vermögen bezogen werden u. diese zerfallen in:

1) Einkünfte, die gewissermassen als ein Entgelt für eine Leistung der Regierung gegeben werden, das sind die Gebühren u. 2) es werden die Abgaben geleistet aus der allgemeinen Staatsbürgerpflicht und das sind Steuern.

Mit Rücksicht auf den Umstand, dass die Regalien ihre finanzielle Bedeutung teils verloren haben, teils in eine andere Art von Einnahmen umgeändert wurden, unterscheidet man neuestens nach Wagner die ordentlichen Einnahmen in 1.) privatwirthschaftliche oder Privaterwerb des Staates. Diese fließen aus dem Einkommen, welches der Staat als Einzelwirthschaft in Unternehmungen nach den gewöhnlichen Grundsätzen des privatwirthschaftlichen Systems u. der Concurrenz erzielt.

2.) Staatswirthschaftliche Einnahmen u. Auflagen. Diese fließen ganz oder doch zum Teile aus dem Einkommen aller anderen der Finanzhoheit des Staates unterstehenden Einzelwirthschaften und diese sind wieder:

a) Gebühren, welche von dem Einzelnen als ein specielles Entgelt eines ihm vom Staate geleisteten Dienstes oder einer von ihm dem Staate geleisteten Aufgabe von dem Staate erhoben werden,

b) Steuern; das sind Zwangsbeiträge der Einzelnen zur Deckung der einzelnen Staatsausgaben welche vom Staate als generelle Entgelte und Kostenersatz der gesammten Staatsleistungen gefordert werden.

I. Haupttheil.

A. Privaterwerb des Staates.

A. Erwerbseinkünfte.

I. Staatsdomainen.

Unter Staatsdomainen im weitesten Sinne des Wortes versteht man überhaupt liegende Güter, also das Grundeigenthum des Staates u. insofern kann man sagen: Unter Domainen versteht man jedes Staatsgut, das privatrechtlich erwerblich ist und eine Einnahmsquelle bildet. Die Domainen hat man früher eingetheilt in 1) Grundstücke, 2) Regalien u. 3) dingl. Rechte.

ad 1. Was die Grundstücke, Domainen im engeren Sinne betrifft, so ist die Benützung derselben zu Staatszwecken die älteste Form. Doch haben sie ihre Bedeutung verloren u. bilden jetzt die geringste Einnahme.

Zur Regelung des Haushaltes ist es notwendig ganz genau die Domainen des Staates von den übrigen Domainen, die in Frage kommen können (von dem Privateigenthum des regierenden Hauses, den Chatoullengütern [= Tafelgüter] u. s. w.) zu trennen.

namentlich in Rücksicht auf die kleineren Staaten, in wel-
chen durch längere Zeit große Unklarheit über diese Frage herrsch-
te. Hat man aber diese Unterscheidung gemacht, so tauchen
die Fragen auf:

a) Soll man Domainen überhaupt haben? und
b) wenn man sie hat (mit einer Reservation), wie soll
man sie bewirthschaften?

In dieser Beziehung ist eine große Wendung der An-
sicht in der Nationalökonomie eingetreten. In der früheren
Zeit hat man sich für die Domainen ausgesprochen, hat
man aber Gründe angeführt, die weniger zulänglich sind.
Auf einmal ~~ist~~ kam aber eine Zeit ~~gekommen~~, wo man getragen
war von der Ansicht, daß der Staat als solcher (in wirthschaftli-
chen Dingen unwissend) sämmtliche Domainen verkauft wissen
will. Nicht die Frage, ob der Staat berufen ist, sondern ob er
qualificirt ist, kommt hier in Betracht. Die Gründe gegen die
Beibehaltung der Domainen sind folgende:

1.) Daß die Regierung hinsichtlich der Einnahmen kei-
ne günstigeren Resultate erzielen kann. Wenn sie daher die
Domainen verkauft, wird ein doppelter Gewinn erzielt, a) ein-
mal indem die Domainen in der Hand der Privaten einen
größeren Reinertrag geben u. b) das andere mal, daß die Regie-
rung mit dem Erlöse der Domainen Staatsschulden tilgen
kann, nicht zu gedenken des Umstandes, daß wenn die Domainen

von größerer Ausdehnung sind, der Staat indirekten Steuern gewinnt.

2.) Das Einkommen aus den Domainen ist sehr unsicher u. kann auf eine Nachhaltigkeit desselben nicht gerechnet werden. (Diese beiden Gründe sind plausibel).

3.) Bringen die Domainen die Regierung häufig in Collision zwischen dem öffentlichen u. dem Privatinteresse, das sie als Domainialbesitzerin hat. (Dieser Grund ist schwach).

Als Gründe für die Beibehaltung werden angeführt:

1.) Daß die Domainen eine große Stütze der erblichen Regierung sind, namentlich wenn durch sie die Staatsausgaben bestritten werden (Entfällt heute vollständig.)

2.) Daß das Einkommen der Regierung dadurch immer steigt, insofern überhaupt der Grundsatz nationalökonomisch feststeht, daß die Grund- u. Bodenrente im Laufe der Zeit steigt (Richtig.)

3.) Daß die Domainen einer Regierung Credit gewähren.

Betrachtet man diese Gründe pro et contra, so sieht man, daß Alles von den speziellen Verhältnissen abhängt. Entscheidend rücksichtlich der Beibehaltung ist der Grund, daß die Bodenrente steigt, daß sie also im Laufe der Zeit einen höheren Ertrag abwerfen wird; entscheidend gegen die Domainen ist der Grund, daß die Regierung, wenn sie Domainen verkauft, ihre Schulden tilgen kann. Die sonstigen Gründe sind weniger relevant, wie z. B. daß die Domainen in der Hand eines Privaten einen

absolut größeren Ertrag geben müssen, indem die moderne Land-
wirthschaft zeigt, dass unter zweckmäßigen Modalitäten gerade der
Großgrundbesitz einen größeren Ertrag gibt als der kleinere.
Allerdings gibt es einzelne gewisse Gründe für die Beibehaltung
der Domainen, jedoch nur in geringem Umfange u. zwar ist dies
der Fall bei den sog. Volkswirtschaftsdomainen d.h. entweder
Musterwirthschaften oder Domainen mit landwirthschaftlichen Schu-
len. Was jedoch diese betrifft, so kann die Regierung, wenn sie keine
Domainen hat, kleinere Wirthschaften zu diesem Zweck ankaufen.
Wie nun das Urtheil über die Beibehaltung o. Veräußerung der
Domainen ausfällt, hängt von speciellen Verhältnissen ab; wenn
aber namentlich die Finanzlage des Staates ihn veranlasst seine
Domainen zu verkaufen, so muss dies mit sorgfältiger Erwä-
gung aller Umstände geschehen, weil der Schaden eines übereilten
Verkaufes größer ist u. sein kann als die Beibehaltung der Do-
mainen. Die Hauptsache ist die, dass man bei der Veräußerung
auf ein ausreichendes Capital der Käufer sieht, dann auf eine
Vertheilung der Domainen in kleinere Wirthschaften und auf
einen rationellen Vorgang bei der Veräußerung, wo besonders
der Zeitpunkt dieser Veräußerung in Betracht kommt; endlich
ist zu berücksichtigen, ob man nicht die Pacht als Übergang von
der Selbstverwaltung zum Verkaufe zulassen soll. Für den
Fall, dass man Domainen überhaupt hat und behält, sind die
Grundsätze rücksichtlich ihrer Bewirthschaftung aufzustellen und

hiernach macht man den Unterschied, der übrigens auch rücksichtlich der Frage der Beibehaltung und Veräußerung von großer Wichtigkeit ist.

A) Was die Felddomainen betrifft, so sind folgende Formen möglich

1. Die eigene Verwaltung
2. Die Gewährsverwaltung
3. Der Zeitpacht und
4. Der Erbpacht.

ad 1.) Was die erste Form betrifft, so ist der Staat im Ganzen für die Bewirthschaftung nicht geeignet u. z. aus folgenden Gründen:

a) Liegt die Schwierigkeit der eigenen Verwaltung in der bei der ganzen Staatsadministration notwendigen Controlle, und diese ist manchmal nicht möglich, das andere mal ist sie störend u. sogar kostspielig.

b) Bei der Landwirthschaft handelt es sich sehr oft um Meliorationen, wozu ein Capitalaufwand notwendig ist, und das bei dem ganzen Vorgang des Staates.

c) Ist der Umstand, daß bei der Selbstadministration das Einkommen von Jahr zu Jahr wechselt, was natürlich mit Rücksicht auf die Ordnung des Staatshaushaltes nicht wünschenswert ist.

Daher spricht man sich gegen die Administration aus u. läßt nur einzelne Ausnahmen zu, und zwar:

α) Wo es die Hofhaltung erfordert

β) Wo der Regierung nicht weniger Rente bezieht als der Pri-

2) Wo die Veräußerung nicht zulässig ist oder nicht durchführbar ist und

3) Wo der Grund und Boden Rentenwirt ist, vielleicht durchzuführen sei ist u. wo durchgreifende Verbesserungen notwendig sind. (Der erste ist nur höchstens der erste Grundsatz maßgebend, der zweite kommt selten vor.)

ad 3) Die Zeitpacht ist auch die Form, welche sich überhaupt für den Betrieb größerer Besitzstände (Domänen) vorbietet, speciell für den Fall, wo der Eigenthümer das Gut nicht selbst bewirtschaften kann o. will. Man spricht auch hier von den Vortheilen und den Nachtheilen des Pachtes. Die Vortheile sind folgende:

1) Das Einkommen ist sicher, für eine bestimmte Reihe von Jahren regelmäßig.

2) Nach den gemachten Erfahrungen gibt der Zeitpacht einen relativ größeren Ertrag als die eigene Verwaltung, weil sich der Pächter bemüht, die Wirtschaft auf einen möglichst hohen Standpunkt zu bringen u. so auch für sich einen höheren Unternehmungsprofit zu erzielen.

3) Die Erhebung des Einkommens ist eine sehr wohlfeile, die Kosten der Beaufsichtigung sind gering und es entfällt die Controle zum größten Theile.

4) Die Regierung braucht endlich kein eigenes Betriebs- u. Meliorationskapital und

5) ist es beim Zeitpacht eine Berücksichtigung der steigenden

Bodenrente möglich, so daß in Folge der Zeitverhältnisse sich das Einkommen erhöht.

Als Nachtheile werden angezeigt:

a) Der Pächter sucht zunächst seinen Vortheil zu erzielen, besonders wenn die Pachtzeit eine kurze ist, es wird nicht meliorirt, sondern der Boden erschöpft. Dieser Nachtheil läßt sich aber beheben, einmal durch rationelle Bemessung der Pachtdauer und andermal durch eine genaue Formulirung des Pachtkontraktes.

b.) Aus dem Pachtvertrag ergeben sich verschiedene Unannehmlichkeiten und Verluste. Auch dies ist nicht notwendig, sondern es muß auch in dieser Richtung der Vertrag möglichst rationell sein.

Wenn man sich nun bei Erwägung der Vor- und Nachtheile für die Zeitpacht ausspricht, so ist die Frage, ob man die Domainen in größeren Complexen oder in kleineren Parzellen verpachten soll u. diese Frage ist nie absolut zu beantworten, sondern immer nur relativ, wobei man aber auf Grundlage der land- und forstwirthschaftlichen Anschauungen sich entschieden gegen den Parzellenpacht aussprechen muß und wo der Grundsatz herrschen muß, daß solche Pachtobjekte gewählt werden müssen, bei welchen überhaupt eine rationelle Wirthschaft und daher ein reichhaltiger Ertrag zu erwarten ist.

F. 5.

Beim Abschließen des Pachtvertrages muß folgendes bestimmt werden:

1) Die Pachtzeit, diese muß eine solche sein, daß die Interessen beider Seiten gesichert seien.

2) Der Pachtschilling, dieser ist nach dem gehörigen Grundertrage zu bemessen und darf mit Rücksicht auf die Bewirtschaftung nicht zu hoch sein, um für den Unternehmungsprofit des Pächters einen gewissen Spielraum zu lassen.

3) Die Bewirtschaftungsart selbst mit Rücksicht auf den Dünger und die Instandhaltung der Grundstücke (als Meliorationen, Erhaltung von Gebäuden und allenfalls des Betriebskapitals).

4) Ist zu fragen, ob man aus freier Hand oder durch ein Ausbotoffert verpachten soll. Dies hängt von Umständen ab; bei geordneter Wirtschaft ist es vielleicht besser eine freie Concurrenz eintreten zu lassen unter der Voraussetzung, daß man es mit braven erprobten Leuten zu thun hat, ohne jedoch strenge auf ein bischen plus oder minus zu sehen.

Höchstens bei kleinen Parzellen, die natürlich nur dann verpachtet werden, wenn man sich gar nicht anders helfen kann, wäre der Weg der Versteigerung möglich. Allgemein muß die zu verpachtende Area zur Betheiligung und zum Kapital des Pächters im Verhältnisse stehen. Ist der Pächter wohlhabend und intelligent, so ist besser in größern Massen zu verpachten. Die Verpachtung in kleineren Parzel-

den hat der für sich, dass eine große Nachfrage ist, deshalb höhere Preise erzielt werden können. Allein auf die Sicherheit und Nachhaltigkeit des Einkommens darf man nicht rechnen.

ad 2) Die Gewährverwaltung ist eine Vereinigung zwischen der Eigenverwaltung und dem Pachte. Es wird ein Verwalter angestellt, welcher von der Regierung das ordentliche Betriebskapital bekommt u. über die Bewirtschaftung richtige Rechnung legt. Er muss für einen Minimalertrag haften und bekommt sein Gehalt; was über den Minimalertrag hinausgeht, wird nach bestimmten Prozenten zwischen ihm und der Regierung geteilt. Die Durchführung dieses Systems hat große Schwierigkeiten. Einmal ist es schwer die richtigen Leute zu finden, das andere Mal muss immerfort die Regierung die nötige Controlle führen, wie bei der Eigenverwaltung. Die Regierung hat dabei die Sicherheit eines Minimalertrags, aber auch die Aussicht auf Überschuß. [Dieses Verhältnis hat sich in Deutschland, Preußen und Hannover erhalten.] Sowol die Gewährverwaltung als auch der Erbpacht sind Ergänzungen. Die Gewährverwaltung hat die Schwierigkeit, diesen Minimalertrag auf längere Zeit ohne Nachteil für die Parteien festzustellen.

ad 4) Der Erbpacht ist die schlechteste Form für die Regierung, die beste allerdings für den Erbpächter. Denn man hat hier nur einen Bauern, der nicht wechselt, der Staat partizipiert nicht an der Bodenrente; deswegen wird der Erbpacht abgelöst. —

B. Was die **Walddomainen** betrifft, so hat man sich in der neuesten Zeit aus Gründen des öffentlichen Wohles, weil der Wald eine Bedeutung für das Allgemeine hat, dafür ausgesprochen, die Walddomainen nicht nur nicht zu verkaufen, sondern zu behalten und unter gewissen Umständen sie sogar auszudehnen. Die Administration ist hier ferner eine einfache und leichte und es besteht in dieser Beziehung zwischen der Privatwirthschaft und der Wirthschaft des Staates kein wesentlicher Unterschied. Der Private kann nicht einen größeren Ertrag erzielen als der Staat selbst. –

Für die Beibehaltung der Walddomainen spricht auch der Umstand, dass der Private häufig eine Unwirthschaft führt, bei welcher sehr viel Schaden entsteht, ohne dass man dem steuern kann (d. i. der sog. Überhauen. Aushau) Wenn auch manche Gesetze dagegen sind, so sind sie sicher schwer zu exequiren. Mancher Boden eines Landes ist absolut Waldboden, u. da müssen Waldkulturen eingeführt werden u. das kann der Staat thun. Man pflegt da denn über die Verwaltung des Waldes zu sprechen. Die Administration ist ja doch mehr die Frage der Forstwirthschaft als der Nationalökonomie und hängt von verschiedenen lokalen und zeitlichen Umständen ab.

C. **Die Domanialunternehmungen.**

Hieher gehört zunächst der Bergbau, der ganz unter die nationalökonomischen Grundsätze fällt. Auch diesen soll der Staat keines

Bergbau betreiben, denn es kann das Material, das der Staat braucht, anders woraus einer leichter Weise verschafft werden. Behalten sollte er sie nur in jenen Fällen, wo eine Spekulation zu arm werden müßte und die Regierung sie unterstützen müßte, oder wenigstens für ein Übergangsstadium.

Außer dem Bergbau gibt es Gewerbe, die in Verbindung stehen mit den Domainen wegen der landwirtschaftlichen Entwicklung dies können sein: Mühlen, Bierbrauereien, Branntweinbrennereien, Rübenzuckerfabriken, kurz Gewerbe, die in der Regel mit der Landwirtschaft Hand in Hand gehen. Rücksichtlich dieser gilt nun folgendes: Entweder sind sie in Verbindung mit den Domainen u. können nicht getrennt werden, dann, dann gilt von ihnen, was von den Domainen selbst, d.h. man verpachtet sie, oder sie können getrennt werden und dann verkauft man sie, denn es ist nicht Beruf des Staates irgend ein Gewerbe zu treiben, außer wenn es seinem Zwecke absolut notwendig ist.

D. Außerdem gehören hieher die Wohnhäuser. Es handelt sich hier um Häuser die die Regierung überkommt hat und da fragt es sich, ob sie die Regierung für ihre Zwecke braucht oder nicht. Braucht sie die Regierung für ihre Zwecke, so soll sie dieselben behalten, braucht sie sie nicht u. sind es sogar Zinshäuser, so soll man sie nicht ohne Notwendigkeit verkaufen. Gebäude aber, welche die Regierung notwendig hat, soll sie auffinden

in eigener Regie führen (z. B. Wohnhäuser für Beamte). –

E. Besitzt die Regierung zinstragende Kapitale und hat der Staat Schulden, so soll sie dieselben bezahlen; hat er keine Schulden, so sind sie einzuziehen, was aber nicht ausschließt, daß spezielle Fonde angelegt werden.

F. Einkünfte aus gewissen dinglichen Rechten stammen, so wie die Dominialrechte aus der Zeit der grundherrlichen Rechte, haben heutzutage keine Bedeutung und sind meistens eingelöst. – Der Staat kann endlich zufällig Einnahmen haben z. B. durch Erbschaft, Caducität oder aus einem andern Titel.

II. Von den Regalien.

Unter Regal versteht man im Allg. jedes Hoheitsrecht, das der Staatsgewalt als solcher vorbehalten ist. Man macht die Unterscheidung in:

Regalia majora und minora, die so genannten wesentlichen Hoheitsrechte, welche auf einem staatsrechtlichen besondern Grunde beruhen, und die sogenannten nutzbaren oder Finanzregalien. Unter diesen versteht man dann ein Hoheitsrecht zu dem Zwecke, um sich eine Einnahmsquelle zu bilden oder man kann sie definiren: Das Finanzregale ist ein Vorrecht der Regierung bei einer Erwerbstätigkeit, kraft dessen sich die Regierung eine besondere Einnahme sichert.

Man unterscheidet dreifache Regalien, u. z.

1) Die sogenannten Patrimonialregalien.

2) Die staatswirthschaftlichen Regalien.

3) Die Staatsmonopole.

Was die Patrimonialregalien betrifft, so sind sie im Laufe der Zeit beinahe überall bei den geänderten Verhältnissen mit den Patrimonialverhältnissen aufgehoben worden u. haben heutzutage gar keine o. nur eine geringe finanzielle Bedeutung, und sind meist in Gebühren u. Steuern umgewandelt.

Die staatswirthschaftlichen Regalien sind eine Erwerbsthätigkeit der Regierung, die nicht sowol ihr Recht, sondern aus staatswirthschaftlichen Gründen ihre Pflicht ist, und das Einkommen aus diesen hat immer nur eine sekundäre Bedeutung. Die Hauptbedeutung liegt in anderen wirthschaftlichen Vortheilen.

Was endlich die Staatsmonopole betrifft, so sind sie ihrer Natur nach Steuern. Die Form des Staatsmonopols wird nur deswegen gewählt, weil durch diese Form der höchste Steuerertrag zu erzielen ist. Weist man nun die Staatsmonopole den Steuern zu, und berücksichtigt man den Moment, daß einige Patrimonialregalien entweder in Steuern o. Gebühren umgewandelt sind, so erübrigt von den Regalien sehr wenig und wenn man vollends berücksichtigt, daß bei den staatswirthschaftlichen Regalien eine Einnahme nur e. eben

hinsichtlich, so zeigt sich, daß die Regalien heutzutage eine sehr geringe Bedeutung haben.

a) Patrimonialregalien

sind Gerechtsame, die ursprünglich den Grundherrschaften zustanden, später aber von denselben abgelöst und dem Staate vorbehalten wurden. Dahin gehören

1) Das Bergregal d. i. die ausschließliche Befugnis der Regierung aus dem Betriebe der Bergwerke einen Gewinn zu ziehen entweder

α) durch den Selbstbetrieb oder

β) durch eine Abgabe von den Privatbergwerken.

Begründet wurde dieses Regal durch die Gesichtspunkte, daß der Erwerb der Mineralien über die Grenze des Eigenthums an der Oberfläche geht, daß man also dazu eine bestimmte Verleihung von Seite des Regenten oder des Königs erlangen mußte, und daß alles, was nicht einem Privateigenthümer gehört, dem Regenten gehört.

Im Laufe der Zeit hat man den Bergbau noch dadurch gehoben, daß es bestimmt wurde, der Finder einer Bergstätte erwerbe das Bergeigenthum, wofür er natürlich eine gewisse Prästation an den Staat leisten mußte. Gegenüber dieser älteren Ansicht entsteht die Frage, ob der Staat selbst Bergbau treiben soll. Die Antwort lautet: Nein, denn der Bergbau

fordert eine große Veranlagung und gibt einen sehr unsicheren Gewinn und erfahrungsmäßig sind jene Bergwerksartikel, welche der Staat braucht, im Wege des Handels billiger, zweckmäßiger und mitunter auch sicherer herbeizuschaffen als durch den Bergbau.

Es ist also die Regel: Der Staat soll keinen Bergbau betreiben, am wenigsten ein neues Bergwerk beginnen, die älteren Bergwerke wird er verkaufen und höchstens nur ausnahmsweise einige behalten und das nicht aus finanziellen, sondern aus polizeilichen Rücksichten. Mehr oder weniger wird also der ganze Bergbau Privatbergbau sein. Die Privaten müssen dann ex titulo des Regals gewisse Abgaben leisten. Allein untersucht man die Natur dieser Abgaben, so findet sich, daß bei vielen dieser Abg. sich nationalökonomische Übelstände ergeben. Die Folge wird sein, daß solche Bergwerksregalien umgeändert werden müssen in jene Form, welche den nationalökonomischen und finanziellen Forderungen entspricht. Und in der That ist überall an die Stelle der Bergwerksregalien eine Besteuerung eingetreten. Solche Abgaben waren:

a) der Bergzehent, also der 10te Theil des Rohertrages, der wie jeder Zehent nationalökonomisch verwerflich ist, vollends aber unhaltbar vom Standpunkte der Besteuerung.

b) die Quatembergelder als vierteljährige Abgabe zur Erhaltung der Beamten, die im Ganzen sehr ungleich sind.

c) Die Recessgelder d. i. eine Art Caution für die Unterhaltung und Eröffnung des Bergschachtes; darum ist es in Gebrauch geworden.

d) Die Vergütung für den Bau der Erbstollen.

e) Der Lehen- u. Hüttenzins, welche bei den Abgaben gar nicht mehr vorkommen.

f) Das Vorkaufsrecht hinsichtlich einzelner Erzeugnisse, namentlich bei edlen Metallen meistens schon beseitigt.) —

Im Zusammenhange mit dem Bergwerksregal ist das Salinen- oder Salzregal, das darin besteht, daß sich der Staat die Gewinnung des Salzes im Lande vorbehält. Dasselbe steht im Zusammenhange mit dem Salzmonopol überhaupt.

2.) Das Wasserregal d. i. das dem Staate vorbehaltene Recht, die schiffbaren Gewässer activ zu benützen u. z. als

a) Fahrregal

b) Flößregal d. i. das Recht Holz zu flößen.

c) Fischregal, welches nur lokale Bedeutung hat.

Auch das Wasserregal hat keine Bedeutung u. man kann es höchstens eine Gebühr nennen.

3.) Das Jagdregal war das Recht der Regierung entweder in Privatwäldern o. wenigstens in einem bestimmten Bezirke die Jagd vorzunehmen (d. i. das sog. Reservatsrecht. Von diesem kann man sagen, daß es, wie überhaupt die Jagd selbst aufhört, ebenfalls allmälig aufhören wird. Als Finanzquelle war es sehr unbedeutend. —

b) Staatswirtschaftliche Regalien

Die staatswirthschaftlichen Regalien sind jene Reservate der Regierung, die in allgemeinen volks- u. staatswirthschaftlichen Interessen begründet sind u. die der Regierung allerdings eine nebensächliche Einnahme gewähren oder gewähren können. Dabei ist der Umstand hervortretend, dass es nicht Recht, sondern Pflicht der Regierung ist, aus wirthschaftl. Gründen gewisse Einrichtungen zu vollführen. Das finanzielle Moment ist ganz secundär und die Regierung müsste diese ihre Aufgabe selbst dann erfüllen, wenn sich die Einrichtungen gar nicht rentiren würden (sog. gesperrte Linien). Wenn sich aber ein erheblicher Nutzen für die Regierung ergibt, so ist es dann ihre Pflicht, die Gebühren so viel als möglich bis zu einem angehenden Minimum herabzusetzen, um die wirthschaftlichen Vortheile hervortreten zu lassen. Hieher gehören:

1) Das Münzregal. Dabei handelt es sich zunächst um folgende Fragen:

a) Wer soll das Gewerbe der Ausmünzung betreiben? Die Antwort ist darauf die, es solle die Regierung dieses Geschäft betreiben. Wenn es auch Schwierigkeiten bietet, so handelt es sich doch um die Echtheit und Garantie für das richtige Schrott u. Korn. Wenn man das Geschäft der Privatindustrie überlassen möchte, so wäre eine so grosse Controlle

notwendig, daß die Kosten für dieselbe am Ende noch größer wären, als das Ersparnis bei der Ausmünzung des Privaten.

b) Soll sich die Regierung die Prägekosten vergüten lassen oder soll die Prägung unentgeltlich geschehen? Nach den bekannten nationalökonomischen Grundsätzen läßt es sich mit Rücksicht auf den Umstand der Werterhöhung der Münze rechtfertigen, daß die Prägungskosten vergütet werden d. h. durch Einrechnung in den Wert der Münze. Es wäre vielleicht besser die Prägung unentgeltlich vorzunehmen u. sie auf die Staatskasse zu weisen, aber es ist dieser Vorgang deswegen nicht rätlich, weil dann die vollwichtigen Münzen in jene Länder abfließen würden, wo man die Prägekosten einrechnet und dadurch würde für das Land die Aufgabe erwachsen, immerfort unentgeltlich neue Münzen zu prägen u. ohne Münzen zu behalten, große Prägekosten zu haben. (In England).

c) Soll man aber, den Prägekosten noch einen Gewinn, den sog. Schlagschatz beziehen? Die Antwort ist: Nein. Der Münzgewinn ist ganz unvorteilhaft, insofern dann die Münzen mehr o. weniger im Nominalwerte gegen den Realwert differieren möchten, u. das ist nationalökonomisch unrichtig u. nicht zu gestatten. Daraus folgt, daß höchstens nur bei den Prägekosten ein kleiner Gewinn sich ergeben kann. Da es aber Sache der Technik ist, diese Prägekosten auf ein Minimum herabzusetzen u. auf die einzelnen Münzstücke

möglichst genau zu verteilen, so ergibt sich, dass der zufällige Münzgewinn immer kleiner wird. —

2.) Das Strassenregal soll das Recht sein, die Verkehrsstrassen ausschliesslich zu schaffen, zu leiten u. [illegible] zu benützen. Dass ein möglichst ausgedehntes Netz der Strassen in einem Lande notwendig ist, ist nationalökonomisch erwiesen. Dieses Strassenwesen verlangt aber einen grossen Aufwand u. wird, obwol es der Gesamtheit u. dem Ganzen nützt, doch nicht gleichzeitig benützt, sondern nur von Einigen u. daher rechtfertigt sich auch die Ausgleichung oder der Entgelt in doppelter Weise. —

Strassen werden in der Regel gebaut auf Staatskosten u. sie werden erhalten auf Kosten Einzelner, die sie benützen. Es zeigt sich also die Notwendigkeit, dass für die Erhaltung u. Instandhaltung der Strassen irgend eine Entschädigung gefordert wird, u. das ist mehr oder weniger die ganze Idee des Regals. In der neuesten Zeit hat jedoch dieses Strassenregal die Natur einer Gebühr erhalten, und man spricht auch von einer Mautgebühr für die Benützung der Strassen.

Natürlich liegt es im Interesse der allgemeinen Wirtschaft, dass selbst diese Mautgebühr so gering als möglich sei, weil sie unter Umständen die wirthschaftliche Bewegung selbst behindern kann. Ist der Ertrag der Maut ein grosser, über die Erhaltungskosten reichend, so ist die Mautgebühr zu verringern

u. es zeigt sich dass auch dieses Regal eine sehr geringe finanzielle Bedeutung hat, höchstens ein zufälliges Nebeneinkommen liefert. Ja es liegt die Frage sehr nahe, ob u. in wiefern nicht sogar nach u. nach die Mautgebühr behoben werden soll, was möglich wäre, wenn man die allfälligen Erhaltungskosten aus einer anderen Quelle deckt, u. aus volkswirthschaftlichen Gründen wäre es sogar rätlich. Auch der Umstand gehört hieher, ob es sich um das Wasserregal in dem Sinne handelt, dass man Flüsse regulirt u. dann einen Zoll erhebt.

3) Das Postregale. Unter diesem versteht man das ausschliessliche Recht der Regierung Packete, Frachten, Briefe und Personen zu transportiren. Bei diesem handelt es sich nicht nur um die Beförderung von Briefen, Schriften, Reisen u. Frachten sondern es handelt sich auch

a) um eine voraus bestimmte Regelmässigkeit in der Beförderung und

b) um eine feste Taxe, also mehr oder weniger um eine relativ geringe Gebühr.

Offenbar tritt da das Regal in Concurrenz mit der Privatthätigkeit u. es wird sich herausstellen, dass wenn das Communikationswesen eines Landes nach u. nach entwickelter wird, es gar nicht notwendig sein wird, die Regalität der Frachten und Personenbeförderung aufrecht zu erhalten, weil bei den modernen Communicationen auch hinlänglich für die Beförderung der

Personen in Posten gesorgt wird. Die meisten Schriftsteller sprechen sich gegen die Regalität der Beförderung von Personen aus, u. in der That wird sie mehr o. weniger aufgelassen, u. so, daß man die Fahrpost nur in Preußen beibehält; dagegen spricht man sich für die Regalität der Briefpost aus u. zwar wegen der

1) Sicherheit (2) Billigkeit und 3) Regelmäßigkeit in der Beförderung der Briefe.

Das könnte kein Anderer so thun, als eine einzige Person, die die ganze Post halten möchte. Das läßt sich aber nicht thun, weil die Administration sehr schwer ist, und dann handelt es sich darum, ein möglichst billiges Beförderungsmittel zu haben. Das ist aber niemand im Stande, außer der Staat selbst, um so mehr, da er daraus nach nationalökonomischen Grundsätzen nicht großen Ertrag haben soll.

Was das Briefgeheimniß anbelangt, so gehört es zu den politischen Rechten u. es soll möglichst garantirt sein. Absolut ist es nirgends der Fall, aber offenbar ist von Staatsorganen das Briefgeheimniß weniger gefährdet, als durch Private.

Was die Organisation des Dienstes betrifft, so handelt es sich zunächst darum, daß das ganze Land in möglichst schneller Verbindung ist, so daß von jedem Punkte zu jedem Punkte in der möglichst kurzen Zeit eine Communication möglich ist. Ein zweites ist die Anordnung des sogenannten Curses, d. i. der Verbindung der einzelnen Communicationsanstal-

ten untereinander und diese müssen in einem Durchschnitte ungefähr gleich hoch sein. Die Besteuerung, welche je einfacher sie ist, desto besser.

Es wird sich auch das Resultat ergeben, daß man wenden, sobald eine größere Einnahme erzielt wird, dieselbe herabsetzt.

4) Das Eisenbahn- und Telegrafenregal

Das Eisenbahnregal ist das Regal Eisenbahnen zu bauen, zu erhalten, zu führen. – Die Frage ist hier nur strittig, ob es zweckmäßiger ist, daß der Staat selbst Eisenbahnen errichtet, selbst führe oder es Privaten überläßt. Die Antwort ist: Es kommt darauf an die volkswirthschaftliche Bedeutung der Eisenbahnen zu untersuchen, u. wenn man sie mit Straßen in eine Parallelle stellt, so findet man, daß die Eisenbahnen auch Straßen sind, u. dann gilt von ihnen daß sie auch vom Staate zu errichten sind. Der Staat hat natürlich dann die Aufgabe, sie so volksthümlich als möglich zu gestalten und er wird zunächst nur die Erhaltungskosten zu beanspruchen haben, und dadurch werden natürlich die Staatseisenbahntarife wohlfeiler sein, als die der Privateisenbahnen. Ja, man kann sagen, daß der Staat das Anlagekapital amortisiren kann, ohne die Eisenbahntarife noch zu erhöhen, weiter ja keinen Gewinn braucht, den der Privatunternehmer haben muß u. daraus stellt sich heraus, daß Staatseisenbahnen wohlfeiler sein können als die Privateisenbahnen.

Das Telegraphenregal ist eine Verbindung zwischen dem Postregal u. Eisenbahnregal u. schließt sich unmittelbar an das Postregal an. Für die Regalität spricht hier auch der Umstand, daß Niemand im Stande ist, ein solches Netz zu errichten wie der Staat. Eine Erläuterung ist hier nicht nötig. –

5) Das letzte Regal, welches man so in der Mitte stellen kann zwischen den Regalien u. Monopolen, ist das Lottoregal, auch das Regal der Glücksspiele im weitesten Sinne des Wortes. So viel ist gewiß, daß man aus diesem Regal einen gewaltig bedeutenden Reinertrag ziehen kann und auch wirklich zieht und es ist in Wahrheit dieser finanzielle Gesichtspunkt der einzige, welcher den anderen Gründen gegen die Lotterie hindernd Raum zu geben u. sie aufzuheben. Gegen die Lotterie sprechen eine Reihe nationalökonomischer u. moralischer Gründe.

Man hat 3 Arten von Lotterien:

a) Die kleine Zahlenlotterie, die verderblichste von allen, weil durch die kleinen Einlagen, die gestattet sind, gerade die armen Klassen sich am ehesten beteiligen u. mit einer wahren Hast darnach ihre Ersparnisse [illegible] entziehen [illegible] selbst zu [illegible], drückt den Verstand, daß die Leute die Arbeit gering achten, so daß dadurch eine große [illegible] zu Grunde geht.

b) Die Holländische o. Classenlotterie u.

c) Die Spielbanken.

F 7.

[illegible] über [illegible] das Urtheil voll [illegible] [illegible], daß alle Lotterien [illegible] [illegible] wirken, [illegible] [illegible] [illegible] über der kleinen Zahlenlotterie besonders [illegible] [illegible] eine bedeutende Revenue [illegible] [illegible], doch ist das Opfer viel zu groß und [illegible] von Leuten gebracht, die es nicht tragen können [illegible] [illegible] an die Lotterie die Begriffe der Steuer an [illegible] [illegible] ist [illegible] [illegible] der Steuer [illegible] [illegible] die [illegible] Steuer, [illegible]

1) [illegible] [illegible] [illegible] [illegible],

2) [illegible] [illegible] in einem Verhältnisse mit diesem, u.

3) [illegible] [illegible] [illegible].

[illegible] [illegible] der [illegible] daß die Lotterie [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] doch [illegible] [illegible] [illegible] gehörigen Grenzen zu [illegible] [illegible] [illegible] da ist, warum sollte nicht [illegible] [illegible] [illegible] kein Grund denn wenn auf [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] ist, so ist die Frage [illegible] [illegible] wenn eine Veranlassung da ist [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Spielwuth besteht, so soll man [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Zahlenlotterie einführen. Das [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] daß den Losinen ein

Dieselben ausgestellt und mit gänzlich ... Gewinnen, und
daß in der Regel beiläufig die Hälfte genommen, in dem
von den einzelnen Gewinnsten ein bestimmter Betrag z. B.
15% als Gewinnsteuer genommen wird. Was diese Lotterie
betrifft, so kann man nur sagen, daß sie eine ebenso
unmoralisch ist, wie die kleine Zahlenlotterie. Es wäre besser,
wenn die Lose in größeren Partien wären, aber da man suchte
muß, alle Lose abzusetzen, muß man sie niedrig ... und
da nähert sich dieselbe wieder der kleinen Zahlenlotterie. Das
finanzielle Resultat für sich bei weitem nicht so, wie der klei-
nen Lotterie, weil man nicht eine so hohe ... einsetzt ...
bezieht und die Ziehung nicht so häufig stattfindet (höchstens zwei-
mal im Jahre) und es fragt sich, ob es der Mühe wert ist, we-
gen dieser finanziellen Gründe die Spielwut zu erregen.

Was endlich die Spielbanken betrifft, so ist die ganze
Wissenschaft darüber einig, daß sie nach allen Seiten hin demo-
ralisirend wirken u. sie werden auch ... abgeschafft. —

c) Die Staatsmonopole.

Es sind, wie schon gesagt, nichts anderes als Steuern, und es
ist die Form nur deswegen gewählt, um sie ... zu
machen; es sind Tabak-, Salzmonopole u. s. w.

[illegible]

B. Von den Auflagen im Allgemeinen.

Der zweite Teil der Staatseinnahmen sind die Auflagen ...

von den Auflagen. Eine Auflage ist jede von der Staatsverwaltung den Unterthanen auferlegte Verpflichtung die Staatslasten mitzutragen, sie ist Mittel zur Ausführung der Staatszwecke. Sie unterscheidet sich in zwei große Gebiete u. z. hauptsächlich nach dem Rechtsgrunde, aus welchem man an den Staatskosten partizipieren soll.

1.) Liegt der Rechtsgrund in einer Handlung des Staates selbst resp. der Regierung d. h. die Regierung leistet was Besonderes für den Privaten und dieser leistet dafür ein bestimmtes Entgelt, oder es handelt sich hier um eine mit Kosten verbundene Maßregel der vollziehenden Gewalt, die also vom Privaten entlohnt wird. Im Allg. hat der Staat die Aufgabe, allen seinen Schutz zu gewähren, u. für diesen Schutz zahlt man die Steuer. Außerdem tut der Staat für den Einzelnen etwas mehr in seinem eigenen Interesse, u. da muß der Einzelne noch etwas dafür leisten, u. diese Leistung nennt man Gebühr.

Gebühren sind also Abgaben, die der Einzelne für eine besondere Maßregel der vollziehenden Gewalt leistet.

2.) Liegt der Grund zu einer Auflage lediglich in der allgemeinen Verpflichtung der Staatsbürger für den Aufwand des Staates zu sorgen. Es handelt sich hier also nicht um eine Gegenleistung, sondern um die allgemeine Staatsbürgerpflicht, nach Kräften zu den Staatslasten

beizutragen und das sind Steuern – Steuern sind also Auflagen, die der Einzelne vermöge seiner allgemeinen Staatsbürgerpflicht leistet, also gewissermaßen ex jure publico.

Die verschiedenen Auflagen erhalten unter verschiedenen Umständen auch verschiedene Namen u. haben einen mannigfachen Charakter. Namentlich findet man Gebühren, welche in einer Art bemessen sind, daß sie nach u. nach den Charakter von Steuern annehmen.

Gegen die Gebühren wird im Allg. eingewandt, daß ein richtiges Maß schwer festzustellen lasse, daß sie den Verpflichteten nicht nach dem Einkommen oder der Leistungsfähigkeit treffen u. namentlich, daß sie den Gebrauch öffentlicher Anstalten oder Funktionen von Seite der Regierung häufig einschränken, wie die Gebühren für die ökonomischen Verhältnisse des Volkes zu groß sind. Trotz dieser Bedenken findet man die Beibehaltung der meisten Gebühren für gerechtfertigt, insofern bei ihnen eine Ausgleichung des richtigen Maßstabes stattgefunden hat; man kann aber sagen, daß die Einführung neuer Gebühren immer großes Bedenken hat, u. daß es dann besser ist, statt der Gebühren lieber neue Steuern einzuführen, u. wo möglich sie zu beschränken.

I. Von den Gebühren insbesondere

Man teilt die Gebühren ein nach der Form u. nach der Art. Was die Form anbelangt, so kommen sie am häufigsten in der Form

die Dienste oder einer Leistung vor. Man kann im Allg. sagen, der Stempel wird benützt gewöhnlich bei der Überreichung gewisser Schriften; ferner lässt es sich nicht leugnen, dass die Form der Erhebung außerordentlich bequem ist. Manchmal sind die Stempel aber so beschaffen, dass sie die Form einer Steuer annehmen, was freilich nicht gerechtfertigt ist. Die Hauptsache dabei ist, dass die Stempeltarif klar u. einfach sei.

Die Gebühren theilt man nun im Allg. ein

a) auf dem Gebiete des Rechtes u. der Verwaltung

b) auf dem Gebiete der Cultur u. der Wohlfahrtsbeförderung

ad a) Diese Thätigkeit wird im Interesse der Gesammtheit unternommen, aber sie kommt in vielen Fällen Einzelnen besonders zu Gute u. wird von diesen besonders verursacht. Als wahre Gebühren sind die Abgaben nur dann anzusehen

1) wenn der Einzelne aus triftigen Gründen in eine Berührung mit der Staatsthätigkeit kommt und

2) nur in der Höhe, welche mit dem Werte des Dienstes im richtigen Verhältnisse steht. Jedes mehr ist dann nicht Gebühr, sondern Steuer.

Die Rechts- u. Verwaltungsgebühren zerfallen in:

1.) Gebühren der Civilstandesämter
2. Gebühren für rechtsgiltige Eheschließungen o. Eheschiedungen
3. Gebühren für Ertheilung von Legitimationen, Pässen etc.
4. Gebühren für gewisse Rechte (Privilegien, Concessionen).

5) Gebühren für die Tätigkeit der Verwaltungsgerichte
6) " " Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit
7) " " " " streitigen "
8) " " " der Strafgerichtsbarkeit
9) " " den Aufenthalt u. Verpflegung der Gefangenen u.
10) " " Vermögens u. Geldstrafen

ad b) Die Gebühren für Cultur u. allg. Wohlfahrt zerfallen in:

1) Gebühren für Staatseinrichtungen u. Anstalten der öffentlichen Gesundheit und des Armenwesens.

2) Im Gebiete der volkswirtschaftlichen Verwaltung; da sind die Gebühren sehr wechselnd, speciell für Wege, Brücken, Wasserstraßen, Canäle u. s. w.

3) Im Gebiete des Unterrichtes u. des Cultus

4) Ertheilung der Ehren u. Würden

5) Taxen für Amtsanstellungen, Beförderungen u. Standeserhöhungen. Die Taxen können nur gelten für Bestreitung der Kosten für ein allfälliges Dekret. Der Standeserhöhungen ist zu sagen, sie sind verdient, u. dann entfällt der Grund sie zu zahlen.

II Von den Steuern.

Im Allgemeinen.

Steuern im weiteren Sinne des Wortes sind alle Ent-

rechtungen der Staatsbürger an die Regierung und in die-
sem Sinne, also im Gegensatz zu den Gebühren sind St.
Abgaben, die von jedem Staatsbürger als solchem nach
Maßgabe seiner Leistungsfähigkeit an die Regierung gezahlt
werden u. sind sie ein Ausfluß der Staatsbürgerpflicht
ohne Rücksicht, ob irgend etwas von der Regierung geleis-
tet wird, wie bei den Gebühren, oder nicht.

Im Allgemeinen sind die Steuern einer großen Aus-
dehnung fähig u. in der neuesten Zeit liefern sie nicht nur
einen beträchtlichen, sondern den bedeutendsten Teil der
Staatseinkünfte. Natürlich haben sie ihre nicht zu leug-
nenden Konsequenzen. Indem sie auch dem Volksvermö-
gen entzogen werden, ändert sich die ganze Verteilung des
Volksvermögens und es handelt sich darum, die Steuern
auf eine solche Weise zu wählen, zu veranschlagen und ein-
zuheben, daß die möglichst geringen Störungen auf dem
Gebiete des volkswirtschaftlichen Lebens eintreten; da-
[illegible] daß [illegible] angelegte Steuer
von den verschiedensten Bedingungen der individuellen [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] der wichtigsten [illegible]
[illegible] der Steuer [illegible]

nungen als im Allgemeinen, theils bei jeder einzelnen Steuer speciell aufzufassen.

Was nun die allgemeinen Wirkungen betrifft, so hat man 1) gesagt, daß die öffentliche Abgabe den nationalen Reichthum vermehren kann. Das ist eine offenbare Verkehrtheit der Begriffe, und die Wahrheit liegt darin, daß wenn der nationale Reichthum in einem Staate überhaupt groß ist, große Steuern gezahlt werden können, aber nicht umgekehrt, nicht weil hohe Steuern gezahlt werden, muß der nationale Reichthum auch groß sein. Dann sagt man 2) im Gegensatze, daß die Steuer ein direkter Verlust ist, u. das ist wieder nicht wahr. Denn der Staat als solcher ist die Bedingung der Ordnung auch in materieller Beziehung; ohne Staat und Staatsordnung könnte sich das volkswirthschaftliche Leben nicht entwickeln, namentlich nicht ohne Schutz des Eigenthums u. anderer wirthschaftlicher Güter. Wenn also Steuern gezahlt werden, um diese Ordnung aufrecht zu erhalten, so nützt man sich selbst und befördert auch die Wohlfahrt sowol indirekt, als auch direkt.

Weder das Eine, noch das Andere ist in seinem Extreme wahr, sondern nur so viel, daß Steuern gezahlt werden müssen, um die Staatsordnung aufrecht zu erhalten, daß sie aber im Verhältnisse zum nationalen und Volksreichthum stehen müssen, wenigstens dürfen sie nicht zu hoch sein. Es zeigt sich aber weiter,

daß hier auch Steuern gewählt werden müssen, die ein unwünsch-
tigen Preiß für sich haben. Ist eine Steuer prinzipwidrig, so
wird sie auf jeden Fall eine Masse Nachteile mit sich führen
u. z. namentlich auf volkswirthschaftlichem Gebiete. Selbst aber
wenn die Steuer eine prinzipiell richtige ist, handelt es sich
dabei um den sog. Steuerdruck, d. h. um die Wirkung, die
die Steuer auf den Einzelnen u. hiermit auf die Gesammtheit her-
vorbringt. Ebenso viel ist gewiß, daß jede Steuer eine Preis-
revolution zur Folge hat u. durch diese werden die sonst ab-
straiten Verhältnisse der Preistheorie alterirt. Daraus folgt,
daß sonst weniger zweckmäßige Steuern, wenn sie durch eine
lange Zeit fortbestehen, viel weniger hart empfunden werden,
als neue Steuern, weil die neuen Steuern eben solche Verän-
derungen in den Preisverhältnissen herbeiführen, an welche
sich Käufer u. Verkäufer erst nach u. nach gewöhnen müssen.
Deshalb findet man in der Theorie den Satz, daß die Steuer
so viel als möglich unveränderlich sein soll.

Mit Rücksicht auf den Umstand, daß sich hier die Verhält-
nisse des Preises so verändern, wäre es richtig, aber unrichtig
ist es insofern, als es natürlich ist, daß man manche unzweck-
mäßigen Steuern ganz behält oder sie durch zweckmäßigere
ersetzt; und dennoch ergibt sich die Möglichkeit, ja die Not-
wendigkeit, noch und noch neue Steuern einzuführen.

Grundsätze der Besteuerung

Die Steuern sind in verschiedenen Ländern sehr verschieden, sie müssen sich den volkswirthschaftlichen Zuständen u. Entwicklungen der einzelnen Länder anschließen, u. so kann es denn kommen, daß in einzelnen Staaten eine bestimmte Art von Steuern vorkommt u. in anderen Staaten eine andere Steuer prävalirt. Alle diese Steuern müssen aber gewissen Anforderungen entsprechen, u. es bestehen darüber verschiedene Formeln, Regeln, die zuerst Adam Smith sehr klar aufgestellt hat u. die sich in folgende 4 Punkte zusammenfassen lassen.

1. Handelt es sich um die Forderung der Gerechtigkeit,
2. um die Mäßigkeit,
3. die Bestimmtheit und
4. die richtige Erhebungsart.

Ad 1) Was die **Gerechtigkeit** betrifft, so involvirt sie zwei Hauptforderungen in sich u. z.:

a) die der Allgemeinheit und

b) die Forderung der Gleichförmigkeit oder Gleichmäßigkeit.

ad a) Was die Forderung der **Allgemeinheit** betrifft, so müssen ihr zufolge alle Subjekte, die überhaupt fähig sind, etwas zu den Staatslasten beizutragen, u. **alle Steuerobjekte**, also alle Gegenstände, von welchen eine Steuer überhaupt gefordert werden kann, auch faktisch mit der Steuer belegt werden. Diese Forderung liegt im Allg.

schon im Principe der Steuer, und darum sind alle sog. Immunitäten, vermöge deren einzelne Personen od. Sachen von der Besteuerung frei sind, nicht gerechtfertigt, vorausgesetzt, daß nicht diese Immunitäten durch andere Leistungen entschädigt oder aufgehoben werden.

ad b.) Aus der allgemeinen Stellung der Staatsbürger, nämlich daraus, daß alle dem Staate gleichmäßig verpflichtet sind, geht auch die Forderung der Gleichförmigkeit u. Gleichmäßigkeit hervor d. i. die Ford., daß jeder einzelne Steuerpflichtige gleichmäßig zu den Steuern beitragen soll. Hier ist zu bemerken, daß diese Gleichförmigkeit im nationalökonomischen Sinne u. nicht im vulgären oder formellen zu nehmen ist; denn wenn man sie formell auffassen möchte als absolute Gleichheit, so wäre dies eigentlich eine absolute Ungleichheit, weil nicht bei allen Leuten dieselben, sondern verschiedene Bedingungen, d. h. eine verschiedene Leistungsfähigkeit vorliegt; und da ergibt sich von selbst, daß darin durchaus nicht eine Gleichförmigkeit sein kann, wenn der Reiche u. der Arme gleich zahlt. –

Ferner hat man die Forderung der Allgemeinheit anders aufgefaßt, nämlich der Art, daß die Besteuerung nach Maßgabe der Vortheile geschehen soll, die der Einzelne vom Staate bezieht. Man sagt: Schutz bedarf jeder im Allgemeinen, die Person, wie dessen Eigenthum. Jede Person u. [illegible] gleichen Schutzes, [illegible] dieses Schutzes sollen Alle einen gleichen Beitrag geben

(d. i. also eine gleiche Kopfsteuer). Was das Eigenthum betrifft, so ist hier der Schutz kein gleicher, sondern ein nach Quantität und Qualität verschiedener, und für das Eigenthum solle also dann auch nach Verhältniß dieses Vermögens gezahlt werden.

Wenn man diese Bemerkungen würdigt, so läßt sich nur sagen, daß die Voraussetzungen nicht richtig sind. Der Schutz der Person ist nicht gleich, sondern wandelbar und zufällig, so zwar, daß gerade häufig der Ärmere viel mehr Schutz braucht als der Reiche (dieser schützt sich selbst), und ebenso ist es unwahr, daß nach dem Umfange des Vermögens d. des Besitzes auch das Schutzbedürfniß steigt. Diese Gerechtigkeitstheorie läßt sich also nicht annehmen, u. man muß die Gleichförmigkeit anders genommen. — Eine richtige Interpretation führt dahin, daß diese Gleichmäßigkeit nur als eine Verhältnißmäßigkeit aufzufassen ist. Die Verhältnißmäßigkeit ergibt sich aber aus der Steuerfähigkeit des Einzelnen, u. so erklärt sich auch die von Adam Smith formulirte Regel, die Unterthanen müssen so genau als möglich nach d. Verhältniß ihrer Fähigkeit beitragen, d. h. nach Verhältniß ihrer Einkünfte, die ein jeder unter dem Schutze des Staates genießt, besteuert werden. Wenn man aber nun diese Fähigkeit genauer erklärt, so ist sie vollkommen identisch mit der sog. Steuerkraft u. unter dieser versteht man eben die Mittel oder das Einkommen des Einzelnen, die zur Steuer verwendet werden können. Es frägt sich nun, wie sich die

Steuerkraft äußert? Die Steuerkraft kann sich nur äußern durch das Vermögen oder durch das Einkommen. Das Vermögen an sich, als Quelle des Eigenthums, bringt aber, wie nationalökonomisch erwiesen ist, unter verschiedenen Umständen einen verschiedenen Ertrag. Wollte man daher das Vermögen quotale besteuern, so würde sich eine große Ungleichheit ergeben, weil ein u. dasselbe Vermögen unter verschiedenen Umständen einen verschiedenen Nutzen gewährt, daher auch verschiedenen Werth hat. Man greift daher zum Roheinkommen.

Hier ist es bekannt, daß dasselbe Roheinkommen unter Voraussetzung der verschiedenen Productionskosten erworben wird; man kann also nicht das Roheinkommen besteuern, denn es wäre auch hier keine Gleichförmigkeit. Die Gleichförmigkeit verlangt also, daß die Steuer nur auf das reine Einkommen gelegt werde, u. daher ergibt sich auch der Grundsatz von Adam Smith: Die Steuern müssen nach dem Verhältnisse zum reinen Einkommen verteilt werden.

Allein selbst dann, wenn das reine Einkommen ermittelt ist, kann man dasselbe nicht mit einem gleichen Procent besteuern, sondern im Interesse der Gleichförmigkeit vertheidigt man die sog. Progressivsteuer, d. h. das Wachsen des Procentes mit Rücksicht auf das Einkommen u. man vertheidigt diese Progressivsteuerbestimmung mit folgendem:

Ein bestimmtes Einkommen soll von der Steuer ganz frei d. i. ein,

d. h. jenes Einkommen, welches zur notwendigen Leistung der Existenz erforderlich ist, das sog. Minimaleinkommen. Dann sagt man: Je mehr Einkommen der Einzelne hat, desto geringer ist der Steuerdruck, welchen die Steuer auf ihn ausübt, weil ihm auch nach Entrichtung der Steuer immer noch mehr bleibt, als einem Andern für die Befriedigung seiner Lebensbedürfnisse. Einige Schriftsteller haben gerade die entgegengesetzte Ansicht, und drücken sich gegen die Progressivsteuer aus. — Wenn auch nach diesem Procentsatze die Steuer angelegt wird, so handelt es sich darum hauptsächlich zu sorgen, daß die Steuer auch denjenigen treffe, den sie treffen soll, u. daß man es möglichst vermeide, daß die Steuer nicht überwälzt oder umgewälzt werde. —

ad 2.) Die Forderung der Mäßigkeit kann nur formell ausgesprochen werden mit Rücksicht auf die concreten Verhältnisse des Landes selbst. Eine Steuer kann nominell sehr hoch u. für ein bestimmtes Land doch nur mäßig sein u. umgekehrt. Ist der übrige Ertrag des Einkommens des Volkes, nachdem es von der Steuer getroffen wurde, noch genügend, das wirtschaftliche Leben zu entwickeln u. auszubilden, so kann man sie als mäßig bezeichnen, und umgekehrt. Jedoch läßt sich das nicht allgemein, sondern nur nach dem betreffenden Falle beurtheilen.

ad 3.) Die Bestimmtheit. Bestimmt ist eine Steuer, den-

ver Grundsatz allgemein bekannt ist, deren Zeit der Ab-
fuhr, deren Größe und Art u. zwar zur Zeit vor der Erhebung dem
Steuerpflichtigen bekannt gemacht wird. Daraus folgt, daß
die Steuer im Vorhinein genau u. bestimmt repartirt
wird, eventuell daß die Leute von ihr in Kenntniß gesetzt wer-
den, daß Steuern, welche durch einen Tarif eingehoben
werden, immer unter früherer Bekanntgebung des Tarifes
im Vorhinein erhoben worden sollen, daß die Steuer-
ansätze so genau als möglich sind, damit jeder Steuer-
pflichtige seine ökonomischen Verhältnisse im Vorhinein
ordnen kann u. damit keine Willkür ausgeübt werde.

ad 4) Die Form und die Zeit der Erhebung. Nach Adam
Smith lautet der Grundsatz also: „Die Steuer muß zu der
Zeit u. auf die Weise erhoben werden, zu welcher und auf
welche es dem Steuerpflichtigen am leichtesten fällt sie zu
bezahlen und (2) die Steuer muß so eingerichtet sein, daß
sie so wenig als möglich über die Summe, die sie dem Staats-
schatze einbringt, heraus nimmt oder dieselbe fortdauernd
entzieht." – Rücksichtlich der Erhebung der Steuern kann
man nun sagen, daß eine unzweckmäßige Steuererhe-
bung alle durch die Handhabung der früheren Grundsätze
verminderten Nachteile mit größerer Stärke hervortre-
ten läßt und man kann in dieser Beziehung folgende
Grundsätze aufstellen:

1.) Die Erhebung muß der Staatsverwaltung am möglichst pünkt-lichsten und am [illegible] Eingehen des Steuerbetrages sichern.

2.) Muß die Erhebung so wenig als möglich Kosten verursachen u. z. sowol der Staatsverwaltung selbst, als den Steuerpflichtigen, namentlich müssen alle Erpressungen von Seite der mit der Erhebung betrauten Organe vermieden werden.

3.) Müssen die Steuerpflichtigen die möglichst wenigste Ungemütlichkeit bei der Steuerbezahlung erfahren, namentlich soll der Staat die Steuer nicht früher die Steuer einfordern, als er sie wirklich braucht, ferner muß eine Zeit gewählt werden, wo der Pflichtige am leichtesten die Steuer zahlen kann, weil sonst häufig Zahlungsunfähigkeit erfolgt.

Mit Rücksicht auf diese Grundsätze haben sich gewisse Unterschiede bei der Steuerbemessung u. Steuererhebung herausgebildet, die einer weiteren Beurteilung zu unterziehen sind.

I. Zunächst ist es die Erhebungsart und in dieser Beziehung spricht man von directen u. indirekten Steuern und dies in doppelter Beziehung sowol (1) rücksichtlich der Veranschlagung als (2) rücksichtlich der Erhebung. Im 1. Falle sind direkte Steuern jene, wo das Einkommen des Steuerpflichtigen festgestellt u. die Steuer direkt von ihm erhoben wird (z. B. Einkommensteuer). Indirekt ist die Erhebung dann, wenn die Steuer von einem Andern, als den sie treffen soll, erhoben wird u. erst dann durch die sog. Überwälzung o. Umwälzung denjenigen

trifft, der sie effectiv tragen soll, z. B. Verzehrungssteuer.
Diese wird von dem Verkäufer erhoben, von diesem aber in
den Preis eingerechnet d. i. überwälzt.

[illegible] Man spricht auch direkt und indirekt in dem Sinne, ob
die Regierung die Steuer selbst unmittelbar erhebt oder dies
durch andere Organe thun läßt. Diese Organe können nur
zwei sein, entweder die Gemeinde oder der Pächter.

α) Was die direkte Erhebung betrifft, so ist nicht zu läugnen,
daß hier natürlich die Organe sehr genau und bestimmt vorge-
hen u. vorgehen können. Diesem Vortheile gegenüber steht
jedoch das Nachtheilige, daß hier wie bei jeder Administration
eine sehr große Controlle nothwendig ist und daß daher die
die Erhebungskosten sich durch diese Controlle höher herausstellen.

β) Die indirekte Erhebung durch die Gemeinden geschieht
in der Art, daß die Gemeinde sich die Steuer [illegible], sie selbst
einhebt u. dem Staate für den richtigen Eingang derselben
haftet und haften kann. Wenn nun die Haftung erfolgt ist und
überdies der Staat in seinem Gemeindeleben zweckmäßig
organisirt ist, so zeigt immer die Erfahrung ganz gut, daß die
Steuer auf diese Weise wohlfeiler eingehoben wird.

II. Der zweite Modus der indirekten Einhebung ist die Ver-
pachtung. In früherer Zeit war die Verpachtung der Steuer
ziemlich allgemein, namentlich die Finanzpächter in
Frankreich; sie hat für die Behörden viele Bequemlichkeiten,

1) Die Steuerpachtung ist eine ziemlich bequeme Einrichtung; 2) [illegible] man damit gewöhnlich Finanzoperationen verknüpft, sie namentlich an reiche Leute vergeben und sie Vorauszahlungen machen lassen. Im Ganzen ist aber dieses System aufgehoben worden wegen der bedeutenden Nachteile, die es hat, u. es wird die Verpachtung höchstens noch ausnahmsweise angewendet.
Für das System der Verpachtung wurde geltend gemacht,
3) dass die Steuerpächter die Steuer mit weniger Kosten erheben als die Regierung, dass sie also mehr einheben können;
4) es wird die Steuer sowol rücksichtlich des Betrages als der bestimmten Zeit möglichst gesichert, während sonst bei der eigenen Verwaltung Rückstände sich ergeben; 5) es wird auch das Einkommen aus der Steuer steigen, weil der Pächter auch überzeugt erfolgreicher einwirken wird, als die Regierung; daher wird dadurch ein sicheres, bestimmtes u. grösseres Einkommen ergeben.

Diese Vorteile sind aber nicht einmal gewiss u. im Gegenteile ergeben sich noch sehr bedeutende Nachteile.
Zunächst haben die Pächter nicht die Mittel zur Eintreibung der Steuer wie die Regierung; zum Eintreiben müssen also wieder Organe der Regierung da sein; wenn sie dann strenger dabei vorgehen, so hat es allerdings den Vorteil, dass die Steuern zur rechten Zeit anlangen, aber es ist dann nicht nur möglich, sondern wahrscheinlich, dass sie außerordentl.

lich bedrückt werden. 3) Dann ist der Pächter nie in der Lage jene
Umstände in Rechnung zu ziehen, welche den Steuerpflichtigen
hindern die Steuern zu zahlen (z. B. Mißwuchs). 4) Man verpach-
tet ferner die Steuer entweder im Großen u. Ganzen o. in Thei-
len. Handelt es sich um die Verpachtung im Großen, so gibt es
sehr wenig Pächter, da es eine Unternehmung ist, die einen
großen Capitalaufwand erfordert (Cautionen, Vorschüsse u.)
Sind aber wenig Pächter da, so ist eine kleine Nachfrage,
u. sie befinden sich dann im großen Vortheile. –
Den kleinen Pächtern darf man aber die Steuer nur selten ver-
pachten, weil sie einmal nicht die nötige Garantie bieten,
daß die Steuer richtig eingeht, u. das andermal weil die
Controlle u. Administration außerordentlich erschwert wird.
Und nun ist in diesen Fällen nur nachzuweisen entweder
daß man den Preis den Pächtern zu gering gibt, o. daß man auch
in dieser Beziehung keine besseren Vortheile hat als bei der
selbständigen Administration.
5) Endlich muß ferner bei der Pacht auch eine längere Zeit abge-
schlossen sein u. nun versteht sich von selbst, daß während die-
ser Zeit verschiedene Modificationen eintreten können, die
sonst dem Staate zu Gute kommen würden u. die nun dem
Pächter zu Gute kommen.
Also eine Folge ist [illegible] gegen die Verpachtung, wenn dem
wenn das Maß der Arbeitstheilung ... schon ist,

kann man sich für die Vergeschäftigung aussprechen, da ist aber nur der Fall bei der Maut (Brücken- u. Wegemaut). Denn da können keine Bedrückungen vorkommen. –

Rücksichtlich der Entrichtung unterscheidet man in Geld- u. Naturalsteuern. Im Allg. kann man nur einfach sagen, daß, weil im ganzen Staate eine Geldwirthschaft besteht, die Geldsteuer die zweckmäßigste ist u. daß die Naturalsteuern zu den Ausnahmen gehören (z. B. in Kriegszeiten Ablieferung von Pferden u. Proviant gegen Vergütung von Geld). Gegen die Naturalsteuer muß man sich deswegen aussprechen, weil da die mannigfachsten Naturalien vorkommen können, die der Staat gar nicht brauchen kann, weil ferner eine verschiedenartige Qualität zu [illegible] vorkommen könnte u. daher der Staat benachtheiligt werden müßte u. endlich ist es schwer, den Werth einer solchen Sache zu bestimmen.

Übrigens ist das Wichtigste daran, daß, wie ein Staat überhaupt die Geldwirthschaft eingeführt wird, auch die Steuern in Geld vorkommen müssen. –

Ein letzter Punkt ist noch die Wahl der Zeit u. der Bedingungen, auf welche die Steuern lauten. I. Was die Zeit betrifft, so ist jene Zeit zu wählen, wo der Staat dies sich gesichert ist, u. wo dem Steuerpflichtigen am leichtesten ist, die Steuer zu zahlen. Wenn ohne Gefährdung geschehen kann, kann man auch Zahlungsraten bewilligen u. z. aus demselben Gründe

[illegible] wie wir sehen, also kleinere Beträge, leichter zu
ertragen sind als große u. das Bedürfniß, weil es sich auf
daran gewöhnt hat, die Contribution des Geldes zu
erhalten; die Leute müssen sonst große Beträge sparen u.
dann auf einmal geben. Eine weitere Form der Erleichte-
rung der Steuerzahlung ist auch der Credit der Steuern. Alle
Steuern sollen vom reinen Einkommen u. nach dem-
selben erhoben werden, daher sind auch in Wahrheit alle Steu-
ern Einkommensteuern. Allein das reine Einkommen
II ist nun in verschiedener Weise zu erheben und zu berechnen,
u. darnach ergibt sich eine verschiedene Einteilung der Steuer.

1.) Das reine Einkommen wird direkt erhoben, u. da erge-
ben sich dann direkte Einkommensteuern, o. es wird das Ein-
kommen aus irgend einem anderen Momente erschlossen; es
wird ein Schluß aus einer gewissen Verwendung o. Ausgabe
auf die Größe des Einkommens gemacht; das wäre eine Art
der sog. indirecten Steuer. Nachdem man aber direkt u. in-
direkt gewöhnlich in einem anderen Sinne nimmt, so wird
diese Einteilung in direkt u. indirekt in dem letztge-
nannten Sinne nicht angenommen u. man macht die Ein-
teilung folgendermaßen:

a) Es werden die Vermögensumstände, die Steuerfähig-
keit oder das Einkommen des Einzelnen gerade geschätzt und
darnach die Steuern eingelegt u. diese Art der Steuern wird

man nach Rau „Schatzungen."

b) Man schließt aus einer gewissen Verwendung des Einkommens oder aus gewissen Ausgaben, aus einem gewissen Aufwande oder Verbrauche auf das reine Einkommen, und belegt dann auf diese Weise das Einkommen mit einer Steuer, u. diese Steuer nennt man Verbrauchs- Aufwands- oder Consumtionssteuer.

Jede dieser Steuern, Schatzungen u. Aufwandsteuern haben wieder ihre Unterabtheilungen.

Die Schatzungen können entweder:

α) nach dem ausgemittelten reinen Einkommen des Steuerpflichtigen umgelegt werden u. dann sind sie unmittelbare Einkommensteuern, oder

β) man ermittelt das Stammvermögen u. nimmt an, es gewähre ein gewisses Einkommen, u. dann sind es Vermögenssteuern.

Die Aufwandsteuern dagegen sind wieder theils solche,

α) welche von denjenigen erhoben werden, deren Aufwand als Kennzeichen des Einkommens geradezu betrachtet werden kann; das sind die directen Aufwandsteuern (die sog. Luxussteuern u. s. w.), theils solche,

β) welche, ohne daß man den Aufwand direct ermittelt, den Verkäufern gewisser Waaren, unter Voraussetzung der Überwälzung auferlegt werden, und das sind indirecte Aufwandsteuern.

Combiniert man diese Begriffe direkt u. indirekt, so findet man, daß nicht alle Aufwandsteuern indirekt sind, sondern manche sind auch direkt, dagegen sind die Schatzungen in der Regel direkte Steuern, und nur selten kann man sie indirekt erheben.

2. Eine zweite Eintheilung ist die in Repartitions- und Quotitaetssteuern. Die ersteren sind jene, wo der ganze Betrag festgestellt wird, den die Steuer einbringen soll u. wo die Steuer auf die einzelnen Steuerpflichtigen repartirt wird nach Maßgabe ihres Einkommens. (Das sind meist die alten Formen, heutzutage nur mehr bei der Grundsteuer üblich.) Quotitätssteuern sind aber solche, wo der Steuerfuß im Vorhinein festgestellt wird, also noch nicht die Quote festgestellt ist, die auf eine bestimmte Einheit fällt, wo dann natürlich die ganze Summe unbestimmt ist. Im ersten Falle ist der Betrag, nicht die Quote bestimmt, im zweiten Falle ist es umgekehrt.

3. Eine dritte Eintheilung ist die in ordentliche u. außerord. Steuern; dadurch wird natürlich an der Natur der Steuer nichts geändert.

a.) Von den Schatzungen.

Dem Begriffe nach sind die Schatzungen jene Steuern, wo das Einkommen der Einzelnen entweder direct erhoben wird u. wo nach Maßgabe dieses ermittelten Einkommens dann eine

Quote zeigt wird. Diese Schätzungen beruhen auf einem sehr gerechten Principe u. würde alle Anforderungen an eine Steuer befriedigen, wenn es nur möglich wäre, das wirkliche reine Einkommen absolut u. ohne große Schwierigkeit oder Belästigung des Publikums zu erheben. Die Schwierigkeit dieser Erhebung liegt theilweise darin, daß sie mitunter nicht ohne besondere Vexationen der Privatverhältnisse möglich ist, daß sich hierauf eine vollständige Genauigkeit nach der Natur der Sache nicht erzielen läßt u. endlich daß sich das Publikum in der Regel nicht geneigt findet, die Beihilfe zur Erhebung des reinen Einkommens zu leisten. —

Manche Steuern werden endlich auch ein einfaches, manche auf ein zusammengesetztes Einkommen gelegt. Das zusammengesetzte Einkommen kommt natürlich in verschiedener nationalökonomischer Weise hervor u. es handelt sich darum eben so genau es zu unterscheiden wie sich das Einkommen im Ganzen als im Einzelnen gestaltet. Die Schätzungen werden in einzelnen Steuern nach der Steuerquelle, d. h. nach der verschiedenen Art des Einkommens eingetheilt. —

Von den Schätzungen insbesondere

1.) Von der Grundsteuer. Die Grundsteuer ist die Steuer auf den Ertrag des Grundes und Bodens. Es [illegible] Grundsteuer für eine ganze Steuer, welche auf den Grund,

F 16.

…zeigt wird. Bekanntlich ist in der Nationalökonomie der Begriff „Grundrente" streitig u. es ist unter allen Umständen schwierig, die Grundrente von den übrigen Einkün- auszuscheiden, namentlich auch schwer, sie von der übrigen Kapitalrente zu trennen, u. so stellt sich heraus, die Grundsteuer nicht allein auf die Grundrente, sondern auch auf die Kapitalrente u. den Unternehmungsgewinn aus Grund und Boden zu legen. In der That bekommt dann die Grundsteuer die Form einer Art Gewerbesteuer, d. h. aus der Unternehmung landwirthschaftlicher Subjekte. Diese Steuer ist in der Regel eine der bedeutendsten u. ergiebigsten Steuern, da das Einkommen aus Grund u. Boden, welches diese Steuer [betreffende] trifft, wenn auch wandelbar, so doch möglichst sicher ist. Einige Schriftsteller meinen auch, dass sie überwälzbar ist, allein das ist nur theilweise wahr, insofern diese Steuer immer in die Produktionskosten einbezogen werden muß u. diese dann beim Preise des Produktes in Anschlag kommen.

Diese Vorzüge werden aber auch beeinträchtigt u. z. wesentlich durch die Schwierigkeit u. Kostspieligkeit bei der Ermittlung des reinen Einkommens aus Grund u. Boden. Man hat behauptet, dass namentlich der Festsetzung dieses reinen Einkommens aus Grund u. Boden, speziell die reine Grundrente sich ziemlich leicht erkennen lasse. Allein das ist nicht wahr u. richtig, weil in der Regel der Käufer auch etwas vom

Landesinstruction anzunehmen, weil die Pachtrenten, weil in der Pachtrente nicht die reine Grundrente, sondern etwas Capitalsrente mit einbegriffen ist, und diese zwei Renten lassen sich beinahe gar nicht teilen. Welche Modalität der Ermittlung des reinen Einkommens man auch versucht, es ist keine vollkommen sicher u. man kann niemals weiter kommen als das sog. mittlere Erträgnis festzustellen u. dabei muß man bleiben trotz den Schwankungen in den Ernten u. den Preisen landwirtschaftlicher Produkte. Wollte man aber statt des mittleren Erträgnisses das Erträgnis jedes Jahres veranschlagen, so wäre das einmal nur mit enormen Kosten u. enormer Mühe durchzuführen u. man würde der Grundsteuer den Grundsatz der Stabilität ganz abgesehen davon, daß in der Tat auch nach landwirtschaftlichen Grundsätzen der Ertrag von Grund u. Boden nicht nach einem Jahre, sondern nach einem Turnus zu berechnen ist. Dann aber muß man sagen, daß dieß in Preußen bei aller genauen Regelung des Reinertrages nur annäherungsweise den Ertrag trifft u. daß es nur eine sogen. statistische oder annäherungsweise diese Ermittlung ist.

Um nun dieses durchschnittliche reine Einkommen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit zu ermitteln und darnach die Grundsteuer veranschlagen zu können, gewann man einen Maßstab u. z. geschieht dieß:

1) Nach der Ertragsfähigkeit des Bodens.
2) Nach dem Kaufpreise der Grundstücke, beziehungsweise nach ihrem Werte, weshalb man auch von einem Werthkataster spricht.
3) Nach der Pachtrente.
4) Nach dem Rohertrage
5) Nach dem Reinertrage.

ad 1.) Nach der Ertragsfähigkeit des Bodens. Man macht dafür geltend, daß diese Methode weniger kostspieliger, als jede andere u. daß beim unleugbaren Einflusse der Fruchtbarkeit des Bodens auf den Ertrag diese Modalität die genaueste sei u. s. w. Dagegen läßt sich einwenden, daß auf diese Art die Grundsteuer zu einer Vermögenssteuer wird, daß sie nur den möglichen und nicht den wirklichen Ertrag treffen könne, um so mehr, da ein Grundstück nicht immer bis zu seinem höchsten Ertrage gebraucht werden kann. Würde man aber einen durchschnittlichen Fruchtbarkeitsgrad als Anhaltspunkt wählen, so würden sich außerordentlich viele Schwierigkeiten ergeben, und es würden entweder die Steuerpflichtigen oder die Staatskasse leiden. In der That ist auch diese Methode nirgend üblich, u. man kann sie lediglich als den Anhaltspunkt des Grundsteuerkatasters ansehen. –

ad 2.) Die zweite Modalität ist der sogenannte Werthkataster. Man kann allerdings sagen, daß nach der Angabe des Ertrages auch der Kaufpreis des Grundstückes sich bestimmt,

aber es ist umgekehrt; der Kaufpreis des Grundstückes erscheint nicht immer den Ertrag. Ebenso können eine Masse Umstände eintreten, welche auf den Kaufpreis in künstlicher Weise wirken u. ihn erhöhen, ohne daß deswegen der Ertrag einer dem Kaufpreise entsprechend wäre. Nimmt man aber auch auf diese Schwierigkeiten keine Rücksicht, so würde eine Veranschlagung der Grundsteuer nach dem Kaufwerte zu einer Vermögensteuer werden, sie wäre also nach dem Vermögen u. nicht nach dem reinen Einkommen umgelegt, ganz abgesehen endlich davon, daß es sehr schwer ist, gewissermassen sozusagen die Werte der Grundstücke zu ermitteln. Manche Modalität hat man fallen lassen - (werden früher, manche später, manche gar nicht verkauft. Auch diese)

ad 3) Etwas genauer u. den Verhältnissen des reinen Einkommens näher liegend ist die Besteuerung nach der Pachtrente. Einmal setzt das aber voraus, daß Pachtungen in einem bestimmten Lande wenigstens einer grösseren Menge der Grundstücke noch zur Regel geworden sind (so beispielsweise in England), und selbst dann muß man von den gepachteten auf die nicht gepachteten Analogien ziehen. Außerdem wirken aber auf die Höhe der Pachtrente sehr viele zufällige Umstände ein z. B. eine Art Erbverhältnis, so daß die Pachtrente bald höher, bald niedriger ausfallen kann, u. endlich der Umstand, daß die Pachtrente möglicherweise eine Masse Momente enthalten kann, welche über die reine Grundrente hinausgehen.

ad 4) Nach dem Rohertrage. Was diese Modalität betrifft, so ist es einmal schwer, den Rohertrag auszumitteln u. das andere mal ist diese Steuer ungerecht, weil auf die Produktionskosten keine Rücksicht genommen würde. Unter solchen Umständen begünstigt eine solche Steuer den Besitzer des guten Bodens, der kleinere Produktionskosten hat, u. bedrückt den Besitzer des schlechten Bodens, der große Produktionskosten hat u. der letztere wird sich auch nicht bemühen mit Aufwand von Kapital u. Mühe den Rohertrag zu erhöhen, weil dann ein großer Teil desselben von der Grundsteuer verschlungen wird.

ad 5) Nach dem Reinertrage. Die Grundsteuer wird hier veranschlagt nach dem unmittelbar erhobenen mittleren Reinertrag von Grund u. Boden. Das Mittel, um dieses reine Einkommen so sicher als möglich festzustellen, ist der sogenannte Grundsteuerkataster oder Kataster κατ' ἐξοχήν.

Kataster im Allg. ist das Verzeichniss der einzelnen Steuerobjekte mit genauer Angabe aller einzelnen Momente, aus welchen sich das Einkommen ergibt, u. in dieser Hinsicht spricht man auch von einem Haussteuerkataster, Zinssteuer-, Einkommensteuerkataster u. a. Aber der Grundsteuerkataster wird vorzugsweise Kataster κατ' ἐξοχήν genannt. Die Aufgabe desselben ist genau gesagt eine zweifache.

1) Die sog. Katastralvermessung, beziehungsweise die genaue Vermessung des landwirthschaftlich benützten Raumes.

b) Die Grundertragsschätzung. –

ad a) Was das erstere, die Vermessung des Landes, betrifft, so ist sie in einer Menge von Beziehungen wichtig, u. alle Staaten legen darauf ein Gewicht, daß eine solche genaue Vermessung nach u. nach erfolge. Es werden mit einem nach u. nach gesteigerten Aufwande mehrere Operationen vollbracht. Für die Grundsteuer handelt es sich auch darum, von dem großen Raume den landwirthschaftlich benützten zur vollen Geltung zu bringen, wenn auch das andere in sonstigen Rücksichten wichtig sein kann. Was die Arbeiten der Vermessung betrifft, so sind es folgende:

a) Sind die großen Gemeindemarken genau festzusetzen, so zwar, daß jede Gemeinde für sich ihr Mappe haben kann. (Da kommt der unrichtige Ausdruck „Katastralgemeinde" vor.)

b) Die Triangulirung d.h. die effektive Vermessung des Gemeindeterritoriums bis zu den einzelnen Objekten.

c) Die Verzeichnung der einzelnen Grundbesitzer u. der einzelnen Parcellen, daher spricht man auch von einem Besitz- u. von einem sog. Besitz- und Parzellenprotokoll.

d) Gibt man an, das effektive Ausmaß aller einzelnen Bestandteile. Es ist begreiflich daß eine solche Arbeit sehr kostspielig u. zeitraubend ist.

ad b) Was die zweite Operation, die Grundertragsschätzung betrifft, so ist der Vorgang in der Hauptsache folgender:

Da es nicht möglich ist, den Grundertrag jeder einzelnen Wirthschaft zu berücksichtigen, so wählt man sog. Musterstücke oder wie man sie auch nennt, Typen mit Rücksicht auf die landwirthschaftlichen Verhältnisse einer bestimmten Gegend u. berechnet einmal den Grundertrag einer solchen Einzelwirthschaft – Parzelle – u. stellt dann nach dem so ermittelten Grundertrag der Parzellen mehrere Klassen auf. Die Zahl dieser Klassen hängt von lokalen Umständen ab. Hat man diese Typen gefunden, so wird nun die Klassifikation weiter fortgesetzt, u. nach landwirthschaftlichen Grundsätzen über den ermittelten Ertrag jedes einzelnen Grundes angegeben, u. so wird dann jeder Grund u. jede Parzelle in eine der aufgefundenen Klassen eingereiht u. damit konstatirt, daß der durchschnittliche Reinertrag höher oder niedriger ist. –

Natürlich ist nun bei der Erhebung der Ertragsfähigkeit der Typen nicht nur der effektive Ertrag, sondern es sind auch die Kosten dieses Ertrages zu erheben u. es trifft sich hier, [illegible], daß durch die Operation eine sehr schwierige [illegible] [illegible] daß man [illegible] nach dem durchschnittlichen Ertrage einer [illegible] Periode [illegible]. Denn wenn [illegible] landwirthschaftlichen Verhältnisse [illegible] wirthschaftliche Tüchtigkeit [illegible] daß der Ertrag [illegible] und wenn man [illegible] Perioden die Schätzung [illegible]

natürlich, wenn sie ein Ertrag bieten. Daraus folgt die Notwendigkeit einer zeitweiligen Revision des Katasters, die man nur deshalb weniger häufig vornimmt, weil sie mit enormen Kosten verbunden ist u. man hilft sich dann mit der Approximation.

2.) Von der Gefällssteuer (Das ist nur historisch 2. Steuer) d.i. die Steuer von den, sog. bäuerlichen Gefällen oder den Leistungen, welche nach den alten Verhältnissen in recognitionem dominii gezahlt worden sind, sie mögen nun wie immer heißen (Zehent, Grundzins, laudemium u.s.w.). Wenn für die ehemaligen Grundherrn ein reines Einkommen sich aus diesem Titel ergeben hat, so unterliegt es gar keinem Zweifel, daß dieses Einkommen in die Besteuerung einzuziehen ist. Nun kann man aber sagen: Nachdem heutzutage diese Grundlasten beinahe überall aufgehoben u. abgelöst sind u. sich die Nationalökonomie mit Entschiedenheit für die Aufhebung o. Ablösung ausspricht, so entfallen diese Verhältnisse; es gibt kein Einkommen aus den Gefällen mehr, somit auch keine Gefällssteuer.

3.) Die Lohnsteuer o. die Besteuerung des Arbeitslohnes.

Die Lohnsteuer basirt auf der Anschauung, daß das durch seine Lohnarbeit erworbene Einkommen ebensowenig unbesteuert bleiben kann, als ein anderes; nur muß man sich darüber klar sein, was hier eigentlich besteuert werden kann. Es ist nicht der Lohn als solcher, weil es nicht ein reines Einkommen ist, der Arbeiter von ihm leben muß; man muß hier die Productionskosten

abziehen. Bleibt über diese Prod. kosten nichts ein reines Einkommen, oder (wie es Roscher nennt) kein freies Einkommen, gewissermaßen ein reines, denn alles Ding kann es besteuert werden; aber Gerechtigkeit u. Klugheit verlangen, daß der mittlere Unterhalt u. Bedarf des Arbeiters u. seiner Familie früher gedeckt sei. Daraus ergibt sich, daß Lohnsteuer keine sehr ergiebige Quelle der Staatseinkünfte sein wird u. sein kann, weil es gleichsam Vorsteuern mehrerer Klassen aus verschiedenen Titeln geben wird, die ausgeschieden werden müssen. Dahin gehören: Das Hausgesinde, die Hilfsarbeiter bei allen Produktionsgeschäften, die selten mehr verdienen, als sie zur selbständigen Existenz notwendig brauchen. Würde man sie besteuern, so würde es 2 Consequenzen haben:

1.) Entweder müssen sich die Leute einen wesentlichen Abbruch thun, o.

2.) müßte die Steuer auf den Lohnherrn überwälzt werden. D. h. es müßten größere Arbeitslöhne gezahlt werden u. so könnte es geschehen, daß [illegible] verschiedene Verhältnisse eintreten könnten.

Geht man übrigens weiter zu den höheren Klassen der Lohnarbeiter, so ist es ungemein schwer jenes Stadium zu finden, wo ein reines Einkommen nach Abzug der Produktionskosten erübrigt u. den Umfang u. die Größe dieses reinen

Einkommens zu ermitteln. Man kann sich höchstens zu einer Ermittlung des Roheinkommens greifen, dann unter Annahme eines gewissen notwendigen Aufwandes mit einem Procent beginnen u. dann progressiv weiter steigen. Bei-selbst hier müsste man sich doch nur auf Fassionen beschränken, wie bei der Einkommensteuer u. da liegt wie bei allen Fassionen die Gefahr nahe, dass wenig Individuen sein werden, welche die geistige Stärke haben, um sich nicht der Steuer entziehen zu wollen. In der Praxis kommt daher diese Lohnsteuer selten vor, wenn sie auch theoretisch gerechtfertigt ist; sie fällt dann unter die ergänzende Einkommensteuer. Eine Frage ist aber in dieser Beziehung praktisch, nämlich die, ob die Beamtengehalte einer Steuer zu unterziehen sind oder mit anderen Worten, ob es eine Besoldungssteuer der Staatsdiener geben soll? Gegen diese Steuer sind nun folgende Gründe angeführt worden.

1) Die Anstellung eines Beamten ist ein Vertrag, sein Einkommen ein vertragsmäßiges, das der Staat nicht durch eine Steuer schmälern darf. Dieser Punkt ist weniger entscheidend; denn es ist sehr fraglich, ob u. inwiefern die Anstellung ein Vertrag sei u. ausserdem entscheidet hier die doppelte Stellung des Staates, einmal als Dienstgeber, das andere mal als ~~der~~ Staat selbst. Bezieht der Beamte ein reines Einkommen von dem Dienstgeber, so ist er vom Standpunkte des

Staates, steuerpflichtig, wie jeder andere. Wichtig aber sind folgende Einwendungen.

2.) Das Einkommen durch den Staat ist von jedem andern Einkommen, dem Ertrage gewerbsmäßiger Beschäftigungen so verschieden, daß es mit gar keinem andern Arbeitslohn verglichen werden kann. Der Staat hat den Beamtungen über eine Art natürliches Monopol. Die Beamten sind an u. für sich jährlich bezahlt, sie sind nicht im Stande, durch Unternehmungsgeist ihre Einkünfte zu erhöhen, und vieles Nebeneinkommen ist den Beamten geradezu untersagt. Und dieser Grund ist wol entscheidend.

3.) Sei es, sagt man, eine Verkehrtheit, das richtige Maß der Besoldung durch eine Besteuerung zu vermindern, denn entweder entspricht die Besoldung den gesammten Verhältnissen des Beamten, seinem Range, seiner Berufsthätigkeit u.s.f. u. dann kann man keine Steuer erheben ohne dem Beamten Unrecht zu thun, oder die Besoldung ist höher, als sie durch die Umstände gerechtfertigt ist, ist u.z. so bedeutend, daß sie die Steuer verträgt, dann hat man mit der einen Hand gegeben, mit der andern genommen. –

Ferner gehören die Beamten zu jener Klasse von Personen, die keine Steuer überwälzen können u. müssen selbst alle überwälzbaren Steuern zahlen. Sie sind auch schon im großen Nachtheil gegen andere, weil ihr Einkom-

man vollkommen bekannt ist u. sie sich der Besteuerung nicht entziehen können, wie andere. Endlich hat man auch gesagt, der Staat entziehe sich viele tüchtige Individuen, welche bei diesen Verhältnissen lieber andere Beschäftigungen suchen. – Leider muß man sagen, daß in der neuesten Zeit dieser Grund allerdings verfängt, während es in der früheren Zeit nicht der Fall war.

Trotzdem hat diese Steuer manche Vertheidiger gefunden u. z. hauptsächlich deshalb, weil es sich um ein reines Einkommen handelt u. es gleich ist, ob es aus einer öffentlichen oder Privatquelle fließt. Mag man diese Steuer gut heißen o. nicht so handelt es sich doch immer darum, einen richtigen Maßstab für die Besteuerung der Besoldung zu finden, u. man kann nun sagen, wenn man die Besoldung der Beamten in die Besteuerung überhaupt einzieht, das andere mal aber den Gehalt als einen standesmäßigen erscheinen lassen will, so wird im Ganzen diese Steuer keinen besonders großen Ertrag liefern, um so mehr, als die niedrigen Gehalte gerade so wie die Arbeitslöhne überhaupt vollkommen unbesteuert bleiben müssen (z. B. Einkommen bis 600 fl.)

4.) Die Kapital-Zinsrentensteuer.

Dem Namen nach ist es diejenige Steuer, die auf eine vereinzelt stehende Rente vom Zins gelegt wird, gleichgiltig, ob diese Zinsrente von einer ausgeliehenen Geldsumme

als Zins oder als ein Gewinnantheil von einer Unternehmung namentlich bei einer Actiengesellschaft herrührt. Ausgeschlossen ist damit die Zinsrente in einer andern Unternehmung, also namentlich von gewerblich verwendeten Capitalien. Daher wird eine solche Zinsrente auch schon durch die Grund- u. Gewerbesteuer getroffen.) Diese Steuer ist, weder bei den Theoretikern, noch bei den Praktikern besonders beliebt. Dafür muß geltend gemacht werden, die Forderung der Gerechtigkeit. Gibt es ein für sich bestehendes reines Einkommen als Zinsrente, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß es besteuert werden soll. Natürlich wird, wenn man eine zweckmäßige Modalität dieser Steuer heraus findet, namentlich eine Klasse von Steuern getroffen, die sonst meist unbesteuert bleiben, nämlich die sog. Capitalisten. Allein es ist nicht zu leugnen, daß es außerordentlich schwer ist, eine zweckmäßige Modalität für diese Steuer zu finden. Es erübrigt nichts anderes, als sie wieder unter die subsidiäre Einkommensteuer einzuziehen. Die Schwierigkeiten lassen sich vielleicht noch mehr beurtheilen, wenn man erwägt, ob man irgend eine directe oder eine indirecte Besteuerung anwenden soll, wobei der Einzelne genöthigt wird die geliehenen Summen bei einem Staatsgeschäfte eintragen zu lassen unter der Androhung, daß sie sonst nicht klagbar sein würden. Allein dieses Mittel ist ein höchst lästiges, zugleich zeit-

verwenden, u. es bleibt gar nichts anderes übrig, als auch hier auf Fassionen einzugehen, und diese Steuer mit der Einziehung der Einkommensteuer in Verbindung zu bringen. Zu bemerken ist noch zweierlei:

1. Daß diese Steuer sich sehr zweckmäßig als eine Progressivsteuer durchführen läßt u.

2) daß hier auch die Frage zu erörtern ist, ob man nämlich auch das Einkommen aus Staatszinsen dieser Besteuerung unterziehen soll, mit and. W. ob es eine Couponsteuer geben soll? – Für die Couponsteuer spricht allerdings der theoretische Grundsatz der Besteuerung jedes Einkommens; dagegen aber spricht der Umstand, daß dies sehr nachteilig auf den Curs der Papiere einwirkt u. einwirken muß u. daß die Couponsteuer voraussetzt, daß die Anleihen zu viel härteren Bedingungen abgeschlossen werden müssen, daß also, was man auf der einen Seite an Coupon gewinnt, an der anderen Seite es durch das Anlehen verliert.

5.) Von der Gebäudesteuer.

Das Objekt der Besteuerung bilden hier Häuser u. Gebäude; dieselben können sehr leicht der Besteuerung unterzogen werden, gleichgiltig, ob sie einen direkten o. indirekten oder durch den Willen des Eigentümers sogar keinen Nutzen tragen, (wie z. B. Luxusgebäude, Schlösser, Villen u. s. w.) Selbst diese sind unter Umständen einer Besteuerung zu unterziehen; hier wi-

scheidet, ob ein solches Gebäude keine Rente abwirft o. nicht. Auch wenn ein Eigentümer sein Gebäude selbst bewohnt, ist eine Steuer gerechtfertigt, weil er dadurch indirekt ein Einkommen bezieht, insofern er den sonst notwendigen Mietzins daraus beziehen könnte; er ist also Mieter u. Vermieter in einer Person. —

Eine Ausnahme von dieser Besteuerung ist nur dann zulässig wo die Gebäude wegen der Art ihrer Benützung keine Rente abwerfen können (z. B. alle Gebäude zu öffentl. Zwecken), ferner etwa bei jenen Gebäuden, die der Eigentümer als solcher benützen muß, weil sie sonst leer stünden. Daraus folgt, daß die Besteuerung aller Gebäude eine Regel u. die Nichtbesteuerung eine Ausnahme ist, die speziell nachgewiesen werden muß. —

Wenn auch das Objekt der Besteuerung leicht zu erkennen ist, so bietet doch die Besteuerung selbst einige Schwierigkeiten, die darin liegen, daß es sich hier um eine Art von doppelten verschiedenen Einkommen handelt, welche in der innigsten Verbindung steht trotz der prinzipiellen Verschiedenheit, so daß sich eine Trennung o. Unterscheidung nicht leicht durchführen läßt. Es bezieht nämlich das Haus aus dem Grund u. Boden worauf es steht u. aus dem Kapitalwert, den es hat; erst beide zusammen geben ein Einkommen, welches sich allerdings gewissermaßen trennen ließe in eine Art der Grundrente u. eine Kapitalsrente. Nur läßt sich gewiß weder die Grundrente, noch die Kapitalsrente nachweisen, um so mehr, als im Kaufschil-

auf diese Grundrente nicht so sehr die Qualifikation des Grundes u. Bodens, als vielmehr die speziellen Verhältnisse ein, nämlich die Lage des Hauses im Orte zu kennen. Übrigens bleibt bei dieser Schwierigkeit nichts anderes übrig, als die beiden Renten zu vereinigen u. sie unter einem der Besteuerung zu unterziehen. Die Veranschlagung der Rente erfolgt nun in doppelter Weise. Man hat hier zunächst zu unterscheiden zwischen Wohnhäusern u. Gewerbshäusern u. Gewerbslokalitäten. Bei den Wohnhäusern hat man wieder zu unterscheiden (wo das Vermiethen der Wohnungen die Regel ist (oben die Städte) sich befinden), oder in Orten, wo das Vermiethen der Wohnungen eine Ausnahme ist.

In jenen Städten nun, wo das Vermiethen die Regel ist, nimmt man bei der Gebäudesteuer die Form der sog. Mietzinssteuer an, d. h. man erhebt den effektiv gezahlten Mietzins; dies geschieht durch Fassionen der Hauseigentümer, welche durch die Mietzinsparteien geprüft controllirt werden u. es steht ebenfalls den Commissionen frei, hier weitere Untersuchungen eintreten zu lassen. Von diesem Mietzins sind nun abzuschlagen gewissermaßen die Kosten, welche hauptsächlich die gewöhnliche Feuerversicherung, die Reparatur u. Unterhaltungskosten u. die Reädifikationskosten sind. In welchem Betrage diese Kosten abzuziehen sind, das richtet sich nach den

konkreten Verhältnissen u. in der Regel nimmt man dann einen gewissen Durchschnittsbetrag an. Was sich nun als Rest ergibt, das wird als reine Hausrente betrachtet und der Besteuerung unterlegt.

Außer dieser Modalität hat man häufig eingenommen die Modalität der Auflösung in die einzelnen Renten[illegible] jedoch enorme Schwierigkeiten gibt u. sogar undurchführbar ist; ebenfalls die der Veranschlagung nach dem Werte resp. dem Kaufpreise des Hauses, wo man natürlich den landesüblichen Zins wieder als Reinertrag annimmt, die Kosten davon abzieht u. den Rest endlich der Besteuerung unterzieht.

Die dritte Methode ist die Klassifikationsmethode. Sie findet in den meisten Orten statt, wo die Vermietung der Wohngebäude nicht Regel ist, u. besteht darin, daß man die einzelnen Gebäude nach der Zahl u. Größe der Wohnungsbestandteile in gewisse Klassen einteilt, in jeder Klasse eine bestimmte Rentabilität u. eine bestimmte Einnahme fingiert u. nach Maßgabe dieses Einkommens die Steuer umlegt. Selbstbegreiflich ist auch diese Modalität eine solche, die nicht vollständig befriedigt; allein vorausgesetzt eine vernünftige Einschätzung u. Klassifikation, die auf alle Verhältnisse Rücksicht nimmt, ist sie jedenfalls das beste Auskunftsmittel.

Die zweite Gruppe sind die Gebäude, welche zu einem Gewerbe verwendet werden. Sie sind doppelter Art, entweder sind es wieder vermiethbare Gebäude, wohin namentlich die gewöhnlichen Verkaufsläden, Magazine u. dgl. gehören; solche, die nicht leicht vermiethbar sind u. nicht vermiethet werden, sondern die der Gewerbetreibende sich selbst errichtet, um sein Gewerbe treiben zu können. Bei den ersteren, den vermiethbaren wird man natürlich auch die Miethzinssteuer anwenden. Handelt es sich um die zweiten, so ist hier ein doppeltes zu unterscheiden; entweder sieht man diese Gebäude als für sich stehende Objekte oder als notwendige Bestandtheile zum Gewerbebetriebe an. Nimmt man dieses letztere an, u. das ist wohl der häufigere Fall, so werden die Gebäude mit zugleich durch die Gewerbesteuer besteuert, u. man hat auch die zweite Modalität, daß man sie abgesehen von dem Gewerbebetriebe besteuert u. dann bleibt nichts anderes übrig als eine Art mehr o. weniger willkürliche Klassifikation nach Maßgabe der Größe, der Ausdehnung, der Verwendbarkeit, vielleicht auch nach der Maßgabe des auf den Bau verwendeten Kapitals. Daß die erste Maßregel, nämlich das Einbeziehen dieser Steuerobjekte in die Gewerbesteuer die richtige ist, erweist sich daraus, daß solche Gebäude überhaupt nur unter der Voraussetzung des effektiven Betriebes des Gewerbes einen Nutzen schaffen u. ein Einkommen gewähren (z. B. Baumwollspinnerei). –

Von der Gewerbesteuer. Diese ist neuern Ursprungs u. ist in ihren Veranschlagungen durchgehends sehr mangelhaft. Es sind sowol die theoretischen Grundanschauungen falsch aufgestellt, als auch die praktische Durchführung ungeheuere Schwierigkeiten bietet. Das Objekt der Besteuerung bildet der Gewinn, den Jemand aus einer Gewerbeunternehmung zieht, natürlich insofern dieser Gewinn ein reines Einkommen bildet. Es wird auch hier Rücksicht genommen werden müssen auf die Verhältnisse der kleinen Unternehmer, sobald der ganze Gewinn höchstens nur ausreicht, um ihre Existenz zu befriedigen, ist eigentlich kein reines Einkommen vorhanden, u. da ist nichts zu besteuern. Nun ist vor Allem andern dieser Gewerbsgewinn zu analysiren u. er besteht:

1.) Aus dem Unternehmungsgewinn
2.) Aus dem Zins für das im Gewerbe angelegte Capital;

eventuell kann er auch bestehen:

3.) aus dem Lohn für die Arbeit des Unternehmers u.
4.) aus einem Entgelt für die Gebäude.

Diese Factoren bilden dann den ganzen Gewerbsgewinn, resp. das Steuerobjekt. Vorausgesetzt muß werden, daß abgesehen wird von vorhandenen reinen Einkommen nicht nur der Zins durch eine separate Zinsrentensteuer und die Arbeit nicht durch eine Lohnsteuer belegt wird. In praxi scheidet man diese Momente durchaus nicht aus, sondern legt überhaupt

die Gewerbesteuer auf den ganzen Gewerbsgewinn. Nun handelt es sich zunächst nur darum, diesen Gewerbsgewinn zu erkennen u. in dieser Beziehung gibt es allerdings sehr viele Schwierigkeiten; diese liegen:

1.) In der Mannigfaltigkeit der verschiedenen Gewerbe, deren jedes eigenthümliche Verhältnisse des Kapitals, der Produktion, der Einrichtungen u. s. f. hat.

2.) In dem Mangel leicht kenntlicher Anhaltspunkte für das Einkommen mancher Gewerbe; das ist besonders bei den Handels- und Bankgeschäften der Fall.

3.) In dem Einflusse der örtlichen u. Zeitumstände auf die Rentabilität der Geschäfte.

4.) In den Eigenschaften der betreibenden Unternehmer selbst.

Gewerbe wird hier genommen im weitesten Sinne des Wortes u. in dieser Beziehung kann es nicht zweifelhaft sein, daß darunter verstanden ist das Handelsgewerbe u. Gewerbe im engeren Sinne des Wortes. Der Zweifel kann nur sein rücksichtlich des Bergbaues u. der Landwirthschaft u. da ist das Verhältnis folgendes: So lange der Bergbau unter dem Bergregal gestanden ist, so lange konnte von einer Steuer auf den Bergbau keine Rede sein, weil eine doppelte Besteuerung gewesen wäre. In der neueren Zeit hat man das Bergregal aufgelassen, weil der Modus der Besteuerung ein unrichtiger war, u. sehr wenig vom Ganzen übrig blieb. Die heutige Anschauung

ist: a) Dass man vom Bergbau gewisse Gebühren bezahlt, die als solche gerechtfertigt sind.

b) Das Alles andere in der That Gewerbesteuer ist, wenn sie auch Bergwerkssteuer heisst; denn entweder fällt der Bergbau unter die Fatirung oder kommt er auch in die Klassensteuer.

Was die Landwirthschaft betrifft, so ist da ein Unterschied zu machen, denn man kann wohl annehmen, dass durch die Grundsteuer die landwirthschaftlichen Unternehmungen als solchen von der Hauptsache her besteuert ist, jedoch wird es sich ergeben, dass möglicherweise über dieses durch die Grundsteuer getroffene Einkommen sich noch ein weiteres Einkommen ergibt u. das erhellt aus folgender Betrachtung.

Ein Theil der Güter wird in der That verpachtet; der Pächter muss nun in diesem Falle ein reines Einkommen haben, sonst würde er ja überhaupt nicht pachten. Der Verpächter bezieht auch ein reines Einkommen. Nun nehmen wir an, dass dieses Einkommen des Verpächters ein solches ist, wo bereits die Reinerträge als Grundsteuer gezahlt würde; es erübrigt also das reine Einkommen des Pächters, wieder ein Unternehmungsgewinn für sich, nicht aus Landwirthschaft als solcher, sondern aus dem Pachte, u. insofern er ein reines Einkommen hat, wäre natürlich auch hier eine Steuer angezeigt. Und weil nun nach dieser Annahme der Pächter einen separaten Gewinn bezieht, so nimmt man an, dass ihn auch [illegible]

nisse u. daraus wird der Eigenthümer gewisse mass-
nen auch höher belastet werden müssen, als es durch die
Grundsteuer geschehen sollte.

So ist es theoretisch in der Frage; es wird in der Regel ein ge-
wisses Prozent der Grundsteuer auferlegt, als dieß hin-
sichtlich der Modalität der bloßen Grundsteuer gerechtfer-
tigt wäre.] Nun fragt es sich, auf welche Weise die Gewerb-
steuer umgelegt werden soll, u. da hat man zwei Modalitäten.

Es ist bereits auf die Schwierigkeit hingewiesen worden,
die einzelnen Renten von einander zu trennen u. sie zu er-
heben u. es bleibt hier daher nichts anderes übrig als zu-
nächst zur sog. Fatirung u. eventuell zur Schätzung
des Einkommens zu greifen. Natürlich hat man bei der Fatir-
des reinen Einkommens wie bei jeder Fatirung überhaupt
die Schwierigkeit, dass hier eine Menge Unwahrheiten
vorkommen, die noch u. nach korrigirt werden müssen.

Dort, wo neben der Gewerbesteuer noch die sog. ergän-
zende Einkommensteuer vorkommt, ist die Fatirung auf
das ganze Einkommen ausgedehnt. Diese Fatirung besteht A.
ihrem Wesen nach darin, dass jeder Einzelne eine Liste aus-
füllt, worin er das Einkommen einbekennt. Gewöhnlich nimmt
man in praxi an, dass diese Fatirung auf die letzten
3 Jahre erfolgt u. dass man aus diesem Einkommen der letz-
ten 3 Jahre ein Durchschnittseinkommen zieht u. dies

der Besteuerung zu Grunde legt. Von dem Gesichtspunkte, daß in der Regel die Fassionen Unwahrheiten enthalten, ist selbstverständlich eine Prüfung der Fassionen notwendig u. diese geschieht auf mannigfache Weise, einmal durch die Behörde selbst, das andere mal durch die pares curiae, also durch die Commission u. wenn Unwahrheiten entdeckt würden so werden Strafen angedroht. Jedoch muß man sich hüten bei den Fassionen, wie überhaupt bei der Besteuerung allzu weit in die vielleicht drückende Erhebung der Privatverhältnisse einzugehen. Es ist auch hier das Bedenken, welches sich an der Praxis fühlbar macht, daß man dann mit der Rechtssphäre des Einzelnen in Collision kommt, u. wenn solche Collisionen vorkommen, so erreicht man sehr häufig nicht das, was man erreichen will.

2) Die zweite Methode ist die, daß die Steuer auf gewisse genau wahrnehmbare Merkmale gestützt wird, von welchen und auf den Ertrag u. die Steuerfähigkeit genau geschlossen werden kann. Auf diese Weise ermittelt man nach einem bestimmten Gesetze sog. Steuerwerte u. stellt dann nach gewisse Klassen von Steuern auf. Diese Methode ist auch dort in Übung wo die sog. Gewerbsteuer eingeführt ist. Nur muß man bemerken, daß hier nur auf einen gewissen Durchschnitt u. gewisse Klassen, auf die Lage der Einzelnen Unternehmer aber weniger Rücksicht genommen wird.

Man kann sagen, es sei diese Methode eine der Richtigeren (die wichtigsten erheblichen Momente zur Beurtheilung des Steuerwerthes vorausgesetzt) läßt sich diese Methode allerdings bis zu einem gewissen Grade billigen. Bei der Durchführung kömmt es aber auf zwei Momente an:

1) Auf eine genaue Feststellung der Anhaltspunkte für den Steuerwerth des Gewerbes.

2) Auf die Grenzen, innerhalb welcher sich die Steuerbehörde bewegen soll.

ad 1) Zur Feststellung des Steuerwerthes eines Gewerbes ist es nothwendig alle Momente genau zu erheben, von welchen die Ertragsfähigkeit abhängt, namentlich die verschiedene Natur des Gewerbes an u. für sich und zwar speciell:

a) insofern ein größeres o. ein kleineres, stehendes o. umlaufendes Capital, Kenntnisse, Geschicklichkeit u. Unternehmungsgeist vorauszusetzen sind o. nicht, inwiefern in Folge dieser Momente ein größerer Absatz u. daher auch ein größerer o. geringerer Ertrag zu erwarten ist.

b) Das zweite Moment ist die wirkliche Ausdehnung, welche die einzelnen Gewerbe in ihrem konkreten Betriebe durch den Unternehmer erlangen, wozu natürlich Angaben über die Zahl der Gehilfen, über die Masse des Rohproduktes, über die Zahl gewisser Maschinen u. s. w. gehören.

c) Die Lage der Unternehmung mit Rücksicht auf die

Produktion u. Konsumtion. Im Allgemeinen sind dann die Gewerbe in gewisse Haupt- u. Nebenabtheilungen zu trennen, was allerdings seine Schwierigkeiten hat. —

Was nun die drei Hauptpunkte betrifft, so ist die Fixirung der Merkmale, von welchen der größere Absatz abhängt, so wie die Merkmale, von denen die Ausdehnung des Gewerbes abhängt, allerdings sehr schwierig. Es läßt sich nun wohl ein Anhaltspunkt in der Zahl u. Größe bestehender Vorrichtungen finden; allein verläßlich wird der Schluß daraus nicht sein, weil solche Vorrichtungen bald zu einem höheren, bald zu einem niederen Preisvorschlage werden, weil sie bald beständig, bald nur temporär gebraucht werden. Ad a) Die Fixirung des einlaufenden Kapitals ist ebenfalls sehr schwierig, weil sich dafür fast gar keine Anhaltspunkte finden lassen; es muß zuerst darum der Produktionsverbrauch o. der Absatz direkt in's Auge gefaßt werden. Ad b) Ein Anhaltspunkt ist allerdings gegeben in der Zahl der Gehilfen o. Arbeiter, wobei man ebenfalls sehr berücksichtigen muß, daß oft wenig, aber geschickte Arbeiter mehr leisten als viele ungeschickte. Ad c) Was endlich die ganze Lage des Gewerbes mit Rücksicht auf die Produktion u. Konsumtion betrifft, so ist es sehr schwer irgend einen Schluß zu ziehen. Man hat hier Rücksicht genommen auf die Zahl der Einwohner des Ortes, in welchem ein Gew. betrieben wird

Gebiete daß es nur dann eine Bedeutung, wenn die Gewerbsleute für den Ort ausschließlich arbeiten, während andererseits eine Gewerbsunternehmung auf Momenten basiren kann, die dem Unternehmer günstig sind, ohne daß auch ein Druck des Gewerbsproduktes in Orte abgesetzt würde.

In der Praxis muß man nun alle diese Momente, die sichtbaren Ursachen u. ihre Folgen mit einander kombiniren, um ein möglichst günstiges Resultat zu bekommen.

ad 2) Was den zweiten Punkt betrifft d. i. die Grenzen, innerhalb deren sich die Steuerbehörde zu bewegen hat, so ist folgendes zu sagen: Je genauer die maßgebenden Momente zum Umlegen der Steuer bestimmen lassen, je genauer daher die Steuerkraft der Einzelnen bemessen werden kann, desto enger wird die Schranke für die Staatsbehörde sein, desto genauer kann man vorgehen. Nur wenn sich einzelne Momente nicht genau ersehen lassen, erübrigt nichts anders als unter der Voraussetzung einer bestimmten Gewissenhaftigkeit der Steuerorgane diesen einen gewissen freien Wirkungskreis zu gestatten.

7) Von der allgemeinen Einkommensteuer.

Diese ist ihrem Wesen nach jene, die alles reine Einkommen, ohne Unterschied, woher es kommt, treffen soll u. dieß vorausgesetzt, wäre nur ein Unterschied des Steuerfußes nach Maßgabe der Größe des reinen Einkommens. Eine solche Natur

wäre allerdings ein Ideal, aber eben weil sie ein Ideal ist u. daher undurchführbar, hat man sie trotz ihrer Vorzüge fallen lassen. Dagegen aber, nachdem man sich hat sagen müssen, daß durch die Schatzungen das reine Einkommen nicht immer besteuert ist, hat man sie als ergänzende Einkommensteuer in der Praxis gelten lassen u. bestimmt, daß alles jenes reine Einkommen besteuert werde, das nicht bereits durch eine Schatzung getroffen ist. Offenbar kann diese Steuer häufig mit irgend einer andern Schatzung kollidiren u. wegen dieser Kollision u. der sich ergebenden Schwierigkeit das noch nicht besteuerte reine Einkommen aufzufinden, hat die Einkommensteuer auch mancherlei Vorwürfe gegen sich hervorgerufen. Was zunächst ihre Vorzüge betrifft, so hat man folgende angeführt:

1.) Die Leichtigkeit u. Einfachheit der Umlegung, weshalb sie in einzelnen Staaten, wie in England als ein Mittel angesehen worden ist, nur in Zeiten vermehrter Bedürfnisse eine außerordentliche Einnahme auf einige Jahre zu erzielen.

2.) Die Allgemeinheit, indem alle Staatsbürger und alles reine Einkommen durch sie getroffen werden können; namentlich meinte man, diene diese Steuer zur Ergänzung, da durch sie die reinen Capitalisten getroffen werden; das wäre auch der einzige Vorzug, wenn man die Einkom-

mensteuer als Luxussteuer einführt

3. Begegnet man der Unvollkommenheit der übrigen Steuersysteme, weil man glaubt, daß durch dem Steuersystem die verschiedenen Klassen der Population vollständig besteuert sind.

4. Die Erhebungskosten, glaubt man, sind gering, Unterschleife nicht leicht möglich u. daher muß der Ertrag der Steuer auch ein größerer sein u.

5. Sei eine doppelte Besteuerung nicht gut möglich, die Steuern werden nur einmal erhoben, der Verkehr wird dadurch keine andere Steuer gehemmt u. mit dem Aufhören mancher andern Steuern wird überhaupt das Wohl befördert. —

Was nun diese Punkte betrifft, so ist manches wahr, manches aber auch falsch. Es ist zunächst falsch, daß die Steuer dem Gesetze der Allgemeinheit entspreche, weil sie schließlich überwälzt werden kann. Sie ist ferner auch nicht gerecht, wenigstens nicht immer, weil sie nur die Quantität u. nicht die Qualität des reinen Einkommens berücksichtigt u. daraus werden sich manche Ungerechtigkeiten ergeben. Allein auch die Erhebung der Steuer ist nicht so leicht; denn die Erhebung des reinen Einkommens ist außerordentlich schwer, selten zuverlässig u. dann verliert sich natürlich die sogenannte Leichtigkeit der Umlage,

denn wenn man das reine Einkommen nicht gehörig zu messen kann, so wird man auch die Steuer nicht gehörig bemessen können. Im Ganzen sieht man also, daß die allgemeine Einkommensteuer in der Idee zwar sehr hübsch ist, praktisch jedoch sich nicht durchführen läßt u. man hat sich daher mit Recht für die sog. ergänzende Einkommensteuer ausgesprochen. Nun fragt es sich auf welche Weise das Einkommen des Steuerpflichtigen zu eruiren, daher wie die Steuer umzulegen ist.

Als Mittel dazu dienen zunächst die Fassionen d. h. welche der Steuerpflichtige sein Vermögen einbekennt. Das wäre allerdings das beste Mittel, aber die Erfahrung zeigt, daß die Fassionen viel zu gering lauten u. daß daher auch das reine Einkommen selten zuverlässig angegeben wird.

Man hat nun mehrere Mittel vorgeschlagen, um diesem Übelstande abzuhelfen; zunächst die Fassionen an Eidesstatt u. wollte damit die Leute zu einer größeren Gewissenhaftigkeit verpflichten. Allein es hat sich gezeigt, daß dieses Mittel nur teilweise Abhilfe bringt, auf der anderen Seite aber demoralisirend wirkt, weil viele Leute dann an Eides statt vieles Unwahre u. Unrichtige angeben. Eine große Schwierigkeit liegt allerdings auch darin, daß viele Individuen nicht im Stande sind, ihr reines Einkommen in Vorhinein anzugeben, weshalb

man sich in praxi in der Regel damit begnügt, das Einkommen vorangegangener Jahre fatieren zu lassen u. einen Durchschnitt zu ziehen, allein da ist die Schwierigkeit, daß man häufig ein Einkommen der Besteuerung zu Grunde legt, welches in der nächsten Periode bald größer bald kleiner sein kann. —

Ein weiteres Mittel zur Richtigstellung der Fassionen ist die Modalität, daß die Fassionen durch Commissionen durch Sachverständige u. Mitbürger geprüft werden. Es läßt sich zwar nicht läugnen, daß sich Sachverständige u. Mitbürger ein Urtheil über das Einkommen des Mitbürgers ertheilen können; allein wenn der Einzelne schon nicht immer sein Einkommen genau taxieren kann, so können es Fremde um so weniger, denen doch nicht alle Umstände bekannt sein können rücksichtlich des Einkommens des Einzelnen. Überdies entscheiden aber häufig sehr viele zufällige u. nicht immer wahre Gründe. Sind ferner die Commissionen gewissenhaft, so werden sie, um keine Ungerechtigkeiten zu begehen, häufig in die einzelnen Verhältnisse eindringen, was lästig und mit Unzukömmlichkeiten verknüpft ist. Endlich bietet es auch eine große Schwierigkeit, solche Commissionen zusammenzusetzen. Wird die Commission von der Behörde ernannt, so wird sie als eine Art feindlicher Institution angesehen; wird sie von den Steuerpflichtigen gewählt, so

ist die Sache nicht besser, einmal weil man Niemanden zwingen kann sich wählen zu lassen u. das andere mal weil die Sache auch keinen Erfolg hat. Eine Überprüfung der Fassionen kann sich also hie u. wieder besser gestalten, aber genau wird das Einkommen nicht ermittelt.

Endlich kann man auch eine Form der Schätzung [durch Beamte] des Einkommens [illegible] anstellen; jedoch kann es sich eben nur darum handeln, dass diese Schätzung mit den anderen Angaben kombiniert wird. Selbständig ist sie nicht möglich u. z. schon deswegen nicht, weil in der Regel eine jede Schätzung durch Beamte unvolkstümlich u. mit Opposition verbunden ist. —

Das Resultat also ist: Man benützt Fassionen unter Beihilfe allfälliger Kontrollen durch die Steuerbehörde u. durch Vertrauensmänner. Im Allg. lässt sich jedoch sagen, dass jede Einkommensteuer, in welcher Form auch andere Schätzungen, wie früher gesagt wurde, vorkommen mögen, in der Regel ungenau umgelegt ist, weil die Ermittelung des reinen Einkommens nur unvollständig bleibt. Die Verteidiger der Einkommensteuer sagen wohl, dass durch sie doch auch die Reichen mehr getroffen werden u. dass sie deswegen viel einbringen kann, allein darin liegt eine große Täuschung, denn die Reichen einmal sehr viele Mittel haben, um sich der Lasten

weil sie entgegen kommt, dahingegen zu Tagelöhnern Bezie-
hungen, daß sie die Steuer auf Privatschuldner über-
wälze u.s.w. Auf der andern Seite beruht die Ergiebigkeit
einer Steuer nicht in einzelnen großen, sondern in einer
großen Anzahl kleiner Steuerbeiträge. – Dieser Steuer aber
muß zugestanden werden, daß die Erhebung billig ist. –

Wenn man auch viele Nachtheile der Einkommensteuer
nachsagt, so läßt sie sich doch theilweise rechtfertigen u. zwar ein-
mal als ergänzende Einkommensteuer, das andere mal an
der Stelle einzelner anderer Steuern, die noch mehr Be-
denken gegen sich haben u. dann endlich auch aus politi-
schen Gründen, indem die Theilnahme der Staatsbürger
an den politischen Rechten nach ihrem Vermögen u. nach den
daraus geleisteten Steuern geregelt wird. Endlich mit
Hinweis auf England kann man sagen, daß die Einkom-
mensteuer temporär eingeführt wurde u. wird nach den
momentanen Bedürfnissen der Einkünfte des Staates stei-
gen.

8.) Von der **Personalsteuer**. Die Personalsteuer oder
richtiger **Kopfsteuer** wird lediglich auf einen Kopf der
Bevölkerung umgelegt mit verschiedenen Rücksichten auf
Familie, Stand, selbst Religion, Würde, Geschlecht u.s.w. Hie-
her gehört beispielsweise die alte, durch nichts gerechtfertig-
te Judensteuer, die gleichfalls ungerechtfertigte Hagestolzen-

u. ff. Der erste Fehler der Personalsteuer liegt darin, daß sie dem Prinzipe der Besteuerung widerspricht, also ungerecht ist, denn sie nimmt auf das Einkommen gar keine Rücksicht u. wird sie auch in einem geringen Maßstabe angelegt, so ist sie für den Armen drückend (lästig), für den Reichen kaum in der Weise werth. Doch paßt sie sich nur für Gesellschaften in einer sehr untergeordneten Lage der Verhältnisse angemessen an. Alle anderen einschlägigen Steuern, als eine Besteuerung der Religion, des Standes u. s. w. sind mit dem Vermögen u. mit der Steuerkraft der Individuen in gar keinem Zusammenhange u. können höchstens nur als eine Art Polizeimittel angesehen werden.

9) Von der allgemeinen Vermögenssteuer.

Um der Unzukömmlichkeit des Steuerwesens einigermaßen abzuhelfen u. um eine größere Einfachheit u. Gleichheit in die Besteuerungsverhältnisse zu bringen, hat man gesucht eine Auflage aufzufinden und einzuführen, welche jeden Bürger im Verhältnisse seines Vermögens ohne Rücksicht auf die Art u. die Bestandtheile dieses Vermögens treffen soll, d. h. man hat eine allg. Vermögenssteuer eingeführt u. man hat sie damit gerechtfertigt, daß die Steuerpflicht sich aus dem Schutze ableiten läßt, den der Staat dem Bürger gewährt u. daß der größere o. geringere Schutz sich auch nach dem größeren o. kleineren Vermögen richtet.

würde schon genug gesagt, daß dieser Grund nicht stichhaltig ist, da oft ein größeres Vermögen einen geringeren u. ein geringeres Vermögen einen größeren Schutz braucht.

Die Vermögenssteuer unterscheidet sich von der Besteuerung der Einkommenszweige nur dadurch, daß das Vermögen mit dem Einkommen nicht im geraden Verhältnisse steht, daß daher durch die Besteuerung des Vermögens eine große Verschiedenheit u. Ungleichheit u. sogar Ungerechtigkeit in der Besteuerung eintritt. Ferner ist zu sagen, daß sich das Vermögen einzelner Individuen noch viel schwerer wie das Einkommen ermitteln läßt u. u. dieß würde das Einkommen aus der Arbeit unbesteuert bleiben, außer man supponirt ein fingirtes Vermögen, welches aber in Wahrheit nicht vorhanden ist. Die Vermögenssteuer ist also allen Einkommensteuern nachzusetzen; sie hat keinen Vorzug, aber in ihrer Eigenthümlichkeit sehr viele Mängel, namentlich rücksichtlich der Eruirung des Vermögens. Ob sie in Zeiten des außerordentlichen Staatsbedarfes als eine Beihilfe nur für kürzere Zeit einzuführen wäre, darüber schwanken die Meinungen.

Unter den Begriff der Vermögenssteuer gehört namentlich auch eine Steuer d. i. die Erbsteuer. Diese ist nämlich eine Abgabe von Erbschaften, die so hoch bemessen wird, daß sie den Charakter einer Gebühr verliert. Sie ist eigent-

lich eine auf den Tod des Steuerpflichtigen hin ausgeschlossene Vermögenssteuer. Dieselbe hat den Grund für sich, daß sie weniger empfunden wird u. den Verpflichteten weniger hart trifft als eine andere Steuer, denn er bezahlt sie nicht von dem, was er hat, sondern was er erhält; er bekommt eigentlich weniger als er ohne die Steuer erhalten hätte. —

Begreiflicherweise sind hier rücksichtlich der Erbsteuer die Meinungen pro et contra. Läßt man aber diese Steuer gelten, so nimmt man auch Gradationen als Grund der Billigkeit an. Die nächsten Anwärter sind frei u. werden nur ganz gering getroffen, die näheren Verwandten werden mit einem geringeren Procente getroffen, die entfernteren Erben u. nur die sog. lachenden Erben werden mit dem höchsten Procent belegt. Diese Steuer hat auch ihre Mängel selbst in dieser Modification [illegible]; sie trifft die einzelnen Erbschaftssteuerpflichtigen ungleich, je nachdem der Erblasser länger o. kürzer im Genuße seines Vermögens war; sie greift den Stand des Vermögens nicht an [illegible] ist sie, wenn man Gradationen einführen will. [illegible] die nächsten Verwandten ganz [illegible] o. bloß gering besteuert, nur einen relativ sehr geringen Betrag. —

D. Aufwands- Verbrauchs- o. Consumtionssteuer.

1. Allgemeines.

[illegible]

ist klar, daß je genauer die Ertrag die Schätzungen sind, die Ermittelung derselben wegen der Controlle des ... einer Einkommenssteuer in praxi Schwierigkeiten bietet. Von dem Einkommen so großen Procente darauf zu legen, um damit den ganzen Staatsbedarf zu decken, es wird sich also herausstellen, daß einmal viel Einkommen da ist, das nicht ermittelt wird, das somit auch nicht besteuert ist, u. das andremal, daß durch Schätzungen doch nur ein relativ kleiner Procent des Einkommens sich ergibt; deshalb hat man getrachtet noch andere Steuern einzuführen u.z. um nicht besteuerte Personen u. nicht besteuertes Einkommen zu treffen u. diese Steuern sind die Consumtionssteuern (Aufwandsst.). –

Im Allg. muß man sagen, daß eine vollkommen gerechte Consumtionssteuer nicht durchführbar ist, weil es im Willen des Einzelnen liegt, seinen Bedarf einzuschränken, u. damit sich der Steuer relativ zu entziehen. Die Consumtionssteuern sind ihrer Natur nach solche, welche auf einzelne Consumtionsgegenstände, auf den Verbrauch derselben gelegt werden, und man ist hier von der Ansicht ausgegangen, daß je größer das Einkommen ist, desto größer wird auch der Verbrauch dieser Gegenstände sein u. umgekehrt. Natürlich wird bei der Consumtionssteuer die Steuerfähigkeit nicht erforscht, sondern nur vorausgesetzt nach dem Maßstabe des Verbrauches der

einzelnen, in dieser Hinsicht besteuerten Gegenstände.
Die Konsumtionssteuer hängt auch also direkt nicht mit dem Einkommen, sondern mit den Ausgaben des Einzelnen zusammen u. dieser braucht sich nur in seinen Ausgaben zu beschränken, so wird er weniger Steuern bezahlen.
Es sind nun die einzelnen Punkte über die Konsumtionssteuer festzusetzen u. diese sind folgende:

1) Wenn es wahr ist, daß sich die Menschen so viel persönliche Genüsse zu verschaffen suchen, als ihr Einkommen erlaubt, so ist dies nur im Allgemeinen wahr u. nicht im Einzelnen. Die Einzelnen geben mehr o. weniger aus als ihr Einkommen vorschreibt u. daraus folgt, daß die Konsumtionssteuer die einzelnen Staatsbürger ungleich trifft, die einen zu hoch, die anderen zu niedrig u. hieraus ergibt sich daß die Konsumtionssteuern nicht als selbstständige, sondern nur neben anderen Steuern bestehen dürfen, wodurch eine Art Ausgleichung erfolgt.

2) Die inneren Konsumtionssteuern werden von Verkäufern vorgeschossen und sollen auf den Käufer überwälzt werden. Allein die Überwälzung gelingt nicht immer u. es können, den verschiedenen Verhältnissen der einzelnen Konsumtionen, [illegible] wegen nicht gelingen; wegen der teilweisen Überwälzung oder wegen der Überwälzung eines größeren Betrages als die Steuer

beträgt, welches [illegible] zu geben.

3) Ein wichtiger Vortheil der Consumtionsteuer, liegt in der Erhebungsweise. Diese ist möglichst bequem und wie früher als jede andere Erhebungsweise. Der Einzelne zahlt die Steuer nur, wenn er will, d. h. wenn er consumieren will. 2. Die Erfahrung hat gezeigt, dass mit dem steigenden Wohlstand immer auch der Ertrag der Consumtionsteuern wächst, so dass man sie auf keine andere Weise in die Höhe bringen könnte. Ein weiterer Vortheil ist der, dass sich keine Steuerrückstände ergeben, denn erst in der neuesten Zeit hat man den Steuerkredit eingeführt, d. h. die Steuer wird einige Zeit später gezahlt, als der betreffende Produktions- resp. Consumtionsakt stattfindet. Allein dieser Kredit wird so sicher gestellt, dass dem Staate kein Nachtheil daraus erwächst. Außerdem kann man sich nicht über Calamitäten beklagen, weil diese mehr o. weniger nicht vom Zufall, sondern von den Einwirkungen des Menschen abhängen.

4) Der vierte Punkt ist der Gegenstand an welchen die Steuer angeknüpft wird. Man hat hier eine gewisse Gradation des Bedürfnisses zu berücksichtigen und es ist gewissermaßen der Grundsatz, dass je mehr sich ein Gegenstand als Luxusgegenstand herausstellt, desto zweckmäßiger, je mehr sich er als notwendiges Lebensbedürfnis herausstellt, desto weniger zweckmäßig die Besteuerung desselben ist. Natürlich

wird sich eine große Reduktion ergeben u. dies folgt, daß man sehr sorgfältig erwägen muß, welche Gegenstände man wählen u. welchen Prozent man darauf legen soll. Denn, würden die Luxusgegenstände zu hoch besteuert werden, so würde der Luxus abnehmen, es würde weniger konsumirt und daher weniger Steuern eingehen. Umgekehrt, wenn man auf die notwendigsten Lebensbedürfnisse eingeht, so sind es natürlich solche Steuern, die von jedem Menschen getragen werden, aber gerade weil es notwendige Lebensmittel sind muß man sie außerordentlich niedrig (taxiren) ansetzen aus der einfachen Ursache, weil sie ungerecht wären, (es wäre eine Art Kopfsteuer) u. weil eine große Überwälzung stattfinden würde, und auch die Produktivkräfte gestört würden. Namentlich würde eine solche Steuer von den Arbeitern auf die Ärmeren gewälzt werden.

Daraus ergeben sich die Regeln:

1.) Es müssen für die Konsumtionssteuer zweckmäßige Objekte ausgesucht und diese dann mit dementsprechenden Steuersätzen belegt werden.

2.) Soll man dahin trachten, daß die Konsumtionssteuer bloß einige zwar zum Konsumiren bestimmte, aber möglichst entbehrliche Artikel trifft, so daß es dem Einzelnen mehr o. weniger gestattet ist zu wählen, ob er nach seinem Einkommen eine Konsumtion vornehmen will o. nicht.

3) Es ist möglichst darauf zu sehen, daß solche Gegenstände gewählt werden, wo ein Unterschleif nicht leicht möglich ist, weil sonst die Überwachung viel mehr kostet als der Ertrag der Steuer.

4) So weit es thunlich ist, soll der Consument die Steuer bezahlen; so weit es aber nicht thunlich ist, ist natürlich die Steuer zu überwälzen (z. B. bei Bier); allein bei der Überwälzung ist eben immer zu berücksichtigen, daß theilweise wegen der früheren Bezahlung eine Erhöhung erreicht wird u. dann daß nebstbei auch häufig durch die Überwälzung eine Preisrevolution eintritt, indem zu viel überwälzt wird.

5) Die Besteuerung soll sich auf die möglichst wenigen Gegenstände beschränken, denn je mehr Gegenstände es gibt, desto schwieriger ist die Überwachung u. dann soll, wie oben erwähnt wurde, ein zweckmäßiger Satz aufgestellt werden; denn je höher dieser Satz, desto größer der Reiz, die Steuer zu umgehen u. vielleicht ist der Consum ein selbst geringer. —

Allerdings lassen sich in praxi diese Regeln nicht vollkommen durchführen, allein es versteht sich von selbst, daß man darin so viel als möglich leisten muß um den Forderungen der Klugheit u. Gerechtigkeit zu genügen u. manche Mängel zu beheben. — Gegen die Consumtionssteuer ist nun folgendes eingewendet worden:

1.) Man sagt, die Consumtionssteuer beim Einzelnen in gar keinem Verhältniß zum Einkommen, denn ein Geizhals wird wenig zahlen u. der mit mehr Familienmitgliedern behaftete Arme wird viel zahlen. Diese Einwendung ist wahr u. beweist, daß nicht bloße Consumtionssteuern bestehen dürfen, daß daneben noch andere Steuern sein müssen, um das Einkommen zu treffen.

2.) Die zweite Meinung ist, daß der Ärmere durchschnittlich von der Consumtionssteuer stärker getroffen wird als der Reiche. Das ist auch bis zu einem gewissen Grade wahr, beweist aber nur, daß die Consumtionssteuer so einzurichten sei, daß der Reiche durch gewisse Gegenstände wieder verhältnißmäßig mehr getroffen werde, als der Ärmere. (z. B. Weinsteuer in England; Zuckersteuer).

3.) Die Consumtionssteuer wirkt demoralisirend, weil sie zum Schmuggeln u. zur Defraudation anregt u. je höher die Steuer ist, desto größer sei der Schmuggel u. die Defraudation. Das ist wohl wahr, aber es gibt kein Mittel den Schmuggel u. die Defraudation ganz zu beseitigen u. man mag sich eine Steuer denken, welche man will, so wird es immer Defraudationen geben.

4.) Sagt man, die Einhebung sei zwar bequem aber kostspielig wegen der vielen Controllen. Auch das ist zum Theile wahr, aber die Schätzungen sind vielleicht [wohlfeiler] weniger zahl-

ben, sie bedingen ja doch kostspielige Verarbeitung z. B. Zucker. Auf der anderen Seite fragt es sich, ob es eben immer notwendig ist, die Controlle so auszudehnen, so kostspielig zu machen u. ob nicht ein anderer Modus der Einhebung möglich ist, wodurch manche Controlle an der Grenze erspart würde.

Die innere Verwaltung ist nicht so kostspielig, wenn z. B. in einer Zuckerfabrik, Branntweinbrennerei, wo es mehr auf die Ehrhaftigkeit der Controlleure ankommt.

5.) Endlich sagt man, das Einkommen sei wechselnd u. unbeständig. Allein unter Voraussetzung zweckmäßiger Steuerobjekte macht man die Erfahrung, daß das Einkommen aus den Consumtionssteuern steigt u. z. in dem Maße, als der Volkswohlstand wächst, so daß man immer das frühere Minimum, vorausgesetzt daß nicht Störungen im Leben vorkommen, voraussetzen kann. Dann hat man gegen diesen Nachtheil der Unbeständigkeit der Consumtionssteuer den großen Vortheil, daß keine Reste vorkommen, die sonst einen wesentlichen Übelstand der Schätzungen bilden.

Eintheilung der Consumtionssteuern

Die Consumtionssteuern werden eingetheilt:

1.) In unmittelbar erhobene, directe Aufwandssteuern resp. Consumtionssteuern.

2.) unmittelbar erhobene oder directe Consumtionssteuern, welche sind wieder in 2 Gruppen scheiden:

a.) Aufwandsteuern von Gegenständen, die im Lande verzehrt werden; [Akzise im weitesten Sinne d. W.]

b.) Steuern von Waaren, welche die Grenze des Staatsgebietes überschreiten — Zoll im weitesten Sinne d. W. —

Was nun die ersteren, die unmittelbar erhobenen oder directen, betrifft, so sind es solche, die von den Consumenten selbst erhoben u. getragen werden. Sie richten sich sowohl nach der Beschaffenheit gekaufter als verwendeter Artikel, gewissermaßen nach der Beschaffenheit der Personen. Zu dieser Gruppe gehören solche Steuern, die man gewöhnlich im engeren Sinne „Luxussteuern" nennt, weil sie in der Regel auf einen mehr o. weniger entbehrlichen Gegenstand gelegt u. mehr o. weniger von wohlhabenden Personen erhoben werden. Leider macht man die Erfahrung, daß sie einen geringen Ertrag liefern, einmal 1) weil es hier einzelne dieser Steuer zu belegende Gegenstände gibt u. das andermal 2) weil sie sehr mäßig umgelegt werden müssen, wenn man nicht voraussetzen will, daß der Verbrauch genannter Gegenstände wesentlich abnimmt. (Vgl. Hundesteuer.)

In der Regel greift man zu ihnen dort, wo überhaupt der Aufwand im Allg. von Seite der Personen u. des Staates so groß ist, daß man alle nur möglichen Einnahmsquellen

ein herbeizieht, um den Ertrag der Anschlagung zu erhöhen.
Ein großer Theil dieser Steuern ist nach dem Muster Englands umgelegt, wo nämlich viele Steuern bestehen, die anderswo nicht sind u. wo namentlich zu Anfang dieses Jahrhunderts viele Steuern waren, die durch Kriege herbeigebracht wurden, die aber durch gute Administration der Finanzen sich nach u. nach auf ein Minimum reducirten. Einzelne solche Steuern sind folgende:

1) Die Wohnungssteuer. Sie ist nicht Hauszinssteuer, die auf den Eigenthümer des Hauses als solchen fällt, womit man das Einkommen aus dem Hause besteuert als Erzeugung, sondern es ist die Steuer, die der Miether bezahlen muß als Consument u. z. nach Maßgabe des von ihm bewohnten Raumes. Sie ist das, was man bei uns entweder Miethsteuer oder Zinsgroschen nennt. —

Hier gibt nun verschiedene Arten von Veranschlagungen. Zunächst kann man sich an die Größe der Wohnung halten, weil man annehmen kann, daß die Leute nach Maßgabe ihres Einkommens sich auch in der Regel ihre Wohnung einrichten werden, u. man kann dann demgemäß gewisse Klassen machen. Allein es ist richtig, daß hier nicht immer die Größe der Wohnung entscheidet, nicht immer die Zahl der Räume, sondern daß in dieser Beziehung ein mannigfacher Wechsel stattfindet, weil das Bedürfniß nach Woh-

-nung nicht immer im direkten Verhältnisse steht zum Einkommen.

Ein anderes Mittel, das etwas sicherer ist, ist der Miethzins selbst u. nach Maßgabe dieses richtet sich auch die Wohnungssteuer. Nun sind hier verschiedene Umstände zu berücksichtigen. Einmal wird man den Miethzins nicht anders erheben können als durch eine Fassion mit Controlle zwischen dem Hauseigenthümer u. zwischen dem Miether u. das ist, kann man sagen, eine Unzukömmlichkeit sowohl für den Hausherrn als auch für den Miether. Das andere mal ist bei der Miethzinssteuer sehr wohl darauf Rücksicht zu nehmen, daß hier auch ein Einkommen besteuert wird, welches absolut zur Ausgabe notwendig ist.

Nur hat diese Steuer den Nachtheil, daß nach Maßgabe der Zahl der Population u. der ihr zu Gebote stehenden Gebäude diese Steuer leicht u. z. gegenseitig mit der eigentlichen Miethz.-Hauszinssteuer umgewälzt werden kann u. das ist das Gefährliche. Selbstbegreiflich handelt es sich hier nur um Wohnungsräume, nicht aber um Gewerberäume.

2) Die Hundesteuer.

Insofern das Halten der Hunde bloß zum Vergnügen dient, läßt sich gegen dieselbe nichts einwenden, allein man weiß, daß das Halten der Hunde nicht immer ein Vergnügen ist, sondern daß man häufig wegen des Gewerbes [illegible]

gewöhnlich für Sicherheit hält u. in dieser Beziehung ist die Hundesteuer verfehlt u. es müsste unter allen Umständen mindestens ein Minimum der zum Gewerbe zur Sicherheit verwendeten Hunde von der Steuer befreit sein, es ist übrigens aber schwer hier die Grenze der Steuerfreiheit zu bezeichnen, weil darüber, ob Jemand mehr o. weniger Hunde zum Gewerbe oder seiner Sicherheit braucht, verschiedene Ansichten zulässig sind und man dann selbst einen Luxushund in die andere Kategorie hinstellen kann.

Ein weiteres Bedenken gegen die Hundesteuer ist, dass hier viele u. verschiedene Controllen eingeführt werden müssen, welche die ganze Maßregel sehr gehässig machen (z. B. man führt Halsbänder mit Marken ein u. kontrolliert dann, ob ein Hund die Marke hat u. s. w.). Dann kann man die Hundesteuer nicht sehr hoch setzen; denn ist sie hoch, so wird die Consumtion wesentlich eingeschränkt u. es gibt weniger Hunde. – Übrigens hat man für diese Steuer noch einen polizeilichen Grund, den Grund nämlich dass man dadurch eine vollständige Controlle über die Hunde erhält u. daher die Möglichkeit ist, den Hund überhaupt zu beaufsichtigen. Z. B. im Falle der Wasserscheu; und polizeilich wirtschaftlich in der Richtung, dass durch eine Steuer doch eine Masse überflüssiger Hunde, und

fernt wird, die eine bedeutende Consumtionsmöglich- zeigen. Der praktische Standpunkt ist auch der, daß der Staat selten eine Hundesteuer einführt, sondern meist sind es die Gemeinden, die also thun.

3.) Die Steuer auf Kutschen, Kutscher u. Reitpferde.

Hier geht man selbstverständlich von der Voraussetzung aus, daß es Luxusartikel sind, daß sie weder zu einem Gewerbe noch zu einem Berufe gehalten werden. Nun gibt es verschiedene Gewerbsleute, die ihre Pferde im Gewerbe brauchen u. einmal in der Woche vielleicht als Luxuspferde benützen u. da fragt es sich, ob diese besteuert werden sollen o. nicht. Die Antwort ist: Nein. Wenn die Pferde im Gewerbe notwendig sind, so müssen sie ausgeschieden werden u. es können nur eigentliche Kutschen u. Reitpferde der Besteuerung unterzogen werden. Nicht leicht ist es aber die Grenze zu ziehen, u. eine solche Steuer kann überhaupt nur dort einen Erfolg haben, wo die Population reich ist u. von diesem Artikel auch einen großen Gebrauch macht, u. machen kann. (In England!)

Ein weiterer Übelstand besteht darin, daß der Ansatz der Steuer nur ein geringer sein kann, da sonst eine Einschränkung der Consumtion eintreten möchte und der Erfolg der Steuer um so geringer wäre. (Diese Steuer ist spezifisch englisch; bei uns ist sie nicht eingeführt.)

4) Die Bedienten- oder Domestikensteuer

Unter Bedienten versteht man bald das männliche u. weibliche Geschlecht verstehen u. jene Individuen, die ausschließend zu einer persönlichen Dienstleistung, nicht aber Individuen, die mit zum Gewerbe verwendet werden. Diese Steuer hat den Übelstand, daß sich die Kategorien aller Individuen, welche unter diese Rubrik fallen, schwer feststellen lassen u. das andremal, weil unter allen Umständen einige Individuen von der Steuer frei bleiben müssen und da ist es wieder schwer die Kategorie u. Zahl der freizulassenden Personen zu bestimmen. Die Grenze läßt sich also für diese Steuer nicht so leicht festsetzen u. schließlich kann diese Steuer doch nicht viel tragen, weil eine hohe Steuer zur Beschränkung führen würde. –

5) Die Mobiliaraufwandssteuer ist eine Steuer auf gewisse Mobilien, die man zum gewöhnlichen Leben in seiner Wohnung hat. Es begreift sich von selbst, daß eine ganze Reihe von Mobilien wegen der Unwichtigkeit nicht leicht in die Besteuerung einbezogen werden kann, u. da ist wieder zu bestimmen, welches Mobiliar zu besteuern ist u. welches nicht. Die Folge davon wird sein, daß man möglicher Weise bei noch so sorgfältiger Untersuchung zu Ungerechtigkeiten u. Unzukömmlichkeiten kommt. Ferner kann eine solche Steuer nur sehr wenig tragen u. u. mannigfaltig hintergangen werden.

F 16.

Aus dem Gesagten ist ersichtlich, dass alle diese Luxussteuern ungemein schwer anzulegen sind, in der Anlage vexatorisch wirken u. einen relativ nur geringen Ertrag geben, daher sich nur höchstens als Notauskunftsmittel empfehlen würden.

Mittelbar erhobene Consumtionssteuern oder die eigentl. indirekte Steuern

Nach Rau unterscheidet man 1) Akzise u. 2) Zoll.

1. Akzise.

Was die Akzise auch Aufschlag genannt, betrifft, so ist das Charakteristische, dass diese Steuer von gewissen Waaren erhoben wird, abgesehen vom Orte ihres Verbrauches, also gleichgiltig, ob sie aus- o. inländischen Ursprungs sind, jedoch bei einem Vorgange im Inlande, sei es entweder bei der Hervorbringung o. beim Umlaufe derselben. Ob die Steuer während des Produktionsprozesses oder während des Umlaufes erhoben wird, lässt sich im Vorhinein nicht bestimmen, sondern es ist dies eine Sache praktischer Zweckmässigkeit. In der Regel wird wird diese Steuer immer von jenem den vorgeschossen aus Gründen der Zweckmässigkeit u. einer erleichterten Controlle u. dann im Wege der Umwälzung auf den eigentlichen Steuerträger gebracht.

Diese Steuer ist sehr alt, ist in den meisten Staaten eingeführt u. bildet (unter Umständen) Voraussetzung einer

zweckmäßigen Einrichtung eine große Einnahme, dagegen aber finden sich bei der Umlage in der Regel außerordentlich viele u. den Grundsätzen der Besteuerung widersprechende Mängel. Es ergeben sich manche Ursachen der Bedrückung u. daher der Übelstand, daß die Steuer nichts weniger als beliebt ist. Ferner zeigt sich, daß die Erhebung eines solchen Aufschlages sich nicht so einrichten läßt, daß nicht entweder Betrug stattfände, oder der Verkehr zu sehr belästigt wäre, wenn sie noch so sorgfältig geschieht; im Ganzen kann man also die Steuer nicht als eine vollkommen befriedigende ansehen.

Es wurde gesagt, daß die Steuer in irgend einem Stadium des Verkehrs, also der Produktion o. des Umlaufes bemessen wird. Es gibt nun sehr viele solche Stadien u. es handelt sich vorzüglich darum, das zweckmäßigste Stadium zu wählen. Theoretisch gilt da der Grundsatz, daß ein Stadium gewählt werden soll, welches so nahe als möglich bei dem Steuerpflichtigen resp. dem Consumenten ist, weil je entfernter dieses Stadium ist, desto mehr Übelstände sich ergeben, namentlich dann, wenn die Steuer mehrmals überwälzt werden soll; ergeben sich mehrfache Veranlassungen zu einer abnormalen Preiserhöhung o. die Umwälzung gelingt nicht.

Wenn man auf diese Stadien übergeht, so ist zu bemerken, daß die älteste Form der Steuer darin besteht, daß die Steuer

beim Eintritte der Waare in die Stadt, als sog. Thoraccise erhoben würde. Dieses Verfahren hat wohl sehr viele Vorzüge, aber auch viele Nachtheile, namentlich sind es folgende:

1) Kann diese Form nur bei effektiv geschlossenen Orten stattfinden, nicht in Dörfern, Marktflecken u. sog. offenen Städten. Wollte man also bei solchen offenen Orten diese Form wählen, so müßte der Ort in einer Weise eingeschlossen, speciell mit allen seinen Einrichtungen bewacht werden, und dann würden die Erhebungskosten sehr groß sein, um so größer, je weniger Gegenstände man der Besteuerung unterzieht, dann es zeigt sich, daß man nicht alle Consumtionsgegenstände der Accise unterzieht u. unterziehen kann, sondern nur bestimmte. Wollte man aber die Accise nur in großen u. geschlossenen Städten anlegen, in anderen nicht, so entsteht dadurch eine große Ungerechtigkeit, indem die Besteuerung zwischen Land u. Stadt eine ungleichförmige würde. es kann sich auch der Übelstand ergeben, daß dann alle jene Gewerbsleute, welche überhaupt mit vielen der Accise unterliegenden Artikeln zu thun haben, die Stadt verlassen u. sich in der nächsten Nähe in der Vorstadt ansiedeln, wodurch dann ein bedeutender Steuerbetrag verloren geht, ohne daß die Gewerbetreibenden irgendwie in ihrer eigenen Aktion gehindert wären.

2) Ein Nachtheil der Thoraccise liegt auch darin, daß sie nur von

solchen Waaren erhoben werden, die in der Stadt gebraucht werden, als von solchen, die in der Stadt erzeugt werden. Allerdings kann die Steuer auch auf Rohstoffe gelegt werden, allein dadurch einmal hat sich auch eine nicht wünschenswerte Zahl der zu belegenden Artikel u. das andere mal ist es sehr schwer, den richtigen Maßstab in der Besteuerung des Rohproduktes u. der fertigen Waare zu treffen. Besteuert man den Rohstoff unbedeutend, so hat man keinen bedeutenden Ertrag daraus u. der städtische Produzent gewinnt; besteuert man den Rohstoff bedeutend, dann ergeben sich mannichfache Nachtheile in der Produktion.

3.) Eine dritte Schwierigkeit ist das Anhalten u. Besichtigen aller in die Stadt eingehenden Waarensendungen zu dem Zwecke, um zu erkennen, ob nicht steuerpflichtige Gegenstände darunter vorkommen. Jede solche Besichtigung erschwert außerordentlich den Verkehr; wird sie mit Strenge durchgeführt, so wird sie außerordentlich gehässig; ist sie aber lax, so ist die Gefahr vorhanden, daß natürlich dadurch ein wesentlicher Abbruch an der Steuer geschieht. Das ist ein nicht zu läugnender großer Übelstand der ganzen indirekten Steuer, daß die Controllirenden mehr o. weniger willkürlich sein können, was dann natürlich üble Consequenzen hat.

Eine weitere Collision liegt darin, daß natürlich die Beaufsichtigung nur untergeordneten Organen u. ä. überlassen ist,

u. daß da die Gefahr der Bestechlichkeit vorliegt; denn es sind in der Regel nur weniger bezahlte Beamte.

4.) Ein vierter Übelstand ist der, daß die Thoraccise resp. der Zoll unter allen Umständen den Reiz zum Schmuggel fördert u. z. in dem Maße, als die Steuer selbst hoch ist.

Man kommt also zu dem Resultate, daß die Thoraccise, obwol sie die Besteuerung geschlossener Städte erleichtern, auf die mindest lästige Art erhoben werden müssen. Um nun diesen Übelständen zu entgehen u. weil die Thoraccise sich nicht durchführen läßt, hat man die sog. Pauschalirung im Großen vorgeschlagen u. angenommen, es sollte statt einer Accise eine bestimmte Summe von den Verkäufern einer bestimmten Waare jährlich an die Staatskasse entrichtet werden, wodurch man eine leichte, nicht beschwerliche Einhebungsart erhält u. die Gefahr des Schmuggels beseitigt wird. In praxi muß man zu diesem Mittel greifen, wenn auch nicht im ausgedehnten Maße. Man benützt die Pauschalirung nicht in nicht geschlossenen Städten u. Orten. Allein es läßt sich nicht läugnen, daß auch hier ein großer Übelstand eintritt, denn strenggenommen soll bei der Consumtionssteuer das, was den Käufern, also den Consumenten abgenommen wird, auch in die Staatskasse fließen; das ist aber bei der Pauschalirung nicht der Fall u. da ist folgendes zu bemerken:

1.) Wenn man auch auf die Vermehrung der Einwohner Rück-

sich nimmt u. die jährliche Pauschalsumme ebenfalls den nach der Zunahme der Bevölkerung steigt, so geht doch der Nutzen verloren, der sich aus einer zufälligen gesteigerten Consumtion ergibt, denn wenn der Wohlstand steigt, so wird die Consumtion größer u. es entgeht der Staatskassa der Mehrbetrag. Fällt der Wohlstand, somit auch die Consumtion, so zahlt ebenfalls der Verkäufer zu viel. Ist es übrigens möglich, die Consumtion genauer abzuschätzen, so ist dagegen Nachtheil der dann mit in Rechnung gebracht werden kann u. dann natürlich die Pauschalirung vortheilhafter erscheinen lässt.

2.) Es treten allerdings starke Veränderungen im Verbrauche einzelner Artikel ein; manchmal wird mehr, manchmal weniger konsumiert. Darauf kann bei einer Pauschalsumme Rücksicht genommen werden; auf der einen Seite wird wohl manchmal bei geringerer Consumierung ein Nachlaß gefordert werden u. auch bewilligt, auf der anderen Seite kann man aber nicht Erhöhungen eintreten lassen.

3.) Auch in dem Absatze einzelner Gewerbsunternehmungen ergeben sich Veränderungen. Der Betrieb kann schnell verbessert oder erweitert werden, so daß dann die Pauschalsumme zu gering ist u. dann tritt das Traurige ein, daß damit zugleich eine Ungleichheit u. somit eine Ungerechtigkeit der Besteuerung sich ergibt, die um so fühlbarer ist, je länger die Pauschalsumme dauert.

Aus dem Ganzen ergibt sich, daß allerdings die Aufschläge einige Vorzüge, aber auch gewichtige Nachtheile hat u. daß es verlangt, das Auge zunächst nur an den Übelständen, nicht aber an den Vorzügen festzuhalten. Es genügt weder die Form der Akzise noch die der Kontrolirung; es ist aber möglich eine andere Form der Erhebung zu finden u. da gilt nicht die allgemeine Regel, sondern für jede einzelne Modalität.

Die Steuern lassen sich eintheilen nach den Objekten u. z.

1. Die **Mahlsteuer** auch Mahlaccise oder **Mahlaufschlag**. Dies ist ein Aufschlag, der von dem zur menschlichen Nahrung vermahlenen Getreide erlegt wird. Welches Getreide dazu verwendet wird, also besteuert werden soll, richtet sich nach den konkreten Verhältnissen eines jeden Landes. Man wird dann entweder bloß eine oder mehrere Hauptgattungen des Getreides besteuern u. muß namentlich darauf Rücksicht nehmen, daß nicht eine einzelne Gattung frei bleibt, weil sich sonst die Konsumenten dieser freien Gattung bemächtigen würden. Die Form der Einhebung ist in der Regel die gewesen, daß ein Müller das Getreide nicht früher vermahlen darf, bevor es versteuert ist; er muß sich bei der Steuerbehörde eine Bollete lösen über so viel u. so viel Getreide u. dann erst kann er den Mahlact vornehmen. Diese Auflage hat das für sich, daß sie ziemlich alle Consumen-

leicht u. [illegible] nicht [illegible] erhoben, wenn sie richtige [illegible] werden will. Man kann ferner auch Abstufungen an- sehen und einen gewissen Verhältnis erzielen, wenn man auf d. Quantität u. Feinheit des Mehles Rücksicht nimmt.

Allein diese Steuer hat auch manches gegen sich, namentlich das a) daß sie zunächst auf ärmere Klassen drückt u. daß in dem Maße, als die Kopfzahl der ärmeren Population in der Familie wächst, auch die Steuer wächst, so daß die ärmeren Klassen u. die Proletarier sehr viel zahlen müssen. Weiter ist es schwie- b) rig und kostspielig die Mühlen gehörig zu beaufsichtigen u. eine Menge von Controllmaßregeln wird notwendig, wie die Überwachung von Zufuhr u. s. w.

In der neuesten Zeit dürfte sich der Übelstand etwas vermin- dern, weil die ganze Müllerei nun eine andere ist als früher; es übergehen die gewöhnlichen Mühlen einem gro- ßen Theil in Mühlen nach sog. amerikanischer Construktion, welche mannigfache Vortheile aufweisen; namentlich ist der Umstand, daß der Mehlhandel an die Stelle von Getreide- handel tritt, wobei die Kleinen Lande bleibt; der Müller ist dann kein Lohnmüller, sondern die Mühle ist eine besondere Unternehmung. – Man hat manchmal die Mahlsteuer in Brot- steuer umzuwandeln gesucht. Dies ist aber höchstens nur mög- lich bei geschlossenen Städten, wo man die Form der Thorsperre hat; sonst ist eine allgemeine Brotsteuer undurchführbar.

F. 17.

Die Mahlsteuer hat in früheren Zeiten eine große Bedeutung gehabt; weil es sich aber um einen nothwendigen, besonders aber für die ärmeren Klassen wichtiges Consumtionsmittel handelt, so ist [illegible] die Frage, ob nicht [illegible] werden sollte, sie stets zu erleichtern od. ganz aufzuheben. Wichtiger ist

2) Die Fleischaccise oder der Fleischaufschlag.

Allerdings hat auch diese Steuer manche Bedenken gegen sich; allein diese Bedenken vermindern sich, wenn man erwägt, daß auf jeden Fall der Reiche mehr Fleisch consumirt als der Arme, und wenn auch die Ausdehnung der Fleischconsumtion wünschenswerth ist, so bleibt doch immer der [illegible] Unterschied, daß der Reiche mehr consumirt und daher auch nach Maßgabe seines Einkommens besteuert wird in einem höheren Maßstabe als der Arme.

[illegible] zugleich zu berücksichtigen, daß die Fleischconsumtion [illegible] daß die Fleischaccise einen wichtigen [illegible] werden muß; außer man muß [illegible] daß kleinere Fleischsorten von ihr [illegible] Richtig und dieses [illegible] ist, so ist es schwer durchzuführen. Zunächst kann es keine Con- [illegible] polizeilichen Ein- [illegible] aber [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] Besteuerung [illegible] eigenen Oder keine Kleinbetriebe [illegible] [illegible] zu [illegible] [illegible] zugeschlagen. [illegible] [illegible] daß [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] diese Fleischsteuer nur auf die [illegible] [illegible]. Die [illegible] der Fleischsteuer kann aber auch [illegible] [illegible].

1) Nach dem Gewichte nach dem Schlachten mit Einrechnung aller Theile, die nicht genossen werden. [illegible] diese Modalität hat aber die Unzuträglichkeit, daß [illegible] zwar, daß alles Fleisch erst nach Ausscheidung der nicht genießbaren Theile abgewogen wird [illegible] zu wäre eine große Überwachung [illegible] Umständlichkeit hat sie aber für sich, daß die Steuer sich [illegible] verhalten läßt.

2) Vor dem Schlachten nach der Stückzahl. Die Erhebung ist da wesentlich erleichtert, wie viel Stück, so vielmal die Steuereinheit. Dagegen ist aber der Übelstand, daß das schwerere, größere u. bessere Stück gleich besteuert wird wie das gute, weniger gemästete, u. natürlich ist da das gute Viehstück viel geringer besteuert als das schlechte u. z. einmal wegen des größeren Gewichtes, das andere mal wegen des besseren Fleisches. Das bessere Vieh wird

im ganzen mehr gekauft als das weniger gute u. besser bezahlt, der Unternehmer gewinnt mehr, während der Produzent kleiner Viehsorten im Nachtheile ist. Durch eine genaue Spezifikation wird hier wenigstens einige Abhilfe verschafft.

3.) Eine dritte Modalität ist die Besteuerung nach dem lebenden Gewichte d.h. man nimmt nicht das Gewicht des Geschlachteten, sondern das des lebenden Thieres an u. das ist eine Modalität, welche jetzt beim Verkaufe der Thiere in der Landwirthschaft maßgebend ist. Da ist aber wieder die Schwierigkeit des Abwiegens selbst. Würde man nur allgemeine Klassen nach dem vermuthlichen Gewichte einführen, so wäre dieß eine Ungleichmäßigkeit. Am besten ist also die neue Methode nach dem effektiven lebenden Gewichte.

In den Städten, wo die Thoraccise besteht, noch Schlachthäuser vorkommen, läßt sich diese Steuer leicht durchführen, anders ist es am flachen Lande, wo man eine solche Steuererhebung gar nicht einführen kann, und in der Regel zur Pauschalirung greifen muß.

3.) Die Getränkesteuer im weitesten Sinne d. W.

Das Objekt der Besteuerung sind alle Arten mehr o. weniger geistiger Getränke, namentlich die gegohrenen und destillirten. Man wählt diese Getränke deswegen zum Gegenstande der Besteuerung, weil sie nicht den Gegenstand eines

absolut notwendigen Genusses bilden u. weil sie nicht nur nach Maßgabe der Wohlstandsverhältnisse des Einzelnen den Gegenstand eines fast allgemeinen, sehr ausgedehnten Gebrauches bilden. Wichtig ist aber noch der Umstand dabei, daß die Art der Getränke in der Regel mehr oder weniger mit den Wohlstandsverhältnissen des Einzelnen sowohl der Qualität als der Quantität nach im Zusammenhange stehen, so daß sich hier auch Unterscheidungen rücksichtlich der Steuer beziehungsweise der Armeren u. der Wohlhabenderen machen lassen. Die Getränkesteuern sind sehr alt, werfen einen bedeutenden Ertrag ab, sind aber von Land zu Land verschieden, je nachdem in einem Lande dieses oder jenes Getränk prävalirt. —

Man muß aber auch bei den Getränken eine Abstufung machen, insofern in manchen Ländern manche Getränke notwendig erscheinen, wenn nicht die Einzelnen an ihrer Gesundheit einen Nachtheil erleiden sollen, was vom Klima, Lebensweise u.s.f. abhängt. Je notwendiger diese Getränke sind desto weniger hoch können sie besteuert; je weniger notwendig sie aber sind, vollends gar je mehr ihr Genuß einen gewissen Luxus charakterisirt, desto mehr können sie besteuert werden. Daher findet man auch, daß Getränke, die bereits üblich sind u. allenfalls zur Erfrischung dienen, in der Regel relativ niedrig besteuert werden.

Das ist z. B. bei [illegible] Bier der Fall; anders ist es beim Luxusbier, welches höher besteuert werden muß wegen polizeilichen Gründen. Natürlich muß man die Konsumtionsverhältnisse wohl berücksichtigen u. darf nie die Steuer so erhöhen, daß trotz der wachsenden Bevölkerung die Konsumtion [illegible] weniger wäre [illegible].

Die Getränkesteuern lassen sich auf viele Getränke [illegible] u. zerfallen gewissermaßen in mehrere verschiedene Steuern, als:

a) Weinsteuer oder Weinaufschlag. Im Ganzen läßt sich gegen die Besteuerung des Weines nichts einwenden, besonders wo der Genuß desselben als eine Art Luxus erscheint; auch dort läßt sich nichts oder wenigstens nicht viel einwenden, wo der Wein allgemein konsumiert wird; nur muß man sehr wohl sehen, daß in dem Falle, wo die Weinkonsumtion allgemein ist, in der Regel wenn im Inland erzeugt wird, die Steuer den Preis des Weines nicht allzu sehr erhöhe, sonst möchte die Konsumtion u. damit die Rente der Weinproduktion herabgedrückt werden u. es möchte leicht der Fall eintreten, daß der Weinbau eingeschränkt würde, u. s. w. Und da nun weniger Wein erzeugt würde, so würde auch weniger konsumiert u. der Steuerbetrag geringer sein. In einem Lande also, wo der Wein Luxus ist u. aus der Fremde importiert wird, unterliegt die Steuer keinem Anstande, in einem Lande aber, wo

wo die Reinigungs[illegible] (conserviren) als ganz einfach d. h. in [illegible] kann man den Wein nur niedrig besteuern, [illegible] ohne die Folgen eintreten, welche oben angeführt worden sind —

Wenn man [illegible] bei den Wein [illegible] bei Gastwirthschaften überhaupt das Missliche, dass in dem Masse, als die Steuer grösser wird, auch die Verfälschung und Ausschänkung zunimmt; was ein grosses Übel ist in Sanitätsbeziehungen, so in den Städten, wo man nur bis die Schankzeche [illegible] man trotz des billigen Preises keinen ächten Wein, sondern nur ein chemisches Präparat. —

Was die Erhebungsart betrifft, so kann man im Allg. sagen, dass hier eine Erhebungsart gewählt werden muss u. soll, welche nicht eine Menge von Förmlichkeiten notwendig macht, wodurch natürlich die Besteuerung beschwerlich fallen müsste u. Kosten erzeugen würde. Am [illegible] würde sich die Steuer empfehlen, vorausgesetzt, dass die [illegible] geschlossen sind und dass sie sich wirklich einführen lässt. Über[illegible] in Ländern mit einer grossen Consumtion sind wenig geschlossene Städte da, dagegen [illegible] man auf ganz andere Modalitäten eingehen.

a) Die Erhebung der Steuer beim Einlegen des neuen Weines in den Keller u.

b) Die Erhebung der Steuer bei Schankwirthen [illegible], die sich an einen bestimmten Preis anschliessen.

ad a) Was das erstere betrifft, so verursacht diese Besteuerung das

ganzen Produkte die gegenwärtig [illegible] zweierlei Weinmengen besteuert werden, d. i. einmal die Leute selbst verzehren, (d. i. der sog. „Haustrunk") das andermal solche, die für den Export bestimmt sind. Was nun den Haustrunk anbelangt, so meinen Einige, man sollte ihn freilassen, weil [illegible] Unrecht ist. Dagegen lautet, dass der Producent rücksichtlich dieses Weines auch Consument ist u. daher dagegen auch Steuer zahlen soll wie jeder andere. Nun ist aber die eine wie die andere berechtigt; nur thut man sehr wohl, wenn man rücksichtlich des Haustrunkes einige Ermäßigung eintreten lässt nicht der Ermäßigung wegen, sondern nur die Gelegenheit zur Verheimlichung u. Defraudation zu beseitigen.

Was aber den Export betrifft, so entscheidet man sich im Allg. dahin, dass die Consumtionssteuer beim Export eines versteuerten Artikels rückvergütet werden soll. Allein selbst dies zugegeben hat eine solche Steuer den Übelstand, dass sie gar nicht nach der Qualität unterscheidet u. daher alle Sorten, theure wie wohlfeile gleich belegt werden. Man kann diese Steuer aber auch in der Form der Fassfatirung annehmen.

ad b) Was die zweite Modalität betrifft, nämlich die Besteuerung vor dem Gebrauche bei den Schankwirten u. den übrigen Consumenten, so ist dadurch allerdings eine freiere Bewegung in dem ganzen Betriebe gegeben, die Controle der Kellerung entfällt u. die Steuer trifft den Consu-

[illegible] werden. Aber auch an anderen Orten zeigt es sich, daß [illegible] eine genaue Controlle notwendig wird, daher müssen die Bücher der Fabrikanten sowohl als die der Händler einer unbestimmten Controlle stehen, alle Ein- und Ausgänge müssen registrirt, von Zeit zu Zeit muß eine Aufsicht und Revision durch die Finanzorgane vorgenommen werden, [illegible] eine Defraudation stattfindet. Die Steuer [illegible] sich zwar rationell nur im Ganzen nach der Qualität und dem Preise nach der Gährung [illegible] aber die Controlle ist eine so große, daß man allein [illegible] Verschwendung und [illegible] Weinbau [illegible] es ist Zeit so zweckmäßig auch diese Besteuerung der Weinsorten durchzuführen, [illegible] gestatten zu lassen, und zu einer billigen und entsprechenden [illegible] Weinsteuer zu übergehen.

b.) Biersteuer [illegible] Die Biersteuer [illegible] nicht bloß in den [illegible] sondern auch in den [illegible] anderen Staaten [illegible] Steuerobjekt [illegible] Gebrauches, [illegible] folgt, daß es einen zweckmäßigen [illegible] Besteuerung bilden kann, daß aber die Steuer nicht so hoch gegriffen werden [illegible] um [illegible] Klassen das Bier außerordentlich zu vertheuern, denn die Folge würde sein, daß [illegible]

schen Beschränkung die Consumtion zwar nicht allgemein, aber gerade in den tieferen Klassen annehmen möchte. Dadurch würde sich ein Steuerausfall ergeben u. zugleich den ärmeren Klassen ein zweckmäßiges Genußmittel entzogen werden, auf welches in polizeilicher Beziehung um so mehr Gewicht zu legen ist, damit die (Lastträger) Leute nicht Branntwein trinken. —

Das nächste ist nun die Frage, auf welche Weise die Steuer erhoben werden soll? Da gibt es eine Reihe von Methoden, die zu verschiedenen Zeiten u. in verschiedenen Ländern angewendet worden sind. Im Allgemeinen kann man sagen: Bei der Wahl der Steuer ist zu berücksichtigen, ob der Staat einen verhältnißmäßigen Ertrag haben soll oder ob er sich mit einem kleinen begnügt. Braucht der Staat weniger, so kann er sich mit einer einfachen Methode begnügen, die zwar leichter zu handhaben ist, aber auch weniger trägt; sind die Bedürfnisse des Staates größer, so muß man auch zu complicirteren Methoden greifen; es sind:

a) **Der Malzaufschlag.** Dieser wird in der Regel beim Schroten des Malzes auf einer Mühle erhoben, so wie die Mahlsteuer, wohl aber auch beim Einbringen des Malzes in die Braukübel erhoben werden kann. Diese Methode ist eine sehr einfache, gewährt aber außerordentlich geringe Erträge; nur das einzige ist vortheilhaft dabei.

das Malz auf bestimmten Mühlen geschrotet werden muß
Nachdem aber manche Bräuhäuser ihre eigenen Schrotmüh-
len haben, so können diese unter Controlle u. es darf nicht
geschrotet werden außer der Controllirung. Daraus ergibt
sich, daß diese Controllirung der Schrotmühlen immer zu
Schwierigkeiten gibt u. daß gewinnsüchtige hier bedeutende
Contraventionen verüben können. Die Umlegung
der Steuer beziehet sich auf die Erzeugung, daß von einer
gegebenen Malzmenge (Malz) eine gewisse Quantum Bier
von einem gewissen Gehaltigkeitsgrade gebraut wird.
Die ganze Manipulation ist beim Malzaufschlag auf
diese Weise dem Bräuer vollkommen freigegeben u. er kann
bald ein leichteres, bald ein schwereres Bier erzeugen.
Begreiflich wird der Bräuer nach Maßgabe seiner freien
Bewegung u. seiner Fertigkeit bald mehr bald weniger
Bier erzeugen und da nicht immer die Struktur der Sach-
verhältnisse den Ausschlag gibt, so wird namentlich
ein geringhältiges Bier erzeugt, das sonst gut ist, u. es
wird weniger (relativ) consumirt d. h. es wird mehr ge-
ringhältiges Bier erzeugt, dazu ist aber weniger Malz
nothwendig, weshalb die Steuer sinkt. Dieser Umstand
u. der mannigfache Defraudationen sind es, welche gegen
den Malzaufschlag noch sprechen.

Man hat hinsichtlich der Einhebung der Malzsteuer mehrere

[illegible] Verbrauch [illegible], so daß man das Malz-
stück vor der Verwendung zum Brauen [illegible]. Diese
Besteuerung ist eine gerechtere u. genauere, erfordert
aber die Vorgänge sehr genau zu beaufsichtigen
u. wegen der Kontrolle ist sie mit großen Schwierig-
keiten verbunden.

b) Die Bierakzise. Diese wird beim Brauer selbst
erhoben u. z. nach einem etwas komplizierten Verfahren.
Es wird zunächst die Braupfanne oder der Kessel gemessen
nach dem Inhalte; der Brauer notifiziert, wann er sich
zum Brauen vorbereitet, der Behörde den Antrag des Ein-
kaufs. Auf dem Inhalte der Braupfanne u. nach der
Stärke der sog. Bierwürze wird dann die Steuer bemessen.
In der Regel wird die Steuer, wenn keine sog. Steuerbor-
gung vorliegt, auf eine bestimmte Zeit vor dem Brauen
bemessen, es wird das Schürloch zum Kessel eingelegt
und bezahlter Steuer wird es aufgesiegelt u. nun kann der
Brauer [illegible] Vorgänge [illegible]
[illegible] Finanzbehörde, wenn er [illegible] welche
Zeit für einen Sud notwendig ist und nach dem diese
Zeit vorüber ist, wird das [illegible]
u. [illegible] das Schürloch versiegelt. Diese Art [illegible] ist
eine etwas genauere, man besteuert da das Bier nach seinem
[illegible] (genaueren) Inhalte, nach dem Quantum u. nach

[illegible] quale zu [illegible] gilt dasselbe Verfahren [illegible] [illegible] Beschränkungen außerordentlich [illegible] [illegible] in der Richtung, daß man [illegible] [illegible] So erhöht man sich [illegible] der Gewissenhaftigkeit u. [illegible] Durchführung [illegible] ohne daß man der Gefahr [illegible] [illegible]

c) Eine dritte Modalität ist die [illegible] eines gewissen Vorrathes, wie er sich nach Vollendung [illegible] ergibt; das Bier wird [illegible] u. [illegible] quale besteuern [illegible] bedeuten, einmal [illegible] u. das andere mal [illegible] noch häufiger sind [illegible] bei den übrigen Verfahren. Es zeigt sich schon daraus die Unhaltbarkeit dieser Modalität, denn wollte man die Defraudation [illegible] vorbeugen, so wäre [illegible] als das ganze Quantum stets zu controlliren, dann ist es aber besser [illegible] die Besteuerung nach der zweiten Modalität einzuführen.

e.) Die Brantweinsteuer. –

Die [illegible] Consumtion [illegible] Ertrag[illegible]

verschiedener berauschender Getränke als das Bier u. vollends gar der Weingeist. Aber der Branntwein ist nur zu oft Gegenstand der Besteuerung u. man muß aus polizeilichen Gründen sogar trachten, daß der Branntwein nicht allzu viel konsumiert wird wegen der üblen Folgen, die diese unmäßige Konsumtion auf Körper u. Geist ausübt. Allerdings tritt da eine Kollision ein.1) Die Branntweinerzeugung ist nämlich häufig ein wesentlicher Nebenzweig der Landwirtschaft u. manchmal ist diese geradezu angewiesen ihr Produkt in der Form des Branntweins zu verwerten, weil es sonst gar nicht verwertet werden möchte u. könnte; daher muß man im Interesse der Landwirtschaft wünschen, daß dieses Produkt nicht zu sehr besteuert werde, damit sie es gehörig absetzen kann.2) Das andere Mal ist der Branntwein ein außerordentlich wichtiger Faktor in der Industrie, namentlich als Spiritus; für diese ist er ein Rohprodukt. — Wie nun eine Ausgleichung in einem konkreten Falle geschehen soll, richtet sich nach den konkreten Verhältnissen. Jedenfalls aber sieht man ein, daß wegen der nachteiligen Wirkungen des Branntweingenusses der Branntwein allerdings höher zu besteuern ist, als Bier u. Wein. Man spricht sich nicht nur für eine Besteuerung aus, sondern für eine hohe Besteuerung, indem zu dem finanziellen gewissermaßen auch der polizeiliche Grund hinzutritt.

Was nun die Form der Erhebung der Steuer betrifft, so hat diese viele u. große Schwierigkeiten, die in der Bereitungsart dieses Getränkes liegen, namentlich deswegen, weil der Branntwein häufig von ganz kleinen Unternehmungen u. in ganz kleinen Quantitäten erzeugt wird, wo natürlich die Überwachung sehr erschwert wird u. zu theuer wäre, wenn sie überall gleichmäßig sein sollte. Bei der Wahl der Steuermodalität u. der Steuerform muß man auf die Ausdehnung der Unternehmung, auf die Art u. Weise der Bereitung vielleicht auch auf den eigenen Consum zu industriellen Zwecken u. s. f. Rücksicht nehmen.

Die Methoden sind nun im Einzelnen folgende:

a) Die (sog. preußische) Maischsteuer, (auch [illegible] Bierbrauer) welche von den zum Brantweinbrennen bestimmten Rohstoffen, der sog. Maische, genommen wird. Die Entrichtung ist die, daß man vor jedem Brande den Rauminhalt der zum Einmaischen dienenden Gefäße, sog. Maischbottiche, erhebt. Nun wird nach einer bestimmten Einheit bemessen; man supponirt nämlich wieder, daß von einem gewissen Quantum Maische von einer gewissen Stärke auch ein gewisses Quantum Brantwein genommen werden kann, natürlich unter Voraussetzung verschiedener Rohstoffe. Der Eigenthümer gibt dann nur die Zahl und Größe der Maischgefäße an, den Tag des Maischens, die Art des Rohstoffes, meldet das Verfahren an, u. wann eingemaischt ist,

kommt die Commission, schätzt das Ganze, berechnet die Steuer und dann kann der Unternehmer brennen, so lange er will. Es ist dieses Verfahren analog der Maischsteuer für die Zeit, wo nicht gebrannt wird, werden selbstverständlich die Gefäße unter Verschluß gelegt. Man hat erkannt, daß es vortheilhaft ist, die ganze Maische zu verarbeiten, weil sie sonst verdirbt. Denn daß auch hier kein bedeutender Vortheil herauskommt, indem ein gewisses Quantum Wasser zu jeder Maische nothwendig ist, denn sonst erzeugt sich nicht der Alkohol.

Allein auf der andern Seite hat man nun die Erfahrung gemacht, daß die einen Brenner [illegible] gerade kann, die bald mehr, bald weniger Spiritus aus einem u. demselben Quantum der Maische entwickeln lassen, u. dann kommt es vor, daß der eine mehr, der andere weniger Spiritus aus demselben Quantum Maische herausbringt, ebenso auch mit Rücksicht auf die Qualität des [illegible] sog. Brenndauer.

Dann tritt wieder, daß unter gewissen Umständen die Steuer nicht ganz gerecht ist, u. der eine mehr u. der andere weniger zahlt. Deshalb ist die Controlle schwer durchführbar bei kleinen Brennereien und deshalb empfiehlt sich dieses Verfahren nicht wesentlich; im Gegentheile zeigt sich die Nothwendigkeit zu einem andern Verfahren zu übergehen.

b) Eine weitere Form der Besteuerung ist der sog. Blasenzins. Hier versteuert man die Geräthe, sog. Blase, beim Brennen gemacht in

Combination mit der Brennzeit; d. h. es wird [illegible] ermittelt, wie viel Branntwein bei einer gewissen Größe der Destillirblase binnen einer gewissen Zeit hervorgebracht werden kann, u. darnach wird die Steuer bemessen. In der Fortsetzung ist die Weite der Apparate versiegelt, oder wie man sagt verplombt. Dieses Verfahren ist jedenfalls leichter als das frühere, es ist auch so umständlich, hat aber das gegen sich, daß die Besitzer großer u. besserer Apparate im Vortheile sind gegen die, welche kleinere u. weniger gut construirte Apparate haben, weil mit dem besseren Apparate in derselben Zeit relativ mehr Branntwein erzeugt werden kann u. man dasselbe Quantum in einer kürzeren Zeit gewinnen kann. Auf diese Weise ist natürlich der Gerechtigkeit nicht nahe getreten, denn die ärmeren Producenten zahlen eine größere Steuer als die reicheren.

c) Eine vollkommen verschiedene Methode ist die Besteuerung des Branntweins beim Einlagern desselben in den Keller des Schankwirthes u. sie entspricht der früher angeführten Modalität des Weinaufschlages; damit bleibt die Brennerei von jeder Controlle befreit. Es ist begreiflich, daß diese Methode eine sehr einfache, aber auch die unsicherste ist u. daß namentlich bei der Beurtheilung der Preiszulage des Branntweins [illegible] dem Umfange der Production desselben man sich hier auf eine so unsichere Steuer nicht einlassen kann; man bleibt also meist bei der zweiten Steuer (festen Pauschalirung).

F. 19.

d) Endlich, ist in der neuesten Zeit eine 4. Methode hinzugekommen, welche das wirklich gewonnene Produkt dem Quantum u. dem Quale nach erfasst u. das ist die Methode mit den sog. Kontrollapparate. Es muß nämlich das Verfahren angemeldet werden, u. man brennt dann unter der Kontrolle der Finanzorgane. Hier ist an dem gewöhnlichen Brennapparate ein sog. Kontrollapparat angebracht, der bewirkt, daß ein bestimmtes Quantum, eine Quote des Produktes in ein besonderes Gefäß abfließt u. wenn das Verfahren geschlossen ist, so untersucht man, wie viel zunächst in dem Kontrollapparate vorhanden ist (z. B. ein Liter) nun erhebt man das Quale durch einen chemischen Apparat, die sog. Branntweinwage u. dieselbe Gradhältigkeit, die in dem kleinen Gefäße vorkommt, muß auch in dem großen Gefäße enthalten sein; hierauf multiplicirt man das Quantum mit dem Quale u. bekommt dann eine mathematische Formel, nach welcher nun die Besteuerung effektiv geschieht. Das ist die rationellste Weise u. bedarf keiner großen Kontrolle, allein die Schwierigkeit liegt darin, einen vollkommen zufriedenstellenden Apparat zu finden, was zunächst die Sache der Physik ist u. es muß die Möglichkeit erlangen, einen solchen Apparat korrekt ausgeführt zu erhalten.

4) Die Tabaksteuer.

Diese und die nachfolgenden Steuern, nämlich die Salzsteuer

und gewissermaßen aushilfsweise die Salzsteuer würden in der früheren Zeit als Regalien angesehen, aber ob sie ihrer Natur nach nichts anderes sind als Consumtionssteuern u. das Regal resp. Monopol ist lediglich die Form, in welcher sie eingehoben werden, um so möglichst ertragreich zu werden.

Was den Tabak betrifft, so gibt es nicht leicht einen zweiten so geeigneten Gegenstand der Besteuerung als er es ist. Er ist nämlich ein ganz entbehrliches Bedürfniß; allein trotzdem nimmt die Consumtion des Tabaks überall ungemein überhand. Die Tabaksteuer hat nur den Vortheil, daß hier außerordentlich leicht eine Abstufung nach der Qualität des Produktes u. nach der Höhe des Aufwandes möglich ist, so daß der Reiche und der Arme adäquat seinem Einkommen besteuert werden kann. Die Besteuerung ist aber immer schwierig u. hängt mehr oder weniger mit den ländlichen wirthschaftlichen, aber auch mit den historischen Verhältnissen eines Landes zusammen. Man hat nun in der Hauptsache zwei Formen, u. z.

1. Die Tabaksteuer und
2. das Tabakmonopol in den verschiedenen Stadien der Produktion. Was nun die ganze Art u. Weise betrifft, wie man die Steuer anlegen soll, so muß man hier zunächst drei Stadien unterscheiden, nämlich:

a) das Stadium der Produktion durch die Landwirthschaft,
b) der Verarbeitung des Tabaks durch Gewerbe, u. d

c) Das Verfahren bei der Besteuerung. – Sieht man nun auf die Steuer ein, so besteuert man in der Regel alle diese Produkte mehr o. weniger, geht man aber auf das Monopol über, so kann es entweder ein vollkommenes o. unvollkommenes geben, je nachdem man diese Produktionsarten (also Tabakproduktion, Tabakfabrikation u. Tabakhandel) monopolisirt, betreibt oder nur wenige. Nun fragt es sich ob in einem Lande Tabak mit Erfolg gebaut werden kann o. nicht. I) Kann in einem Lande der Tabak gar nicht o. nur wenig mit Erfolg gebaut werden, muß also der Tabak zum größten Theile o. gänzlich aus der Fremde kommen, so wird die Steuer in der Regel als Zoll umgelegt, allenfalls mit der Unterscheidung Rohprodukt und Fabrikat. (England) Hierbei ist natürlich der Vortheil, daß man einen ziemlich hohen Zoll auflegen kann und die Besteuerung unter einem abthut, während dann die Fabrikation des Tabaks als eine gewöhnliche Gewerbsunternehmung angesehen wird, selbstverständlich aber wird in dem Maße als die Zölle höher sind, zwar ein größerer Ertrag zu erwarten, aber auch ein größerer Schmuggel zu besorgen sein.

II) Wird aber in einem Lande Tabak gebaut u. kann er doch mit Erfolg landwirthschaftlich gebaut werden, so ist es außerordentlich schwer einen günstigen Moment herauszufinden, in welchem die Steuer vollständig umgelegt werden könnte, ohne lästig zu sein. Durch eine Masse von Controlle werden Kosten,

gen der Unterwerfung herbeigeführt, wenn man einen erträglichen Steuerertrag zu erlangen sucht u. bei einem be-[illegible] Vorgange muß man wieder auf einen höheren Ertrag dieser Steuer verzichten. Wegen dieses Umstandes hat man in den meisten, wenigstens in vielen Ländern, die Form des Regals o. Monopols eingeführt u. die Erfahrung lehrt, daß durch diese Form der Einhebung ein immer mehr steigendes Einkommen aus dem Tabak gewonnen wird, welches durch eine Tabaksteuer nicht annähernd hereingebracht werden könnte. —

Die Sache steht nun so: finanziell empfiehlt sich das Monopol unbedingt, in national-ökonomischer Beziehung hat es allerlei Bedenken gegen sich wie jedes Monopol; wo ein Monopol besteht, ist es wegen der finanziellen Vortheile bedenklich, vielleicht gar nicht rathsam, es aufzuheben; wo aber kein Monopol besteht, ist es außerordentlich schwer, solches einzuführen. Man beachtet hier mehr die nationalökonomischen Rücksichten u. es leiden darunter die finanziellen Rücksichten, denn bei dem enorm sich verbreitenden Consum des Tabaks sind nun viele, mitunter kleine Unternehmungen mit dem Anbau, der Fabrikation u. dem Handel mit Tabak beschäftigt, u. diese würden durch das Monopol mehr o. weniger beeinträchtigt werden u. deshalb die Stimme dagegen erheben und müßten eventuell entschädigt werden. —

Welche ist nun die Erhebungsart unter Voraussetzung der

Steuer, welche unter Voraussetzung des Monopols? – Was die Erhebung der Steuer betrifft, unter Voraussetzung der einheimischen Produktion, so wäre die Steuer zu erheben:

Ad 2) a) Beim Anbau des Tabaks. Allerdings müsste diese Steuer nach der mit Tabak bepflanzten Fläche etwa mit Rücksicht auf die Abstufung der Bodenart u. des Klimas gezahlt werden. Die Tabaksteuer in dieser Richtung wird dann als ein praecipuum zur Grundsteuer u. als solche wäre sie durchführbar, obwohl sich bei ihr viele Schwierigkeiten zeigen. Einmal nämlich wird eine große Kontrolle u. Revision notwendig sein, und das andere mal (β) wird die Steuer auf den Rohstoff gelegt, also gewissermassen wird das Roheinkommen besteuert, ja nicht einmal immer das Roheinkommen, weil dieses ein schwankendes ist, u. z. nach den Jahrgängen u. nach Klima, so dass möglicherweise zu viel o. zu wenig abgefordert wird u. wenn man eine Durchschnittsberechnung annimmt, so entgehen dem Ärar die sonstigen Vortheile einer konsequenten Besteuerung. (γ) Endlich wird vorausgesetzt, dass die Steuer überwälzt werden kann, allein möglicherweise ist das nicht der Fall u. es ist entweder der Tabakbauer o. der Fabrikant im Nachtheile.

b) Ein zweites Stadium der Besteuerung ist beim Verkaufe durch den Landwirt. Der Tabak muss auf einen öffentlichen Weg kommen u. versteuert werden u. dann erst kann er in

Werth festgesetzt werden. Auch hier ist der Nachtheil, daß das Roh-produkt ohne Rücksicht auf die Produktionskosten u. ohne Rücksicht auf seinen Werth versteuert wird. Die Kontrolle ist hiebei kostspielig und zeitraubend, ohne daß mitunter ziemlich umfangreiche Defraudationen verhindert würden (z. B. in Ungarn).

c) Ein drittes Stadium der Besteuerung ist bei der Verarbeitung, indem die Fabrikanten unter eine genaue Kontrolle gestellt u. dann das von ihnen verarbeitete Produkt nach dem Quantum und Quale versteuert wird. Bei dieser Methode mag man sich den Vortheil denken wie man will, bleibt die Defraudation in ziemlich bedeutendem Umfange, u. es sind drückende und kostspielige Kontrollmaßregeln notwendig, indem ein jeder Akt des Verkaufes aus der Fabrik kontroliert werden muß, u. dennoch kann vom Rohprodukte auf eine verschiedene Weise sehr viel konsumiert werden, ohne in die Fabrikation zu übergehen. Und endlich muß beim Kleinverkaufe, welcher den Fabrikherren als solchen verboten ist, gerade so vorgegangen werden, wie bei der Einlagerung des Weines in den Keller. Man wird übrigens sehen, daß mag man die Steuer noch so rationell anlegen, auf jeden Fall Benachtheiligungen sich nicht ausschließen lassen u. das ist der hauptsächliche Grund der zweiten Form der Besteuerung des Tabaksmonopols. (In Rußland: Banderolle).

ad 2.) Beim Monopol handelt es sich darum, daß sich der Staat

entweder die sämmtliche Produktion oder einen Theil davon vorbehält; man spricht daher von einem vollständigen u. unvollständigen Monopol.

a) Vor Allem handelt es sich um das Rohprodukt und hier sind nun zwei Fälle zu unterscheiden:

1) Entweder ist der Tabakbau geradezu untersagt, man sucht finanzielle Vortheile darin, daß, oder

2.) es ist der Bau den Landwirten gestattet jedoch nur mit besonderer Bewilligung der Regierung unter einer Controlle u. unter der Bedingung, daß das ganze Produkt der Regierung um einen bestimmten von ihr limitirten Preis überlassen o. mit Bewilligung der Regierung ins Ausland geschickt wird. Hiemit tritt natürlich eine ernst zu beklagende Beschränkung im Landbau auf, da er hier bei einer Pflanze die einen wichtigen und lohnenden Handelsartikel bildet, gehemmt wird. –

Eine umsichtige Erwägung dürfte berücksichtigen, daß der Tabakbau für den Landwirt nicht absolut notwendig u. auch nicht immer lohnend ist, im Gegentheil zeigt die moderne Landwirthschaft, daß viele andere Artikel mit denselben Naturfähigkeiten wie der Tabak gebaut werden können und daß der Bau des Tabaks keine Vortheile aber auch keine Nachtheile hat.

b) Beschränkung bei der Fabrikation. Aller Tabak wird in eine Staatsfabrik abgeliefert u. dort, wo man den Tabak im Inlande erzeugt, tritt auch die Monopolisirung im Gewerbe

nen wegen Consumtion nicht dort notwendig ist, wo man den Tabak aus der Fremde bezieht u. durch den Zoll besteuert. Der eingelieferte Tabak wird dann vom Staate selbst fabriziert. Dagegen kann man allerdings einwenden, daß vielleicht der Staat nicht so geeignet ist irgend eine Produktion zu fördern wie der Private; aber die ganze Fabrikation ist so einfach u. so leicht daß kein besonderes Talent dazu gehört, sondern daß der Staat durch einzelne Direktoren die Tabakfabrikation so gut leiten kann, wie jeder Private.

c) Das dritte Stadium endlich besteht darin, daß der Staat auch den Handel in die Hand nimmt, was am Ende nur eine Konsequenz davon ist, daß er die Fabrikation in eigener Regie betreibt. Der Handel kann jedoch auf verschiedene Weise erleichtert werden, u. z. in der Art, daß man die Fabrikspreise festsetzt und dann den Handel einzelnen Individuen freigibt. Findet die Besteuerung an der Gränze statt, dann ist der Handel ziemlich frei; [illegible] das eigentliche Fabrikationsmonopol vor, so gibt es da, (u. das ist das Zweckmäßigste, eine Art Kompromiß zwischen dem Monopol und einer gewissen freien Bewegung d. h. man limitiert den Monopolpreis u. den Verkaufspreis u. innerhalb dieser Grenzen läßt man eine mehr o. weniger freie Bewegung zu. Man gibt dann den Handel frei, damit die [illegible]

der Überwachung entfallen u. damit nicht fremde u. geschmuggelte Waaren verkauft werden. Es ist wahr, daß durch das Monopol der Preis des Produktes verteuert wird; aber auf der anderen Seite ist das die wohlfeilste u. leichteste Art einen bedeutenden Gewinn hereinzubringen u. dann ist es dem Staate möglich, für einen constanten Preis des Produktes zu bekommen. Den Monopolpreis darf man natürlich nicht zu hoch treiben, weil sonst die Consumtion bedeutend eingeschränkt werden möchte. —

Erfahrungsgemäß bringt die Tabaksteuer nie so viel, wie das Monopol, u. hat wegen verschiedener möglicher Überwälzungen und Nichtüberwälzungen viel mehr Bedenken gegen sich als das Monopol selbst, so daß man sich vom finanziellen Standpunkte aus immer für das Tabaksmonopol entscheidet.

b) Die Salzsteuer.

Diese Steuer kam früher in der Form des Salzregals vor. Das Salz ist allerdings als ein durchgehends verbreiteter u. sogar unentbehrlicher Consumtionsartikel ein zweckmäßiger Gegenstand der Besteuerung. Aber gerade wegen der Unentbehrlichkeit u. wegen des Umstandes, daß das Salz von den ärmeren Leuten in größerer Menge consumiert wird als von den reichen, sind gegen die Salzsteuer viele Bedenken wach geworden u. man hat daher vorgeschlagen, das

Salz nur mit einem geringen Betrage zu belegen. Eine geringere Besteuerung des Salzes rechtfertigt sich aus zwei Gesichtspunkten; einmal weil das Salz in der Industrie außerordentlich gebraucht wird, u. namentlich weil eine Masse Fabrikationen an ein wohlfeiles Salz gewiesen sind, das andere mal, weil das Salz in der Landwirthschaft consumirt wird u. consumirt werden muß, indem die nationale Wirthschaft namentlich auf dem Gebrauche des Salzes beruht.

Hiebei ergibt sich folgendes: entweder scheidet man das Industriesalz heraus, belegt es mit einer geringeren Taxe u. hat die Notwendigkeit einer großen Controlle und vermehrt auch die Gefahr von Defraudationen, oder man läßt eine gleiche Taxe für alles Salz zu, hat also gewissermaßen finanziell einen höheren Ertrag, verzichtet aber auf die nationalökonomischen Vortheile des Salzes in der Industrie u. in der Landwirthschaft. –

Was die Art der Besteuerung betrifft, so unterscheidet man hier zwei Formen, die der Steuer u. des Monopols. Hiebei ist natürlich wieder die Frage, ob im Staate das gehörige Quantum Salz erzeugt wird o. nicht. Wird das Salz von Außen gebracht, so hilft man sich mit der Verzollung u. läßt den Handel frei; wird aber das Salz im Inlande erzeugt, dann ist natürlich wieder das Monopol das zweckmäßigste. – Man unterscheidet häufig das Salzmonopol

von einem Salinenmonopol u. versteht unter diesem das Recht, Salinen ausschließend zu betreiben, aber beide diese Monopole fallen zusammen, denn, wenn man das Monopol einmal annimmt, so muß man die Salinen selbst haben, d.h. selbst Salz erzeugen; hat man es erzeugt, so ist es dann keine Schwierigkeit, das Salzmonopol durchzuführen; man bestimmt den Fabrikationspreis u. schlägt ebenfalls eine Provision, d.h. die Steuer hinzu u. damit ist die Sache abgethan. —

Betrachtet man die beiden Besteuerungsarten des Salzes, so kann man sagen, daß allerdings finanziell das Salzmonopol einen bedeutenden Ertrag gibt, daß eine geringe Besteuerung des Salzes sich wohl rechtfertigen läßt, wenn es die Finanzen erheischen, daß aber im All. die Salzbesteuerung namentlich als Salzmonopol eine sehr ungerechte Steuer ist u. z. aus dem Grunde, weil sie zu einer Art Kopfsteuer wird u. nicht nur in gar keinem Verhältnisse zum reinen Einkommen steht, sondern auf jeden Fall den Ärmeren mehr belastet, als den Reichen. Wo nun das Salzmonopol besteht u. eine bedeutende Einnahmsquelle bildet, dort läßt es sich natürlich schwer aufheben, u. man hat nur zu sehen, ob der Salzpreis nicht zu hoch wird, u. ob ~~nicht~~ die Landwirtschaft u. die Industrie darunter nicht viel leidet. —

C) In früherer Zeit hat sich an diese zwei Monopole (Tabak u. Salzmonopol) noch ein drittes resp. ein viertes angeschlossen

nämlich das Salpeter- u. Pulvermonopol. Der Zweck dieses Monopols ist aber kein finanzieller, sondern ein sicherheitspolizeil. Man hat nämlich den Salpeter acquirirt um genügend viel Pulver erzeugen zu können u. man hat das Pulver ausschließlich erzeugt, theilweise um es zu haben, theilweise damit nicht viel Pulver in die Hände Anderer komme. Finanziell haben diese Monopole, wie gesagt, gar keine Bedeutung. —

In der neuesten Zeit wird namentlich Salpeter nicht so roh gewonnen, sondern man benützt den raffinirten Chilisalpeter; auf der anderen Seite ist auch die Pulvererzeugung sehr leicht möglich u. so hat man schon überall das Salpetermonopol aufgehoben u. es läßt sich erwarten, daß man auch das Pulvermonopol aufheben wird; beim Pulvermonopol ist es ein polizeilicher Zweck gewesen.

f) Die Rübenzuckersteuer

ist eine der neuesten. Daß der Zucker ein vortrefflicher Gegenstand der Besteuerung ist, das unterliegt keinem Zweifel. Er ist wie Tabak kein absolutes Bedürfniß des Menschen aber er ist ein außerordentlich weit verbreiteter u. in der Consumtion zunehmender Artikel u. z. in dem Maße, daß, je der Zucker billiger geworden ist, desto mehr ist die Consumtion gestiegen. Die Zuckerbesteuerung ist alt.

Indem der Zucker als Colonialzucker aus den Colonien importirt wurde, hat man sich mit dem Zolle begnügt u. damit

werden, die Manipulation abzusehen. In der neüsten Zeit aber, wo man das Verfahren entdeckt hat, aus Rüben Zücker zu gewinnen u. z. so vortrefflich als der Colonialzukker selbst, ist es geschehen, dass die Consumtion des Colonialzückers in vielen Staaten ein Minimum geworden ist, beinahe ganz aufgehört hat, u. dadurch ist der Zoll sehr unbedeutend geworden.

In Folge hievon gingen in erster Reihe die Zölle verloren u. müssten auf irgend eine andere Weise ersetzt werden, in zweiter Reihe ist es aber gleichgiltig aus welchen Produkten der Zücker erzeugt wird. Es müsste also im Laufe der Zeit daran gedacht werden, in Folge der Gerechtigkeit, selbst wenn ein Theil des Zückers als Colonialzucker eingeführt und ein Theil desselben als Rübenzücker im Inlande erzeugt wird, hier eine gewisse Gleichförmigkeit der Besteuerung eintreten zu lassen.

Es gibt nun verschiedene Arten der Zückerbesteuerung; die wichtigsten sind nun folgende vier:

a) Die Besteürung des Rohstoffes. Man weiß erfahrungsgemäß durch die Technik, dass aus einem bestimmten Quantum Rohstoff (Rübe) ein bestimmtes Quantum Zücker erzeugt werden kann. (Nach dem gegenwärtigen Stande der Technik beiläufig aus 10–12 Ct. Rübe 1 Ctner Zücker.) Man besteuert den Rohstoff deswegen, weil es sich sehr schwer ver-

heimlich entläßt u. er ist l. [illegible] zu aufbewahren (ohne Nachtheil). Die Controlle ist einfach u. vorausgesetzt, daß die Abwägung korrekt ist, daß keine Defraudationen vorkommen, erlangt der Staat so ziemlich die vollständige Steuer. Allein gegen diese Modalität ist einzuwenden, daß man hier auf die Qualität der Rübe keine Rücksicht nimmt, daß also derjenige, der eine bessere Rübe hat u. den Produktionsprozeß besser versteht als derjenige, der schlechte Rübe hat u. den Produktionsprozeß nicht so gut versteht, verhältnißmäßig weniger zahlt. Dadurch ist allerdings die Steuer eine ungleichförmige u. ungerechte, aber die Controlle ist hier eine sehr leichte u. dann läßt sich die Qualität der Rübe auch nicht im Vorhinein bestimmen.

b) Die zweite Methode ist die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit der Pressen u. der sog. Centrifugen. Die gereinigte Rübe wird auf einer Maschine zerrieben u. dann auf eine doppelte Weise der Zuckersaft von den nichtzuckerhältigen Bestandtheilen gelöst. Man hat entweder die Pressen (mit hydraulischem Druck) o. Centrifugen. Die letzteren sind kupferne Kessel mit sehr feinen Löchern in den Wänden versehen; sie werden schnell um ihre Achse laufen gelassen, u. infolge der sich entwickelnden großen Centrifugalkraft wird die im Kessel zerriebene Rübe gegen die Wand gedrückt, wobei der Zuckersaft in die Löcher

drängt u. abfließt. Hier hat man berechnet, wie viel eine Presse resp. eine Centrifuge in einer bestimmten Zeit leisten kann d. h. wie viel sie auspressen kann, und nach Maßgabe der Zeit wird nun die Steuer berechnet; man controlirt die Zahl der Pressen oder Centrifugen sehr leicht und die Zeit, binnen welcher gearbeitet wird. Bei diesem Verfahren hat man allerdings nicht die Schwierigkeit, die Rübe erst abzuwägen, allein auch hier wird auf die Qualität der Rübe keine Rücksicht genommen u. ferner wird in das Verfahren eine Art Hast gebracht, weil die Leute sich bemühen, so viel als möglich herauszubringen, was möglicherweise der vollständigen Ausnützung u. zweckmäßigen Verarbeitung schadet. Ein weiterer Übelstand besteht darin, daß möglicher Weise eine Presse bezw. eine Centrifuge unbrauchbar wird, wo man dann natürlich keine Steuer zahlen kann (die Controlle ist da aber schwer genug u. in der neuesten Zeit hat man die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit der Diffusionsapparate eingeführt.)

Eine weitere Form ist die Besteuerung nach der Gradhältigkeit des Zuckersaftes u. z. nach der Qualität u. Quantität desselben. Dieses Verfahren ist allerdings ein gerechtes, allein es setzt eine außerordentlich umfangreiche, daher kostspielige u. endlich nicht immer sichere Controlle voraus, gerade so wie beim Bier u. Branntwein.

2) Die letzte Modalität endlich ist die Besteuerung des fertigen Zuckers in der Fabrik. Gegen diese Art ist aber einzuwenden, wenn die Fabrik nicht mit Steuerung bezüglich der Production unter einer sehr lästigen Controlle gehalten werden müßte, ohne daß man einzelne Defraudationen aus-geschlossen wären. — Genuß=Steuer:

Es erübrigen noch einige kleinere Steuern die aber auch als Consumtionssteuern angesehen und erhoben werden oder erhoben werden können in einer zweckmäßigen Form, nämlich in der des Stempels. Der Grundsatz ist der, daß kein solches Objekt, wenn es nicht gestempelt ist, in Consumtion gelangen kann. Hiebei ist zu sagen, daß es nur wenige solche Gegenstände gibt, daß der Grund der Besteuerung ein zweifelhafter ist u. daß diese Steuern nur wenig tragen (Nach Stein sind sie Besteuerung des geistigen Genusses).

Es sind nun folgende:

1) Die Spielkartensteuer. So viel ist wahr, daß das Kartenspiel eine Art Luxus ist, daß also die Besteuerung sich im Allgemeinen rechtfertigen läßt; allein es sind doch wesentliche Bedenken gegen diese Steuer u. z.

2) die außerordentliche Controlle, die über alle Spielkarten geführt werden muß, u. mit dieser natürlich die Fülle vieler zeitraubenden Untersuchungen, die endlich doch nur zu verhältnismäßig kleinen Strafen führen.

F. H.

3) Der Stempelsatz kann nur ein geringer sein, so daß die Steuer nicht viel einträgt u. dieß um so mehr, wenn man einen Unterschied nicht zwischen groben u. feinen Kar-[illegible] beide nicht gleich hoch besteuert werden können.

4) Der Umstand, daß nach der Natur der Sache Defraudationen hier außerordentlich häufig u. vielfach sind, so daß man sie bei der besten u. schärfsten Controlle nicht umgehen kann.

Das Resultat also ist, daß man diese Abgabe bei ihrer Zweckmäßigkeit höchstens in mäßigeren Sätzen u. mit einer auf Fabriken, Kaufleute u. Wirtshäuser beschränkten Controlle beibehalten kann.

2) Der Kalenderstempel. Was nun diesen betrifft, so ist der Kalender wol der Gegenstand eines außerordentlich verbreiteten Gebrauches, also in dieser Beziehung ein Gegenstand der einen größeren Ertrag in Aussicht stellt. Allein die St. u. [illegible] bleibt doch eine nicht zu billigende u. z. verwerfen, weil der Kalender selbst kein Luxus ist, sondern der Gegenstand eines mehr o. weniger notwendigen Bedürfnisses. Auch deßwegen erscheint der Kalenderstempel bedenklich u. tadelhaft, weil viele Kalender als ein Mittel der Belehrung oder Begünstigung der Belehrung wirken können. Die Grenze zwischen diesen u. den Luxuskalendern kann wol nicht scharf angegeben werden u. es ist nicht begreiflich warum diese von allen Druckschriften allein Steuer tragen sollen

3) Der Zeitungsstempel. Hiebei besteht die Neuerung darin, daß auf jedes Zeitungsblatt ein Stempel gelegt wird, welcher bezahlt werden muß. Nun fragt es sich zunächst, ob die Zeitungen ein Consumtionsartikel sind, worauf die Antwort bejahend lautet, weil der Bildungsstoff konsumiert wird. Die weitere Frage, ob dieser Bildungsstoff zu besteuern ist, ist negativ zu beantworten, weil man sonst consequent jeden anderen Bildungsstoff besteuern müßte, was nur die Bildungsentwicklung hemmen würde, folglich national-ökonomisch unrichtig wäre. Wissenschaftliche, belletristische Zeitungen besteuert man nicht, wohl aber die politischen. Hier ist der Stempel mehr oder weniger eine polizeiliche Maßregel, um dem Zunehmen der Literatur der politischen Zeitungen einigermaßen Einhalt zu thun. Allein man erreicht diesen Zweck nicht, sondern nur das, daß die Blätter weniger gekauft, nicht aber auch weniger gelesen werden. Auch der Vorwand ist nicht begründet, daß man den Zeitungsstempel als Mittel angesehen hat, den Mißbrauch der Tagblätter für unlautere Zwecke zu erschweren, indem demselben entgegensteht, daß er ohne Unterschied die besseren oder schlechteren Blätter trifft. Außerdem hat dieser immer noch eine Menge administrativer Maßregeln im Gefolge.

4) An den Zeitungsstempel schließt sich endlich auch die

Transitzölle aus d. Grunde ist diese Steuer nachtheilig, da eine Hemmung des Verkehrs u. bewirkt, daß sich die Kaufleute [illegible] andern für den Absatz benützt, der vielleicht ungünstig [illegible] oder gar nicht in dieser Richtung Concurrenz bildet.

b. Von den Zöllen.

Zölle sind die allgemeinen Abgaben von gewissen Waaren, welche die Gränze des Landes überschreiten. Diese Definition ist jedoch sehr allgemein, indem sie Abgaben bei der Einfuhr, Ausfuhr u. Durchfuhr genommen würden; deshalb macht man auch die Unterscheidung in Einfuhr-, Ausfuhr- u. Durchfuhrzölle.

Es ist wahr, daß unter allen Umständen durch den Zoll (resp. der Zollbehandlung) der Verkehr erschwert wird, wenn er auch den Preis selbst nicht, so doch durch die damit verbundene Manipulation. Allein so weit ist auch wahr, daß die Zölle im Vergleiche mit den übrigen Verkehrssteuern den Vorzug haben, daß mit einem Male beim Eingang der Waare über die Gränze der Zoll gezahlt wird u. man dann weiter gar keine Umstände hat; die Waare übergeht in freien Verkehr u. hat einen ganz freien Gang. Die Zölle haben verschiedene Bedeutung und man macht auch verschiedene Unterscheidungen derselben. Zunächst ist hervorzuheben, daß mit dem Zolle nicht bloß diese Abgabe entrichtet wird, sondern auch ein weiterer Zweck

erreicht werde, u. daher unterscheidet man zunächst die Zölle
1) in volkswirthschaftliche, 2) finanzielle u. 3) statistische.

51) Die wirthschaftlichen Zölle sind solche, welche nur gänzlich die Bestimmung haben, die Einführung des Auslandes so viel wie möglich aus Rücksicht auf Mitbewerb der Inländer fern zu halten. Diese volkswirthschaftlichen Zölle sind entweder 1) Prohibitiv- o. 2) Schutzzölle, wenn sie die Bestimmung haben, die einheimische Industrie gegen die ausländische rücksichtlich ihrer Concurrenz zu schützen. Ist dies der Fall, so kann man sagen: je mehr die Zölle ihre volkswirthschaftliche Aufgabe erfüllen, desto weniger werden sie finanziell tragen. Denn schützt man sich prohibitiv oder durch eine Maßregel, so wird die ausländische Waare nicht leicht hereinkommen u. die Staatskasse kann auch keinen Ertrag aus dieser Abgabe beziehen.

52) Außerdem hat man den sog. Finanz- o. Steuerzoll. Bei diesem hört die Rücksicht des volkswirthschaftlichen Schutzes ganz auf, und es ist hier lediglich die Rücksicht entscheidend, dass sie einen möglichst hohen Ertrag geben. Es handelt sich hier vor allem darum die Artikel zu bestimmen, auf welche der Zoll zu legen ist. Und in dieser Hinsicht sind es

2) Artikel der Consumtion u. eines ausgedehnten Verbrauches, die im Inlande gar nicht erzeugt werden können,

3) solche, bei denen die Interessen der Volkswirthschaft ins-

besondere in Frage kommen.

4. Es sollen die Sätze der Art sein, daß die Consumtion nicht gehemmt werde.

Eine weitere Unterscheidung der Zölle in statistische Zölle hat keine Bedeutung. Diese haben weder einen volkswirthschaftlichen noch einen finanziellen Zweck, sondern dienen nur dazu, um das in den Verkehr gebrachte Quantum der Waare zu kontrollieren.

Neben dieser Übersicht macht man die Unterscheidung in Einfuhr, Durchfuhr u. Ausfuhrzölle u. von diesen wollen wir nun sprechen.

A.) Einfuhrzölle

Diese bilden in der Regel den ergiebigsten Ertrag. Es frägt sich nun, nach welchem Systeme sie umzulegen sind. So viel ist sicher, daß man das System der Prohibition nie ganz mehr annimmt, u. es bleibt daher nur die Wahl zwischen dem Schutzzoll u. der Handelsfreiheit. Bei den Einfuhrzöllen handelt es sich darum die volkswirthschaftliche Rücksicht vor allen anderen gelten zu lassen und es kommt nur darauf an, ob die Artikel im Inlande erzeugt werden u. wenigstens erzeugt werden können u. nicht. — Werden sie im Inlande nicht erzeugt u. können sie nicht erzeugt werden, so entfällt die Rücksicht für wirthschaftlichen Schutz; werden sie in dem Lande erzeugt, so ergibt sich eine günstige Gele-

geführt, sie sei einer Consumtionssteuer zu belegen, was in der Form des Zolles geschieht und das ist der Finanz-Steuer zoll κατ' ἐξοχήν. –

– Die nächste Frage ist von wem der Einfuhrzoll getragen wird. Hier sind zwei Fälle möglich entweder vom Inländer o. vom Ausländer. Von dem Ausländer würde er nur dann getragen, wenn er überwälzt werden könnte; in der Regel kann aber der Einfuhrzoll auf die auswärtigen Verkäufer nicht überwälzt werden, weil sie bei einer Verminderung der Preise nicht bestehen könnten, da sie vermöge der Concurrenz ihre Preise schon sehr niedrig stellen müssen, und weil sie bei so einer Verminderung der Preise eher einen andern Markt aufsuchen oder die Hervorbringung auf den Bedarf beschränken und ihrem Gewerbefleiße eine andere Richtung geben würden. Wird die aus einem Zoll fließende Staatseinnahme mit der Mehrausgabe der inländischen Käufer verglichen, so ergeben sich auch in dieser Hinsicht verschiedene mögliche Fälle, u. z.

1) Wird ungeachtet des Schutzzolls die Waare gar nicht o. nur wenig im Inlande erzeugt, ist folglich der Schutz unwirksam, so muß ihr Preis gerade um den Betrag desselben o. mindestens um die Schleichhandelsprämie steigen über den Betrag bei freier Einfuhr u. diese ganze Preiserhöhung fließt in die Staatskasse. – Ein solcher Zoll läßt sich nur

dann rechtfertigen, wenn er zugleich eine gute Aufwandssteuer bildet. Im entgegengesetzten Falle ist er eine unbillige Beschwerde für die Käufer.

2.) Findet eine Erzeugung im Lande statt, die aber die Einfuhr noch nicht ganz entbehrlich macht, so ist die Vertheuerung dieselbe wie im vorigen Falle, aber die Mehrausgabe der Käufer vertheilt sich zwischen der Staatskasse und den inländischen Unternehmern, u. diese gewinnen dabei, wenn ihre Produktionskosten nicht so viel betragen, als die Anschaffung der fremden Waare mit Einschluß des Zolles, resp. der Bezugskosten. In dieser Hinsicht erscheint also der Zoll nicht mehr als eine bloße Steuer, sondern er ist zum Theil als eine Prämie anzusehen, welche die Consumenten zu Gunsten des beschützten Zweiges tragen. —

3.) Vermag die inländische Hervorbringung den ganzen Bedarf eines Volkes von Waare zu liefern, so wird der Preis derselben von den Produktionskosten der einheimischen Unternehmer u. von den Mitwerbern bestimmt, u. kann leicht niedriger werden, als der Preis der gleichartigen eingeführten Waare. Kann der inländische Gewerbsmann auch bei voller Freiheit die fremde Concurrenz aushalten, so hört der Einwurf vom Zollertrage [illegible] [illegible] derselben ~~[illegible]~~ [illegible] [illegible] noch eines Schutzes, so wird den Consumenten

eine eigene Hütte von Ziegeln aufzuführen, wenn man solche um den
Preis nur wenig bezieht u. welches in der Stadt zu hohen Preisen überflüssig herausstellt, als endlich die fr. Productionskosten desselben Landes sich auf das Niveau der ausländischen stellen.

Zölle werden als Steuern wie die inneren Aufschläge auf solche ausländische Waaren gelegt, die der Vermögende ausschließend o. in größerem Maaße gebraucht als der Unbegüterte, die also nicht zum Nothbedarf, sondern zum Wohlleben, zum Vergnügen u. zum Prunke dienen, u. heißen die Luxusartikel. Diese Zölle als Steuer- o. Finanzzölle sind einträglicher als die Schutzzölle. Ihre Beibehaltung ist in den meisten Staaten notwendig u. z.

1) wegen der Unentbehrlichkeit des Ertrages für die Staatskasse u.
2) wegen der Rücksicht auf die inneren Aufschläge. —

Wird nämlich eine inländische Waare mit einer Abgabe belegt, so ist es gerecht, daß auch von den eingeführten Vorräthen eine wenigstens gleich hohe Steuer erhoben werde. Aber auch andere, dem mehr gewöhnlichen Verbrauche dienende Güter müssen bei der Einfuhr besteuert werden, um nicht die Consumtion, also die Production der vorzüglicheren inländischen Erzeugnisse zu sehr zu schwächen, (wie z. B. der Wein-, Bier-, Branntwein- u. Fleischaufschlag einen Zoll auf fremde Getränke u. Speisen erfordert). Selbst der bloße höhere Grad der Entbehrlichkeit scheint im Vergleiche mit den Gegenständen

der Akzise für die Verzollung eingehender Luxuswaaren.

Was nun die einzelnen Gegenstände der Einfuhrzölle betrifft, so entfällt der Grund der Besteuerung bei solchen Waaren, welche so unentbehrlich oder doch so nützlich sind, daß ihr Verbrauch nicht als Zeichen der Steuerfähigkeit angesehen werden kann. Dahin gehören z. B. die nöthigsten Nahrungsmittel, Heizstoffe, Kleidungsstoffe für die arbeitenden Klassen, Arzneien u. a. Dinge, die der Gesundheit nützlich sind, Hilfsmittel für Wissenschaft, Kunst, Gewerbe.

Je mehr man darauf bedacht ist, sich von den Gründen der Zollbelegung Rechenschaft zu geben, desto mehr Gegenstände findet man, die ganz vom Zoll befreit zu werden verdienen, wie denn auch in den bestehenden Tarifen die Anzahl der zollfreien Waaren sich stets vermehrt. Um sich über die Tendenz des Zolls klar zu machen, macht man die Unterscheidung in

a) Rohstoffe.
b) halbfertige Waaren o. sog. Halbfabrikate u.
c) Kunstwaaren o. Ganzfabrikate.

ad a) bei den Rohstoffen frägt es sich ob sie einen bestimmten Grad von Verarbeitung haben o. nicht. Sind sie von der Art, daß sie gar nicht weiter verarbeitet werden müssen, sondern in ihrem natürlichen Zustande o. mit geringer Veränderung konsumirt werden, wie namentlich viele Coloni-

alwaaren, Südfrüchte, Wein, Austern, Branntwein u. s. w.,
so ist die Anwendung eines höheren Zolles (Finanzzolles)
ganz unbedenklich, während Verwendungs- u. Hilfsstoffe,
die durch die Verarbeitung einen höheren Werth erhalten,
schonender behandelt werden müssen, besonders wenn man
auf ausgiebigen Absatz des fertigen Produktes zu rech-
nen hat; doch lässt sich diesem nachtheiligen Einflusse des
Zolles auf diesen Absatz durch einen Rückzoll abhelfen.
Bleibt das Fabrikat im Inlande, dann liegt es im Inte-
resse der inländischen Fabrikation, dass man ihr wohlfeile
Rohstoffe zuwende, u. es ist die moderne Ansicht, dass so-
gar ein großer Theil dieser Rohstoffe frei bleiben soll.
Stellt man sich auf den Standpunkt des Schutzzolles, so nimmt
man an, dass der Rohstoff so gering als möglich besteuert wer-
den soll, während sich vom Standpunkte des Freihandels von
selbst versteht, dass der Rohstoff frei eingehen muß. Sieht
man auf den Gebrauchszweck, so wird man eine Gradua-
tion in der Zollbelegung eintreten lassen, je nachdem
derselbe mehr dem Luxus der Wohlhabenden o. mehr dem
standesmäßigen o. sogar einem allgemein verbreite-
ten Bedürfnisse angehört; immer aber ist der Zoll nur so hoch
zu berechnen, dass die Consumtion nicht wesentlich abnimmt.

ad b) Die Halbfabrikate eignen sich nicht zum Steu-
erzoll. In Hinsicht auf den Schutz der Gewerbe treffen ganz

-eingegangenen jetzigen Zweige zu fördern, indem man die Halbfa-
brikate auf der einen Seite als Ganzfabrikate für den Ver-
kehr, andererseits aber als Rohstoffe für die weitere Produktion
annehmen kann (z.B. Garn in der Hand des Kaufmannes u.
in der Hand des Webers) u. für die weitere Verarbeitung der
Waare eine geringe, für ihre Erzeugung aber eine hohe Auf-
lage in Anspruch genommen wird.

Darüber ob man ein Artikel als Ganzfabrikat o. Rohstoff
ansehen soll, läßt sich keine weitere Regel anführen, sondern
man kann nur sagen, daß eine zweckmäßige Tarifirung
der Halbfabrikate zu den schwierigsten Partien des gan-
zen Zolltarifes gehört.

ad c) Was die Ganzfabrikate anbelangt, so sollen nach
der obigen Unterscheidung der beiden Zwecke der Zölle die
den Luxusausgaben dienenden Waaren höher besteuert werden als
solche, die ein Bedürfnis befriedigen, u. diese werden, wenn
sie schwer zu entbehren sind u. einen Schutz entweder nicht
brauchen o. nicht verdienen, am besten ganz frei gelassen (Ar-
tikel der ersten Art wären: kostbare Zeuge, Modewaaren, Teppi-
che, feine Glaswaaren, wohlriechende Stoffe, echte Arten sog.
Kurzwaaren u.a.) Doch soll der Zollsatz auch bei diesen Gü-
tern nicht zu hoch sein, weil er namentlich bei kostbaren Waaren ins-
besondere leicht zu verheimlichenden Waaren einen großen
Reiz zum Betrug gibt u. weil gleichartige Landeserzeug.

-nisse keine Abgaben haben. Eine nachtheilige Folge höherer Zölle ist der Schleichhandel, welcher der Staatskasse einen Theil der Zolleinnahme entzieht, auf [illegible] ab-demoralisirend wirkt und viele Produktionskräfte der Produktion selbst entzieht. Derselbe nöthigt die Regierung mit großen Kosten ein ganzes Personal zur Bewachung der Grenze anzustellen u. eine Menge von Controllmaßregeln einzuführen. Die Gefahr des Schleichhandels ist geringer an Meeres- u. Stromgrenzen, am größten in Gebirgs- u. Waldgegenden u. die Kosten der Bewachung sind verhältnißmäßig desto kleiner, je größer der mit Zöllen umgrenzte Flächenraum u. je kürzer bei gleicher Größe des Gebiets die Länge der Gränze ist, sie richten sich also nach der Configuration der Grenze selbst. Zwar würde auch bei niedrigen Zollsätzen der Schleichhandel vorkommen, wenn die Gränzbewachung nachlässig eingerichtet wäre, allein er ist dann minder häufig u. leichter zu verhüten, da sich dann die sog. Schmuggelprämie nicht mehr rentirt, da aber auch die Menge von verzollbaren Waaren größer wird, so wie schon darum die Zölle mehr eintragen, weil man von den weniger vertheuerten ausländischen Waaren mehr verbraucht. Deshalb hat sich schon, wie bei der Akzise, oft nach einer Ermäßigung der Sätze die Einnahme erhöht od. wenigstens nicht so viel abgenommen, als man hätte schließen sollen. Selbst bei gleichem

Erträge für die Staatskasse wie die niedrigen Sätze vorzuziehen, weil sie eine Zunahme im Verbrauch u. im Gütergenuß der Consumenten verursachen. Gut angelegte Schätzungen machen es möglich, in der Höhe der Zölle jenes in jeder Hinsicht schädliche Übermaß zu vermeiden.

B. Ausfuhrzölle.

Es ist allerdings möglich auf die Ausfuhr einen Zoll zu setzen, den dann natürlich das Ausland tragen muß. Strenggenommen entfällt aber der Grund der Besteuerung, indem man das Ausland nicht besteuern kann, da dasselbe keine Verpflichtung dazu hat. Eine solche Belastung des Auslandes widerstreitet jedoch dem Völkerrechte nicht, denn so wie der Einzelne befugt ist, mit Gewinn zu verkaufen, wenn er dazu Gelegenheit findet, so muß es auch der Staatsgewalt frei stehen, die Verkaufspreise für fremde Käufer zu erhöhen; allein diese Maßregel wird doch als feindselig empfunden u. kann leicht Erwiderung (Reciprocität) hervorrufen.

Ein günstiges Resultat der Ausfuhrzölle ist dann zu erwarten, wenn die Waare so gut u. so wohlfeil im Inlande erzeugt wird, daß sie sich auf dem ausländischen Markte trotz der Preiserhöhung durch den Zoll erhält, vollends dann, wenn ein Land ein natürliches Monopol in der Erzeugung gewisser Artikel besitzt. Allein solche Fälle sind sehr selten o. beinahe gar nicht vorhanden, ja sie sind auch für die Dauer unsicher

weil jedes Land trachten wird, diese Artikel nach u. nach selbst zu erzeugen, u. sie anderswoher zu beziehen, vollends gar, wenn die Waare selbst einen hohen Werth hat u. der Zoll ziemlich beträchtlich ist. Gelingt dieß – u. das ist meistens der Fall – so ist das nicht bloß ein finanzieller, sondern auch ein volkswirtschaftlicher Nachtheil, weil ein einträglicher Zweig der Ausfuhr verloren geht. Aus diesem Grunde kommt man zu der Ansicht, daß die Ausfuhr nicht nur nicht beschränkt sein soll, sondern im Gegentheile direkt u. indirekt begünstigt werden soll, weil man so den Vortheil einer größeren Ausfuhr hat, weil mit dieser aber die Produktion u. somit die Steuerfähigkeit des Inländers wächst u. man auf diese Weise also den Vortheil, den die Ausfuhrzölle geben möchten, auf eine andere, aber sichere Art erreicht. –

Gelingt den Verkäufern die Überwälzung des Zolles nicht, so muß er von ihnen getragen werden. Er verliert dann das Wesen einer Aufwandsteuer u. bildet eine Abgabe von gewissen Gewerbsunternehmungen; die Erzeuger ziehen es vor, im Inlande zu verkaufen, es wird folglich der Preis zu Gunsten der einheimischen Käufer herabgedrückt. Dies ist auch bei den Ausfuhrzöllen insgemein beabsichtigt worden; man wollte nämlich bald die inländische Verarbeitung einheimischen Rohstoffes u. die Ausfuhr der daraus verfertigten Waaren befördern, bald wenigstens den Consumenten die Un-

schaffung eines unentbehrlichen Gutes erleichtern; es ist dage-
gen eine Art Schutzzoll, nur in entgegengesetzter Richtung als bei der
Einfuhr. Die Preiserniedrigung schmälert den Gewinn der
Producenten, es entsteht daher ein Bestreben, den belasteten
Productionszweig aufzugeben u. das Angebot so lange zu
verringern, bis die Preise höher geworden sind. Geschieht dieß,
so wäre die Bestimmung des Zolles verfehlt u. nur die Größe
der Ausfuhr ohne Nutzen vermindert. Dauert aber, wegen
der Schwierigkeit einen Productionszweig zu verlassen, der
niedrige Preis fort, so fällt er hauptsächlich auf die Grundren-
ten, weil solche Zölle vorzüglich bei Rohstoffen vorkommen u. es
entsteht eine unverhältnißmäßig schwere Belastung einer ohne-
hin schon von Schatzungen u. Consumtionssteuern getroffe-
nen Klasse. Nur bei den werthvollsten Dingen, oder bei Stoffen, de-
ren Production nicht beliebig u. schnell erweitert werden kann,
wenn zugleich die inländische Nachfrage schon einen belohnen-
den Preis bewirkt, ließe sich ein solcher Zoll noch etwa billigen.
(z. B. der mit den Preisen steigende Ausfuhrzoll von Getreide.) —

Der Hauptgrund zur (Besteuerung) Vertheidigung solcher Zöl-
le ist ihr Bestehen in andern Ländern, aus denen deshalb die
Zufuhr zum Ersatz der hinausgesandten Vorräthe erschwert ist.
Von mancherlei Gegenständen sind jedoch diese Zölle ohne Nach-
theil aufgehoben worden, u. man kann in ihrer Abschaffung
unbedenklich noch weiter gehen. — (Residuum des Schutzzolls)

Das Resultat ist daher, daß das Streben vieler Regierungen in der nächsten Zeit dahin gerichtet ist, die Ausfuhrzölle mit sehr wenigen, unerheblichen Ausnahmen aufzuheben u. sogar auch diese Ausnahmen zu beseitigen, so daß dann keine Ausfuhrzölle wären.

c) Durchfuhrzölle.

Ein Zoll von Waaren, welche ohne Aufenthalt durch das Staatsgebiet gehen – Durchfuhr- o. Transitozoll – fällt lediglich auf die Ausländer. Er ist als eine für den Schutz der Waaren während ihrer Durchfuhr entrichtete Gebühr anzusehen, die man aber sehr mäßig ansetzen muß, weil man sonst statt der beabsichtigten Begünstigung der inländischen Handelsunternehmungen leicht eine entgegengesetzte Wirkung, nämlich die Verscheuchung des Waarenzuges auf andere Handelsstraßen verursachen kann.

Es ist also auch allgemeine Tendenz die Durchfuhrzölle vollkommen zu beseitigen, zunächst aus dem wirthschaftlichen Grunde, um nämlich dadurch die Durchfuhr durch Land u. damit gewisse indirekte Vortheile zu erhalten, aber auch in finanzieller Beziehung, weil streng genommen kein Grund vorliegt, warum der Ausländer den Durchfuhrzoll tragen soll.

Einrichtung des Zollwesens.

Zunächst handelt es sich um die Entwerfung der Tarife;

übersichtliche Tabellen der einzelnen Gegenstände mit ihren Zollsätzen u. dem Maßstabe für die Anwendung dieser Sätze. Der Hauptsache nach sind die Tarife eingetheilt in Einfuhr-, Durchfuhr- u. Ausfuhrtarife. Die Zustandebringung eines Zolltarifs gehört zu den schwierigsten Arbeiten auf dem Gebiete des Finanzwesens. Die zwei bedeutendsten Eigenschaften eines Zolltarifes sind nämlich die Vollständigkeit u. Übersichtlichkeit. Es ist aber schwer eine gewisse Vollständigkeit herzustellen ohne den Zolltarif zu einer ganzen Flut von einzelnen Sätzen anwachsen zu lassen. Die Bestimmung des Zollsatzes soll ferner klar u. einfach sein und im Ganzen ein einfaches System herrschen. Hiebei kommen vorzüglich nachstehende Regeln in Betracht:

1. Die Zollsätze werden entweder nach der Menge der vorhandenen Waaren (Gewicht, Stückzahl u. s. w.) bestimmt oder in Prozenten des Preises ausgedrückt (ad valorem). Bei Waaren von ziemlich gleicher Beschaffenheit, wie es die Rohstoffe gewöhnlich sind ist die Zweckmäßigkeit der Verzollung nach der Menge außer Zweifel. Bei Kunstwaaren, welche starke Abstufungen der Feinheit zulassen, ist oft die zweite Art der Festsetzung des Zolles (in %%) vorgezogen worden, weil nach dem Gewichte, die besseren u. kostbaren Sorten eine verhältnißmäßig geringere Steuer geben würden, u. ihre Verfertigung gering vom Schutz genossen würde. Die Zollbestimmung nach dem Preise hat aber die Schwierigkeit, daß es den Zollbeamten nicht wohl möglich ist den Mittelpreis jeder zur Verzollung kommenden Art u. Sorte von Waaren zu kennen, zumal da dieselben

umständlich ist, die eigene Angabe (eines) des Zollpflichtigen aber nicht zuverlässig ist, weil es ihm Nutzen bringt, dieselbe zu niedrig zu machen. Auch das den Zollbeamten eingeräumte Recht, die zu niedrig deklarirten Waaren mit einem gewissen Zuschlage an sich zu bringen, ist kein hinreichendes Sicherheitsmittel.

Man hat sich deshalb in mehreren Ländern bewogen gesehen, einen gewissen unveränderlichen Preis (valeur officielle) für die Zollentrichtung zu bestimmen, was denn mit der Zollbelegung nach dem Gewichte etc. dem Wesen nach übereinstimmt. Die letztere Einrichtung ist einfach, bestimmt u. leicht ausführbar u. verdient daher den Vorzug. Lassen sich bei Kunstwaaren leicht erkennbare Unterscheidungsmerkmale der verschiedenen Grade von Feinheit angeben, so können für gleiche Mengen verschiedener Sorten auch verschiedene Zollsätze aufgestellt werden.

2.) Es wird eine nicht große Anzahl von verschiedenen Zollsätzen in bequemen Zahlen angenommen.

3.) Es ist zweckmäßig für alle nicht besonders benannten Gegenstände einen allgemeinen Zollsatz als Regel anzugeben, nur darf man sich hiedurch nicht verleiten lassen, Waaren, die lieber zollfrei zu lassen wären, einer Abgabe zu unterwerfen; auch sollte dieser allgemeine Zollsatz die Größe einer geringen Gebühr nicht übersteigen.

4.) Würde man den Zoll von dem Roh- Brutto o. Sporco-gewichte erheben, so läge hierin eine Ungleichheit bei verschiedenen Verpackungsarten u. daher ist es bei (verschiedenen) feinen Gegenständen zweckmäßig:

a) nach den im Handel gemachten Erfahrungen für jede Art von Waaren und von Verpackungen festzustellen, wie viel für die Tara von dem Bruttogewichte abgezogen werden soll, um das zahlbare Nettogewicht zu finden (gesetzliches Netto).

b) in einzelnen Fällen sowol den Zollpflichtigen, als den Zollbeamten zu gestatten, dass sie das wirkliche Nettogewicht ermitteln lassen.

Das Zollwesen ist in den europäischen Staaten von formeller Seite sehr ausgebildet worden. Bei den hierbei zu treffenden Einrichtungen soll man jedoch nicht bloss den Vortheil der Staatskasse im Auge haben, sondern man muss auch bedenken, dass beschwerliche Anordnungen die in der Grösse der Abgabe enthaltene Last vermehren u. es erweisen sich daher solche Sicherheitsmittel, die den Staatsbürgern keine neue Beschränkung auferlegen, als vorzüglich empfehlenswert.

Die wichtigsten Anordnungen, die hier getroffen werden müssen, sind:

1.) Es muss dafür gesorgt werden, dass alle zollbare Waaren, welche die Grenze überschreiten, eine Zolleinhebungsstelle berühren. Hiezu dient vor allem andern die Einrichtung der sog. Zollstrassen, wo die Controlle geführt wird, und das Verbot zollpflichtige Waaren auf sog. Nebenstrassen ein- u. auszuführen. Welche Wege als Zollstrassen zu erklären seien, hängt von konkreten Verhältnissen ab.

2.) Um den Schleichhandel möglichst zu erschweren, bleiben die zollpflichtigen Waaren auch nach Überschreitung der Grenze in dem sog. Grenzbezirke, d. h. einem Streifen längs der Gren-

zu den Aufsichtsmaßregeln unter worin zu diesem Bezirke wird das Verfahren zollpflichtiger Waaren an gewisse Förmlichkeiten geknüpft, und die hier ansässigen Fabrikherrn und Bauleute unter Controlle gestellt.

3.) Außer dem mit der Erhebung der Zölle beschäftigten Personale ist auch eine Bewachung der Grenze durch militärisch organisirte Mannschaft notwendig, die gut besoldet und strenge beaufsichtigt werden muß, um die Versuchung der Bestechlichkeit zu schwächen.

4.) Das bei der Ankunft einer Waarensendung an der Zollstätte eintretende Verfahren begreift mehrere Handlungen in sich u. zwar

a) Übergabe eines schriftlichen ausführlichen Verzeichnisses der Waaren durch den Führer derselben (Karavanenanzeige, Declaration) während für Reisende ein kürzeres Verfahren vorgeschrieben ist

b) Die Besichtigung der Waare durch die Zollbeamten, – Revision.

c) Berechnung des schuldigen Zollbetrages nach dem Tarif, dessen bestimmte Abfassung Willkür und Ungleichförmlichkeiten verhütet.

d) Bezahlung, Bescheinigung u. Verrechnung des Zollbetrages. Eine Erhebung von Nebengebühren für verschiedene Geschäfte der Zollbeamten ist mit Ausnahme der Gebühren für solche Verrichtungen, die zur Erleichterung des Zollpflichtigen übernommen werden, wie Waarenverschluß, Begleitscheine ist nicht zu billigen.

Dies galt vor der Einführung der Eisenbahnen. Um nun das Interesse der wirthschaftlichen Verhältnisse zu bewahren, sind folgende Erleichterungen eingeführt:

a) Man hat gestattet, daß der Einfuhrzoll nach erfolgter Deklaration, Revision u. Beschauung an der Grenze erst bei einem Zollamte in der Nähe des Wohnortes des Waarenempfängers gezahlt werde; nur darf es nicht zur Umgehung des Zolles führen.

b) Die Besichtigung u. Verzollung kann in öffentlichen Niederlagen (Lagerhäusern, Packhäusern, Hallen, Docks) geschehen, in welche die Einfuhrsgegenstände von der Grenze aus gebracht werden, offenbar ein Vortheil für den Waarenempfänger. Die Niederlagen sowohl an den Grenzorten, als im Innern gewähren den Kaufleuten auch den Vortheil die Waare solange unverzollt aufbewahren zu können, als sie verkauft u. verbraucht werden (wie z. B. in London).

c) Statt dieser öffentlichen Magazine hat man unter gehörigen Vorsichtsmaßregeln auch Privatlager bei sichern Gewerbetreibenden bewilligt (z. B. Leipzig).

d) Bei [illegible] Summen kann den Zollpflichtigen, welche gehörige Sicherheit darbieten, die Bezahlung auf eine gewisse Zeit gestundet werden (Zollkredit).

e) Es werden [illegible] gewisse Gegenstände, bei denen der Zweck der Zollerhebung wegfällt, solche, welche keine wahre Einfuhr bilden, sondern blos wegen der Verarbeitung hin- und hergesandt werden, ferner kleine Quantitäten zollbarer

Waaren, sodann die schon verzollten Waaren, die auf dem Wege von einem inländischen Orte zum andern das Ausland berühren (z. B. auf der Linie aus Tirol über Baiern nach Salzburg).

5.) Zur größeren Erschwerung des Schleichhandels ist auch eine Aufsicht im Inneren – die sog. Binnenkontrolle – nötig gefunden worden.

6.) Bei dem Eintritt von Durchfuhrwaaren muß dafür gesorgt werden, daß nicht unter dem Vorwande der Durchfuhr Einfuhrzölle umgangen werden. In Ermangelung anderer Bürgschaften bleibt nichts übrig als den Einfuhrzoll an der Grenze für die Waare erlegen zu lassen, der dann beim Wiederaustritte nach Abzug des Durchfuhrzolls wieder vergütet wird. Die durchgeführten Güter werden unter Verschluß gelegt u. mit einem Begleitscheine versehen.

7.) Es gibt Zölle, welche den inländischen Gewerbsleuten das Mitwerben (?) auf fremden Märkten erschweren u. daher ihrer Bestimmung zuwider den auswärtigen Absatz gefährden, wie die Zölle von eingeführten Verwandlungsstoffen. Es ist daher zweckmäßig sie bei der Einfuhr des Kunstproduktes wieder zurück zu erstatten (d. i. der sog. Rückzoll). Das ganze Zollwesen muß überhaupt so geregelt werden, daß der redliche (?) Bürger überall gegen willkürliche Zölle geschützt ist.

Lehre von der Uiberwälzung.

Die Überwälzung einer Steuer findet dann statt, wenn diejenigen, welche sie an den Staat entrichten, sich von Andern

eine Entschädigung verschaffen, indem sie diese Steuer in den Preis einrechnen. In diesem Falle tritt keine Vergrößerung des Arbeitserzeugnisses, sondern nur eine abgeänderte Vertheilung desselben ein u. darüber gibt es folgende Grundsätze:

1. Eine Steuer kann nur dann überwälzt werden, wenn sie die Mehrzahl der von ihr zunächst Getroffenen zu einer gleichen Handlungsweise antreibt u. eine Veränderung in Nachfrage u. Angebot bewirkt. Das ist möglich:

a) Auf Seite der Nachfrage, wenn die Käufer einer Waare o. Leistung wegen der Steuer nicht mehr die nämliche Menge von jener einkaufen wollen;

b) auf Seite des Angebotes, wenn die Verkäufer eine ihnen auferlegte Steuer, wie eine Kostenvermehrung betrachten, die ihnen durch einen höheren Preis ersetzt werden muß, u. falls dies nicht sogleich geschieht, den Verkehrsgegenstand in geringerer Menge zu Markte bringen. (die Steuer = Produkts. Kosten.)

2. Eine Steuer, die auf das Einkommen einer Klasse von Bürgern überhaupt gelegt wird, kann nicht leicht von denselben auf die Verkäufer gewisser Waaren überwälzt werden, weil die Einschränkungen der Besteuerten in ihren Ausgaben je nach ihren Neigungen u. Bedürfnissen sehr vielerlei Waaren betreffen können. Wenn aber eine Steuer gerade eine gewisse Ausgabe o. Verzehrung trifft, so gibt sie eine Aufforderung für Viele, an der nämlichen Ausgabe etwas zu ersparen. Legen in einem solchen Falle die Verkäufer auf die Erhaltung ihres

Besatzes großen Wert, so müssen sie den Verlust ertragen, den ihnen der gesunkene Preis auferlegt; können sie aber zu anderen Beschäftigungen übergehen, so muß das Angebot ebenfalls kleiner werden u. der Preis wird wieder zunehmen.

3.) Die Überwälzung auf die Käufer gelingt dann am leichtesten, wo alle von einer Steuer getroffenen Verkäufer sich gleich stark aufgefordert sehen jene durch Beschränkung des Angebotes zu erzwingen, wie z. B. bei Zöllen o. der Accise. Diese haben für die Verkäufer die Wirkung einer Kostenvermehrung und ziehen, wie diese, eine Preiserhöhung nach sich. Würde ein einzelner Zweig von Gewerbsunternehmungen minder einträglich als der andere sein, so müßte sich durch Übergang zu anderen Geschäften u. vermindertes Angebot das frühere Verhältnis der Gewerbsverdienste wiederherstellen.

4.) Eine Überwälzung der Steuer auf andere ist solchen Steuerpflichtigen unmöglich deren Einkünfte festgesetzt sind (sog. fixe Renten) z. B. Beamten des Staates, der Kirche u. Gemeinden und der Staatsgläubiger.

5.) Solche Steuern, deren Größe sich nicht nach der jedesmaligen Menge der von den Steuerpflichtigen feilgebotenen Waaren o. Leistungen richtet, sind weit weniger zur Überwälzung geeignet; denn es ist nicht zu erwarten, daß alle Verkäufer das Angebot vermindern werden, vielmehr wird ein Theil derselben gerade eine Erweiterung ihres Gewerbes bezwecken, um sich auf diese Weise in dem vermehrten Absatze eine Entschädigung zu bereiten.

F. 24.

6.) Bei besonderen Ertragssteuern, die den Ertrag einer einzelnen Güterquelle (z. B. Grund u. Boden) zu treffen bestimmt sind, kommt es darauf an, ob der Besteuerte durch eine anderweitige Verwendung jener Quelle oder andere Einrichtungen der Auflage auszuweichen kann.

7.) Die Überwälzung vermag also die fehlerhafte Anlegung der Steuern nicht unschädlich zu machen, denn

a) sie erfolgt bald gar nicht, bald nur sehr langsam;

b) sind nur einzelne oder wenige Steuerpflichtige zu hoch oder zu niedrig belegt, so ist keine Wirkung auf die Preise möglich u. die Ungleichheit unheilbar

c) in der Zwischenzeit bis zu einer vollendeten Ueberwälzung kommen mancherlei Störungen in dem Erwerbe und dessen Verhältnissen zum Vorschein.

d) Selbst eine vollständige Überwälzung ist oft nicht ohne volkswirthschaftliche Nachtheile, indem sie die Erzeugung u. den Verbrauch eines Gutes, somit den Gütergenuß stark vermindert. Diese Wirkung setzt sich nicht selten auf andere Gewerbszweige fort, die durch die von der Steuer Gedrückten ihren Absatz erhalten.

Öffentlicher Credit.

Einleitung

Verhältniss zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Staates.

Streng genommen sollen in einem Staate die Einnahmen gleich sein den Ausgaben und umgekehrt. Da können sich mehrere Fälle ergeben:

I.) der Fall, wo die Einnahmen größer sind als die Ausgaben und dann ist natürlich ein Überschuß da, und

II.) der Fall, wo die Einnahmen kleiner sind als die Ausgaben, und dann stellt sich ein Deficit heraus.

ad I.) Wenn die Einnahmen fortwährend größer sind als die Ausgaben, so fragt es sich was in diesem Falle zu thun ist? Da können nun mehrere Maßregeln getroffen werden:

1.) Man kann zunächst einen Staatsschatz aufsammeln; in der neueren Zeit ist man jedoch aus verschiedenen Gründen dagegen: der Staatsschatz ist antiökonomisch, es werden größere Werte unfruchtbar gelassen, es entsteht dadurch eine Erschwerung für die Gewerbe, für das allgemeine

Einkommen, und endlich sogar auch für die Geldzirkulation. Endlich meint man, daß ein Staatsschatz häufig die Versuchung zu überflüssigen Ausgaben erzeugt, die dann nicht selten den Staatsschatz aufzehren oder bedeutend auf dem Volke lasten.

2) Man kann solche Uiberschüße fruchtbar anlegen, um ein Einkommen daraus zu erhalten. Übrigens ist das nur ein vorübergehendes Mittel, und wenn hier auch nicht die Uibelstände vorkommen, wie sie sich beim Staatsschatze zeigen, und wenn auch Manches auf diese Weise erreicht werden kann, was sonst mit Kosten verbunden wäre, so ist doch ein sehr wesentliches Bedenken dagegen, welches dazu führt, einen dritten Fall eintreten zu lassen.

3.) Wenn die Einnahmen continuirlich größer sind als die Ausgaben, so muß man zu einer Steuerniedrigung schreiten, und das gilt heutzutage überall, als das Zweckmäßigste. Denn einmal hat man die Ersparnisse gemacht (im Sinne des Volkes) und dann muß man trachten vor allem anderen jene Steuer zu erniedrigen, die die drückendste ist (ein Beispiel davon zeigt uns England). Natürlich kann man nur dann zu einer Steuerniedrigung schreiten, wenn die Einnahmen regelmäßig größer sind als die Ausgaben.

(Es schließt übrigens dieser Umstand nicht den Fall aus)

daß man, und das ist sehr wichtig, in den Zeiten, wo die Einnahmen sehr reich fließen, nach und nach zur Bildung von sogenannten Spezialfonden schreitet, und sie gewissermassen für die Zukunft dotirt. Man macht allerdings für die Gegenwart einen größeren Aufwand, sichert sich dagegen die Zukunft, da sich die Finanzen verschlechtern können.

Das Resultat ist also: bei grossen Uiberschüssen lässt man eine Steuerniedrigung eintreten, bei kleineren Uiberschüssen schreitet man zur Bildung von Spezialfonden.

ad II) Es gibt sehr verschiedene Fälle und Mittel um dem Deficit abzuhelfen, und es sind namentlich folgende:

1.) Man führt ausserordentliche und vorübergehende Auflagen ein. Man kann zunächst sagen, daß man in diesem Falle eine neue Steuer einführen kann, wenn auch nur vorübergehend und für ein bestimmtes Verhältniß. Doch kann man auf dieses Mittel regelmäßig nicht rechnen, und zwar deshalb nicht, weil ohnehin schon sehr viele Steuern eingeführt sind, und man nicht immer gleich eine neue Steuer einführen kann, weil die Vorbereitungen, eine neue Steuer einzuführen, sehr groß sind. Das wäre ein Hinausschieben auf eine Zeit, wo man dann das Bedürfniß nicht mehr hat.

2.) Das zweite Mittel ist die allmälige Aufzehrung des Staatskapitals. Dahin gehört zunächst der Verkauf von Staatsdomänen jeder Art. Es ist natürlich ein Mittel, welches auch

nicht zu oft wiederholt und fortgesetzt werden kann, und sich endlich gar nicht mehr anwenden lässt, wenn man kein Stammkapital, beziehungsweise keine Domänen mehr hat. Ob, wenn man Domänen hat, dieselben verkauft werden sollen oder nicht, hängt von der Erwägung mancher Umstände ab. Dann ist es zu berücksichtigen, daß, wenn man Domänen veräußert, man dadurch allerdings einen augenblicklichen Bedarf decken kann, daß man sich aber zugleich für die Zukunft der Mittel und Quellen des Staatseinkommens entäußert, und daß man in dieser Beziehung wieder den Ausfall durch eine größere, höhere Steuer decken muß.

Endlich ist zu (bemerken) berücksichtigen, daß der Verkauf der Domänen nicht plötzlich und übereilt geschehen kann, weil er dann außerordentlich ungünstig für die Regierung ausfallen kann.

3.) Ein drittes Mittel zur Deckung des Defizits ist die Erhöhung der bestehenden Steuer. Dieses Mittel ist eigentlich ein sehr einfaches, und es ist der Einführung neuer Steuern vorzuziehen, wenn sonst keine anderen Vorarbeiten, die jede neue Steuer erfordern, notwendig sind. Man belegt nur die Steuerobjekte mit einem höheren Prozentsatze, und das wird in der Regel das bequemste Mittel sein. Allein dieses Mittel [illegible] nur bis zu einem gewissen Grade; [illegible] geht die Steuererhöhung bis zu einem gewissen [illegible] hinaus, so kann eine Überbürdung

mit der Steuer stehenbleiben, und man greift entweder zu unvernünftigen Prinzipien der Besteuerung, oder es ergeben sich Kosten, was auch nicht zum Ziele führt.

4.) Es bleibt nun ein viertes Mittel übrig, und das ist die Kontrahierung von Anlehen oder das Schuldenmachen. Es ist natürlich eine augenblickliche mehr oder weniger unentbehrliche Aushilfe, zu der man in der Zeit der Not greifen muß. Aber auch hier kann man nur bis zu einer gewissen Grenze gehen, und in dem Maße, als das Schuldenmachen fortgesetzt wird, wird auch dem Staate für die Zukunft eine größere Last aufgebürdet.

Es wird immerhin eine der wesentlichsten Aufgaben der Finanzverwaltung sein, das Gleichgewicht zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Staates herzustellen, und um dieses zu erreichen, ist es vor allem andern notwendig den sog. Voranschlag – Etat, Budget – zu machen und in diesem Voranschlage werden genau die Einnahmen und Ausgaben präliminiert. Dann stellt sich natürlich als Folge heraus, ob ein Defizit da ist oder nicht, und darnach kann man dann die weiteren Maßregeln ergreifen. Gewiß ist es, daß endlich alle Staaten zum Schuldenmachen greifen müssen, und auch wirklich fast alle schon dazu gegriffen haben.

Die Lehre von dem Staatsschuldenwesen zerfällt

in mehrere Abschnitte und zwar:

1. In die Lehre von der Grundlage und Wirkung der Staatsschuld.
2. In die Lehre von den verschiedenen Arten der Staatsschuld.
3. In die Lehre v. dem Verhältniß rücksichtlich der Eingehung und Verzinsung der Staatsschuld
4. In die Lehre von der Tilgung der Staatsschuld.

I.) Grundlage und Wirkung der Staatsschuld. (des öffentlichen Credits.)

1.) Die Grundlage der Staatsschuld ist der öffentliche Kredit (Credit des Staates) dieser Kredit beruht auf Fähigkeit, die übernommene Verpflichtung zu erfüllen. Diese Fähigkeit hängt wieder ab von der Reichhaltigkeit der Quellen, aus welchen der Regierung Einnahmen fließen von der Geschicklichkeit, diese Quellen zu benützen von dem Maße, in welchem diese bereits früher benützt und mehr oder weniger erschöpft worden sind.

Die Quelle des Regierungs-Einkommens ist die Totalität der Abgaben, und je nach der Form des Einkommens wird auch das Vertrauen zur Leistungsfähigkeit der Regierung, also der Credit sein.

a.) Am meisten Vertrauen wird jenes Staatseinkommen erwecken, das sich auf eine ausgebreitete, auf

der Landwirthschaft basirende Industrie stützt; auf eine allg. volkswirthschaftliche Entwicklung; – jenes Einkommen, das sich auf die im Lande selbst mehr oder weniger entwickelte Lage und Blüte basiren kann. Deshalb macht man auch die Bemerkung, daß die Hilfsquellen, die ein Staat im eigenen Lande besitzt, im Vergleich mehr Vertrauen verschaffen, als alle Einnahmen, die aus ausländischen Quellen bezogen werden, z. B. von Colonien, da diese im Laufe der Zeit nach der Unabhängigkeit streben, und dem Mutterlande nur durch den Handelsverkehr nützen können.

b.) Zweitens ist es die Art und Weise der Benützung der Einnahmsquellen. Hier handelt es sich nicht bloß um die ökonomische Lage des Volkes, sondern auch um die politische Stellung des Staates durch seinen Staatshaushalt und die Art und Weise, wie man die Steuern veranschlagt; dann ob man zweckmäßig angelegte Steuern hat und welchen Einfluß sie auf das Volksvermögen nehmen.

Es ist ein alter Satz, daß der Credit des Staates desto mehr gefährdet sei, je mehr der Staat schon besteuert ist. Denn dann wird zunächst nur das gegenwärtige Geschlecht seine Ansprüche auf sein Leben geltend machen, und wird dies auch wollen durchführen. Es muß da für die nächsten Bedürfnisse gesorgt werden, und dann muß noch gesorgt werden für die Schuld selbst. Das ist ein großes

das um so größer wird, als die Schuld selbst größer ist.

Es tritt also einem stark verschuldeten Staate ein geringeres Vertrauen entgegen, ohne damit sagen zu wollen, daß nicht der Kredit darauf basiren könne, wenn die ersten zwei Faktoren ein ungünstiges Produkt ergeben. (England z. B. hat eine zweckmäßige Benützung und vielleicht jetzt den größten Credit.)

2.) Ein zweites Moment des öffentlichen Credits ist das Vertrauen der Gläubiger in den Willen der Regierung die übernommenen Verpflichtung zu erfüllen. Dieses Vertrauen hängt ab von der gesammten Politik nach allen Seiten hin, namentlich von der Art und Weise, wie die Regierung bisher ihren Verpflichtungen nachgekommen ist. Namentlich muß sich die Regierung hüten, irgend welche Verschlechterung bei der Zahlung einzuführen, weil dies eine außerordentlich üble Nachwirkung für die Folge hat und weil durch solche Maßregeln der Credit des Staates für die Folge hat, und weil die ganze Zukunft ruinirt wird und ruinirt werden kann.

Wenn diese zwei Bedingungen vorhanden sind, so ist die Regierung durch den Credit in den Stand gesetzt sich sehr schnell und in einem ausgedehnten Umfange zu helfen; und sind die sonstigen Bedingungen des Kredits vorhanden

so wird die Regierung mit wohlfeileren Bedingungen aus der Zwangslage auskommen können.

Je begründeter der öffentliche Credit ist, desto größer ist auch der Kreis, aus welchem die Hilfe kommen kann, und er ist nicht bloß auf das Inland beschränkt, sondern auch auf das Ausland ausgedehnt. Uebrigens ist es auch aus verschiedenen Gründen besser, wenn sich die Gläubiger nur im Inlande befinden; es ist zwar wahr, daß dadurch ausländisches Capital in das Inland kommt, aber es ist auch wahr, daß durch die continuirliche Zinsenzahlung an das Ausland viel ausströmt, und daß dieses Ausströmen der Interessen, nicht bloß eine Capitalsschwächung im Inlande hervorbringt, sondern auch auf die Geldcirculation und dann sogar auf die Handelsbilanzen einen Einfluß nehmen kann; es werden die Curse der Wechsel alterirt; denn zum Geldbedarf der (Staatsschuld-) Waaren, muß noch der Staatsschuld hereingezogen werden.

Bei geordneten Verhältnissen hilft der Credit am leichtesten, schnellsten, und am wohlfeilsten. Aber man muß sich hüten aus der Leichtigkeit der Erhebung der Darlehen auf die Höhe des öffentlichen Credits zu schließen, und diese zwei Momente als Maßstab des öffentl. Credits anzunehmen; daß ein solcher Schluß nicht unbedingt zulässig ist, geht daraus hervor, daß es mannigfache Ursachen gibt, die

den Zinsfuß herabsetzen und eine Regierung kann sich selbst bei einem wankenden Credit oft billige Darlehen verschaffen, denn eine ungleiche Vermögensvertheilung kann die Reichen reizen, immer größere Summen dem Staate anzubieten und vielleicht auf diese Weise beim Anlegen eines Darlehens einen gewissen Profit zu erzielen.

Die Staatsschulden haben große Vortheile und Bequemlichkeiten. Es ist das die Bequemlichkeit der Uibertragung, Veräußerung und des Interessenbezuges und es kann sein, daß das Vorteile sind, die wichtig genug erscheinen, um Leute zum Ankauf von Staatsobligationen zu reizen, um so mehr, als man dann noch den Vortheil hat an dem Kaufe eventuell zu gewinnen.

Es ist also sehr zu berücksichtigen, daß die Leichtigkeit, den Credit zu suchen, und Staatsanlehen abzuschließen, noch nicht immer für den Credit spricht. Aber diese Leichtigkeit ist auch häufig zu sehr verführerisch für den Staat, der Anlehen abschließt, und allerdings, während man früher viel weniger Gewicht legte auf die Höhe der Staatsschuld, ist man heutzutage dahin gekommen, mit dem Schuldenmachen aufzuhören.

Offenbar ist unter allen Umständen die Staatsschuld diese aus einem Defizit hervorgeht, ein Uibelstand, und es fragt sich immer nur, was denn das kleinere Übel ist, die Staatsschuld, oder das Defizit?

Gewisse Vortheile der Staatsschuld lassen sich nicht läugnen, aber

Diese sind erhalten.

d) Ein Vortheil ist es, daß (während man momentane große Ausgaben gemacht hat, vielleicht zum Vortheile des Staates) der Defizit das Defizit beziehungsweise die Tilgung desselben auf Generationen vertheilt wird. Während nämlich bei einer sprunghaften großen Besteuerung eine Erschlaffung der Produktivkräfte eintreten könnte, kann bei der im Momente der Noth kontrahirten Staatsschuld und einer allmähligen, mäßigeren Erhöhung der Steuer die Produktivkraft nur noch angespornt werden und, vollends wenn die Anlehen freiwillig sind, fließen sie viel schneller als die Besteuerung, ohne daß störend in die Produktion eingegriffen worden wäre (z. B. England)

Dieser Vortheil wäre allerdings nicht zu läugnen, wenn er so durchgeführt würde, wie er da angegeben ist. Einmal ist die Frage, ob die Ausgaben durch welche das Defizit entstanden ist, wirklich zum Frommen des Staates waren, und die Praxis lehrt, daß, wenn auch Kriege häufig eine Nothwendigkeit geworden sind, leider sehr viele Staatsschulden in Folge der Kriegsführungen entstanden sind, die aber nicht notwendig waren. α) Im Laufe der Zeit müssen dann die Staatsschulden getilgt werden, und mehr oder weniger zeigt die Erfahrung, daß es mit der Staatsschuldentilgung sehr übel bestellt ist; β) daß man zwar im Laufe der Zeit die Steuer erhöht und erhöhen muß, aber daß man damit der

Schulden nicht tilgt, und so hat man die Staatsschuld angehäuft und der momentane Vortheil ist schon längst vorbei.

b) Als ein weiterer Vortheil wird angegeben, daß die Staatsschuld ein leichtes und sicheres Mittel ist, ein Kapital nutzbringend anzulegen, namentlich für Stiftungen, Korporationen und so f. und es sei dann ein gutes Mittel, todte Kapitalien nutzbringend anzulegen. Das ist nicht zu leugnen. Aber in dieser Beziehung verwechselt man das Mittel mit dem Zwecke.

Natürlich ist es noch nebstbei zu berücksichtigen, daß bei der modernen Entwicklung des Credits kaum an Gelegenheit fehlen möchte, Kapitalien fruchtbringend anzulegen, und es kann dies vielleicht mit einem noch größeren Erfolge geschehen, als bei der Staatsschuld.

c) Ein dritter Vortheil wird darin gefunden, daß durch die leichte Uebertragung die Werthe beweglich werden, und daher auch in das Ausland übergehen können, und man glaubt dadurch ein Band der Freundschaft zu erzielen.)

Diese Mobilisirung der Kapitalien durch die Staatsschuld ist nicht zu leugnen. Allein hierzu braucht man keine Staatsschuld, sondern das Kapital folgt ganz einfach einer sicheren und fruchtbringenden Anlage. Was aber das Uebergehen der Staatsschuld aus dem Inlande in das Ausland betrifft, so ist dieser Vortheil nicht zu überschätzen,

und es sind namentlich die Nachtheile sehr groß. Das Inland wird dadurch dem Auslande gegenüber sehr bedrückt, ist ja ein bedeutender Abfluß durch die Interessen da, und es ist dann der nicht zu läugnende Übelstand vorhanden, daß in Zeiten der Calamität das Ausland dem Inlande sehr große Nachtheile bringen kann.

Gegenüber den angeführten Vortheilen gibt es wesentliche Nachtheile der Staatsschuld und zwar sind es hauptsächlich folgende:

1.) Die Staatsschulden entziehen das Capital der Production der Privaten, und zwar wird manches dieser Capitalien vollständig aus der Productiv-Thätigkeit herausgezogen, namentlich bei einer Kriegsführung. Ein weiterer Nachtheil ist der, daß das Capital, das sonst in der productiven Thätigkeit verwendet worden wäre, in der Staatsschuld angelegt wird. Dieß wirkt doppelt nachtheilig: a) Einmal durch die Entziehung aus der Production, b) das anderemal durch die Entziehung der Erträge, welche sie im Gefolge haben. Werden noch im Laufe der Zeit durch fortgesetzte Anlehen die Zinsen gesteigert, so ist eine weitere Capitalsentziehung insofern natürlich, daß auch der Zinsfuß bei Privatanlehen steigen muß, und dadurch die Production wesentlich gefährdet wird. In der neuesten Zeit bekommen allerdings die Staatsanlehen bei der Mobilisirung der Werte in Actiengesellschaften eine bedeutende Concurrenz.

2.) Die Staatsschuld bewirkt eine ungleiche Vermögensvertheilung, indem sie das Vermögen aus den Händen der produktiven Klassen in die Hände der unproduktiven übergeht. Allein das lässt sich nicht läugnen und ändern, und zwar nicht in dem Maße, als heutzutage überhaupt der Credit mobilisirt ist, und sich ein Gegensatz zwischen Armen und Reichen herausstellt.

3.) Die Staatsschulden verleiten viele dazu, mitunter durch Börsenspekulationen ihr Vermögen zu steigern, wodurch die produktive Thätigkeit abnimmt; das ist richtig, dass es ein Nachtheil ist, allein dieser Nachtheil kommt auch bei vielen anderen modernen Creditspekulationen vor.

4.) Die Geschäftsführung der Staatsschuld wird nach und nach so groß, dass dem Staate eine neue Last aufgebürdet wird, die wieder einen großen Aufwand durch Zinsen erfordert, so dass sich dadurch die Ausgaben erweitern. Es lässt sich nicht läugnen, dass auch dieser Nachtheil schwer ins Gewicht fällt, und es bleibt nur wahr, dass die Staatsschuld keine Vortheile bringt, sondern immer nur nachtheilig ist.

Sowie man früher ein Maximum der Staatseinnahme aufzustellen geglaubt hat, hat man dieß auch bei der Staatsschuld machen wollen. Aber das ist ganz und gar nicht ausführbar aus der einfachen Ursache, weil man nicht die Grenze nachweisen kann, wo die Staatsschuld das produktive

Leben direkt aufhält, und das andere mal, weil eine und dieselbe Staatsschuld mehr oder weniger ins Gewicht fallen kann, und weil endlich im Nothfalle von allen Rücksichten abgesehen werden muß, so daß man im Nothfalle weiter gehen wird, als man gehen sollte, und als man vielleicht dann von einem relativen oder absoluten Bankerott nicht zurückschreckt. (Das Maximum der Staatsschuld läßt sich niemals feststellen. Allein in der neueren Zeit hat sich die Ansicht Bahn gebrochen, daß man endlich vom Schuldenmachen absehen soll, und daß man wo möglich soweit als es möglich ist, keine neue Schulden mache.

II.) Die verschiedenen Arten der Staatsschuld.

Man hat im Laufe der Zeit verschiedene Arten und Formen der Staatsschuld versucht, und es kann nicht geläugnet werden, daß manche Formen nicht zu billigen sind, weil sie entweder der Würde der Regierung oder den Grundsätzen der Volkswirthschaft widersprechen. Im Allgemeinen lassen sich die Arten der Staatsschulden in zwei Hauptkategorien theilen:

1. In erzwungene, zwangsweise kontrahirte,
2. in freiwillige oder vertragsmässige Anlehen.

Strenge genommen beruhen nur die letzteren auf dem

Credit, während im ersten Falle der, von der Staatsgewalt in irgend einer Form ausgeübte Zwang an die Stelle des freien Entschlusses des Gläubigers tritt. Man hat in der Regel historisch zu Zwangsanlehen seine Zuflucht nur dann genommen, wenn man nicht mehr auf den Credit des Staates bauen zu können glaubte. Und offenbar haben solche Anlehen neben den jeder Staatsschuld anklebenden Nachtheile noch ihre eigenthümlichen.

I. Zwangs-Anlehen

Die verschiedenen Formen der Zwangsanlehen sind folgende:

1) Die Einstellung von Zahlungen (resp. Rückstände der Ausgaben) oder was dasselbe ist, temporäre Suspendirung der Zahlungen, wie des Soldes der Mannschaft, der Beamten, Einstellung der Zinsenzahlung; [illegible] letzterer [illegible] hat man in Türkei und Rumänien [illegible] Gebrauch gemacht)

Zu derartigen Suspensionen von Zahlungen hat die Staatsverwaltung zuweilen gegriffen, wenn sie durchaus gar keinen Credit mehr gehabt hat; allein durch diese Maßregel wird der an sich ohnehin schon schlechte Credit noch mehr verschlechtert. Namentlich ist es ein äußerst gewagtes und den Credit gefährdendes Mittel, die Zahlung der, von den Staatsschulden entfallenden Interessen einzustellen oder auf [illegible] einzuschränken. Alle die von den Interessen der Staats-

schrift haben den [illegible] steigt eine solche Münznoth in eine maßlose Höhe. Sie können dann ihre Gläubiger nicht befriedigen, und so kommt nach und nach eine Creditzerrüttung ins Land.

Will nun die Regierung in der Zukunft ein Anlehen kontrahiren, so wird sie dieß nur unter sehr harten Bedingungen thun können, und man wird immer auf das vorangegangene Beispiel hinweisen.

Was von der Einstellung der Interessen gesagt wird, gilt auch von der Einstellung der übrigen Zahlungen. Denn alle, die etwas zu fordern haben, sind Staatsgläubiger geworden. Zahlt man nicht, so nimmt die Bereitwilligkeit ab, insofern sie dem Staate Dienste leisten oder Prestationen darbringen. In diesem Falle wird man aber immer auf eine Assekuranz=Prämie Rücksicht nehmen müssen, weil sich der Einzelne vor der Möglichkeit der Zahlungseinstellung zu schützen sucht. Jedenfalls ist zu behaupten, daß eine Einstellung von Zahlungen eine hohe Zerrüttung des Finanzwesens andeutet, und daß andere Mittel vorzuziehen sind, wären sie noch so hart, um nur der Zahlungs-Einstellung auszuweichen.

2. Die zweite Form sind die sogenannten Anticipationen oder geforderte Steuervorschüsse. Sie bestehen in der Hauptsache darin, daß die Abgaben von den Steuerpflichtigen vor der Verfallszeit bestritten werden, [illegible]

und dieses kann in mannigfacher Beziehung geschehen:

a.) durch direkte Forderung von Steuervorschüssen

b.) durch Veräußerung einzelner in der Zukunft erwarteter Abgaben. (Solche Anticipationen geschehen auch häufig in der Form, daß Regierungs-Geld, sogenannte Anticipations-Scheine emittirt werden. —

(ad a.) Durch das erste Mittel, nämlich durch direkte Forderung von Steuervorschüssen, wird der wesentliche Vortheil der Entrichtsform aufgehoben, denn der Staat erhöht das Steuermaß, und bezieht am Ende eine Steuer von einem Einkommen, welches die Steuerpflichtigen noch nicht bezogen haben, (also eine Steuer aus dem Vermögen, und nicht aus dem Einkommen). Man wollte diesen Druck einigermaßen durch einen Abzug von Zinsen mildern, den man den Steuerpflichtigen bewilligte, aber dies wird regelmäßig nicht helfen. Es ist nur anscheinend eine Erleichterung, weil dieser Abzug nicht so groß sein kann, um nennenswert zu heißen. Übrigens haben diese Anticipationen auch noch den Nachtheil, daß, wenn die Steuerzahlung früher eingetreten ist, sie natürlich für eine spätere Zeit wegfällt, wenn man nicht die Anticipationen konstant machen will. Sie können den Vortheil augenblicklicher Nothhilfe haben für sehr kritische Situationen der Regierung und sind gegenwärtig wenig vorhanden.

ad b.) Was die zweite Form betrifft, so ist sie eigentlich eine Modifikation eines Anlehens, denn es muß aber ein solcher Vorschuß hereingebracht werden; ein Anlehen negoziert werden, und darin besteht gar kein Unterschied von einem Anlehen. Jedenfalls ist es sehr traurig, wenn der Staat das Anlehen nicht direkt an die Steuerkassen macht, sondern durch Verpfändung gewisser Einkünfte.

3.) Die dritte Form sind die Zwangsanlehen im engeren Sinne des W. Sie sind mannigfach und zwar:

a.) Indem die Finanzverwaltung das Vermögen der öffentlichen Fonds und Institute angreift, natürlich unter dem Vorbehalte, sie später wieder zu ersetzen. Ein solches Anlehen ist, wenn es nicht etwa vertragsmäßig im Vorhinein festgesetzt ist, geradezu verwerflich und bedenklich, indem dem Verkehre Mittel entzogen werden, sich zu helfen, und indem endlich auch für die einzelnen Sphären eben auch solche Mittel entzogen werden.

b.) Die zweite Form ist die, daß sich die Staatsverwaltung an das Vermögen des Einzelnen (Privaten) hält, zunächst etwa an das Pupillar-Vermögen. Diese Maßregel ist nicht nur finanziell nicht zu rechtfertigen, sondern sie ist auch umgekehrt ungerecht, insofern der Staat das Vermögen gerade desjenigen gefährdet, die er besonders schützen sollte. In diese Kategorie gehört auch die zwangs-

weise Benützung der Kautionen. Natürlich hilft man sich dadurch zuletzt auch nicht.

c.) Eine dritte Form ist das, daß mehr oder weniger völlig Zwangsanlehen, d.h. wenn sich der Staat zunächst auf das Vermögen der Unterthanen hält, und nach Maßgabe des Vermögens das Zwangs-Anlehen ausschreibt.

Obwohl ein solches Mittel eines der äußersten ist, so läßt sich nicht bestreiten, daß der Ungerechtigkeit Thür und Thor geöffnet ist. Ein genaues Einsehen in das Vermögen des Einzelnen ist sehr schwierig und kaum durchführbar, und es wird auf diese Weise auch eine ungleiche Vertheilung, und das Zustandekommen des Anlehens ziemlich problematisch, so daß man auch diese Form des Zwangsanlehens, wenn es nur einzelne Klassen betrifft, nichts weniger als ~~un~~gerechtfertigt gefunden hat.

4.) Eine andere Form des Staatsanlehens ist die Ausgabe des **Staatspapiergeldes** (: Es hat eine doppelte Bedeutung a) nämlich die nationalökonomische als Zirkulationsmittel, b. ist es ein Anlehen, insofern der Staat, als er Papiergeld ausgibt, ein anderes Geld erspart.:)

Die Ausgabe des Staatspapiergeldes, bietet große finanzielle Vortheile a) wegen der Unverzinslichkeit der Schuld, und b) wegen der Möglichkeit, durch Wiedereinlösung aus neuen Geldzuflüssen das Anlehen wieder zu vermindern, frei-

auch zu vergrößern. Nebstbei ist das Papiergeld in der Regel auf der wohlfeilste Art des Staatsanlehen.

Ungeachtet haben sich zu diesen Vortheilen des Staatspapiergeld auch die Nachtheile immer mehr herausgestellt. Nach nationalökonomischen Grundsätzen kann eine bestimmte Summe von Staatspapiergeld immer uneingeschränkt cursiren unter der Voraussetzung, daß der Staat an sich zahlungsfähig ist, und einen festen Credit hat.

Inwieferne und in welchem Umfange der Staat von solchen Vortheilen des Papiergeldes einen Gebrauch machen darf, ergibt sich ~~aus~~ jeweiligen ~~[illegible]~~ den Umständen. —

In ruhigen Zeiten mag das angehen, ist aber der Staat in einer Geldcalamität oder gar zahlungsunfähig, dann emittirt er Staatspapiergeld über eine bestimmte Grenze, so daß es von den Staatscassen nicht aufgenommen werden kann, so wird sich bald eine Entwertung des Papiergeldes gegenüber der Münze herausstellen. Es wird unter Umständen selbst eine mäßige Menge von Papiergeld entwerthet, und will sich dann der Staat durch dieses bequeme bestehende und leichte Mittel helfen, emittirt er neues Papiergeld, so ist das Sinken des Curses rapid, was dann insoferne der Werthmesser verringert wird, bei gleichem nominellen Werthe, ungeheuere Nachtheile auf die ganze ökonomische Lage der Dinge ausübt, selbst wenn der ...

Zwangskurs ausgesprochen ist; denn dieses bietet durchaus kein Mittel gegen die Vermehrung des Preises, und eine Hilfe kann nur wieder dadurch geboten werden, daß man das Papiergeld verringert und endlich einzieht. Was nun die Nachtheile eines entwertheten Papiergeldes betrifft, so können sie nicht nur auf den Credit des States einwirken, sondern sich auch im ganzen ökonomischen Leben der Völker geltend machen, und man kann sagen, daß die Folgen der Entwertung des Papiergeldes und die große Emission desselben viel nachtheiliger sind, als jede andere Staatsschuld. Deswegen spricht sich die neuere Theorie, ohne jedoch die wirklichen Vortheile des Staatspapiergeldes bis zur richtigen Gränze zu übersehen, geradezu gegen dasselbe aus, nicht sowohl prinzipiell, als wegen der großen Gefahr des Mißbrauches, der mit dem P.G. getrieben werden kann.

Es gilt noch eine mildere Form für das Staatspapiergeld an sich: die Emission einer Art Papiergeld auf eine kurze Zeit, und zwar entweder bis zum Eingehen eines Staatseinkommens einer bestimmten Art, mit der Verpflichtung, daß dann in jedem Falle sogleich dieses Staatspapiergeld eingelöst werden muß.

Unter der Voraussetzung, daß eine mäßiger Betrag emittirt wird, und daß die Regierung ihre Verpflichtung in richtiger Einlösung erfülle, ist dagegen gar nicht zu sagen.

Aber ausdrücklich ist zu bemerken, daß auch dieses Mittel die Gefahr einer Überschreitung des richtigen Maßes mit sich bringt, (deswegen macht man von dieser Form auch keinen Gebrauch) und daß sich dann dieser Überschreitung oder dem Nichteinhalten seiner Verpflichtung alle die früher genannten Übel anschließen. Die Regierung hilft sich daher auf eine andere, minder gefährliche Weise, indem sie zunächst ein Anlehen auf eine kurze Zeit bei einer Bank macht, und dann nach dieser Zeit das Anlehen zurückzahlt.

II. Freiwillige Anlehen

Diese haben einen entschiedenen Vorzug vor den zwangsweise kontrahirten: der Gläubiger legt unter Bedingungen die er selbst billigt. (Diese Bedingungen sind die Bedingungen des Geldmarktes wie sie sich ebenfalls herstellen und ausbilden. Die Lasten müssen dann alle Staatsbürger durch die Steuer tragen. Man kann diese Anlehen in zwei große Gruppen theilen.

A.) In die schwebende Staatsschuld, das sind Anlehen zur augenblicklichen Deckung eines kleineren vorübergehenden Defizit.

B.) Feste Staatsschuld (fundirte) = Anlehen die auf eine längere Zeit eingegangen werden. Diese letzteren sind wieder verschieden u. zwar:

a.) Einfach verzinsliche Darlehen, und hier treten nach Verschiedenheit rücksichtlich der Zurückzahlungen des Kapitals mehrere Unterarten ein und zwar:

1.) Es ist eine gewisse Frist zur Zahlung überhaupt festgestellt, also Anlehen mit einer voraus gesicherten Amortisation.

2.) Die Form, daß dem Gläubiger die Aufkündigung gestattet ist (kommt in der Regel nicht vor)

3.) Wo dem Gläubiger bloß der Zinsbetrag ohne Versprechen der Rückzahlung der Forderung zugesichert wird. Das sind die Renten. Bei diesen ist wieder die Art der Verzinsung des Kapitals zu bezeichnen und zwar

α.) Entweder wird der Zinsfuß im Verhältniß zur geliehenen Summe ausgedrückt,

β.) im Verhältnisse zu einem anderen Nebenbetrage.

b.) Im Gegensatze zu den einfach verzinslichen Darlehen gibt es wieder zwei Arten von Anlehen, bei welchen die Tilgung vorbedacht ist, und zwar:

1.) Die Verzinsung und Tilgung zugleich durch die Rente die sog. Leibrenten, und

2.) eine gesonderte Tilgung mit einem besonderen Tilgungs-Kapital-Plan, sog: Lotto-Anlehen.

A. Schwebende Schuld.

Diese ist ihrer Natur nach auf einen kleineren Betrag und eine kürzere Zeit eingeschränkt. Sie unterscheidet sich von der sogenannten festen od. fundirten Staatsschuld dadurch, daß sie als eine vorübergehende Erscheinung auf die Einkünfte eines einzelnen Jahres angewiesen wird, während für die sog. fundirte Schuld sowol für die Interessen, als für die Tilgung der alten nur ein Betrag in Anspruch genommen wird.

Die sogenannte schwebende Schuld kann von verschiedenen Umständen abhängen:

1.) daran, daß eine bestimmte Einnahme nicht augenblicklich eintrifft, die Ausgabe aber prästirt werden muß, und daher kein Cassenvorrath erübrigt. Unter der Voraussetzung, daß eine unnachtheilige Antizipation vorliegt, unterliegt dieser Vorgang gar keinem Bedenken, aber selbst in diesem Falle muß man auf eine sichere Deckung der schwebende Schuld durch die Einkünfte rechnen können, und es ist immer besser die Ausgabe durch eine Praestation der Capitalisten oder durch Benützung des Bankkredits auszunützen, als eine schwebende Schuld anzulegen.

2.) Die schwebende Schuld kann auch daher herrühren, daß die Jahreseinkünfte wirklich nicht hinreichen, um die Ausgaben zu decken, und deshalb eine Anleihe gemacht werden

müßte; jedoch daß sich das Defizit nur auf einen klei-neren Betrag beschränkt.

Hier wird nun die schwebende Schuld kontrahirt, die aller-dings nicht so leicht zu tilgen ist, wie im ersten Falle. Denn würde man die schwebende Schuld ehestens bezahlen, so würde sich wieder ein Ausfall für die nächste Finanzperiode ergeben. Man muß daher trachten in der nächsten Periode durch Er-sparungen oder durch Einnahmeüberschüsse sich von der schwe-benden Schuld zu befreien. Sollte das aber nicht gelingen, so bleibt nichts anderes übrig, als die schwebende Schuld in eine fixe (fundirte) umzuwandeln, und es sind dann die Grund-sätze über andere Staatsschulden hier in Anwendung zu bringen. Gegenwärtig sind die Kosten dieser schwebenden Schuld nicht mehr so groß, wie es früher der Fall war, besonders dort, wo die großen Banken sich befinden, welche dem Staate gegen gewisse beim Bankwesen näher erörterte Moda-litäten Vorschüsse auf eine kürzere Zeit geben.

B. Anlehen auf längere Zeit

a) Das einfach verzinsliche Darlehen.

Bei den freiwilligen Anlehen ist die erste und ein-fachste Form die, daß man, wie es im Privatverkehr ge-schieht, ein bestimmtes Kapital aufborgt, es zu einem bestimmten Zinsfuss verzinst, und dann die Zeit und die Art der Rück-

zahlung festsetzt. In dieser Beziehung sind nun mehrere Formen zu unterscheiden:

1). die Form, daß das Anlehen auf eine bestimmte Zeit geschlossen wird, zu einem bestimmten Zinsfusse vergibt und zugleich festgesetzt wird daß das Anlehen in einer bestimmten Frist zurückgezahlt werden soll. Es ist hier allerdings gegen die einfache Form des Anlehens und gegen die Verzinsung nichts einzuwenden allein die Bestimmung, das Anlehen in einer bestimmten Zeit tilgen zu müssen, hat ihre Bedenken. Es sind nämlich zwei Momente hier zu berücksichtigen: α) einmal ist die Regierung häufig nicht in der Lage, in der festgesetzten Zeit das Anlehen effectiv zu tilgen, und sie kommt dadurch in Verlegenheit. Will sie ihrer Verpflichtung entsprechen, so muß sie ein neues Anlehen kontrahiren, und häufig unter noch härteren Bedingungen als das frühere, oder sie muß irgend eine Verlängerung des Rückzahlungstermins zu bewirken suchen was für den Credit des Staates immer sehr nachtheilig ist. β) Auf der anderen Seite ist ihr aber die Möglichkeit entzogen, vor der Verfallszeit die Schuld abzutragen. Es ist dies allerdings der sehr seltene Fall, daß sich das Verhältniß des Staatscredits so bessere, um an eine Schuldentilgung vor der Verfallszeit im größeren Umfange zu denken. Aber ein solcher ist immerhin denkbar, und es ist auch nicht die Möglichkeit Rücksicht zu nehmen, die Zinsen zu konvertiren, oder zu reduziren.

Daher ist der Modus, die Heimzahlung auf einen bestimmten Termin zu führen sehr bedenklich, aber unter vollständig geordneten Creditverhältnissen auch nicht notwendig.

Wenn in der neuesten Zeit nun solche zeitweilige Rückzahlungen stipulirt worden sind, so deutet dies darauf hin, daß der Staatscredit einigermaßen bedenklich ist, und daß man durch diese neue Bedingung günstigere Bedingungen bei der Abschließung des Anlehens zu erreichen sucht.

Man ist dann auch dem Übelstand, daß die Anlehen mit stipulirten Rückzahlungen einen höheren Curs haben, als Anlehen ohne stipulirte Rückzahlung, was für den Credit des Staates nicht gleichgiltig sein kann, (nur in schlechten Zeiten.)

2.) Anlehen mit Kündigung

Man kann die Anlehen so negoziren, daß zwar eine bestimmte Rückzahlungsfrist nicht bedungen worden ist, daß aber beiden Theilen eine freie Kündbarkeit zusteht. Das kann allerdings für den Capitalisten außerordentlich wünschenswert sein, weil er jederzeit über sein Capital verfügen kann, aber um so bedenklicher ist dies für die Regierung, weil in der Regel solche Kündigungen in ungünstigen Zeiten eintreten, mehr oder weniger massenhaft sind, und der Regierung große Verlegenheit bereiten.

Und ist die practische Regel; daß solche Anlehen mit bindender Rückzahlung gar nicht geschlossen werden.

Eine weitere Form der freiwilligen Anlehen auf eine längere (unbestimmte) Zeit sind:

3.) Die sog. Perpetuitäten.

Dieß ist die üblichste und häufigste Form der Anlehen. Perpetuitäten sind Anlehen, welche von Seite der Gläubiger unaufkündbar sind (~~aber~~ von Seite des Staates ja.)

Der Gläubiger hat nur das Recht auf Zinsen, und über die Art und Zeit der Rückzahlung ist nichts bestimmt. Sie haben den Vortheil, daß sie die Regierung zu keiner, oder wenigstens zu keiner bestimmten Zeit zur Rückzahlung nöthigen. Damit ist zunächst die Gefahr der Wortbrüchigkeit und die Gefahr der Verlegenheit beseitigt. Allerdings wenn die Regierung (~~zu keiner, oder~~) Schulden auf Schulden häuft, können die Schulden eine enorme Höhe erreichen, aber trotzdem ist die Regierung schon dadurch gesichert, wenn sie nur pünktlich die Zinsraten zahlt. Geschieht dieß, so wird der Curs der Papiere aufrecht erhalten, und die Hinausschiebung der Rückzahlung auf eine unbestimmte Zeit schadet auch dem Gläubiger nichts, weil er seine Papiere bei aufrecht stehendem Curse, jeder Zeit auf der Börse verkaufen kann. Solche Papiere bilden nämlich einen Handelsartikel, bei welchem nach Maßgabe des Curses auch ein

Gewinn realisirt werden kann. Nur eines bleibt da und wird in der Regel bei den Perpetuitäten gewissermaßen von selbst verstanden: Der Regierung bleibt das Recht vorbehalten, das Anlehen allenfalls nach vorausgegangener Kündigung zu zahlen, um eventuell, wenn sie die Mittel hiezu hat (durch Ankauf der Papiere auf der Börse), die Schuld zu verringern. Zu unterscheiden ist bei den Anlehen überhaupt und bei den Perpetuitäten insbesondere die Art und Weise, wie sie geschlossen werden, und es gibt hier wiederum folgende Modalitäten:

a.) Die natürlichste Form wäre die, daß den Kapitalisten Schuldbriefe über ihre vorgeschossenen Summen ausgestellt werden, nachdem man sich über das Maß der Zinsen geeinigt hat. Offenbar erlangen nun die Staatsschuldbriefe einen veränderlichen Preis, je nachdem sich der fixirte Zinsfuß zum bestehenden verhält, und der Staat einen kleineren oder größeren Kredit genießt. Wenn der Curs über den Betrag des dargeliehenen Kapitals geht, so haben aber die Gläubiger Anspruch auf Vergütung des Mehr; fällt aber der Curs, so sind die Gläubiger nicht schuldig, eine geringere Summe als die dargeliehene anzunehmen.

b.) [illegible] des Staats Schuldscheine lautet zu einer geringeren [illegible] den Zinsfuß in Geld ausdrückt, aber nicht die volle Summe baar bezahlt erhält, indem der Schuldschein [illegible] geringeren [illegible] hergibt, als der Schuldschein für einen geringeren Zinsfuß [illegible] als der nominelle

Preis ist. z. B. 3% Schuldbriefe werden bei einem Zinsfuß von 4% nur 75% des nominellen Wertes bezahlt, weil die 4% Zinsen von 75 dann 3 betragen.)

In jenem Falle, wo der Emissionspreis mit dem nominellen differirt, weil ein anderer Zinsfuß stipulirt worden ist, ist der Zinsfuß in Wahrheit doch ein höherer als ausdrücklich ausgewiesen ist. (Das Geschäft ist eine Art von Rentenkauf. Jedoch ist hier angenommen, daß in den freilich sehr seltenen Fällen, wenn die Obligation bis Pari gehen möchte, sich die Regierung durch die Parizahlung von der Verpflichtung befreit. Natürlich erlangen diese Obligationen im Laufe der Zeit einen solchen wandelbaren Preis, und der Preis der Staatsobligationen, sowie anderer Werte auf dem Markte heißt der Curs (Marktpreis) gewisser Waaren.

Es entsteht nun die Frage, aus welchen Gründen man den Schuldbriefe zu einem vom nominellen Preis verschiedenen Emissionspreis ausgibt, um so mehr, als dieß in der neuesten Zeit die übliche Form geworden ist?

Die Gründe dafür sind folgende:

a) In schweren Zeiten ist es nicht möglich, Capitalien zu dem landesüblichen Zinse zu bekommen, die Regierung muß daher, wenn sie in einer schweren Zeit Anlehen machen muß, den Gläubigern etwas mehr geben, und weil man sich scheut, einestheils wo gesetzlich höhere Zinsen nicht gestattet sind, oder

es in neuester Zeit einen höheren Zinsfuß zuzugestehen, vollends gar in Bruchtheilen auszudrücken, so wählt man diese Form, und muß natürlich dadurch, daß bei geringerem Emissionspreis ein-ären Zinsen gezahlt werden, das effektive Anlehen vergrößern, d.h. die nominelle Staatsschuld wird größer sein, als man wirklich geliehen bekommen hat.

β) Der zweite Grund ist der, daß man dadurch den Übelstand vermeidet, daß bei verschiedenen Anlehen ein verschiedener Zinsfuß stattfindet, und namentlich den Übelstand daß der Zinsfuß nicht in Brüchen ausgedrückt wird.

γ) Der wichtigste Grund ist der, daß die Regierung erwarten kann, bei diesen Modalitäten von den Capitalisten eine relativ billigere Verzinsung zu erlangen, indem die Gläubiger bei den entwickelten Börsenverhältnissen weniger auf die Verzinsung sehen, als auf den allenfälligen Gewinn aus dem Steigen der Papiere, resp. aus der Capitalsdifferenz, die sich ergibt aus dem Emissionspreise und bei günstigen Verhältnissen des Staatskredits aus dem effektiven Werthe der Staatsschuldenbriefe und bei günstigen Verhältnissen des Staatskredits aus dem effektiven Werthe der Staatsschuldenbriefe. In diesem Falle ziehen es die Gläubiger vor, einen niederen Zins gegen einen höheren anzunehmen, weil dann der Emissionspreis noch gering ist. d.h. je niedriger der Curs, je weiter die Papiere unter pari, desto größer der Spielraum für die Spekulation, während

er wenig über pari geht, wenn also die Einlösung unter dem nominellen Betrag oder eine Zinsenreduktion bevorsteht. Ist keine Einlösung oder Zinsenreduktion zu erwarten, so wird sich nach und nach der Zinsfuß ausgleichen. Umgekehrt ist es für die Spekulanten vortheilhaft, wenn der Kurs unter dem landesüblichen Zinsfuß steht. (Dies zeigt sich bei der Contrahirung der 3, 4, 5% Anlehen.

Der Umstand, daß solche Papiere in der Regel etwas höher im Curse stehen, lockt die Capitalisten, sich an dem Anlehen stark zu betheiligen, ist aber einmal nachtheilig für die Regierung, denn die nominelle Staatsschuld wächst damit enorm, und das andere mal kostet die Tilgung im Verhältniß ungleich mehr.

Dieser Nachteil wird einigermaßen durch den niederen Zinsfuß compensirt. Inzwischen müßte man, um diese Behauptung zu begründen, den Zinsfuß kennen, den die Gläubiger gefordert hätten, wenn sie nicht die Vortheile aus der niederen Emission berechnet hätten.)

6. Anlehen mit Tilgung.

Eine zweite Form der Anlehen auf eine längere Zeit ist die, daß der Staat den Gläubigern eine, den üblichen Zinsfuß übersteigende Rente gewährt, so daß mit dem höheren Zinse zugleich auch eine allmälige Tilgung des Capitals erfolgt. Dieß ge-

-schieht nach dem Prinzipe der Annuitäten.

Diese Anlehen, werden temporäre oder zeitweilige genannt, und es sind hauptsächlich hier zweierlei Arten davon zu nennen, und zwar: die Leibrente, und das Lottoanlehen.

I Die Leibrente.

Hier gibt es wieder mehrere Unterarten, und zwar sind die leitenden Grundsätze dabei:

1.) Die Capitalisten erhalten von ihren Summen größere Einnahmen als von einem gewöhnlichen Zinsdarlehen. Das ist allerdings für jene vortheilhaft, welche eine größere Rente haben wollen, als ihnen sonst das Capital bieten kann. Natürlich kann das nur von arbeitsscheuen und älteren Capitalisten zu erwarten sein, denn für andere Personen ist es kein Vortheil, wenn sie durch eine höhere Rente ihr Vermögen verlieren.

Es ist deshalb anzunehmen, dass sich sehr wenige Personen dazu bereit finden werden, und die ganze Anlehensform hat jetzt nur einen historischen Wert

2.) Wenn der Staat solche Verträge zu einer Zeit eingeht, wo der Zinsfuß niedrig steht, so verliert er viel nichts dabei, aber nachtheilig ist es für den Staat wenn der Zins hoch ist, und wenn er später sinkt, denn dadurch begibt sich der Staat der Gelegenheit, beim späteren Sinken des Zinsfußes zu profitieren.

3.) Der Staat wird zu einer unausgesetzter Tilgung verpflichtet, und muß ihr auch dann entsprechen, wenn die Staatsausgaben

deren verfügbaren Überschüsse zum Schuldentilgen nachweisen (dieß gilt auch von den Lotterieanlehen)

Aus diesen Bemerkungen ergibt sich, daß von solchen Anlehen in der Regel nur in einem sehr kleinen Umfange Gebrauch gemacht werden kann. Es sind nun auch hier sehr verschiedene Modalitäten:

1.) Sind die eigentlichen Zeitrenten oder Annuitäten auf eine bestimmte Reihe v. Jahren, im Gegensatze zu den Leibrenten geschlossen. Die Annuitäten auf eine bestimmte Reihe von Jahren lassen eine ganz genaue Berechnung zu; aber weil sie nur auf eine bestimmte Zeit ausgedehnt werden, so entsprechen sie den persönlichen Verhältnissen des Kapitalisten am allerwenigsten. Die Gläubiger haben dann keine Garantie, darum kommen sie auch beinahe gar niemals mehr vor.

2.) Sind die Leibrenten oder sog. Annuitäten auf das Leben. Sie werden auf die Lebenszeit des Gläubigers kontrahirt d.h. mit Rücksicht auf die mittlere Lebensdauer bestimmt. Der Kapitalist ist für seine Person sichergestellt, da er bis zu seinem Tode von seinem Kapitale höhere Zinsen beziehen wird. Der Staat hat wenig Wagnisse und läuft um so sicherer, je genauer die Wahrscheinlichkeit und die Lebensdauer für die Gläubiger auf Grundlage statistischer Daten berechnet ist, und je größer die Zahl solcher Rentner ist. Denn bei einer großen Menge kommen die Grenze der Wahrscheinlichkeit mehr zum Vorschein.

Natürlich je weniger diese Voraussetzungen eintreffen, je kleiner die Anlehen und je weniger betheiligte Personen, desto geringer ist die Aussicht des Staates auf einen Vortheil.

3.) Da man nicht für jeden Gläubiger eine besondere Rente ausmessen konnte, so wurden die Gläubiger in gewisse Klassen getheilt, und jede Klasse erlangt mit Rücksicht auf das durchschnittliche Alter eine bestimmte Rente sog: Tontinen, wo mehrere Kapitalisten von ungefähr gleichem Alter mit einander in Verbindung gebracht werden, und die auf die ganze Gesellschaft berechnete Leibrente nach dem Tode der einzelnen Mitglieder den anderen zuwächst, bis der letzte Rentner die ganze Leibrente bezieht. Hier hat jeder die Hoffnung auf eine steigende Einnahme, und das übt einen großen Reiz aus (Frankreich). Alle diese drei Formen sind noch und noch aus der Übung gekommen; die erste wegen der geringen Chancen, die sie bietet, die zweite und dritte wegen der nicht unbedeutenden Schwierigkeiten der Berechnung. An die Stelle dieser drei Formen ist in der neueren Zeit das Lotto-Anlehen getreten.

2. Lotto-Anlehen

Das Wesen der Lottoanlehen besteht darin, daß ein Theil des Ertrages, den die Gläubiger bekommen sollen, sei es in Form der Interessen, sei es auch in Form

einer Annuität zu einem Glücksspiele verwendet wird, d.h. dass den Gläubigern neben der Gewissheit der Rückzahlung des Capitals auch die Hoffnung auf einen außerordentlichen Gewinn geboten wird, meist in der Tendenz um sie zu gelinderen Bedingungen zu bewegen.

Bei einem solchen Anlehen wird nun in der Regel die ganze auszuleihende Summe, oder der ganze Betrag des Anlehens in eine Anzahl gleicher Theile zerlegt, und jedem Antheil ein Loos gemacht, das in der Form einer Obligation ausgegeben wird. Jährlich werden die Nummern ein oder mehrmals gezogen, und zwar immer in einer bestimmten Anzahl. Dabei werden einzelne größere oder kleinere Gewinne für die ersteren Nummern bestimmt, und bei allen übrigen nur das Capital allenfalls erhöht durch einen Zinsbetrag zurückgezahlt. Dadurch kommt es dass manche Loose gewöhnlich viel gewinnen, mitunter andere sogar etwas verlieren, und zwar so, dass sie sogar am Capital verlieren können, wenn die Loose inzwischen am Kurse gestiegen sind, oder dass sie die Zinsen oder wenigstens die Zinseszinsen verlieren. Man zahlt geringere Zinsen, und bestimmt dafür einen größeren Betrag zur Rückzahlung. Natürlich ist eine Art von Verlust immer da, weil sonst nichts für

den Gewinn übrig bleibe. Dieser Gewinn wird gewöhnlich in folgender Weise realisirt:

a.) Es findet keine Auszahlung der Zinsen statt, und dann erspart man die Zwischenzinsen.

b.) Die Zinsen werden der Gewinnhoffnung wegen geringer gestellt als die landesüblichen Zinsen. Die Staatsverwaltung hat dabei den Vortheil, daß wenn sie im Stande ist, jährlich eine anständige Summe zur Abzahlung zu verwenden, im Laufe der Zeit das Ganze getilgt wird. Die Gläubiger wagen immer etwas, aber dieses Wagnis geschieht in der Regel sehr gerne mit Rücksicht auf den Gewinn und den relativ unbedeutenden Verlust.

Die Zahlung, welche auf einen Loos entfällt, gleichviel ob sie größer oder kleiner ist, heißt Praemie, daher der Name: Praemien-Anleihe.

Es läßt sich eine große Masse von Combinationen herausfinden, wodurch anscheinend mehrere oder lockendere Vortheile in Aussicht gestellt werden, wodurch aber zwar in der Rechnung aber nicht im Wesen der Sache verschiedene Änderungen entstehen.

Was die Berechnung und Einrichtung einer solchen Anleihe betrifft, so ist vor allem die Größe des Kapitals und der Zeitraum der Ablösung zu berücksichtigen. Man bestimmt dann, was die Staatskassen im Ganzen

für Antheile in einer bestimmten Zeit zu leisten haben, und sieht die Theilnehmer für eine Art Gesellschaft an, die mit der Regierung in einem Vertragsverhältnisse steht. Von dieser ganzen bestimmten Summe werden dann jedes Jahr bestimmte Beträge zu Tilgung und Verzinsung bestimmt und zwar in verschiedenen Combinationen. —

Früher war es so, daß man zuerst wenig gedeckt hat zum Vortheile der Regierung, denn je weniger gedeckt würde desto mehr bleibt für die Tilgung in den späteren Jahren, und die Regierung erspart die Zwischenzinsen. In der neueren Zeit geschieht es jedoch häufig so, daß für den Anfang und am Ende größere Gewinne in Aussicht gestellt werden, für die mittlere Zeit kleinere, und das deswegen, um für die erste Zeit durch anscheinend größere Vortheile einen leichteren Absatz zu erzielen. Aus der vollständigen Darstellung ergibt sich nun folgendes.

1.) Für die Regierung sind die Lotto-Anlehen nichts anderes als einfach verzinsliche Darlehen mit einem festgesetzten Tilgungsplan. Hat man einen niedrigen Zinsfuß so sind sie für die Regierung sehr vortheilhaft jedoch ergibt sich auch bei Lotto Anlehen die Schwierigkeit, daß man die Tilgung auch in solchen Jahren vornehmen muß, wo man geringere Beträge zur Disposition hat, und es ist, daß eine weitere Schwierigkeit, wenn beim Abschluß des Anlehens der Zinsfuß hoch

steht, daß man die Schuld nur zu einem hohen Zinsfuß tilgen muß, und von einer allenfälligen Zinsenreduktion kein Gebrauch machen wird und machen kann.

2.) Die Entbehrung allenfälliger Interessen überhaupt oder in einem anderen Maße ist für den Kapitalisten immer lästig; aber er übernimmt diese Last mit Rücksicht auf den anzuhoffenden Gewinn gern und freiwillig.

3.) Der Loosbesitzer verliert zwar nicht sein Kapital, sondern nur die Zinsen oder nur die Zinseszinsen, allein er hat dafür den Vortheil des Gewinns (wenigstens die Aussicht auf G.).

Die Lotto-Anlehen haben zwar nicht die Nachtheile, und bes. nicht die volkswirthschaftlichen, wie sie bei der kleinen Zahlenlotterie vorkommen, aber gewisse Nachtheile derselben lassen sich doch nicht läugnen, und zwar:

a.) daß solche Gewinne nicht immer zur Produktion, sondern mitunter zur Verschwendung führen.

b.) daß der Sinn für Glücksspiele genährt wird.

c.) daß die Käufer der Loose gegenüber den späteren Käufern meistens verlieren.

d.) Ein weiterer Übelstand der Lotto Anlehen ist der, daß ein großes Kapital in Folge eines Lotterie-Anlehens nie aufgebracht werden kann. Die Folge davon ist die, daß man in der neuesten Zeit eine Masse mitunter auf allzu lockende Kombinationen aufgestellt hat, um nur die Leute zu Lotto-Anlehen zu veranlassen. Die Bedingungen sind öfters zum Vor-

theil oder Nachtheil der Regierung. Dadurch wird die Spiellust immer mehr angeregt, und deshalb ist es immer eine Seite der Lotto-anlehen, welche nichts weniger als vortheilhaft auf die sozialen Verhältnisse wirkt. Auf der anderen Seite hat man die Vortheile und Nachtheile aus den Lotto-anlehen zu vereinigen gesucht, und zwar unter folgenden Gesichtspunkten:

Der auf die Verzinsung entfallende Theil soll nicht zu gering, oder der auf die Gewinste entfallende Theil nicht zu groß sein, und zu diesem Zwecke hat man auch die ursprünglich unverzinslichen Lotto-anlehen als verzinsliche angenommen, und beide der Art kombinirt, daß ein entsprechender Zinsbetrag ganz wie bei anderen Staatsschulden herausgegeben würde. Dann hat man weiter angenommen, daß das Minimum bei den ersten Ziehungen sehr gering sein soll, um den Kurs nicht zu sehr zu steigern. Dann hat man getrachtet, daß die Verwendungssumme der Regierung sobald als möglich zu Statten kommen.

Inzwischen sind alle diese Vorsichtsmaßregeln weniger entscheidend, und man kann nur sagen, daß gegenüber dem Bedürfnisse eine Staatsschuld einzugehen, nichts anderes übrig bleibt, als sich den Umständen zu fügen, und das ist die Sache der Finanzkunst, und nicht Sache der Finanzwissenschaft.

III.) Von der Eingehung und Verzinsung der Staatsschuld.

1) Bei den Staatsschulden sind noch einige Punkte zu berücksichtigen und zwar zunächst A bei der Eingehung.

Da unterscheidet man:

a.) Personen, mit welchen das Anlehen geschlossen wird.
b.) die Form der Beurkundung der Schuld
c.) die Zeit der Negoziation derselben.

ad a.) Was die Personen betrifft, mit welchen ein Anlehen negozirt wird, so gilt es da zwei Hauptfälle, das ist: 1. die sog: Submission und 2. die Subscription.

1.) Die Submission.

Was diese betrifft so besteht diese Form darin, daß die Regierung mit einzelnen größeren Handelshäusern und Kapitalisten (Banken, Consortien) verhandelt, (diese in der neuesten Zeit Consortien genannt) sie schließen mit dem Staate die ganze Summe des Staatsanlehens ab, und vertheilen dann die Staatsschuld wieder an kleinere Kapitalisten. Die unmittelbaren Contrahenten erhalten früher meist nur eine Obligation über die ganze Staatsschuld, und fertigten partielle Obligationen aus, oder sie erhielten ein für allemal für den entsprechenden Betrag eine Reihe von einzelnen Obligationen über verschiedene Beträge, die sie dann an die kleineren Kapitalisten absetzen. In diesem letzteren Falle, treten

die Besitzer jeder einzelnen Obligation ins Darlehensverhältniß zum Staate.

Diese großen Bankhäuser müssen aber für ihre Mitwirkung eine Vergütung erlangen, entweder dadurch daß ihnen der Staat direkt einen Vortheil zuwendet, (Provision, oder haben sie den Vortheil im höheren Kurse, zu dem sie die einzelnen Schuldverschreibungen an die kleineren Kapitalisten absetzen, die sog. Praemien, die sich als ein Vortheil an der Kursdifferenz ergibt. Dann können Vortheile dadurch geboten werden, daß sie früher einzelne Theilbeträge erlegen, und dafür ein Diskonto bekommen.

Nebstbei können auch noch mehrere andere kleinere Vortheile vorkommen, aber der Hauptvortheil bleibt in der Regel in der Kursdifferenz. Denn man weiß aus der Praxis, daß in der Regel vor der Submission die Kurse sinken, oder sinken gemacht werden, um das Darlehen zu erzielen, und nach abgeschlossenem Anlehen gehen die Kurse dann wieder in die Höhe, und aus dieser Differenz werden die Vortheile gezogen. Uebrigens ist es bei den Submissionen möglich, daß man eine größere oder geringere Öffentlichkeit, ein größeres od. geringeres Geheimniß bewahrt, und daß man mehr od. weniger eine Konkurrenz zuläßt, indem die Regierung Offerte von mehreren Seiten über ein größeres od. geringeres Prozent, um welches die Uebernahme der Anlehen angenommen werden soll, entgegen nimmt.

2.) Die Subscription. Die Form der Subscription

besteht darin, daß die Regierung die Bedingungen öffentlich bekannt macht, unter denen sie ein Anlehen abzuschließen gedenkt, und die Subskriptionslisten öffentlich auflegt, so daß sich jedermann an dem Anlehen betheiligen kann. In dieser Subskriptionen bestimmt die Regierung die Bedingungen des Anlehens. Es wird da nichts mehr geändert, sie läßt sich keine Bedingung mehr diktiren, und stellt sich nur der Eventualität bloß, daß das Anlehen entweder gar nicht, od. doch nicht im beabsichtigten Umfang u. zu Stande kommt. (Wenn ein Anlehen nicht zu Stande käme, kann die Regierung den den Submissionsweg wählen, nur wird sie in diesem Falle die Obligationen wohlfeiler hergeben müssen) Es hat sich die Frage herausgestellt, nach dem die Submission u. Subskription ihre Vortheile hätten wann die eine, und wann die andere Form anzuwenden wäre, und darüber läßt sich folgendes sagen.

Die Submissionsform ist ~~ein Ende~~ vorzuziehen, wenn sich der Staat in einer dringenden Lage befindet, und vielleicht die wirthschaftlichen Verhältnisse im Lande selbst nicht günstig sind. Dann erlangt der Staat durch die Submission das Anlehen rascher, sicherer, allerdings aber auch theuerer. In ruhigen Zeiten, wenn der Staatskredit günstiger ist, und wenn auch die wirthschaftlichen Verhältnisse der Privaten geordnet sind, ist die Subskriptionsform billiger vorzuziehen, namentlich dann, wenn sich erwarten läßt, daß sich der kleinere Kapitalist auch am Anlehen betheiligen kann, weil der Kredit ein günstiger ist.

In diesem Falle werden hier den großen Kapitalisten

keine besonderen Vortheile, keine Provision, wie bei der Submission zugewendet, und daher das Subskriptions-Anlehen für den Staat billiger (aber nur in ruhigen Zeiten).

Eine zweite Frage ist die, ob bei der Negoziation eines Anlehens auch die Ausländer zuzulassen sind?

Man beantwortet diese Frage gewöhnlich damit, daß allerdings die Ausländer bei der Submission zuzulassen sind, weil hier eine Konkurrenz zwischen den In- und Ausländern eintritt, und dadurch die Bedingungen des Anlehens für den Staat günstiger werden als sonst. Bei der Subskription des Anlehens wird diese Frage aus finanziellen Gründen zwar bejaht, aus ökonomischen aber verneint, und es wird dann Rücksicht genommen werden müssen darauf, ob und inwiefern Kapitale im Inlande vorhanden sind, ob speziell der Vortheil eines fremden Kapitals bezüglich nicht durch den Nachtheil der langen Zinsenvergütung an das Ausland aufgehoben wird. Übrigens kommt heutzutage diese Maßregel der Ausschließung fremden Kapitals nicht mehr vor, weil wenn wirklich das Anlehen einen Vortheil mit sich bringt, das Ausland im Wege des Verkehrs in den Besitz der Staatsobligationen kommen kann. Wenn es also nicht direkt geschehen kann, geschieht dies indirekt.

ad b) Die Form der Beurkundung

Ueber jedes Anlehen werden Urkunden d. h. Obligationen ausgestellt, und in der Regel wird jedem Gläubiger eine Obligation auf dem von gezahlten Betrag gegeben. Diese Obligationen können nun auf den Namen des Gläubigers

wie in früherer Zeit oder, in der neueren Zeit, auch auf den Inhaber (au porteur) lauten. Diese letzteren sind wegen der Leichtigkeit des Verkehrs viel beliebter. Es wird durch sie der Papierhandel allerdings wesentlich befördert, aber auch nachdem schon einmal der Papierhandel besteht, und sich in neuester Zeit kolossal ausgedehnt hat, so ist es so zu sagen Regel geworden, dass man die Staatsobligationen nicht auf den Namen des Gläubigers, sondern in der Regel auf den Inhaber ausstellt, etc., wo die Fälle ausgenommen, wo es der Inhaber zur Sicherung seiner Rechte haben will.

Allerdings haben diese Obligationen au porteur den Nachtheil, dass sie den Eigenthümern die Verheimlichung ihres Vermögens erleichtern, und namentlich dazu dienen, die Einkommensteuer in vielen Fällen zu umgehen. Auf der anderen Seite hat aber auch die Ausfertigung auf den Namen des Inhabers vieles gegen sich, namentlich die Kostspieligkeit bei der Ausstellung, dann die Arbeit der Umschreibung usw.

[In der neuesten Zeit ist in Verbindung mit dem sog. Rentensystem auch das sog. Inscriptionssystem aufgekommen, welches darin besteht, dass dem Gläubiger keine Obligation, sondern bloß ein Certifikat über das dargeliehene Kapital ausgestellt wird, und die eigentliche Verpflichtungsurkunde in einem öffentlichen Buche eingetragen wird. Jede Veränderung mit dem Kapital wird zugerechnet und zugeschrieben. Allein diese Inscriptionen haben dieselben oder noch mehr Nachtheile im Gefolge, wie die Ausfertigung auf den Namen, und sind diese bei den Kapitalisten nicht beliebt

wären, so ist beinahe überall zu den Obligationen au porteur übergegangen worden, und das ist auch die allgemeinste und gangbarste Form der Staatsschuldverschreibungen)

Anmerkung. In jenen Fällen, wo das Eigenthum an den Obligationen sicher gestellt werden soll, wird das System der sog. Vinculirung stattfinden, d. h. ein Beisatz, kraft dessen eine Obligation nie veräußert werden darf.

ad c) Ein dritter noch wesentlicher Punkt ist noch die Zeit des Abschlusses des Anlehens. Rücksichtlich dieser ist zu bemerken, daß die richtige Wahl der Zeit auch einen Einfluss auf einen günstigeren oder weniger günstigen Abschluß eines Anlehens haben kann. Im Allgemeinen gilt hier der Grundsatz, daß das Anlehen dann abzuschließen ist, wenn es notwendig wird und sich am billigsten abschließen läßt. Allerdings können hier viele durch die Klugheit gebotene Modalitäten eintreten, so namentlich die, daß man ein Anlehen früherer Zeit mit Rücksicht auf den Geldmarkt unter günstigeren Bedingungen abschließt, wenn man weiß, daß sich später nach dem Stande der Finanzverwaltung die Notwendigkeit eines Anlehens herausstellen würde. Man kann die Modifikation machen, daß man das Anlehen zur richtigen Zeit und unter günstigen Modalitäten abschließt, und die Einzahlung später nachfolgen läßt. Man hat hier den Geldmarkt zu berücksichtigen und das ist nicht Sache der Finanzwissenschaft sondern der Finanzkunst.

Im Zusammenhange damit steht die Frage, ob ein großes Anlehen auf einmal, oder mehrere kleinere Anlehen nach einander abzuschließen sind. Ist der Geldmarkt besonders günstig, so ist ein großes Anlehen auf einmal vorzuziehen; ist

es besser mehrere kleinere Anlagen zu machen, aber immer der Voraussetzung, der Geldmarkt werde sich bessern.

B) Verzinsung der Staatsschuld.

Über die Verzinsung der Staatsschulden stellen sich folgende leitende Gesichtspunkte heraus: Es ist größtmöglichste finanzielle Vortheil und der geringste ökonomische Nachtheil und die Wahrung des Ansehens der Gläubiger zu berücksichtigen.

Oben an steht der Satz fest, daß die pünktliche Verzinsung der Staatsschuld aus allen Kräften und unter allen Umständen aufrecht erhalten werden soll, weil eine Unterbrechung oder Verringerung der Interessenzahlungen nicht bloß rechtswidrig ist sondern dem Staatscredite die tiefsten Wunden schlägt. Es müssen also auch die zur Zinszahlung erforderlichen Summen für jedes Jahr genau ausgemittelt werden, und der Staatsschuldenverwaltung ungeschmälert abgeliefert werden. Geschieht dies, so ist das Geschäft nicht schwer.

Ist nun dies geschehen, dann sind folgende Momente zu berücksichtigen.

a.) Zur Beförderung des Credits ist es zweckmäßig, wenn die Zinszahlungen in verschiedenen Zeiten des Jahres geschehen, weshalb man auch die Zinsen auf die einzelnen Monate so vertheilt, daß die Obligationen mit verschiedenen Daten, also verschiedenen Verzinsungsterminen ausgegeben werden.

b.) Es ist zweckmäßig die Einrichtung zu treffen, dass die Zinsen nicht bei einer Central-Kasse, sondern bei allen öffentl. Kassen erhoben werden können. Diese Vorrichtung ist auch

ganz einfach durchzuführen, wenn die Kassen die Coupons selbst [illegible] abziehen.

Ist es vertragsmäßig zugesichert, so sollen die Zinsen auch im Auslande ausbezahlt werden, ist es nicht zugesichert, dann allerdings nicht; hat es aber ein Staat früher schon aus Convenienz gethan, ohne dazu ausdrücklich verpflichtet zu sein, so fragt es sich, ob er nicht gescheidter thut, sich die kleinern Ausgaben dabei gefallen zu lassen, statt dadurch seinem Credit zu schaden.

C.) Ein dritter Punkt ist der, wie die Zinsraten bezahlt werden. Zur Verhinderung von Betrügereien und zur Erleichterung der Manipulation hat man statt der Zinsenquittungen sog. Coupons eingeführt. Mit einer jeden Obligation wird ein bestimmter Vorrath solcher Koupons für die Folge auf eine Reihe v. Jahren ausgegeben, mit der Nummer der Obligation und dem Tage, an welchem der Koupon fällig ist. Es können nun auf diese Weise zwei Coupons nicht gleichlautend sein, und bei der Auszahlung wird der Koupon mit den Büchern verglichen. Sind die Koupons zu Ende, d.h. ist der Bogen schon ganz zerschnitten, so pflegt an den Coupons auch eine Anweisung auf neue Koupons zu sein, der sog. Talon, das ist die Legitimation, daß man sich einen neuen Bogen holen kann.

Dieß wären die hauptsächlichsten und meist zu beachtenden Gesichtspunkte, die bei der Verzinsung der Staatsschulden zu berücksichtigen sind.

C. Zinsen-Reduction.

Die Zinsenherabsetzung; Renten-Conversion.

Die Zinsenreduction ist eine Maßregel, welche sich auf die Zinsen bezieht und in der Regel darin besteht, daß die Regierung von einem bestimmten Zeitpunkte angefangen einen niedrigeren Zins zahlt, als sie früher gezahlt hat. Die eigentliche Zinsenreduction findet hiezu einer Zeit statt, wo am Ende sich die allg. Wohlfahrt hebt, wo durch Ansammlung und Vermehrung der Capitalien der Zinsfuß überhaupt sich erniedrigt, und wo man nun dabei die Bemerkung macht, daß die Regierung aber, von diesen allg. günstigen wirthschaftlichen Verhältnissen den Anlaß nimmt, sich auf eine gleiche Stufe mit den Privaten zu stellen.

Natürlich ist diese Zinsenreduction etwas Anderes als die Couponsbesteuerung oder die Verminderung des Zinsencoupons, indem man einen bestimmten Steuerabzug erleidet. Denn diese Zinsenherabsetzung oder Zinsenbesteuerung erfolgt in der Regel in Folge eines Nothstandes des Staates, speciell der Finanzen, die Zinsenreduction erfolgt aber in einem Zeitpunkte besonders günstiger volkswirthschaftlicher Verhältnisse überhaupt.

Der Ausgangspunkt ist der:

Die Regierung erklärt, überhaupt ihr Versprechen einzuhalten, allein andererseits hat die Regierung auch die Pflicht, die Last der Staatsschuld so viel als möglich zu verringern. Die allg. Erniedrigung des Zinsfußes, so zwar, daß letzterer verhältnis-

mäßig unter den Zinsfuß der Staatsschuld sinkt, macht es der Regierung zur Pflicht, eine Ausgleichung der beiden Zinsfüße zu veranlassen. Es tritt also immer eine Ersparniss an den Ausgaben des Staatsschatzes hervor, welche man zur Staatsschuldentilgung verwenden kann.

Natürlich ist die nächste Frage, auch der Rechtlichkeit dieses Vorganges, und man kann sagen, daß diese Zinsenkonvertirung unbestritten ohne eine Rechtsverletzung gegen die Gläubiger unter folgenden Bedingungen stattfindet:

a.) Wenn sich die Regierung die Kündigung der Staatsschuld überhaupt vorbehalten hat.

b.) Wenn sie den Gläubigern die Alternative stellt, entweder sich die Reduktion gefallen zu lassen, oder das geliehene Kapital nach einer bestimmten Zeit zurückzuerhalten. Der steigende Curs der Staatspapiere insbesondere die Überschreitung des Pari deutet an, daß die Regierung die Herabsetzung der Zinsen ausführen kann. Da aber, nach dem früheren, der Curs nicht weit über Pari gehen kann, so ist es auch rathsam, mit dieser Maßregel nicht zu lange zu zögern. Gibt es nun Schuldbriefe von verschiedenem Zinsfuß, so muß mit Herabsetzung jener, von welchen der höchste Zins gezahlt wird, der Anfang gemacht werden. Ueberhaupt geschieht dieß stufenweise so, daß man trachtet, alle Papiere auf einen gleichen Zinsfuß zu bringen. Ist dieser Gesichtspunkt ausgesprochen, so hat man bezüglich der Durchführung desselben zu bemerken:

1.) Die Regierung muß zunächst entweder durch Unterhandlungen mit den Banquiers oder auf eine andere Weise die

Summe in Bereitschaft halten, um die Gläubiger auszuzahlen. Wie viel, lässt sich nicht bestimmen, auch die Art der Durchführung dieser Maßregel ist mannigfach so zwar, dass man die Gläubiger auffordert, sich zur Zurückzahlung zu melden, und darauf für die Herbeischaffung der nothwendigen Summen sorgt. Ist der Zinsfuß im Allg. gesunken, so werden sich die Gläubiger selbst dazu melden.

2.) Die Staatsgläubiger müssen sich bewogen ~~und~~ finden, in die Zinsverminderung zu willigen, weil sie keine andere bessere Anlegung ihres Vermögens finden. Darauf wirken besonders folg. Momente:

a.) Die gute Wahl des Zeitpunktes, d.h. eines solchen, wo bei einer jeden Capitalanlage in einer anderen Art ein anderer Zinsfuß überhaupt wahrgenommen wird.

b.) Verschiedene Bedingungen: z.B. dass der höhere Zinsfuß noch eine Zeit lang entrichtet wird, und erst später die Herabsetzung erfolgt. —

Unter solchen Umständen ist nun zu erwarten, dass die meisten Inhaber ihre Zustimmung geben, und nur sehr wenige ihre Capitalien zurückfordern werden. Die Zinsenreduktion wird, da sie die Rechte der Gläubiger nicht verletzt, und den Steuerpflichtigen ebenfalls einen Nutzen gewährt, sogar zur Verpflichtung der Regierung werden, und darf unter Umständen gar nicht unterlassen werden. Man hat nun eine Reihe von Bedenken gegen diese Reduktion erhoben: 1) zunächst das~~s~~ der Staatscredit dadurch erschüttert wird. Diese Befürchtung ist jedoch unrichtig, denn einmal wird diese Befürchtung durch die Erfahrung

niederlegt, nämlich auch den Umstand, daß der Staat eigentlich vol- keinen Anlehen aufzunehmen, und damit die Steuern bezahlen könnte, ohne daß der Credit dadurch bedroht würde, und überhaupt kann man sagen, gelingt die Zinsenreduktion nur dann, wenn der Credit des Staates befestigt ist.

II) Eine zweite Einwendung ist die, daß in dieser Maßregel ein Mißbrauch der Macht des Staates liegen würde, sei es eine Härte gegen die Capitalisten, denen eine plötzliche Verringerung ihrer Einkünfte auferlegt wird, daß ihnen der Staat die Wahl frei läßt, sei nur eine Form, weil sie bei der Unmöglichkeit einer gemeinschaftlichen Verabredung, und bei der Schwierigkeit ihre Capitalien wieder anzulegen, von der freien Wahl keinen Gebrauch machen können. Dazu kommt noch, daß, wenn der Staat mit dem niederen Zinsfuße den Anfang macht, die Gläubiger von den Schuldnern gewissermaßen gezwungen werden, auch niedrigere Zinsen anzunehmen, und so ergäbe sich dann eine allg. Zinsenerniedrigung. Gegen diese Einwendung läßt sich aber folgendes geltend machen:

a) Man kann nicht sagen, daß der Staat den Zinsfuß erst herabdrückt, derselbe ist schon herabgedrückt. Das ist eben die Voraussetzung der ganzen Reduktion, und der Staat macht nur von diesem günstigen Umstande Gebrauch. Ja die ganze Reduktion wäre nicht durchführbar, wenn der Zinsfuß nicht ein niederer geworden wäre, und wenn der Staat nicht zu einem niedrigeren Zinsfuße Anlehen abschließen könnte.

b) Die Z. Reduktion erfolgt nicht unvorbereitet, und jene, die nicht zu einem höheren Curse gekauft haben, haben bereits gegen

die sie ihrer Emission genügend reagirt.

c.) Im Privatverkehr sind die aufgebrachten Capitalien schon längst verzehrt, und müssen den Gläubigern so zurückgestellt werden, daß der Schuldner das productive Capital entweder, oder es anderweitig anlegt. Wird ein Theil der Staatsschuld eingezahlt, so setzt dieß voraus, daß viele Capitalisten ihr Vermögen aus anderen Unternehmungen zurückziehen, und es kann natürlich hier nicht fehlen, daß die eingegangenen Capitalien wieder neu angelegt werden.

d.) Kleine Capitalisten ziehen eine andere Verwendung ihres Vermögens vor. Aber in dieser Beziehung ist auch heutzutage der nicht zu erwarten, sondern die Rente ist, wie man sagt, demokratisirt d.h. die kleineren Capitalisten werden dasselbe thun, was die großen.

III 3. Ein weiteres Bedenken war das, daß viele Gläubiger von dieser Alternative Gebrauch machen könnten und so der Regierung eine Verlegenheit bereiten würden.

Hiergegen ist aber zu bemerken:

Den Capitalisten ist der Zinsfuß im Allg. ein geringer, und erhalten die Capitalisten im großen Maß ihr Geld zurück, so werden sie aber dadurch den Zinsfuß noch weiter herunter drücken und ihre Capitalien nicht sicher anlegen können. Übrigens läßt sich annehmen, daß die Regierung bei der ganzen Einzahlung gewisse Fristen gibt, die Gläubiger nur nach u. nach bezahlt u.s.w.

Weiter fragt man, wie weit soll die Z Reduction ausgedehnt werden? Man hat geantwortet: Die Zinsenreduction soll nur bis zum sog. mittleren Zinsfuß gehen, allenfalls um etwas höher.

als sich der allg. Zinsfuß darstellt. Überhaupt läßt sich deshalb theoretisch nicht genau feststellen, daß es Sache der Opportunität ist. Denn würde die Regierung unter diesem mittleren Zinsfuß gehen oder strenge an ihm halten, so könnte diese ganze Operation mißlingen, und Nachteile mit sich bringen.

IV. Tilgung der Staatsschuld

Bekanntlich liegt es nicht in der Macht der Regierung zu verhindern, daß außerordentliche, dringende Momente eintreten, (wie: Kriege, Natur- und Elementarereignisse) welche eine Vergrößerung der Staatsschuld zur Notwendigkeit machen. Die Regierung ist aber verpflichtet in Zeiten der Ruhe, und zwar namentlich des ökonomischen Wohlstandes wegen, auf der einen Seite in ruhigen Zeiten die Ausgaben zu vermindern, und dann auf der anderen Seite auf eine allenfällige Tilgung der Staatsschuld bedacht zu sein, weil durch die fortwährende Zinszahlung dem Staate jedenfalls ein größeres Opfer auferlegt wird, welches er im Interesse der Wohlfahrt des Einzelnen und des Ganzen zu verhindern trachten muß.

Die Notwendigkeit der Staatsschuldentilgung ergibt sich schon aus den Betrachtungen über die Wirkung der Staatsschulden, und aus der Erfahrung, daß die meisten [illegible] der Staatsschuld klar werden. Wir haben nun rücksichtlich der Tilgung der Staatsschulden hauptsächlich zwei Richtungen zu berücksichtigen:

F. 31

1. die erste, eine mehr oder widerrechtliche d.i. der Staatsbankerott, und

2. eine rechtliche, und das ist die Tilgung der Staatsschuld durch verschiedene Modalitäten

ad I) Der Staatsbankerott.

Was den St. Bankerott betrifft, so hat er in seinem Vorgange Ähnlichkeiten mit dem Privatbankerotte, und besteht darin, daß die Staatsgläubiger offenbar oder in versteckter Weise an Capital oder Zinsen verkürzt werden. – Versteckt ist der Staatsbankerott dann, wenn eine Verschlechterung od. Preiserhöhung gewisser Münzen stattfindet, und dieser Vorgang ist schon in alten Zeiten, und namentlich in vorigen Jahrhunderten als ein solcher betrachtet worden, der wenig zum Zwecke führt, höchstens für den Augenblick hilft, um dann später desto größere Nachtheile nach sich zu bringen. Dieser Vorgang hat nicht nur den Finanzen, sondern auch allen Privatverhältnissen insofern geschadet, als es ein Fundamentalsatz der Volkswirthschaft ist, daß die Münzen vollwichtig sein müssen, daß also der Preis dem Werthe vollkommen entsprechen soll, und als in neuester Zeit die Volkswirthschaftslehre strenge die Aufrechthaltung der Vollwichtigkeit der Münze fordert. Der Bankerott muß also in einer andern Weise erfolgen, und zwar in der Art, daß die Gläubiger entweder am Capital oder an Zinsen verkürzt werden.

Die Verwerflichkeit einer solchen Maßregel unterliegt gar keinem Zweifel, weil es als ein vom Staate ausgehender

Unrecht zu beklagen und untergräbt den Kredit auf eine längere Zeit. Hauptsächlich ist dieser letztere Umstand zu berücksichtigen, und in dieser Beziehung hat der Staatskredit dieselbe Grundlage wie der Privatkredit, namentlich, wie schon früher gezeigt wurde, das Vertrauen und die Zuhaltung der Verträge. Bekanntlich ist früher der Grundsatz aufgestellt worden, daß die Zinsen von der Staatsschuld intakt und zur rechten Zeit gezahlt werden müssen, und daß jede Abweichung den Kredit wesentlich gefährdert

Sobald nun etwa durch das Nichtzahlen der Interessen im Ganzen oder in Theilen dieses Nichtzahlen zum Prinzip erhoben wird, so begreift sich daß damit der Kredit auf eine längere Zeit untergraben ist. Man hat zwar eingewendet ein solcher partieller Staatsbankerott habe keine wesentlichen Nachtheile, wenn das Anlehen im Inlande kontrahirt ist, weil das Volksvermögen nicht geringer werde, allein diese Behauptung ist durch nichts gerechtfertigt, und selbst in einem solchen Falle wird in der gewöhnlichen Vertheilung der Einkünfte eine heftige Erschütterung bewirkt, der Wohlstand vieler Familien zerstört, und viel Elend verursacht. Der momentane Gewinn, der aber auswärtigen Gläubigern gegenüber erzielt wird, ist eigentlich ein doppelter Verlust, einmal weil das Ausland um so mißtrauischer für die Folge wird, selbst in jenen Fällen, wo das Inland behufs neuer Anlehen sich an an das Ausland wenden muß, und dann weil das Ausland sich so viel als möglich der inländischen Effekten zu entschlagen an

haft, dadurch die Curse und dadurch wieder den Zinsfuß wesentlich verschlechtert.

Der Statsbankerott kann in sehr verschiedener Form stattfinden. Zunächst ist es die Einstellung der Zinsenzahlung, willkürliche und eigenmächtige Änderung des Zinsfußes, dann die Herabsetzung des Namens der Staatsschuld, die Einführung einer neuen Valuta, und die willkürliche Umrechnung [illegible] in [illegible] ...sse. Immer bleibt jedoch die Sache gleich, nämlich Verkürzung entweder des Staatskapitals oder der stipulierten Zinsen. Es ist allerdings nicht zu läugnen, daß außerordentliche Unglücksfälle und Calamitäten einen Stat dahin führen können, es ist geradezu unmöglich erscheint den übernommenen Verpflichtungen nachzukommen, und dann wäre wohl der [illegible] unvermeidlich. Zunächst erwächst für diesen Stat die Verpflichtung es nicht so weit zu kommen lassen, und die Erfahrung der neueren Zeit hat gezeigt, daß durch andere zweckmäßige Staatseinrichtungen selbst nach einer Unglücksperiode sich der Credit wieder einigermaßen erholen kann, ohne daß ein Staatsbankerott gemacht worden wäre (Frankreich).

Man hat, um den Staatsbankerott weniger fühlbar zu machen, die Maßregel vorgeschlagen, wonach den Zinsen [illegible] einseitig reduziert worden sind, die Gläubiger in einer späteren Zeit wieder in den Genuß der früheren Zinsen eintreten zu lassen. Allein diese Maßregel heilt nicht das Übel, das Übel ist durch eine Zinsenherabsetzung geschehen, und zwar hier in diesem Falle

durch eine widerrechtliche. Die Papiere sind schon längst in andern Hände um herabgesetzte Preise verkauft worden. Diejenigen, die ursprünglich ihr Geld dem Staate geliehen haben, gewinnen in der Regel durch eine Reduktion gar nichts, und es haben andere Leute den Vortheil; die Staatskasse hat also mit einem Opfer nichts gut gemacht. —

Wenn natürlich ein Staatsbankrott droht, so sind alle Mittel anzuwenden, um ihn gänzlich zu beseitigen; wenn man aber im Drange der Noth sich zu einem S.-bankerotte entschließt, oder entschließen zu müssen glaubt, so bleibt nichts anderes übrig als die Sorge, das Übel auf das möglichst kleinste Maß einzuschränken, und man muß berücksichtigen, daß die Störung in den Zahlungen von Seite des Staates auf bedeutende Störungen im volkswirthschaftl. Leben herbeiführen. —

Natürlich des Weiteren ist die möglichste Einschränkung der Ausgaben, Vermehrung der Einnahmen u. Förderung des Kredits. Vor allem andern gehört hieher insbesondere die Ordnung des Staatshaushaltes im weitesten Sinne des W. Welche einzelnen Maßregeln zu treffen sind, ist der Sache der bloßen Opportunität u. kein Gegenstand des einer theoretischen Festsetzung.

ad 2) Die vertragsmässige Befriedigung der Gläubiger. Dies ist im Gegensatze zum S. Bankerott, die rechtliche Tilgungsart. Die Mittel, die man dazu benützen kann, sind:

a) zunächst gewisse Summen, die der Regierung ein für allemal zur Disposition gestellt werden, und das sind wieder:

α.) Einnahmen aus dem Verkaufe von Statsdomänen, — aus der Ablösung der Grundlasten des Stats, natürlich unter der Voraussetzung, daß diese Maßregeln auch aus anderen Gründen gerechtfertigt sind; dann:

β.) Einnahmen zufälliger Art, die keiner Fortdauer fähig sind z.B. die Zahlungen v. Auslande nämtl. die Kriegskontributionen

b.) Man verwendet aber auch Theile der Staatseinkünfte, welche ausdrücklich zur Tilgung der Statsschuld bestimmt sind. Allerdings darf man zu diesem Zwecke dem Einkommen des Volkes große Summen nicht entziehen, man muß sich auf jene Hilfsmittel beschränken, die sich nach den Grundsätzen der Besteuerung rechtfertigen lassen. Immerhin kann aber eine Erhöhung der Steuer um ein kleineres Prozent möglich werden, damit ein Theil zur Tilgung der S.schuld verwendet würde;

c.) Endlich kann man gewisse Ersparnisse im Staatshaushalte einführen, um damit einen Überschuß der Einkünfte zu erlangen, ohne daß ein größerer Steuerdruck nöthig wäre, und in diesem Falle verwendet man den Überschuß zur Tilgung der Statsschuld. —

Geht nun der Staat an die Tilgung der S.schuld, und findet dieß regelmäßig statt, so ergibt sich eine neue gewisse, wachsende Hilfsquelle aus den ersparten Zinsen der abgetragenen Schuldposten. Es wird nämlich vorausgesetzt, daß man sich im Allg. an die Steuer noch u. noch gewöhnt, daß also die ganze Summe gezahlt wird, die zur Verzinsung der S.schuld nothwendig war, und daß diese Summe

fortgezahlt wird. Ist nun ein Theil der Schuld gezahlt, so fließen die dafür früher erhobenen Zinsen in die Staatskasse.
Auf dieser Erwägung und auf der Verwendung der Zinsersparung zur weiteren Tilgung beruht die Gründung des sog. Tilgungsfondes.

c) Der Tilgungsfond.

Dieser ist eine Einrichtung, vermöge der eine vom Staate eingesetzte Behörde ein bestimmtes Vermögen und mehr od. weniger regelmäßige Einnahmen erhält, welche Einnahmen dadurch, daß der Tilgungsfond Schuldverschreibungen börsenmäßig ankauft, und daß an ihn regelmäßig die Interessen gezahlt werden, so anwächst, daß man die Zeit der vollständigen Tilgung voraus bestimmen kann, natürlich unter der Voraussetzung, daß:

a.) die Dotation des T. fondes regelmäßig gezahlt werden, und

b.) daß auch alle Interessen für die in seinem Besitze befindlichen Effekten fortgezahlt werden. Man kann auch zeitweilig größere Einnahmen dazu verweisen um früher die S. Schuld zu tilgen. Dies ist der Grundgedanke des T. fondes. Daran läßt sich im Ganzen nichts ändern, allein gegen die Ausführung desselben, wurden mehrere Vorwürfe erhoben, und zwar hauptsächlich folgende:

1.) Es wird bei dieser Einrichtung erfordert, daß die Staatsverwaltung neben den zur Tilgung ausgesetzten Summen auch noch den Zinsbetrag für die ganze Schuld bis zu ihrer Erlöschen zahlt. Man sagt: Es ist schwer in einem jeder

Zeitraum, und wenn schon eine beträchtliche Verminderung [illegible] stattgefunden hat, dem Verlangen nach Steuerverminderung [illegible] od. wenn die Staatsausgaben sich vermehren, dem Verlangen [illegible] neuen Steuern zu wider[illegible] [illegible] dafür die Einkünfte der Tilgungsfondskasse zu [illegible], indem man einen Theil der eingelösten Schuldpapiere [illegible] lich [illegible] und dagegen [illegible] scheine für [illegible] (Umwandlung der Schuldscheine)

[illegible] dieser Maßregel ist nur die Tilgung der Staatsschuld [illegible], und zwar auf eine längere Zeit, und [illegible] der gewissermaßen der Übergang v. Tilgungsfond zur freien Tilgung [illegible] allerdings wahr daß der Übergang ein [illegible] ist, aber es ist auch wahr, daß der Vortheil der gänzlichen oder großen Abtragung der Staatsschuld [illegible] ist.

2.) Es ist unwahrscheinlich, daß in einem so langen Zeitraume keine ungünstigen Momente, wie Kriege, Kriegsrüstungen usw. eintreten sollen, die den Fortgang der Tilgung unterbrechen, weil sie es nothwendig machen die zur Tilgung bestimmten Summen für andere Zwecke zu [illegible]. Diese Einwendung gilt aber nur [illegible]

Die Vertreter des strengen Tilgungsfondssystems haben [illegible] mit der planmäßigen Tilgung fortzufahren; [illegible] nothwendig würde, gleichzeitig neue Anlehen [illegible], damit die Gläubiger auf dem Fortgang der

Tilgung die Ueberzeugung gewinnen, daß sie ruhig und ... die Uebernahme der Schuld regelmäßig erfolgen werde. —

Dagegen wandte man ein, daß die Capitalisten durch diese Schuldabtragung nicht von der Besorgniß befreit werden, die ihnen die vergrößerte Schuld überhaupt einflößt, und diese Maßregel hätte das Bedenken, daß man bei neuen Schulden härtere Bedingungen eingehen müßte. Darin vereinigen sich übrigens alle Meinungen, daß bei einem solchen Falle die Operation des Fondes sistirt werden muß.

3.) Ein drittes Bedenken ist, daß die Tilgungskommission die Verfügung über eine zu große Summe von ungelösten Obligationen habe, und daß damit Mißbrauch getrieben werden kann. Dieser Grund verfängt aber nicht, weil es durch Gesetze dafür zu sorgen, daß kein Mißbrauch stattfinde. Im Gegensatze zu diesem T. Fond hat man die freie Tilgung wesentlich hervorgehoben. Sie besteht darin, daß die Staatsverwaltung sich vollkommen freie Hand wahrt, die Schuld ganz nach ihrem Belieben abzutragen, und sie geht nach folgenden Regeln vor sich.

a) Sobald die Regierung ein Capital disponibel hat, kauft sie Obligationen nach dem Curswerthe, und diese werden als vertilgt und erloschen angesehen (annullirt), die Verzinsung hört auf, und diese Obligationen werden auch bei der allg. Verzinsung nicht mehr berücksichtigt.

b.) Zur Tilgung werden nur jene Summen verwendet, welche jährlich aus den Staatseinkünften nach der Bestreitung der nothwendigen Ausgaben übrig bleiben. Kann man nicht weiter,

gen, so bleibt die ganze Operation der Tilgung stille stehen.

c.) Man kann auch einen gewissen Tilgungsbetrag in den Voranschlag bringen, und das ist sogar gerathen, wenn man voraussehen kann, daß kein Ausfall stattfinden werde. Man kann wieder eine gewisse Regel für die Tilgung aufstellen, und diese ist so lange aufrecht zu erhalten, als es die Umstände gestatten, es kann dieß auf Finanzperioden geschehen, ohne daß es nothwendig wäre, einen bestimmten Jahresbetrag zu fixiren, denn die Fixirung einer Summe hängt ab:

1.) Von der Steuerfähigkeit der Staatsbürger u. dem jedesmaligen Umfange des Bedarfes für die Staatsausgaben.

2.) Von der Größe der Schuld; denn je höher diese ist, u. je später die Tilgung zu erwarten ist, desto mehr muß auf Verminderung hingearbeitet werden. Natürlich so lange keine Veränderung der Umständen eintritt, ist es zweckmäßiger, jährlich eine größere Summe dazu zu verwenden, damit man überhaupt schon früher vorschreiten kann, u. daß man im Laufe der Zeit dann einen geringeren Aufwand habe. Strenge genommen ist es eigentlich nur eine Modalität, wo der Staat thut, was er will, was sich auch rein nach der Opportunität richtet, wo durchaus keine wissenschaftlich festzusetzenden Maßregeln sind.

b) Tilgungsarten der Staatsschuld.

Je nachdem die Schulden in Schuldverschreibungen oder in Staatspapieren bestehen, ist zu unterscheiden

1.) Tilgungsarten der Staatsschuldverschreibungen, da ist zu unter-

schieden: die Zahlung nach dem bloßen Werthe, und das ist der Rück-
kauf der Obligationen auf der Börse. Bei Obligationen, die man
nach einem niedrigeren Kurse ausgegeben hat, unterliegt der
Rückkauf keiner Schwierigkeit; der Darleiher erscheint hier als
Käufer einer Rente, die lediglich den Zinsfuß bezeichnet und zu-
gleich den höchsten Einlösungspreis ausdrückt. Eine Verpflichtung der
Regierung zur Heimzahlung gegenüber dem Inhaber ist nicht vor-
handen, wenn es auch aus allg. Gründen geboten ist, die Schuld nach
u. nach abzuzahlen. —

Wenn also jemand die Rente nach einem vom Pari-Kurs
verschiedenen Kurs hat, so kann natürlich die Regierung die Rente
nach dem Kurse einziehen; je mehr sich aber der Kredit des
Staates consolidirt, je mehr der Wohlstand wächst, desto höher
steigt der Kurs der Obligationen, und die Gläubiger machen
nur so mehr Gewinn, je größer die Differenz zwischen dem Emissions-
u. dem Börsenkurse ist. Das Heimzahlen zum Kurs würde da-
her außerordentlich erschwert u. vertheuert werden, und es
fragt sich nun, namentlich ob und in wiefern soll, kann die
Regierung die Staatspapiere zum höheren Kurs verkaufen,
oder nicht. Hat sie einen Tilgungsfond, so ist es am Ende
sehr gerechtfertigt, daß die Regierung die Obligationen auch zu
höheren Kurs kauft, denn das erhöht erheblich ihren Kredit,
indem die Papiere steigen, denn ist sogar die Möglichkeit einer
späteren Reduktion gegeben. Mit dieser Separation ist
dann die Regierung ohne Einbußen den Zinsfuß herabsetzen, wird man-
ger an Interessen zu zahlen, und sogar die Vortheile, die sich an

[illegible] Anspruch zu nehmen. [illegible] gibt es eine ganze Masse v. [illegible], die aber [illegible] nicht von großer Bedeutung sind.

2. Tilgung des Staatspapiergeldes. Rücksichtlich der Einlösung des Staatspapiers kann man sagen, daß nichts anderes vorliegt, als daß man im Laufe der Zeit, wenn sich der Credit einigermaßen befestigt hat, ein fundirtes Anlehen eingeht, und nach u. nach einen Theil des Staatspapiergeldes vertilgt, und nicht wieder emittirt. Im Ganzen ist die Frage die, daß man berücksichtigt, ob das Staatspapiergeld entwerthet ist oder nicht. Die erste Aufgabe bleibt in der Regel die, zunächst das Staatspapiergeld mit der Metallvaluta gleichzustellen, und dieß geschieht, wie gesagt, dadurch daß ein entsprechender größerer oder kleinerer Theil dieses Staatspapiergeldes aus der Circulation genommen wird.

Es kommt natürlich hauptsächlich darauf an, welche Masse von Papiergeld überhaupt besteht, und wie sie sich verhält zur Circulation im Allgemeinen. Ist die Masse zu groß, und will man das Papiergeld überhaupt aus der Circulation ziehen, so ist es auch dadurch möglich, daß man eine Schuld in der sonst üblichen Weise eingeht, und den größeren Massen auf einmal zurückzahlt.

Finis. 18 15/7 76.

Politische Oekonomie.

Nach Prof. Dr. Jonák.

Einleitung.

§1. Voraussetzung der Wirtschaft.

In der Gesammtheit der Erscheinungen zeigen sich zwei zwar abgesonderte, dennoch aber mit einander in Verbindung stehende Faktoren, nämlich Natur und Mensch. — Der Mensch tritt mit einer Fülle von Bedürfnissen in das Leben, und ist darauf hingewiesen, seine Bedürfnisse aus der Natur zu befriedigen.

Zum Zwecke der Befriedigung sieht sich der Mensch veranlaßt e. einen mannigfachen Kampf mit der Natur zu führen, welcher dahin ausgeht, sich nach und nach die Dinge und Kräfte um sich u. a. W. die Außenwelt dienstbar zu machen. Die Menschen machen entweder vereinzelt oder verbunden ihre Herrschaft über die Außenwelt geltend und diese erfolgreiche Unterwerfung der Außenwelt durch die Menschen zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse (als der Grundlage der Erfüllung ihres Lebenszwecks heißt Wirtschaft im allgemeinen Sinne, des Wortes.

Die Notwendigkeit, daß der Mensch die Außenwelt für seine persönlichen Zwecke benütze, ist eine gegebene. Der Mensch ist aber nicht bloß ein sinnliches, sondern auch ein geistig sittliches Wesen. Das höhere Wesen im Menschen entwickelt sich erst auf Grundlage des sinnlichen und deshalb muß auch zunächst das sinnliche Bedürfnis befriedigt werden, denn ohne diese Befriedigung ist das Fortschreiten seines geistig sittlichen Lebenszweckes nicht denkbar.

Die Natur folgt gewissen unabänderlichen Gesetzen, welche als der Ausdruck der ewigen Weltordnung Gottes bezeichnet werden müssen. Der Natur gegenüber steht der Mensch oder, insofern er mit Selbstbewußtsein und Willenskraft begabt ist, die menschliche Persönlichkeit, welche zunächst in ihrem Dasein und Leben an die Natur gewiesen ist.

Der Mensch ist zum Theile selbst Natur, zum Theile ist er zur Befriedigung seiner Bedürfnisse aus der Natur gezwungen; er besitzt aber zugleich die Fähigkeit durch seine Sinne die Herrschaft über die Natur zu ergreifen und zu benützen, und durch seinen Willen und seine Thätigkeit sich dieselbe zur Grundlage seines Lebens, seiner höheren Bestimmung zu machen. Die ganze sittliche Anlage des Menschen entwickelt sich erst im Kampfe mit-

der Kultur, wie hingegen die Naturkräfte erst durch die Thätigkeit und den Einfluß des Menschen ihre allmähliche Entwickelung und Gestaltung erhalten.

Das geistig sittliche Leben des Menschen ist wieder unzertrennlich von der wirthschaftlichen Entwickelung. Das Naturdasein ist zwar in unendlicher Verschiedenheit für den Menschen und seine Bedürfnisse geschaffen, aber der Mensch kann und muß erst durch seine Mitwirkung dieses Naturdasein nach und nach der wissenschaftlichen Bestimmung zuführen. — Der Mensch und die Natur haben daher eine dauernde wirthschaftliche Richtung zu einander. In dieser Richtung kann der Mensch als wirthschaftliche Persönlichkeit, und das einzelne Ding, welches der wirthschaftlichen Thätigkeit des Menschen zu Grunde liegt, als wirthschaftliche Sache bezeichnet werden, und beide zusammen in der Wechselwirkung zu einander bilden dann das wirtschaftliche Leben.

§ 2. Die wirtschaftliche Persönlichkeit.

Bei dieser sind folgende Momente zu berücksichtigen:

Der menschlichen, somit wirthschaftlichen Persönlichkeit ist der Natur gegenüber das Selbstbewußtsein eigen, das sich dadurch äußert, daß die Persönlichkeit frei, also ohne Anerkennung einer anderen als der festgesetzten Schranken, die ihr gegebenen Mittel auf die Zwecke ihres Lebens bezieht.

Gegenüber der wirthschaftlichen, zu unterwerfenden Außenwelt hat der Mensch den Fortschrittstrieb, Freiheits- und Ordnungs-trieb einheitlicher Thätigkeit oder des Schaffens. Die Willenseinheit oder Willensfreiheit, die dem Menschen eigen ist, bezeichnet auch seine wirthschaftliche Persönlichkeit. Vermöge der Willensfreiheit sucht der Mensch die Außenwelt zum Mittel seiner eigenen Entwickelung zu machen, die Begrenzung dieser Außenwelt aufzuheben und sie immer mehr für die Zwecke des persönlichen Lebens zu unterwerfen. Und so schreitet der Mensch rastlos vom Naturzustande zur höchsten wirthschaftlichen Entwickelung vorwärts. Aber die ganze Thätigkeit muß einheitlich und geordnet sein. Erst der Ordnungstrieb sichert dem Freiheitstriebe den Erfolg.

Wenn der Mensch ohne Ordnung, ohne Einsicht und Vorsicht stets nur für die augenblickliche und nicht für die dauernde Befriedigung seiner Bedürfnisse wirthschaftlich thätig sein wollte, so wäre der Erfolg nur gering und ohne Nachhaltigkeit. Freiheit und Willenseinheit des Selbstbewußtseins sind daher die sich ergänzenden Seiten der wirthschaftlichen Persönlichkeit. Deshalb wirthschaftet nur der Mensch und nicht das Thier, welches bei einzelnen, der Wirthschaft ähnlichen Akten der Naturnotwendigkeit, dem Instinkte, folgt. Die Wirthschaft ist sowol für den Einzelnen als auch die Menschheit eine werdende, denn die Freiheit des Willens und die Einheit des Selbstbe-

wicklung äußert sich sowol bei einzelnen, als auch bei Völkern nur allmählich, aber verschieden auf dem Wege der Bildung und Cultur. Von dem Maße der sittlichen Bildung, welche der sinnlichen, körperlichen Entwickelung entspricht, ist auch das Maß des wirthschaftlichen Erfolges abhängig. Die wirthschaftlichen Kräfte bilden sich zunächst allmählig auch sowol beim Einzelnen als auch bei der Menschheit. —

Das Kind wirthschaftet gar nicht. Die Wirthschaft der Wilden ist eine andere als die der civilisirten Völker. Doch die wirthschaftliche Persönlichkeit entwickelt sich nicht nur allmählich, sondern auch in verschiedenen Zeitperioden. Der Grund liegt in verschiedenen Bedingungen und Anlagen des Menschen; es ist nicht bloß der Bildungsgang ganzer Völker sondern auch einzelner Individuen ein unendlich verschiedener. —

So zeigt sich nun bei der wirthschaftlichen Persönlichkeit eine unendliche Mannigfaltigkeit, die zwischen den Einzelnen und ganzen Völkern sich theilt. Die wirthschaftliche Persönlichkeit ist aber nur eine Seite der menschlichen Persönlichkeit. Die höhere Bestimmung der letzteren liegt in der Entwickelung des geistig sittlichen Lebens; hiezu aber verhält sich die wirthschaftliche Entwickelung wie das Mittel zum Zwecke.

Die höhere geistige Thätigkeit darf durch die wirthschaftliche nicht gestört werden und umgekehrt. Während das sittlich freie Leben die Wirthschaft fördert, darf auch das wirthschaft-

liche Leben durch die sittliche Auswirkung nicht gefördert werden.

§ 3. Die wirtschaftlichen Sachen.

Die wirthschaftlichen Sachen sind äussere Gegenstände und Kräfte in ihrer Beziehung zur wirthschaftlichen Persönlichkeit. Die Natur und der Körper des Menschen als Theil derselben trägt ein begrenztes Dasein in sich durch die ewige Wechselwirkung von Stoff und Kraft.

Stoffe und Kräfte an sich heissen Dinge, und werden erst Sachen, indem man sie auf die menschliche Persönlichkeit bezieht, zum Gegenstande ihrer Einwirkung, zum Mittel der Entwickelung macht. Sie werden wirtschaftliche Sachen, wenn sie einen fähigen Gegenstand persönlicher Thätigkeit zu dem Zwecke der Befriedigung eines sinnlichen oder geistigen Lebens bieten. Alle natürlichen Dinge sind bestimmt, wirthschaftliche Dinge zu werden. Dies geschieht in dem Maße, in welchem neue nutzbar zu machende Eigenschaften der Stoffe und Kräfte entdeckt werden, obwohl streng genommen es kein natürliches Ding gibt, das nicht wenigstens in einer Beziehung als wirthschaftliche Sache gedacht werden könnte. Die Aufgabe des Menschen besteht darin, diese Eignung der Dinge zu wirthschaftlichen Sachen vollkommen zu begreifen und auszubeuten. —

§4. Das Bedürfniss.

Zur Erreichung des sinnlich-sittlichen Lebenszweckes bedarf der Mensch äusserer Mittel und Sachen. Das Verlangen oder der Drang des Menschen nach Befriedigung des Lebenszweckes durch äussere Mittel ist das Bedürfen. Dieses entwickelt er durch verschiedene entsprechende Mittel und auf diese Art entsteht das einzelne Bedürfniss. – Das Bedürfniss ist der Hauptsache nach ein Zustand der inneren Ungewissheit zwischen Mittel und Zweck; es ist seinem Wesen nach objectiv d.h. es beruht auf dem Verhältnisse des Bedürfenden zu einer objektiv notwendigen Befriedigung. Das sogenannte subjective Bedürfniss ist nur die Äusserung der Notwendigkeit an einem Subjekte. Die Bedürfnisse sind äusserst verschieden und lassen sich auch mannigfach unterscheiden und eintheilen nach Massgabe der Kultur, Gesittung, des Alters und des Geschlechtes und der Zeit.

§5. Arten der Bedürfnisse.

Man unterscheidet die Bedürfnisse:

1) nach Massgabe der Art in a) abstracte und b) concrete. Die concreten haben eine bloss begriffliche Existenz, in dem solche Gattungen von Bedürfnissen überhaupt gedacht werden können (z.B. Nahrung), weil ein bestimmter Zweck erreicht werden soll. Die ersteren [abstr.] sind solche, die sich

bereits als reale Potenz in ein Leben darstellen. Das einzelne Bedürfnis geht dem höchst abstrakten voraus. –

2) Nach der Wesenheit der Substanz, welche befriedigt werden soll, also Leib, Geist und Wille theilt man die Bedürfnisse ein in materielle, auch leibliche genannt, und ideelle. Diese zerfallen wieder in geistige und sittliche. Zu den letzteren gehören auch die gesellschaftlichen Bedürfnisse und unter diesen namentlich das Bedürfnis der Mode.

3) Alle Bedürfnisse sind wieder a) angeborene od. natürliche b) erworbene od. künstliche oder Culturbedürfnisse. (Bezüglich der letzteren muß bemerkt werden, daß sie zu den natürlichen sich ausbilden können (z. B. Tabakrauchen ...)). Die Eintheilung in c) wirkliche und d) eingebildete B. ist minder wichtig.

Der Art nach gleiche Bedürfnisse unterscheiden sich wieder

4) nach intensivem Maße in a) primäre und secundäre, dann b) dringende und aufschiebende c) entbehrliche und unentbehrliche. [Die ersteren müssen mit Notwendigkeit befriedigt werden; daher auch die Unterscheidung in notwendige, nützliche und angenehme.]

5) Nach dem extensiven Maße oder der Größe nach in a) eingeschränkte oder mäßige u. b) ausgedehnte o. große.

Der Inbegriff gleicher Bedürfnisse heißt Bedarf. Dieser wird zubezeichnet entweder mit Rücksicht auf den Zweck z. B. Nahrungsbedarf, auf den Raum – Ortsbedarf oder auf die Zeit – Jahresbedarf.

Die Bedürfnisse und Kräfte der Menschen ist das Ganze jedes Vereinzelten, ob Individuum oder das Volk, hat nach ihrer Beziehungen, nach ihrer Bildung und Erziehung sehr verschiedene Bedürfnisse und muß suchen eine gewisse Ordnung in dieselben zu bringen. Jene Ordnung ist nun die beste, welche unter vorhandenen Umständen zur höchsten harmonischen Ausbildung der sinnlichen und sittlichen Anlage beiträgt. Das Vorwalten der einen Bedürfnisse über die andern ist immer ein Übel.

Robert Mohl unterscheidet folgende Stufenreihen von Bedürfnissen, deren Befriedigung als nächste Lebensaufgabe des Individuums betrachtet werden muß: 1) Bedürfnisse des Leibes zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit. 2) Bed. der Fortpflanzung als Bedingung der Fortdauer des Menschengeschlechtes. (Hier steht in Verbindung die Ehe, eine der wichtigsten Institutionen für die Wirthschaft und es wäre sehr wünschenswerth, dass die Trennung der Ehe nie, die Scheidung von Tisch und Bett nur selten vorkommen möchte. 3) Bedürfnisse der Seele zur Ausbildung des religiös sittlichen Gefühles. 4) Bed. des Geistes zur Ausbildung des Verstandes und des Begriffsvermögens zur richtigen Auffassung der Lebensaufgabe. Endlich 5) Bedürfnisse der Annehmlichkeit zur Erheiterung des menschlichen Daseins. – Darin liegt der Vorzug mancher industrieller Zweige, dass sie diese neuen Bed. aufsuchen und sie am besten zu befriedigen wissen.

§6. Wert und Gut

Das Bedürfnis fordert Befriedigung und diese erfolgt durch äußere Dinge, insofern sie dazu tauglich sind. Die Tauglichkeit eines Dinges, einem objektiven Lebenszwecke zu dienen heißt Wert. Roscher sagt: „Der Grad der Brauchbarkeit eines Gegenstandes zum Güter zu erheben heißt Wert.“ Hermann dagegen: „Die Tauglichkeit eines Dinges zur Befriedigung eines Bedürfnisses heißt Brauchbarkeit, Nützlichkeit, Wert.

Jedes Ding ist zu etwas zu brauchen, aber die bloße Brauchbarkeit gibt noch nicht den Wert. Die Brauchbarkeit muß mit einem Bedürfnisse in Einklang gebracht werden; ist der Zweck nichtig, so ist auch das Ding wertlos; ist der Zweck wichtig, so auch das Ding wertvoll. Die Tauglichkeit ist nur das allg. formale Moment. Die Art des Zweckes bildet den speziellen Inhalt des ~~Zweckes~~ Wertes. –

Ein Ding, welches Wert hat, welches also geeignet ist die objektiven Bedürfnisse zu befriedigen heißt Gut. Roscher sagt: „Alles, was zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse als brauchbar anerkannt ist, heißt Gut.“ Hermann: „Alles, was geeignet ist das Bedürfnis zu befriedigen, heißt Gut.“

Die Werts- und Gütereigenschaften eines Dinges beruhen theils auf dem Bedürfnisse theils auf den Eigenschaften der Sache, die sie geeignet machen, dem Bedürfnisse zu dienen.

Da aber jene Eigenschaften verschieden und oft wandel-
bar sind, so ergibt sich unter absoluter Anerkennung der Gutseigenschaft einer Sache immerhin eine Relativität des Wertes in der Art, dass sie bald zu- bald abnehmen, oder es ändern sich die Werts- und Gutseigenschaften mit der Zeit und den Umständen. –

§ 7. Arten des Wertes und somit auch des Gutes.

Die Werte und somit auch die Güter lassen sich mannigfach unterscheiden: 1) nach der Art und zwar im Allgemeinen, je nachdem die Güter einen abstrakten oder konkreten Wert haben, also ein abstraktes oder konkretes Bedürfnis befriedigen in a) abstrakte und b) konkrete. – Die ersteren sind jene welche die Möglichkeit besitzen einem allgemein bekannten Bedürfnisse zu dienen. Die letzteren dagegen sind solche, die einem bestimmten konkreten Bedürfnisse dienen. Ein Ding kann einen abstrakten und dennoch keinen konkreten Wert haben, wenn kein konkretes Bedürfnis vorliegt.
2) Mit Rücksicht auf die Entstehung spricht man von a) materiellen und b) ideellen Gütern, welche letztere wieder α) geistige und β) sittliche G. sind. – Auch die Einteilung in freie und wirtschaftliche Güter kommt vor. – Die materiellen Güter sind beinahe alle wirtschaftliche Güter, während die ideellen meistens freie sind. Die materiellen Güter werden auch Sachengüter genannt. –

(3) Mit Rücksicht auf das Verhältnis des Objektes zu dem bedürfenden Subjekte gibt es a) freie Werte oder Nutzwerte b) Vermögenswerte d.i. Fähigkeit eines Gutes in das Vermögen zu übergehen und in demselben nach dem Willen des Subjektes zu wirken. Beide Formen unterscheiden sich und haben noch eine zweifache Bedeutung; sie sind entweder Gebrauchs- oder Tauschwerte. α) Der Gebrauchswert ist die Tauglichkeit eines Dinges zur direkten Befriedigung des Bedürfnisses zu dienen, und dieser Gebrauchswert ist wieder

αα) ein Genußwert d.h. die Fähigkeit der Sache in ihrer gegebenen Form zur unmittelbaren Befriedigung des Bedürfnisses also zum Genusse zu dienen, und

ββ) ein Erzeugungs- oder Produktionswert, d.h. die Fähigkeit, mittelbar dem Bedürfnisse zu dienen, nämlich neue Güter erst zu erzeugen, welche mittelbar das Bedürfnis befriedigen, oder solche Güter aus welchen diese Fähigkeit erst wieder hervorgeht. Die Güter, welche diesen Produktionswert an sich haben, heißen Produktivkräfte. [illegible] Geld, hat keinen direkten Produktionswert.

β) Tausch- oder Verkehrswert ist die Fähigkeit einer Sache einen Gegenwert im Tausche zu erwerben oder die Fähigkeit gegen andere Güter eingetauscht zu werden und dies geschieht im Verkehre überhaupt, im Tausche insbesondere. – Was von der Natur zum Eigenthum übergehen kann, ist ein Tauschobjekt. Alles was Tauschwert hat, muß auch Gebrauchswert haben.

mig. aber umgekehrt. Der Gebrauchswert ist um so höher je mehr Bedürfnisse das Gut befriedigt, je allgemeiner und dringender diese sind und je vollständiger die Befriedigung ist (z. B. Brot). Der Gebrauchswert reicht auch nur bis zur Grenze des Bedürfnisses, darüber hinaus sind die Gegenst. allenfalls Elemente einer künftigen Wertbildung. (verloost z. B. das Kindergeld im Vermögen vor Erzeugung des Kriegs-extraktes.) – Der Tauschwert beruht auf dem Gebrauchswert aber nicht umgekehrt z. B. die Luft). Die freien Güter haben auch Gebrauchswert, aber keinen Tauschwert; ebenso die Güter, die jedem zugänglich sind z. B. die Luft. – Ein Gut, welches Tauschwert erhalten soll, muß außerdem Gebrauchswert auch die Fähigkeit haben, ausschließlich besessen und daher auch übertragen zu werden. Ein Gut welches Tauschwert haben soll, aber keinen Gebrauchswert hätte, gibt es nicht. –

Die Güter werden, wenn sie der Art nach gleich sind, unterschieden nach dem Maße des Wertes. –

a) nach dem intensiven Maße d. i. dem Grade o. der Höhe des Wertes, der in der Größe des Bedürfnisses liegt. Hier ist zu berücksichtigen ob es sich um ein entbehrliches oder unentbehrliches Bedürfnis handelt, ob die Güter einem Einzelnen oder der Mehrheit dienen. Ein Gut, welches einem dringenden Bedürfnisse dient, steht höher im Werte als dasjenige, welches einem aufschiebenden oder künstlichen Bed. dient. Aber bei gleichen Bedürfnissen wird wieder der

Grad der Dienstfähigkeit, die Qualität des Gutes, das Mehr oder Weniger der Tauglichkeit entscheiden.

b) Nach dem extensiven Maaße od. der Größe, welche auf dem extensiven Maaße des Bedürfnisses beruht. Je mehr Dienstleistungen gefordert werden, desto mehr ist jedes einzelne Ding wert, desto höher aber die Größe des Wertobjektes selbst. Die Größe des Gutes entscheidet bei gleichem Bedürfnissen und gleichem Wertgrade; die auf diese Weise bestimmten Werte und Güter werden dann zu gegenseitigen Maßstäben; der absolute Wert des einen Gutes wird mit dem Werte eines andern verglichen und es ergibt sich ein relativer Wert und auf diesem beruht der Tausch. Vergleichungen setzen aber gleichartige Vergleichungsobjekte voraus und um verschiedene Arten von Gütern mit einander vergleichen zu können, müssen sie auf eine gleiche, gemeinsame Gattung zurückgeführt werden (z. B. Brot und Fleisch auf Nahrungsmittel). Geht man aber bei dieser Abstraktion von Gattung zu Gattung herab od. hinauf, so gelangt man zu einem universellen Werte, der als Gattung aller Gattungen, der relative Maßstab aller Werte ist und ein solcher Maßstab kann Geld im weitesten, weitesten Sinne des Wortes als das allgemein Geltende genannt werden.

§ 8. Vermögen, Wolstand, Reichthum, Armut.

Den verschiedenen Bedürfnissen gegenüber, welche in ihrer Gesammtheit als Bedarf aufzufassen sind, steht die Gesammtheit

der Werte, die ebenfalls eine Einheit bilden, diese äußere formale Einheit muß zu einer inneren reellen werden u. das geschieht durch den Menschen. Die durch den Menschen bewirkte Einheit der Werte und Güter, die sich im Besitze einer physischen oder juristischen Person befinden, heißt Vermögen. „Vermögen", sagt Roscher, „ist die Summe der Güter, die sich im Besitze eines Menschen befinden." —

Vermögen und Bedarf stehen in den mannigfachsten Beziehungen zu einander. Derjenige, der den Bedarf hat, hat nicht immer das Vermögen und umgekehrt, es kann ferner das Vermögen größer sein als der Bedarf und umgekehrt, es kann aber auch gleich und entsprechend sein. Das richtige Verhältniß zwischen Vermögen und Bedarf ist jenes, wo das erstere dem letzteren gleich steht und dieses Verhältniß heißt Wolstand. Immer handelt es sich dabei um den ganzen u. z. objektiven Bedarf. Der Wolstand ist seinem Begriffe nach, nämlich nach dem richtigen und wahren Verhältnisse zwischen Vermögen u. Bedarf ein unmittelbarer, materieller, aber auch ein mittelbarer, sittlicher Zweck, insofern auf ihm die Erreichung der mittelbaren sittlichen Güter beruht. Der Wolstand bildet die Linie, unter und über welcher die Vermögensverhältnisse von dem richtigen Masse abweichen. Ist der Bedarf durch das Vermögen nicht gedeckt, so ist Armut vorhanden u. z. so, dass der Bedarf nur ungenügend gedeckt wird, dann spricht man von Dürftigkeit. Noth ist dann vorhanden,

wenn die Deckung der Bedürfnisse fehlt, und auch nicht geschaffen werden kann, so daß auch die Befriedigung ausbleibt. – Über den Wohlstand hinaus äußert sich der Reichthum d. h. Überfluß an Vermögen, wenn dieses über den Bedarf und seine Deckung reicht.

§ 9. Der Verkehr.

Der Wohlstand gründet sich zunächst auf dem Einfluß, den der Mensch auf die Natur übt, um dadurch seine Bedürfnisse zu befriedigen. Je zahlreicher die Bedürfnisse der Menschen sind und je verschiedenartiger ihre Fähigkeiten sind, desto weniger bleibt auch der Einzelne im Stande seinen ganzen Bedarf unmittelbar zu befriedigen (Vgl. Robinson!) Es muß dieß also mittelbar geschehen und es tritt die Notwendigkeit des Tausches und damit des Verkehres ein.

Verkehr ist die fortgesetzte Verbindung der Menschen durch ihre wechselseitigen Leistungen. Indem sich aber der Verkehr geltend macht, entsteht ein eigenes Verhältniß der einzelnen natürlichen und persönlichen Kräfte zu einander und zu einem bestimmten Ganzen, so zwar, daß dieses Ganze fast unscheinbar, aber erfolgreich auf alle einzelnen Thätigkeiten einwirkt und von diesen seine Rückwirkung erfährt. –

§ 10. Die Wirtschaft.

So wie die Bedürfnisse des Menschen fortdauern, so dauert auch die Notwendigkeit, sie zu befriedigen, d. h. nicht bloß in der Gegenwart sondern auch in der Zukunft. Der Mensch ist daher

zur fortgesetzten Thätigkeit inmitten des Güterlebens veranlasst, um nicht blos die Bedürfnisse der Gegenwart, sondern auch jene der Zukunft zu befriedigen. –

Die fortgesetzte Thätigkeit des Menschen zur Erwerbung und Benützung des Vermögens ist (nach Roscher) Wirtschaft. (Haner definirt sie so: Die Wirthschaft ist das System, in welchem die Elemente des natürlichen Vermögensprozesses nach bewusster Leitung zum Zwecke der Gründung der Vermögensverhältnisse, des Wohlstandes wirksam sind.) Der Zweck der Wirthschaft ist nun allgemeiner, seine besondere Gestaltung, sowie die Art der zu erwerbenden Mittel sind durch das Wesen des wirthschaftlichen Subjektes, durch seine Bedürfnisse und seinen Beruf bestimmt. Die Wirthschaft gliedert sich daher zu einem System von Wirthschaften nach dem Vermögen des wirthschaftlichen Subjektes, und je nachdem dieses Subjekt eine einzelne Person oder eine Gesammtperson ist, so unter-
1) scheidet man a) eine Einzeln- und b) Corporationswirthschaft, genauer eine Einzeln-, Staats- oder Volkswirthschaft. –

Eine weitere Unterscheidung ergibt sich nicht aus der Art, son-
2) dern aus der Stellung der Person in a) Privat- und b) öffentliche Wirthschaft. Alle Personen, einzelne u. Gesammtpersonen, stehen zu einander im Verhältnisse der Privatwirthschaft. Jede Gesammtperson aber äussert ihren Gliedern gegenüber besondere Sorge und was aus dieser öffentlichen Sorge hervorgeht, ist öffentliche Wirthschaft. Wegen der allumfassenden

Natur des Staates sind wird man diese Beziehung auch wohl ausschließlich dem Staate und bezeichnet sie als Staatswirthschaft.

§ 11. Die Gesetze des wirtschaftlichen Lebens.

Wenn man die Wirthschaft in ihren Theilen und ihren Vorgängen genauer betrachtet, so zeigt sich eine gewisse Regelmäßigkeit im Werden und Vergehen des Vermögens und Wohlstandes. Diese Regelmäßigkeit hat einen bestimmten Grund und diesen Grund nennt man das Gesetz. Forscht man nach der Natur solcher Gesetze, so ergibt sich, daß sie sich auf die Grundelemente des wirthschaftl. Lebens, also auf Personen u. Sachen zurückführen lassen, also auf die Gesetze der Natur und auf die anthropologischen Gesetze. Die natürliche Wirksamkeit dieser Gesetze wird in der Wirthschaft nicht aufgehoben, sondern sie werden sich auch in der Wirthschaft wirksam zeigen. Da die Menschen ein bestimmtes Streben haben, nämlich sich glücklich zu machen und die diesem Streben zu Grunde liegende Momente zu einem fortgesetzten Kampf führen, der eine Ausgleichung sucht, müssen die Gesetze in der menschlichen Gesellschaft eine bestimmte Regelung und Ordnung erhalten und dieß geschieht durch sociale Gesetze. Dem Streben der Menschen nach Vermögen und Wohlstand liegen folgende Motive zu Grunde:

1. Zunächst der Einzelbedarf, d.h. die Absicht Güter für

seine eigenen Bedürfnisse zu erwerben. Bald treten nun die Einzelinteressen in Widerstreit, und suchen sich soweit als möglich geltend zu machen und aus dem Einzelinteresse entsteht dann das Sonderinteresse, ausartend in Eigennutz, Egoismus. Es äußert sich positiv in dem Streben möglichst viel Güter zu gewinnen und negativ in dem Streben, möglichst wenig Güter zu verlieren und zwar selbst auf Kosten Anderer. Dieses Interesse führt in weiterer Ausartung zu einem Kampfe Aller gegen Alle (Hörigkeit, Pauperismus), oder endlich zu der Gütergemeinschaft. —

2) Aber die Menschen stehen sich im Leben aber nicht als Einzelne, sondern in organischen Verbindungen gegenüber in Familie, Gemeinde, Kirche und Staat. Sie finden sich auch schon in ursprünglichen Beziehungen, in welchen sie, um ihr allgemeines Ziel zu verfolgen, den Einzelinteressen Abbruch thun, dem Egoismus Schranken setzen und sich einem gemeinsamen Zwecke fügen müssen, und das leitende Motiv ist hier das Gesammtinteresse oder der Gemeinsinn. – Auf diese Art wird die Wirthschaft aus einem Agregate der durch den Egoismus geleiteten Einzelwirthschaften zu einem, durch den Gemeinsinn bedingten, höheren und wohlgegliederten Organismus, der den früher genannten sozialen Gesetzen unterworfen ist. Indem es zum Wesen der Wirthschaft gehört, daß ihre Subjekte ihrem Streben Vermögen, Ziel und Maß setzen u. z. nach den Anfor-

rungen des besonderen Lebenskreises, denn sie angehören und dessen Zwecke sie zu realisiren suchen, erscheint die Wirthschaft als auf ethischen Gesetzen begründet. Dadurch ist die Wirthschaft angewiesen, zuerst bleibenden realen Interessen zu dienen, aber auch abstrakte Streben nach Vermögen nach dem sittlichen Maße zu begrenzen. —

§ 12. Die Wissenschaft

Liegen nun dem wirthschaftlichen Zwecke und dem Leben der Völker die oben angedeuteten Gesetze zu Grunde, so lassen sie sich auch wissenschaftlich erforschen u. systematisch behandeln. Daraus ergibt sich nach der gangbaren Terminologie die politische Oekonomie als Wissenschaft. Sie ist allgemein definirt: Die Lehre von Entwickelungsgesetzen der Volks- oder menschlichen Wirthschaft und des wirthschaftlichen Volkslebens zerfällt in 2 Theile:

(1) Das wirthschaftliche Leben wird als ein Ganzes, als ein einheitlicher Organismus ohne Rücksicht auf das wirthschaftende Subjekt erfaßt, es werden die demselben zu Grunde liegenden Gesetze der Entwickelung erforscht, systematisch dargestellt und entwickelt; daraus ergibt sich die Volkswirthschaftslehre, auch der „theoretische Theil" genannt.

(2) Aus den, wenn auch organisch verbundenen einzelnen Wirthschaften erwächst historisch die gesammte oder Staatswirthschaft, die öffentliche Wirtschaft im engeren Sinne.

Hiebei hat auch der Staat seine wirthschaftliche Aufgabe im Allgemeinen und im Verhältnisse zu den einzelnen Wirthschaften insbesondere zu lösen. Nach dem Verhältnisse, in welchem die Regierung als Trägerin jener Aufgabe steht, ergeben sich folgende Arten:

a) die Regierung erfaßt den Staat als Ganzes und bestimmt die Principe ihrer wirthschaftlichen Thätigkeit, d. i. das Gebiet der Wirthschaftslehre des Staates oder Wirthschaftspflege oder der praktische Theil. Inzwischen ist aber für die Thätigkeit der Regierung eine doppelte:

α) Die Regierung bestimmt das Princip des wirthschaftlichen Lebens, die Richtung desselben als Ganzes und wirkt direkt und durch positive Mittel; in Beziehung auf das einzelne ist ihr Wirken nur ein indirekter Vortheil und eine indirekte Schranke. So bildet sich ein System der durch den konkreten Einfluß der Regierung bedingten wirthschaftlichen Thätigkeit nämlich der Wirtschaftspolitik.

β) Bei den einzelnen Wirthschaftsthätigkeiten wird die Wahl der Mittel den Einzelnen überlassen, aber die Regierung hat die Aufgabe ihnen in der Erlangung dieser Mittel förderlich zu sein, oder ihnen die allgemeinen Mittel zu den Forderungen ihres Strebens zu bieten. Die Regierung läßt den Einzelnen wirthschaften, wie er will, bestimmt auch nicht die Richtung seiner Wirthschaft; sie bietet ihm ihre äußeren Mittel der Unterstützung und das System heißt: Wirtschaftspolizei.

b) Die Regierung bedarf endlich für ihre Gesammtthätigkeit äußerer Mittel; insofern hier nicht ein selbstständiges Vermögen vorhanden ist, müssen diese Mittel dem Staatszwecke und den Kräften der Staatsbürger gemäß von diesen erhoben werden. Die Darstellung über Erhebung und Verwendung dieser Mittel, der Finanzen, welche Darstellung immer mit der Volkswirthschaft zusammenhängt, heißt: Finanzwissenschaft oder Finanzpolitik. —

Was die getrennte, selbstständige, unmittelbare Behandlung dieser Wirthschaftszweige betrifft, so ist die Trennung (von) der Volkswirthschaftslehre von der Volkswirthschaftspflege wegen der prinzipiellen, selbstständigen Natur der letzteren, die Trennung der Finanzwissenschaft aber ihres Materials wegen gerechtfertigt. Dies schließt nicht aus, einige polizeiliche oder auch finanzielle Maßregeln in dem allgemeinen Theile zu behandeln, wenn sie denselben Gegenstand betreffen. Übrigens ergänzen sich alle drei Haupttheile gegenseitig und sind für einander Hilfswissenschaften.

§ 13 Die Methode

Nach der gegenwärtigen Entwicklung der Wissenschaft unterscheidet man vornehmlich 2 Hauptmethoden, die idealistische o. philosophische und geschichtliche o. physiologische. Der Grundgedanke der ersten besteht darin, gewisse allgemeine Prinzipien als allgemein geltende darzustellen, und aus ihnen logischen

Folgerungen einzelne Gesetze für die Entwickelung des wirthschaftlichen Lebens abzugewinnen. Was aber bei dieser Richtung auffällt, ist ein doppeltes:

(1) die unendlichen Verschiedenheiten, ja sogar die Widersprüche in dem, was als Prinzip und seine Folgerung aufgestellt wird.

(2) Der häufige Widerspruch des Lebens gegen das theoretische Prinzip, der Wandelbarkeit der Lebensverhältnisse, welche die Geltung des Prinzips bloß für eine bestimmte Zeit gestatten, ein andersmal aber dieselben ablehnen. Der Ausgangspunkt der Wirthschaft ist aber nie die bloße Idee oder ein absolutes Prinzip und deshalb ist eine reine philosophische, abstrakte Methode unzulässig.

Die zweite Methode geht aber von der Erfahrung aus, analysirt und anatomisirt das wirthschaftliche Leben in seinen Theilen und abstrahirt aus der Wirklichkeit der Erfolge oder Nichterfolge einzelner Erscheinungen und Thatsachen die sie beherrschenden Gesetze und die Letzteren wieder als Regeln und Ausnahmen in ihrer Relativität und mit Rücksicht auf die ihnen zu Grunde liegenden Bedingungen. Je richtiger und genauer die Beobachtung der wirthschaftlichen Thatsachen bei verschiedenen Völkern und zu verschiedenen Zeiten, je vielseitiger und weiter reichen die Vergleiche, desto besser und richtiger ist das gewonnene Resultat.

Indem die politische Oekonomie dieser auf der Erfahrung basirten Methode folgt, lassen sich viele bisher geltenden Wider-

sich nicht zwischen den Theorien und dem wirklichen Leben lösen und dieses wird in dem Maße leichter werden, als der politischen Oekonomie eine möglichst genaue und zuverlässige Statistik zu Gebote steht. Auch statistische Momente der Geschichte stehen ihr zu Gebote, kommen ihr zu Gute. Übrigens rechtfertigt sich diese Methode in ihrem Ausgangspunkte auch dadurch, dass das ganze wirthschaftl. Leben der Völker mit der Natur im innigsten Zusammenhange steht, zunächst auf ihr basirt ist, und dass die die Wirthschaft konstituirenden Momente zunächst auf dem Wege der Erfahrung erkennbar sind; dieses schließt nicht aus, dass die Wissenschaft auch bei dieser Methode von philosophischen Abstraktionen Gebrauch macht.

§ 14. Verhältniss der politischen Oekonomie zu anderen Wissenschaften.

Die politische Oekonomie als eine Staatswissenschaft ist zunächst ein Theil der Politik. Während die Politik der Staatswissenschaften im engeren Sinne des Wortes die Entwicklungsgesetze der Menschen, insofern sie sich im Staate äußern, behandelt, hat es die politische Oekonomie mit der wirthschaftlichen Seite des Volkslebens zu thun. Da nun das ganze Leben des Menschen die Wirthschaft zur nothwendigen Voraussetzung hat, und in allen ihren Erscheinungen eine wirthschaftliche Seite bietet, so hängt auch die politische Oekonomie

mit allen übrigen Theilen der Politik aufs innigste zusammen. Das gilt auch von einem Theile der Politik, die sich die Darstellung der Entwicklungsgesetze des Rechtslebens zur Aufgabe macht und Rechtswissenschaft bildet. Wie nämlich das wirthschaftliche Leben der Menschen im Staate Rechtsformen und Rechtsinstitute voraussetzt, so hat die überwiegende Mehrzahl derselben auch einen wirthschaftlichen Inhalt; die Rechtswissenschaft gibt in zahlreichen Fällen nur das äußerliche „wie" und „wann" an, erst die politische Oekonomie fügt das „warum" oder den Grund hinzu. – Ohne Recht gibt es keine Wirthschaft.

Ein weiteres Verhältniss besteht weiter hinsichtlich der Statistik. Diese als die Darstellung der Lebensfähigkeit des Staates erfasst das Gesammte, also auch das wirthschaftliche Leben in seiner ruhenden Wirklichkeit, wie es nach Maßgabe der desselben beherrschenden Entwicklungsgesetze gegenwärtig ist. (Diesen Satz stellt Dr. Tonak auf.) Die Statistik gelangt zu ihren Resultaten nur auf Grundlage der Erfahrungen; das ist aber das Gebiet, von welchem auch die politische Oekonomie in ihren Forschungen ausgeht und zu welchem ihr eine ausgebildete Statistik das Material bietet. Die politische Oekonomie wendet sich einerseits nach der notwendigen Voraussetzung bei ihrer Forschung und nach der ihr eigenthümlichen Methode immer wieder der Erfahrung im Großen und Kleinen zu; andererseits bietet ihr diese Erfahrung wieder neue Erscheinungen,

dieselbe mit ihren Theorien in fortwährenden Einklang zu bringen veranlasst sind. In dem Maße nun, als die Statistik zur Aufklärung des <u>materiellen</u> Gebietes beiträgt, verzichtet die politische Oekonomie darauf, sich mit <u>Hypothesen</u> zu begnügen. Ihre Operationen werden <u>konkreter</u> und damit bestimmter, deshalb muss ihr die <u>Statistik</u> Schritt für Schritt folgen in ihrer Systematik und, sofort an ihre Theorien, den Maßstab der Wirklichkeit anlegen. Auf diese Art ist das Verhältnis der Wechselseitigkeit zwischen diesen beiden Wissenschaften ein ununterbrochenes und fortwährendes. —

Eine andere weitere Hauptwissenschaft ist die <u>Geschichte</u>, die das <u>Leben des Menschen</u> in seiner <u>fortlaufenden</u> Entwicklung darstellt; diese hat für die politische Oekonomie insoweit Bedeutung, als sich in ihr das statistische Moment geltend macht, aber auch dadurch, dass sie den Wechsel der Erscheinungen im Laufe der Zeit darstellt und dadurch zur Erkenntnis der Relativität sämtlicher sozialer, also auch der <u>wirtschaftlichen</u> Gesetze beiträgt. (Soll sie aber diesem Zwecke genügen, so muss es eine „Geschichte“, nicht miserable Erzählung von zuweilen unwürdigen und bedeutungslosen Geschichtchen sein.)

Nach den zwei Elementen der Wirthschaft, nämlich der <u>Natur</u> und des <u>Menschen</u> ergibt sich auch ein Zusammenhang der politischen Oekonomie mit zwei großen Wissenschaftsgruppen, der <u>Naturwissenschaft</u> und den <u>anthropologischen</u>, speziell

den moralisch-politischen Wissenschaften. Von diesen erstern haben die angewandten Wissenschaften eine größere Bedeutung als die reinen Naturwissenschaften. (Die Chemie z.B. und die Medizin sind sehr wichtig für die Wirtschaft.)

In der früheren Zeit hat das praktische Bedürfnis dahin geführt, die Summe der Kenntnisse, welche namentlich für wissenschaftlichen Beruf der Verwaltungs- und Finanzbeamten für erforderlich hielt, in ein Ganzes zusammenzufassen, dem man den Namen „Kameralwissenschaft" gab. In derselben fanden sich Bruchstücke der Volkswirtschaftslehre verbunden mit volkswirtschaftspolitischen und finanziellen, andererseits auch technischen Erörterungen. Heutzutage ist die politische Ökonomie ausgeschieden und in ein selbständiges Ganzes gebracht. Das, was übrig blieb, war eine Anzahl von Regeln, wie die verschiedenen Zweige des Privaterwerbs mit dem höchsten Vortheile für ihre Unternehmer zu betreiben sind. Daraus bilden sich in neuer Zeit besondere Wissenszweige, wie die Land- und Forstwirtschaftslehre, Bergbaukunde, Technologie und Handelskunde. Es sind dies keine reine Wissenszweige, sondern aus praktischen Grundsätzen gemachte Zusammenstellungen vorwiegend naturwissenschaftlicher Natur, zum Theil aber auch politisch ökonomischer Lehrsätze und damit für die Praxis der Übergang der Naturwissenschaften zur politischen Ökonomie und umgekehrt gegeben. Unter den moralisch politischen Wissenschaften

ist besonders hervorzuheben die Ethik, die mit der politischen Oekonomie nicht im Verhältnisse der Hilfswissenschaft, sondern in dem der gegenseitigen Anregung steht.

Das Gemüth fordert für einen etwaigen Widerstand zwischen dem, was der eine als sittlich gebietet und was der Andere als wirthschaftlich heilsam bezeichnet eine Ausgleichung u. dieses Bedürfniss veranlasst eine wiederholte Prüfung der Lehre, durch welche bisher immer noch der vermeintliche Widerspruch aufgelöst und die Voraussetzung einer Harmonie der wirthschaftlichen und der sittlichen Weltordnung gestattet worden ist. —

Die Literatur über die National Oekonomie ist sehr umfangreich, wenngleich sie noch sehr junge ist, und es lässt sich denken, dass in künftiger Zeit die National Oekonomie sogar in den Mittelschulen als obligater Gegenstand vorgetragen werden wird. Wenigstens wäre es sehr wünschenswert und nützbringend. Die Werke, welche die National Oek. besprechen, zerfallen in zwei Theile, nämlich diejenigen, welche die allgemeine Lehre enthalten, und jene, welche die speziellen Fragen beantworten. Für uns sind jetzt nur die ersteren von besonderer Bedeutung. Hieher gehören in der deutschen Literatur: Das epochemachende Werk v. Rau, welcher zuerst die National Oekonomie in Volkswirthschaftslehre, Volkswirthschaftspflege u. Finanzwissenschaften eingetheilt hat, jedoch ist dieses Werk nicht vollendet erschienen.

Das Werk von Roscher handelt in einem Theile von der theoretischen, und in 3 Theilen von den praktischen Fragen (über Landwirthschaft, Gewerbe und Handel); es ist auch sehr zu empfehlen. Auch die politische Oekonomie von Rau (Lehrer in der deutschen Volkswirthschaft) ist von Bedeutung. – Alle diese Werke halten sich an die geschichtliche Richtung.

Die philosophische Richtung wird repräsentirt hauptsächlich durch Hasner, von dessen Werke jedoch nur ein Theil erschien, und durch Prof. Stein in Wien. –

In der englischen Literatur ist als hieher gehörend zu nennen das Buch der Lehre von Adam Smith, welcher oft „Vater der Nationalökonomie" genannt wird; ebenso ist das Buch von James Stuart Mill sehr beachtungswert.

Die Franzosen haben in dieser Hinsicht erst in neuerer Zeit sehr viel geleistet, jedoch fehlt ihren Werken an Selbständigkeit. Die bedeutendsten sind: Jean Baptist Say u. Michel Chevalier.

Diesen auch stehen die Italiener nach; bei ihnen ist das Werk von [Nicolo] Melchiorre Gioia das bedeutendste. – Auch die Arbeiten einiger Gelehrter in Russland finden in neuerer Zeit Anerkennung; hieher gehört besonders die Arbeit eines Prof. zu Moskau; (Amerikanisches (engl.) Buch von Carey ist außerordentlich großer Bedtg.

Nachdem wir nun die allgemeinen Begriffe auseinander gelegt haben, werden wir jetzt im theoretischen Theile, welcher systematisch in 4 Hauptstücke zerfällt, das Einzelne behandeln.

I. Theoretischer Theil.

Erstes Hauptstück.

Von der Produktion.

§ 15. Wesen der Produktion.

Produktion heißt im Allgemeinen jene Thätigkeit, durch welche ein Gut hervorgebracht wird. In dem Begriffe des Gutes liegt dreierlei: 1) das Vorhandensein eines Bedürfnisses, 2) die Eigenschaft der Brauchbarkeit zur Befriedigung desselben und 3) die Erkenntniß dieser Brauchbarkeit. Wo kein Bedürfniß gefühlt wird, da kann es auch kein Gut und somit keine Produktion geben. Dies gilt im Allgemeinen aber auch rücksichtlich einzelner Personen so zwar, daß für diejenigen, die das eine oder das andere Bedürfniß nicht haben, die hiefür bestimmten Güter keine Bedeutung haben.

Nur herrschende Bedürfnisse stempeln einen Gegenstand zum Gute; nur für sie wird die Produktion in Bewegung gesetzt und daraus geht hervor, daß die Güter mit den Bedürfnissen wechseln d. h. nehmen die Bedürfnisse zu, so sind auch die Güter vermehrt und umgekehrt (Tabak, Zucker).

Während die Produktion ein bestehendes oder bevorstehendes Bedürfniß voraussetzt und sich ihm anschließt, verlieren die

sagen er dem Maße ihre Guteigenschaft, in welchem das Bedürfniß sich ändert oder aufhört. Vermöge der leiblich sinnlichen Natur der Menschen muß die Eigenschaft der

2) Brauchbarkeit immer an einen äußeren Gegenstand geknüpft sein, der entweder unmittelbar auf die Sinne wirkt, oder mittelbar durch die Sinne auf Geist und Seele. Grundlage des Gutes ist also immer ein äußerer Gegenstand, d. i. ein Objekt in oder außer dem Menschen, und es handelt sich darum, ob und in wiefern er die Eigenschaft hat menschliches Bedürfniß zu befriedigen, d. h. ob er Werteigenschaft hat. Diese Brauchbarkeit ist aber entweder schon von Natur aus vorhanden, oder erst vom Menschen künstlich hervorgerufen. Der Mensch kann wol keine neuen Stoffe hervorbringen, sondern die vorhandenen nur in solche Verbindung bringen, daß sie neue Brauchbarkeiten annehmen. Die Produktion ist demnach nicht Stofferzeugung, sondern nur Erzeugung von Brauchbarkeiten (Werterzeugung) mittelst Stoffveränderung. (Vernichtet wird nichts)

Daraus folgt, daß die Grenzen der Produktion nicht im Stoffe liegen, sondern in der Fähigkeit der Menschen aus diesem durch immer neue Behandlungen neue Brauchbarkeiten, d. i. Werteigenschaften zu ziehen.

Ad 3) Ein Objekt kann man gebrauchen ohne die Wirkung des Gebrauches zu kennen. Diese Erkenntniß erlangt man durch Wissen und Erfahrung. Die Brauchbarkeit mancher Dinge

wurde durch Zufall entdeckt, die der anderen auf dem Wege der Wissenschaft und der Praxis. – Mit der Vermehrung der Kenntnisse und Erfahrungen steigt auch die Masse der Güter und die Leichtigkeit und Sicherheit der Befriedigung der Bedürfnisse (Vergl. die Fahrten vor 50 Jahren u. heutzutage). – In dem Steigen der Bedürfnisse und der Erkenntnis der Brauchbarkeiten beruht der Fortschritt der wirtschaftlichen Kultur.

§ 16. Produktionskräfte und Güterquellen.

Zur Produktion sind gewisse Kräfte notwendig, diese führen den Namen Produktionskräfte. Produktionskräfte heißen demnach alle diejenigen Kräfte, welche Produktionswert haben oder zu ihrer Erzeugung mitwirken. Da diese Produktion einer der Hauptzwecke des wirtschaftlichen Lebens ist, so erscheinen die Produktionskräfte selbst in der Reihe der Güter; nur werden sie als solche nicht vom Standpunkte des Bedürfnisses, sondern vom Standpunkte der Hervorbringung neuer Güter in Betracht gezogen. Für die Produktivkraft ist die Art des Stoffes gleichgültig, ebenso ist es für die Gütererzeugung an sich gleichgültig, wie die Produktivkräfte entstanden sind. Sie kommen nur in Betracht im Vergleiche zum Bedürfnisse, für dessen Befriedigung das hervorzubringende verwendet werden soll. Die Produktivkraft ist Mittel zum Zweck. Jede Produktivkraft ist ihrem Wesen nach [illegible],

ihre Rücksicht auf die Formen oder den Stoff, worin sie auftritt (Die Arbeit ist Thätigkeit des Menschen, das Vieh arbeitet auch) Indessen bringt es das Wesen der Produktion mit sich, daß die einzelnen Produktivkräfte, um ihre Aufgabe zu erfüllen, die verschiedensten Verbindungen eingehen, und damit mannigfachen Stoff zur Betrachtung sowohl vom technischen als auch vom wirthschaftlichen Standpunkte aus bieten.

Der Art nach unterscheidet man eigentlich drei Güterquellen u. z.: a) Natur- b) Menschenkraft als die ursprünglichen Kräfte und die abgeleitete Kraft als Produktbildner, nämlich c) Kapitalskraft.

1) §. 17 Die Naturkraft im Allgemeinen.

Unter der Naturkraft im Allgemeinen als Güterquelle ist Alles zu verstehen, was von Natur aus an Produktivkräften dem Menschen zu Gebote steht, also die ganze Erdoberfläche sammt allem, was sich ursprünglich unter und über ihr befindet. Die Natur erscheint für den bedürfenden Menschen im Allgemeinen als der Stoff, an dem sich seine Thätigkeit bewährt, und insofern ist ihre Bedeutung für die Produktion gewissermaßen eine passive. Die in dem Stoffe enthaltenen Kräfte und vorhandenen Neigungen kann der Mensch in neue Bahnen bringen und binden und dadurch den vorhandenen Zustand des Stoffes in einen anderen verändern. (Über das Maß des Stoffes kann er die Güter nicht vermehren)

Die Kräfte im Allgemeinen sind quantitativ und qualitativ verschieden und zwar unterscheidet man:

A) mechanische Kräfte, (diese sind Äußerungen des Verhältnisses, in welchem das Prinzip der Bewegung in seinem Kampfe gegen die negative Schwerkraft steht — Wärme, Licht u. s. w.)

B) die quantitative Beziehung der einzelnen Theile stellt sich namentlich im engeren Sinne des Wortes dar, (z. B. als Polarismus, Magnetismus u. Elektricismus.

§. 18. Die Naturkraft im Besonderen.

Stoff und Kraft gestalten sich nach einem besonderen Prinzipe zu einem organischen Wesen, das sich wieder in verschiedenen Erscheinungen äußert, (Hasner hat dieses speziell in ein System geordnet; deswegen werden hier nur die Hauptmomente angegeben) u. zwar:

1. Kosmisches Leben (Sonnensystem, Zeiteintheilung bes. das Maß der Tag- u. Nachtlänge, Wechsel der Jahreszeiten u. a.)
2. Tellurisches Leben, mit den 3 Hauptelementen: Erde, Luft und Wasser in verschiedensten Formen.
3. Epitellurisches Leben mit den 3 Reichen: Mineral-, Pflanzen- und Thierreich. (Das Mineral ist, also in dem Zustande, in dem es sich befindet, für den Menschen nicht zu gebrauchen, es muß erst mit großer Anstrengung und Überwindung von Schwierigkeiten ein Bedürfnis umgestaltet werden.

Dagegen sind die Pflanzen und Thiere oft, wenn nicht immer, in der Form, in welcher sie von der Natur geschaffen sind, für die menschlichen Zwecke geeignet.

§. 19. Die drei Reiche im Besonderen.

A) Mineralien. Hier sind zu unterscheiden:
1) Leichte Metalle u. z. Alkalien und Erden 2) sog. unedle Metalle u. z.: a) für mechanische Anwendung b) für mechanisch-chemische Anwendung u. c) für chemische Anwendung 3) sog. edle Metalle.

B). Pflanzen u. z. a) die sog. landwirtschaftlichen Pflanzen, u. z.: Gräser u. Futterkräuter, Getreide u. Hülsenfrüchte und endlich Obst- und Waldbäume.
b) sog. Gewerb- oder Handelspflanzen u. z. α) die mit wesentlich mechanischer Bedeutung (Baumwolle, Flachs, Hanf) u. β) mit wesentlich chemischer Bedeutung (Zuckerrohr, Tabak, Hopfen, Wein, Ölpflanzen).
c) Pflanzen, die bald für Landwirtschaft, bald für Gewerbe eine vorwiegende Bedeutung haben (Kartoffeln).

C. Thiere u. z. a) wilde Thiere b) Hausthiere, bei diesen unterscheidet man: α) Thiere, deren wesentlich ökonomische Bedeutung in ihren natürlichen Produkten liegt, die sog. Nutzthiere (Schaf, Rind, Ziege, Seidenraupe).
β) Thiere, deren hervorragende Dienste in der Arbeit bestehen, also die Zug u. Lastthiere u. γ) d. die beide vereinigen.

§ 20. Die verschiedenen Verhältnisse der Naturkräfte.

Abgesehen von dem Wesen der 3 Naturreiche, gibt es Verbindungen der natürlichen Potenzen, welche ein bestimmtes wirthschaftliches Leben erzeugen. Hieher gehören:

a) die geologischen Verhältnisse, speciell die Oro- und Hydrografie. (Gebirgsländer - Ebenen)

b) die klimatischen Verhältnisse und

c) die organografischen Verhältnisse, bei denen nicht das einzelne Produkt, sondern das ganze Territorium als organische Grundlage der Thätigkeit des Menschen in Betracht kömt.

Rücksichtlich der Naturkraft ist es wichtig den Unterschied zu machen, ob sie sich in einem so großen Maße befinden, daß man sie gebrauchen kann, aber nicht ausschliesslich (freie Nutzkräfte) und weiter ob sie in das Eigenthum des Einzelnen übergehen können (angeeignete, appropriirte Naturkräfte); streng genommen können die letzteren als Kapital angesehen werden. Ihre Mitwirkung bei der Produktion muß dann wie die Mitwirkung eines jeden Kapitals vergolten werden.

§ 21 Die Arbeit.

Arbeit im weiteren Sinne des Wortes ist jede durch den Willen hervorgerufene Thätigkeit zur Überwindung

äußeren Hindernisse. In diesem Sinne spricht man auch von der Arbeit der Maschine und des Thieres im Dienste des Menschen (~~verarbeitet~~ wenn ein Vieh – richtig). – Arbeit im eigentlichen Sinne ist lediglich die angedeutete Thätigkeit des Menschen, durch welche er den Stoff zu einem seinen Bedürfnissen entsprechenden Erzeugnisse zu machen vermag (oder die Thätigkeit bei der Gütererzeugung). –

Die Arbeit ist immer eine Anstrengung, ein Opfer, eine Last, die man auf sich nimmt, um ein Gut zu erreichen. Niemand unterzieht sich einem solchen Opfer, wenn er nicht die Aussicht auf den Erfolg hat, und in dem Erfolge liegt auch der productive Werth der Arbeit. Durch sie erhält der Mensch zum erstenmal ein Gut, das ihm nicht etwa die Natur gespendet hat, sondern das er sich selbst verdankt. So wird durch die Arbeit der Mensch frei von der Natur, er bezwingt und erweitert sie, er wird aber auch frei von seinen Nebenmenschen, er handelt für sich selbst. Allein seine alleinige Kraft würde nicht ausreichen, deshalb bedarf einer des Andern, deshalb wird die Vereinigung der Kräfte zu einem gemeinsamen Zwecke notwendig. So wird die Arbeit Quelle der Freiheit, Grundlage der menschlichen Gesellschaft. (Unwirthlich sind die schönstgestalteten Menschen durch die Arbeitsamkeit ausgezeichnet.) – Durch die Arbeit wird der Mensch gewissermaßen auch von sich selbst frei; er kennt nur

die Macht seines Willens über die widerstrebende Trägheit der Materie, und dieses ist das Mittel zur Stählung und Kräftigung seines Charakters. Der Mensch unterwirft sich nach und nach die ganze Materie in und außer sich. Die Arbeit wird so das unentbehrliche Element der menschlichen Entwickelung, die schaffende Kraft im Leben der Einzelnen und der Völker. Hierauf gründet sich der größte Stolz des Arbeiters; indem er sich unter die Arbeit beugt, schafft er für sich oder Andere eine neue Welt, bezwingt die Kraft der Natur und begründet auch seinen Anspruch auf Anerkennung seiner Person durch die Mitmenschen. –

Die Arbeit kann als produktive Kraft nie für sich allein auftreten; aus sich selbst vermag der Mensch nichts zu schaffen. Der Arbeiter braucht wenigstens irgend welche Naturkräfte, um ein Feld seiner Wirksamkeit zu gewinnen. Aber die Wirkung gleicher Arbeitskräfte wird um so größer und reichlicher, je reichlicher auch die Naturkräfte zu Gebote stehen. Darin liegt die Abhängigkeit des producirenden Menschen von der Natur, die nur durch vermehrte Arbeit bezwungen werden kann.

ad 2)

§ 22. Die Arbeitskraft.

Die Arbeit setzt die Arbeitskraft, d. h. die Fähigkeit zur Arbeit voraus. Diese ist ihrer Art nach körperliche, geistig

Jeder Arbeit sind wieder die Kräfte wirksam, und wenn man von körperlicher Arbeit oder geistiger Arbeit spricht, so ist das nicht so zu verstehen, als könnte die eine oder die andere derselben nur durch die Anwendung der besonderen Kräfte verrichtet werden; nur wegen des vorwiegenden Gebrauches einer dieser Kräfte macht man jene Eintheilung, weil dabei die Mitwirkung der anderen vergleichsweise in den Hintergrund tritt; ganz ohne zu denken kann auch die einfachste körperliche Arbeit nicht vollbracht werden, aber auch zur geistigen Arbeit bedarf man einiger körperlicher Kräfte. Nur durch harmonische Mitwirkung beider wird ein entsprechendes Resultat erzielt. –

Die Arbeitskraft des Menschen ist verschieden. Diese Verschiedenheit beginnt bei der körperlichen Arbeit nach Maßgabe der Stärke der Glieder oder der entwickelten Muskelkraft; dann nach Maßgabe der durch die Übung erlangten Fertigkeit (Turnen). Sie äußert sich ferner in der theils angeborenen, theils erworbenen Geschicklichkeit, d.i. der Fähigkeit des Körpers und des Geistes, sich rasch dem Objekte anzuschließen (Diese Fähigkeit muß man aber disziplinieren, sonst bildet sich Specialitaet aus). Noch mehr äußert sie sich rücksichtlich der Arbeitskraft in geistiger Beziehung insofern diese theils auf natürlicher Begabung, theils auf Erziehung beruht. Insbesondere äußert sich die Kraft des Geistes:

1. In der Richtung der Qualitaet u. z. in Kenntnissen und Erfahrungen, im Erfindungsgeist und Geschmack. – (Auf dem Geschmacke ruht oft die industrielle Production).
2. In der Richtung des Willens: im Erwerbsfleiße und Betriebswirksamkeit, der Sparsamkeit und dem Unternehmungsgeiste. Auf allen diesen Eigenschaften beruht der wirthschaftliche Organisationstrieb. (Franzosen – Engländer).

§ 23. Unterschiede der Arbeitskraft.

Die Unterschiede der Arbeitskraft hängen im Allgemeinen von drei großen Ursachen ab 1) von dem Geschlecht, 2) vom Alter und 3) von der Abstammung.

Das Geschlecht.

Der Mann ist der Beherrscher des wirthschaftlichen Lebens. Er nimmt eine höhere Stufe als das Weib ein und dazu befähigen ihn seine, im Allgemeinen höheren Kräfte. Schon an physischer Kraft ist er dem Weibe überlegen, welches überdies durch die ihm von der Natur übertragene Rolle der Gebärung zu Perioden unfreiwilliger Arbeitsruhe angewiesen ist, deren der Mann überhoben erscheint. – Das Weib kann nur solche Arbeiten übernehmen, welche verhältnismäßig geringere Kraft und Ausdauer erfordern und längere Unterbrechungen ohne Nachtheil zulassen. Das sind im Großen und Ganzen die Arbeiten des Hauses und der Familie.

Wo das Weib mit seiner Arbeitskraft auf den Markt tritt, muß es seine schwächere Natur verleugnen und seiner natürlichen Bestimmung insbesondere durch Geschlechtslosigkeit (zuweilen auch Liederlichkeit?) untreu werden. An geistigen Fähigkeiten steht wohl das Weib dem Manne nicht nach, aber diese Fähigkeiten sind anderer Art als beim Manne und für die Wirthschaft von sekundärer Bedeutung; namentlich entbehrt das weibliche Geschlecht des industriellen Geistes und der planmäßigen Berechnungsgabe; die Kraft der geistigen Abstraktion, weiter reichender Überblick, gründlich consequentes Vorgehen, rastlos unbeugsamer Sinn, Kraft ohne Leidenschaft sind das eigene Monopol des Mannes und werden sich immer in geringerem Maße beim Weibe zeigen. Das Gebiet des Weibes ist mehr die Gemüthswelt, seine Stärke ist mehr im Empfinden, weniger im Denken; in dem Empfinden, welches nicht strebt, mit frei schöpferischem Geiste in die Gestaltung des Lebens einzugreifen. Die planmäßige Durchführung wirthschaftlicher Zwecke erfordert zähe Ausdauer, energische Anspannung, eine unerschütterliche Beharrlichkeit, kalte Überlegung. Diese Eigenschaften mangeln aber fast durchgehends dem Weibe; es ist entweder weichempfindend, mitleidig oder leidenschaftlich und excentrisch. Wo der Mann berechnet, appellirt das Weib an das Gefühl. Die wirthschaft-

diese Fähigkeit des Weibes ist von der Natur klar vorgezeichnet; es ist vorzugsweise geschickt zu solchen Verrichtungen, welche geringere Körperkraft, liebende Hingabe in den Kreise der Familie, weiches Gefühl und stille Geduld erfordern, also zunächst zu häuslichen Arbeiten, zur Kinderpflege und Krankenpflege, zu leichteren wirthschaftlichen Arbeiten, (zur sorgsamen Ausführung gegebener Muster) zu feineren Arbeiten der Industrie und der Künste, wo die zarte Hand und der Geschmack dem Weibe vorzüglich zu statten kommen.

In dem Augenblicke, wo das weibliche Geschlecht dem männlichen völlig gleich zu kommen sucht, hat es den rechten Weg verfehlt (vergl. Georges Sand u. Gräfin Ida Hahnhahn u. a. emancipierte Damen); beide Geschlechter haben ihren besonderen Zweck; „der Mann zeugt; die Frau gebiert" (Komensky)

§ 24. Unterschied der Arbeitskraft nach dem Alter.

Im Alter des Menschen sind drei Perioden zu unterscheiden; nämlich die Periode, wo der Mensch noch nicht arbeiten kann (Jugendalter), wo er schon nicht mehr arbeiten kann (Greisenalter) und endlich die Periode, wo er kräftig arbeiten kann und soll.

1) Die Zeit der Jugend,

die Periode des Wachsthums, in welcher der Mensch seine körperlichen und geistigen Kräfte erst entwickelt,

und auch die Lernzeit. Sie dauert in der Regel bis zum 20ten Jahre. Bis zum 7ten Jahre, nach welchem erst eine gewisse Vorarbeitung stattfindet, hat der Mensch für die Produktion nur eine negative, künftige Bedeutung. Die Zeit vom 7ten Jahre bis zur Pubertät (14–16 J.) ist von der ersten Zeit an nicht derselben Art, sondern dem Grade nach verschieden. Naturgemäß gehört auch diese Periode nicht der Arbeit, sondern der Erziehung an. Die ganze Produktionskraft ist sehr gering. Teilweise Verwendung der Jugend zu berufsmäßigen Arbeiten, namentlich in Fabriken, wirkt unter allen Umständen äußerst nachteilig. Mit dem Beginne der geschlechtlichen Heranreifung muß auf sorgfältige Angewöhnung zur geschulten Arbeit Bedacht genommen werden, damit die sich in diesem Alter geltend machende Reizbarkeit der Sinne die übrige Kraft nicht überwuchere und erschlaffen mache. Dies gilt insbesondere von den Mädchen, welche überhaupt weniger aktiv arbeiten und leichter sinnlichen Verführungen ausgesetzt sind.

2) Die Zeit der Reife

dauert vom vollendeten Wachstum bis zum 50ten od. 60ten Lebensjahre. Hier muß die vorhandene Produktivkraft vollständig ausgenützt und durch fortwährende Übung und Ernährung vor Erschlaffung und Verkommen bewahrt werden.

3. Das Greisenalter.

In diesem Alter schwindet allmählich die körperliche Stärke und die Fertigkeit, die schöpferische Kraft des Geistes und die zähe Ausdauer des Willens; aber die Funktionen des Gehirns können noch bleiben, und die Überlegung und Bedächtigkeit nehmen zu. (Man sagt: Je älter desto zäher und eigensinniger ist man). Der Greis muß von den Früchten zehren, welche er während der Zeit der Reife für sich und vielleicht auch seine Nachkommen aufgehäuft hat. Wenn das Greisenalter kindisch wird u. in thatenlose Schwäche verfällt, hört seine Produktivkraft auf.

§. 25. Unterschied der Arbeitskraft nach der Abstammung.

Gemeinsamkeit des Blutes, der Geschichte, gleiches Leben, gleicher Boden, gleiches Klima und Nahrung, gleiche Gesetze und Sitten, gleiche religiöse und sittliche Gefühle erzeugen in allen zu solcher Gemeinschaft verbundenen einen gewissen Grad und Umfang gleicher Arbeitskraft, wodurch sie sich von anderen unterscheiden oder durch die Geschichte gebildeten Verbindungen zu ihrem Vortheile oder Nachtheile auszeichnen und wonach sich ihre Leistungsfähigkeiten auf dem wirthschaftlichen Gebiete bestimmen: das zeigt sich am auffallendsten in dem Unterschiede

der Racen. Bei der kaukasischen Race herrscht das rein geistige Leben u. Bestreben, das Freiheitsgefühl, die Energie der Willenskraft vor und hiedurch ist die Race fähig in der wirtschaftlichen Entwickelung voranzuschreiten.
Unten steht die aethiopische Race wegen ihrer Trägheit, Sinnlichkeit, thierischer Genußsucht, Mangel an Zucht und Lenkung des Willens; ihre Entwickelung geht sehr langsam und nur mit Anschluß an die ihr überlegenen Racen vor sich. – Zwischen beiden steht die mongolische, malayische und amerikanische Race.

Von großer Bedeutung ist endlich der verschiedene Charakter der Nationen; jede Nation stellt einen eigenthümlichen Körper dar, in welchem die verschiedensten gleichheitlichen Kräfte auf- und niedersteigen, und durch gleiche Einflüsse von außen und innen zu gleichen productiven Wirkungen gebracht werden. Nach der Verschiedenheit der productiven Grundelemente, welche in jeder Nation zur Geltung kommen, bestimmt sich auch die Verschiedenheit der nationalen Arbeitskraft. Ohne Zweifel liegt der Grund hievon schon in dem Unterschiede der natürlichen Anlagen; doch hängt sehr vieles auch von der Höhe der erreichten Entwickelung in geschlechtlichen u. socialen Verhältnissen ab. Einflußreich ist auch die Richtung der nationalen Bedürfnisse, von welchen die Richtung und die Art der Produkt-

tion ihr leitender Grundsatz erhält. (Bemerkenswert ist auch die Eigenthümlichkeit verschiedener Stämme in einem Volke, sogar in einzelnen Gegenden und Familien erbt sich unter dem Einflusse gleicher Ursachen eine gleiche Arbeitskraft fort).

§. 26. Der Erfolg der Arbeit.

Der Erfolg der Arbeit hängt für jede Verrichtung ab

(a) von der Höhe und Größe der Arbeitskraft und

(b) von dem Eifer des Arbeiters.

ad (a) Die Arbeitskraft, wenn auch ursprünglich verschieden und von den angegebenen Momenten bedingt, muß immer erst entwickelt und ausgebildet werden. Die Entwicklung hat den Zweck nicht nur das Leben und die Gesundheit des Arbeiters zu erhalten, sondern mittelst der Erziehung und Unterricht diejenigen besonderen Kräfte auszubilden, welche zur Ausübung einer bestimmten Verrichtung erforderlich sind. Allein die Ausbildung genügt nicht, es ist immer die persönliche Mitwirkung des Arbeiters notwendig. Jeder muß durch Übung und Anstrengung des Willens die ihm dargebotenen Bildungsmittel in sich aufnehmen und verwerten, damit sie wirkliche Arbeitsbefähigung erzeuge. Was also der Mensch an Arbeitskraft besitzt, ist bloß eine reine Naturkraft; die wirkliche Fähig-

keit zu arbeiten erlangt der Mensch erst durch Geistesbildung und Willensstärke.

ad b) Der Arbeitseifer hängt ab von dem Ehrgefühl und der Belohnung des Arbeiters. Das Ehrgefühl ist der sicherste Antrieb zur gewissenhaften Pflichterfüllung und ist bedingt durch Erziehung und Unterricht, durch gute Sitten und durch die Freiheit. Daher ist die Verbreitung tüchtiger Bildung in der Arbeitsbevölkerung von großer Wichtigkeit, weil dadurch das Selbstbewußtsein und das Pflichtgefühl des Arbeiters gehoben wird. Es werden zwar die Bedürfnisse dadurch vermehrt und verfeinert, aber es wird auch mehr Reiz zur Nüchternheit und zum Fleiße gegeben. Vor allem muß der Arbeiter persönlich frei sein. Der Sklave arbeitet zwar wohlfeiler, aber schlechter, er hat keine Liebe für die Arbeit, weil er sie für seinen Herrn verrichtet, welcher den Sklaven zur Arbeit zwingt und streng beaufsichtigt. Ähnliches gilt auch von der Leibeigenschaft und dem Frohndienste nur in geringerem Grade, weil sie die Selbstständigkeit des Arbeiters zwar wesentlich beschränken, aber nicht völlig aufheben. (In Österreich – 1848; in Rußland – 1860.)

ad c) Die Belohnung des Arbeiters liegt, wenn er für sich arbeitet, im Ertrage seiner Arbeit, und da dem freien Arbeiter der Ertrag ganz gehört, so wird hier der Arbeitseifer am größten sein. Daher ist auch die Arbeit des Eigenthümers

auf seinem Grunde und Boden, oder in seiner Werkstätte, kurz die Arbeit eines jeden selbstständigen Unternehmers die wirksamste. Arbeitet jedoch ein Arbeiter für andere, so erhält er dafür eine Vergütung in dem Arbeitslohne und von der Höhe dieses Arbeitslohnes wird natürlich auch sein Eifer abhängen; der Lohn des Arbeiters kann entweder ein sog. Zeitlohn oder Stücklohn sein, je nachdem der Arbeiter nur nach dem Verhältnisse der Zeit, in welcher er arbeitet, ohne Rücksicht auf den Erfolg der Arbeit belohnt wird, oder je nach dem jedesmaligen Erfolge der Arbeit ohne Rücksicht auf die Zeit resp. nach der Zahl der in einer bestimmten Zeit erzeugten Einheiten.

Bei dem Zeitlohne, wenn er nicht sehr groß ist, wird regelmäßig der Eifer und auch der Erfolg der Arbeit geringer sein, denn der Arbeiter ist seines Lohnes sicher und läuft höchstens die Gefahr nach Ablauf einer bestimmten Zeit entlassen zu werden. Der Stücklohn reizt aber zum größeren Eifer an, weil mit jeder Vermehrung der Arbeit der Ertrag oder die Belohnung steigt. Der Stücklohn ist aber nur da anwendbar, wo nach Maßgabe des Arbeiters schneller oder langsamer gearbeitet werden kann, oder wo sich die Leistung unbeschadet des Erfolges in verschiedene Stücke zerlegen läßt, also wo nach dem Stück oder Gewichte gearbeitet werden kann. Je weiter die Arbeitstheilung [illegible]

desto größer ist die Möglichkeit des Stücklohnes; dagegen kann die Gewinnsucht des Arbeiters bei dem Stücklohn leicht zur Überstürzung verleiten oder zur schlechten Arbeit und zur übermäßigen Anstrengung und Erschlaffung der Kräfte führen. Wo es ferner auf ein gelassenes sorgfältiges Arbeiten ankommt, oder wo die Arbeit nicht in einzelne Stücke zerlegt werden kann, da ist der Stücklohn nicht einmal rathsam. Allerdings baut der Arbeitgeber bei dem Zeitlohne zumeist auf das Ehrgefühl und den Fleiß des Arbeiters.

Dem Arbeiter kann auch von dem Arbeitsherrn ein Antheil am Gewinne der Produktion zugesichert werden (Tantiemen) entweder so, daß er gar keinen festen Lohn bezieht, oder so, daß bei einem bestimmten Lohne noch eine gewisse Gewinnsquote zugesichert erhält. Der 1. Fall ist weniger anzurathen, hat sich auch in der Praxis wenig bewährt. Auch ist es sehr bedenklich besonders bei ärmeren Arbeitern, weil sie sich leicht zu einer verfehlten Unternehmung verführen lassen, und dann der Gewinn ganz unbedeutend oder spärlich sich herausstellen kann, wo er dem Arbeiter nicht genügt, da er Mittel zur Bestreitung seiner täglichen Bedürfnisse braucht.

Über die zweite Form ist zu bemerken, daß sie, wenn sie nach vernunftsmäßigem System und Regulation

(Z)

geübt wird, – hat die Erfahrung gelehrt, – daß sie zweckmäßig ist, indem gewissermaßen das Gelingen der Unternehmung dem Arbeiter überlassen wird, und ist dort anzuwenden, wo ohne besonderen Eifer der Arbeiter das ganze Unternehmen übernehmen kann. Inzwischen ist von Fall zu Fall zu berücksichtigen, erstens welche Arbeiter und wie sie an der Unternehmung theilnehmen sollen oder zweitens daß gegen sog. Tantiemen ihnen ein fixer Lohn gegeben wird u. z. so, daß der Arbeiter seine notwendigsten Bedürfnisse befriedigen kann.

Neben dem Zeit- und Stücklohne existirt noch der sog. Accordlohn, welcher bei den Eisenbahnbauten und bei den landwirthschaftlichen Arbeiten sehr häufig vorkommt.

§ 27. Das Kapital als dritte Güterquelle.

Aus der Verbindung der Naturkräfte mit der Arbeit entstehen Güter und diese können zu einem doppelten Zwecke angewendet werden:

1) Es haben diese Güter die Bestimmung unmittelbar zum Genusse oder zur Consumtion angewendet zu werden, und man spricht dann von Genuss- oder Consumtionsvorrath, oder

2) sie sind bestimmt zur Erzeugung neuer Güter zu dienen, dann sind sie Produktions- oder Erwerbvorrath und das ist Capital.

Man versteht unter Capital jene Güter oder Produkte, welche zur ferneren Produktion aufbewahrt werden (nach Roscher) oder auch Güter, welche bestimmt sind zur Erzeugung neuer Güter mitzuwirken oder alle nicht von der Natur herrührenden Produktivkräfte, welche selbstständig und nicht durch Vermittlung des menschlichen Körpers in den Produktionsumlauf treten. – Unterscheidende Merkmale des Capitals sind:

a) daß es nie ursprüngliche Naturkraft ist u.
b. daß es nie außerhalb des Menschen produktiv wirkt.

Man unterscheidet folgende Hauptklassen des Capitals:

1) Der Grund und Boden, wie überhaupt alle Naturkräfte, die in das Eigenthum des Menschen übergegangen sind. (Theorie der unerschöpflichen Naturkräfte falsch.)

2) Bauwerke und Gebäude jeder Art, insofern sie zu Produktionen und nicht bloß Genußzwecken verwendet worden, namentlich die Werkgebäude, Vorrathsgebäude u. Wohnungsgebäude, ferner alle Transportbauten, wie Kanäle, Brücken, Straßen, Eisenbahnen u.s.w.

3) Werkzeuge, Maschinen und Geräthe.
Unter Werkzeug versteht man jene Produktionsmittel die zur unmittelbaren Unterstützung der gemeinen Handarbeit dienen, also in ihrer Produktivwirkung im hohen Grade von der körperlichen Kraft und Geschicklichkeit

des Arbeitersgeschirren die stehen in untergeordneter Beziehung zu der Arbeit, deren Wirksamkeit sie nur verstärken und erleichtern, aber niemals ersetzen.

Maschinen dagegen sind künstlich zusammengesetzte Werkzeuge oder Produktionsmittel, welche vermöge des ihnen innewohnenden Mechanismus selbständig wirken, sobald sie vom Menschen in Bewegung gesetzt und im Zustande der Wirkungsfähigkeit erhalten werden. Hier braucht der Arbeiter nicht zu arbeiten, sondern er hat nur die Aufsicht zu führen und zu leiten, und etwa jene körperlichen Verrichtungen zu besorgen, welche der Maschine selbst nicht übertragen werden können. Die Hauptleistung ist somit der Maschine und dem Menschen nur eine Nebenleistung überlassen. (Hier greift die Technik hinein)

Die Geräthe dienen bloß zur Unterstützung der persönlichen Dienste. (Zimmergeräthe, Küchengeräthe u. s. w.)

(4) Arbeits- und Nutzthiere, je nachdem sie der Mensch zur Unterstützung seiner Arbeit bedarf, wie z. B. als Zug- u. Lastthiere, oder je nachdem er sie wegen ihrer nützbaren Erzeugnisse verwenden will z. B. das Schaf wegen der Wolle, die Kuh wegen der Milch.

(5) Stoffe u. z. a) Haupt- und Verwandlungsstoffe, aus denen neue Produkte unmittelbar hervorgehen: Seide, Holz, Flachs, Wolle u. a. (b) Hilfsstoffe, welche als Hilfsmittel zur Herstell-

fen und bequemsten Einwirkung auf die Hauptstoffe dienen z. B. Beiz- und Farbestoffe. Die Hilfsstoffe verschwinden äußerlich bei der Produktion, aber ihre produktive Wirkung zeigt sich an den Hauptsachen, daher rechnet man hierher auch die verschiedenen Vorräthe als Unterhaltsmittel für den Arbeiter, wenn er sich nährt; überhaupt alles, was auf die Produktivkraft einwirkt.

6). Der <u>Handels-</u> und <u>Gewerbsvorrath</u> d. i. das Material, welches der Handelsmann auf dem Lager hat, um sein Geschäft zur Befriedigung aller Kunden zu betreiben; es handelt sich hier um die größere Auswahl und die jederzeitige Befriedigung der Käufer.

7) Eines der wichtigsten Werkzeuge der Circulation ist <u>das Geld</u>, insofern es ein Werkzeug ist zur Beschleunigung und Erleichterung des Waarenumlaufes des Produzenten und zur Aufrechthaltung des Credits desselben. Alles Geld <u>als Circulationsmittel</u> ist ein Kapital, nicht aber umgekehrt. (Man kann sagen: Je höher die wirthschaftliche Entwickelung, desto größer ist das Capital und desto weniger Geld z. B. in England.)

8). Es gibt eine Reihe von unkörperlichen Produkten, welche die Produktion erleichtern und ihr den Erfolg sichern, dahin gehört die erworbene <u>Kundschaft</u>, eine durch Fleiß und Tüchtigkeit anerkannte <u>Firma</u>, das <u>Gewerbrecht</u> und

Vorrechte aller Art, insofern für den Produzenten mehr Ertrag u. Gewinn verschaffen, als er sonst hatte. –

Auch spricht man auch vom sog. Gesellschaftskapital, richtiger von gesellschaftlichen Kräften, die einen Einfluß auf die Produktion haben. Allenfalls gehört hieher: Credit, Geldwesen, die Arbeitstheilung, Sicherung des Eigenthums, die Civilisation u. s. w. Offenbar kann man bei allem Einflusse, den die Kräfte haben mögen, ihnen nicht die Eigenschaft des Kapitals zusprechen.

§ 28. Die Produktivkraft des Kapitals besonders der Maschinen.

Die Produktivkraft des Kapitals beruht auf seinen mannigfachen zu verschiedenen Produktionszwecken anwendbaren Eigenschaften. Jedes Kapital enthält wie die Natur und Arbeit ein bestimmtes Maaß von Kraft in sich. Es werden durch das Kapital entweder die Stoffe für die Arbeit geliefert, oder die Verrichtung der Arbeiter wesentlich erleichtert und abgekürzt, so daß alles, was über die einfache Arbeit hinausgeht, sie erleichtert und unterstützt, als Wirkung des Kapitals oder die Kapitalskraft angesehen werden muß (z. B. die Dampfmaschinen); das Kapital ist eine selbständige Güterquelle oder Produktionskraft, wie die beiden anderen, aber es muß in der Regel je nach der Natur der einzelnen

lichen Beschäftigungen mehr oder weniger mit den beiden anderen Güterquellen vereinigt werden, um so ihre Wirkung äußern zu können. Hätte man kein Capital, so könnte man viele Produkte gar nicht zu Stande bringen, oder doch nur mit einem unendlich großen Aufwande an Arbeit, z. B. das Holzfällen ohne Haue und Säge. –

Das Capital ist daher das wirksamste und bequemste Mittel, um dem Menschen die Herrschaft über die Natur und damit seine ganze Leistung zu erleichtern. Gegenüber der Arbeit kennzeichnet sich das Capital vorzugsweise in 2 Hauptrichtungen 1) das Capital bedarf zur vollen Wirksamkeit der Arbeit, aber 2) es erspart auch die Arbeit. In den meisten Fällen kann das Capital nur durch Arbeit nutzbringend gemacht werden, und jede Vermehrung des Capitals ist auch von einer erhöhten Nachfrage von den nach Beschäftigung suchenden Arbeitern begleitet. Da aber das, was das Capital verrichtet, nicht von der Arbeit verrichtet zu werden braucht, so wird die letztere, nämlich die Arbeit, verhältnismäßig um so entbehrlicher, je stärker die selbständige Wirksamkeit der Capitalskraft und je geringer die Menge der Arbeit ist, welche neben dem Capital gefordert wird. Dieses Verhältnis, welches bloß für die Consumenten von Nutzen ist, läßt das Capital gegenüber der Arbeit gewissermaßen in ein feindliches Verhältnis

leiten und diess äussert sich ganz besonders rücksichtlich eines besonders hervorragenden Kapitals-Haupttheiles d. i. der Maschine. Die Maschinen haben ihre Vortheile und Nachtheile, und nachdem die Maschinenproduktion als eine eigenthümliche Erscheinung in der Wirthschaft hervortritt und tief eingreifende Folgen hat, so ergibt sich die Nothwendigkeit, die Bedeutung der Maschine genauer in's Auge zu fassen.

§ 29. Vortheil der Maschinen.

Der Vortheil der Maschine beruht auf ihrer künstlichen Zusammenstellung und Arbeitsersparung, welche es möglich macht, mit verhältnissmässig geringem Aufwande grosse Menge höchst wolfeiler, gleichförmiger und demnach sehr brauchbarer Produkte zu erzeugen, die dem Menschen viele beschwerliche, kostspielige und gefährliche Arbeit ersparen. Die Maschine bedarf keines Lohnes wie der Arbeiter und auch keiner Erholung, arbeitet also ununterbrochen und mit staunenswerter Genauigkeit, sie ist im Eigenthume, also in der Gewalt des Producenten und ist ihm ganz unterthan, während der Arbeiter zu ihm in einem blossen, überdiess aufkündbaren Vertragsverhältnisse steht. Die Maschine ist das Ideal eines wolfeilen und wirksamen Produktions-

mittels und die nothwendige Bedingung jeder Massenproduktion.

Als Nachtheile der Maschinen werden angegeben: Entwürdigung und häufige Beschäftigungslosigkeit des Arbeiters, zum Theile geistige Verstumpfung wegen der einförmigen Arbeit, endlich Verdrängung des Handwerkes und insbesondere des Kleinbetriebes, Einführung der schädlichen Kinder- und Frauenarbeiten, Überschwemmung aller Märkte mit der massenhaften Maschinenproduktion. Was nun diese Nachtheile betrifft, so sind sie zunächst nur theilweise begründet und dann muß man sie nicht der Maschine, sondern mehr der gewinnsüchtigen Übermaße der Maschine zuschreiben. Es ist in der That wahr, daß der gemeine Maschinenarbeiter gewissermassen Sklave der Maschine wird, daß er durch ermüdende und einseitige Arbeit die Thätigkeit der Maschine ergänzt, daß diese auf Verwilderung des Körpers und Abstumpfung des Geistes und Gemüthes wirkt. Dazu kommt, daß die Maschinenarbeit wegen ihrer Wohlfeilheit in Folge der Concurrenz zu einer wohlfeileren Produktion drängt und daß man auf Vermehrung und Verbesserung der Maschine denken muß, was die Beschäftigung der Arbeiter wenigstens vorübergehend gefährdet, und ihren Lohn herabdrückt. Hiedurch bildet sich unter der Maschinenbevölkerung, besonders wenn sie an Zahl zunimmt, Schwäche, Entartung und manche andere Übel.

Wenn es auch möglich ist, diesen Gefahren durch Vervoll-
kommnung der Maschinen zu begegnen und durch ver-
schiedene Institute wohltätig auf Fleiß und sittliche Bil-
dung der Arbeiter zu wirken, so gibt doch Wohlfeilheit und
Massenhaftigkeit der Maschinenprodukte einen äußerst
mächtigen Reiz zur übermäßigen Produktion, so daß dann
häufig im Absatz Stockungen, Bankerotte und Verluste
im Einzelnvermögen entstehen. Bei dem heutigen Stan-
de der wirtschaftlichen Dinge kann sich aber kein Volk
des Gebrauches der Maschinen entschlagen, sobald es sich
zu einer größeren Produktion erheben will. Nebstdem
wird durch die Maschinenarbeit viel mehr und bessere
Arbeit geleistet, als sie der Mensch allein leisten kann.

§ 30. Verwendung der Maschinen.

Wenn auch die Maschinen mannigfache Übelstände und
Gefahren in sich führen, so hat die Anwendung dersel-
ben eine gewisse Grenze u. z.

1.) In der Natur der Produktion; denn die Brauchbarkeit
der Maschine hat da ein Ende wo es auf Befriedigung geschmack-
mäßiger, rein persönlicher Bedürfnisse und auf unmittel-
barer Mitwirkung des Arbeiters ankommt. Neben der Ma-
schine bleibt also dem Menschen immer, unter allen
Umständen und namentlich bei fortgeschrittener Produk-

tion ein großer Wirkungskreis übrig. Je mehr die Maschinenarbeit, desto weniger der gemeinen Arbeit; die qualitative Arbeit wird jedoch geschätzt; wo das geistige Moment in den Vordergrund tritt, da hört die Maschine auf (Künste, Mode, Dekorationsgewerbe).

2) Liegt auch die Grenze in der Kostspieligkeit der Maschine, in der Größe des durch sie geforderten Kapitalaufwandes und des notwendigen Absatzes der Waaren. Da, wo die Maschinen nicht ununterbrochen und massenhaft arbeiten können, werden sie sich, da sie theuer sind, schlecht rentiren, daher ist die Anwendung der Maschinen bei der Landwirthschaft und bei dem kleinen Betriebe sehr eingeschränkt. Auch muß ein Land sehr reich und bevölkert sein, um einen Theil des notwendigen Capital von den übrigen Produktionszweigen der Maschine zuzuführen, und einen anständigen, wenigstens halbwegs lohnenden Absatz zu erhalten.

3) Jede Einführung der Maschine ist ein wichtiger, wirthschaftlicher Schritt, er setzt ein bestimmtes Maß von Umsicht, Reife und Überlegung voraus, es entwickelt sich ein Übergang zum größeren Betriebe, wozu industrieller Geist, und Strebsamkeit notwendig sind. Dieß sind Eigenschaften, die sich selten oder nie in den unteren Schichten des Volkes befinden.

der Entdeckung einer Maschine ist aber auch nicht immer ihre allgemeine Einführung verbunden. Die Verbreitung geschieht meist allmälig, daß sich der Übergang von der Hand- zu der Maschinenarbeit mannigfach vermitteln läßt.

§ 31. Entstehung des Kapitals.

Das Kapital entsteht durch jede Ersparung. Jedes fertige Gut kann entweder:

a) sofort genossen und verzehrt werden, oder

b) zur weiteren Produktion verwendet werden. Im ersteren Falle verschwindet das Produkt aus der Reihe der Güter und es hängt von der Art der Consumption ab, ob ein anderer Wert zurückbleibt und gewissermaßen gesellschaftliche Kräfte verwendet werden; im zweiten Falle können die Produkte a) entweder zum Unterhalt und höherer Ausbildung der Arbeiter verwendet werden, wodurch sich die Produktivkraft der Arbeiter ergibt, oder b) man läßt das Produkt in einer früher angedeuteten Weise als Kapital wirken. Wird die Produktion in der letzt angedeuteten Richtung verwendet, so verzichtet der Besitzer auf den unmittelbaren Genuß und sammelt den Wert auf, und dieser Akt des Aufsammelns heißt Ersparung. Diese Ersparung geschieht natürlich im

Hinblick auf die Vortheile, welche das Produkt als Kapital, also in anderer Weise als durch den unmittelbaren Wert leistet. Der Ansammlungstrieb, der zur Ersparung führt, bedingt eine gegenwärtige Entsagung der Genüsse, im Hinblick auf den künftigen Genuss, nämlich auf den Capitalsnutzen, schlechtweg Kapitalsrente genannt. Diese Kapitalsrente ist der Preis der Kapitalisierung. Diese setzt nicht nur einen Überschuss von Produktion über augenblickliche Bedürfnisse und augenblickliche Verzehrung voraus, sondern auch einen bestimmten Grad von Selbstüberwindung und Voraussicht. — Die Stärke des Spar- u. Kapitalisationstriebes wird durch noch andere Einflüsse bestimmt:

1) Vor allem durch die sichere Wahrscheinlichkeit der künftigen Rente, oder des künftigen Nutzens und dieses hängt wieder ab: von der Aussicht auf ein langes Leben in Folge dauernder Gesundheit, gesicherter und gefahrloser Beschäftigung und eines günstigen Klimas. Je größer diese Voraussicht auf den Nutzen, desto größer die Anregung zum Sparen. Die Wahrscheinlichkeit des künftigen Nutzens ist desto größer, je größer die Voraussicht auf den künftigen Nutzen man hat.

2) Alles, was in der Gesellschaft Vertrauen und Sicherheit verleiht, dient auch zur Vermehrung des Sparsinnes

also im Allg. meinen Friede und Ordnung im Staatsleben, besonders ein geordneter Staatshaushalt, Sicherheit des Eigenthums und der Person, gründliche und rasche Rechtspflege und volksthümliche Institutionen.

3) Die geistige und sittliche Bildung hat auf den Ersparungstrieb einen großen Einfluß; der Unwissende weiß nicht, wofür er sparen soll, der Rohe kennt wenig Tugend und Selbstbeherrschung und ergibt sich leicht der Zügellosigkeit; alle diese Momente gelten nicht nur für die Capitalansammlung im Großen, sondern auch für jene im Kleinen und es kann der praktische Grundsatz geltend gemacht werden, daß das ganze Kapital eines Landes sich leichter durch eine Masse von kleinen, als durch eine geringe Anzahl großer Capitalswerte sich vermehrt.

4) Der zufällige Reichthum pflegt schnell zu zerfließen, dagegen der durch Verdienst, Arbeit und Ersparung erworbene wird mehr geschätzt. Man kann sagen, daß das Capital so zu sagen unwiderstehlich in die Hand jener zu kommen pflegt, welche es zu gebrauchen wissen. Wer sparen will, hat auch den Sinn, das Ersparte aufzubewahren und fruchtbar machen zu können.

(5) In der neuesten Zeit bietet die unendliche Mannigfaltigkeit der modernen Erwerbszweige und die Leichtigkeit, mit der für alle Arten von Sammlungen, re.

-wentlich auch von kleineren Beträgen gesorgt ist, für den Gewerbebetrieb ein reiches Feld. Je lebhafter die Produktion, je reger der Tauschverkehr, je blühender der Handel, desto rascher wird die Ersparung vor sich gehen. – Dabei muß anmerkungsweise hinzugefügt werden, daß neben den körperlichen Kapitalswerten auch unkörperliche bestehen; wer sich z. B. durch Fleiß und Redlichkeit eine ansehnliche Firma erworben hat, besitzt ein Kapital, das er zuweilen recht gut verkaufen kann. –

§. 32. Arten des Kapitals.

Durch die produktive Einwirkung wird das Capital fortwährend in andere Form gebracht. Das ist aber keine Verzehrung und Verschwindung des Kapitals (z. B. das Verbrennen der Kohle) denn das Kapital tritt in einer anderen Form hervor, also der Effekt des Verbrennens äußert sich im irgend wie gearbeiteten Metall, der Wärme u. s. w.) –

Hieraus ergeben sich die Unterschiede des Kapitals in das stehende und umlaufende; das umlaufende ist jenes, welches aus einer Form in die andere übergeht u. z. infolge des Produktionsprozesses, welcher mit ihm vorgenommen wird, so z. B. alle Haupt- und Hilfsstoffe.

Stehendes Kapital ist dasjenige, welches seine Form nicht ändert, oder doch höchst langsam durch wiederholte Benützung, beziehungsweise Abnützung z. B. Maschinen und Gebäude, Grund und Boden, Nutzthiere u. dgl. dagegen Waaren sind ein umlaufendes Capital. Man sagt, das stehende Kapital werde gebraucht, das laufende werde verbraucht.

Die Trennung in stehendes und umlaufendes Kapital, häufig auch Anlage- und Betriebskapital hat ihre bedeutendsten Consequenzen im Unterschiede der Kostenberechnung, denn, wenn das umlaufende Capital im Produktionsprozesse ganz verzehrt wird, so muß auch sein Wert ganz in dem neuen Werte sich finden, während von dem stehenden Kapital nur so viel ersetzt wird, als wirklich verbraucht wurde.

Man spricht zuweilen auch vom „todten Kapital“ dieser Ausdruck ist ganz unzweckmäßig, unrichtig und widersprechend; man kann wohl sagen „todter Wert“, also irgend ein Wert, der nicht in der Produktion gebraucht wird; aber Kapital ist ein Wert, der benutzt wird. Dieser Ausdruck stammt aus der Zeit, wo man Geld und Kapital identificirte und bedeutet eigentlich einen Geld- oder Gütervorrath, der weder verzehrt, noch produktiv verwendet wird, weder auch abnehmen

kann, ohne für den Besitzer irgend welchen Nutzen abzuwerfen.

§ 33. Das Zusammenwirken der Produktivkräfte. –

Die Unternehmung.

Es wurde bereits gesagt, dass mit Ausnahme der Naturkraft keine der isolirten Produktivkräfte ein Gut hervorbringen kann und dass selbst die von der Natur gegebenen Erzeugnisse, wenn sie unmittelbar zur Befriedigung der Bedürfnisse dienen können, wenigstens angesammelt werden müssen, erfordern daher Arbeit und es ist zu ihrer Ansammlung und Aufbewahrung wenigstens ein kleines Capital notwendig für die nöthigen Geräthschaften und den Ort der Aufbewahrung (Boden, Gebäude). Zum Fortschreiten der verschiedenen technischen Arbeiten müssen alle Produktivkräfte, freilich in verschiedener Form und Art mitwirken, und von irgend jemand planmäßig vereinigt werden zu einer Unternehmung. –

Unter einer Unternehmung versteht man daher die planmäßige Vereinigung von Produktionsmitteln zur fortgesetzten Erzeugung einer oder mehreren Arten von Gütern; der Unternehmer ist derjenige, (a) unter

dessen Leitung und (b) auf dessen Gefahr die planmässige Vereinigung dieser Produktivkräfte erfolgt. - Es kann dieß eine physische oder moralische Person sein, oder auch eine Gesellschaft, und daraus ergeben sich verschiedene Arten der Unternehmung. - Es macht keinen Unterschied, ob die bei der Unternehmung wirkenden Kräfte zu eigenem Vermögen des Unternehmers gehören, oder nicht. In Bezug auf die Arbeit ist dieß im geringsten Theile oft gar nicht der Fall, im Bezug auf das Kapital schon eher. Doch werden die meisten Unternehmungen wenigstens theilweise mit fremdem Kapitale geführt. Die Verwendung fremder Güterquelle hat nur die Eigenthümlichkeit, daß ihre Mitwirkung dem Besitzer vergütet werden muß, daß dieser daher einen Antheil am Erwerbe meist in Geld erhalten muß. Größtentheils müssen bei einem Unternehmer alle 3 Produktivkräfte vorhanden sein, wenn auch die Arbeit und das Kapital als die wenn gleich wichtigere Quelle der Produktion zu betrachten sind. -

§ 34. Eintheilung der Unternehmung.

Theils nach der Art der Mitwirkung der verschiedenen Güterquellen, theils nach dem Prinzipe der Arbeitstheilung unterscheidet man mehrere Hauptproduktionszweige und zwar:

1. Die Bodenproduktion auch Urproduktion genannt, mit 3 Hauptzweigen: Ackerbau im engeren Sinne, womit die Viehzucht zusammenhängt und Bergbau. Hier herrscht überall der Naturfaktor vor und wird erst bei der sogenannten intensiven Wirtschaft durch eine ausgedehntere Verbindung von Arbeit und Kapital ersetzt.

2.) Die Gewerbe oder die den Stoff veredelnde Industrie, welche die Rohstoffe in der verschiedensten Weise umformt und verarbeitet. (Die Bezeichnung „landwirthschaftliche Industrie" – nicht richtig wie es z. B. bezüglich der Zuckerfabrikation vorkommt). Ursprünglich herrscht hier die Arbeit, später, auf höherer Stufe, das Kapital, zumeist in der Form von Maschinen.

3.) Der Umsatz resp. der Handel mit seinen Unter- und Nebengewerben, namentlich der häufig als selbständiges Gewerbe bezeichnete Transport, wodurch die fertigen Produkte aller Art den Consumenten zugänglich werden. Der Umsatz ist entweder nach dem Grundsatze der Arbeitstheilung eine selbständige Unternehmung (hier heißt er dann Handel) oder er wird von dem Produzenten selbst vermittelt, weil ein Aufbewahrungsort nicht wohl möglich ist.

4. IV.) Die persönlichen Dienstleistungen u. z. die höheren, wie die der Gelehrten, Dichter, Künstler, Lehrer u. dgl. und die niederen Dienstleistungen d. i. Dienstboten und der

Geburtshelfer. Hier ist die Arbeit das vorherrschende Element, mit geringer Unterstützung des Capitals, und es entscheidet bei allen einzelnen Dienstleistungen, namentlich bei höheren Verrichtungen ist die persönliche Fähigkeit maßgebend. – Eine ältere Eintheilung ist in:

a) materielle Erzeugung u. zw. α) Stoffgewinnung β) Stoffveredlung γ) Umsatz

b) ideelle Erzeugung. Eine andere Eintheilung ist in: Arbeitsproduktion und Capitalsproduktion (Fabrikswesen) und gemischte Produktion, wieder eine andere nach der Sicherheit des Erfolges in extensive (z. B. Ackerbau) und intensive Produktion. Bei der extensiven ist vorwiegend die Naturkraft, bei der intensiven die Arbeit und das Kapital. Dieser Unterschied ist jedoch bei civilisirten Völkern von kleinerer Bedeutung. Je weniger Grundstücke vorhanden sind, desto mehr muß das Gewerbe u. der Handel betrieben werden, was selbstverständlich mehr Arbeit und Capital erheischt. –

§. 35. Die Produktivitaet

Unter Produktivität versteht man die Fähigkeit ein Gut hervorzubringen. – Es ist klar, daß jeder Produktivkraft diese Eigenschaft der Produktivität innewohnen muß, weil eine Produktivkraft, die nicht produktiv wäre,

aber keine Produktivkraft wäre. Der Arbeit und der Naturkraft hat man zu allen Zeiten die Eigenschaft der Produktivität zuerkannt, streng genommen war es Kapital, welches man im Mittelalter nicht für produktiv ansah. Aber heutzutage waltet auch hierüber die richtige Ansicht vor und wenn nun heutzutage allen Produktionskräften Produktivität zuerkannt wird, so hat sich der Zweifel auf einzelne Produktionszweige geworfen. Man hielt der
Ad. a) Bodenproduktion immer für produktiv, weil durch sie die Masse der Güter sichtbar vermehrt wird. Allein eine ganze Schule, die der Physiokraten, hält alle anderen Produktionszweige für unproduktiv, weil durch sie kein neuer Stoff sichtbar hervorgebracht wird, sondern die schon vorhandenen Stoffe neu geformt werden, ein Nutzen, der aber nur durch den Unterhalt der Arbeiter erreicht wird. Später wurde die neue Brauchbarkeit, welche durch die Stoffbearbeitung also durch Gewerbe, entstanden, zugegeben, aber man
Ad. c) meinte, der Handel sei nicht produktiv, denn die Gestalt der vorhandenen Güter werde nicht verändert, sondern nur eine Waare von Ort zu Ort gebracht. —

Die Socialisten erklären den Handel sogar als privilegirten Betrug. Hiebei wurde aber nicht bedacht, daß die Lage eines Gutes vom wesentlichen Einfluß sei auf die Fähigkeit ein vorhandenes Bedürfnis zu befriedigen.

Tobak ist eine Waare am entfernten Orte für den Consumenten, wo der Produzent wegen Unkenntniß oder Abneigung die von ihm begehrten Güter nicht produziert; der Handel produziert also gewissermaßen für den Consumenten das, was dieser selbst nicht produzieren kann oder will; der Handel schafft ihm Güter, die er vorher nicht hatte und darin liegt auch seine Produktivität. Der Handel schafft die Werth-eigenschaft der Zugänglichkeit. Endlich hat man auch persönliche Dienste als unproduktiv bezeichnet, weil sie keine körperlich greifbaren, ansammlungsfähigen Produkte hervorbringen; das rührt aber von einer willkürlichen Beschränkung des Begriffes „Gut" her, auf materielle oder greifbare Dinge. Sobald man begreift, daß es auch unkörperliche Bedürfnisse gibt, die auf eine unkörperliche Weise befriedigt werden, so folgt daraus, daß auch die persönlichen Dienste produktiv sind, um so mehr, da darauf alle ökonomischen Funktionen, wie die des Umlaufes und der Entlehnung u. s. w. Anwendung finden. Produktiv ist also auch jede Thätigkeit, welche nicht bloß die Menge tauschbarer Güter vermehrt, sondern auch wirklich und nachhaltig die Mittel liefert zur Befriedigung der verschiedenen Bedürfnisse der Population. Unproduktiv dagegen sind jene Thätigkeiten und Unternehmungen, die die Arbeit schwächen, zur

Verzehrung und mangelhafter Ausnützung des Kapitals führen; kurz unproduktiv ist jede Verwendung von Arbeit und Kapital, welche in einer Unternehmung besser verwendet werden können, so wie jede Nichtbenützung von Arbeit und Kapital.

§. 36. Unterschiede der Produktivität.

Jede Produktivkraft wird ihrem Werte nach nach dem Grade geschätzt, in welchem sie mit möglichst geringem Aufwande ein vorhandenes Bedürfniss zu befriedigen vermag. (Schäffle sagt: Man soll die Werte mit möglichst geringem Aufwande erzeugen.) — Die Produktivität eines Landes ist, in diesem Sinne aufgefasst, äusserst verschieden, a) theils weil die Produktionsmittel in den einzelnen Betriebszweige nicht mit dem gleichen Vortheile verwendet werden, b) theils weil sich ihrer Ausbreitung mitunter sehr mannigfache Hindernisse entgegenstellen.

Auf welche Weise die einzelnen Betriebszweige nicht mit dem gleichen Vortheile verwendet werden, lässt sich nach den ihnen im Wege stehenden Hindernissen beurtheilen. Wie die einzelnen Güterarten am zweckmässigsten und wohlfeilsten hergestellt werden, wird nicht durch die National-Oekonomie, sondern durch die technischen Wissenschaften Landwirthschaft, Technologie u. dgl. dargestellt. Nun ist es

begreiflich, daß diese – allgemein gesagt – technische Betriebslehre von den allgemeinen Lehren der Volkswirthschaft belebt werden müssen, weil die einzelnen Betriebszweige eben nur Theile und Formen des volkswirthschaftlichen Ganzen bilden. Ebenso ist es auch nicht Aufgabe der National-Oekonomie alle Hindernisse aufzuzählen, mit denen die Produktion eines Landes zu kämpfen hat; dann müßte sie das ganze Gebiet des menschlichen Lebens in den Kreis der Erörterungen ziehen. Es genügt auf solche Hindernisse dauernder und vorübergehender Art hinzuweisen. Es gibt jedoch Umstände allgemeiner Art, welche mit der Wirksamkeit aller Produktivkräfte im innigen Zusammenhange stehen und sich als Hauptmomente der wirksamen Gütererzeugung äußern:

1. Der Reichthum eines Landes an natürlichen Produktionskräften; unter sonst gleichen Bedingungen muß die Arbeit und das Capital eines Landes um so mehr wirksamer verwendet werden, je ausgiebiger die Natur hiebei mitwirkt, und je weniger natürliche Hindernisse die Produktion zu überwinden hat.

2. Der Charakter der Bevölkerung, und hier sind hervorzuheben: a) die natürlichen Anlagen, dann die Ausdauer bei der Arbeit, b) die Redlichkeit und Reinheit des Charakters. Auf der ersteren Eigenschaft basiert sich oft

die ganze Stufe wirthschaftlicher Entwickelung, aber auch ohne die zweite Eigenschaft ist eine dauernde Begründung des Volksreichthums nicht möglich und selbst bei geordneten Verhältnissen ist eine große Menge von Zeit und Arbeit und Kosten nothwendig, um die nachtheiligen Folgen der Unredlichkeit und Widerrechtlichkeit zu beseitigen. Hieher gehört der gesammte Polizei und Justizapparat. Und dennoch muß man gestehen, daß sich eine ganze Masse von unredlichen Handlungen dem Einflusse des Staates entzieht. –
(Der Engländer ist ein guter Arbeiter; er bekommt aber auch einen viel größeren Lohn als der Arbeiter bei uns; er besitzt Ausdauer und Redlichkeit, was von der größten Wichtigkeit für die Produktion ist.)

3.) Gehört hieher die Intelligenz der Bevölkerung sowohl die der Unternehmer, als auch die der Arbeiter; was durch Kenntnis und Geschicklichkeit für wirthschaftliche Zwecke geleistet werden kann, ist nicht hoch genug anzuschlagen; der beste Beweis sind eben die Fortschritte auf dem ganzen Gebiete der Produktion. Daher ist es unerläßliche Bedingung für jeden industriellen Fortschritt, daß Wissenschaft und Geschicklichkeit immer mehr Gemeingut aller Nationen und aller Menschen werden; daher die Wichtigkeit der gesammten Erziehung und des Unterrichtes. Jedoch muß immer auf die Verhältnismäßigkeit des Wissens ad hoc Rücksicht genommen werden und es ist

ebenso ein geringes als ein überflüssiges Wissen vom Nachtheil. – Auf die Produktion wirkt überhaupt jede sorgfältige Durchführung richtig anerkannter volkswirthschaftlicher Grundsätze und es bildet sich im Laufe der Zeit eine Menge gesellschaftlicher Produktionskräfte, die eine Generation von der anderen empfängt und nach Bedürfniß und Fähigkeit weiter führt und ausbildet. Dahin gehört z. B. der Credit, Geldwesen u. s. w. Dies äußert sich namentlich in der

§. 37. Arbeitstheilung.

Ein wesentliches Erleichterungsmittel der Produktion ist die Arbeitstheilung. Man sagt, die Arbeitstheilung sei von der Natur schon bestimmt. (Der Mann zeugt, die Frau gebärt.) Unter Arbeitstheilung im Allgemeinen versteht man die Specialisirung der Produktiokräfte oder das Auseinandertreten der verschiedenen Aufgaben der Produktion, und die möglichste Beschränkung der wirtschaftlichen Thätigkeit des Einzelnen auf einen speciellen Zweck. Der Grund der Arbeitstheilung beruht darauf, daß jede Kraft auf jenen wirthschaftlichen Zweck wirklich verwendet werden soll, für welchen sie besonders brauchbar ist, so wie darauf, daß sie gerade durch diese ausschließliche Verwendung für einen Zweck wirklich besonders brauchbar wird.

Durch die Arbeitstheilung wird jede Vergeudung von mehreren Produktivkräften zu Gunsten des Zweckes und jede Zersplitterung der Kräfte für mehrere Zwecke ausgeschlossen, was eine große Steigerung der ganzen produktiven Gewalt zur Folge haben muß.-

Die Arbeit ist die Vereinigung verschiedener Kräfte. Die Arbeitskräfte erscheinen zu einer Masse von verschiedenen Verrichtungen brauchbar, und man kann abstrakt annehmen, daß auf einer primitiven Stufe der Wirthschaft jeder jede Arbeit verrichtet habe -(Robinson?)- Allein schon in der Familie zeigt sich eine Sonderung der verschiedenen Arbeiten nach verschiedenen Anlagen der Familienglieder. Später, nachdem die Menschen in größeren Gemeinschaften gelebt haben, tritt auch die Arbeitstheilung weiter hervor und sie macht sich ökonomisch geltend in der Trennung der Beschäftigungen. (Hirten, Jäger, Ackerbauer und später Gewerbsleute) und je weiter der wirthschaftliche Entwicklungsgang geht, desto mehr Beschäftigungen zeigen sich uns und desto mehr wird die Theilung der Arbeit vollbracht. Das Bedürfnis mußte endlich zur Erkenntnis führen, daß man die Verrichtungen, auf welche man sich ausschließlich verlegt, viel besser betreibe und in dieser Erkenntnis wird man durch die Wahrnehmung unterstützt, daß die verschiedenen An-

lagen in dem Menschen dieser von Natur aus zu verschiedenen Verrichtungen hindrängen. So bilden sich nun die verschiedenen Berufszweige und jeder derselben läßt sich wieder nach Bedürfniß der technischen Zweckmäßigkeit in unendlich viele Abtheilungen auseinandersetzen. –

Schließlich geht unter dem Einfluße der Maschinen die Arbeitstheilung so weit, daß der einzelne Arbeiter lediglich ein Theilprodukt, die einzelne Verrichtung und nie das Ganze zu Stande bringt, das ist die Theilung der Arbeit im engsten Sinne des Wortes. (Man hat berechnet, daß wenn ein Mensch selbst die ganzen Stecknadeln macht, so verfertigt er davon 200 täglich; dagegen verfertigen 10 Arbeiter getheilt 48.000 derselben in einem Tage. – Rubens Gemälde.) –

Wenn Klima und Boden verschieden sind, ist auch die Arbeit verschieden; und demnach unterscheidet man drei Arten von Arbeitstheilung: 1) Die internationale, 2) nationale oder richtiger staatliche und 3) individuelle.

§. 38. Arten der Arbeitstheilung.

1. Internationale Arbeitstheilung. Diese beruht auf dem Unterschiede der Erzeugungsfähigkeit ganzer Länder in Folge der Verschiedenheit ihrer Naturkraft und der Wissenschaften und ist demnach eine gleichförmige, eigenthümliche Produktion der einzelnen Länder; in diese Produktion darf

man nicht künstlich einzureihen. Allerdings ist es möglich einzelne Produkte auch in andere Länder einzuführen, allein es ist diese Produktion nur eine erzwungene, unnatürliche und vielleicht mit großen Opfern begleitete, daher zum Theile anti-oekonomische Produktion. (Es ist ein durchaus falscher Satz, (durch die Merkantilisten vertheidigt), daß jedes Land alle möglichen Produkte erzeugen kann. Aus diesem Satze und seiner Verwirklichung rühren viele künstlich hervorgerufenen industriellen Zweige, die notwendig eines Schutzes bedürfen und wegen abnormer Verhältnisse und vieler positiven Maßregeln große Nachtheile zur Folge haben. Zweckmäßig ist es, daß jedes Land vorzüglich seine Produktionszweige pflegt, zu welchen es durch seine sonstige Eignung besonders vornehmlich berufen ist, und sich im Wege des Tausches solche Produkte verschafft, die es selbst nicht hat. Unter dieser Voraussetzung gewinnen beide Theile und daraus folgt, die internationale Arbeitstheilung nicht bloß auf einzelne Produkte, sondern selbst auch nach dem technischen Stande der Gewerbe können Theilprodukte vertauscht werden. Das andere Extrem wird von den Freihändlern vertheidigt; aber es ist nicht durchführbar, weil manche Länder nicht produziren können oder nur mit größten Auslagen.)

2. Nationale oder staatliche Arbeitstheilung beruht auf der naturgemäßen Vertheilung der einzelnen Wirthschafts-

zweige über die Gegenden eines Landes, namentlich auch eines Orts, wo das Produkt am vortheilhaftesten und wohlfeilsten hergestellt werden kann. Es ist das eigentlich Princip der internationalen Arbeitstheilung übertragen auf ein größeres Gebiet. Auf Grund der nationalen Arbeitstheilung bilden sich dann die verschiedenen Produktionszweigen, die in mehrfacher Beziehung ihre Wichtigkeit haben, wie zum Landbau-Distrikt, Fabriksdistrikte u. s. w.

3.) Locale oder individuelle Arbeitstheilung.

Diese Theilung der Arbeit nach einzelnen Individuen für besondere verschiedene Verrichtungen ist von großer Wichtigkeit. Dieß gilt nicht bloß in der Richtung, daß jeder Einzelne sich einen Beruf wählt, sondern namentlich in der Richtung, daß jeder einzelne innerhalb eines bestimmten Gewerbes nur eine bestimmte Theilfunktion, nicht das Ganze vornimmt. Hiedurch erlangt die Arbeitskraft jedes Menschen eine bestimmte, ausschließliche Richtung und alle übrigen müssen ihr untergeordnet werden. So entstehen nicht bloß besondere Produktionszweige, sondern die Vertheilung in einzelne Verrichtungen; und dieses gilt nicht bloß von der materiellen Thätigkeit, sondern auch von der persönlichen Dienstleistung. Ja gerade bei der höheren oder geistigen Arbeit wird die in Folge der Arbeitstheilung hervorgegangene Specialität

der Arbeitstheilung besonders geschätzt. (Kunstrichtung.)

§. 39. Die Vortheile der Arbeitstheilung.

Diese sind sehr reich und mannigfach:

1) Durch die Arbeitstheilung wird die Arbeit vereinfacht; die fortdauernde Beschäftigung mit einer Arbeit bewirkt eine größere Vermehrung der Produkte und diese werden unbedingt dadurch wohlfeiler und zum Theile auch besser. (z. B. [illegible])

2) Bei der Arbeitstheilung gelangt der Arbeiter nicht selten zu Verbesserungen, zweckmäßigen Handgriffen, zum Theile auch Erfindungen.

3.) Da es nicht notwendig ist zu einer anderen Richtung zu übergehen, so erspart man eine Menge Zeit und Arbeit.

4.) Jeder kann sich eine solche Arbeit aussuchen, wozu er von Natur aus geschickt und geneigt sich findet.

5.) Das Kapital wird vollständiger ausgenützt (Maschinen befinden sich in steter Bewegung.)

6.) Endlich ist auch ein idealer Vortheil d. i. die nähere Verbindung der Menschen unter einander, so daß jeder für einen anderen arbeitet, und daß jeder wieder die Bedingung seiner Leistung von anderen erhält. Je größer aber die Vortheile, desto mehr muß man sich vor den

Ausartungen hüten, weil dann mannigfache und viele Übelstände entstehen.

Vor allem andern ist der Unterschied zu machen zwischen der sogenannten natürlichen und mechanischen Arbeitstheilung. Die erste beruht auf der Verschiedenheit der Anlagen, Bildung und der Bildungsmittel der Menschen, beruht also auf dem Naturgesetze. Die mechanische Arbeitstheilung beruht nicht auf dem Naturgesetze, sondern sie entstammt einer künstlichen Entwickelung der Industrie. Sie beruht nicht auf den Anlagen, sondern auf einer beliebigen Hervorhebung einzelner vielleicht untergeordneter Kräfte des Menschen, und macht den Menschen zu einer Productionskraft mechanischen. Durch die bloße mechanische Arbeitstheilung wird der Mensch zu einem bloß lebendigen Werkzeuge, und es läßt sich nicht läugnen, daß gerade hier die Nachtheile so sehr stark hervortreten. Es werden nämlich einzelne, rohe, mechanische, körperliche Verrichtungen immer mehr zur ausschließlichen Aufgabe des einen und die geistige Beschäftigung zur Aufgabe des anderen Theils der Bevölkerung. Es tritt in die Verrichtungen eine bestimmte Einseitigkeit auf, welche so weit gehen kann, daß das Individuum zu allen anderen Beschäftigungen untauglich wird; dazu kommt, daß sich bei solchen Verrichtungen oft eine körperliche und später auch eine geistige Abstumpfung

und Streike einstellen. Selbst das Familienleben wird angegriffen, besonders wenn auch die Frauen und Kinder zur Arbeit mitgezogen werden (in den Fabriken).

Diese Einseitigkeit lässt sich auch nicht durch den Umstand beseitigen, dass bei der Arbeitstheilung die einzelnen Beschäftigungen leichter zu erlernen sind und ein Übergang von einer zur anderen Beschäftigung leichter möglich ist. Neben den ideellen Schattenseiten hat die Arbeitstheilung
2) auch eine wirtschaftliche, da sie nämlich nur bei der Massenhaftigkeit der Produktion bestehen kann und die Produkte möglichst wolfeil sein müssen, reizt sie zur Überproduktion, und hat Absatzstockungen auch Krisen zur Folge, dadurch geht nicht nur das Kapital verloren, sondern es tritt Beschäftigungslosigkeit ein und damit ein trauriges Stadium für die Arbeiter ein.

Ein Theil der Übelstände wird jedoch dadurch behoben, dass die Arbeitstheilung ihre Grenzen hat u. z.:

1.) Liegt die Grenze in der Natur gewisser Beschäftigungen, weil diese eine ununterbrochene, gleichartige Thätigkeit nicht zulassen, z. B. bei dem Landbau wegen Wechsel der Jahreszeiten, auch bei persönlichen Dienstleistungen.

2.) In der Größe des Absatzes; denn wenn dieser relativ gering ist, so kann auch die Arbeitstheilung nicht weiter gehen. Die Ursache kann liegen in der geringen oder

-zerstreuten Bevölkerung oder in dem geringen Kaufvermögen oder in der geringen Zahlungsfähigkeit und endlich in der Nothwendigkeit eines größeren Capitals, besonders zur Herbeischaffung der Maschinen kann die Grenze liegen, weil die Arbeitstheilung sehr häufig durch Maschinen bedingt ist. Wo wenig Capital ist, da kann auch die Arbeitstheilung nicht eintreten.

An die Arbeitstheilung schließt sich

§ 40. Die Arbeitsvereinigung,

welche die Arbeitstheilung ergänzt und unterstützt.

Die einfachste Art einer Arbeitsvereinigung ist jene, die auf dem Grundsatze beruht, dass vereinte Kraft mehr wirkt als vereinzelte. Complicirter ist die Arbeitsvereinigung, welche die Ergänzung zu der Arbeitstheilung bietet. Soll nämlich die Arbeitstheilung mit Vortheil durchgeführt werden, so müssen die sämtlichen Theilarbeiten mit steter gegenseitiger Rücksicht ausgeführt werden (Uhrenfabrikation), denn ohne Rücksicht auf das Ganze würde die Theilarbeiten größtentheils ihre Bedeutung verlieren.

Allein die Arbeitsvereinigung erstreckt sich über das Gebiet einzelner Unternehmungen hinaus und sie kann nicht bloß dem Raume nach, sondern auch der Zeit nach stattfinden, so zwar, dass in gewissen Perioden und in gewissen Orten

eine Specialarbeit sich entwickeln [illegible] Arbeiten das Endresultat zu Stande kommt; z. B. beim Bau). Auf diesem Zusammenwirken beruht auch der Grundsatz der Stetigkeit und der Werkfortsetzung. Es zeigt sich, daß ein altes Geschäft leichter zu führen sei, als ein ganz neues. Wenn ein Fabrikszweig länger betrieben wird, so sammelt sich eine längere Erfahrung und Geschicklichkeit und besonders eine Kenntnis des Umlaufes und Absatzes. Das Capital fließt leichter zu, die Arbeiter finden leichter Unterkunft und pflanzen ihre Fertigkeit und ihre Handgriffe auf jüngere Generationen über, was um so wichtiger ist, als dadurch die Arbeit ersetzt wird.

Eine nicht unwichtige Arbeitsvereinigung ist ferner der Betrieb einzelner Productionszweige zur Verwertung der Nebenerzeugnisse (z. B. Verbindung der Viehzucht mit dem Ackerbau, Zuckerfabrik mit der Rübenindustrie).

Die Arbeitsvereinigung ist Vereinigung verschiedenartiger unter sich im Zusammenhange stehender Kräfte in einem Individuum, in diesem Sinne ist sie der Gegensatz zu bloßer mechanischen Arbeitstheilung. — Die Arbeitsvereinigung kann sich am wirksamsten entfalten bei wohlhabender Bevölkerung, leichtem Umsatze. Fraglich ist es, ob es gut ist, wenn die Bevölkerung dicht ist; denn da findet man sehr viele, die entweder nicht arbeiten können oder nicht arbeiten wollen, woraus dann unzählige Übelstände entstehen. —

§ 41. Der Großbetrieb.

Eine der wichtigsten Ursachen der höheren Einträglichkeit der Produktion ist der Betrieb im Großen. Es ist darunter weniger die Fabrikation vieler Artikel in einer Unternehmung gemeint, sondern die Fabrikation einer grossen Menge von Artikeln derselben Art, also die auf einen ausgedehnten Absatz begründete Produktion.

Der Großbetrieb beruht auf dem Gesetze, daß die Ergiebigkeit der Produktion im geraden Verhältnisse zu ihrer Ausdehnung steht, mit anderen Worten: in je größerem Maße eine Unternehmung betrieben wird, umso größer ist ihr Erfolg. Dieses Gesetz erklärt sich aus folgendem:

1) Aus der verhältnismäßigen Ersparung an Kosten zunächst beim Einkaufe von Rohstoffen und Werkzeugen; wer im Großen einkauft, erhält etwas niedrigere Preise als beim Einkaufe im Kleinen. Dann dann ist eine Ersparung an Anlagekapital, auch die Arbeitskraft und Arbeitslohn wird erspart, viele Abfälle und Nebennutzungen werden verwendet, Unterbrechungen sind seltener. Talente und Geschicklichkeit werden vorteilhafter verwendet, dies führt zur Ausbildung mancher Fähigkeiten eines Individuums, die sonst bei kleinem Betriebe verkümmern, und auch für den Unternehmer ist die Mühe mehr lohnend.

2) Beim Großbetriebe ist die Möglichkeit der größten Arbeitstheilung und Arbeitsvereinigung und in Folge dessen Steigerung der A. etc.

3) Aus der Einführung kostspieliger oder zweckmäßiger Maschinen; diese lohnen sich nicht im kleinen Geschäfte und weil sie nicht vollständig und ununterbrochen benützt werden können, also die Kosten nicht einbringen. Das kleine Handwerk befindet sich im größten Nachtheil gegenüber dem Großfabrikanten, weil dieser die Maschinen verwenden kann, indem sie täglich und stündlich arbeiten; das gilt auch von der Landwirthschaft.

4) Aus der Einführung vortheilhafter Betriebsverfahren, manche neue Erfindungen können nur dann benützt werden, wenn ein größer Absatz stattfindet, also wenn das Geschäft im Großen betrieben wird. Das Capital selbst fließt leichter den größeren Unternehmungen zu, als den kleinen, die jeder Conjunctur unterliegen können, während jene alle Unfälle viel leichter ertragen, da sie viele Arten ~~der~~ haben, sich Capital zu verschaffen.

§ 42. Die Nachtheile des Großbetriebes.

Der Großbetrieb hat auch seine Nachtheile und zwar liegen sie: 1) In der Notwendigkeit mitunter viele

fremde Personen anzuschaffen, die kein eigenes Interesse am Gelingen der Unternehmung haben. Sie erhalten ihren Lohn und ziehen sich zurück, wenn das Geschäft nicht geht. Manche kleinen Vortheile und Verluste, welche sonst der Unternehmer berücksichtigen müsste, werden übersehen und dabei besteht immer die Gefahr des Unterschleifes und der Unredlichkeit. Allerdings kann es zu einem gewissen Grade durch Einführung des Stücklohnes und der Tantièmen gebracht werden, das Interesse an dem Geschäfte zu haben, aber doch ist dies kein absolutes Interesse in dem Grade, wie wenn jemand für sich selbst arbeitet. (Besonders in der Landwirthschaft!)

2) In der Gefahr grosser Verluste an Capital, und Verarmung grosser Arbeitermassen, wenn die Produktion aus was immer für Gründen gehemmt wird, und selbst wenn das Geschäft eine Zeit lang in Stockung geräth; wenn viele Maschinen still stehen, viele Gebäude unbenützt bleiben, viele Arbeiter keine Arbeit haben oder nur eine kurze Zeit arbeiten, ist der Verlust in natürlichen Verhältnissen gross. (Bez. L. waren im amerikanischen Kriege 600.000 Menschen in England arbeitslos.)

3) In der Unterdrückung einer heilsamen Concurrenz. namentlich die Eisenbahngesellschaften, Handelsgesellschaften dulden selten einen Nebenbuhler neben sich und das

Publikum wird durch Unzuverlässigkeit und Unredlichkeit ausgebeutet.

4) Der Großbetrieb in der Industrie befördert die Bildung einer übermäßigen, im Landbau einer zu schwachen Bevölkerung, Zustände, die dem gesunden wirtschaftlichen Leben nicht förderlich sind. (Bei der Zunahme der Bevölkerung muß man nicht nur die Quantität, sondern auch die Qualität derselben beachten; pauperes ipsa meretrix – sagt das Sprichwort).

5) Der Großbetrieb leidet, wie überhaupt die Arbeitstheilung an Gefahr der Überproduktion, er begründet zunächst die Übermacht des großen Capitals über das kleine und begünstigt dadurch die Theilung der Gesellschaft in zwei große, aber ungleiche Parteien nämlich die wirthschaftlichen Herrscher, in deren Hand sich ein großer Reichthum schnell ansammelt, und dann die wirthschaftlich Dienenden, die von der Hand in den Mund lebt, oder die Reichen u. Armen.

§. 45. Arten der Großindustrie.

Übrigens muß man hier zwischen 2 Arten der Großindustrie unterscheiden, nämlich zwischen der extensiven und der intensiven. Die erstere breitet eine Masse geringfügiger Produktivkräfte auf einer großen Breite aus; die intensive vereinigt eine Fülle wertvoller und mannigfacher Pro-

-dukte auf einem engeren Raume. Die eine vermehrt die Masse, die andere den Wert der Produkte. Der Großbetrieb hat übrigens auch seine Grenzen, über die hinaus er nicht geführt werden kann, und diese liegen:

1) In der Natur des Geschäftes, wenn z. B. speziell auf Bestellung gearbeitet wird, oder die verschiedene Geschmacksrichtung eine übermäßige Vervielfältigung der Produkte hindert oder hauptsächlich bei vielen persönlichen Dienstleistungen, welche die Mitwirkung fremder Hilfsarbeiter im geringen Maße zulassen, oder wo die Aufsicht oder Überblick zu schwierig wird, oder wo die erforderlichen Naturkräfte selten sind und bei anderen einflußreichen Schwierigkeiten.

2) In der Größe des Capitals und namentlich des Absatzes. Bis zu einem gewissen Grade überwindet nämlich der Großbetrieb diese Hindernisse, er verschafft sich selbst große Märkte, auf denen die Artikel wohlfeiler gekauft und verkauft werden können. Mit Hilfe des Credits zieht er auch kleine Capitale an sich und alle Verbesserungen des Unterhaltes und der Consumption stehen ihm zum Gebote, doch bleibt er trotz aller Mittel dort stehen, wo die Bedürfnisse der Consumenten die Grenze selbst bezeichnen, denn selbst der größte und wohlfeilste Betrieb vermag zuletzt nicht die Bedürfnisse ins Unfaßbare zu steigern. — (Gesellschaftliche Kräfte)

Zweites Hauptstück.

Der Umlauf.

§ 44. Der Umlauf im Allgemeinen.

An die vollendete Production schließt sich die nach bestimmten Grundsätzen zu bewerkstelligende Vertheilung der Producten, und diese Vertheilung wird durch den Umlauf vollzogen. In der Regel werden die einzelnen Güter nicht innerhalb der Wirthschaft verbraucht, innerhalb welcher sie erzeugt werden, und so ist also der Übergang der Güter nothwendig von dem ursprünglichen Erzeuger, der sie nicht bedarf, an denjenigen, der sie benützen oder verwenden will. Dieser Übergang wird Umlauf der Güter genannt. Die Güter selbst, insofern sie in den Umlauf eintreten, heißen Waare.

Unter „Waare" versteht man also die für den Umlauf bestimmten, oder im Umlauf begriffenen Güter, und „Umlauf" ist der Übergang der Waare von einem Eigenthümer zum anderen, vom Producenten zum Consumenten. Nach einer allgemeinen Erfahrung wird der Umlauf am wirksamsten unter der Herrschaft des freien Tausches vermittelt und der Tausch ist auch die regelmä-

stige Form des Umlaufes. Hiedurch wird jeder selbst zum Herrn seines wirthschaftlichen Entschlusses gemacht. Man darf annehmen, dass ein Jeder im täglichen Verkehre sich selbst vor Nachtheilen zu schützen weiß; dass bei dem Tausche beide Teile gewinnen, denn je weniger sich der Einzelne bei der Entwicklung der Production selbst genügen kann, desto mehr erweitert sich der Kreis der für den Verkehr bestimmten Güter, und desto mehr erhalten die erzeugten Producte Tauschfähigkeit.

Durch die erhöhte Tauschfähigkeit der Producte gewinnt Einer die Möglichkeit andere Producte für die seinigen zu bekommen. Eine Voraussetzung ist es, dass jeder Tausch in Gabe und Gegengabe, Leistung und Gegenleistung besteht. Objektiv genommen, werden gleiche Werte ausgetauscht, subjektiv kann der eine Wert größer sein.

Gegenstand des Umlaufes und daher auch des Tausches kann alles sein, was irgend wie zum Gebrauche u. Genusse übertragen werden kann, also die Arbeitskraft, alles bewegliche und unbewegliche Capital, nutzbringende Rechte, werthvolle Verhältnisse, selbst wissenschaftliche und künstlerische Leistungen, Genussmittel aller Art, endlich und hauptsächlich das Geld als allgemeines Umlaufsmittel. Die Formen des Umlaufes, denen der Tausch zu Grunde liegt, sind überaus zahlreich und vielseitig

nach den beiden Verhältnissen (als: Kauf und Verkauf, Vermietung, Verpachtung, Verpfändung u.s.w.) selbstbegreiflich, daß der Umlauf die Freiheit der Persönlichkeit und des Güters voraussetzt.

§ 45. Die Umlaufsfähigkeit.

Die verschiedenen Waaren haben einen sehr verschiedenen Grad von der Circulations- oder Umlaufsfähigkeit, d. h. Sicherheit Abnehmer zu finden oder der Leichtigkeit Abnehmer aufzusuchen. Die Umlaufsfähigkeit beruht auf der Leichtigkeit des Waarenumlaufes, sie ist ein wirksames Mittel für die Beförderung des Umlaufes selbst, mittelbar aber begünstigt sie die Produktion, Consumption und deshalb ist eine sehr hohe Umlaufsfähigkeit der Erzeugnisse eine wesentliche Bedingung für die Blüte der Wirthschaft eines Volkes. —

Jeder Umlaufsakt schließt in der Regel zwei Vorgänge in sich: eine Besitz- und eine Raumveränderung. Erstere ist gewissermaßen eine Änderung der rechtlichen Lage, man nennt sie auch Absatz. Die Raumveränderung nennt man Transport. Jedoch findet selbstverständlich bei unbeweglichen Gütern kein Transport statt. Die Ursachen einer großen Circulation sind mannigfaltig und werden sich bei der Darstellung ergeben. Die

wichtigsten sind: 1) die Leichtigkeit des Absatzes und 2) die Leichtigkeit des Transportes. – Andere Voraussetzungen des Umlaufes und somit auch des Tausches sind: Maß und Gewicht, und 2) Geld u. z. in der ersten Linie. (Wir haben zweierlei Geld: Münz und Creditgeld (Papiergeld?). Das letztere hat sehr viele Vorteile, da es in den meisten Fällen das Münzgeld ersetzen kann). –

§. 46. Die Leichtigkeit des Absatzes.

1.) Da jeder Absatz eine Verständigung zwischen den Parteien voraussetzt, so muß vor Allem das Einverständnis sicher und bequem erzielt werden, (wo mehrere Contrahenten weit von einander sich befinden); daher wirkt besonders Dichte der Bevölkerung, Nähe der Contrahenten, der bequeme und wohlfeile Abschluß des Tausches und möglichste Freiheit beim Abschluße des Tausches, mit Beseitigung aller Schwierigkeiten. Dahin gehört namentlich die ganze Form des Vertrages.

2.) Der Zustand der Waare bedingt in einem höheren Grade die Umlaufsfähigkeit. Je vollständiger ihre Brauchbarkeit, je dringender und allgemeiner das Bedürfnis und je vollständiger sie hergestellt wird, desto mehr werden sie in Umsatz gebracht. Man sagt auch: die Waaren sind um so umlaufsfähiger, je mehr Kunst und je weniger Rohstoff in ihnen steckt. –

3.) Auch die Ausdehnung der Arbeitstheilung ist von hoher Wichtigkeit. Wer alle Güter für sich selbst producirt, hat keine Veranlassung zum Tausche; je geringer gerade dies der Fall ist, desto größer das Bedürfnis des Umsatzes. Die natürliche Arbeitstheilung wirkt in dieser Hinsicht vortheilhafter als die mechanische, denn die erste begünstigt die Entfaltung der Geschicklichkeit und Productionsfähigkeit einer Waare, und eine größere Güte der Waare. Die mechanische Arbeitstheilung vertheilt bloß die verschiedenen Operationen des Hervorbringens und begründet eine größere Wohlfeilheit.

4.) Die Besorgung des Umsatzgeschäftes ist zu einem besonderen Productionszweige, nämlich dem Handel geworden. Der gute Zustand des Handels überhaupt ist auch geeignet die Umlaufsfähigkeit zu befördern. In dieser Beziehung kommt es auf die Menge der Zwischenpersonen und auf die Größe der Gewinnsten, welchen sie beanspruchen. Artikel, welche rasch und bequem vom Producenten an die Consumenten übergehen können, sind im Allgemeinen umlaufsfähiger, aber so Waare, die einen steten Absatz hat, ist für die Producenten und auch für die Consumenten günstiger, als der Umlauf jener Waaren, die sich erst durch eine vermittelte Operation auf den Markt bringen lassen.

5.) Im Allgemeinen wirken auch die Kosten des Umlaufes auf die Umlaufsfähigkeit, daher müssen die Kosten ebenfalls mög-

lich gering sein. Ein Mittel des Umsatzes ist aber auch Geld, welches auch seine Kosten verursacht. Natürlich müssen im Laufe der Zeit die Kosten vermindert werden, was durch Creditgeld geschieht. Neben diesen allgemeinen Gründen gibt es aber andere, die tiefer liegen, wie z. B. höherer Arbeitslohn, niedere Kapitalrente u. s. w.

ad 2) § 47. Leichtigkeit des Transportes.

Die Leichtigkeit des Transportes steht 1) im geraden Verhältnisse zum geringen Gewicht und zur Größe der Dauerhaftigkeit, überhaupt zur leichteren und gefahrloseren Versendbarkeit der Waare, daher werden Rohstoffe eine geringere Transportfähigkeit haben, als (Metallprodukte) Gewerbe- und Handelsfabrikate, diese eine geringere Umlaufsfähigkeit als Metallprodukte besitzen.

2) Die Leichtigkeit des Transportes hängt ab von der Ausbildung wohlfeiler Communicationsmittel. Hier kommt alles auf den guten Zustand der Eisenbahnen, der Land- und Wasserstrassen, Telegraphe u. s. w. an. Der hohe Vortheil wohlfeiler Transportmittel besteht nicht bloß darin, daß dadurch jedes Produkt an den Ort gebracht wird, der dem Absatze der günstigste ist, sondern auch wesentlich darin, daß in jeder Gegend vorzugsweise immer mehr diejenigen Produkte erzeugt werden, welche am besten, wohlfeilsten und

nützlichsten in der betreffenden Gegend erzeugt oder verarbeitet werden. Die wolfeilen Transportmittel wirken also vorzüglich auf die Ausbreitung der natürlichen Arbeitstheilung und stehen in ihren Wirkungen gleich der Erfindung neuer Naturkräfte oder mit vermehrter Produktivität der Arbeit. Je größer das Umsatzgebiet ist, desto mehr stellt sich die Notwendigkeit heraus, die Transportmittel zu verbessern, natürlich müssen die Kosten des Transportes erniedrigt werden, und überhaupt ist der Transport von allen Schwierigkeiten zu befreien (Die Straßen-Mauth, Zoll u. ä.)

Im Laufe der Zeit und bei der Entwicklung der Volkswirtschaft handelt es sich:

1) Um die möglichste Schnelligkeit, 2) um die möglichste Regelmäßigkeit, 3) Freiheit des Transportes. Aus diesen 3. Hauptbedingungen läßt sich eine Masse positiver Institutionen und der Transportmittel ableiten. So nimmt z. B. der Staat die Postinstitution in die Hände (Postregal), um den Erfordernissen der Staatsbürger nachkommen zu können u. s. w.

§. 48. Der Wert.

Es wurde bereits früher bemerkt, daß der freie Tausch eine Gleichheit der Leistung und Gegenleistung bedingt, denn Niemand wird aus freier Entschließung mehr geben wollen als er bekommt. (Unter der Gleichheit ist der Tauschwert gemeint.)

Der Tauschwert ist bekanntlich der Wert der Güter in Bezug auf den Umlauf. Er ist schwerer zu bestimmen als der Gebrauchswert, weil sich dabei mehr zum Theil entgegengesetzte Einflüsse geltend machen. Während der Gebrauchswert ein Verhältniß des Gutes zur bestimmten Person anzeigt, bedeutet der Tauschwert ein gegenseitiges Verhältniß zweier Personen oder mehrerer Güter zu einander. Im Umlaufe hat nun eine Waare um so höheren Wert, je größer ihre Tauschfähigkeit ist, u. diese Tauschbefähigung richtet sich nach dem Einflusse u. denjenigen wesentlichen Bedingungen, welche bei jedem Umlaufe als wirksam sind, u. nach der Würdigung der Tauschenden und d. [illegible] Umlaufsfähigkeit. – Der Naturaltausch hört auf, weil er sehr schwer und ungeschicklich ist, und auf dessen Stelle kommt der Kauf. Von dem Tauschwerte ist zu bemerken:

1. Das erste unerläßliche Erforderniß jedes Tauschwertes ist der Gebrauchswert. Niemand gibt etwas für eine Waare, die er nicht braucht oder brauchen kann. Sie kommt nicht im Umlaufe vor. Der Gebrauchswert ist aber die höchste Grenze des Tauschwertes, denn man gibt nie mehr für eine Sache resp. Waare, als man den Vortheil anschlägt, der dadurch erlangt werden kann. Daher wenn ein Bedürfniß ein enorm starkes und dringendes ist, so erlangt die Sache, die man bedarf, einen hohen Gebrauchswert und damit einen hohen Tauschwert. – Jedoch hat die Waare verschiedenen Preis. Man gibt für eine Waare weniger,

die ein geringes Bedürfniß oder dasselbe Bedürfniß in ge-
ringerem Maaße befriedigen kann. Der Tauschwerth kann da-
her steigen um so mehr, als der Gebrauch steigt, und kann
sinken, wenn die Brauchbarkeit der Waare abnimmt. Das
Sinken des Tauschwerthes tritt auch dann ein, wenn er eine un-
natürliche Höhe und die äußerste Grenze erreicht hat, z. B. wenn
eine Mißernte oder eine Befürchtung vor derselben den Werth
der Produkte des Lebens außerordentlich in die Höhe getrieben
haben, so zeigt sich, daß, wenn die Gefahr schwindet, der Werth
augenblicklich auf die frühere Stufe sinkt.)

2) Wirkt hier die Umlaufsfähigkeit und findet zunächst
ihre Bedeutung in der Größe des Vorrathes der auf den Markt
gebrachten Waaren. Sie schließt sich in dieser Beziehung un-
mittelbar an den Gebrauchswerth an, sie kann den Werth bald
erhöhen, bald vermindern, je nachdem der Waarenvorrath leicht
von einem Platze hinweggeschafft werden und auf einen
anderen Ort gebracht werden kann; sie wirkt besonders auf eine
Ausgleichung der Werthe auf verschiedenen Orten, daher sind
auch die transportablen Waaren und edl. Metalle fast auf allen
Märkten von gleichem Werthe, wogegen die schwer transpor-
tablen einen außerordentlich verschiedenen Werth haben kön-
nen. (Hungersnoth ist z. B. jetzt nicht mehr zu befürchten.)

In dieser Beziehung bildet die Umlaufsfähigkeit kein eigen-
thümliches Element des Werthes, sondern dient nur dazu, daß der

Wirksamkeit der anderen Elemente momentan schärfer begrenzt werden kann. Dagegen ist die Umlaufsfähigkeit eine selbständige Ursache des Wertes, wo das Gut allein die Funktionen des Umlaufes vollbringt, wo also ein stofflicher, nicht aber ein örtlicher und zeitlicher Wert in Betracht kommt. (Metallmünzen haben ihren Wert, insofern sie als Geld dienen, Credit- und Papiergeld hat dagegen kleinere Umlaufsfähigkeit.)

3) Das dritte Element des Tauschwertes bilden die Produktionskosten. Unter diesen versteht man im Allgemeinen nicht bloß die speziellen Erzeugungskosten, sondern den gesammten Aufwand der Produktivkräfte (Natur, Arbeit, [illegible]) her gemacht werden muß um die Ware in den Bereich des Consumenten zu bringen. Genau unterscheidet man die Produktionskosten im weiteren Sinne, insofern das Gut als Ware betrachtet wird und Pr.kosten im engeren Sinne, insofern das Gut als solches betrachtet wird. Wenn jemand etwas unternimmt, so muß er 1) so viele Produktivkräfte haben, als er braucht und 2) muß er für die angewendeten Produktivkräfte gehörige Entschädigung bekommen. Der Preis der angewendeten P.kräfte weniger die Prod.kosten bildet den Unternehmungsgewinn. [illegible] Ferner müssen auch die Transportkosten in Betracht gezogen werden. Ob das angewendete Capital eigenes oder fremdes ist, ist gleichgiltig, ebenso kommt es darauf nicht an, ob die Produktionskosten in Geld o. in Kräften ausgedrückt sind. —

§ 49. Das Wertmaß.

Der Wert ist das allgemeine Maß für die Güter u. Waren. Man spricht von einem hohen und einem niederen Gebrauchs- u. d. Tauschwert und es ist gleichgiltig, ob es Gebrauchs- v. Tauschwert ist.) (Und es handelt sich um ein befriedigtes oder nicht befriedigtes Bedürfnis oder um die höhere Befriedigung des Bedürfnisses. Der Ausdruck höherer oder niederer Wert ist dazunächst subjektiv, dann auch objektiv, und diesen objektiv höheren und niederen Wert zu kennen, muß man ihn auf irgend ein gemeinsames Maß zurückführen, wodurch man die Werte sicher, genau und für alle verständlich vergleichen kann. Natürlich ist dieses Maß auf eine Einheit zurückzuführen, weil mit der Einheit überall begonnen werden muß; welches Maß und welche Werteinheit man annimmt, ist an sich gleichgiltig u. im Laufe der Zeit sind verschiedene Wertmaße angenommen worden. Ökonomisch handelt es sich darum, das zweckmäßigste Wertmaß für das praktische Leben zu finden d. h. jenes welches die Fähigkeit hat, die Funktionen des Wertmaßes am besten zu versehen und dies hängt von 3 Eigenschaften ab:

a) von der Gleichmäßigkeit und Unveränderlichkeit des zum Wertmaß gebrauchten Gutes z. B. Metalle.

b) Von der leichten Teilbarkeit desselben, um auch kleine Werte darnach messen zu können.

c) Von der Leichtigkeit der Handhabung.

Hat man nun ein solches Wertmaß gefunden, so wird es bei seiner Eigenschaft, effektiven Wert zu haben, nicht blos Wertmesser, sondern auch **Aequivalent** für die zu erlangenden Güter sein; es gilt für alle anderen Güter, es ist **Geld**, und so gelangt man dahin, das Geld als effektiven Wertmesser anzusehen; das Wertmaß wird in Geld ausgedrückt. Im Laufe der Zeit und in Folge praktischer Erfahrungen, die man mit verschiedenen anderen Stoffen gemacht hat, ist man dahin gelangt endlich die edlen Metalle als Wertmesser anzusehen, und in der That haben sie die beiden Eigenschaften a) Maßstab zu sein (Maß u. Gewicht) und b) allgemeines Umtauschmittel zu bilden (Geld).

Obwohl nur die edlen Metalle diesen Anforderungen eines vollkommenen Wertmessers am vollkommensten entsprechen, so unterliegen sie doch dem Gesetze des Wertes selbst, d.h. sie haben einen veränderlichen Wert, zwar nicht für kurze, wohl aber für längere Perioden. –

In der Veränderlichkeit des Wertes der edlen Metalle selbst hat sich das Bedürfnis geltend gemacht, für bestimmte längere Zeiträume einen unveränderlichen oder weniger veränderlichen Maßstab zu finden und man glaubte einen solchen in der **menschlichen Arbeit** oder dem **Getreide** gefunden zu haben. Hievon gilt nun folgendes:

α) Es gibt allerdings wichtige Gründe dafür, daß das Ge-
treide in seinem Werte sich einer gewissen Unveränder-
lichkeit erfreut, weil es als hauptsächliches Nahrungsmit-
tel dient und einem stets dringend fühlbaren Bedürfnisse
entspricht. Die Ernte bietet wenigstens für eine längere
Periode eine gewisse Regelmäßigkeit der Erzeugung dar,
über oder unter dem Vorrathe steht, weil sich beides in ir-
gend ein Verhältnis zu der wachsenden Bevölkerung setzt,
und der Vorrath nach Maßgabe des Bedürfnisses erzeugt
wird. Dann sind auch die Kosten des Getreideanbaues
ziemlich gleich. Also für längere Zeit könnte das Getrei-
de als Wertmesser dienen; für eine kürzere Zeit dient es
aber gar nicht und in Betracht der Veränderlichkeit stets
gebrauchter Werte für das tägliche Leben ist es ein unzu-
verlässlicher Maßstab mit Rücksicht a) auf die bedeu- α)
tenden Schwankungen der Ernte vom Jahr zu Jahr und
von Ort zu Ort. Ferner gibt es β) verschiedene Getreidearten β)
und wenn sich auch eine unter ihnen als ausschließlicher
Maßstab annehmbar zeigt, z. B. in England der Weizen,
in Deutschland Korn u.s.w., so ist weder der Art noch die
Beschaffenheit (bessere und unsre Weizen?) überall gleich.
Endlich dient das Getreide dann nicht bloß zur menschli-
chen Nahrung, sondern auch zu verschiedenen gewerblichen γ)
Zwecken; dann endlich hängen die Produktivkräfte der

der einzelnen Länder von der Beschaffenheit der natürlichen Fruchtbarkeit, der Lage, dem wirthschaftlichen Betriebe der Bevölkerung, der Besteuerung u. s. w. ab. Außerdem da der Werth des Getreides nie so sicher und geläufig zu berechnen sein, wie der der edlen Metalle, und das ist der Grund, warum man das Getreide nicht als Werthmesser angenommen hat.

2) Was die Arbeit anbelangt, welche von Adam Smith als Werthmesser angenommen wurde, so kann man sich derselben nur insofern als eines Maßstabes bedienen, als man ihren Werth nach dem Grade der unangenehmen Empfindung bestimmt, welche sie verursacht. Aber diese Empfindung ist in Bezug auf eine gewisse Arbeitsdauer nicht gleich, selbst wenn man von der einfachsten Arbeit, von der sogenannten Handarbeit ausgeht, denn das richtet sich nach Alter, Geschlecht, Abstammung, Klima, Gewohnheit, Bildung und Charakter; dann muß man auch bedenken, daß die Arbeit nicht bloß eine persönliche Anstrengung ist, sondern daß auch sie äußerliche Productivkräfte einwirken, namentlich ist es der Unterhalt der Arbeiter, der in Frage kommt; weil der Unterhalt verschieden ist, so sind auch die Kosten dieses Unterhaltes verschieden und daher ist nach Maßgabe der Kosten auch die Einwirkung der Arbeit verschieden. Endlich ist der Bedarf der Arbeit sehr schwankend. In aufblühenden Ländern wird die Arbeit mehr gesucht

als in den gewissen Maße mehr consolidirten, und daher der Werth der Arbeit wandelbar; daraus folgt, daß die Arbeit ein sehr unsicherer Werthmaßstab ist, noch unsicherer als Getreide, und es bleibt nichts übrig, als bei den edlen Metallen stehen zu bleiben, die sie für das praktische Leben den entsprechenden Dienst leisten. — Dadurch wäre gewissermaßen die Qualität ausgedrückt, man muß auch die Quantität ausdrücken und dieß geschieht durch

§. 50 Das Gütemaß.

Wenn es sich um die Bestimmung des Werthes handelt, so kommt dabei nicht bloß der Werth an sich gewissermaßen seine Qualität, sondern auch die Quantität in Betracht. Es ist dieß auch schon beim edlen Metalle der Fall und man muß selbst dabei, ehe man den Tauschwerth der Güter mißt, das Einfache oder Vielfache des Metalles in Anspruch nehmen. Dasselbe ist nun mit allen Gütern der Fall. Es ist daher überall beim Tausche notwendig die Quantität des Werthes oder der Güter zu bemessen, und zu diesem Behufe werden gewisse Maßstäbe ausgesucht, welche auf die Erhebung von Länge, Breite, Gewicht, Raum, Inhalt, Reinheit, kurz auf die verschiedenen für die Schätzung maßgebenden Eigenschaften gerichtet sind, und daraus verschiedene Namen führen; hauptsächlich ist das Maß und Gewicht, welches als Bedingung und Voraussetzung

des Tausches genannt werden. Mit diesem Maße und Gewichte wird nur die Quantität der Güter bemessen, und unter Zurückführung auf eine bestimmte Einheit im Verhältniß zu dem Wertmesser der effektive Wert des Gutes bemessen; natürlich handelt es sich darum, daß diese Maßstabe oder Gütermesser, um vollkommen zweckentsprechend zu sein, gewisse Erfordernisse aufweisen; diese sind:

1) die Einheit 2) die Unveränderlichkeit 3) die Leichtigkeit der Handhabung der verschiedenen Maßstäbe, und es ergibt sich, daß diese Maßstäbe nach dem Princip der Einheit geregelt sein müssen; denn es wäre eine Verschwendung, wenn es verschiedene Maßstäbe geben würde; daher ist es auch ein Gebot der Wirthschaftspolitik, in einem Staate auf die Einheit der verschiedenen Maßstäbe hinzuwirken und in der neuesten Zeit ist diese Forderung so entschieden aufgetreten, daß man im Wege der internationalen Verhandlungen die Einheit der Maßstäbe herzustellen und einzuführen für alle Länder strebt. Übrigens nimmt die Regierung die Aufgabe auf sich, solche einheitliche Maßstäbe herzustellen und dauernd anzuwenden. Die Schwierigkeit liegt nur darin, eine unveränderliche Grundeinheit zu finden, (sog. Normalmaß) nach welchem die übrigen Maße gemacht werden sollen; denn wenn die Grundeinheit veränderlich ist, so folgt daraus, daß auch die Maßstäbe veränderlich sind, hingegen erhält das einheitliche

aufgefundene System noch die meiste Garantie (das auf dem Meter beruht) und hat vielseitige Anerkennung gefunden.

(113) Als die dritte Eigenschaft eines Maß und Gewichtssystems wurde die leichte Handhabung bezeichnet. Sie beruht auf der richtigen Ausführung eines Systemes, namentlich auf der guten Eintheilung des Maßes und dieses in der Art, daß die Grundeintheilung den dem vorkommenden Bedürfnisse des Tausches möglichst entspricht. In dieser Beziehung ist neben der Einheit des Meters auch das Decimalsystem eingeführt. Namentlich ist es auch deswegen brauchbar, weil es dem dekadischen, arabischen Zahlensystem entspricht, und weil die Berechnung damit sehr leicht ist; hie und da besteht das Duodecimalsystem, welches nur dann Vortheil für den Verkehr hat, wenn es im Zusammenhange mit dem jedesmaligen Münzsystem ist, es kann allerdings noch verschiedene andere Systeme von Maß und Gewicht geben, wie sich das in der Praxis herausgestellt hat, aber vorläufig gibt es jetzt keines besseres als das metrische, und es zeigt sich die Notwendigkeit dasselbe in allen Ländern einzuführen. —

§. 51. Lehre vom Preise.

Die Produktion erfolgt auf dem Prinzipe der Theilung der

Arbeit, es werden viele Güter producirt um sie nicht zu consumiren, sondern an Andere abzusetzen. Wer ein Gut nicht selbst producirt, oder nicht selbst produciren kann oder will, hat kein anderes wirthschaftliches Mittel um zur Consumption zu kommen als den Tausch. —

Wer eine Waare im Wege des Tausches zu erhalten wünscht, muß dafür ein Equivalent geben. Werden Waaren gegen Waaren ausgetauscht, so ist es Tausch im engeren Sinne des Wortes (Naturaltausch). Allein da der bloße Waarentausch nach dem Wunsche der Partien wird selten durchgeführt werden können, so ergibt sich, daß man nachdachte, zu einem allgemeinen Tauschmittel zu gelangen das allgemein als Aequivalent dem Waarentausch angesehen wird. Dieses allgemeine Tauschmittel ist das Geld. — Sobald nun aus wirthschaftlicher Notwendigkeit das allgemeine Tauschmittel man gefunden hat und dieses in das wirthschaftliche Leben eintritt, so wird der Tausch zum Kaufe und Verkaufe und das was für eine Waare in Geld effektiv gegeben wird, heißt Preis. —

Über die Definition des Preises gibt es verschiedene Ansichten, die brauchbarste Definition ist die von Roscher, welcher sagt: Preis ist der Tauschwert eines Gutes, in Geld ausgedrückt, — dann die von Schäffle: Der Preis ist der in Geld wirklich bemessene Tauschwert eines Gutes. —

Eine ältere aber sehr brauchbare Definition ist die von Rudler und Jonak: Preis ist das Quantum von Geld, das für eine Waare effektiv gelöst wird. Man unterscheidet verschiedene Arten von Preis. Man spricht zuerst vom Marktpreise d. h. dem Preise, der an dem Markte resp. im gewöhnlichen Lebensverkehr zu Stande kommt. Man bezeichnet nämlich unter Markt ein bestimmtes Territorium, wo Käufer und Verkäufer zusammenkommen, um die Kaufsgeschäfte abzumachen, oder es ist der Markt auf der anderen Seite der Zustand der Kaufs- und Absatzverhältnisse selbst. [daher die verschiedenen Namen: Wochenmarkt, Jahrmarkt, Viehmarkt etc.] Marktpreis ist der Preis, um den die Waaren wirklich zu haben sind. – Ferner auch nach den Absatzverhältnisse: guter oder schlechter Markt; nach dem Objekte: Vieh, Getreidemarkt etc. – Der Marktpreis ist der Preis κατ' ἐξοχήν; dem gegenüber steht der sogenannte Kostenpreis, d. i. derjenige, was die Sache den Unternehmer kostet; nach Adam Smith findet er die Produktionspreise. In der neueren Zeit spricht man auch vom Produktionspreis, das ist derjenige, welchen die Dinge gekostet haben, und vom Affektionspreise d. i. dem Preise der besonderen Vorliebe d. i. der, bei der nicht nationalökonomische, sondern Gründe des Gefühls entscheiden: für die Eigenthümlichkeiten, Sonderbarkeiten, oft auch Unarten [illegible]. Es ist ein ganz willkürlicher Preis, vom nationalökonomischen [illegible] Verhältnisse

ganz unabhängiger. – Eine weitere Unterscheidung ist die in natürliche und künstliche Preise. Streng genommen ist der natürliche Preis der durch strenge Concurrenz geregelte, also ein von allen Schwierigkeiten befreiter Preis, und der künstliche ist im Gegensatze jener, auf den irgend welche künstliche Momente mehr oder weniger Einfluß geübt haben (z. B. man will nicht verkaufen, um theurer verkaufen zu können.) –

Man spricht noch in einem anderen Sinne vom natürlichen Preise. In diesem Sinne ist es jener Preis, welcher dem Gebrauchswerte entspricht, weil man für eine Waare nur so viel gibt, als sie wert ist – z. B. Modewaaren.

Eine weitere Unterscheidung ist der Nominal- und Realpreis. Der erstere ist das Quantum des Geldes, also der Geldpreis, der zweite ist aber a) für den Verkäufer gleich der Quantität der Güter, die er sich mit erhaltenem Gelde zu verschaffen vermag, und b) für den Käufer gleich der Quantität der Leistungen für die Summe Geldes, die er als Käufer gezahlt hat. – Diese letztere Unterscheidung hat mehr ihre Bedeutung für die subtilen Fragen der National-Oekonomie. Daran schließt sich noch die Unterscheidung in hohe und niedere Preise oder in Theuerung und Wohlfeilheit. Diese zwei Begriffe sind ziemlich eindeutig und streng genommen durchaus nicht absolut, sondern nur immer relativ. Es gibt sehr hohe Preise nur deshalb, weil es auch niedere Preise geben kann, und es ist eine Theuerung möglich, weil

auch eine Wohlfeilheit möglich ist. – Theuer und wohlfeil ist eine Waare nur vergleichsweise, und zwar verglichen mit dem Durchschnittspreisen derselben u. s. w. an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten; mit Rücksicht darauf ist es begreiflich, dass sich Wohlfeilheit und Theuerung gewissermaßen bloß um die Durchschnittspreise bewegen, und den Durchschnittspreis nennt man auch einen angemessenen Preis. –

§. 52. Ursachen des Preises.

Der Preis richtet sich nach dem Tauschverhältnisse, in welchem eine Waare zu einer anderen, die in der Regel Geld ist, gebracht wird, und es zeigt sich dabei vornehmlich wirksam das Verhältnis vom Angebote zur Nachfrage, wobei sich ein Kampf entgegengesetzter Interessen äußert; das Angebot ist nämlich jene Gütermenge, die der Verkäufer bringt, die Nachfrage ist jene Gütermenge, die der Käufer auf den Markt bringt.
Das Angebot ergibt sich aus der verfügbaren Menge der Verfügungs(Waaren)mittel, und die Nachfrage aus der Menge der vorhandenen Bedürfnisse. Das Angebot entsteht aus dem Wunsche zu verkaufen, die Nachfrage aus dem Wunsche zu kaufen und die Verwirklichung dieses gegenseitigen Wunsches führt zum Preise, oder der Preiseinigung, wobei zu bemerken ist, dass sich sowohl beim Angebote als bei der Nachfrage die Concurrenz

wirksam macht d. h. das Bestreben seinen Wunsch früher zu befriedigen als andere. – Aber es entscheidet nicht bloß die wirkliche Nachfrage und das Angebot, sondern oft auch die mögliche und wahrscheinliche. Der Käufer und Verkäufer richten ihre Entschließung nicht blos nach gegenwärtigem Augenblicke, sondern nach der Gesammtheit der wirthschaftlichen Verhältnisse, die ihnen überhaupt vor Augen stehen, und auf dem letzteren Momente beruht auch die Möglichkeit vernünftiger Speculation, die natürlich mit dem Schwindel nicht eine gleiche Bedeutung hat. Damit steht z. B. in Verbindung der sog. Lieferungskauf.

Das Gesetz des Preises lautet: Der Preis steht im geraden Verhältnisse zur Nachfrage und im umgekehrten Verhältnisse zum Angebote, oder je grösser die Nachfrage, desto größer der Preis, je kleiner das Angebot, desto grösser der Preis, und umgekehrt. (Dann ergeben sich sog. Spottpreise.) Die Nachfrage als auch das Angebot sind nichts willkürliches, sondern hängen von bestimmten Verhältnissen ab.

a) §. 53. Die Nachfrage.

1.) Bei der Nachfrage entscheidet zu erst der Gebrauchswert für das Bedürfnis. Jeder Käufer will sein Bedürfnis so gut als möglich befriedigen, u. z. nach Gütern, welche immer hohen Gebrauchswert haben, steigt die Nachfrage, daher wird auch der Preis.

größer sein und umgekehrt: steigt der Gebrauchswerth der verbesserten Eigenschaft der Waare, so wird die Nachfrage immer folgen, wenn sie durch andere Momente nicht zurückgehalten wird. Steigt aber der Gebrauchswerth wegen verminderten Vorrath, so kann die Nachfrage ebenfalls folgen, wenn das Bedürfnis um jeden Preis befriedigt werden muß, also bei unentbehrlichen Lebensmitteln, welche daher enorm im Preise steigen können; wenn aber das Bedürfnis nicht notwendig befriedigt werden muß, so wird die Nachfrage sinken, wenn der Preis eine sehr hohe unnatürliche Höhe erreicht hat. –

2) Auf die Nachfrage wirkt ferner die Möglichkeit eine Waare durch eine andere zu ersetzen. Steigt nämlich der Preis einer Waare bis zu einer gewissen Höhe, so wird man theuere Waare durch wohlfeilere zu ersetzen suchen, wenn die letztere das Bedürfnis auch nicht in dem nämlichen Grade befriedigt, wie jene (z. B. statt Korn – Kartoffeln, statt Seide nimmt man Halbseide). Daraus folgt, daß jene Waaren, welche unersetzbar sind, am höchsten im Preise steigen können, die ersetzbaren bei weitem geringer. Darum ist auch die Mannigfaltigkeit der Güter eine Schranke gegen unmäßige Preise, und es ist auch der Grund, warum die [illegible] bei theueren Lebensmitteln verhältnismäßig am meisten

leidet, und es kann die Noth jener, welche die geringste Art von Lebensmitteln zu verzehren pflegen, bei einer Mißernte bis in das Unendliche gesteigert werden.

3) Die Nachfrage richtet sich ferner immer nach der Wohlfeilheit der Artikel. Kann die Nachfrage von jenem Producenten befriedigt werden, der mit den geringsten Kosten producirt, so müssen alle übrigen mit den Preisen herabgehen oder zu produciren aufhören. Wird aber die Nachfrage mit diesen Artikeln nicht gedeckt, so begnügt man sich zu etwas höheren Preisen; da sich aber die Preise ausgleichen, so erhalten jene Unternehmer einen größeren Gewinn, welche mit geringeren Kosten arbeiten. Darin liegt aber ein Reiz der Productionskosten, und Grund zur allmäligen Herabminderung der Preise.

4) Endlich wird die Nachfrage auch durch Zahlungsfähigkeit des Käufers bestimmt; je höher die Preise steigen desto weniger Personen sind im Stande sie zu zahlen, sie werden also die Nachfrage einschränken und etwa auf wohlfeilere Gegenstände richten. Daher ergibt sich der Grundsatz, daß der Preis nicht beliebig gesteigert werden kann. Waren, deren Preis allzusehr gesteigert würde, verliert dann die Nachfrage. Die Nachfrage hat aber nicht bloß die Wirkung, daß sie die Höhe der Preise begrenzt,

sondern sie fixirt die Ziffer ihn auf einen bestimm-
ten Punkt, nämlich auf einzelnen zahlungs-
fähige Käufer finden. Eine Ausnahme würde nur insofern
stattfinden, als die ersten Käufer nicht das ganze Ange-
bot bewältigen können, und als namentlich bei massenhaft
producirten Artikeln immer auf geringere Kaufmittel
der Speculation Rücksicht genommen werden muß; bei ei-
ner solchen Waare ist die [illegible] für reich-
ere Classen ein Vortheil. Die Grenze der Zahlungsfähigkeit
bietet daher gewisse Beschränkungen der Nachfrage und die-
se um so mehr, je mehr Personen hier in Betracht kom-
men. Der Preis solcher Waaren kann nicht allzuhoch stei-
gen, denn sonst würden sich viele von dem Gebrauche
dieser Waare enthalten und eine, wenn auch geringe
Enthaltsamkeit, wenn sie von vielen ausgeht, mindert
außerordentlich die Nachfrage; und wirkt auf das Sinken
der Preise. Soviel ist nur gewiß, daß je geringer die
Preise sind, desto größer ist relativ die Zahlungsfähigkeit
und es liegt daher in geringen Preisen immer ein Mo-
ment zu einer gesteigerten. –

b) § 54. Das Angebot.

1.) Das Angebot richtet sich zunächst nach der Menge des
producirten Vorrathes und dieses Quantum hängt wieder

mit dem stärkeren Zugange von Bedürfnisse nach einem solchen Gute und seiner Dringlichkeit zusammen, so wirkt z. B. ein Ausfall der Rente rapid auf die Preise der Lebensmittel und ein Ausfall von Rohprodukten auf den Preis derselben, während man sich einschränkt oder ersetzt.

2.) Das zweite und wichtigste Moment für das Angebot sind jedoch die Produktionskosten und sie sind überhaupt das wichtigste Moment, das bei der Preisbildung in Anschlag kommt. Nun ist es allerdings sehr schwer die Produktionskosten, ihre Grenze nämlich und ihr Maß festzustellen, denn sie sind eigentlich bei jeder Unternehmung verschieden; die Produktionskosten sind nämlich der Ersatz für alle bei der Unternehmung mitwirkenden Produktivkräfte (Kapital, Rente, Arbeitslohn u. Gewinn). Derjenige, der mit geringeren Produktionskosten arbeitet, wird günstiger gestellt sein als andere, und es ist ein Vortheil für ihn, da der Käufer hier nicht bloß die effektiven, sondern die notwendigen, gewissermaßen die durchschnittlichen Produktionskosten berücksichtigen muß, daher jene, um welche das Produkt überhaupt hergestellt werden kann. Ist nun Jemand in den Produktionskosten begünstigt, so liegt der Vortheil darin, daß er entweder einen höheren Gewinn im Preise macht, oder die Waare leichter absetzt; die Folge ist natürlich die, daß alle anderen trachten müssen die Produktionsko-

sten zu verringern unbeschädigt der Qualität der Waare; und darin liegt die Grenze der Produktionskosten.

In welcher Art sich die Combination der Produktionskosten gestaltet, wird in der Lehre von der Rente nachgewiesen werden.

3) Einen Einfluss auf das Angebot hat ferner der Geldwert. Ist der Wert des Geldes hoch, so ist der Preis ein geringer; sinkt der Wert des Geldes, so werden die Preise steigen. Dieses zeigt sich namentlich dort, wo neben der Metallwährung eine entwertete Papierwährung existiert und man kann hier sagen, es steigen die Preise nominell, während sie reell dieselben bleiben. —

Die Regeln der Preisbildung gelten nur unter der Voraussetzung freier Entschließung und ungehinderter Concurrenz der Käufer und Verkäufer. Die Preise gestalten sich daher anders, wenn dies nicht der Fall ist oder wenn der Markt irgend welchen künstlichen und außerordentlichen Einflüssen unterliegt. Wer aus Noth oder um nur seine Waare anzubringen, verkauft, der wird sich mit jedem Preise, dem sogenannten Schleuder- o. (Druck-) Nothpreise begnügen müssen. Ebenso im Falle des Propols (Propolium = Verkaufsrecht), wo der Käufer nur einer ist, und der Verkäufer genöthigt ist, nur an den Berechtigten, nicht einen anderen zu verkaufen, während bei dem Monopol

d. h. dort, wo nur ein Verkäufer ist, [illegible] statt-findet. (Das Monopol und das Regal lassen sich leicht verwechseln, höchstens beim Tabak. Der Staat vindicirt sich gegen diejenigen, welche den Tabak verkaufen, das Regal und behält sich Monopol) –

Eine ähnliche Einwirkung der Preiserhöhung hat auch der Zoll, namentlich der sogenannte Schutzzoll, durch welchen ausländische Waaren vom inländischen Markte fern gehalten werden, oder theurer kommen, dann die Erfindungs- und Handelsprivilegien u. s. w., durch welche Verkäufer vor Concurrenz geschützt werden. Es gibt natürliche Monopole z. B. durch eine besondere günstige Lage, günstige Produktionsverhältnisse, durch erworbenen Ruf, sei er local o. territorial (Lagerstätten?) oder bei einzelnen Unternehmungen Fabrikationsgeheimnis u. s. f.) – Alle solche Preise sind künstlich. Solche künstliche Preise können auf der einen Seite, namentlich durch Preisverabredungen, auf der anderen Seite durch sog. Taxen begründet werden. Was die letzteren betrifft, sind sie an und für sich schädlich, vollends gar, wenn sie die natürlichen Preisgesetze missachten, oder die natürlichen Strömungen des Preises Hindernisse setzen. Es ist auch in den wenigsten Fällen möglich die Produktionskosten, den allgemeinen Preis nach einem durchschnittlichen Maaß de festzusetzen und darnach die Taxen zu bemessen. Daher betragen die Taxen in der Regel mehr,

als die Produktionskosten, dann verleiten sie zur Zuführung die Produzenten und es ist vortheilhaft keine Taxen einzuführen. Nur in Fällen, wo die freie Concurrenz ausnahmsweise aus irgend einem Grunde nicht stattfindet oder nicht stattfinden kann, wo die eine Parteien einer Art Zwangslage sich befindet, sind solche Taxen angemessen wie z. B. Fiakertaxe. —

§ 55. Strömung des Preises.

Bei jedem Tauschgeschäfte ist jede Partei Käufer und Verkäufer; auf beiden Seiten kommen daher die Gesetze des Preises zur Geltung: das Maß jeder Nachfrage und jedes Angebotes ist die Produktionsfähigkeit im Ganzen — innerhalb dieser Produktionsfähigkeit bewegen sich die Produktion verschiedener Richtung, und zwar nach dem Gesetze der Nachfrage und des Angebotes haben die Produkte die Neigung sich dahin zu bewegen, wo der mindeste Druck auf ihnen lastet. Die Nachfrage leitet sie dorthin, wo der Käufer im Vergleiche zu ihrem Aufwande den höchsten Gebrauchswert, also die höchste Befriedigung ihrer Bedürfnisse finden, und die Verkäufer wenden sich dahin, wo sie im Vergleiche zu ihrem Aufwande den höchsten Preis finden. Daher muß es das Streben aller Produzenten sein, entweder mit gegebenem Aufwande den höchsten Gebrauchswert, oder einen gegebenen Gebrauchswert mit dem möglichst geringsten Aufwande zu erzielen.

Produkte diesen wirtschaftlichen Anforderungen nicht genügen, der läuft die Gefahr seine Produktion aufgeben zu müssen. Natürlich ist die Art und Weise, den Produktionsaufwand einzuschränken, eine verschiedene, je nach den Produktionskräften, welche benützt werden d. h. die Produktionskosten sind bei jeder einzelnen Unternehmung verschieden. – Nun aber wurde bemerkt, dass nicht die einzelnen, sondern die durchschnittlichen Produktionskosten hier entscheiden und dass diese notwendigerweise im Preise vergütet werden müssen, dass sie aber nicht vergolten werden, wenn sie über die durchschnittlichen steigen, und in dieser Beziehung ergeben sich 3 Fälle (Fundamental Artikel).

1) Der Marktpreis steigt über die Produktionskosten, die Unternehmer machen dann großen Gewinn; dieser Gewinn lockt jedoch andere Unternehmer zur Produktion, dadurch wird das Angebot vergrößert und die Folge davon ist, dass dann die Marktpreise herabgehen müssen. (z. B. in Böhmen die Rübenzuckerfabrikation). – P > p. –

2) Der Marktpreis ist unter den Produktionskosten; dies kann nicht lange währen; bei dieser Sachlage erleiden die Unternehmer Schaden und können dann nicht weiter produzieren; einzelne ziehen sich von der Produktion zurück und es wird das Angebot verringert und damit tritt ein Moment der Erhöhung des Preises wieder ein. Endlich ist

3ter Fall, wo der Marktpreis nicht bedeutend von den Productionskosten differirt (P=Pk) und eher etwas höher als niedriger ist. Das ist gewissermaßen das normale Verhältniß und in dieser Art und Richtung gleichen sich auch die Preise in der Regel aus. Es hat der einzelne Unternehmer die Möglichkeit seine Productionskosten gegen die durchschnittliche etwas zu verringern und dann ist es sein Vortheil, hat er höhere als die durchschnittlichen, so ist es sein Nachtheil. Übrigens ist es Tendenz des wirthschaftlichen Lebens die Productionskosten zu verringern und damit auf Verwohlfeilung der Produkte hinzuwirken, denn nur so ergibt sich die Möglichkeit eines gesteigerten, dem Zahlungsvermögen der Masse entsprechenden Absatzes. Nichtsdestoweniger sind aber die Preiswechsel in immerwährender Strömung und fortdauernder Änderung, weil die Art und Weise die Productivkraft in Thätigkeit zu bringen, eine sehr verschiedene und wechselnde ist. Mit der Zunahme der Menschen läßt nämlich die Natur als Productionsfactor nach, und muß dann mehr Arbeit und Capital beigezogen werden. Diese Notwendigkeit ist wieder geringer in dem Verhältnisse als es gelingt neue Naturkräfte wieder aufzufinden, oder Arbeit und Capital wieder productiv zu machen. Ein Steigen der Preise kann nur durch größere Productivität aufgehalten werden und eine jede Preissteigerung ist ein Schritt zur Armut, jede Preiserniedrigung

ein Schritt zur Verbesserung des Wolbefindens. In jenen Ländern oder Klassen, wo sich die wirthschaftlichen Fortschritte eingebürgert haben, muss der Wolstand, und dort, wo man nicht fortschreitet, Armuth und Dürftigkeit herrschen. — Die Nachfrage sucht immer die wolfeilsten Waaren und wolfeil produziert man, wenn die Produktionskosten kleiner sind. —

Es handelt sich noch um gewisse Erscheinungen der Preise. Was die Preise der einzelnen Waaren betrifft, so werden sie bei jenen am meisten steigen, wo der Naturfaktor durch Arbeit und Kapital gar nicht oder mit geringem Erfolge ersetzt werden kann. Daraus erklärt sich beispielweise der hohe Preis des Holzes, des Wildes, der ursprünglich von der Natur im Überflusse geliefert, später künstlich erzeugt werden. (Castoreum?) Getreide- und Metallpreise schwanken ebenfalls beträchtlich und zwar liegt der Unterschied darin, dass das Getreide in seinem Preise in kurzer Zeit und oft wechselt und zwar wegen der dringenden Bedürfnisse, welche durch das Getreide befriedigt werden, sich jedoch die Getreidepreise im Laufe der Zeit ausgleichen. Bei den edlen Metallen jedoch lässt sich ebenfalls eine solche Schwankung, wenn auch erst in längeren Perioden bemerken. Beim Getreide ist es der jährliche Wechsel der Einflüsse der Natur; beim Metall vermag auch das reichste Jahr gegenüber die Menge der vorhandenen Metalle nur wenig Wirkung zu erzeugen, indem ja ein Zuwachs verschwindend wird gegen das Metalllager

ziemlich erhöht, oder es werden neue aufgefunden, wie beim Golde. — Gewerbserzeugnisse können am leichtesten im Preise sinken. Bei ihnen tritt die Natur am meisten in den Hintergrund, und, dagegen kann sich ein industrieller Geist in technischen und wirthschaftlichen Erfindungen immer vollkommener entfalten, und nur die Preise der Rohstoffe setzen dieser Tendenz gewisse Schranken. —

Was nur die Preise der Produktivkräfte betrifft, so ist die Arbeit zunächst insofern der Vertheuerung fähig, als der Unterhalt kostspieliger wird. Diejenige Arbeit wird sich besser befinden, welche nicht mittelst gemeiner, körperlicher Anstrengung verrichtet wird. Wird die Getreidenahrung zu kostspielig, so muß man zu schlechten Sorten oder Kartoffeln übergehen; mißrathen auch diese Früchte, so ist das Elend der Arbeiter groß. Wo die Wohnungspreise für die Arbeiter immer unerschwinglicher werden, da ist ein Zeichen, daß die Wirthschaftsverhältnisse mit irgend einem behaglichen Familiengenusse unvereinbar sind, oder daß das Verhältniß von den öffentlichen Organen wenig berücksichtigt wird. Man soll den Menschen nicht vergessen, wenn man vom Arbeiter redet (Arbeiterwohnungen, Wirthshäuser). An die Stelle des Familienlebens tritt das atomistische Leben der Einzelnen, und hierin liegt die Wurzel vieler wirthschaftlicher und auch socialer Übel begründet

unterliegt das Capital lediglich den mechanischen Wirkungen der Preisgesetze. Wenn es gelingt Werkzeuge, Maschinen und dergl. zu vervollkommnen und damit wohlfeilere und bessere Produkte hervorzubringen, so mindert sich nicht der Werth des Capitals, sondern es wird nur mit demselben Capital wohlfeiler producirt und es können die Produkte um einen kleineren Preis verkauft werden. - Überhaupt ist die Regel: Der Arbeitslohn hat die Tendenz zu steigen, der Preis des Capitals hat die Tendenz zu fallen. -

Je umlaufsfähiger die Waaren werden, desto mehr nähern sich die Preise einander an verschiedenen Orten; der wirthschaftliche Fortschritt, namentlich die Vervollkommnung der Transport- und der Communicationsmittel haben daher die Tendenz eine immer grössere Gleichmässigkeit der Preise herbeizuführen, und plötzliche Schwankungen der Nachfrage und des Angebotes zu verhindern.

§. 56. Das Geld.

"Geld" seinem Wortbegriffe nach ist dasjenige, was allgemein gilt (nach dem deutschen Gebrauche) oder die in einem bestimmten Objekte gelegene Bürgschaft, dass man für dasselbe jeden Augenblick einen Gegenwert erlangen kann, also ein Objekt, welches selbst Werth hat und zugleich dem Besitzer die Garantie gibt einen Gegenwert einzutauschen

zu können. Damit es diese Garantie geben könnte, muß es allgemein als ein Tauschwert oder Umlaufsmittel angesehen werden, und daher sagt man: „Geld ist das allgemeine Tausch- resp. Umlaufsmittel."

Die Funktionen des Geldes sind mehrfach: 1) Ist es das allgemeine Wertmaß. 2) ein allgemeines Tausch- und Umlaufsmittel und zugleich ein Aequivalent der Güter. 3) Ist es das vorzüglichste Capitalsmittel. In der Form des Geldes werden die meisten Ersparnisse gemacht und aufbewahrt, weil dieß leicht und sicherer ist und auch der Sparende die Gewißheit hat, jederzeit für das Geld andere Capitalswerte eintauschen zu können. Nach dem Zeugnisse der Geschichte sind Geld verschiedenste Stoffe gewesen. Bei der niederen Culturstufe waren es Felle bei den Jägern, das Vieh bei Hirten (daher pecunia), Salz in Abyssinien, Thee in der Mongolei. Später wählte man aus praktischen Gesichtspunkten Metall; die alten Spartaner hatten Eisengeld, die Malayen Zinn, und erst in der neuesten Zeit ist man dahin gekommen, die edlen Metalle ausschließlich zur Geldprägung zu verwenden, weil sie den Anforderungen an den Geldstoff am meisten entsprechen. Die Stoffe, die zum Geld dienen sollen, müssen 1) Gebrauchswert haben und 2) einen weit ausgedehnten Tauschwert und dieser Wert muß 3) möglichst unveränderlich

sein; daher darf der Stoff keinerlei Verderben ausgesetzt sein, 4) Der Stoff muß leicht theilbar und zersetzbar sein u. z. ohne äußeren Verlust und endlich 5) muß er einer äußeren Bezeichnung fähig sein, und in kleinem Volumen großen Wert haben.

Es ist noch hinzuzufügen: Die Haupteigenschaften zeigen sich bei edlen Metallen im hohen Grade, vorzugsweise in Folgendem:

1) Die edlen Metalle haben einen höchst gleichmäßigen u. unveränderlichen Wert; rein ist Gold und Silber und als solches stets gleich und nur das Mischungsverhältnis ist verschieden; daher sind sie mehr oder weniger mit unedlen Metallen versetzt, die jedoch mit Sicherheit entfernt werden können.

2) Die edlen Metalle haben einen hohen und allgemein anerkannten Wert, der nicht leicht wechselt; sie sind stets umlaufsfähig und wenn auch zu Zeiten die Produktionskosten geringer werden, so ändert sich doch wegen des unveränderlichen Gebrauchswertes der Preis der Metalle sehr selten. Wie gesagt auch eine beträchtliche Ausbeute bringt nur in längeren Perioden die Minderung des Wertes durch, um so weniger, als die edlen Metalle zu neuen Zwecken gebraucht werden, wie z. B. Silber beim Photographieren. Außerdem sind die edlen Metalle sehr geläufig und vor allem

3) lassen sie sich in beliebig kleine Theile zerlegen mit kleinen Zusätzen von unedlen Metallen versehen, und so drücken sie auch kleinere Werte aus.

4) Jedermann kennt ihren Wert

5) Alle diese Eigenschaften befähigen die edlen Metalle zu vorzüglichen Cirkulationsmitteln, auch kommt der Vortheil hinzu, dass ein kleines Volumen einen großen Wert haben kann, dass sie verhältnismäßig wenig abnutzbar sind und weniger entbehrlich, so dass wenn man sie als Geld verwendet, dadurch für die Befriedigung der Bedürfnisse nicht viel entzogen wird.

6) Können sie leicht wieder eingeschmolzen und zu beliebigen Zwecken verwendet werden; den Stoff verliert man nicht.

7) Die Erfahrung lehrt, dass sie unter bestimmten technischen Voraussetzungen leicht eine bestimmte Beziehung zur Form aufnehmen, lange dauern, und ebensowenig abnutzbar sind wie das Metall selbst. –

Neben Gold und Silber ist auch der Versuch gemacht worden ein anderes edles Metall, nämlich Platina zur Geldprägung zu verwenden. Es würde das Platinageld auch solche Vorzüge haben, doch ist wenig vorhanden und die Kosten, um das Platina rein herzustellen sind zu groß, endlich bei der häufigen Verwendung zu technischen Zwecken würden die Münzen häufiger umgeschmolzen werden. Andere Stoffe

als Gold und Silber sind gegenwärtig nicht üblich. –

Das Geld muß mit Rücksicht auf die Anforderungen nicht nur selbst einen Werth repräsentiren, sondern einen allgemein anerkannten Werth selbst besitzen und man sagt daher auch, das wahre Geld hat den Werth in sich. Mit Rücksicht auf diesen Punkt und weitere spätere Unterscheidungen spricht man:

1) vom Metallgeld d. i. das Geld aus edlen Metallen u.

2) vom Creditgelde, welches zwar nicht den Werth in sich hat, aber doch den Werth repräsentirt. Durch das letztere Moment unterscheidet es sich auch vom Metallgelde und es wird nothwendig diesen Werth in einer andern Weise gewissermaßen zu suppliren. – Das eigentliche Creditgeld ist nun ein doppeltes u. z.

a) das Papiergeld κατ' ἐξοχήν oder Staatspapiergeld, dem noch weiter zu entwickelnden Grundsätzen hat im Staate Niemand das Recht ein Papiergeld zu emittiren, als der Staat selbst. Die Circulation des Papiergeldes beruht theoretisch auf dem Credite des Staates, praktisch aber darauf, daß sich der Staat verpflichtet, das Papiergeld bei allen seinen Cassen statt baarem Gelde anzunehmen. –

b) sind die Banknoten oder Bankzettel, d. i. von einer Bank ausgegebene Zahlungsanweisungen. Die Circulations

Sicherheit beruht auf dem Credit der Bank praktisch auch darauf, daß sich die Bank verpflichtet jede ihrer Noten auf Verlangen gegen Metallgeld auszutauschen. Andere Creditformen sind nicht Geld, können aber das Geld vertreten; z. B. die Wechsel welche man Geld des Handelsmanns [illegible]. Der Wechsel ist kein Geld, weil er keinen unwandelbaren Werth hat, sondern einen wandelbaren, der auf dem Credit der Wechselpflicht, auf dem Zinsfuße des Capitals, auf der Person [illegible], welcher den Wechsel umlauft, beruht, er ist ferner kein allgemeines Umlaufsmittel, sondern nur auf einen bestimmten Kreis beschränkt. Dahin gehören auch andere Anweisungen (Depositen, Cassascheine, Cheks) verschiedener Geldinstitute. Sie sind kein Geld, weil sie eine verschiedene Umlaufsfähigkeit haben und weil sich ihre Werte nach dem Credite der Geldinstitute richten. Begreiflich hat aber das Creditgeld sowohl als auch das Geldersatzmittel ihre große Bedeutung für die Circulation und das Bedürfnis an Geld, unbeschadet der Vorzüge des Metallgeldes, wird doch mit dem Fortschritte der wirthschaftlichen Entwicklung vom Creditgelde Gebrauch machen oder von anderen Creditpapieren, theils wegen der geringen Kosten, welche solche Zahlungen verursachen, theils weil die Circulation erleichtert wird. (Man berechnet z. B. daß in England bloß etwa 33 Mill. Pfund Sterling sich im Umlaufe befinden).

§. 57. Münzen.

Die Münze ist das geprägte Metall, welches als Geld verwendet werden soll. Damit die edlen Metalle als Geld gebraucht werden könnten, müssen sie auf Einheiten von bestimmten Werte gebracht werden, und äußere Bezeichnung erhalten. Bereits in frühester Zeit sind gewisse Mengen vom bestimmten Werte als Einheit der Wertbemessung zu Grunde gelegt worden (z. B. der As bei den Römern, das Pfund Sterling bei den Engländern, die libra bei den Italienern und Franzosen, die Mark in Deutschland) – Diese Gewichtseinheit heißt auch Grundgewicht. Natürlich genügt aber die Bestimmung des Grundgewichtes noch nicht zum Gelde, weil man sonst immer das Metall erst wiegen, nebstbei aber noch die Feinheit und Echtheit der Stücke prüfen müsste. Es empfiehlt sich und stellt sich als notwendig heraus ein Vorgang, wodurch das Metall in Einheiten geteilt und wobei zugleich die Garantie gegeben wird, dass jedes einzelne Metallstück einen bestimmten Wert u. z. einen bestimmten ~~Wert, Gewicht des bestimmten~~ ~~den~~ Gewichtsschrott und einen bestimmten Feingehalt („Korn") und dieses geschieht durch Prägen der Münzen.

„Münze ist (national-ökonomisch) ein geprägtes Metallstück, welches die Bestimmung hat, als Geld zu dienen.

Man erkennt allgemein als notwendig an, daß das Ausmünzen u. Prägen Sache des Staates ist, denn damit der Münze das allgemeine Vertrauen geschenkt werde, damit sie also ihren Zweck erfülle und damit ihr Wert, also Schrot und Korn garantiert sei, muß das Ausmünzen unter einer gewissen Autorität geschehen, und diese Autorität muß eine solche sein, daß ihr selbst wesentlich daran liegen muß, daß die Münze ihren vollen Wert habe und kein Interesse am Gegensatze haben kann, und diese ist nur der Staat allein. Garantiert nun der Staat den vollen Wert der Münze, so wird dieses auch äußerlich durch die Prägung dargestellt, welche meistens auch zugleich den Wert der Münze angibt.

Anmerkung. Auf jeden Fall erfüllt die Münze ihre Aufgabe als Geld zu dienen, besser, als die sogenannten rohen Waaren. Inzwischen kommen im großen Weltverkehr weder Zahlungen in Waaren vor noch in Münzen; ja es ist darauf hingewiesen, daß im großen Welthandel die Münze zum bloßen Metall wird, daß man sie nicht nach ihrem Nominal-, sondern nach ihrem Realwerte taxirt, und daß sie nicht mehr gezählt, sondern gewogen wird.

§. 58. Die Währung (Valuta)

Unter Währung versteht man die gesetzliche Bestimmung desjenigen edlen Metalles, welches im Lande gesetzlich [illegible]

allgemeines Umlaufsmittel und Werthmesser, als Geld dienen soll. Es gibt eine einfache (und nach dieser ist entweder Gold- und Silberwährung) und eine doppelte Währung; nebstbei spricht man von einer sog. gemischten Währung, wo eines dieser Metalle gesetzliche Währung ist und die andere nebstbei eine modificirte Funktion im Geldlaufe verleiht. Mit anderen Worten: wo bei der Form der einen Währung die andere in Circulation ist, (z. B. bei der Goldwährung das Silber als Scheidemünze) –

Es frägt sich, welche Währung überhaupt im Staate einzuführen ist, ob die eine oder die andere. Offenbar ist jene Währung die beste, welche den unveränderlichsten Werthsatz, und sich am leichtesten und besten den gangbaren Preisverhältnisse anpasst. Nimmt man diese Eigenschaften bei Gold und Silber als im gleichen Maße vorhanden an, so würden die Kosten namentlich der Ausprägung den Ausschlag geben. –

Was die Doppelwährung betrifft, so wäre die Bestimmung, daß Gold- und Silberwährung gesetzlich gleichgestellt sind und jedes Metall als gesetzliches Werthmaß dienen soll, aufrecht zu erhalten, wenn das gegenseitige Verhältnis immer absolut und unveränderlich wäre. Aber von der Erfahrung wird im Gegentheil bestättigt, daß dieses Verhältnis sich ändert, schon nach den einfachen Gesetzen

des Preises. Denn der Preis des edlen Metalles, welches man nur auf Waare ist, ändert sich nach Verhältniß der jedesmal vorhandenen Menge des Metalles zum Bedürfnisse. Andererseits ändert sich auch das Wertverhältniß durch die reichen Funde des Goldes in Australien und die Silberausfuhr nach Asien. Es ist offenbar, daß der eine Wert gegen den andern sinkt oder steigt; sinkt nun aber der Wert des einen Metalles, so treten viele Übelstände ein (es ist, wie ein Schriftsteller sagt, ebenso, wie wenn 2 Ellen von verschiedener Länge mit gleicher Giltigkeit als Ellenmaß gelten sollten). Offenbar wird derjenige verkürzt, welcher mit der kürzeren Elle sich messen läßt, und ebenso wird auch der verkürzt, welcher mit dem wohlfeileren Metalle bezahlt werden würde). Da nun auf solche Zahlungen mit gesetzlichen Vorschriften nicht zurückgewirkt werden könnte, alle aber den Vortheil der wohlfeilen Zahlung erstrebten, so folgt daraus, daß das theurere Metall nicht zur Zahlung benützt würde, und aus der Cirkulation verschwinden möchte; also schließlich käme doch eine einzige Währung zu Stande; inzwischen hätten aber diejenigen, welchen die Entwertung bekannt wäre, einen doppelten Gewinn.

In modernen Staaten ist man daher nach und nach zu einer Währung geneigt geworden, hat aber bei Vermeidung der Nachtheile der doppelten Währung die gemischte Währung eingeführt. Übrigens hat jede Währung ihre Vortheile u. :

I) Zu Gunsten der Goldwährung wird folgendes geltend gemacht:

1) Bei allen größeren Zahlungen ist die Leistung in Gold bequemer und ebenso ist der Transport des Goldes mit geringeren Kosten und Schwierigkeiten verbunden.

2) Der Preis des Goldes zeigt sich an allen Märkten ziemlich gleich und die zeitweiligen Schwankungen gleichen sich bei der leichten Übertragbarkeit des Goldes leicht aus; daher dient das Gold offenbar im Welthandel besser als das Silber.

3) Die Prägung des Goldes verursacht weit geringere Kosten als die des Silbers. Die Prägungskosten erscheinen überhaupt im Verhältnisse zum Werte des Goldes sehr klein, daher ist auch der Übergang der Goldmünzen aus einem Lande in das andere und allfällige Umprägung wesentlich erleichtert.

4) Goldmünzen sind leichter und bequemer zu handhaben und nützen sich viel weniger ab, als die Silbermünzen. Der Grund liegt theils in der kleinen Oberfläche, theils in der Legierung.

II) Zu Gunsten der Silberwährung wird geltend gemacht.

1.) Für den größten Theil der Zahlungen eines Landes, für den Kleinverkehr ist das Silber unentbehrlich, weil die Goldmünzen unter einem gewissen Minimum nicht ausgeprägt werden können. Weil man gerade auf gewöhnlichen Verkehr Rücksicht nehmen muß, empfiehlt sich die Silberwährung.

2.) unterliegt das Silber bloß mit Rücksicht auf die

Erfahrungen der neueren Zeit viel weniger den Werthschwankungen als das Gold.

(3.) Es wird im Welthandel das Gold nicht unbedingt dem Silber vorgezogen, weil es in einigen Ländern umgekehrt dem Golde vorgezogen wird.

Frägt man nun, welche Währung im Allgemeinen vorzuziehen sei, so wird man antworten müssen: Silberwährung ist für Länder mit niedrigen Preisen, geringem Verkehr und stabilen Wirthschaftsverhältnissen, die Goldwährung für Länder mit hohen Preisen, Welthandel und weiten Waarensendungen vortheilhafter. –

§ 59. Die Doppelwährung.

Wenn beide Währungen ihre Vortheile haben, warum verwendet man nicht beide als gesetzliche Währung? Die sogenannte doppelte Währung [d. h. Silberw. gleichgestellt der Goldwährung, so daß beide Metalle als gesetzliches Werthmaß dienen sollen] wäre nur dann aufrecht zu erhalten, wenn das gegenseitige Werthverhältniß beider Metalle immer u. absolut unveränderlich wäre. Ein solches absolut unveränderliches Verhältniß des Werthes ist aber nicht zu erwarten, und wird von der Erfahrung nicht bestätigt, sondern es läßt sich beweisen, daß sich dieses Werthverhältniß einfach nach den Grundsätzen des Preises geändert habe, so daß die

Werte gegeneinander steigen oder fallen. Sinkt nun der Werth des einen Metalls, so treten die Übelstände ein. Es würden alle jene im Nachtheile sein, denen mit wohlfeilerem Metalle gezahlt werden würde. Da aber solche Zahlungen, die das Metall valuta ist, nicht zurückgewiesen werden können, jeder aber den Vortheil einer wohlfeileren Zahlung anstreben würde, so hätte dies zur Folge, daß das theuere Metall im Lande nicht mehr benützt würde, und faktisch käme eine einzelne Währung, die des wohlfeileren Metalls, zu Stande. In der That hat man sich in den modernen Staaten überall nur auf eine Währung geeinigt, hat jedoch bei aller Anerkennung der Nachtheile der Doppelwährung die Circulation beider Metalle benützt, und hiezu die **gemischte** Währung eingeführt. Sie ist in folgender Art zu verstehen:

Der Staat wählt eine bestimmte Währung, also die Goldwährung, im Staate mit hoher ökonomischer Entwickelung; weil dabei jedoch der Nachtheil nicht zu beseitigen ist, daß das Gold sich in zu kleinen Beträgen nicht ausprägen läßt, so wird das Silber ebenfalls ausgeprägt, aber giltig nur als Scheidemünze einer höheren Ordnung. Wenn jedoch der Staat sich zu der Silberwährung entscheidet, so werden eben auch Goldmünzen geprägt werden, welche aber nicht **current**, sondern als Handelsmünzen gelten. Die gan-

Scheidemünzen werden in ihrem Werte dadurch normiert, daß der Staat von Zeit zu Zeit bekannt macht, zu welchem Umfange der Werte er die Goldmünzen an seinen Kassen annimmt.

Anm. In Europa herrscht die Tendenz für die Goldwährung aus folgenden Gründen: 1) Entscheidet der active Antheil der Großstaaten an dem Weltverkehr 2) Ist der genügende Vorrath an Gold 3) Zeigt sich das Bestreben eine Unification einzuführen 4) Zeigt sich ein konstanter Abfluß des Silbers in den Orient. –

§. 60. Der Münzfuß.

Der Münzfuß ist die gesetzliche Bestimmung, wie viel einzelne Stücke, sogenannte Einheiten aus einem bestimmten Gewichte (sog. Gewichtseinheit) Metalls geprägt werden sollen. Man muß 2 Einheiten unterscheiden:

1.) Einheit des Gewichtes (bei uns war z. B. Pfund, in Deutschland ist Mark, in Frankreich etc. Kilogramm).

2.) Einheit des Münzstückes oder Münzeinheit. Man definiert auch den Münzfuß als das Verhältnis der Münzeinheit zu der Gewichtseinheit, od. das Verhältnis der Stückzahl wornach das Gewicht eingetheilt wird. Bei Münzen ist nun nicht bloß das Grundgewicht, sondern auch die

Münzeinheit resp. Wertgröße derselben von großer Bedeutung und es gilt die Regel, daß beide, namentlich aber die Münzeinheit so gewählt werden soll, daß sie sich den Werten, die im Verkehr am häufigsten vorkommen, anpaßt. –

Man unterscheidet mit Rücksicht auf die Münzeinheit einen schweren und einen leichten Münzfuß, je nachdem mehr oder weniger Stücke aus dem Grundgewichte geprägt werden. Diese Bezeichnung hat weniger praktische Bedeutung außer bei dem Übergang des einen Münzfußes in den zweiten.

§. 61. Die Legierung.

Das reine Metall wird nicht geprägt, weil es sehr der Abnützung unterliegt, daher kommt immer zu dem edlen Metall ein Zusatz von unedlem. Darnach unterscheidet man Schrot und Korn. Das Korn ist immer ein Bruchtheil des Vollgewichtes d. h. das Korn ist das Verhältnis des reinen Gehaltes zum Gewicht, und der Schrot ist das ganze Gewicht der Münze. – Man unterscheidet die weiße Legierung (mit Silber) und die rothe (mit Kupfer). Es versteht sich, daß das Verhältnis von Schrot zum Korn genau bestimmt werden muß, damit die Münze nicht bloß äußerlich den Wert habe, sondern auch innerlich demselben entspreche. Der Verkehr weiß sehr bald die gut

geprägte Münze von anderen zu unterscheiden. Es darf keine Münze früher in den Umlauf gesetzt werden, ehe sie den gesetzlichen Anforderungen bezüglich der Feinheit entspricht. Dies geschieht durch Adjustierung. Da aber die absolute Genauigkeit nicht möglich ist und auch kostspielig wäre, so hat man eine gewisse Differenz der wirklichen Feinheit gegenüber der gesetzlichen zugelassen, welche der Umlaufsfähigkeit nicht schaden soll. Die Differenz heißt Toleranz; Nachsicht im Schrott u. Korn (remedium). Sie kann aber nur selbstverständlich sehr gering sein u. sinkt in der That bei der technischen Vervollständigung der Instrumente auf das Minimum.

Bei Adjustierung sind auch die Prägekosten zu berücksichtigen. Offenbar erfordert die technische Manipulation an dem Prägen gewisse Kosten. Es frägt sich, wer diese Kosten bestreiten soll, und darüber gibt es zwei Ansichten:

1.) Weil die Ausprägung dem Allgemeinen frommt, soll das Allgemeine, also die Staatskasse, die Kosten der Ausprägung tragen (wie es z. B. in England ist).

2.) Weil das Metall durch die Ausprägung der Münze gewinnt, soll das Metall gewissermaßen selbst die Kosten bezahlen, d. h. die Münze wird um ein kleines Minder ausgeprägt, als worauf sie lautet. Daher ergibt sich die Differenz zwischen dem nominellen und realen Werte der

Münze. Diese Differenz soll die Prägekosten ersetzen, und heißt Schlagschatz. Gegen die Einrichtung eines so geringen Antheiles, als die Prägekosten sind, lässt sich national oekonomisch nichts einwenden, im Gegentheil durch Erhöhung des Werthes des Metalles, ist diese Einrechnung gewissermaßen gerechtfertigt. Jedoch dürfen die Prägekosten nicht dazu mißbraucht werden, um die Münze zu verschlechtern. Der Schlagschatz in dem Sinne, daß der Gewinn angestrebt wird, ist absolut schädlich, weil er durch gar nichts gerechtfertigt ist und die Differenz zwischen der vollwerthigen und minder vollwerthigen sich ergibt. —

Damit die Münze rein als feste Werthmaße ihren Dienst leisten können, müssen sie einen genau bestimmbaren Werth haben und dieser richtet sich nach ihrem Gehalte mit Aufschlag der Prägekosten. Aus dieser Regel ergeben sich aber Ausnahmen u. z. namentlich bezüglich der sogenannten Scheidemünze. (Die Form und Benennung der Münze ist reine Opportunitätssache.)

§ 62. Die Scheidemünze.

Bei der Silberwährung zeigt sich, daß der Verkehr so weit geht, daß gewisse kleinere Münzen erforderlich sind, welche aus dem Silber wegen ihrer Kleinheit nicht hergestellt werden können, oder nur mit äußerster Legierung. Um dem Bedürfnisse des täglichen Verkehrs zu genügen, greift man zu Scheidemünzen

aus verschiedenen Metallen, entweder aus einem sehr legirten Silber; dies ist aber sehr kostspielig, weil dabei die Münze sehr abgenützt wird und weil dabei Silber verloren geht, od. aus Kupfer, Bronze u. s. w., in Schweiz und Belgien aus dem sog. Billon. Hier kommt es auf den innern Wert weniger an, sie sind nur eine Art von Umlaufsmarken oder Ersatzmitteln des Geldes. Außer dieser Ausnahme der Scheidemünzen müssen die Münzen in ihrem wahren Werte aufrecht erhalten werden, denn jede Verschlechterung der Münze zieht sehr unheilvolle Consequenzen nach sich. Sobald man nämlich über die Geringhaltigkeit der Münze resp. dem wahren Werte Kenntnis erlangen würde, würden alle Preise in die Höhe steigen um das entsprechende Verhältnis zwischen dem Werte der Güter und dem Werte der Münze herzustellen. Inzwischen würden die Schuldner, welche nur verpflichtet sind mit verschlechterter Münze zu zahlen, einen unbilligen Gewinn haben und die Gläubiger im Gegenteil ungerecht Verluste haben. Aus diesem wichtigen Grunde muß jede Verschlechterung der Münze sorgfältig vermieden werden und jede abgenützte Münze sofort eingezogen und umgeprägt werden.

§ 63. Der Geldbedarf.

Ein jedes Land hat ein bestimmtes Quantum von Geld notwendig. Dieser Geldbedarf eines Landes hängt von

lich von folgenden Momenten ab: 1) Von der Höhe und Menge der Preissummen, welche den Umlaufsakten zu Grunde liegen; je wertvoller die Waaren sind und je zahlreicher im Umlaufe, desto mehr bedürfen sie Geld zu ihrer Vermittlung; ebenso bedarf ein reiches, in seiner Entwicklung fortgeschrittenes Land mehr Geld als ein armes, in seiner Entwicklung stehendes Land und dies um so mehr, als in den ökonomisch zurückstehenden Ländern bei der theilweise noch bestehenden Naturalwirthschaft viele Umlaufsakte noch bloße Tauschakte sind und weil je mehr sich ein Land ökonomisch entwickelt, desto mehr übergeht man von der Naturwirthschaft zu der Geldwirtschaft, und es wird mehr Geld notwendig. Allein diese Preissummen zusammen sind nicht gleich der Summe des notwendigen Geldes, sondern der Einfluß wird durch das 2.) Moment bestimmt, u. z. die Geschwindigkeit des Umlaufes. Eine einzige Geldsumme kann beliebig viele Zahlungen leisten, wenn sie nur schnell umläuft, so daß sie immer zur richtigen Zeit an jenen gelangt, an welchen die Zahlung zu leisten ist. (So ist beispielsweise die Wirkung dieselbe, ob ich 1000 fl auf einmal, oder 100 fl. aufzehnmal leiste.) Je rascher und ausgebildeter die Umlaufsgeschwindigkeit ist, desto weniger Geld der Summe nach wird notwendig sein und umgekehrt. Die Umlaufsge-

schwindigkeit des Geldes hängt aber wieder ab von der Lebhaftigkeit des Waarenumsatzes, also von den Ursachen welche die Umlaufsfähigkeit bestimmen. – Nebstbei ist zu bemerken, daß Theil- und Ratenzahlungen, besonders bei periodischen Leistungen, die Umlaufsgeschwindigkeit befördern.

3.) Der Credit im Allgemeinen, und die crediterzeugenden Mittel insbesondere. Hier entscheidet ebenfalls die Menge bezüglich der Summen, auf die sie lauten, und die Umlaufsgeschwindigkeit derselben. Sind z. B. in einem Lande viele Wechsel vorhanden, circulieren sie rasch, so wird dadurch sehr viel Geld erspart, wofür England die besten Beweise liefert. Auf jeden Fall wird sich aber ein Minimum vom Metallgeld selbst in den entwickeltsten Staaten zur Notwendigkeit herausstellen und der Credit wird das Metallgeld ersetzen können. Jeder Staat muß sich nun sein Geld selbst verschaffen. Den Bedarf an edlen Metallen erlangt er notwendig durch seine eigene Produktion oder durch den Handel. Im ersten Falle handelt es sich um die Produktionskosten des Metalles, im 2ten Falle um die Produktionskosten der Waaren, um die man das Metall vom Auslande eintauscht. In metallreichen Ländern wird man also das Metall durch eigene Produktion gewinnen, in metallarmen Ländern greift man dann zum Handel u. sucht das Metall gegen eigene Waaren einzutauschen.

§. 64. Vom Credit.

Bisher wurde vorausgesetzt, daß alle Tauschwerte beiderseits vollzogen werden, daß also jeder Tauschpartei das ihr zukommende Tauschäquivalent theils in Produkten, theils im Geldwerthe erlangt; das ist aber in den wenigsten Fällen der Fall; viel häufiger bleibt eine Partei mit ihrer Leistung im Rückstande, daß alles, was die andere erhält, nicht der Gegenstand selbst, sondern nur ein rechtlicher Anspruch auf eine künftige Leistung des versprochenen Gegenstandes ist; das ist der Credit. (In England ist z. B. alles auf 3 Monate creditiert; zahlt man gleich, so kann man sich einige Procente als Sconto abrechnen).

Man bezeichnet in der gewöhnlichen Ausdrucksweise den Credit (im subj. Sinne) als das Vertrauen, daß ein Verpflichteter die ihm obliegende Leistung oder Verpflichtung zur rechten Zeit erfüllen wird. (Eine allgemeine Definition läßt sich ja nicht zu Stande bringen.) — Zwei andere Definitionen sind folgende: Vom Hasner: Der Credit ist der Glaube oder das Vertrauen auf eine Person, als Grundlage des Anvertrauens, d. i. der Überlassung des Gutes gedacht, dessen rechtzeitige Rückerstattung erwartet wird. — Vom Roscher: Der Credit ist die freiwillig eingeräumte Befugniß über fremde Güter gegen das bloße Versprechen späteren Gegenwerthes zu verfügen. — im obj. Sinne).

Die Creditgeschäfte werden nun in der mannigfachsten Weise

vollzogen und haben auch ihre juristische Bedeutung und Bezeichnung, als: Pacht, Miethe, Leihvertrag, Ankauf von Forderungen mit späterer Verfallszeit, Vorausbezahlung u. s. w. Jedenfalls bedeutet das Wort Credit einen Glauben oder ein Vertrauen auf eine künftige Leistung und dieser Glaube beruht vornehmlich auf zwei Umständen als Voraussetzungen oder auf zwei Grundlagen, nämlich a) auf einer persönlichen und b) einer realen Grundlage. Die reale Grundlage ist die Fähigkeit zu zahlen, das Können. Die persönliche Grundlage ist die Redlichkeit oder der Wille, also Eigenschaften des Schuldners.

Wo eine oder die andere dieser Voraussetzungen fehlt, kann zwar Geschäft sein, aber ordentlicher Weise kein Credit. Die Fähigkeit des Schuldners zu zahlen braucht nicht immer im Momente des Geschäftsabschlusses vorhanden zu sein, es genügt, wenn der Schuldner nur seiner Verpflichtung zur rechten Zeit nachkommt, und dazu wird er häufig erst durch Creditgewährung in den Stand gesetzt Productivkräfte zu entwickeln und zu erwerben, die ihm sonst versagt wären. Der Zahlungswille genügt zwar zur Verfallzeit, allein da außerdem sich die moralischen Eigenschaften nach Belieben nicht aneignen lassen, so hängt der Zahlungswille von der Redlichkeit des Creditnehmers ab, und daraus erklärt sich, dass wohl eine vermögenslose, aber nicht eine als unredlich anerkannte Person Credit findet. Die Fähigkeit zu zahlen findet unter gewissen Voraussetzungen ein ge-

mögende Kräfte in dem Besitz wertvoller Gegenstände, aber nicht immer, denn dieser Besitz kann in kurzer Zeit verschwendet oder verschuldet werden. Vielwichtiger ist die Fähigkeit des Schuldners den Credit zu verwerten, und dieser hängt ab von der productiven Verwendung der Güterquellen; daher wird man einem arbeitsamen, strebsamen Producenten viel lieber Credit geben, als einem, wenn auch derzeit vermögenden Verschwender. – Wird aber der Credit für die Zukunft der Bereicherung gehalten und so auch benützt, können manche Verluste daraus entstehen (1873.).

§. 65. Eintheilung des Credits.

Man unterscheidet einen persönlichen und einen realen Credit, Geschäfts- und Industrie-Credit. – Personalcredit ist derjenige, wo sich unter Voraussetzung der besonderen Grundlagen der Creditgeber lediglich mit dem bloßen Versprechen der künftigen Zahlung begnügt.

Realcredit ist derjenige, wo er neben diesem Versprechen noch eine besondere Sicherheit für ein Gut haben und für den Fall erhalten muss, dass die Verpflichtung nicht zur rechten Zeit erfüllt werden würde. Im Falle des Realcredites erlangt dann die reale Grundlage gewissermaßen eine Befestigung, wenn auch nur subsidiarisch. Der reale Credit kann auch die persönliche Grundlage nicht entbehren, denn die beste Sicherheit ersetzt

nur im geringen Maße das Zahlenwollen. – Die Formen des Credits gestalten sich so, daß eine andere zahlungsfähige Person, für den Fall mangelnder Zahlung zustehe – die Bürgschaft –, oder daß ein bestimmter Vermögenswert im Falle der Nichtzahlung dem Gläubiger als Befriedigungsobjekt rechtlich gesichert wird und dies ist der Realcredit im eigentlichen Sinne. – Dies geschieht wieder entweder so, daß der Besitz einer Sache übertragen wird, (Faustpfand) oder daß ein dingliches Recht an einer unbeweglichen Sache erworben wird (Hypothek). Da jedoch auch der Bürge in Vermögensverfall gerathen u. der Pfand in seinem Werte verschlechtert werden kann, so ist die Aussicht gegen den Willen des Schuldners zur rechten Zeit bezahlt zu werden, beim Realkredite kaum im größeren Grad vorhanden, als bei dem Personalkredite, und es zeigt sich daß die Wirkung des Credites viel weniger auf rechtlicher, als auf thatsächlicher Sicherheit des Gläubigers, also auf wirthschaftlichen Verhältnissen des Schuldners beruht. Der Credit steht im geraden Verhältnisse zur geistigen und sittlichen Bildung, zur Entwickelung des Nationallebens und der politisch-ökonomischen Verhältnisse.

Man unterscheidet neben dem Personal- und Realkredite noch 3) Geschäfts- u. 4) Industriecredit, welche beide sich aber auf die erstgenannten zurückführen lassen.

§ 66 Wirkung des Credites.

Als eine Wirkung des Credites wurde bezeichnet, daß der Credit, so wie das Capital, neues Vermögen schafft; dieser Satz ist mannigfach bestritten worden. Es ist nun wahr, daß der Credit im Allgemeinen keine Güterquelle ist, der aus sich selbst nichts hervorbringt; er ist nur ein Rechtsverhältniß und bewirkt nur eine andere Vertheilung des Besitzes unter die verschiedenen Glieder einer Nation, als sie ohne Credit stattgefunden hätte; der Credit schafft kein Capital, sondern er gibt dem Capitale nur neue Richtung und Verwendung. Würde man alle Forderungen und Schulden in einem Lande aufheben, so würde die Menge der Güter weder vermehrt noch vermindert werden; allein mit dem bezeichneten allgemeinen Wesen des Credits ist seine concrete Productivität bei den Unternehmern nicht zu verwechseln. Die Fähigkeit spätere Leistungen zu unterlassen und bis zum gewissen Grade über fremdes Vermögen zu verfügen zu können ist ein ideelles Produkt, eine Frucht der Wirthschaftlichkeit, aber sie ist doch mit Productivwirkungen begleitet. Der Credit in diesem Sinne ist eine Productivkraft, deren Erfolg sich im vermehrten Geschäftsgewinn äußert, insofern über mehr Productivkräfte verfügt wird, als ohne Credit. – Allein auch der Credit im

Allgemeinen als gesellschaftliche Kraft betrachtet ist von der günstigsten Wirkung für die Produktionsfähigkeit begleitet, denn eine andere Vertheilung hat auch eine andere Verwendung des Vermögens zur Folge.

Man kann die Wirkungen des Credits folgendermaßen zusammenfassen.

1) Der Credit schafft zwar nicht Capitale in dem Sinne, als ob neue Güter geschaffen würden, sondern in dem Sinne, daß die Capitale in neue Hände gelangen und übertragen werden, und daß durch den Credit andere Güter fruchtbar gemacht werden, die sonst todt gelegen oder verschwendet worden wären.

2) Der Credit schafft in gewisser Weise auch die Arbeitskraft, d. h. er macht die Verwertung der Arbeitskräfte und ihre Entwickelung möglich, indem er dürftigen und hoffnungsvollen Leuten Unterstützung bietet, oder indem die Arbeiter Vorschüsse zur Unterhaltung bekommen.

3) Er vermehrt nicht nur die Produktivkräfte, sondern er befördert ihre vollständigere, raschere und zweckmäßigere Verwendung, indem er Capital und Arbeit in jene Kanäle leitet, wo sie am besten verwendet werden, indem er den Consumenten Zahlungsaufschub gewährt, wodurch diese einerseits freilich mehr verzehren aber auch mehr produciren können und den Producenten zum Absatze verhelfen.

§ 67. Verrichtungen des Credits.

Kein Gläubiger wird Credit gewähren, wenn er den Gegenstand der Forderung selbst vortheilhafter verwenden könnte, kein Schuldner wird Credit nehmen, wenn er sogleich zahlen möchte und keinen Credit brauchte. Abgesehen nun von den Fällen, wo der Credit zur Ausdehnung der Consumption benützt wird, lassen sich die Verrichtungen des Credits folgendermaßen feststellen. Sie bestehen:

1) Darin, daß der Credit die vorhandenen Productionsmittel in jene Canäle leitet, in welchen sie nach dem Interesse der Betheiligten am wirksamsten ausgebeutet werden können und in dieser Beziehung ist der Credit eine unerläßliche Ergänzung der Arbeitstheilung (sog. Credit κατ' ἐξοχήν)

2) Darin, daß er alle Productionsmittel in den fruchtbarsten Anwendungen erhält und vor unzeitiger Herausziehung schützt. In dieser Weise befriedigt er das Prinzip der Stätigkeit und Fortsetzung der Production, er vermittelt die Ausgleichung der nie ganz zu vermeidenden Wechselfälle im Gebiete der Unternehmung, endlich ist er eine Grundlage des Großbetriebs und der Concurrenz. –

3) Darin, daß er eine Menge von Zahlungsgeschäften

erleichtert, erweitert oder ganz aufhebt. Es werden Zeit, Mühe und Kosten erspart, mindern sich auch die Kosten der Circulation des Geldwesens. Begreiflich, dass sich dann Creditsfähigkeit und materielle Entwicklung so ziemlich in gleichen Verhältnissen gegenüberstehen.

Die Vermehrung des Reichthums geht mit Credit Hand in Hand und Creditlosigkeit ist im gewissen Grade gleichbedeutend mit der Verarmung (der Arme hat keinen Credit), denn die Creditlosigkeit macht empfindliche Lücken in allen Richtungen der Production mit denselben Wirkungen, als wenn eine Menge von Capital und Arbeitskräften zerstört würde, oder wenn diese vielleicht gar nicht vorhanden gewesen wären.

§ 68. Die Gefahren des Credits.

Der Credit ist auch ungeachtet seiner Vortheile eines bedeutenden Missbrauches fähig und diese Vortheile neigen sehr dazu. Es ergeben sich folgende Hauptübel oder Gefahren:

1. Der Credit verleitet nicht selten zur übermäßigen Consumption, ja selbst zur Verschwendung (Cons. credit). Er verhüllt häufig die wahre Lage der Wirthschaft des Einzelnen und führt auf diese Art häufig den Ruin des Unternehmers und den Schaden des Gläubigers herbei.

begünstigt häufig ungerechtfertigten Aufwand, und hebt den Ansammlungstrieb und damit die Capitalisirung.

2) Der Credit verleitet zur übermäßigen Ausdehnung der Speculation, mitunter zu sogenannten Schwindelgeschäften, die sich dadurch charakterisiren, daß der Unternehmer die Productivkräfte des Credits über die zulässigen Grenzen anzuspannen sucht. Die mildeste Form dieser ungerechtfertigten Ausdehnung ist die der Überproduktion. Wenn bei ihr der Absatz stockt, so können die Einzelnen ihren Creditverpflichtungen nicht nachkommen und führen den eigenen und fremden Schaden, nämlich den der Gläubiger herbei. Ferner wird wenigstens die Möglichkeit einer Zahlungsfähigkeit verschwinden. Noch ärger aber ist es, wenn man sich des Credits bedient zu absichtlicher Vorspiegelung gegenwärtiger oder zukünftiger Zahlungsfähigkeit, wie dies namentlich durch die sogenannte Wechselreiterei geschieht.

3) Es besteht auch immer die Gefahr einer allmäligen Entwerthung des Geldwesens durch übermäßigen Credit. Wird nämlich der Geschäftscredit eines Landes übermäßig angespannt und die Circulation mit einer Menge von Geldsurrogaten überschwemmt, so verlieren diese an ihrem stabilen Werte und die Folge ist, daß sich die Preise schnell heben, um bald wieder zu fallen und es entsteht die sog. Krise.

(Vergl. die Briefe von Max Wirth). Diese ist eine heftige Erschütterung des ganzen Verkehrs und wird von den übelsten Folgen der ganzen ökonomischen Gestaltung der Dinge begleitet. Man spricht da von Geld- und Waarenkrise u. dgl. Um die ungünstigen Erscheinungen des Credits zu verhindern, ist Treue und Redlichkeit im ganzen ökonomischen Verfahren, Mäßigung und strenge Solidität notwendig: dies sind an sich persönliche Eigenschaften. Der Staat kann insoweit zu Hilfe, als er das rechte Verhältnis zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner möglichst sichern soll und im Falle des Streites diesen rasch und ohne große Kosten und Zeitverlust zum Austrage bringt, was sowohl im Interesse des Gläubigers als des Schuldners dient; dazu ist also notwendig ein einfaches, klares und gemeinschaftliches Gesetz, ein rasches und bündiges Prozeßverfahren. Allzu nachsichtige Schuldengesetze schmälern das Vertrauen der Gläubiger und erhöhen doch nicht die Zahlungsfähigkeit des Schuldners. Strenge aber gerechte Behandlung des Schuldners ist ein hauptsächliches Erfordernis einer guten Creditgesetzgebung und der Creditfähigkeit, welche in dem Maße gelähmt wird, als man [illegible] dem Schuldner erleichtert die Befriedigung der Gläubiger zu verzögern, oder zu hintertreiben. Daher war auch Wechselkredit wegen seiner Strenge so sehr beliebt und wirksam. – Andererseits darf der Schuldner

aber nicht der Eigenwilligkeit und der Demüthigung preisgegeben werden; daher spricht man sich in der neuesten Zeit bei aller Anerkennung der Strenge in der Execution gegen den Personalarrest aus. —

Die Formen des Credites.

§ 69. 1. Das Buchkredit.

Dieser besteht darin, daß der Gläubiger die Forderung in sein Buch schreibt als sein „Soll" o. „Haben". Die Forderung kann aus einem Darlehen, Kauf, Verkauf und anderen Geschäften entspringen. Dieser Buchkredit kann einfach combinirt sein und kann verschiedene Veranlassungen haben.

a) Man will dem Schuldner überhaupt Zeit lassen zur Zahlung oder man will größere Summen zusammenkommen lassen oder der Mühe kleinerer Zahlungen überhoben sein. Die Zeit des Credits ist entweder bestimmt oder nicht. Wird endlich gezahlt, so wird die Summe ganz einfach gelöscht oder man gibt Theilzahlungen und zu Ende des Jahres wird die Bilanz gemacht.

b) Man will die Zahlung durch Aufrechnung - Compensation - einer Gegenforderung des Schuldners ermöglichen. Es hat dann natürlich jeder Theil sein „Credit" und „Debet". Begreiflich ist es, daß durch diese Form Geschäfte abgeschlossen werden, aber die Zahlungen vermindert werden. Es kann eine solche Auf-

rechnung nicht nur zwischen zwei sondern auch mehreren Personen stattfinden, welche gegenseitige Forderungen haben, besonders auf belebten Handelsplätzen zeigt sich dieses System der gegenseitigen Abrechnung sehr zweckmäßig und es können immense Summen als Forderungen u. Gegenforderungen ausgeglichen werden, so daß wenig oder gar nichts in Baarem gezahlt wird.

In der neuesten Zeit gibt es sogar auf wichtigen Handelsplätzen Verabredungen zu einer bestimmten Zeit in einem bestimmten Locale zusammenzukommen, gegenseitig abzurechnen, so daß nur die kleinen ungedeckten Überschüsse zur effektiven Zahlung gelangen (Saldosaal).

c) Um sich die Mühe der eigenen Abrechnung zu ersparen, können mehrere Personen einen Dritten mit diesem Geschäfte beauftragen, der für sie das Last- und Gutschreiben in seinem Buche übernimmt und für sie die Conto correnti (laufende Rechnung) eröffnet. Es ist eines der sog. Banquiergeschäfte und es wird auf großen Handelsplätzen um so schwunghafter betrieben, als der Banquier verschiedene Contocorrente führt, welche sich gegenseitig abrechnen lassen, so daß manche Zahlungen erspart werden, die sonst hätten gemacht werden müssen. Der große Vortheil aller dieser Arten des Ausgleichens besteht in der Befreiung von Mühe und Kosten der Baarzahlungen, in der beträchtlichen Verminderung der sog. Cassenvorräthe

also in dem Umstande, daß man im Zweck der Circulation mit ungleich geringeren Summen Geldes und Kosten erreicht, als es sonst möglich geworden wäre.

§. 70. 2) Die Form des Wechselcredites.

Der Wechselkredit unterscheidet sich dadurch von dem einfachen Buchkredit, daß die entstandene Forderung nicht einfach in einem Geschäftsbuche gutgeschrieben wird, sondern daß der Gläubiger eine besondere, mit bestimmten eigenthümlichen Förmlichkeiten versehene Schuldurkunde erhält. Diese Urkunde hat die Eigenthümlichkeiten, daß die Schuld selbst lediglich von der Fassung und dem Inhalte des Wechselbriefes abhängt, soweit ihr die Vortheile einer Wechselschuld zukommen sollen. Diese Vortheile bestehen in einer strengen und raschen Eintreibung der Schuld und der sogenannten parata executio und dadurch hat natürlich der Wechsel einen Vorzug vor der einfachen Schuldurkunde, der deswegen bedeutend ist, weil es sich im Geschäftsverkehr hauptsächlich um einen pünktlichen und schnellen Vollzug aller Credit-Operationen handelt. Durch die prompte Execution gewährt der Wechsel dem Gläubiger eine größere Sicherheit, aber auch mehr Gefahr für den Schuldner, weshalb in früherer Zeit die Befugniß, Wechsel auszustellen, mannigfach eingeschränkt wurde. In neuerer Zeit ist diese Wechselbefugniß erweitert, damit ist die Möglichkeit, raschen Credit zu bekommen,

gegeben, aber auch die Gefahr für den Schuldner die prompte Exekution zu fallen. Die sowohl juristische als auch ökonomische Eigenthümlichkeit des Wechsels hat es mit sich geführt, daß die positive Gesetzgebung verschiedene formelle Vorschriften über die Ausstellung, der Zahlung und Exekution des Wechsels aufgestellt hat.

§ 71.

Der Wechselkredit kann in derselben Weise wie der Buchkredit zur Ausgleichung von Forderungen und Schulden benützt werden; nur geschieht dies nicht durch ein einfaches Übertragen oder Zu- und Abschreiben in den Geschäftsbüchern, sondern durch Ausstellung der Wechsel; dadurch wird der Wechsel ein sog. förmliches Zahlungsmittel u. z. ein beliebtes (kaufmännisches Geld), weil die Mühe und Kosten der Baarsendung erspart werden. Vermöge dieser Eigenschaften besitzt der Wechsel den Wert wie baares Geld, er wird wie ein jedes andere Werthobjekt zum Gegenstande des Verkehrs und bekommt dann einen bestimmten Preis. Der Preis des Wechsels ausgedrückt heißt Wechselkurs, und er hängt wie der Preis aller anderen Waaren von dem Verhältnisse der Nachfrage zum Angebot ab, oder mit anderen Worten, von dem Verhältnisse, in welchem die Wechsel nach einem bestimmten Orte angeboten werden und verlangt werden. – Der Preis des Wechsels wird mit dem Betrage, auf den er lautet, gewöhnlich gleich sein (al pari)

oder weniger Wechsel angeboten, so steigt er über pari. Die Berechnung des Curses erfolgt nach der in der Münzeinheit enthaltenen Menge feinen Metalls, in das den Wechsel bezahlt, resp. nach den Verhältnissen der Valuten u. Münzenfüße. Da die Wohlfeilheit des Wechsels, wie die aller Waaren, ein Vortheil ist, so nennt man den Cours unter pari günstig und den über pari ungünstig. Dieser ungünstige Wechselkurs hat aber seine bestimmte, wenn nicht fixirte Grenzen und das sog. Agio oder der Betrag über pari kann nicht höher steigen, als der Vortheil werth ist, den man durch den Gebrauch des Wechselcredits erlangt, weil man außer im schlimmsten Falle Baarsendungen vorziehen würde. Die natürlichen Grenzen liegen also:

1. In den Kosten und Verlusten od. Assecuranz-Praemien, die man für Münzsendungen tragen müßte, und
2. im Preise des edlen Metalls, das man zu Baarsendungen benützen will. Der Curs welcher daher umso höher steigt, je weiter die Entfernung zweier Plätze, gefahrvoller, kostspieliger u. schwieriger die Metallsendung und je theuerer in einem Lande das Metall ist. –

Der Wechselkurs bestimmt sich ferner nach dem Verhältnisse zweier Plätze bezüglich ihrer gegenseitigen Forderungen, u. auch nach dem aller Plätze, die mit sich einander in Geschäftsverbindungen stehen. Die Folge davon ist die sogenannte Arbitrage (d. i. Vergleichung der Geld- und Wechselkurse), d. h. man be-

müsste sich die Wechselzahlungen über jenen Platze zu machen, über welche es vortheilhaft ist d.h. über welche der Cours günstiger lautet; in welcher Art und Weise ist der Sache des kaufmännischen Geschäftes. Eines wird vorausgesetzt: dass die Wechsel durch reelle Waarensendungen entstanden wären, allein dies ist immer nicht der Fall. Im Gegentheil können internationale Forderungen und noch viele andere Ursachen (Zahlungen) z.B. für den dem Besitzer zinstragenden Schuldgegenwerth. Solche Forderungen werden in der Regel auch durch Wechsel ausgeglichen und auch ein solches Moment hat auf den Wechselkurs jedenfalls einen nicht zu leugnenden Einfluss.

§. 72.

Aus dem früher Gesagten ist nun klar, dass der Wechselkurs äußerlich eine Summe Geldes bedeutet, die man an dem Platze für den Wechsel an einen andern zahlen muss. Also ist der Wechselkurs eigentlich der Preis des auswärtigen Geldes auf dem einheimischen Markte. Da aber jede Geldsumme diejenige Waarenmenge bedeutet, welche damit eingekauft werden kann, so bedeutet der eigentliche ausländische Wechselkurs auch den Preis der ausländischen Waaren im Inlande. Das Steigen und Fallen ausländischer Waaren auf einem Platze ist daher gleich mit dem Steigen und Fallen des Wechselkurses, und der Preis ausländischer Waaren gegenüber das einheimische Geld hinwider-

Kaufbefähigung haben kann, als den inländischen Waaren gegenüber, so ist das Steigen und Fallen des Wechselkurses gleichbedeutend mit dem Steigen und Fallen des Waarenpreises überhaupt.

Ein Steigen des Wechselkurses kann aber bewirkt werden:

1) Durch Entwertung des umlaufenden Mediums, wo weißen dann eine höhere Summe angewendet werden muß, um die Verfügung über eine gleichmäßige Quantität der Waaren wie früher zu erlangen. Dies ist der Fall bei übermäßiger Emission von Papiergeld u. Banknoten oder Verschlechterung der Münzen.

2) Durch plötzliche Vermehrung der Nachfrage, sei es wegen außerordentlichen Bedarfs (z. B. in Folge von Kriegsereignissen) oder wegen gesteigerten Werthes in Folge eines allzu geringen Angebotes. Es steigt auch in England der Wechselkurs, wenn Getreide in großer Menge eingeführt wird oder das Metall in großer Menge ausgeführt wird. Dann ist der Fall hieher zu rechnen, wenn der Staat bei beschränkter Waarenausfuhr und starker Einfuhr einen großen Betrag von Zinsen an das Ausland für die Staatsschuld zu zahlen hat (Österreich!). Endlich

3) sind auch übermäßige Waareneinfuhren einzelner Zeitabschnitten die Ursache wodurch dann das herkömmliche Gleichgewicht zwischen der Einfuhr u. Ausfuhr verrückt wird.

Diese Ursachen können theils dauernd, theils vorübergehend sein, theils das Allgemeine, theils nur einzelne Unternehmungen treffen. Faßt man aber die drei genannten Fälle zusammen, so ergibt sich als gemeinschaftliches: daß der hohe Wechselkurs aus einem Übermaße von Schulden an das Ausland im Verhältnisse zu den Forderungen des Inlandes entspringt. Es wäre natürlich ein solches Mißverhältniß durch vermehrten Waarenexport auszugleichen, allein die Anwendung dieses Mittels ist nicht immer und nicht sofort möglich und deshalb kann auch der ungünstige Wechselkurs länger dauern. —

Rührt der hohe Wechselkurs von den nachtheiligen Änderungen des Geldwesens her (In Österr. Papiergeld!), so ist die nächste Wirkung, daß dadurch der ausländische Handel gelähmt wird. In diesem Falle ist das Wechselagio nur nominell oder scheinbar, man kann die Waaren jetzt so wie früher beziehen, denn zuletzt werden doch nur Waaren gegen Waaren ausgetauscht; man besitzt jedoch die Waare nicht zu dem früheren, sondern zu einem nominell höheren Preise und natürlich sind die Preise um so höher, je entwertheter die Valuta ~~ist wird~~ des circulirenden Währung ist. Eine solche Maßregel, wie es wol eine größere Geldemission oder eine entwerthete Geldvaluta ist, hat auch große Bedeutung, daß das bisherige Verhältnis

des circulirenden Mediums und der sämmtlichen Tausch-objekte in Verwirrung geräth. Die Wirkungen solcher Zustände werden sich zunächst auf das Inland beziehen, dann erstrecken sie sich aber auf den äußeren Verkehr; die Waareneinfuhr vom Auslande wird erschwert, da sich das Ausland nicht mit Papier bezahlen läßt, so kann dies nur mit Metall oder Waaren geschehen, nun ist aber das Metall im Inlande theuer, also gleich werden auch die mit Metall bezahlten Waaren theurer zu stehen kommen und da die andauernde Störung des Geldwesens die inländische Produktion drückt, folglich diese keinen großen Gewinn abwerfen läßt, so muß auch der Bezug der fremden Waaren sich verringern. Der hohe Wechselkurs ist auch hier das Symptom verschiedener Mißstände in den wirthschaftlichen Verhältnissen des Landes und es kann dem nur dann abgeholfen werden, wenn das Geldwesen selbst wieder in die Ordnung kommt.

[illegible] das Goldagio wirkt zwar auf verschiedene Theile [illegible] als Schutzzoll, und da können sich einzelne Industriezweige [illegible] ungünstig ist aber das Verhältniß für die Gesammtheit. 1) Liegt die Ursache in Verschlechterung der Münzen, so ist das Agio zunächst ein nominelles weil nur der innere Metallwerth über den Preis entscheidet, er verliert außer jenen Personen, die fixe Geldeinnahmen

beziehen, nur die Regierung, weil sie immer vollwichtiges Geld neben dem entwertheten in Umlauf bringen soll; die guten Münzen verschwinden aus dem Verkehr immer mehr und mehr, und so lange dies der Fall ist, kann natürlich keine Änderung erfolgen; es bleibt nichts anderes übrig als die schlechten Münzen einzuziehen und nur gute circuliren zu lassen. Übrigens ist dieser zweite Fall nur historisch, da man heutzutage die Münzen nicht verschlechtert, wie es früher oft geschah. —

(2) Muß wegen einer Mißernte oder wegen besonderer Ereignisse plötzlich Metall an das Ausland abgegeben werden, so ist das Übel specieller Natur und läuft im ersten Falle mit einer vorübergehenden Vertheuerung der nothwendigsten Lebensmittel, im zweiten Falle mit einer Erhöhung der Regierungskosten ab. Nachfolgende günstige Ernten, die Beendigung des Krieges verschließen die Quelle solcher Übel; doch können die Folgen bei übrigens gesunden Zuständen auf andere Weise paralysirt werden, (wie z. B. durch Einschränkung der Consumption, durch vermehrte Ausfuhr etc.) Denn während die Lebensmittel beispielsweise theuerer sind, werden die übrigen entbehrlichen Waaren vergleichsweise wohlfeiler und lassen sich weiter ausführen; in dieser Beziehung ist das Übel ein nur vorübergehendes und findet sich in Geschichte Englands, Europ.

(3) Haben einzelne Länder sehr viel eingeführt, so betrifft die Vertheuerung nur ihre Waaren und ihr Gewinn schmälert sich um den Betrag, den sie als Agio für den Wechsel aus dem Auslande bezahlen müssen. Um diesen Betrag sind die Waaren wirthschaftlich vertheuert. Ob diese Speculanten wirklich Verluste erleiden, hängt von den Preisen ab, die sie im Inlande für ihre Waaren finden. Was sie als Agio zahlen müssen, gewinnen die Exporteurs, die daher um so wohlfeiler ausführen können. Wird dann in Wirklichkeit eine vermehrte Ausfuhr herbeigeführt, so kann das Gleichgewicht im Curse doch bald wieder hergestellt werden. Das Wechselagio kann also eine Vertheuerung und in Folge dessen eine Einschränkung der Einfuhr, bald eine Verwolfeilung und in Folge dessen eine Vermehrung der Ausfuhr zur Folge haben. Hier liegt das Heilmittel im eigenen Interesse der Unternehmer, welches gegen Verlust Aufmerksamkeit gebietet. Finden nämlich die Unternehmer verlangten Credit, und versuchen sie mit Hilfe desselben unnatürlich hohe Preise zu erzwingen, so kann allerdings auch hier eine Krise der Unternehmer ausbrechen, die nicht nur die Unternehmung vernichtet, sondern auch den Markt von ungesunden Elementen reinigt. Der hohe Wechselkurs ist daher in vielen Fällen eine Warnung gegen das Beharren auf dem betretenen Wege. — —

Aus dem Gesagten zeigt sich, daß der Wechselkurs sehr verschiedene Motive hat und daß der hohe Wechselkurs nicht schlechthin ein Verlust des davon betroffenen Landes ist, sowie daß der niedrige Wechselkurs eben nicht geradezu das Ideal des kommerziellen Zustandes ist; der niedere Wechselkurs bedeutet nur, daß die Waaren des einen Landes wohlfeiler, die Waaren des anderen Landes theurer geworden sind; der Gewinn oder Verlust wird, vermöge der Concurrenz wahrscheinlich den Consumenten desjenigen Landes zufallen, welches die Gunst der Lage auszubeuten, oder gegen die Ungunst zu reagiren suchen wird u. z. durch die Veränderung in der Nachfrage, d. i. durch natürliche Tendenz, das Gleichgewicht wieder herzustellen. Die Kaufleute werden nur insofern gewinnen oder verlieren, als sie ihre Geschäfte entweder ausdehnen können, oder einschränken müssen. Letzteres ist allerdings auch ein Verlust für das Land, weil die Übertragung des Capitals und der Arbeit in ein anderes Gebiet nicht augenblicklich geschehen kann, also ein Theil der Produktivkräfte brach liegt. Dauert das Mißverhältniß länger, etwa [illegible] wegen der Vertheuerung der Rohstoffe im Auslande, oder wegen der Entwerthung des Metalles, so wird allerdings das Inland eine Ausgleichung im edlen Metalle zu empfangen haben. Ein realer Vortheil ist es nur dann, wenn das

Inland wirklich einen größeren Wert von edlen Metallen nöthig hat, sonst würden diese wieder abfließen. Wenn aber das Ausland kein Metall zu senden vermag wegen mißlicher Geld- oder industrieller Verhältnisse, dann muß der Handel dahin in der That eine Einschränkung erleiden, wenn nicht auf unbestimmte Zeit Credit geschenkt wird, denn hat das Ausland in Wirklichkeit kein Mittel inländische Waaren zu bezahlen, und die bisher für einen solchen Export bestandene Industrie muß eine andere Richtung einschlagen. Das Agio des Auslandes ist daher in gesunden Verhältnissen ein vorübergehender Vortheil für die Einheimischen, dagegen aber ein entsprechender Nachtheil für die auswärtigen Consumenten. Bei andauernd widrigen Umständen kann es dem Gewerbfleiße und Handel eines Landes einige tiefe Wunden schlagen, die namentlich bei einem gezwungenen Übergang der Industrie in andere Bahnen geleitet sind.

§ 73. Anhang.

Eine mildere Form und gewissermaßen schon eine Abschaffung des Wechsels sind die sog. Geldanweisungen; es sind schriftliche Aufträge an einen Dritten, eine bestimmte Schuld zu bezahlen und damit zugleich die Anweisung an den Gläubiger von dem Dritten die Zahlung an der Zahlungsversprechen anzunehmen. Im Gegensatze zu

Wechsel zieht ihnen besonders der Vortheil der Wechselstrenge oder der Wechselexekution und es ist begreiflich, daß solche Anweisungen nur ausnahmsweise, und nicht so wie Wechsel zur Zahlung verwendet werden können; sie sind also in keiner Beziehung, nicht einmal kaufmännisches Geld und kaum also als Surrogate für Geld anzusehen. Sie schließen sich in ihren Funktionen an die Operation des Buchkredits, namentlich an das Conto corrente an, insofern gewissermaßen durch einen Geschäftsführer gezahlt oder Geld empfangen wird.

3.) § 74. Der Bankkredit.

Vergegenwärtigt man sich die verschiedenen Geschäfte des Güterumlaufes, so ergibt sich, daß damit ein großer Aufwand von Mühe, Zeit und Kosten verknüpft ist und es entsteht die Frage, ob dieser Aufwand sich nicht vermindern ließe, ob die Arbeits- und Kapitalskräfte sich nicht zweckmäßiger verwenden lassen. Für den gewöhnlichen Verkehr muß man sogenannte Cassavorräthe haben, man muß Geld annehmen, ausgeben, Wechsel ausstellen u. s. w. es liegt der Wunsch nahe genug, diese an und für sich unfruchtbaren Geschäfte durch eine zweckmäßige Vereinfachung der Creditoperationen zu erleichtern. In der That hat die Erfahrung gezeigt, daß schon durch die Compensation

(Contocorrent) mannigfache Mühe und Arbeit erspart wird, daß auch der Wechselkredit sich außerordentlich ausgedehnt hat.

Immer aber bleiben noch die Einzelnen sich selbst überlassen, zersplittern ihre Zeit, einen Theil ihres Credits und ihrer Kraft. Gelänge es nun die Isolirung der Einzelnen aufzuheben und vereinzelt wirkende Kräfte zu einer Gesammtkraft zu koncentriren, so müßte dies offenbar ein Gewinn für die Produktion sein. — Dies ist nun im Großen die Aufgabe der Banken, u. in der That hat sich das Bankwesen in der neueren Zeit zur großen Blüte und Wichtigkeit entwickelt; was man begreifen kann, wenn man die Bedeutung des Credits für die Volkswirtschaft sich vergegenwärtigt und erwägt, daß die Bank gerade zur Vermittlung des Credits bestimmt ist. In der That definirt man die Bank folgendermaßen: „Die Bank ist ein auf bedeutendes Capital, besonders auf größeren Geldvorrath gegründetes Institut zum Zwecke von Creditsoperationen oder zum Zwecke um zwischen dem Creditgeber und Creditnehmer zu vermitteln."

Die Creditoperationen der Bank sind zwar der mannigfachsten Art, sie lassen sich aber in mehrere Hauptgruppen zerlegen und zwar:

1.) Das Cassawesen und die Buchführung für Einzelne.

2.) Die Beschaffung von Zahlungsmitteln — Banknoten oder Bankzettel. 3.) Der Vollzug von Wechseln und Depositengeschäfte

4.) Die Annahme und Vollziehung von Darlehen verschiedener Art. – Natürlich, daß diese Zweige wegen der Privatgeschäfte wieder in verschiedene einzelne besondere Geschäfte zerfallen. Ferner kann die Bank eine oder mehrere Geschäfte dieser Art vollführen und daraus ergeben sich auch die Namen verschiedener Banken (z. B. Depositenbank, Darlehenbank, Zettelbank). – Historisch ältest ist

a) § 75. Die Girobank

Das Girobank-Geschäft oder Umschreibgeschäft ist eine Verbindung des Cassageschäftes mit dem Buchkredit. Mehrere Geschäftsleute eines Handelsplatzes verabreden sich, eine entsprechende Menge von Metall im Barren oder in Münzen, aber letztere nur nach ihrem reinen Metallwerte geschätzt in der Bank niederzulegen; natürlich bildet das reine Metall auch die Valuta der Bank. Jeder einzelne Theilnehmer erlangt nun ein Conto im Betrage seiner Einlage. Hat er eine Zahlung zu leisten, so leistet er sie mittelst einer schriftlichen Anweisung. Es wird nämlich die Summe von seinem Conto auf das Conto seines Gläubigers umgeschrieben oder für Letzteren ein neues Folio eröffnet. Der gesammte Metallvorrath der Bank ist gleich dem Betrage der Zahlungsmittel, über die ein jeder Theilnehmer nach Belieben verfügen kann. Die Theilnehmer können auch

...wenn sie wollen, ihre Einlage herauszuziehen, sie bekommen aber überhaupt gar keine Verzinsung (depositum irreg.?) Die Kosten des Bankgeschäftes werden durch einen kleinen Abzug von den Einlagen oder durch eine kleine Provision für die Umschreibung bestritten.

Die Vortheile der Girobank sind folgende:

1. Man vermeidet die Kosten und die Unbequemlichkeiten häufiger Baarzahlungen.

2.) Man ist der Last und Gefahr einer eigenen Cassaführung überhoben.

3.) Man erlangt im Metallvorrath der Bank ein constantes festes Wertmaß, welches nicht den Schwankungen der Metallmünzen unterliegt, (denn das Metall bleibt in den Zellen, wo es gelegt wurde). Dieser Vortheil war in früherer Zeit bei der häufigen Münzenverschlechterung von größerer Bedeutung als gegenwärtig, wo nur gute Münzen geprägt werden. Um den von der Girobank verwalteten Buchkredit zum Gegenstande des Umlaufes zu machen, und in ähnlicher Weise wie baares Geld oder Wechsel benützen zu können, wurde es möglich den Inhabern eines Bankcontos das Recht einzuräumen, Zahlungsanweisungen an die Bank auszustellen, oder sich von ihr ausstellen zu lassen, zahlbar an den Inhaber binnen einer bestimmten Frist. Diese Giroscheine sind in der neuesten Zeit in anderer Form, nämlich als Depositen.

scheine, Cassascheine aufgetreten und das hängt damit zusammen, daß die Girobank an der Stelle des Girogeschäftes in der ursprünglichen Form die Depositengeschäfte angenommen hat. Soll die Girobank ihre Aufgabe erfüllen, so müssen folgende Regeln beobachtet werden:

1) Der baare Vorrath darf nur in fein gemünztem oder ungemünztem Metall bestehen, damit die reine Metallvaluta keine schwankende wäre. Dies wäre nämlich der Fall, wenn andere Werte, besonders Wertpapiere angelegt würden u. das Institut dann ausschließend zu einem Creditinstitute würde.

2) Die Bank muß darauf bedacht sein, das ihr anvertraute Gut getreu und ungeschmälert zu bewahren, daher darf sie damit keine Erwerbsgeschäfte machen, noch weniger es verborgen, da durch das Fehlschlagen der Unternehmung der Credit der Einleger gefährdet würde.

3) Jeder Theilnehmer muß zu jeder Zeit sein Guthaben herausziehen können, denn sonst würde er nicht mehr auf eigene Rechnung, sondern auf Rechnung der Bank Geschäfte machen und seine Giroanweisungen wären nicht mehr Metallzeichen, sondern Creditzeichen.

4) Die Bankvaluta muß unabhängig vom Verlaufe des umlaufenden Geldes nach dem reinen Metallwerte der Einlagen berechnet werden, damit eben ein festes unveränderliches Preismaß erzielt werde. —

6) § 76. Die Zettelbank.

Die Zettelbanken sind Anstalten, welche sog. Banknoten oder Bankozetteln, also Creditgeld ausgeben. Jede solche Note oder Zettel ist eine Anweisung an die Bank, deren sofortige Einlösbarkeit von der Bank garantiert und durch das der Bank zur Disposition stehende Vermögen ermöglicht wird. Die Banknoten selbst erfüllen unter Voraussetzung ihrer Einlösbarkeit vollkommen die Funktionen des Geldes, weil ihre Übertragung von allen Formalitäten befreit ist und sie befriedigen auch, sobald sie sich in den Geschäftsverkehr eingebürgert haben, das Geldbedürfnis des Landes, besonders mit Rücksicht auf den Umstand, dass sie vor dem Metallgelde mehrere nicht unerhebliche Vortheile haben. – Die Bank emittiert die Noten in den verschiedenen Geschäften, (aus dem Darlehen, Kaufe u. s. w.) – Eine Zettelbank kann vom Staate oder von Privatpersonen verwaltet werden, jedoch hat man wegen der vielen Missbräuche, die sonst bei Finanzverlegenheiten der Regierung mit den Noten gemacht worden sind, für zweckmäßig gefunden, sie den Privatgesellschaften zu überlassen. Bei der Emittirung des Zettel verpflichtet sich die Bank einen bestimmten Geldwerth [illegible] bezahlen. Allerdings ist es ein Vortheil für die Bank, weil ihr aus ihren Creditgeschäften keine anderen Kosten erwachsen,

als die geringen Kosten der Administration und der Fabrika-
tion der Banknoten. Dieser außerordentliche Gewinn, den die
Bank aus ihrem Geschäfte zieht, involvirt mannigfache Gefah-
ren, namentlich auch das, 1) dass sich die Bank auf gewagte
Geschäfte einlassen könnte, um augenblickliche Vortheile
zu erlangen, 2) daß übermäßig viele Banknoten emittirt
würden, was zur Überflutung des Geldmarktes und Zerrütt-
ung der Geldverhältnisse führen müßte, endlich daß dann die
Bank leicht in Gefahr kommen könnte ihre Noten nicht ein-
zulösen, was zur Störung der gesammten Geld und Preis-
verhältnisse führen müßte. – Um nun solchen Übelstän-
den vorzubeugen, gibt es mehrere sehr wichtige Grundsätze,
die bei jeder Bank in Anwendung zu bringen sind.

§ 77

I. Fundation

Oben an steht der Grundsatz, daß jede der Bank präsentirte
Note zu jeder Zeit und augenblicklich ohne Formalitäten in
Metallgeld umgewechselt werden muß; nur unter dieser
Voraussetzung hat der Zettel seinen vollen Wert als Credit-
geld und ist dem Metallgelde gleich zu halten. –
Zur Realisirung dieses Grundsatzes ist nun notwendig:
1) die sog. Bankfundation und 2) die Metallfundation, mit
anderen Worten der aliquote Theil der Bankfundation.
ad 1) – Alle Banknoten müssen gehörig fundirt oder gedeckt
sein, dies geschieht durch die Bankzettel-Fundat[illegible] Corin[illegible]

versteht man im Allgemeinen die Sicherung des Guthabens der sämmtlichen Banknotenbesitzer als Gläubiger der Bank. Diese Bankfundation wird dadurch erreicht, dass die activa und passiva vollkommen gleich sind d. h. dass die Grösse des Bankvermögens welches in verschiedenen Werten bestehen kann (Metall, Münzen, Forderungen, Werthpapieren) gleich sei dem ganzen Betrag der Zettelschuld, so dass im Falle der völligen Zahlung der Schuld kein Gläubiger an seiner Forderung etwas verliert. Daher ist auch in der Regel in den Bankstatuten ausdrücklich gesagt, dass die Bank nicht mehr Banknoten ausgeben darf, beziehungsweise nicht mehr Schulden kontrahiren darf, als sie activa hat. –

ad 2) Sollen die Banknoten auf jedesmaliges Verlangen in Metall von der Bank umgetauscht werden, so muss die Bank stets ein bestimmtes Quantum von Metall vorhanden haben. – Es versteht sich von selbst, dass sämmtliche Banknoten nicht mit Metall gedeckt sein müssen, denn wegen der Vortheile, welche die Noten gewähren, werden nie alle zur Umwechslung praesentirt werden, sondern es wird ein grosser Theil davon in der Circulation bleiben. Wäre auch der Metallfond gleich dem Bankfonds, so wäre eigentlich die Notenbank nur eine modificirte Girobank und es würden sich nicht alle jene Vortheile des Credits realisiren lassen, welche die Bank gegenwärtig bietet. Die Erfahrung lehrt daher, dass also die Metallfundation nur ein aliquoter Theil des Bankfonds, resp. der Notenemissions

stimme sein muß. – Über die Frage: „welcher Theil" sind die
die Schriftsteller bis auf die neueste Zeit nicht einig. Mehrere
ausgezeichnete National-Oekonomen behaupten, daß sich
die Bestimmung numerisch gar nicht feststellen lasse, weil
hier der Bedarf des Landes an Circulationsmitteln, die Noth-
wendigkeit einer größeren oder geringeren Creditgewährung
der Umstand ob geregelte oder Ausnahmsverhältnisse ein-
treten, die Art der von den Banken übernommenen Ge-
schäfte und andere Umstände maßgebend sind, und es for-
muliren dann diese National-Oekonomen den Satz fol-
gendermaßen:

„Die Metallfundation muß im geraden Verhältnisse stehen
zum durchschnittlichen Betrage der zur Einlösung einlau-
fenden Zettel, und im umgekehrten Verhältnisse zum Be-
darf des Landes an Umlaufsmitteln; denn je größer die-
ser Bedarf, desto weniger Zettel werden zur Einlösung prae-
sentirt werden, oder desto geringer wird die Abnahme ihrer
Umlaufsfähigkeit sein. Die Größe der Metallfundation
ließe sich auch nicht im Vorhinein für alle Fälle bestimmen;
sie wird geringer sein in ruhigen, blühenden Verhältnissen
bei lebhaftem Verkehre im Innern, starker Ausfuhr, und
wenn Industrie und Handel sich im kräftigen Aufschwunge
befinden. Sie wird aber steigen in unsicheren Zeiten, wenn
das allgemeine Vertrauen schwindet, wenn jedermann

um sich vor Verlust zu bewahren sein Vermögen im wirklichen Werte realisirt. Inzwischen gibt es aus der früheren und neueren Zeiten mehrere positive Theorien über das Verhältniss des Metallfondes zum Bankfonde.

§ 78.

1. Die älteste Theorie ist die sogenannte Drittel Theorie d. h. es soll 1/3 der emittirten Notendurch Metallgeld gedeckt sein. Gegen diese Theorie hat man eingewendet, dass sie bald zu wenig, bald zu viel fordert, je nachdem das Umlaufsmittel überhaupt durch Creditmittel oder durch effectiven Werth (Geld) befriedigt werden. Man hat auch ferner bemerkt, es handle sich nicht um eine wohl effective Metalldeckung, sondern auch um jene Geschäfte, die die Bank überhaupt vollführt, und dann Gesammtsummen der emittirten Banknoten im Verhältniss zum Bedarf an Zahlungsmitteln im Lande übersteigt.

2. Die zweite Theorie ist die sog. englische Theorie – (seit 1844) –, welche ursprünglich von Lord Overstone und Sir Robert Peel zur Geltung gebracht wurde. (Peelsacte) Nach ihr wird bestimmt, dass ein Betrag von 14,000.000 Pfund Sterling ungedeckt ist oder eigentlich nur gedeckt durch eine Schuldurkunde des Staates und man findet hier eine strengere Deckung nicht nothwendig, weil angenommen würde, dass über 14 Mil. L nicht zur Bank zurückkehren wer-

den und muß daher jede Banknote erhalten durch einen gleichen Betrag Metalls nicht gedeckt sein. Diese stren-ge Bestimmung hat ihre großen Vortheile, aber auch ihre nicht zu läugnenden Nachtheile, denn die Annahme dieser 14 Mill. Pf. Sterling ist ganz willkürlich –

Ferner wird die Bank weniger als Geld- häufig als Creditinstitut in ihren Operationen gehemmt zu einer Zeit, wo ihr Credit am meisten in Anspruch genommen wird; deshalb sind auch die Bankakte bereits zweimal in kritischen Augenblicken suspendirt worden, [übrigens streitet man darüber, ob diese Suspension ein Beweis für o. gegen die Zweckmäßigkeit der ganzen Anordnung sei; nichtsdestoweniger wird der englischen Theorie Vorzug gegeben und die englische Bankakte ein Musterbild für die österreichischen Banken] –

3.) Die dritte Theorie ist eine Art Combination der beiden früheren. Sie besteht darin, daß für einen gewissen Betrag ein Drittel Fundation, für den nächst höheren Betrag 1/2 oder 2/3 Fundation und für jeden weiteren Betrag die vollständige Deckung gefordert wird (So muß z. B. der Betrag von 300 Mill. gedeckt sein mit 100 Mill., v. 400 M. mit 166 M., v. 500 M. mit 266 M. u. s. w.) – Diese Theorie hat das für sich, daß sie, wie es bei der englischen Th. anerkannt ist, daß nämlich eine bestimmte Menge von Umlaufsmit-

taler wegen des Bedarfes nicht zur Bank zurückkehren, wie und je größer diese Wahrscheinlichkeit, desto mehr muß auch die Bank in der Lage sein, sie gegen Metallgeld umzuwechseln, daher muß diese höhere Summe von Banknoten immer vollständig mit Metall gedeckt sein. Übrigens zeigt sich die Notwendigkeit, die Bankstatuten zu reguliren.

Man hat noch sog. amerikanisches System, und dieses sieht von jeder Metallfundation gänzlich ab und gestattet so viel Noten herauszugeben, als bei einer Staatskasse activa sind; da werden in Krisen die Banknoten entwertet.

II. [illegible] § 79.

II. Der zweite Punkt, auf welchen bei einer Zettelbank Rücksicht zu nehmen ist, ist die Ausgabe der Bankzettel, resp. die Geschäfte, welche die Bank übernimmt, und mittels welcher sie die Noten emittiert. Diese Geschäfte der Bank können sehr verschiedenartig sein, aber an alle muß eine gemeinschaftliche Anforderung gemacht werden, welche mit der eigenthümlichen Natur der Zettelbank überhaupt und mit den Grundsätzen über die Metallfundation insbesondere zusammenhängt. Die Hauptforderungen dieser Geschäfte sind:

1) Daß die Geschäfte möglichst sicher sind, also gar keine gewagten oder Spekulationsgeschäfte, damit die Bank zu keinen Verlusten komme.

2.) Dass es solche Geschäfte sind, wodurch es der Bank möglich wird, ihren Fond möglichst beweglich zu machen resp. beweglich zu erhalten, so dass sie darauf rechnen kann, in einer relativ kürzer Zeit, selbst während einer Krise ihr Guthaben wieder herzustellen und zu erhalten, wo es ihr dann freisteht entweder neue Geschäfte einzugehen oder nicht. Dieser Punkt steht namentlich mit dem Zurückströmen der Banknoten in die Bank in Verbindung. Wenn nämlich die Geschäfte der Bank nach einer bestimmten Zeit eingeschränkt werden, so versteht sich von selbst, dass damit auch die Zahl der umlaufenden Noten beschränkt wird. Dies wirkt nun auf die allfällige Einlösung der praesentirten Noten ein, und es tritt dann begreiflicherweise ein anderes Verhältnis rücksichtlich der übrigen Banknoten und des Metallgeldes ein. Deshalb pflegt auch die Bank häufig zur Zeit eines großen Andranges der zur Einlösung gebrachten Noten sich damit zu helfen, dass sie den sog. Bankkredit verringert oder erschwert und dies geschieht durch Erhöhung des Zinsfußes oder des Disconto's. Es kommt dann auf den Vortheil der Einzelnen an, ob er sich diese Erhöhung tragen will oder nicht. —

Was nun die nützlichen Geschäfte selbst betrifft, welche von der Bank betrieben werden und sicher in kurzer Zeit realisirbar sind, so sind die hauptsächlichsten

a) Das Discontiren (Escomptiren) von Wechseln u. zw. wie man sagt, von bankmäßigen Wechseln. Man versteht darunter solche Wechsel, welche nach den Bankstatuten gewisse Formalitäten haben, wodurch die Bank dieselben als möglichst gesichert betrachtet (z. B. 3 Unterschriften, die Bestimmung, daß der Wechsel im Ort der Bank zahlbar sei u. s. w.) – Ein anderes Geschäft ist das Escomptiren oder Anticipiren von sicheren Staatsgefällen oder vom sichern Credit, oder andere Unternehmungen, also das Discontiren von fälligen Coupons und ähnlichen Staatspapieren. Natürlich wird vorausgesetzt, daß diese Geschäfte in kurzer Zeit realisirbar sind. (Die Bank ist aber nicht berufen dem Staate Credit zu geben.)

b) Ein zweites Geschäft ist die Gewährung von Darlehen unter bestimmten Modificationen, das sog. Lombardgeschäft. Vorausgesetzt wird wieder die möglichst große Sicherheit, und eine gewisse Frist. Zur Sicherheit gehört ein bestimmtes Pfand; nun frägt man, welche Art der Pfänder zulässig ist, denn für eine Zettelbank genügt nicht jede Art von Pfand, sondern nur ein solches, welches nicht allzuschnell den Werth wechselt, und welches im Falle der Nichtzahlung die Schuld rasch und schnell ersetzt, d. h. sich verkaufen läßt. Solche Pfänder sind Staatspapiere, Actien u. s. w. – In der Regel werden 2/3 des Courswerthes als Darlehen gegeben; so ist das sog. Lombardgeschäft. Selbstverständlich steht es einer Bank frei zu

[illegible] klären, welche Wertpapiere sie als geeignet erklärt und welche nicht. Während andere Banken z. B. Diskont[illegible] fremd hier zu sein brauchen, muß die Notenbank sehr streng sein, weil die Verluste zugleich auf die Summe der Noten Einfluß haben können. Selbstverständlich sind nun alle gewöhnliche Pfandgegenstände, sie mögen noch so kostbar sein, ausgeschlossen z. B. Praetiosen; der Wert derselben ist nämlich sehr schwankend und die Schwierigkeit der Realisirung zu groß. Aus demselben Grunde sind Darlehen auf Hypotheken ausgeschlossen, namentlich auch deswegen, weil, wenn die Verpflichtung nicht geleistet wird, es schwer ist das Hypothekenrecht durchzuführen. Übrigens ist der Hypothekarcredit so eigenthümlicher Natur, daß vom Standpunkte der Volkswirthschaft die Nothwendigkeit entsteht, ihn selbständig zu organisiren und zwar in eigenen Banken, die dann Hypothekenbanken heißen.

c) Nach den vorangehenden Grundsätzen kann sich eine Notenbank selbstverständlich auf eigene Unternehmungen nicht auf ökonomische Geschäfte einlassen.

d) Eben so kann die Bank streng genommen keine Staatsschuldverschreibungen einlösen, weil ihr Cours ein [illegible] ist; noch weniger kann sie sich mit dem Staate auf Darlehensgeschäfte auf längere Zeit einlassen, denn die Erfahrung hat gelehrt, daß gerade die Banken und der

Besitz von Schuldverschreibungen oder durch Darlehen an den Staat, die nicht zur rechten Zeit realisirt worden sind, zu Schaden kam. Ausnahmsweise kann allenfalls die Bank für einen Reservefond Staatspapiere ankaufen, sie kann dem Staate ausnahmsweise Darlehen auf kurze Zeit und unter Zuweisung bestimmter und sicherer Einnahmen bewilligen. – Hat sich nun die Bank auf möglichst sichere Geschäfte eingelassen, zu welchen allenfalls die Depositengeschäfte zu rechnen sind, so ist es begreiflich, daß diese Geschäfte bald realisirbar werden können, die Bank faktisch seltener in die Lage kommt, die Banknoten gegen effektives Geld wechseln zu müssen.

Anmerkung. Eine erhöhte Circulation der Banknoten wird aber nicht bloß durch Bankfundation begründet, sondern sie wird durch die sog. Steuerfundation erhöht z. B. dadurch daß der Staat gestattet alle Zahlungen an ihn, die also vorwiegend in Steuern bestehen, ebenfalls in Banknoten zu leisten. Dadurch kann sich ein überaus großer Betrag frei in der Circulation erhalten.

§. 80.

III. Ein dritter wichtiger Punkt ist das Zurückströmen der Banknoten an die Bank und diese Rückströmung ist eine doppelte: eine regelmäßige und eine unregelmäßige. –

1. Die regelmäßige Rückströmung findet dann statt, wenn

sich ein Schuldner der Bank seiner Schuld durch Zahlung in Banknoten entledigt. Es ist allerdings möglich, daß diese Schuld in Metallgeld geschehen kann, nämlich wenn das Bedürfniß des Landes nach Zetteln nicht überschritten ist; es kann auch geschehen, daß die Zettel infolge eines vorübergehenden Bedürfnisses früher häufiger begehrt wurden, und dann werden sie auch um so rascher zurückströmen. Diese regelmäßige Rückströmung normirt sich nach dem jedesmaligen Bedürfnisse der Circulation und bietet gar keine besonderen Erscheinungen dar.

2) Der zweite Fall ist die unregelmäßige Rückströmung und sie besteht darin, daß man die Noten eben zur Einlösung gegen Metallgeld praesentirt, weil der Notenbesitzer Metallgeld haben will und dies geschieht hauptsächlich aus vier Gründen.

a) Wegen des Bedürfnisses nach kleineren Münzen, als worauf die Note lautet.

b) Die Nothwendigkeit, Zahlungen an Personen zu machen, die nur Metall nehmen (also zumeist im Ausland).

c) Um das Bedürfniß nach Metall für industrielle Zwecke zu decken.

d) Mißtrauen gegen die Creditwürdigkeit der Bank.

Aus dieser Aufstellung ergibt sich, daß die Einlösung und Einlöslichkeit der Noten eine Art secundäre Bedeutung

hat, und dies, es sich um die Sicherheit immer handelt, eine Geldart mit der andern nach Bedürfnis zu vertauschen. In dem a) und c) Falle kann die Bank nicht so leicht in Verlegenheit kommen, denn im ersten Falle wird ohnedies eine geregelte Metallcirculation vorausgesetzt, das Metall wird also regelmäßig zur Bank zurückkehren, wenn man es nicht braucht. Auch der 3.te (c) Fall ist selten; hier ist zu bemerken, daß es seltener sei, das zur Industrie Notwendige sich auf eine solche Art zu verschaffen. Desto wichtiger ist aber der zweite und vierte (b u. d) Fall, die zur Zeit der Krisen und anderer Geldcalamitäten sogar vereint vorkommen können. Ist nämlich der 2.te Fall, so bedeutet dies eine Schuld an Ausland. Äußert sich dies durch den hohen Stand des Wechselkurses und es erübrigt der Bank gar nichts anderes, als ihr Discont zu erhöhen, dadurch ihre Geschäfte einzuschränken, damit ein Theil der Banknoten einzuziehen und auf diese Weise das Gleichgewicht herzustellen möglich wäre. Ist aber der 4.te (d) Fall eingetreten, nämlich ein Andrang von Noten an die Bank aus Mangel an Credit, dann bleibt der Bank nichts anderes übrig als die Einlösung prompt und fortlaufend fortzusetzen. Die Erfahrung hat wenigstens gezeigt, daß wenn nicht ausnahmsweise Calamitäten eintreten, sich das Gleichgewicht mit der Einschränkung der Notenemission ebenfalls bald herstellen läßt. –

§. 81.

II. Ein weiterer Punkt ist die Summe des Geldes, auf welche die Noten lauten sollen. — Volkswirthschaftlich bildet das Metallgeld die Regel, das Creditgeld die Ausnahme. Bei allen Vorzügen des Credits ist es unter allen Umständen wünschenswerth und notwendig, daß eine bestimmte Summe des Geldes im Metall zurückbleibt u. zw. mit Rücksicht auf die Sicherheit des Verkehrs im Allgemeinen und der internationalen Handelsbeziehungen im Besonderen. — Das Metallgeld darf nie ausgeschlossen sein und lediglich durch Noten ersetzt werden. Daraus ergibt sich die praktische Regel, daß die Noten nur auf größere und zwar solche Werte lauten sollen, wie sie der entwickelte Verkehr notwendig macht und niemals auf den kleinen Wert des täglichen Gebrauches. Die Folge ist nämlich die, daß je kleiner der Wert, der Note ist, desto mehr das baare Geld aus der Circulation verdrängt wird, so daß dann überall nur die Noten und kein Metallgeld circulirt. — Das wäre an und für sich in ruhigen Verhältnissen kein Übelstand, aber wie nur die Zeiten reger und unruhiger werden, so ist es leicht möglich, daß die Noten irgendwie discreditirt werden, daß sie Disagio bekommen, daß dadurch das ganze System des Geldwesens empfindlich gestört wird, nicht zu reden von dem Umstande, daß je weiter die Noten gehen desto schlimmer der Verkehr mit dem

Englands ist, so daß dann sämmtliche Preise künstlich in die Höhe gehen. Es wird natürlicher Weise nun so schwer sein in Geschäftsverbindungen mit fremden Ländern zu treten.

§ 82.

Es taucht noch die Frage auf: Soll in einem Staate nur eine Bank mit allfälligen Filialen sein (das sog. Princip des Bankmonopols) oder sollen solche Notenbanken frei wie andere Unternehmungen ertheilt werden? (System der Bankfreiheit) und dann die zweite Frage: Soll eine Bank vom Staate, oder soll sie von einer unabhängigen Corporation errichtet werden?

Was die zweite Frage betrifft, so spricht man sich dahin aus, daß die Bank einer unabhängigen Corporation, wenn auch unter steter Aufsicht des Staates überlassen werden soll, namentlich weil die Erfahrung gelehrt hat, daß solche Staatsbanken bei finanziellen Calamitäten oft von dem Staate allzusehr in Anspruch genommen würden, und weil dann eine Art von Unordnung in sämmtliche Geldverhältnisse einreißen. – Über die erste Frage sind die Meinungen sehr getheilt. Auf dem Continente vertheidigt man das Bankmonopol, in Amerika die Bankfreiheit, in England ist gegenwärtig eine Art von Compromiß, da man in einem gewissen Umkreise von London nur die

englische Nationalbank ist, darf keine andere Bank sein; in weiterer Entfernung und in Schottland dürfen mehrere …

§. 83. Steuerfundation.

Unter Staatspapiergeld versteht man das vom Staate als solches emittirte Creditgeld, wenn auch in einem weiteren und ausgedehnten Sinne die Banknoten häufig auch als Papiergeld bezeichnet werden. Alle übrigen von Banken ausgegebenen Scheine sind nur Zeichen des Credits.

Das Staatspapiergeld hat dann mit den Banknoten das gemein, daß beide einen unwandelbaren Geldwert repräsentiren und von Jedermann auch nach dem Nennwerte angenommen werden. Das Papiergeld unterscheidet sich wesentlich von anderen Creditpapieren, etwa vom Wechsel und den Anweisungen, welche mehr oder weniger wandelbaren Werth repräsentiren, veränderlich sind und auch nicht von Jedermann angenommen werden. – Das Papiergeld hat dieselben Vorzüge wie die Note, es ist ebenso leicht und praktisch handbar wie die letztere und hat somit den Vortheil vor dem Metallgelde. Das Staatspapiergeld unterscheidet sich aber von der Banknote nur rücksichtlich des Momentes, auf welchem die Circulationsfähigkeit beruht. Bei der Banknote beruht nämlich die Circulationsfähigkeit auf der Einlösbarkeit gegen Metall, beim Staatspapiergelde beruht sie aber auf …

Gleichstellung des Staatspapiergeldes von Seite des Staates mit dem Metallgelde d. h. auf der Anordnung des Staates, daß das Geld bei allen seinen Cassen im vollen Betrage angenommen werde. Da nun dieses Moment das Staatspapiergeld mit dem Metallgelde gleichstellt, und da das Papiergeld (mit dem Metallgelde) für den Verkehr immer praktische Vortheile hat, so beruht auch dann die Circulationsfähigkeit auf dem Momente, daß nach einem solchen Papiergelde die Nachfrage sein wird, oder daß der Verkehr immer das Bedürfniß nach einer gewissen Summe von Papiergeld äußern wird. – Die Frage ist allerdings die: „Welche Summe von Papiergeld der Staat emittiren kann"? –

Ziffermäßig und durch eine Formel ist das schwer zu bestimmen; nicht zu wenig, weil dann nicht alle Vortheile realisirt werden; doch das ist der seltenste Fall. Nicht zu viel, weil wenn zu viel da ist, und es nicht in die Staatscassen zurückströmen kann, die Gefahr der Entwertung oder des Disagios nahe liegt. – In der Entwertung liegt aber die größte Gefahr, denn es läßt sich dieser Entwertung schwer eine Grenze setzen, besonders, wenn immer größere Summen vom Staatspapiergeld emittirt werden. Man greift bei der Emission des Papiergeldes auch zu der Steuerfundation. Man versteht darunter jene Summe,

welche der Staat an Papiergeld emittiren kann, die entsprechend ist, um die Steuer mit Rücksicht auf die Periodicität derselben zu bezahlen. Rücksichtlich des Papiergeldes können folgende Gesichtspunkte berücksichtigt werden:

1) Papiergeld kann nur der Staat emittiren, es gehört zu seinen Hoheitsrechten welche er Privaten nicht überlassen darf, weil bei den Letzteren keine Garantie für die vollständige Circulationsfähigkeit und für die allfällige Tilgung vorliegt und weil dann sehr leicht eine Confusion in den Geldumlauf kommen könnte.

2) Der Verkehr ist in der Regel im Stande eine bestimmte Summe von Staatspapiergeld in sich aufzunehmen, und diese Summe ist natürlich nicht bloß auf die sogenannte Steuerfundation beschränkt, sondern kann nach Verhältnissen größer sein, wenn aber der Verkehr an solchem Creditgeld bedarf. Wenn dieß der Fall ist, so strömt das Papiergeld herein, ohne daß es bedenklich wäre; sobald aber die Circulation mit Papiergeld zu viel überhäuft wäre, so strömt das Papiergeld wieder in die Cassen des Staates zurück; der Staat wird wenigstens zu einer partiellen Tilgung genöthigt und kann ohne Gefahr kein weiteres Papiergeld emittiren.

3) Das Staatspapiergeld hat noch den Vortheil, dass es eine unverzinsliche Schuld des Staates bildet. Die Gesichtspunkte, die hiefür maßgebend sind, gehören in die Finanzwissenschaft.

Nach dem gesagten kann man sich nicht principiell gegen das Staatspapiergeld aussprechen, wogegen man sich aber um so entschiedener aussprechen muss gegen den Missbrauch der Emission und die Erfahrung hat darin sehr traurige Beispiele nachgewiesen. Die Folge einer jeden grösseren Emission des Staatspapiergeldes ist dann ein Werthverlust. Je grösser die Menge des umlaufenden Papiergeldes wird, desto grösser wird auch der Silberwerthverlust.

Nachdem die Geschichte sehr traurige Beispiele der Folgen des Staatspapiergeldes nachgewiesen hat, so ist man nicht zu seinem [illegible], sondern zu der Opportunitäts-Ansicht gekommen, es sei das Bedürfnis nach Creditgeld nur durch Bank und nicht durch Emission vom Staatspapiergeld zu befriedigen.

c) §. 84. Wechsel- Leih- und Depositen-Banken.

Das Wechselbankgeschäft besteht darin, dass die Bank Wechsel kauft und verkauft, um aus den Veränderungen des Wechselkurses Gewinn zu ziehen. Das ist kein eigentliches Creditgeschäft, sondern ein gewöhnliches Handelsgeschäft. Das eigentliche Wechselbankgeschäft besteht darin, dass Wechsel gekauft werden, nicht um sie wieder zu verkaufen, sondern um die später fälligen Wechselvaluta statt des Wechselinhabers einzuziehen, welcher der Bank den Wechsel giriert. — Dieses Geschäft ist das Escomptege.

schäft und die Bank creditiert dem Wechselinhaber den Betrag der Wechselsumme bis zur Verfallszeit des Wechsels. Die Bank bezieht dafür das übliche Zinsdiskonto oder Escompte, welches vom Kaufpreise des Wechsels im Vorhinein abgezogen wird. Die Kaufsumme kann entweder im Metall oder Papier entrichtet werden. Das Discontiren ist nichts anderes als ein Vorschußgeben u. Crediticen gegen wechselmäßige Sicherheit. – Das Discontgeschäft ist entweder ein selbständiges oder es ist mit einer Zettelbank verbunden und der Unterschied liegt nur darin, daß beim Discont durch Zettelbank strengere Garantien gefordert werden im Interesse der Bank, während eine selbständige Escompteanstalt weniger strenge Bedingungen vorzuschreiben braucht. Diese Strenge beim Escomptiren einer Zettelbank bezieht sich auf den Umstand, daß häufig, besonders wenn ein Ausströmen des Metalls zu befürchten ist, der Discontsatz erhöht wird. Dies hat zu Folge, daß einerseits gewagte und unvorsichtige Spekulationen hintangehalten werden, daß aber auch die Geschäftswelt ihre Zahlungsmittel um so theurer bezahlen muß und dies gilt um so mehr, als in der Regel der Zinsfuß der Bank auch auf den Privatzinsfuß einen Einfluß übt.

(2) Mit dem Discontgeschäft verbunden, oder auch vom demselben geschieden ist das Depositengeschäft resp. das Aufbewahren von Werthsachen (Sparkassen?). Die Bank nimmt nämlich Geldsummen, seien es im Metall oder im Creditgeld, in Aufbewahrung und

sicherheit der Zurückgabe zu beliebiger oder vereinbarten Frist, so-
gleichsam Kommandirung oder gegen eine relativ kurze Aufkündi-
gung. Deponirt werden nur jene Beträge und auf jene Zeit,
welche und insofern sie vom Besitzer nicht sofort fruchtbringend
verwandt werden können. Neben dem Gelde können auch
Werthsachen und Urkunden deponirt werden. — Die Bank,
welche solche Beträge annimmt, wird dadurch zu einem Com-
mulplatze der zeitweilig fluktuirenden Geldmittel, von de-
nen immer ein Theil fruchtbringend verwandt werden kann.
— Die Depositen können verzinslich oder auch unverzinslich sein,
und es kömmt darauf an, mit welchen anderen Geschäften
sich die Bank allenfalls zu thun hat. — Wenn beispielsweise
mit dem Escomptegeschäfte das Depositengeschäft vereinigt
ist, so ist beides leicht vereinbarlich; die Fristen der Zurück-
zahlung können gering sein, und es können auch hiefür be-
willigt werden. — Mehr Bedenken erheben sich aber gegen die Ver-
einigung des Depositengeschäftes mit der Zettelbank,
[illegible] wenn die Noten zurückströmen. Wenn nämlich
[illegible] der Depositen ein großer Bankfond im Interesse der Be-
[illegible], aber nicht im Interesse der Depositengebildet
[illegible], so kann sich der Übelstand hieraus ergeben, daß beim
[illegible] Zurückziehen der Deposita die Sicherheit der Noten
gefährdet werden kann. Dieser übrigens nur mögliche Fall
[illegible] dadurch leicht beseitigen, wenn man Depositengelder

strenge uneigentlichen Kostgeschäft trennt und wenn man überzeugt bei der Verwendung der Depositen sich tätig lich auf möglichst sichere und in kurzer Zeit realisirbare Geschäfte einlässt. Ein weiteres Geschäft ist

§. 85. Das Leihgeschäft

(wozu gewissermaßen auch die Versatzämter gehören).

Die Bank kann Darlehen geben, also leihen, u. z. entweder auf Faustpfand oder auf eine Hypothek. Im ersten Falle kann die Sicherheit mannigfach geleistet werden; also durch Hinterlegung von sogenannten Wertsachen (edlen Metallen, Waren, Papieren), wie bei der Zettelbank; durch Hinterlegung von sonstigen wertvollen Objekten, die in der Regel keiner Veränderung unterliegen und bequem aufbewahrt werden können (die sog. Pfandbanken, Versatzämter); endlich auch gegen sonstige Waaren verschiedener Arten (Vorschußbanken).

Welcher Art nun die verschiedenen Pfandsachen seien, dies hängt aber ab von den Statuten einer Bank, sowie von der Bestimmung über die Wertbestimmung oder die Schätzung der Pfänder, die Höhe des Darlehens, der gegeben wird. Ist nämlich ein solches Leih und Lombardgeschäft mit einer Zettelbank verbunden, so gelten dabei die schon entwickelten Grundsätze (z. B. 2/3 wird geliehen). Ist dies eine selbständige Bank und keine Zettelbank, so kann eben von diesen

strengen Grundsätzen abgeschlossen werden, jedoch muß sich die Bank so viel als möglich selbst vor Verlust sichern und die nothwendig in den Valuten vorsehen. – In der neuesten Zeit machen sich namentlich die Vorschüsse auf Handels- und Gewerbswaaren jeder Art geltend. Solche Creditoperationen sind allerdings im Interesse der Unternehmer bis zu einem gewissen Grade wünschenswert; allein für Creditanstalten und Banken sind sie mit mehrfachen Schwierigkeiten verbunden, einmal rücksichtlich der Taxirung der Waaren, ferner rücksichtlich ihrer sicheren und schadlosen Aufbewahrung oder Magazinirung; endlich insofern es mitunter sehr schwer ist, vollends bei sinkenden Preisen die Waaren zu verkaufen, und die Vorschüsse wieder hineinzulegen, ganz abgesehen davon, daß wegen der möglichen Gefahr und Schwierigkeiten solche Vorschüsse ziemlich theuer zu stehen kommen. –

Neben den Darlehen auf Faustpfänder gibt es auch Darlehen auf Liegenschaften od. sogenannte Hypotheken, d. h. Darlehen zumeist auf Grund und Boden (Hypothecarcredit) und hier bringt es die Natur des in der Landschaft verwendeten Capitals mit sich, folgende Grundsätze zur Geltung zu bringen.

(1.) Das Capital dieser Art kann nach seiner Natur, nach der Natur der Unternehmung nur allmählich und nicht willkürlich und augenblicklich aus der Unternehmung selbst ohne Schaden oder ohne großen Verlust gezogen und in Geldkapital verwendet werden.

daher ist mit dem Darlehen auf eine kurze Zeit oder gegen Aufkündigung auf eine längere oder kürzere Zeit dem Unternehmer gar nicht gedient, es erwächst ihm mitunter häufig in Folge der Aufkündigung großer Schaden. Daher der erste Grundsatz: Das Capital auf Hypotheken muss unter Voraussetzung einer geordneten Wirtschaft unaufkündbar sein, und

2) Das Capital wird aus der Unternehmung selbst allmälig durch einen größeren Betrag herausgezogen, weil es nur allmälig herausgezogen werden kann und muss auch durch Abtragung der Schuld allmälig geschehen d. h. mit anderen Worten: Die Zahlung des Darlehens erfolgt in Annuitäten und diese zwei Prinzipien sind dann die Basis einer eigenen Schöpfung der neuen Zeit, nämlich der Hypothekenbank, deren Modalitäten an einem andern Orte besprochen werden. (Die Zettelbank darf sich aber nie mit Hypotheken beschäftigen).

§. 86.

Die bisher abgesondert bezeichneten Geschäfte können die einzelnen Banken bald allein, bald können mehrere zusammen betrieben werden, so daß dann Banken mit verschiedenen Geschäftskreisen und verschiedenen Namen entstehen können; sie können Noten emittiren oder nicht. Bemerkenswert ist nur, daß die Depositenscheine, die auf eine feste Geldsumme lauten, weil sie auf eine bestimmte Zeit lauten und ohne Mühe ver-

nen auf den anderen abgetreten werden können, wodurch noch zu einer Art Creditgeld werden und dadurch die Zahlungsmittel eines Volkes vermehren. Bemerkenswert ist es anzuführen, daß für diese Banken jeder Art das Princip der Concurrenz zur Geltung kommt und daß, während man rücksichtlich der Zettelbank mehr ein Monopol befürwortet, für die Mehrheit und Concurrenz anderer Banken das Wort spricht. So geschieht es, daß verschiedenerlei Banken ins Leben treten mit speciellen Aufgaben, daß eine Art Theilung der Arbeit vorkommt und dieses hat immer den Vortheil, daß auf einer Seite die verschiedenen Creditgeschäfte mit einer relativen Leichtigkeit und mit geringen Kosten vollbracht werden, daß auf der anderen Seite aber durch die Bank alle kleinen disponiblen Capitale aufgenommen werden, und in größeren Beträgen an Capitals bedürftige Unternehmer zugewendet werden können, wodurch sich der völlige Vortheil des Credits äußert. (Man sagt: Die Banken sind Reservoirs, wo sich die kleinen Capitale concentrieren). –

Es unterliegt keinem Anstande, daß sich je nach den Verhältnissen die Banken auch mit anderen kaufmännischen Geschäften, wie: Commissionsgeschäften, Handel mit edlen Metallen, mit Wertpapieren, Auszahlungen und dgl. Geschäften befassen. Das sind übrigens ganz abgesonderte und keine Creditgeschäfte, es sind Handels- oder Commissionsgeschäfte. –

d.) § 87 Gesellschaftskredit.

Die verschiedenen Geschäfte und Unternehmungen können so beschaffen sein, daß sie entweder von einzelnen Personen oder von mehreren Personen, d. i. von Gesellschaften betrieben werden. Betreibt nur eine einzelne Person die Unternehmung, so ist der Credit ein einseitiger. Wenn jedoch mehrere Personen zu einer gemeinsamen Unternehmung sich verbinden und sich im gemeinsamen Interesse an dem Gelingen einer solchen Unternehmung gegenseitig vorstrecken, so ist dies ein mehrseitiger oder Gesellschaftskredit. Ein solcher Gesellschaftskredit ist dann die Basis einer jeden Unternehmung, die von mehreren Personen auf gemeinschaftliche Rechnung betrieben wird, und er besteht hauptsächlich darin, daß jeder Theilnehmer der Gesellschaft Capital oder Arbeit oder beides in die Unternehmung verwendet hat, ohne dafür sofort eine Vergütung zu verlangen, sondern daß er einen Antheil am etwaigen Gewinne, allerdings auch einen Antheil am etwaigen Verluste nimmt. — Der Gesellschaftskredit ist ein gegenseitiges Creditieren von Werten im eigenen Interesse des Creditgebers und aus diesem Interesse entspringt auch der Anspruch auf Credit gegenüber jedem Theilnehmer, dem wieder eine Verpflichtung zum Creditieren gegenüber allen anderen Theilnehmern entspringt. In diesen wechselseitigen Ansprüchen und Verpflichtungen in Bezug auf den Credit selbst und

ver Erfolg des Credites besteht das Wesen der Gesellschaft. Hier ist jeder Creditgeber zugleich Creditnehmer, also Gläubiger und Schuldner in eigener Person.

Die Arten einer solchen Creditsgesellschaft sind sehr verschieden:

1) Nach dem Gegenstande, je nachdem ein Gesellschafter Capital, Arbeit oder beides zugleich bietet.

2) Dem Umfange nach, je nachdem der Einzelne einen unbegrenzten Credit gibt, und oder dafür die ganze Arbeitskraft o. sein Vermögen unbeschränkt oder beschränkt widmet.

3) Gewissermaßen der Beweglichkeit nach, je nachdem dieser Credit ein für allemal an der Person haftet oder beliebig mit allen Rechten und Pflichten auf andere übertragen werden kann.

Hiernach gestalten sich auch sehr verschiedene rechtliche Arten des Gesellschaftscredits. Es gibt nämlich (vgl. Handelsrecht):

a) Eine sog. offene oder Collectivgesellschaft. Diese ist dann vorhanden, wenn alle Theilnehmer mit ihrer ganzen Persönlichkeit und folglich auch mit ihrem ganzen Vermögen sich gegenseitig creditiren und nach außen haften.

b) Daneben ist dann eine stille o. Commanditgesellschaft wenn nur einer oder auch mehrere als offene Gesellschafter mit ihrer ganzen Persönlichkeit u. ihrem ganzen Vermögen eintreten, daneben aber die andern, die sog. stillen Gesellschafter mit bloß bestimmten Beträgen betheiligt sind.

c) Die wichtigste und beliebteste ist die Actiengesellschaft.

wo eigentlich keine physische Person vorhanden ist, wohl aber eine moralische gegründet wird und wo sämmtliche Theilnehmer nur durch bestimmte Capitalsbeträge meist in geringen Summen sich betheiligen und die daraus hervorgehenden Rechte und Pflichten mittelst einfacher Übertragung der ausgestellten Urkunden d.i. des Actien auf andere willkürlich übertragen werden. Während nur die offenen Creditgesellschaften die ganze Creditfähigkeit des Theilnehmers erfaßt, also seine Arbeitskraft und Capitalvermögen berührt, ergreift die Actiengesellschaft das Capital und nur selbst einen Theil des Capitals der Mitglieder und läßt ihre Persönlichkeit und ihre übrigen Capitale außer dem Spielraum. Wegen dieser Ungebundenheit einmal, wegen der relativ geringen Summe ein andermal, auf welche die Actie lautet, ist die Actiengesellschaft ein beliebtes und erfolgreiches Mittel, Unternehmungen in's Leben zu setzen, die vorzugsweise auf der Wirksamkeit des Capitals beruhen. –

Es kann auch im Wege der Actien ein großes Unternehmungscapital aufgebracht werden, und darin liegt große Bedeutung des Actiengesellschaftscredites, denn bei seiner Anwendung können nur große Unternehmungen mittelst des Capitalzuflusses zu Stande kommen, die sonst vielleicht nie zu Stande gekommen wären. Der Actiencredit ist daher ein wichtiger Beförderer der Produktion im Großen, er befördert zugleich auch die Capitalsbildung, indem er aus verschiedenen kleinen Bächlein Capitale erzeugt,

baren Verwendung zugewendet und dies um so mehr, weil bei einträglichen Unternehmungen durch die Actien nicht bloß der Zins, sondern auch die sog. Dividende bezogen wird, welche dann den Cours bezüglich des Capitalwertes der Actien steigert.

§ 85. Einige Arten des Gesellschaftscredits.

Die Formen des Gesellschaftscredites sind sehr zahlreich und verschieden, doch gibt es manche derselben, welche aus besonderen Gründen besondere Würdigung verdienen. Dahin gehört zuerst
2) das sog. Commissionssystem. Dieses ist eine Art unvollkommener Gesellschaft. Es besteht der Hauptsache nach darin, dass ein Unternehmer seinen Gehilfen außer dem festen Lohne noch einen Antheil am Gewinne der Unternehmung zusichert und damit hat das Commissionssystem großen Einfluss auf den Arbeitseifer, setzt aber strebsame, tüchtige und kenntnisreiche Arbeiter voraus, weil trägen Personen die Aussicht auf Gewinn gleichgiltig ist. Es ist dort am Platze, wo der Erfolg der Leistung je nach dem Eifer der Betheiligten ein sehr ungleicher oder auch durch Lässigkeit des einzelnen vereitelt werden kann, während der Voraufwand im Vorhinein sich ganz gleichbleibt; daher ist dieses System häufig bei der Schiffahrt, insbesondere beim Fischfang. Es ist auch in vielen Gegenden bei dem sog. Theilpacht, auch Halbpacht (Metayage), d. i. wirthschaften, wonach der Grundeigenthümer das Capital liefert, der Pächter

die Arbeit und der Ertrag wird in der Regel nach einem bestimmten Percent getheilt. Dieses Verhältniß wird aber als schädlich mit Recht vernachlässigt. – Auch zwischen Grundbesitzern und Grundverwaltern, Pächtern und Verpächtern kann ein ähnliches Übereinkommen stattfinden. – Eine weitere Form des Commissionsgeschäftes ergibt sich bei Handelsgeschäften, wo der Commissionär das Verkaufen der Waaren an eine dritte Person besorgt. Er bekommt dann außer einer Vergütung od. Provision einige Percente der verkauften Waaren, nebstbei auch eine besondere Prämie, wenn er zugleich die Garantie für die richtige Entrichtung des Kaufpreises, das sog. Delcredere übernimmt. Dieses gehört aber als Übergangsgeschäft zu den

β) §. 89. Versicherungsgesellschaften.

Dies ist die zweite Art. Bei jeder Unternehmung nämlich besteht die Gefahr des Mißlingens, welches von verschiedenen Ursachen herrühren kann. Theils liegt sie in der Person des Unternehmers oder auch außer ihm. Ist das Mißlingen von dem Unternehmer verschuldet, so ist das seine Sache die Folgen zu tragen, wenn er sie nicht hintanzuhalten versucht oder versteht. Ist aber die Gefahr des Verlustes oder des Mißlingens eine solche, daß sie durch Sorgfalt und Ausdauer des Unternehmers nicht vermieden werden kann, so muß er, will er nicht Schaden leiden, solche Verluste bei der Berechnung der Kosten (Produktionsk.) mit

in Anschlag bringen d. h. es müssen in dem gelungenen Unternehmen auch die Kosten des mißlungenen ersetzt werden. – Allein diese Gefahr und Verlust sind bei den einzelnen sehr verschieden und ungleich und sie würden auch ungleich getragen, wenn sie der einzelne tragen sollte. – Hier tritt nun der Credit als Mittel auf und vertheilt diese Last auf alle, die vom Verlust irgend wie betroffen werden können und zwar gleichartig und so, daß jeder einzelne sich mit einem geringen Kostenaufwande den Erfolg sichert oder sich vor dem Verluste insofern schützt, als dieser ihm im eintretenden Falle ersetzt wird. Diese gleichzeitliche Vertheilung des Verlustbetrages oder sog. Praemien ist nur auf Grundlage sorgfältiger Durchschnitts- und Wahrscheinlichkeitsrechnungen möglich also bei solchen Verlusten, die mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren und wo die Größe des Schadens genau berechnet werden kann, d. h. auf Grundlage statistischer Daten. – Inzwischen ist man hier in der neuesten Zeit außerordentlich weit gegangen und es kann Alles versichert werden, was einer regelmäßigen Gefahr ausgesetzt ist, daher gibt es bekanntlich Lebens-, Mobiliar-, Immobiliar-, Verbrauchsgut-, Hagel-, Feuer-, Wasser- u. s. w. Versicherungen.

Der Versicherungscredit besteht darin, daß man frühzeitig regelmäßig kleine Capitalsbeiträge leistet, die zum späteren Ersatze des eintretenden Schadens bestimmt sind; man bezahlt

alle Beiträge an eine gemeinschaftliche und Gesellschaftskasse und für die Fälle d. h. solche Fälle hierzu zu sein, heißt hiermit vermögliche, nicht wirkliche Fälle vorzugehen, denn in der That kommt es gar nicht zum Ersatze oder Rückzahlung der Leistung, wenn eben eine Gefahr oder ein Schaden nicht erfolgt ist. – Eine Eigenthümlichkeit besteht auch darin, daß die Verwirklichung des Credits von den Theilnehmern nicht einmal gewünscht wird oder daß man hofft, wie bei den Lebensversicherungen, diesen Ersatz so viel als möglich hinausgeschoben wünscht.

Über den Versicherungscredit werden häufig Urkunden ausgestellt, die nicht selten, wie die sog. Lebensversicherungs-Polizzen zum Gegenstande des Umlaufes werden können, aber selbstverständlich nicht die Dienste des Geldes versehen können, wol die Dienste des Pfandes. Der Versicherungscredit und die darauf basirten Anstalten haben in der Regel ~~und~~ Formen folgende: Die eine ist die wechselseitige Versicherung und dabei besteht eine selbständige Genossenschaft- oder Praemienversicherung unter den Versicherten, die den Schadenersatz nach Verhältnis unter einander vertheilen und sich gegenseitig verbürgen.

Die wechselseitigen Versicherungsgesellschaften (Anstalten) sind in der Regel billiger, weil es sich da nicht um einen Gewinn handelt. – Die zweite Form sind die sog. Prämien=

unterscheiden, wenn die Versicherung zu einem Geschäfte (Handlung) mit der Absicht eines Gewinnes gemacht wird, und vom Versicherten durch feste Beträge auf Grundlage der Wahrscheinlichkeitsberechnung d. i. sog. Praemie erkauft wird. Ob nun die Gesellschaften öffentliche oder private sind, ist an und für sich gleichgiltig, nur haben die öffentlichen manche Vorzüge, wenn die Verwaltung sparsam geführt und die Regelung und Vergütung des Schadens gesetzlich bestimmt ist. Jeder Versicherungsgesellschaft ist nun natürlich eine möglichst große Zahl von Versicherten zu wünschen, denn bei wechselseitigen Anstalten wird dadurch der Betrag der Versicherung und daher der Leistung eines jeden kleiner, bei Praemien-Capitalien wird zunächst der Betrag der Versicherung und dadurch der Gewinn der Unternehmung größer. Die Concurrenz veranlaßt hier aber ebenfalls zur Herabsetzung der Praemie. – Neben den Versicherungsanstalten gibt es noch sogenannte

§ 90 Creditvereine

Viele einzelne Unternehmungen leiden aus verschiedenen Ursachen an Mangel an ausreichendem Capital. Zwar hilft der gewöhnliche Credit einigermaßen ab, aber nur theilweise, denn in der Regel ist bloß der Wechsel- und Bankcredit an strenge Bedingungen geknüpft, die der Einzelne

nicht erhalten kann. Da er oft derselbe mit Güterkomplexen verbun-
den, als weniger streng, so ist er zu für der Wohl... Theile
sind immerhin doch die kleinen Unternehmer offenbar im
Nachtheile gegen die größeren, und diese Nachtheile müssen
sich wenigstens einigermaßen dadurch beheben, daß die Cre-
ditbedürftigen ihr Vermögen einen Credit an die Stelle des
Einzelnen setzen, und somit Hilfe des vereinigten Vermögens
vereins das Vertrauen und die Capitale der Darleihenden
für sich gewinnen. -

Die ersten Institute sind die landwirthschaftlichen Credit-
Vereine zu Ende des vorigen Jahrhunderts begründet, welche
als die Vorläufer der modernen Hypothekenbanken angesehen
werden, und in der neuesten Zeit die Vorschusscassen (um de-
ren Einführung Schulze Delitsch einen großen Verdienst er-
worben hat). Diese Vereine sind in der Art eingerichtet, daß
die Betheiligten selbst meist in kleinen Beträgen die Capi-
tale zusammenschießen, sie zuvor an Stelle einer des Vereins
selbst ausleihen oder aber zweitens Modalität, daß sie Capitali-
en in gewöhnlicher Weise aufnehmen, allein die Gesellschaft
an der Stelle des Einzelnen haftet, der dann wieder Schuldner der
Gesellschaft wird. Beide Momente können wieder kombiniert
werden und können verschiedene Formen annehmen nament-
lich beim Landwirthschaftskredit u. z. durch die Hypotheken...
Die Vortheile solcher Vereine sind für den ...

1.) Er kann mit größerer Leichtigkeit ohne Zwischenhändler die nöthigen Darlehen erhalten.

2.) Wegen der größeren Sicherheit, welche die Gesellschaft als Ganzes bildet, ist der Zins niedrig, weil die Assecuranz-Prämie entfällt.

3.) Er ist der Gefahr einer plötzlichen und unerwarteten Rückforderung nicht ausgesetzt.

4.) Er ist in der Regel der Annuitäten Tilgung vorbedacht. Gerade bei einer Hypothekenbank zeigen sich diese Vortheile außerordentlich. Neben solchen Hypothekenvereinen hat man auch in der neuesten Zeit Hypotheken-Versicherungs Anstalten begründet. Durch solche Anstalten wird gegen eine gewisse Praemie den Hypothekar-Gläubigern die Garantie geboten, daß sie für die Gefahr eines sonstigen Verlustes entschädigt werden oder namentlich dann wenn das Unterpfand für eine spätere Forderung eine geringere Sicherheit bietet, namentlich wenn schon die ½ oder ⅓ überschritten ist. Durch Versicherung werden dann die Hypotheken auf eine relativ gleiche Stufe gestellt, und das ist die gute Seite. Allein es zeigt sich dabei wieder die Gefahr, daß der Credit gar zu stark in Anspruch genommen, das Grundeigenthum übermäßig belastet, und daher eine Minderung der Produktivkräfte herbeigeführt wird.

Eine zweite Art dieser Anstalten sind die gewöhnlichen

Vorschußcassen. Sie beruhen ebenfalls auf der Grundlage der gemeinsamen solidarischen Haftung aller Theilnehmer und der gegenseitigen Capitalbildung mittelst Selbsthilfe. – Durch kleine allmälige Beiträge, die jedoch verzinst werden, bildet sich ein größeres Capital und der Einzelne erlangt damit ein Recht auf Credit. Dieser Credit wird noch gesteigert durch Capitale, welche die Gesellschaft vermöge ihres erweiterten Credits aufzunehmen im Stande ist, nur ist eine (durch Statuten) genaue und strenge Controlführung und Vorsorge gegen Ausschreitung notwendig.

Man lobt an diesen Vereinen besonders zweierlei:

(1) Die äußerste Ausbeutung des Credits nach rein wissenschaftlichen Grundsätzen, und

(2) Die Unabhängigkeit solcher Vereine von jeder öffentlichen Hilfe. Abgesehen nun von den verschiedenen Modalitäten solcher Vereine gibt es auch Gesellschaften zum Zwecke gemeinsamen Ankaufes wohlfeiler Rohstoffe, des Ankaufes und gemeinsamer Benützung der kostspieligen Maschinen, deren Anschaffung die Kräfte des Einzelnen übersteigen. – Es gibt ferner Creditvereine zur Erleichterung der Consumption, das sind die sog. Consumvereine, die auf gemeinsame Rechnung Lebensmittel im Großen u. daher möglichst wohlfeil ankaufen und ohne Geschäftsgewinn blos

...ch Abzüge der wirklichen Kosten und der kleinen Administrationsgebühren an die Theilnehmer abgeben. Also solche und ähnliche Vereine, wo sie auf wirklichen Verhältnissen und nicht auf bloßem Thätigkeitsdrange der Menschenfreunde beruhen, sind sehr nützlich und es läßt sich neben den ökonomischen auch humanistische Seiten nicht verkennen.

§ 9. Der sogenannte Mobilar-Credit (Speculationscredit.)

Eine sehr gesteigerte Art des Gesellschaftscredits ist der Credit mobilier. Es ist eine Gesellschaft auf Actien, welche sich die Aufgabe stellt, mit Hilfe ihres vereinten Credits aller Kleinen erfassbaren Capitals aufzunehmen und in einer größeren Masse andern großen Unternehmungen zuzuführen u. zw. Unternehmungen, die entweder sonst überhaupt nicht oder wenigstens mit größerem Capitalsaufwand in Leben gerufen werden könnten. (Wiener Creditanstalt).

Dieser Credit mobilier gibt nur im geringsten Theil Darlehen und er leiht nicht auf Pfänder und Liegenschaften, höchstens macht er Escomptegeschäfte. Seine Hauptaufgabe besteht darin, gewisse große Unternehmungen jeder Art zu begründen oder zu erweitern und zwar dadurch, daß er seinen eigenen Credit zum Credit der Unternehmung so lange macht,

bis dies selbständig geworden und mit ihrem eigenen Capitale oder Credit weiter wirthschaftet; dann wendet sich die Gesellschaft einer andern Unternehmung zu. Daher auch der Name „Credit mobilier", weil sich dieser Credit nicht an eine bestimmte Unternehmung beschränkt, sondern sich von einer zur andern bewegt und daher nur so lange aushilft, bis der Zweck der Aushilfe und Beförderung erlangt ist. Allerdings legt der Credit mobilier sein Kapital in einzelnen Unternehmungen dauernd an, aber nur dann, wenn sich keine Gelegenheit zu neuen lohnenden Unternehmungen ergeben würde; denn würde er sich auf dauernde Geschäfte einlassen, so wäre ja kein Unterschied von der gewöhnlichen Aktiengesellschaft. Seinen Zweck erreicht nun Credit mobilier dadurch, daß er die Aktien bestehender Unternehmung ankauft oder Aktien neuer Unternehmung ausstellt, und vermöge seiner großen Capitalsmacht, die ihm gestattet, alle Vortheile des Großbetriebes zu erreichen, und die Vortheile der Arbeitstheilung, der Intelligenz u. s. w. auszubeuten, sich bemüht die Unternehmung in einen blühenden Zustand zu bringen, so daß sie einen hohen Ertrag abwerfen und die Aktien im Course steigen.

Ist dies erreicht, so gewissermaßen die Aufgabe erfüllt, werden die Aktien verkauft und der Credit mobilier be-

zeigt sich dann an andern Unternehmungen, daran ge-
gibt sich der Vortheil, daß die Aktionäre der Gesellschaft einen hö-
heren Ertrag bekommen und daß, insofern neue und nützliche
Unternehmungen geschaffen oder in die Höhe gebracht werden,
der Volkswirthschaft zeigt. — Das ist die günstige Seite des Cre-
dit mobilier; aber gerade in seiner Beweglichkeit zeigt
sich auch das Nachtheilige, 1) zunächst dadurch, daß er durch ei-
ne große Concentration eine Art Monopol erlangt, wel-
ches auf dem Geldmarkte die Gesetze der Concurrenz wesentlich
alterirt. Ein weiterer Nachtheil 2) liegt in der Gefahr des Sor-
sen-Spieles und 3) in der Ausbeutung des erstern überraschen-
den Erfolges oder der verlockenden Hoffnung auf Erfolg. —
Diese Gefahren zeigen sich am besten, wenn die Gesellschaft
neue Unternehmungen begründet, dann sie verläßt sie zu
einer Zeit, wo die Aufsicht notwendig wäre, wodurch das
Vertrauen getäuscht wird. Auf jeden Fall wird durch das Ver-
lassen die Haltung der einzelnen Unternehmungen we-
sentlich geändert, indem sie des Schutzes und des Credites von
ihr bisher genossen, gewissermaßen entkleidet werden.
4) Weiter liegt ein Übelstand darin, daß der Mobilar Credit
zunächst nur auf den Gewinn, auf hohe Dividende
für seine Aktionäre bedacht ist, und so kann es geschehen,
daß dieses Streben wegen einzelner Unternehmungen in ei-
nen scheinbaren Zustand der Prosperität gebracht werden

erreichen, so um so tiefer sinken, nachdem sich der Credit mobilier zurückgezogen hat und die Aktien verkauft. Das Volksvermögen erleidet damit nur einen empfindlichen Verlust. Es ist auch die weitere Gefahr vorhanden, daß die Produktion gewissermaßen forzirt, daß eine Menge künstlicher Treibpflanzen geschaffen wird, die nach einer Zeit wieder zu Grunde gehen. – Es ist auch ein weiterer Nachtheil, daß viele kleinere Capitale, die sonst eine nützliche und lohnende Verwendung in kleineren Unternehmungen gefunden haben, aus diesen herausgezogen werden, wodurch natürlich die kleinen Unternehmungen um so mehr leiden, und daher die ganze Volkswirthschaft. –

Nach diesen Andeutungen sind nun die Operationen des Credit mobilier zu beurtheilen und man kann ihnen nur dann einen Nutzen zusprechen, wenn sie eine dauernde Blüte der Unternehmung begründen. Alle Mittel, welche die Aktien der Gesellschaft über diese Grenze hinaus in die Höhe treiben, sind Täuschung und bereichern höchstens kühne Spekulanten auf Kosten des leichtgläubigen Publikums. Der Nutzen besteht also in einer größeren und ausgedehnteren Befruchtung der Privatunternehmung, als sonst möglich ist, allein die naheliegende Gefahr der Übertreibung des Credits, die Gelegenheit des unfruchtbaren Börsenspiels sind eine nicht zu läugnende Schattenseite und es ist der Zukunft vorbehalten zu entscheiden, ob die Nachtheile größer sind als die Vortheile, wozu selbstverständlich der Staat nicht gleichgiltig zusehen darf. –

27.

Die Börse

Ein großer Vortheil des Gebrauches einzelner Creditarten oder der Creditpapiere besteht darin, daß sie zwar nicht als Landesnoten, als Geld dienen, aber nebstbei doch selbst Gegenstand des Umlaufes, daher Waaren werden und aus einer Hand in die andere übergehen. Jedermann kann durch Ankauf von Creditpapieren sein Kapital disponibel machen. Auch ist hier die Eventualität vorauszusehen, daß man nach Maßgabe der Prosperität eines Unternehmens, die sich durch den Kurs der Werthpapiere ausdrückt, bald einen höheren bald einen niederen Zins mit geringer oder größerer Wahrscheinlichkeit erlangt und wol auch an dem Kurse der Papiere selbst profitiert (Kurs ist der Preis gewisser Effekten auf der Börse).–

Die große und stets zunehmende Zahl der Creditpapiere hat nun einen eigenen Handel ins Leben gerufen, den sogenannten Börsenhandel, und sämmtliche Geschäfte, d. i. Verkauf, Kauf, allenfalls eine Belehnung der Papiere werden ausdrücklich an einem bestimmten Orte, der Börse gemacht.

Man kann demnach die Börse als den Markt der Werth- und Creditpapiere bezeichnen. Der Verkauf und Kauf solcher Papiere geschieht auf der Börse nach den Gesetzen des Preises (es werden hier in der Regel weniger jene Geschäfte ins Auge gefaßt

wo der Einzelne durch den Ankauf von Wertpapieren eine feste Kapitalanlage zu erlangen sucht, sondern wo Kauf und Verkauf von Papieren sich von Tag zu Tag so wie ein besonderes Handelsgeschäft betreibt, denn es handelt sich aber hauptsächlich darum bei dem Kaufe und Verkaufe von Papieren noch speciell zu gewinnen.

So bilden sich auf der Börse zwei entgegengesetzte Parteien oder Richtungen: die eine speculirt auf das Steigen des Kurses (hausse) die andere auf das Fallen desselben (baisse). So ergibt sich eine doppelte Richtung, die aber noch zur Reihe anderer Geschäfte führt und diese sind folgende:

1.) Baarkäufe, wenn sofort nach Abschluß des Geschäftes das Papier übergeben und der Preis bezahlt wird (sehr selten).

2.) Lieferungskäufe, wenn die Übergabe und Zahlung erst nach einer bestimmten oder unbestimmten Zeit erfolgt, das ist ein reales Geschäft, bei dem man aber von dem Kaufe zu profitiren trachtet.)

3.) Das Differenzgeschäft d.i. ein solches, wo nicht der wirkliche Betrag des Kaufes, sondern nur die Auszahlung der Differenz des Kurses vom verabredeten Kaufpreise bezahlt wird.

4.) Prämiengeschäfte, wenn nämlich eine Partei sich ausbedingt, gegen Zahlung einer Entschädigung oder einer Prämie vom Kaufe zurückzutreten, um so einem noch größeren Verlust in Folge einer unerwarteten Kursschwankung von sich

abzuwenden. — 5.) Das **Reportgeschäft**, wenn der Vollzug eines abgeschlossenen Kaufes, nachdem die verabredete Lieferzeit abgelaufen ist, noch auf eine längere Zeit hinausgeschoben wird. Das ist eigentlich ein Aufschub der Zahlung, wofür eine Vergütung als Zins, frz. Report, von dem Verkäufer entrichtet werden muß. —

Diese Geschäfte lassen vielfache, hier nicht berührte Combinationen zu. Der Nutzen der Börsengeschäfte besteht darin, daß sich ein fester Kurs und fester Preis der Papiere ermöglicht. Dadurch wird den Kapitalisten die Mühe der verschiedenen Ausberechnung erspart und die Möglichkeit einer Übersicht der besten Kapitalsanlage gewährt; durch die Börse wird die Creditfähigkeit des Staates und der industriellen Unternehmungen nachgewiesen und überhaupt ein zweckmäßiger Kapitalsmarkt gebildet. Allein leider sind die Börsen durch eine übertriebene Gewinnsucht zu einem Tummelplatz der Leidenschaften geworden. Man pflegt nicht dem natürlichen Steigen und Fallen der Kurse zu folgen, sondern sucht durch verschiedene Künste, selbst durch List und Täuschung auf sie einzuwirken, man sucht aus der Leichtgläubigkeit und dem Irrthum anderer Vortheile zu gewinnen. Statt des reellen Geschäftes spielt und wettet man immer mehr und so ist es bedingungsweise vorgekommen, daß man den Ausartungen der Börse durch polizeiliche Anordnungen entgegenzuwirken getrachtet hat, die sich aber leider nicht als ausgiebig gezeigt haben

Der Bergschutz ist immer notwendig, aber eine Hilfe gegen die Vergrößerung desselben ist bisher nicht gefunden worden.

Drittes Hauptstück

Von der Vertheilung der Güter.

§ 93. Vom Einkommen überhaupt.

Man spricht vom Ertrage und versteht darunter die Summe der Güter, welche sich objektiv als das Ergebniß der Produktion herausstellen und man spricht vom Einkommen d. i. von Einnahmen, welche die einzelnen Personen aus ihrer wirthschaftlichen Thätigkeit beziehen. In anderem Sinne spricht man auch von dem Ertrage als dem Ergebnisse der Produktion und dem Einkommen als dem Ergebnisse des Umlaufes. Also wäre das Einkommen gewissermassen jener Theil des Ertrages, welcher mit den einzelnen Produzenten im Wege des Umlaufes sich vertheilt; deshalb sagt man auch: Das Einkommen ist der an die einzelnen Glieder der Produktion vertheilte Ertrag ihrer gesammten produktiven Thätigkeit.

Man kann aber demselben eine mannigfache Bestimmung geben: 1) Man kann es zu eigenem Unterhalte u. d. Genusse oder zum Unterhalte u. d. Genusse Anderer verwenden; dann wird es Genußvorrath sein.

(2) Man kann es unbenützt oder todt liegen lassen — es ist ein todter Vorrath und
(3) man kann es wieder produktiv anlegen und dann wird es zum Kapital oder zur Arbeitskraft.

§. 94.

Das Einkommen, welches der Einzelne bezieht, kann in sehr verschiedenen Gütern bestehen. Der Hauptsache nach gibt es ein Einkommen in Geld und auch in anderen Gütern, daher spricht man von Geld- und Sacheneinkommen. Letzteres ist bei weitem wichtiger, obwohl in den meisten Fällen das Geldeinkommen die Vorbedingung desselben ist. Denn da das Geld nur dazu ist, um andere Güter anzukaufen, so hängt eigentlich der Wert des Einkommens von der Höhe des Sacheinkommens oder derjenigen Güter ab, die man direkt durch das Geld erwirbt. Die Größe und die Höhe des Geldeinkommens ist nicht gleichgiltig, allein um dieselbe richtig zu beurtheilen zu können, muß man immer den Wert des Geldes im Vergleiche zu dem Werte der Waaren berücksichtigen und so kann es sich ergeben, daß zwei Personen ein gleiches Geldeinkommen, aber ein verschiedenes Sacheinkommen haben, wenn die Preise verschieden sind; daher ist der Unterschied zwischen Stadt und Land. Wenn die Waarenpreise steigen und das Geldeinkommen gleich bleibt, so

oft eigentlich das Geldeinkommen gesunken; sinken die Waarenpreise, so ist eigentlich das Geldeinkommen gestiegen. (Unter dem Waarenpreise versteht man jenen Preis, um welchen man die betreffende Sache bekommen kann.)

Die Schätzung des Einkommens bei einzelnen Völkern oder einzelnen Klassen und zu verschiedenen Zeiten ist außerordentlich schwer, weil die Verhältnisse sehr wechseln, um so mehr, da hier nicht nur die Preise an sich sondern auch die Güte der Waare in Betracht kommt.

2.) Man spricht von ursprünglichen und abgeleiteten Einkommen. Unter ursprünglichem Einkommen versteht man jenes, das der Besitzer einer Güterquelle durch Austausch ihres Ertrages erlangt. Das abgeleitete Einkommen wäre dann jenes, welches jemand ohne eigene produktive Leistung bezieht, als: Almosen, Geschenk, Erbschaft, Spiel, bis zu einem gewissen Grade der Spekulation; es ist mehr o. weniger nur eine Einnahme. Ein abgeleitetes Einkommen läßt für den Einzelnen nur dann keinen Tadel zu, wenn er nicht mehr oder noch nicht produzieren kann. – Es ist selbstverständlich, daß man ein solches abgeleitetes Einkommen nur auf Kosten eines ursprünglichen beziehen kann.

3.) Weiter spricht man dann von einem angemessenen Einkommen und versteht darunter ein solches, welches mindestens die notwendigen oder auch standesmäßigen Bedürf-

nicht befriedigt, und ein solches ist mehr oder weniger für Jedermann wünschenswert, nur natürlich muß dieses standesgemäße Einkommen ein solches sein, welches den Einzelnen weder physisch noch geistig noch moralisch herabdrückt oder in seinen Wirkungen der menschlichen Würde Eintrag thut. – Man kann nur bemerken, daß die Consequenzen eines nicht angemessenen Einkommens sich in allen Schichten der Gesellschaft auf seine verschiedene, aber immerhin schädliche Weise kundgeben.

4) Endlich spricht man vom freien Einkommen, und dieses ist derjenige Betrag des vollen Einkommens, der das Angemessene übersteigt und entweder kapitalisiert oder für überflüssige Dinge ausgegeben werden kann, also derjenige Betrag, der nach Befriedigung der notwendigen Bedürfnisse übrig bleibt –

§ 95 Brutto- und Netto-Einkommen.

Man spricht ferner von einem Brutto und Netto Einkommen oder, mit anderen Worten vom rohen und reinen Einkommen. Das rohe oder Bruttoeink. besteht nach der gewöhnlichen Erklärung in dem jährlichen Ertrage der Produktion, wie er durch den Umlauf zur Verteilung kommt, es sind also sämmtliche neue Güter, welche die Wirtschaft in einer Periode produziert. – Unter reinem oder Netto-E. versteht man

den Betrag, der nach Abzug der Produktionskosten übrig bleibt, der also weggeschlagen werden kann, ohne das Vermögen zu schmälern.

Nun ist aber der Ausdruck „Produktionskosten" verschieden zu verstehen. – Unter Produktionskosten versteht man vom Standpunkte des Unternehmers alles, was als Wert in den Produkten enthalten ist, wofür er also Ersatz bekommen wird, um nun nicht zu verlieren; daher: stehendes und umlaufendes Kapital, sowie die Versicherungsprämie, Kapitalzins, Arbeitslohn als Entgelt für die Mitwirkung der Produktivkräfte. [illegible] sind vom nationalökonomischen Standpunkte zu den Produktionskosten zu zählen. –

Dann wäre das Reineinkommen nur der Gewinn infolge günstiger Preisverhältnisse. Vom Standpunkte der Volkswirtschaft versteht man aber unter Produktionskosten den Wert, der in den bloßen Anfängen der Produktion bestanden hat und das, was über diesen ursprünglichen Wert vom Schluss der Produktion als Mehrwert sich ergibt, ist das Reineinkommen ($P = p + U$; $P - p = U$ wenn P = Preis, p = Prod.kosten und U = Unternehmungskapital, $p = K + a + k$, wenn K = Capital, a = Arbeitslohn, k = Kapitalzins). –

Von diesem Standpunkte ist dann das Reineinkommen allerdings eine Vermehrung des Volksvermögens und bietet das Mittel zur Steigerung der Produktion, [illegible]

Das Einkommen, in diesem Sinne aufgefasst, wird [illegible]

Nahrung der Arbeiter, schlechte Wohnungen vergrößern die Mortalität u. s. w. Auch bei einer höheren Arbeit entspricht eine feinere Lebensstellung und ein gewissermaßen größerer Preis der Genuß bei der höheren Arbeit. - Übrigens hängt das Alles auch vom Klima, von socialen und politischen Verhältnissen ab. —

Neben der individuellen Nothdurft ist aber noch ein weiteres Moment, der sog. generelle Bedarf in Betracht zu ziehen, d. h. der Arbeiter soll nicht blos als einzelnes Individuum existiren, sondern er soll auch sein natürliches Bedürfniß befriedigen können m. a. W. eine Familie begründen können. Der Arbeitslohn muß ihm also die Mittel geben, einen Haushalt zu begründen, und den Unterhalt für Weib und Kinder zu bestreiten (S. 91. a. b. Gb.) —

Der nationalökonomische Grund liegt nicht blos darin, daß dies zu den Bedürfnissen des Arbeiters gehört, sondern auch darin, daß nach der Natur der Sache sich der Arbeiterstand in der Regel aus sich selbst rekrutirt; aus den höheren Schichten der Bevölkerung tritt nur äußerst selten Jemand in den Arbeiterstand zurück, umgekehrt ist es eine Ausnahme, wenn der Arbeiter zum höheren Stande gelangt. Also der größte Theil der Arbeiterkinder werden wieder Arbeiter und so ergänzt sich der Stand. —

Wäre nun im Arbeitslohn nicht enthalten, was die Kosten

die Familienlebens-Dauer, so würden natürlich abgesehen von Leichtsinn und Ausartung die Ehen seltener abgeschlossen.

Daraus ergäbe sich eine Abnahme der Arbeiter von der, daher ein geringeres Angebot der Arbeit und die notwendige Folge ist das Steigen des Arbeitslohnes u. z. bis zu jener Grenze, wo dem Arbeiter die Begründung einer Familie ermöglicht wird. —

Selbstverständlich werden die Kosten für den Arbeiter manchmal dadurch verringert, daß das Weib und mitunter auch die Kinder ebenso erwerben. Dies führt möglicher Weise zu einer Doppelstellung unter der Familie, daß die Familie entweder einen besseren Unterhalt hat oder daß sie Gelegenheit zu kleineren Ersparnissen hat, um sich das bessere Leben in der Zukunft zu versichern. Offenbar ist der letztere Moment der wichtigere, weil sich dadurch das Arbeitsquantum vergrößert. Es muß eine Art Versicherungs-Prämie darin enthalten sein, od. vielmehr ein Entgelt für jene Zeit, wo der Arbeiter nicht arbeiten kann und seine Bedürfnisse bestreiten muß; das ist die Zeit der Unterbrechung auf der einen Seite durch Krankheit und Alter, auf der anderen Seite durch feindliche Elemente, Feiertage u. s. w. Wird diese Versicherungsprämie in gewissen Instituten organisirt (wie z. B. Krankenkassen, Vorschußkassen oder Pensionskassen) so begreift es sich, daß dies dem Arbeiter wesentlich zu statten kommt, daß es aber auch wie

je wichtiger, je anstrengender, je ausgezeichneter und produktiver die Arbeit ist, desto höher muss sie bezahlt werden; natürlich ist aber die Beurtheilung des Schwierigkeitsgrades oder der Qualität der Arbeit nicht immer durchaus eine objektive, sondern im Gegentheil auf falschen Ansichten. In der alten Zeit wurde die Arbeit als des freien Mannes unwürdig angesehen, später hat man den Wert der Arbeit anerkannt. In der neuesten Zeit sieht man, dass Arbeiten, die nur zur Annehmlichkeit beitragen, viel höher taxiert werden als die nützlichen Arbeiten. Es spielt also das subjektive Moment große Rolle und darnach sind nur manche Erscheinungen zu beurtheilen.

2) Ein weiteres und wichtigeres Moment, worauf es beim Arbeitslohn ankommt, sind gewissermaßen die Produktionskosten der Arbeit, oder wie der alte Ausdruck lautet, der Lohnpreis ist der Minimal-Aufwand, der gemacht werden muss, um das betreffende Gut (Arbeit) fortdauernd zu erhalten; man sagt auch: die Produktionskosten sind die Minimalgrenze des Preises. (Der Ausdruck Produktionskosten ist hier etwas ungenau gewählt und man versteht darunter die Aufrechthaltung aller jener Bedingungen, unter welchen die Leistung sich als konstante und dauernde darstellt.) Gewöhnlich zeigt sich hier, dass der wirkliche Arbeitslohn nicht dauernd unter diese Produktionskosten sinken

denn, streng genommen auch nicht für eine längere Zeit die traurigsten Entbehrungen unter dem Arbeitslohn zu ausgehalten; denn die Produktionskosten als Minimum sind mehr oder weniger Bedingung der bestimmten Arbeitsquantität und Qualität. Diese Prodkosten lassen sich in drei Hauptartikel zerlegen; es muß darin enthalten sein:

a) Die Verzinsung und Wiedererstattung des Capitals, welches auf die Ausbildung des Arbeiters verwendet wurde.

b) Die Bestreitung und Deckung der notwendigen Lebensbedürfnisse des Arbeiters; man bezeichnet es mit dem Ausdrucke „der individuelle Bedarf". Dazu gehört die Nahrung, Kleidung und Wohnung.

c) Über diese physischen Bedürfnissen hin auch die geistigen zu decken, also Bedürfnisse nach einer fortschreitenden Belehrung, Bildung und Aufheiterung u.s.w. Es genügt nicht, daß bloß die notwendigen Lebensbedürfnisse des Arbeiters befriedigt werden, sondern es ist erforderlich, daß auch höhere Bedürfnisse zur Befriedigung gelangen, welche dem Arbeiter – je nach dem Kulturzustande – eine des Menschen würdige Existenz verschaffen. (Damit hängt die Frage ab von den billigen Arbeiterwohnungen, Volksküchen, etc.) Sinkt der Arbeitslohn unter diese Grenze, so befindet sich der Arbeiterstand immer in einer krankhaften Lage, die von üblen Folgen begleitet ist [illegible]

-ästig, lässt sich praktisch schwer darstellen. - Auf dem praktischen Standpunkte ist die erste Erklärung die zweckmäßigste.

96. §. Zweige des Einkommens.

Als Einkommen im Allgemeinen haben wir den Ertrag jeder produktiven Thätigkeit bezeichnet, beziehungsweise den Ertrag, den jeder einzelne Theilnehmer einer Produktion für seine Theilnahme dabei erhält. Man bezeichnet auch ein solches Einkommen mit dem Ausdrucke „Rente" und jeder Theilnehmer an der Produktion erhält somit eine Rente. Die Rente ist also gleichbedeutend mit der Einnahme aus einer Produktionsthätigkeit. Die Faktoren, welche bei der Produktion mitwirken, sind Arbeit und Kapital, daher spricht man von einer Arbeitsrente, Arbeitslohn und von Kapitalsrente, Kapitalszins und als dritter Faktor ist die Naturkraft bezeichnet.

Hier ist nun auch zu unterscheiden ob die Naturkraft frei mitwirkt, oder sich im Eigenthum des Produzenten befindet. Wirkt die Naturkraft frei mit, so braucht sie nicht entschädigt zu werden, und genießt der Einzelne dadurch gewisse Vortheile, so ist das aber nur eine Begünstigung für ihn. Wenn jedoch die Naturkraft in den Besitz oder in das Eigenthum des Produzenten kommt, so bildet sich eine Bezahlung heraus und muß als solche vergolten werden. Da nun in den meisten Fällen

für die Naturkraft an Grund und Boden geknüpft, ist, so hat man wegen der Eigenthümlichkeit eine besondere Grund- und Bodenrente als dritte Rente für die Mitwirkung der Naturkräfte unterschieden, (von Ricchardo) obzwar es eigentlich nur Capitalsrente ist, wie es auch die neuere Theorie anerkennt.

Endlich spielt beim Produktionsprozess die Thätigkeit des Unternehmers eine sehr wichtige Rolle; eine Thätigkeit, die sich eigenthümlich von der der übrigen Arbeiter unterscheidet, und die Mitwirkung des Unternehmers muss nun ebenfalls vergolten werden; dies geschieht durch die sog. Unternehmerrente, Unternehmer- oder Unternehmungsgewinn oder Unternehmungsprofit. –

I §. 97. Arbeitslohn oder Arbeitsrente.

Der Arbeitslohn o. Arbeitsrente ist der Preis für die Arbeit, d. h. jenes Einkommen, welches der Arbeiter für seine Mitwirkung bei der Produktion bezieht. Es versteht sich von selbst, dass dieser Arbeitslohn nach Maßgabe der Arbeit sehr verschieden ist, und dass er davon abhängt, inwiefern die Arbeit eine gemeine oder eine höhere ist. (Die Unterscheidung in „Lohn“ und „Gehalt“ o. „Honorar“ nicht notwendig.) Allgemein hängt nun der Arbeitslohn von folgenden Momenten ab:

1) Von der Qualität resp. dem Gebrauchswerte der Arbeit;

im Interesse der Unternehmer liegt, solche auswärtige Kolonien zu organisieren und zu unterstützen, dann ist den Unternehmern die Möglichkeit gegeben, den Arbeitslohn gewissermaßen niedriger anzunehmen, was dann natürlich nicht ohne Einfluß auf die Qualität der Arbeit und Leistungsfähigkeit der Arbeiter bleiben kann. (Vide England, Frankreich).

3) Ein weiteres Moment ist der Wohnort und der praktischen Preisbildung. Es ist nun begreiflich, daß dann nach diesen Verhältnissen der Arbeitslohn bald höher, bald niedriger sein kann, als die Produktionskosten. Steigt der Arbeitslohn über die Produktionskosten, so werden sich viele zu diesem Geschäfte zuwenden und es wird sich ein größeres Angebot herausstellen, welches dann auf die Erniedrigung des Arbeitslohnes Einfluß nimmt. Fällt jedoch der Arbeitslohn unter die Produktionskosten, so ist dies immer mit einer großen Gefahr und damit einer Reihe von üblen Zuständen verknüpft, es treten Krankheiten, Hunger und bedeutende Demoralisation ein. Die Arbeitsqualität nimmt in der Regel ab und so dauern die Übelstände längere Zeit fort. —

Es ist nun zu untersuchen, welche Umstände auf das Angebot und auf die Nachfrage einwirken, und diese Umstände sind:

1) Die Nachfrage geht von den Unternehmern aus. Diese Unternehmer sind wieder theils abhängig von den Bedingungen der Produktion d. i. also zunächst von der Menge des disponiblen

Kapitals und dann sind die Unternehmer abhängig von dem Absatze, also von der Consumption. Je größer daher die Zahl der Consumenten und ihre Leistungsfähigkeit ist, je größer ihr Kaufvermögen, denn je größer die Menge der nutzbaren Capitale für die Unternehmer, desto größer wird die Nachfrage nach der Arbeit sein. Dieser Fall ist nun in reichen, wirthschaftlich entwickelten Ländern, und es ist nun begreiflich, daß in solchen Ländern, die bereits eine höhere wirthschaftliche Entwicklung erlangt haben, auch der Arbeitslohn verhältnißmäßig höher ist. (z. B. in England.)

b) Was nun das Angebot betrifft, so richtet es sich nach der Zahl der arbeitenden Bevölkerung und hauptsächlich nach der Leistungsfähigkeit der Arbeiter; die Zahl allein entscheidet hier nicht, weil ein geschickter Arbeiter mehr leistet als ein ungeschickter, also ein guter Arbeiter zwei schlechte überflüssig macht. –

Während nun die Zahl der arbeitenden Bevölkerung überhaupt das Mehr oder Weniger des Angebotes begreift, hat die Leistungsfähigkeit des einzelnen Arbeiters die Bedeutung, daß sie auf Erniedrigung des Lohnes der minder geeigneten Arbeiter einen Einfluß hat; daher je mehr gute Arbeiter vorhanden sind, desto schlechter werden die minder guten gezahlt. Natürlich spielt hier die Specialität eine wichtige Rolle. Beim Angebot ist auch zu berücksichtigen die Dauer der Arbeit-

der Arbeiten, die geleistet werden, nach den Modalitäten derselben. Es kommt hier auch vor, ob man nicht gewisse Arbeiter ohne große Vorbildung, durch Frauen und Kinder ersetzen kann, auch entscheidet es, ob nicht gewisse Arbeitssurrogate eintreten können, namentlich Maschinen, ob d. Arbeiten angenehm oder unangenehm sind. Einzelne Ausnahmen erklären sich aus dem Verhältnisse des Angebotes zur Nachfrage.

§ 98.

Bei der Festsetzung des Arbeitslohnes ist nicht zu übersehen, daß die Arbeiter in der Arbeit das einzige Mittel finden, ihren Lebensunterhalt zu decken. Wo Übergänge aus der einen Arbeit in die andere leicht durchführbar sind oder wo für die Arbeiter die Möglichkeit vorliegt ohne größere Schwierigkeiten den Arbeitsplatz zu wechseln, dort wird das Angebot weniger drängend hervortreten. Wo sich aber die Arbeiter auf bestimmte Arbeit einschränken, wo die Möglichkeit nicht vorliegt, andere Arbeitszweige auszuführen, oder den Wohnort zu wechseln, ist das Angebot ein dringendes und es findet sich daher mitunter bei einzelnen Arbeiten oder einzelnen Gegenden, daß der Arbeitslohn hart an die äußerste Grenze der Bedeckung getrieben so ungenügend ist, daß es sich hier nur um die Erhaltung

der momentanen Leistung handelt, die sogleich gefährdet ist, wenn irgend welche temporäre Calamität z. B. eine Mißernte, eine Theuerung eintritt.

Bei den Arbeitsverhältnissen ist auch die Stellung der Unternehmer zu berücksichtigen. Durch Verbindung der Arbeit und des Capitals wirkt der Unternehmer theils auf die Güte der Arbeit, theils auf die Kauflust der Consumenten. Wegen der Aufrechthaltung guter Arbeit liegt es im Interesse des Unternehmers, selbst in solchen Perioden arbeiten zu lassen, in welchen sich das Kaufvermögen und die Kauflust der Consumenten nicht äußert, und dies geschieht dadurch, daß er, wie man sagt, auf's Lager arbeiten läßt, oder daß er in Periode der Stockung wenigstens die besseren Arbeiter verwendet zum Zwecke, um sich diese Arbeitskräfte für jene Perioden, wo sich wieder der Absatz günstiger gestaltet, zu sichern. Offenbar aber ist der Arbeiter dem Unternehmer gegenüber immer in einer ungünstigen Lage.

Wenn der Unternehmer mit der Nachfrage etwas zurückhält und dadurch einen Schaden erleidet, so kann er diesen Schaden leichter ertragen, da er in der Regel wenigstens (früher) einen Theil des Capitals, als er eingelegt hat, verdient. Der Arbeiter aber kann selten oder niemals den Angebote zurückhalten, sein Arbeitslohn ist in der Regel zur Bestreitung der Lebensmittel aber nur ausreichend.

beiter nicht arbeitet, kann er auch kaum existiren. – Es hat nicht am Versuchen gefehlt, die Stellung der Arbeiter zu ändern und namentlich durch massenhafte Arbeitseinstellungen (Strikes) die Unternehmer zu einem höheren Lohne zu zwingen. Strenge genommen ist juristisch dagegen nichts zu sagen, auch vom polizeilichen Standpunkte lässt sich dagegen gar nichts einwenden, aber nationalökonomisch hat sich diese Maßregel immer als unfruchtbar erwiesen, selbst dann, wenn die Arbeiter untereinander Geldsammlungen gemacht haben, um während der Einstellung der Arbeit existiren zu können. Ihre Kräfte haben nie ausgereicht und das beste, was sie bestimmten Unternehmungen gegenüber zu erzielen im Stande waren, war ein elendes Compromiss, nie die Erfüllung der Wünsche der Arbeiter, ganz abgesehen davon, dass viele Kräfte während der Arbeitseinstellung unfruchtbar und ungenützt da gelegen sind, dass eine unfruchtbare Consumption stattgefunden hat und dass sich von der polizeilichen Seite viele Übelstände herausgestellt haben.

§ 99

Ausnahmsweise kann der Arbeitslohn auch höher stehen oder noch niedriger, als er sich nach den angegebenen Momenten herausstellen sollte. Der erste Fall, dass nämlich der Arbeitslohn höher [illegible]

1.) Wenn die Arbeit besonders hervorragend der Natur ist und selten persönliche Erfordernisse notwendig macht. Das ist natürlich bei allen Leistungen, die spezielle Befähigung und spezielles Talent voraussetzen, wie z. B. bei Malerei, Musik.

2.) Eine weitere Ursache liegt in der besonderen Qualität der Leistung und mitunter auch in den größeren Erwerbskosten, die zu diesem Behufe gemacht werden müssen, also dann, wenn eine größere spezielle Vorbildung und diese mit großen Kosten verbunden ist. Dann gehören aber auch alle Arbeiten hierzu, mit welchen ein bald größeres bald kleineres Wirtschaftsrisiko verbunden ist, was natürlich von sehr vielen Umständen abhängen kann. Dann gehört auch eine ganze Reihe von Fällen dahin, wo sich aus der Natur der Arbeit häufige Unterbrechungen herausstellen, also bei allen jenen Arbeiten, die nur einen Teil des Jahres hindurch gemacht werden können, weil solche Arbeiter auch für die Zeit, wo sie nicht arbeiten, ihre Bedürfnisse befriedigen müssen. So sind z. B. die Maurer immer teurer, als andere Taglöhner, weil sie nur im Sommer arbeiten, so weiß man auch, daß Reparaturen in der Regel teurer bezahlt werden, als die Produkte.

3.) Der dritte Fall des höheren Arbeitslohnes ist bei jenen Arbeiten, die den Arbeitern persönliche Unannehmlichkeiten oder größere Gefahr bereiten, endlich auch Arbeiten, die als verächtlich angesehen werden (wie z. B. Henker, Abdecker).

Strenge genommen ist eigentlich hier schon der Fall, wo die Quantität der Arbeit als solche entscheidet. (Concurrenz!) —

Den Gegensatz sind die zu niedrigen Arbeitslöhne. Hier gibt es wieder folgende Fälle:

1.) Wenn die Arbeit resp. der Dienst als ein besonderer, ehrenvoller angesehen wird und wann anzunehmen ist, daß nebst dem materiellen Entgelte durch Standes- oder Ehrenvorzüge ein Entgelt angeboten wird, wie bei Soldaten und Beamten, wenn sie sich mit ihrer Ehrenstellung begnügen.

2.) Eine andere Ausnahme ist auch dann, wenn in einer anderen Weise als durch den Lohn für die Arbeiter selbst Vorsorge geboten wird; also wird der Lohn niedrig, wo Pensionen den Leuten zugesichert werden, und aus diesem Grunde kann man endlich auch wohlfeilere Arbeitslöhne erzielen, wenn man durch die schon genannten Humanitäts- oder andere Anstalten für die Arbeiter sorgt, was freilich sehr zweckmäßig ist.

3.) Endlich ist ein niederer Arbeitslohn in den Fällen möglich, wo die Arbeiter mit Personen konkurrieren müssen, deren individueller Bedarf wenigstens zum Theile aus anderen Quellen bestritten wird. Für die Letzteren ist der Preis der Arbeit Nebenwerk, aber dadurch drücken sie den Preis der Arbeiter herab, welche davon leben müssen. —

§. 100. Hoher und niederer Arbeitslohn.

Wenn man von einem hohen Arbeitslohne spricht, so ist natürlich wieder der Unterschied zwischen Geldlohn u. Güterlohn oder Arbeitspreis. Nimmt man den hohen Arbeitslohn als Geldlohn, so ist das Verhältniß nur dann günstig, wenn die Preise der Güter, welche die Arbeiter verzehren, nicht hoch stehen, also wenn man sich mit dem hohen Geldlohne auch ein großes Sacheinkommen verschaffen kann. Der höhere Arbeitslohn an sich ist ein relativer Begriff. Er bedeutet immer, daß der Lohn größer ist im Verhältnisse zu anderen Personen oder anderer Zeit. –

Ist der Geldlohn gestiegen und der Preis der Güter auch, so hat der Arbeiter davon keinen Vortheil, einen Vortheil hat er nur dann, wenn der Preis der meisten Artikel konstant geblieben ist. Nun ist es aber eine Regel, daß das Geld im Laufe der Zeit im Preise fällt, daher muß umgekehrt im Laufe der Zeit der Arbeitslohn dem Gelde nachsteigen. Wie verhält sich nun der Geldlohn zu dem Sacheinkommen der Waarenpreise? – Sind die Waarenpreise in Folge der Entwertung des Geldes gestiegen, dann erübrigt auch nichts anderes als den Arbeitslohn zu erhöhen, um eine Gleichstellung zu erzielen. In der That geschieht dies auch bei freier Arbeit und bei wandelbarem Lohne, anders aber bei jenen

Arbeitern, die mit einer fixen Besoldung bezahlt werden. In der That leidet die Klasse der Arbeiter unter dem Einflusse geänderter Waarenpreise sehr, ohne sich helfen zu können. Dem muß nur temporär abgeholfen werden z. B. durch Theuerungszuschläge u. a.

Nun ist natürlich zu unterscheiden, ob das Steigen der Waarenpreise ein temporäres oder ein dauerndes ist (temporär z. B. bei Mißernten und Theuerungen) und hier bleibt nichts anderes übrig, als die fixen Besoldungen nach den Waarenpreisen zu regulieren. Die temporären Theuerungen haben eine eigenthümliche Erscheinung auch bei den freien Arbeitern, denn beim Beginn der Theuerung oder der Steigerung der Waarenpreise wird meist ein höherer Lohn rasch gefordert und auch gewilligt. Es wird aber außerordentlich schwer halten, wenn die Theuerung geschwunden ist, den Lohn auf den früheren Stand zurückzuführen und das gibt Anlaß zu vielen Collisionen.

II. Der zweite Fall des höheren Arbeitslohnes ist der, wo er gezahlt wird mit Rücksicht auf die Qualität der Waare. Entspricht das vollkommen den Wertgesetzen, je qualitativer die Arbeit, desto mehr muß für sie gezahlt werden. Aber solche höhere Arbeitslöhne sind auch das Ziel der wirtschaftlichen Thätigkeit, denn auf der einen Seite wird die ganze Arbeitskraft und Fähigkeit des Arbeiters ausgenützt, die Arbeit wird

auf die zweckmäßigste Weise geleistet und verwendet. Der Arbeiter bekommt ein höheres Einkommen und damit die Mittel, um reichlicher und zweckmäßiger zu leben, und das ist der wünschenswerte Zustand. Denn wenn der Arbeiterstand reichlicher leben kann, so ist er selbst ein wichtiger Faktor und hilft nach und nach Güter und somit die Produktion zu vermehren. Natürlich hängt dieses Verhältnis mit der zunehmenden Ausbildung der Arbeiter, mit der zweckmäßigen Arbeitstheilung und Vereinigung derselben, und in dieser Beziehung kann man dann von der sog. intensiven Arbeit sprechen. Im ganzen genommen ist ein solcher höherer Arbeitslohn eine Ersparung für die Nationalproduktion, denn es sind, wenn man so sagen darf, die Generalkosten der gesammten Arbeit geringer, was sich am besten aus einem Beispiele ergibt. Wenn nämlich der Arbeiter doppelt bezahlt wird als ein anderer, so muß er auch das doppelte leisten, allein wird doch nur der Unterhalt für eine Person gewährt, und ist dieser Unterhalt auch etwas kostbarer und größer, so ist er doch nicht so bedeutend, wie er für zwei Personen wäre.

Bei einem höheren Arbeitslohn ist ein besseres Auskommen der Arbeiter, da sie eine relativ längere Lebensdauer und eine größere Leistungsfähigkeit zu erwarten, während das Gegentheil eine geringere Lebensdauer

größere Mortalität und endlich gar eine geringere Leistungsfähigkeit als eine Art Verlust für die nationale Wirthschaft angesehen werden muß. (Kranke und ungebildete Leute kosten den Staat viel mehr als gebildete strebsame Menschen, da diese für sich selbst sorgen.

Der dritte Fall des höheren Arbeitslohns, wo die Nachfrage das Angebot übersteigt, ist in der Regel eine Ausnahme. Dieser Fall findet statt bei beginnenden wirthschaftlichen Verhältnissen, wo man gewisse Arbeiter gewissermaßen sucht (bei Colonien..); dann temporär, wie z. B. aus Veranlassung der Modeveränderung oder in Kriegszeiten, wo der Arbeiter für nöthige Bedürfnisse hochbezahlt wird u. s. w. Solche Verhältnisse sind aber durchaus nicht als normale anzusehen, und auch volkswirthschaftlich nicht zu billigen; sie sind nicht normal schon deswegen, weil, wenn die hohen Preise längere Zeit anhalten, sich ein größeres Angebot der Arbeit herausstellt; sie sind weniger zu billigen, weil sie den Arbeiter nicht auf den höheren Lohn gewöhnen und dieser sich auf Herabsetzung schwer verstehen will; dann auch weil sich mit dem höheren Lohne gewisse ordentliche Genüsse einstellen, die auf längere Zeit nicht andauern und dadurch Unzufriedenheit unter die Arbeiter bringen. (Man darf sich da mit dem sog. „wirthschaftlichen Aufschwung" (von 73) nicht irreführen lassen. –)

§ 101.

Als Gegensatz des hohen Arbeitslohnes ist der niedere Arbeitslohn. Auch der niedere Arbeitslohn ist in verschiedenen Sinne zu nehmen:

1) Als geringer Geldlohn. Sind in dieser Beziehung in einem Lande die Preise sehr gering, so ist dagegen endlich nichts einzuwenden.

2) Ist aber der Lohn wegen des geringen Werthes der Arbeit klein, so ist es eine bedauerliche Lage. Es frägt sich nur, ob dann der angemessene Unterhalt bestritten ist, oder nicht.

Ist der Unterhalt des Arbeiters nicht bestritten, so muß er zunächst auf die Erhöhung des Arbeitswerthes und damit des Arbeitslohnes bedacht sein oder sich eine andere Arbeit aussuchen. Es scheint, dass es auf diese Art in der Hand des Arbeiters liegt seine Lage zu verbessern und es scheint auch dass ein solcher niederer Arbeitslohn auf längere Zeit nicht dauern kann; leider aber zeigt sich mitunter auch bei den reichsten Völkern eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Arbeitern, welche keinen angemessenen Lohn beziehen, ja nicht einmal den nothwendigsten Lebensunterhalt haben (hauptsächlich durch die fortwachsende Concurrenz der nachfolgenden Generation). Gerade die ökonomischen Fortschritte zeigen als Begleitung eine grosse Masse nothdürftig bezahlter Arbeiter, den Haupt-

rismus oder das Proletariat. Die Zustände des Proletariats sind sehr traurig und mahnen zu einer Abänderung. Manche Mittel sind polizeilicher Natur, manche allerdings wirthschaftlich und diese Mittel der Abhilfe gehören in Wirthschafts-Polizei und Wirthschafts-Politik. Doch ist zu bemerken, dass viele ökologistische Mittel auf keinen Fall von den natürlichen Grundlagen der Wirthschaft entfernen dürfen u. dass zunächst und vorwiegend in der Arbeitsthätigkeit der Grund der Besserung liegt. Übrigens lässt sich theoretisch noch der Grundsatz aufstellen, dass einmal mit Rücksicht auf den Wert des Geldes, das anderemal mit Rücksicht auf eine fortschreitende Bildung der Arbeitslöhne die Tendenz zum Steigen hat um so mehr, je qualitativer die Arbeit ist, die man leistet.

3) Der dritte Fall des niederen Arbeitslohnes, wo nämlich die Nachfrage gering ist, ist minder wichtig, da er sehr selten vorkommt.

§. 102. Der Lohnzwang

In früherer Zeit hat man den Arbeitslohn irgendwie im Gesetze zu fixieren gesucht, und man hat auf der einen Seite ein Lohn-minimum befürwortet, damit der Lebensunterhalt des Einzelnen gesichert werde, auf der anderen Seite ein Lohn-maximum festgestellt, um die Nachfrage [illegible];

leicht befriedigen zu können, also der Unternehmer brauchte nicht mehr zu geben. Übrigens hat man hier regeln wollen, was sich der Natur der Sache nach nicht regeln läßt, und der freien persönlichen Disposition als Resultat zwischen Nachfrage und Angebot überlassen bleiben muß. Ein Lohnminimum läßt sich nicht festsetzen, weil die Ansprüche und Bedürfnisse der Arbeiter verschieden sind, und der eine zu wenig, der andere zu viel bekommen würde. Bei einer Art der Lohnung läßt sich sogar das Minimum nicht bestimmen wie z. B. beim Stücklohn.)

Die Festsetzung des Maximums ist ebenso gefährlich für den Einzelnen, weil hier der Reiz zur Anstrengung aufhören und statt der Anstrengung eine gewisse Lässigkeit eintreten möchte. In ökonomischen Verhältnissen entscheidet überall das Gesetz der Concurrenz, also auch rücksichtlich des Arbeitslohnes, ganz abgesehen davon, daß die Festsetzung von Lohntaxen, weil eine Art Zwang auch nur mit Zwang durchgeführt werden könnte, temporäre Arbeitseinstellungen zur Folge haben könnte. –

Nur in jenen Fällen, wo aus irgend einem Grunde die Concurrenz sich nicht vollständig als freie Concurrenz geltend machen kann, sind gewisse Taxen, jedoch mit Modalitäten, zulässig. Das ist einmal der Fall bei Diensten, wo das Angebot nicht entscheidet, d. i. es ist zumeist bei ärztlicher Praxis.

leistungen, Militärdienst, kirchlichen Dienste, und hier handelt es sich nur darum, den Werth der Leistung in ein entsprechendes Gleichgewicht mit dem Lohne zu bringen. Das Mehr oder Weniger des Lohnes entscheidet nicht. – Ein zweiter Fall ist der, wo sich die ungehinderte Concurrenz aus irgend einem Grunde nicht geltend macht oder nicht geltend machen kann, und sogar verderblich wirken würde, weil dann der höhere Zweck verloren gienge. So vertheidigt man Taxen für Ärzte, Apotheker, Hebammen, selbst Advokaten u. s. w.

Dies bezieht sich auf jeden Fall einzelner Dienstleistungen anderer Art, wo nicht Concurrenz ist. So sind Taxen zulässig bei Fiakern, Lohnbedienten u. s. w., denn einerseits ist bei ihnen das Angebot ein continuirliches, bei kleiner Nachfrage, das anderemal ist aber die Nachfrage wieder so überwältigend, dass man mehr oder weniger um jeden Preis die Leistung fordern möchte. Selbstverständlich ist aber bei solchen Taxen dann nicht der gewöhnliche Lohn anzunehmen, sondern darauf Rücksicht zu nehmen, dass Unterbrechungen stattfinden. Heutzutage spricht man sich mehr und mehr für die Freiheit.

§. 103. Die Capitalsrente.

Die Capitalsrente ist der Preis der Capitalsbenützung oder ist jener Antheil am ganzen Preise, welcher dem Eigenthümer des Capitals für die Benützung des letzteren bei der Produktion

zukommt. Der Kapitalist kann seine Rente beziehen, entweder daß er das Kapital selbst in einer Production verwendet oder es einem anderen überläßt, und daher die Rente bezieht, und man spricht in dieser Beziehung von einer ursprünglichen u. einer ausbedungenen Rente.

Das Kapital kann nun in sehr verschiedenen Formen des Umlaufes ausgeliehen werden: durch Vermiethung, Verpachtung, am häufigsten in der Form des Gelddarlehens, und man berechnet immer mehr oder weniger die Rente in der Geldform.

Man spricht nun von einer Pachtrente für überlassene Grundstücke, von einer Miethrente für Überlassung fungibler Kapitale. Man spricht endlich auch vom Zinsfuß d. i. die Rente von einem Kapitale, welche gewöhnlich in Procenten des Geldkapitales ausgedrückt wird. Zu bemerken ist im vorhinein, daß der Zins, der für die Benutzung des Kapitales bezahlt wird, nicht immer die reine Kapitalsrente enthält, sondern daß er neben der Kapitalsrente noch andere Momente mehr oder weniger enthalten kann.

Zunächst ist darauf aufmerksam zu machen, daß von einer Rente des Kapitals nur dann die Rede sein kann, wenn das Kapital nach seiner Verwendung wieder unverändert und unverkürzt bleibt; selbstverständlich muß nicht nur in der Production, sondern auch beim Überlassen des Kapitals zurückerstattet sein, ehe von einer Rente die Rede sein kann. Nun kann es sich auch

treffen, daß der Zins neben der Capitalrente auch eine theilweise Capitalerstattung ist und das ist das erste Moment.

Am augenscheinlichsten zeigt sich dies beim sog. Mietzins vom Hause. Würde man den Mietzins als eine pure Rente ansehen und natürlich wieder selbstständig verwenden, so käme man dahin, daß das Haus nach einer Reihe von Jahren theilweise aufgezehrt wäre d. h. das Capital wäre aufgezehrt, während es nothwendig ist, dieses Capital zu ergänzen und dafür die Reaedificationskosten zu berechnen; daher enthält der Mietzins der Rente + die Reaedificationskosten.

Ein zweites Moment, welches häufig in dem Zins enthalten ist und auch enthalten sein muß, ist die Assecuranz Praemie; denn, wie gesagt, handelt es sich in der ersten Linie um die constante Erhaltung des Capitals, nun hängt diese Erhaltung von der Wiedererstattung ab und diese hängt wieder von den Bedingungen des Credits ab. Ist der Schuldner möglichst sicher und die ganze Creditoperation ebenfalls gesichert, so ist die Gefahr des Verlustes eine kleine. Umgekehrt kann die Gefahr des Verlustes eine ziemlich große sein, und nach Maßgabe der größeren oder geringeren Sicherheit sowohl in der Wiedererstattung des Capitals als in den einzelnen Momenten der Rente wird auch die Assecuranz-Prämie berechnet; mit anderen Worten, der solide Schuldner erhält das Geld zu einem relativ geringeren Zinsfuß, weil die die Assecuranzprämie, wenn nicht gleich null ist. Unsolide

oder bedenkliche Schuldner erhalten das Geld zu hohen Zinsen. Man machte weiter die nationalökonomische Wahrnehmung, daß sich übrigens der Zinsfuß mehr oder weniger bei den meisten Unternehmungen ausgleicht, denn wird das Kapital an einer Stelle zu einem höheren Zins angelegt, so würde ein relativer Mangel an Kapital für andere Unternehmungen entstehen, die einen kleinen Zinsfuß zahlen, es würde ihnen auch das Kapital entzogen, um anderswo besser angelegt zu werden, und dadurch würde der Zinsfuß sich wieder heben. Anderseits, wenn das Kapital zunehmen möchte und daher ein niederer Zinsfuß zu haben wäre, so würde sich Niemand veranlasst finden, den höheren Zinsfuß zu zahlen, und daraus erfolgt ein Ausgleich —

§. 104.

Der Zins ist, wie gesagt, der Preis für die Benützung des fremden Kapitals, und dieser Preis hängt wie jeder andere von folgenden Momenten ab:

1) Von dem Gebrauchswerte des Kapitals. Hier ist nun zu bemerken, daß das Kapital in der Regel in der indifferenten Form des Geldes ausgeglichen wird und dann hängt der größere Gebrauchswert des Kapitals nur von der gesammten Produktionsentwicklung ab.

2) Hängt dieser Zins ab von den Produktionskosten des Ka-

pitals; das ist allerdings ein schwieriger Begriff. Unter Produktionskosten sind hier gewissermaßen die Opfer verstanden, die sich der Einzelne auferlegt dadurch, daß er die Werte nicht consumiert, sondern kapitalisiert und weiter verwendet. Die Größe eines solchen Opfers hängt nun ab

a) vom Werte des Ertrages des Kapitals.

b) Vom Einfluß der Unterhaltung, also Kapitalisierung auf die Befriedigung laufender Bedürfnisse, daher je reicher das Volk, desto leichter ist die Kapitalisierung.

c) Von der Bequemlichkeit und Sicherheit, das Kapital überhaupt zu verwenden und vollends fruchtbringend zu verwenden.

d) die Gefahr des Verlustes macht da große Schwierigkeiten.

3. Der Zins hängt ab von dem Verhältnisse zwischen Nachfrage und Angebot. Natürlich geht die Nachfrage zumeist vom Unternehmer aus, aber dies hängt wieder ab von der Kauflust und dem Kaufvermögen der Consumenten. (Der Consumptionskredit darf nicht berücksichtigt werden). Abgesehen von dieser Vermittlung durch den Unternehmer richtet sich nun die Nachfrage nach dem Kapital:

a) nach der Menge und Einträglichkeit der Unternehmungen.

b) nach einem verhältnismäßigen Vorrat an anderen Hülfsmitteln, weil erst unter der Voraussetzung der letzteren das Kapital produktiv wird – je mehr Naturan

Arbeitskräfte vorhanden sind, je leichter die Produktion und je wohlfeiler die Preise, desto größer das Begehren nach Gütern, desto größer die Anregung zu neuen Produktionen, desto größer daher die Nachfrage nach Kapital.

d) Eine eigenthümliche Nachfrage nach Kapital bildet sich häufig durch Credit- und Absatzstockungen, wenn nämlich das gegenseitige Vertrauen der Unternehmer in ihre Zahlungsfähigkeit wankt. – Wegen mißlungener Spekulationen, Mangel an Absatz, ungünstiger Verhältnisse überhaupt sind die Geschäftsleute angewiesen eine größere Cassa zu halten, um gewagte Zahlungen zu leisten und so steigt die Nachfrage nach Kapital. Eine solche Nachfrage nach Kapital ist unfruchtbar, weil sie zur Beseitigung oder Wiederherstellung des allgemeinen Vertrauens dient, und ist nur ein notwendiges Übel, von einem hohen Zinsfuß begleitet.

II. Was nun das Angebot des Kapitals betrifft, so ist es begreiflich zunächst 1) durch die Menge der vorhandenen Kapitale 2) durch die Stärke des Ansammlungstriebes und zugleich ist 3) abhängig von der allgemeinen Ergiebigkeit der Produktion überhaupt bedingt. Deshalb begreiflich muß die Höhe der Zinsen zunächst eine solche sein, um die Opfer des Sparens und Ausleihens einzubringen, dann zu vergelten.

Inzwischen zeigt sich rücksichtlich des Angebotes auch folgen-

die Entstehung. Je entwickelter die Production und je mehr Personen daran theilnehmen, desto mehr Capital kann auch aufgespart werden. Jeder Einzelne sucht nun sein Capital irgendwie zu verwenden, selbst dann auch, wenn die Capitale nicht mehr einen Nutzen abwerfen, wie früher. Bei den normalen Verhältnissen ist es nicht anders, als dass Capitale immer mehr anwachsen, daher dass sich das Angebot immer vermehrt und in der That lässt sich die Regel ableiten, dass, während die Arbeit die Tendenz hat zu steigen, die Capitalrente die Tendenz hat zu fallen, und dass im Laufe der Zeit der Zinsfuss immer niedriger wird. —

a) § 105 Der hohe Zinsfuss.

Der Grund, warum der Zinsfuss (= Theil des Capitals nach % berechnet) hoch sein kann, ist zunächst ein doppelter: entweder wegen der grossen Assecuranz Praemie oder wegen einer grossen Nachfrage einem kleinen Angebote gegenüber.

Ist der erste Fall da, so bedeutet diess entweder eine grosse Unsicherheit des Capitalertrages oder einen unvollkommenen Stand des Rechtsschutzes. Die Unsicherheit kann nun liegen in dem unsicheren Erfolge einer bestimmten Production, in den Schwierigkeiten des Absatzes und des Trans-

[illegible][1] der Unsicherheit des Aufnehmens der Waare; in der übermäßigen Concurrenz der Geschäfte,[2] in der Scheinhaftigkeit und der Überspekulation. Das alles hängt von vielen Umständen ab, natürlich insofern dieselben Umstände dann geeignet sind, die Sicherheit zu erhöhen o. zu erschüttern. –

Aber diese so gesteigerte Assecuranz Praemie dient keineswegs dazu, die nutzbaren Eigenschaften des Dinges zu vermehren, sondern sie dient nur zur Bestreitung allfälliger Verluste und ist insoferne eine unproduktive Auslage, wenn auch zu gewissen Zeiten unerläßlich und kann sich nur dann einigermaßen verringern, wenn auf der einen Seite eine geeignete Ordnung des Verkehrs eintritt und auf der anderen Seite die Creditfähigkeit der Einzelnen sich steigert.

Selbstverständlich wirken zweckmäßig organisirte Creditinstitute auch nach dieser Richtung ein, um eine übermäßige Zinshöhe aufzuhalten. Aber von Zeit zu Zeit wird sich immer eine temporäre Zinserhöhung ergeben, weil neue Capitalszuflüsse, neue Bedürfnisse, neue Erfindungen und neue Absatzgebiete unaufhörlich zu neuen Spekulationen drängen und damit die Anforderungen an das Capital sich steigern.

Bis zu einem gewissen Grade werden manche Gefahren

gewagt sein und daher einen höheren Zinsfuß rechtfertigen, zulässig; sind sie auch nicht schädlich, wenn nur schließlich der Erfolg ein lohnender und dauernder ist. Die Spekulation, die dazu einen Anstoß gibt, ist ein unentbehrliches Glied im Wirthschaftsleben, nur muss sie auf geordneten Grundlagen, nicht auf Leichtgläubigkeit und Unwissenheit oder auf dem Zufalle basiert sein. Je mehr sich die Sicherheit der Unternehmungen vermehrt und befestigt, desto mehr kann der Zinsfuß sinken, weil die Hindernisse des Verkehrs beseitigt werden.

Der zweite Fall eines hohen Zinsfußes ist vorhanden, wenn sich die Nachfrage nach dem Kapital wesentlich steigert. In der That weiß man aus der Erfahrung, dass bei den ersten Anfängen der Wirthschaft die Benützung des Capitals außerordentlich theuer ist, ganz einfach aus Mangel an demselben. Erst im Laufe der Zeit ändert sich das Verhältniß. Sobald die Kapitale zunehmen, tritt eine Veränderung des ursprünglichen ungünstigen Verhältnisses ein, vorzüglich dann, wenn auch die Bevölkerung rasch zuzunehmen beginnt. Das Anwachsen der Bevölkerung ist einerseits eine Bedingung für die wirksamere Kapitalansammlung, andererseits aber ein Hinderniss für das rasche Sinken des Zinsfußes. Je mehr Menschen, desto mehr Bedürfnisse, desto mehr Nothwendigkeit sie zu befriedigen, daher die Production zu vermehren, daher eine größere Nachfrage nach Kapital, daher ein größerer Zinsfuß. —

Und in der That zeigt sich, daß gerade in wirthschaftlich aufstrebenden Ländern der Zinsfuß in der Regel höher ist.

Ist dieser höhere Zinsfuß die Folge eines Begehrens nach Capital zu Unternehmungen, die sich im Kreise der Ereignisse lohnen, und wenn sich eine gewisse Nachhaltigkeit im Absatze erwarten läßt, so ist der höhere Zinsfuß gar keine Calamität, um so mehr, da er nach dem früher Gesagten den Keim seiner eigenen Herabsetzung in sich trägt. Der hohe Zinsfuß ist demnach manchmal kein Hinderniß wirthschaftlichen Fortschrittes, sondern nur ein Zeichen, daß dieser Fortschritt nicht weiter gediehen ist. Ein Land mit hohem Zins hat daher noch ein weites Feld der wirthschaftlichen Entwicklung vor sich und diese Entwicklung wird mehr oder weniger rasch vor sich gehen, je mehr Energie u. Einsicht man verwendet. Länder mit hohem Zinsfuße haben in der Regel in Folge des Mangels an Capital eine Menge [illegible] Naturkräfte, wohlfeilere Bodenprodukte und daher auch niedrigeren Arbeitslohn. Hier liegt eine Entschädigung für die Vertheuerung des Capitals. – Niedrige Lebensmittelpreise und hohe Preise der Gewerbsprodukte sind die Begleiter des hohen Zinses. –

Allerdings tritt ein höherer Zinsfuß ein in Folge der Schwankungen auf dem Markte, in Folge Staatsanleihen, oder großer Capitalsverwendung in der Industrie u.s.w., aber nur ausnahmsweise, und es muss wohl bemerkt werden, daß immer der

Zweck solcher Kapitalverwendung zu berücksichtigen ist, und dann ist das ein relativer Begriff, daß: je nach dem jedesmaligen Reichthum des Landes solche Schwankungen in kürzerer oder längerer Zeit ausgleichen werden. –

l) §. 106. Der niedere Zinsfuss.

Der niedere Zinsfuß findet sich bei der steigenden Produktivität des Kapitals, bei zunehmender Sicherheit und Ordnung in der Industrie, so wie im ganzen Staatswesen, (s. England); er ist ein Zeichen von blühender Volkswirthschaft, blühender gewerblicher und socialer Wohlfahrt. In solchen Fällen sind namentlich die Bodenprodukte, namentlich die Lebensmittel verhältnismäßig theuerer, die Industrieerzeugnisse sind wohlfeiler, der Arbeitslohn steigt, gewährt den Arbeitern eine ausreichende Existenz und die Möglichkeit, das Ge- von Genüssen. –

Der niedere andauernde Zinsfuß ist dann ein Zeichen einer hohen Stufe industrieller Entwickelung; aber er ist nicht das einzige Mittel wohlfeiler Produktion und so kann es allerdings kommen, daß Länder mit hohem Zinsfuße mit Ländern mit einem niederen Zinsfuß konkurrieren können, weil wieder in den ersteren die Naturkraft ergiebiger und die Arbeiten wohlfeiler sind als in den letzteren. Übrigens hat der niedere Zinsfuß auch seine Schatten-

ferner entwickelt sich immer mehr die Geldwirthschaft und damit die Tendenz den Lohn der Arbeit zu erniedrigen. (8) Der Volksreichthum neigt zu unfruchtbaren Speculationen, und die Production wird nur dann und dort wohlfeiler, wo das Capital in den Vordergrund tritt. (9) Die eigentlichen Lebensmittel sind theurer, der Unterhalt ist schwieriger zu erlangen und es ergeben sich leicht Bedrängnisse für jene Erwerbszweige, welche vorzugsweise durch Arbeit bestehen. (10) Zur Begleitung dieser Übelstände kommt ein Contrast zwischen Armen und Reichen und verschiedene Mittel der ergänzenden Hilfe müssen auftreten (Spar- und Unterstützungskassen, Consum- u. andere Vereine). Es zeigt sich (11) die Schwierigkeit einen Familienstand zu begründen, die Ehelosigkeit wird erleichtert und die (eheliche) Kinderzugang erschwert, die Mortalität nimmt zu usw.

Mit diesem Standpunkte angelangt kann daher ein hoher Zinsfuß nicht als wirthschaftliches Ideal angesehen werden. – Aus einer zweiten Ursache kann der Zinsfuß niedrig sein, d. i. wenn die ökonomischen Verhältnisse Rückschritte machen, wenn Mangel an Nachfrage ist. Leichtverständlich sind solche Fälle selten, aber sie kommen doch vor (12) und dann sind sie sogar als eine schwere Calamität anzusehen. – Diese Umstände haben nun zu ernsten Betrachtungen Anlass gegeben deren Resultat sich ergab als

§ 107 Gesetzlicher Zins.

Die Frage, inwiefern der Zins überhaupt zu gestatten ist und ob er auf ein Maximum zu beschränken sei, datirt schon aus den ältesten Zeiten, aus dem alten Indien, aus der Zeit der Römer und Griechen. Am meisten hat sich damit das Mittelalter beschäftigt und nach den kanonischen Anschauungen sollte es keinen Zins geben. In der späteren Zeit wurde ein Maximum als gesetzlicher Zinsfuß angesetzt und jede Überschreitung desselben wurde als Wucher bezeichnet. In diesem Sinne ist Wucher das Überschreiten des gesetzlichen Zinsfußes; aber es gibt nicht bloß Wucher in dem Zinse sondern auch Wucher in dem Kapitale oder Wucher in den Bedingungen u. in der Form des abzuschließenden Vertrages u. s. w. -

Die Frage demnach, ob es einen Wucher gibt und inwiefern er zu strafen ist, ist keine einfache, sondern muß in ihre Theile zerlegt werden, welche nicht bloß einen Gegenstand der politischen Oekonomie sondern auch anderer Wissenschaften bildet.

Auf dem Gebiete der politischen Oekonomie ist zunächst die Frage zu lösen: Gibt es einen Wucher in den Zinsen? mit anderen Worten: Kann der Staat einen gesetzlichen

herbeiführen? und Antwort ist: Einen Wucher im
strengen Sinne gibt es nicht; wenn der Staat einen gesetz-
lichen Zinsfuß aufstellen will, so thut er etwas, was der Na-
tur der Sache nach nicht möglich ist u. z. vornehmlich aus zwei
Gründen:

1.) Es liegt nicht in der Macht des Staates das Verhältniß
zwischen Angebot und Nachfrage zu regeln, es steht nicht in sei-
ner Macht dasselbe ein für allemal und für alle Fälle zu
fixieren, weil nach Maßgabe der wechselnden ökonomischen
Verhältnisse oft in kurzer Zeit und in Rücksicht auf
maßgebende Umstände sich dieses Verhältniß ändert.
Eine gesetzliche Bestimmung würde sogar Zerstörung der
Ordnung in den politisch ökonomischen Verhältnissen.

2.) In dem Zinse ist nicht bloß die reine Zins- v. Capital-
rente, sondern auch die Assekuranz-Prämien, zw. richtet
sich diese nach der Creditfähigkeit und Creditwürdigkeit
des Schuldners. Hier nun eine Fixierung eintreten zu las-
sen bei der außerordentlichen Verschiedenheit in der Cre-
ditfähigkeit der Schuldner, würde eine Ungerechtigkeit
in sich enthalten, da, wie die Erfahrung zeigt, viele Volksstän-
[illegible], die nicht günstig sondern sogar schädlich ein-
gewirkt haben, denn der Credit für alle jene, die ihn sonst
mit einem höheren Zinsfuß erkaufen würden, beina-
he unmöglich wird. –

Allerdings kann der Staat für gewisse Fälle einen gesetzlichen Zinsfuß fixieren (z. B. Verzugszinsen u. dgl.) Das sind aber Specialitäten, die in der Wirthschaftspolitik zu berücksichtigen sind. Übrigens kann man noch beifügen, dass der sog. Wucher im Capital, Wucher in den Bedingungen oder Nebenumständen mehr oder weniger den Charakter des Betruges annimmt und in die Strafgesetzgebung gehört.

III §. 108 Die Grundrente.

Über die Grundrente sind die Nationalökonomen nicht einig. Einige verstehen unter Grundrente nur eine Art Capitalrente (auch Jonak), die Rente von Infungibilien oder Rente vom Bodencapital und begründen diese Ansicht durch die Anschauung, dass die Grundstücke nichts anderes als eine Art Capital sind; was also aus Grundstücken als Rente bezogen wird, sei eine Art Capitalrente.

Die zweite Ansicht geht dahin, dass die übrige Capitalsrente auszuscheiden sei, dass sich ein eigenes Einkommen aus den Grundstücken ergibt und dieses Einkommen sei bedingt durch die Eigenthümlichkeit der wirkenden Naturkräfte. Daher unterscheiden sie eine für sich bestehende Grundrente und diese Lehre von besonderer Grundrente, namentl. von Riccardo entwickelt, heißt auch die Riccardo'sche Theorie.

Nach der ersten Ansicht wäre also die Grundrente nur

eine Capitalrente, jedoch eine eigenthümliche, und nach Maßgabe dieser Eigenthümlichkeit wäre eine solche Grundrente von folgenden Momenten abhängig:

1.) Von dem Productivwerte des Capitals d.h. von der natürlichen Fruchtbarkeit der Grundstücke. Je größer diese ist, je mehr die Natur zur Erzeugung des Produktes mitwirkt, desto größer wäre dann die Grundrente.

2.) Ist die Lage der Grundstücke einestheils zum Produktionsorte oder zum Centralpunkte der Unternehmung, anderestheils zum Markte geeignet. Die Entfernung der Grundstücke vom Produktionsorte wirkt auf Zu- oder Abnahme der Produktion. Rücksichtlich des letzteren Momentes, nämlich der Lage zum Markte hat der Schriftsteller Thünen das Verdienst, in seinem Werke „der isolirte Staat“ diesen Einfluß der Lage zum Markte genau nachgewiesen zu haben und man spricht auch in der Regel von dem sog. „Tünenschen Gesetze“. Der Hauptsache nach denkt sich T. einen isolirten Staat gewissermaßen in einer Kreisform, umgeben von einem wüsten Gebiet. In der Mitte ist nun die Stadt, das einzige Marktgebiet, wo die Preise jedes Getreides gleich sind. Um die Stadt sind gewisse concentrirte Kreise nach Maßgabe der Entfernung. Man nimmt auch vorläufig an, daß das ganze Gebiet gleich fruchtbar ist.

Je näher nun ein Produktionsort bei der Stadt, desto kleiner die Transportkosten des Produktes zur Stadt; je entfernter,

halb zwischen die Transportkosten. Was sich nun bei dem Preise in der Stadt über die Produktionskosten und die Transportkosten ergibt, nennt T. Grundrente. (Nachtrag zu den Vorträgen 37). So viel ist nun gewiss: je entfernter die Grundstücke sind desto größer die Transportkosten und auf sehr entfernten Stücken kann es geschehen, dass die Transportkosten den ganzen Überschuss in Anspruch nehmen, so dass dann jede Grundrente verschwindet, ja sogar wegen der schweren Concurrenz die Produktion eingeschränkt wird. Zu bemerken ist nur, dass sich die Lage zum Markte nicht streng auf Ackerbau beziehen, sondern auch auf Territorien, Wasserkräfte etc.

Natürlich, dass das Tünen'sche Gesetz in der Praxis einige Modalitäten erleidet. Natürlich hängt die Nachfrage nach Grundstücken von der Nachfrage nach den Bodenprodukten ab oder von der relativen Nützlichkeit der Grundstücke. Das Angebot ist ein constantes und ändert sich wichtig dann, wenn eine Änderung der einzelnen Kulturarten im Staate eben auch möglich ist, wenn z. B. Haideland in Ackerland umgewandelt wird u. s. w. In der Regel tritt dies nur bei einer sehr hohen Entwicklung ein und unter der Voraussetzung, dass die Preise für gewisse Bodenprodukte sehr hoch stehen. —

Das Angebot hat immer seine nicht zu übersteigende Grenze und zwar in den Naturgesetzen. Selbst eine Veränderung der einzelnen Kulturarten ist häufig mehr ein Übel-

[illegible] Bodenbeschaffenheit ist eine Veränderung der Wir-
thschaft [illegible] denn manch der Natur des Bodens
kann hier ein vortrefflicher Waldboden, aber ein schlechter Ack-
erboden sein. Anmerkungsweise sei noch über die Eigenthüm-
lichkeit dieser Art Rente folgendes bemerkt:

a) Der Ertrag ist von Jahr zu Jahr wegen des Wechsels der Witterung und sonstiger Naturereignisse ziemlich schwankend. Daher lässt sich erst in einer längeren Periode ein gewisser durchschnittlicher Ertrag annehmen.

b) Der Anbau des Bodens verlangt verhältnismäßig viel stehendes Capital und da dieses ohne Gefährdung nicht herausgezogen werden kann, so ist auch dem Capitalisten die Verfügung über sein Capital entzogen oder geschmälert und er muß dafür einen hohen Ertrag der Rente haben.

c) Die Bodencapitale sind selten und im geringeren Maße fortschreitend verbesserungsfähig, daher sind auch selten die Creditverhältnisse günstig und daher auch der Markt der Bodenprodukte begrenzt.

d) Die Bodenprodukte sind zwar einer großen Dauer und Theilbarkeit fähig, aber schwer ist es sie nach irgend einer bestimmten Richtung hin auszudehnen.

§ 114.

Verschieden nun von der entwickelten Ansicht ist die

von Riccardo, der, wie bekannt, eine eigene Grundrente unterscheidet. Diese Ansicht ist schon bei den alten Nationalökonomen zu finden, namentlich gingen die Physiokraten von der Ansicht aus, dass Grund und Boden allein die Quelle der Produktion sei und daher sei auch das Grundeinkommen das alleinige reine Einkommen, alle andern Einkommenszweige wären dann nur Umformungen der Grundrente. Auch der berühmte Adam Smith hat seine eigenen Anschauungen über die Grundrente. Er behauptet nämlich, dass die Grundeigenthümer in der Grundrente ein arbeitsloses Einkommen beziehen. —

Ganz eigenthümlich ist nun die Lehre von der Grundrente von Riccardo; er sagt: Die Grundrente ist derjenige Theil des Bodeneinkommens, welcher dem Grundeigenthümer für das Recht der Ausbeutung der ursprünglichen unerschöpflichen (?) Kräfte des Bodens bezahlt wird. Und weiter behauptet er, die Grundrente bestehe im Allg. in der Differenz zwischen dem Ertrage (des sowol in Fruchtbarkeit als auch der Lage nach am meisten begünstigten Boden und dem Ertrage des ungünstigen Bodens und diese Grundrente steige ohne Arbeit des Grundeigenthümers einfach dadurch, dass die Bevölkerung wächst, folglich auch schlechter Boden bebaut wird, sowar, dann der bessere Boden geringere Produktionskosten voraussetzt als der schlechtere. Zur weiteren Begrün-

dung wird angeführt: So lange Grund und Boden im Überflusse vorhanden ist, gibt es eigentlich keine Grundrente. Diese beginnt erst dann, wenn aller und jeder Grund in Besitz genommen ist; ursprünglich wird nur fruchtbarer Grund, später ein wenig fruchtbarer in Angriff genommen, natürlich immer nur unter der Voraussetzung, daß die Preise lohnender sind und wenigstens die Produktionskosten decken. Sind die Produktionskosten des minder fruchtbaren Grundes kleiner, so hat bei gleichbleibenden Getreidepreisen der Besitzer fruchtbaren Grundes einen Überschuß. Je mehr die Produktion wächst, desto mehr werden minder fruchtbare Strecken in Angriff genommen, es entsteht auf diese Weise wieder eine Rente für Grundstücke zweiter Klasse; die Rente der Grundstücke erster Klasse wird wieder erhöht und wächst immer so weit, als die Population wächst und es überhaupt noch möglich ist, den Grund und Boden zu bebauen. Der zuletzt in Besitz genommene Boden schlechtester Qualität gibt dann keine Rente mehr, sondern höchstens einen üblichen Kapitalgewinn, weil hier die Produktionskosten so groß sind, daß kein Überschuß am Ertrage vorkommt. —

Gegen die Lehre von Riccardo wird nun folgendes eingewendet: 1. Diese Lehre läßt sich eigentlich ~~nicht~~ auf alle Produktionszweige anwenden, nicht bloß auf Landwirtschaft, weil mehr gewöhnlich ~~oder weniger~~ überall Naturkräfte einwirken

nehmen, und der Grad ihrer Ergiebigkeit mitbestimmend ist für die Produktivkraft der angewendeten Kapitale als der Arbeitskraft. Mit demselben Rechte könnte man sagen, daß jeder Produzent die ihm vortheilhaftesten Bedingungen aufsuche, woraus sich eine Stufenreihe von verschiedenen Erträgen und somit verschiedenen Einkommen bei gleichem Aufwand ergeben müsse, ohne daß man von einer besonderen Rente reden könnte. Neben diesem wird noch folgendes eingewendet:

1) Diese Theorie läßt die allmälige Erschöpfung der Produktivkräfte auch auf den besten Boden ganz unbeachtet. Mit dieser überall anerkannten Thatsache fällt die Grundlage der ganzen Lehre, denn sie bewirkt, daß der Anbau des Bodens erster Klasse an einem Punkte anlangen muß, wo seine natürliche Ertragsfähigkeit auf den zweiten Grad gesunken ist, so daß dann eigentlich allmälich eine Gleichheit aller Bodenklassen eintreten müßte, wenn nicht durch neues Kapital, namentlich durch Düngung und vermehrte Arbeit gesorgt werden würde.

2) Wichtiger ist die Einwendung, die der Amerikaner Carey macht, daß nämlich die Menschen nicht mit dem Anbau der fruchtbarsten Ländereien in den Niederungen, sondern umgekehrt mit der Kultur des leichtesten Bodens auf den Anhöhen begonnen und erst dann, wenn Bevölkerung und

und Kapital hinnehmen, zu den von Natur fruchtbaren Grundstücken übergehen, so kann deren Bebauung einen größeren Kostenaufwand erfordern. Natürlich ist der fruchtbare Boden wie eine Maschine; man kann die Maschine erst dann anwenden, wenn erstere geschafft worden und wenn die nöthigen Kapitale zu Gebote stehen. Diese Erfahrung gebrauchte auch dann gegen die Lehre Ricardos u. namentlich gegen die von ihm angegebene Aufeinanderfolge. Wenn man erst später unter Voraussetzung größerer Kapitale im Stande ist, besonders durch kostspielige Bodenverbesserung den Bodenertrag einzelner Grundstücke zu steigern, so können dann die früher bebauten Grundstücke oft mit Mühe die Konkurrenz aushalten und haben meist nur einen Vortheil der Lage; ja sie müssen sogar zu Gartenland umgeändert werden, um einen höheren Ertrag zu werfen.

3) Von einer Grundrente, die als eine Art dauernden Monopolgewinn den Landwirthen erscheinen soll, ist bei dem fortschreitenden Güterverkehr keine Rede; denn da der Ertrag der Grundstücke nach seiner Grundbeschaffenheit als eine Art Kapital vom bestimmten Werthe zu betrachten ist, befanden, kommt nur der Grundeigenthümer in dem Erträgniß des Grundstückes bezieht. Die Rente aus dem Kapitalswerthe, also hier die Grundrente, bildet einen notwendigen Bestandtheil des Preises aller Bodenerzeugnisse und, ja

ganz gleichgiltig, ob das Kapital in Grund und Boden in einer anderen Form erscheint.

Gegen diese Theorie Riccardo's kämpfte auch der französische Bastiat in seinen „ökonomischen Harmonien" & meint folgendes: Wäre diese Theorie richtig, so würde sie eine Anklage gegen die Grundeigenthümer enthalten, denn diese würden mit der Grundrente ernten, obwol sie nicht gesäet haben. Damit wäre eigentlich eine große Ungerechtigkeit statuirt und dann hätten die anderen Klassen das Recht entweder das Eigenthum aufzuheben, oder eine andere Vertheilung desselben zu verlangen.

Nach dem Gesagten bleibt nur wahr, daß die Grundrente unter allen Umständen ihre besonderen, durch landwirthschaftliche Gesichtspunkte näher zu erläuternden Eigenthümlichkeiten habe und daß streng genommen die Lehre von derselben national-ökonomisch noch nicht zum Abschluße gekommen ist.

IV (§ 110. Unternehmungsgewinn

Es ist weiter bemerkt worden, daß die Produktivkräfte von dem Unternehmer zu einer Produktionsgruppe zu einem bestimmten Produktionszweige vereinigt werden. Der Unternehmer hat die Preise, d. i. die Renten für die Mitwirkung der verschiedenen Produktivkräfte, insofern sie ihm nicht gehören, zu bestreiten; dagegen wird von ihm das ganze Pro-

Stück eines Warenhaufes gebracht werden, so ergibt den ganzen Preis. Der Überschuß des Preises über die einzelnen Bestandtheile zusammen als Produktionskosten bezeichnet, der fällt dann dem Unternehmer zu und das ist der Unternehmer- oder Unternehmungsgewinn. Man kann ihn so definieren: Der Unternehmungsgewinn ist der Antheil am Preise, welcher dem Unternehmer als solchem für seine Mitwirkung bei der Produktion zufällt, od. er ist der Überschuß des Preises des Produktes über die Produktionskosten.

Dieser Unternehmungsgewinn ist also eine selbständige Rente oder Einkommen anzusehen; häufig hat man ihn als eine Kapitalrente angesehen. Man meint nämlich, der Unternehmer sei Arbeiter, vielleicht vollbringe er nur die höhere Arbeit und was ihm daher als Unternehmer zufällt,

a) sei seine Arbeitsrente. Ebenso erwähnt, daß der Unternehmer in der Regel wenigstens einen Theil eigenen Kapitals

b) verwendet, was er erhält als Überschuß sei eine Kapitalrente.

Dagegen ist zunächst folgendes zu bemerken:

ad a) Arbeitet der Unternehmer wie ein [illegible] der Arbeiter z. B. beim Kleingewerbe, so muß er auch für seine Arbeit extra bezahlt werden, wie jeder Arbeiter, neben dieser Arbeit hat er noch eine Funktion des Unternehmers als solchen; es ist also

ad b) keine Arbeitsrente. Es ist aber auch keine Kapitalrente, denn man käme zum Widerspruch, daß das fremde Kapital eine

höhere oder niedere Rente als das eigene tragen müßte, was ein Widerspruch wäre. In der That ist nun der Unternehmungsgewinn eine eigene Rente und zeichnet sich besonders durch zwei Momente aus.

1) Der Unternehmer muß das Ganze der Produktion combiniren; durch seine Combination erlangt die Unternehmung die eigentliche Gestaltung. Es tritt erst durch ihn in das Ergebniß der einzelnen Produktivkräfte gewissermaßen eine Gesammtkraft ein. Diese Thätigkeit der Combination der einzelnen Kräfte ist zwar eine der geistigen Arbeit analoge, aber doch eine für sich bestehende Kraft.

2) Die ganze Unternehmung geschieht auf Gefahr u. Kosten des Unternehmers. Es entsteht ein besonderes Risiko, für welches der Unternehmer haftet und wofür er auch eine Art Entschädigung, eine Risikoprämie bekommen muß. Dieses Risiko ist dadurch bezeichnet, daß der Unternehmer die einzelnen Renten im Voraus bezahlen muß, während er die Preise im Vorhinein nicht bestimmen kann. Steigen die Preise, so hat er einen Vortheil, sinken sie aber, so hat er einen großen Nachtheil. Es ergiebt sich daraus die Nothwendigkeit einer gewissen Assecuranzprämie. Wenn nun auch das Risiko bei einzelnen Unternehmungen [illegible] auf Personen substituirt werden kann, so wird es doch nicht vollständig substituirt, die Gefahr und Kosten oder das Risiko bleibt doch immer

der ganzen Unternehmung und er bezieht dafür die Ob- [illegible] Unternehmungsgewinn an. Um so weniger kann aber der Unternehmungsprofit Kapitalsrente sein, wenn die Kapitalsrente wird, gleichgiltig, ob es sich um eignes oder fremdes Kapital handelt, nach denselben Grundsätzen beurtheilt. Wäre der Unternehmungsprofit aber Kapitalsrente, so würde sich die Absurdität ergeben, dass häufig ein kleines Kapital einen sehr hohen Zins und ein hohes Kapital einen sehr kleinen Zins tragen würde.

III.

Um nun die allfällige Größe des Unternehmungsprofites zu bestimmen, ist auf folgende Umstände hinzuweisen:

1) Wirkt hier der Wert des ganzen Produktions- oder Industrieprocesses ein. Je wertvollere Dinge die Unternehmung überhaupt zu Wege bringt, desto größer kann auch der Unternehmungsgewinn sein und hier wirkt vornehmlich:

a) die Qualität jeder einzelnen Produktivkraft, die Zweckmäßigkeit der Combination und die [illegible] Tüchtigkeit der einzelnen Geschäftsleute.

b) die Produktionskosten des ganzen Prozesses, d. i. der Aufwand, der für die Mitwirkung der einzelnen Kräfte mit Rücksicht auf ihre Wirkung gemacht wird; denn es ist sehr möglich, dass zwar sehr wertvolle Dinge zu Stande kommen, dass aber die Produktionskosten sehr groß sind, so dass [illegible]

ganz den Werth des Produktes absorbiren. –

c) hängt das ganze vom Angebot der Unternehmung und der Nachfrage ab, also eigentlich vom Preise für das Produkt selbst. –

2) Ein zweites Moment sind gewissermaßen die Produktionskosten des Unternehmers (nicht der Unternehmung), also diese Produktionskosten des Unternehmers sind keine nothwendige Leistung und dann das Risiko und Combination, daher finden wir, daß, je gewagter die Unternehmung ist, um desto größeren Unternehmungsprofit sich erzielen läßt. –

3) Endlich der dritte Punkt wäre hier das Angebot und die Nachfrage, aber nicht nach den Produkten, sondern nach der Unternehmung, denn die Produkte können weniger begehrt sein und es können sich viele Leute dazu drängen. Bei einzelnen Unternehmungen, die leicht durchzuführen sind, wird ein großes Angebot sein, dagegen wird das Angebot kleiner sein, wenn einzelne Unternehmungen zu ihrer Leistung eine außerordentliche Begabung und ein großes Kapital und viele Arbeitskräfte in Anspruch nehmen.

Dieses letztere Verhältniss zwischen Angebot und Nachfrage entscheidet dann, wie immer beim Preis des Produktes, so über die Höhe der Unternehmungsrente. Je mehr Unternehmungen, desto kleiner die Renten u. je weniger Unternehmungen u. je kleiner die Concurrenz, desto höher die Rente.

§. 112. Zusammenhang der verschiedenen Einkommensarten.

Aus dem früher Gesagten ergeben sich folgende Betrachtungen: Wenn Grundstücke noch frei zu acquiriren sind, so ist keine Grundrente vorhanden und diese ergibt sich erst dann, wenn aller Boden, beziehungsweise auch alle Wasserkräfte ins Eigenthum der Menschen übergegangen. Ursprünglich wird der Arbeitslohn sehr niedrig und die Capitalrente sehr hoch stehen. Im Laufe der Zeit steigen mit der Zunahme der Population zunächst die Preise der Produkte des Bodens; damit steigt der Arbeitslohn wie dann der Arbeitslohn überhaupt die Tendenz hat zum Steigen. Übrigens kann der andauernde höhere Arbeitslohn nur unter der Bedingung bestehen, wenn die Capitale zunehmen. Denn ohne Zunahme der Capitale gibt es keine Ausbreitung und Ausdehnung der Unternehmungen, daher auch keine größere Nachfrage nach Arbeit, während durch die Populationszunahme das Angebot größer ist. Es müsste der Arbeitslohn also wieder herabgedrückt werden. Bleibt jedoch der Arbeitslohn relativ höher, so ist das ein Zeichen wachsender wirthschaftlicher Entwicklung.

Dieser höhere Arbeitslohn zieht auch die qualitative Arbeit mit sich, dann überhaupt ein Vorwärtsschreiten in Bildung und unter solchen Umständen ist sogar eine Capitalun-

sammlung von Seite des Arb. Verständigung möglich. Bei der fort-
schreitenden Intelligenz und qualitativen Leistung der Arbeiter
ergeben sich auch günstige Verhältnisse für die Unternehmer
und wenn auch die Concurrenz mäßigend einwirkt, so liegt je-
doch in dem Größerwerden der Unternehmungen immer die
Möglichkeit einer großen Capitalansammlung. Allerdings
treten dann die Unterschiede in der Arbeit hervor, einzelne Ar-
beiten werden sehr hoch gezahlt, die Masse der Arbeiter erhält
nur einen geringen Lohn, besonders bei einer ausgedehnten
Verwendung der Maschinen und so ist es immerhin, daß trotz
blühender wirthschaftlicher Zustände ganze Schichten der Arbeiter-
klasse darben."

Was den Capitalzins anbelangt, so ist der Zinsfuß im An-
fange immer hoch und wenn die wirthschaftliche Entwickelung
rasch zunimmt, so kann auch der Zinsfuß steigen, weil sich die
Nachfrage nach Capital vermehrt. Allein die wirthschaftliche
Entwickelung kann nicht in's Endlose gehen. Bei einem gewis-
sen Punkte angelangt, wird sie gewissermaßen stationär, die
Unternehmung kann sich nicht weiter ausdehnen; während die-
ser Zeit aber ist das Capital angewachsen und wächst immer
weiter an. Das Angebot ist stationär und es beginnt ein Sin-
ken des Capitalzinses. An diesem sinkenden Zinsfuß partici-
piren auch die Unternehmung insofern, als sie einen größe-
ren Gewinn haben und als sie darin einen neuen Weg der

Kapitalvermehrung finden. Damit können nun neue Unternehmungen in's Leben treten; dann wird möglicherweise der Preis der Produkte geringer. Wegen der geringen Preise suchen die Unternehmer die Unternehmungen auszudehnen, um an der Masse zu gewinnen, was sie früher an wenigen Produkten gewonnen haben. Dann tritt das Stadium ein, daß die Kapitalisten an Kapital reicher, aber an Zins ärmer werden und daß die großen Kapitale die kleineren zu verdrängen suchen, um sich an ihre Stelle zu setzen.

Wo der Zinsfuß geringer ist, kann man auf einen hohen Standpunkt industrieller Entwicklung schließen, der sich aber auch durch den schroffen Gegensatz zwischen arm und reich charakterisirt.

Die Grundrente folgt als Kapitalrente dem Zinsfuß d.h. sie wird immer kleiner, ja man kann sogar die Bemerkung machen, daß sie als Zins von infungiblen Kapitalien kleiner ist als der Zins von fungiblen Kapitalien u.zw. deswegen, weil der Besitzer von Grund und Boden eine relativ größere Sicherheit bietet als der Besitzer anderer Kapitale. Der Unternehmungsprofit an und für sich ist bei dem Beginn der Unternehmung sehr klein oder sehr groß, je nachdem es sich um die Leitung eines bekannten, eingewohnten, dringenden oder eines neuen gewissermaßen erst zu schaffenden Bedürfnisses handelt. Übrigens hat auch im Laufe der Zeit der Unternehmungspro-

sich die Tendenz zu finden. Unter dem Einflusse der Concurrenz liegt es im Interesse des Unternehmers, den ganzen Unternehmungsgewinn und den Umlauf so viel als möglich zu beschleunigen. Daher sucht er raschen Absatz und begnügt sich oft mit geringem Gewinn. Dies ist dann um so leichter, wenn die Möglichkeit gegeben ist, diesen kleinen Gewinn öfter zu wiederholen und damit einen großen Profit zu erlangen.

§ 113 Die Consumption.

Durch die Verzehrung vollendet sich der wirthschaftliche Kreislauf eines Gutes, indem es zu dem Zwecke verwendet wird, zu dem es hervorgebracht wurde; damit hört das Gut als solches auf zu existieren; das was übrig bleibt, ist etwas anderes und nach anderen Gesichtspunkten zu beurtheilen. Durch die Consumption verliert das Gut seinen früheren Werth als solches und daher versteht man unter Consumption die Aufhebung der Werteigenschaften (concret: im Gegensatz zur Production, der Untergang der Werteigenschaften).

Nun ist es zu unterscheiden, ob ein Gut verloren geht, oder ob der Stoff verloren geht; das Gut geht verloren möglicherweise, der Stoff niemals, sondern er verändert sich nur. Von einem Gut bleibt nach der Consumtion ein anderer Stoff zurück. Je wirthschaftlicher ein Volk ist, desto weniger verliert es durch seine Verzehrung an der effectiven Summe disponibler Werte und mit

der steigenden Civilisation kommt man zur Erkenntniß, daß trotz mancher Consumtionsakte die Gütereigenschaft nicht vollständig aufgehoben würde (z. B. Lumpen zu Papierfabrikaten, abgetragene Wollstoffe zur Fabrikation der Kunstwolle.)

Die Consumtionsakte finden in ähnlicher Weise statt, jedoch nur im Gegensatz wie die Produktionsakte. (Gebrauch oder Verbrauch.) Sie finden auch reale und ideale Weise statt, real durch den unmittelbaren Gebrauch oder Verbrauch; ideal insofern durch die Meinung eine Werthveränderung erfolgt und daher sagt man: Durch die Meinung der Menschen findet eine Art Produktion oder Consumtion statt. Der beste Beweis liegt in der Mode. Wenn etwas in der Mode ist, erhält es einen höheren Werth; wenn es aus der Mode kommt, verliert es beinahe den Werth gänzlich. -

Es consumirt aber der Mensch nicht bloß direkt oder durch Meinung, sondern es consumirt gewissermaßen auch die Zeit; es consumirt auch die Natur, insofern auch manche Güter durch die Zeit ihre Eigenschaften verlieren oder diese Eigenschaften wechseln.

Im Allgemeinen ist bei der Consumption der Begriff festzuhalten, daß sie nicht Vernichtung der Stoffe, sondern nur eine Werthverringerung oder Werthaufhebung ist, gleichgiltig, ob sie vom Menschen, von der Natur oder von der Zeit ausgeht. Geht man auf die Consumption durch die Menschen ein, so ist si-

die häufigste und man theilt sie überhaupt ein in unproduktive oder Consumtion im engeren Sinne, bei welcher mit der speciellen Form der Sache auch der Werth derselben aufgehoben wird, und dann in reproduktive C. oder Transformation, wo die Form der Sache geändert wird, diese Form in eine andere übergeht und der Werth bleibt oder sogar erhöht wird. Diese reproduktive Consumption ist in der Regel die Bedingung der Produktion, d. h. um zu produciren, werden manche andere Werthe consumirt.

Was nun die eigentliche Consumption oder die unproduktive C. betrifft, so ist sie an sich entweder eine nützliche oder schädliche, nämlich mit Rücksicht auf den Zweck, beziehungsweise darauf, ob und inwiefern das Bedürfniss, welches befriedigt wird, ein wahrhaft menschliches ist oder nicht, ferner mit Rücksicht darauf ob die Personen, welche blos consumiren und nicht produciren, für die menschliche Gesellschaft irgend einen Nutzen bringen oder nicht. – Strenge genommen fällt ein Theil dieser nützlichen Consumtion unter die reproduktive und dies gilt von jenen Personen der menschlichen Gesellschaft, die nicht direkt, sondern indirekt auf die Produktion einen Einfluss haben, insofern sie überhaupt etwas nützliches schaffen, sich an Kunst und Wissenschaft, als an der sozialen Ordnung betheiligen. In dieser Rubrik der nützlichen Consumenten gehört auch der ganze Nachwuchs der Bevölkerung, weil dieser

Verbrauch allerdings noch nichts producirt, aber weil man von der Heranbildung dieses Verbrauches eine entsprechende Vermehrung der Produktivkräfte erwartet.

c) Schädlich dagegen ist geradezu die Consumption der Müßiggänger, so wie der schädlichen und unnützen Glieder der Gesellschaft. Man sagt zwar allerdings manchmal, der reiche Müßiggänger im Staate sei wünschenswert, weil er durch seine großen Ausgaben auf die Produktion gewissermaßen reproduktiv einwirkt; indessen ist dies doch ein seltener und ausnahmsweiser Fall, und man muß hier Rücksicht nehmen, daß dieser Einfluß nicht von ihm, sondern von jenen Personen komme, die früher in produktiver Weise das Kapital angesammelt und es anderen hinterlassen haben. So viel ist dann wahr, daß wenigstens die Kräfte, welche die einzelnen besitzen, vollkommen unbenützt bleiben, und auf diese Weise für die menschlichen Geschäfte verloren gehen.

Was nun die schädlichen Glieder der Gesellschaft betrifft, so versteht es sich von selbst, daß ihre Consumtion schädlich ist; einmal, weil sie nichts machen, das anderemal, weil sie Güter consumiren, die sie sich in unrechtmäßiger Weise aneignen.

Man macht weiter die Unterscheidung in eine langsame und schnelle Consumtion, was jedoch von verschiedenen Verhältnissen abhängt und es ist bald das Eine, bald das Andere vorzuziehen. – Man spricht auch von einer Consumtion durch

Verhältnisse z. B. durch Krieg, politische Unruhen, finanzielle Übelstände u. dgl. Es ist nun richtig wahr, daß unter solchen Verhältnissen wohl der einzelne Unternehmer gewinnt, allein das Volk als Ganzes verliert dadurch unbedingt und man kann den Krieg nach allen Richtungen hin als eine unproduktive Consumption ansehen.

Die reproduktive Consumtion ist nicht blos kein Verlust, sondern die notwendige Bedingung weiterer Produktion und man kann nur sagen, daß die Aufgabe darin besteht, mit dem geringsten Maße von Gütern das möglichst höchste Ziel der Produktion zu erlangen, mit anderen Worten, es handelt sich hier nur um die möglichste Sparsamkeit, die möglichste Sorgfalt auf die Wirkung der Produktivkräfte und die beste Combination derselben zu begünstigen. Es zeigt sich auch hier die Notwendigkeit einer [illegible] Ansicht, daß sich besonders auf dem technischen und ökonomischen Gebiete des Produktionsprozesses bedeutende Ersparungen und darum günstige Resultate erzielen lassen, namentlich dann, wenn man das Maß der Consumtion einzuschränken und die Wertvernichtungen auf ein Minimum zu reduzieren weiß.

§ 114. Der Luxus.

Der Begriff „Luxus" ist sehr schwer festzustellen, weil der Luxus auf verschiedenen Standpunkten verschiedene Formen

und verschiedene Dimensionen annimmt. Zu den ersten rechnet man an, der Luxus sei dann vorhanden, wenn die Consumtion über das notwendige Lebensbedürfnis hinausgeht, oder Luxus sei eine das gewöhnliche Bedürfnis überschreitende Consumtion. Natürlich ergibt sich da eine große Reihe von Abstufungen und der Luxus in diesem Sinne ist einer vielfachen Theilung fähig.

Einmal kommt es darauf an, was überhaupt für den Menschen ein unmittelbares Bedürfnis ist. Dieses Bedürfnis ist subjektiv und wird sich ändern - modificiren - nicht blos mit den Individuen, sondern auch mit den Zeiten und Verhältnissen und es ist dann allerdings möglich, daß etwas für einzelne Zeiten, für einzelne Verhältnisse und Individuen Luxus ist, was für andere kein Luxus ist (Diogenes?) - Übrigens charakterisirt man den Luxus noch weiter, man sagt nämlich daß der Luxus nicht eine Consumtion des Verstandes sei, sondern eine C. des Gefühles, zu erfassen sei die Lust des Genusses und während man sonst bei der Consumtion irgend einen bestimmten Zweck bewußt ist, der durch die Consumtion bewirkt werden soll, kommt es bei dem Luxus auf den reinen absoluten Genuß an, welcher sich selbst genügt.

In der That findet sich der Luxus in dieser Bedeutung ziemlich überall vor; man kann sich mit den gewöhnlichen Kleidern begnügen, ein besonderer Schnitt der Ausrüstung wäre

ein Luxus; man kann Wasser trinken, um den Durst zu stillen; trinkt man aber zu diesem Behufe Wein, so ist es Luxus; trinkt man jedoch Bier oder Wein, um den Organismus zu kräftigen, so ist es kein Luxus. Man kann nun diesen Begriff auch nicht blos auf körperliche sondern auch auf unkörperliche Sachen ausdehnen und es findet sich dann der Luxus überall, wo der Mensch frei wählen kann.

Der Mensch wird auch in der Regel aus zwei ganz gleichen Dingen dasjenige wählen, welches nicht blos den Verstand, sondern auch das Gefühl befriedigt; und von diesem Standpunkt ausgehend kann man behaupten, daß der Luxus an und für sich nichts Verwerfliches ist, weil er zugleich wenigstens in einer Richtung ein menschliches Bedürfniss befriedigt d.h. weil er zugleich dem Triebe des Menschen, welchen die Natur in ihn selbst gelegt hat, genügt. Der Luxus wird dann tadelnswert, wenn er mit Verschwendung gepaart ist, d.h. wenn sich das Gelüst ein Recht über den Verstand anmaßt. (d.h. wenn er Nebensache zur Hauptsache macht), die Befriedigung des Unentbehrlichen aber zur Nebensache macht.

Natürlich ist aber der Begriff „Verschwendung" sehr relativ und, wenn man vom Luxus spricht, so darf man nicht von einem Urzustande ausgehen, sondern muß dann jedesmaligen Stande der menschlichen Entwickelung gelten und den Kreis der Bedürfnisse berücksichtigen. Im Laufe der wirthschaftlichen Entwickelung tritt natürlich der Luxus gewissermaßen immer in den Vordergrund,

[illegible] sich bei der fortschreitenden Wirthschaft nicht bloß die Befriedigung der Bedürfnisse an sich, sondern die bessere Befriedigung herausstellt und bald die Formen, bald die Art, bald das Maß des Bedürfnisses maßgebend wird.

So ergeben sich Verschiedenheiten nach den Unterschieden der Geschlechter, der Stände, namentlich nach dem Unterschiede des Vermögens, der individuellen Fähigkeiten und Anlagen, so daß der Luxus an sich nicht verwerflich erscheint; was für den Einen Luxus ist, ist nicht L. für den Andern, und daraus folgt nun, daß der Luxus eine verschiedene Charakteristik zuläßt. Er ist edel oder unedel, lobenswerth oder tadelnswerth, anständig oder unanständig; auch der rein sinnliche Luxus ist nicht immer verwerflich, denn es ist kein Fehler, sein sinnliches Bedürfniß auf eine bessere Art zu befriedigen. Doch artet dieser Luxus sogar zur Roheit und Gemeinheit aus, so ist er natürlich nicht zu billigen, sondern verwerfen.

Sodann gibt es einen Luxus auf dem Gebiete des Geistes und auch dieser ist zu billigen oder zu tadeln, je nachdem die geistige Thätigkeit befördert oder verderblich ist. Tadelnswerth wie z. B. verwerfliche Schriften, unbrauchbares Wissen welches als Ausartung zu bezeichnen sind den Gegensatz zum edlen Luxus, als Unterhaltungsschriften, literarische Studien, Musik u. s. w.

Jedes Volk und jedes Zeitalter hat seinen besonderen Luxus im guten und schlechten Sinne und er trägt sich auf die Individuen über. Mit Verbesserung der Sitten und der Veredlung des Geschmackes, welcher auf die Annehmlichkeit des Lebens gerichtet ist, wird im Ganzen der bessere Luxus zunehmen, allein gewöhnlich (leider) nimmt auch im demselben Maße der Mißbrauch zu und dieser Mißbrauch hat eben so viel Formen, als einzelne Standpunkte sind.

Ob der Luxus zu billigen oder zu tadeln ist, hängt von dem Bedürfnis, das befriedigt werden soll und von der Vermögensbeschaffenheit des Einzelnen ab. Wirthschaftlich betrachtet ist jener Luxus zu billigen der bleibend auf die Produktionskräfte zurückwirkt und dem Volksvermögen den wenigsten Abbruch thut (Luxus der Künste und Wissenschaften). Verwerflich sind alle Arten von Luxus, die auf Unmäßigkeit und Müßiggang ausgehen und die eine unproduktive Consumtion [illegible] Werthe hervorbringen, wodurch nur Güter [illegible] werden, ohne daß andere an ihre Stelle treten müßten.

§. 115.

Fragt man nach den Wirkungen des Luxus, so ist es gewiß, daß die sehr verschiedenartig sind. Bald gilt Luxus als Quelle des Fortschrittes, bald als die Ursache aller Übel des Leichtsinns, der Sittenlosigkeit und der Verarmung. Selbstverständlich

ist weder das Eine noch das Andere richtig, denn das hängt von den einzelnen Momenten ab, von allen Verhältnissen; hier ist nun nachzuweisen, welche wirthschaftliche Wirkungen der Luxus als Consumtionsakt für das wirthschaftliche Leben hat und hierüber ist folgendes zu bemerken:

1. Zuerst ist es klar, daß der Luxus immer ein unverkennbares Bedürfniß des Menschen befriedigt, somit eine wesentliche Seite der menschlichen Natur ausfüllt und da es sich überhaupt um eine harmonische Ausbildung der menschlichen Neigungen handelt, so erscheint der Luxus als ein Hebel der Produktivität überhaupt, nicht blos, indem er direkt Anlaß gibt zur Erzeugung vieler Produkte, sondern indem durch die Aussicht auf Luxus das Beschaffungsvermögen der Einzelnen angeregt und zur erhöhten Leistungsfähigkeit angespornt wird. Auf diese Weise zeigt sich denn der Luxus gewissermaßen als Ursache und Wirkung zugleich. Die von den Philosophen gerühmte Bedürfnißlosigkeit ist, ganz abgesehen davon, daß sie gegen manche Neigungen des Menschen verstößt, auch ganz unwirthschaftlich und sie würde, zum Prinzip erhoben, mehr oder weniger den Rückschritt der Volkswirthschaft herbeiführen.

2. Was auf der einen Seite von den Consumenten gilt, gilt auf der anderen Seite auch von den Producenten; denn der Luxus veranlaßt den Producenten auf mannigfache Seiten des Geschmacks Rücksicht zu nehmen, wodurch eine gewisse Mannig-

fähigkeit in der Produktion anzufeuern und so dieselbe ihrer möglichsten Vollendung zuzuführen. Dies bezieht sich nicht blos auf die Form, sondern auch darauf, daß der Luxus immer neue Gegenstände hervorruft, dadurch eine unendliche Vielseitigkeit der Produktion ermöglicht und die Verwendung menschlicher Produktivkräfte anbahnt, die früher nicht verwendet wurden. Da in einem jeden Volke eine Summe von natürlich und künstlich verschiedenen Produktivelementen verborgen liegt und da der Luxus geeignet ist, sie wachzurufen, so ist der Luxus dann auch eine Schranke gegen Stillstand, Knützung und Einseitigkeit.

Allerdings verringert der Luxus den Reichthum, allein es ist kein Übel, denn der Reichthum ist zunächst doch um der Verzehrung willen da, und es ist nachgewiesen, daß, während der Luxus zur Verminderung des Reichthums führt, er auf der anderen Seite die Vermehrung unterstützt. Ein Volk, das dem Luxus ergeben ist, der allerdings nicht zur Verschwendung übergeht, trägt keineswegs den Keim der Verarmung in sich. Es wird vielleicht nur weniger kapitalisirt, allein es wird höchst wahrscheinlich gerade um des Luxus willen mehr producirt, und was auf der einen Seite dem Capital entzogen wird, fließt auf der anderen Seite der Gesellschaft zu. Also der Luxus beschränkt nur bisweilen die rasche Kapitalansammlung. Richtig ist es auch, daß der Luxus einigermaßen die rasche

Ergänzung [illegible] hervorhebt, was jedoch nicht hindert, dass durch die vermehrte Produktion auch dieser Übelstand ausgeglichen wird.

Doch stellen sich solche günstige Wirkungen des Luxus nur dann ein, wenn der Luxus die ganze Volkswirthschaft harmonisch durchdringt, wo also der Luxus als eine Möglichkeit erscheint, die jedem Einzelnen durch seine eigene Kraft zugänglich wird, wo keine ungerechten Schranken bestehen, welche den Menschen auf seiner Stufe nicht zu lassen, also keine Rechtsungleichheit, keine Ungleichheit der Bildung, keine Ausbeutung einer Klasse durch die andere. Sind solche Übelstände vorhanden, dann tragen sie allerdings schlechte Früchte. Wo der Luxus ausschließlich Sache einer einzigen oder weniger Klassen wird, ist der mächtigste Hebel des Fortschrittes aus der Volkswirthschaft weggenommen; die Verachtung nicht nur den bevorzugten, sondern auch den bedrückten Theil; zur Entartung gesellt sich der gegenseitige Haß und allgemeine Corruption ist die Folge eines solchen Luxus.

3.) Man macht die Unterscheidung in einen schädlichen und nützlichen Luxus. Dem schädlichen lassen sich aber die [illegible] betrachteten Wirkungen nicht absprechen, auch der schädliche Luxus wird ein Gefühl höherer Befriedigung wecken und einen höheren Reiz zur Ausbildung der Produktion zur Folge haben. Mit ihm hier hören seine günstigen Folgen auf, er müsste [illegible] verachtet werden, namentlich sobald er die Möglichkeit [illegible]

und Fähigkeit zur Verwirklichung des Antriebes zu höheren Produktion untergräbt, und dann bewirkt der Luxus auf Kosten der Produktivkräfte immer einen Verlust am Volksvermögen. Namentlich hat der Luxus, sowohl vom sittlichen, als auch vom wirthschaftlichen Standpunkte verderbliche Folgen, wenn er die Verfeinerung der Menschen beherrscht. Die Kraft der Entwicklung und Selbstbeherrschung wird gelähmt, wenn er als Selbstzweck angesehen wird.

4.) Der Luxus jeder Art hat die Eigenthümlichkeit, daß er durch Fortdauer und Wiederholung seinen Reiz verliert u. folglich auch seine Wirkung. Es ist etwas Luxus, was den Einzelnen zur Gewohnheit geworden ist, und wegen der unzähligen individuellen Besonderheiten sind hier die Grenzen nicht streng durchzuführen. Immerhin läßt sich nur so viel sagen, daß der Luxus die Eigenschaft des Neuen, Außerordentlichen nicht verlieren darf, wenn er seine günstige Wirkungen behalten soll. Von diesem Standpunkte ist allerdings die Ungleichheit der Bildung und des Vermögens, so wie die immer neue Mannigfaltigkeit der Genußgegenstände wünschenswerth. Es rechtfertigt damit selbst die Mode, insofern sie das Begehren immer aufrecht erhält, ihre Würdigung, umgekehrt wäre eine [illegible] Nivellirung der Bedürfnisse oder Formen des Genusses eigentlich ein Schlag gegen das vorwärtsschreitende Prinzip der Volkswirthschaft.

§ 116.

Begreiflich muß Alles, was consumirt werden soll, auch auf eine Weise producirt sein und daraus folgt, daß die Consumtion zunächst durch die Produktion bedingt ist. In dem Maße, als die Produktion wächst, muß auch die Consumtion zunehmen, und umgekehrt. Wird die Consumtion ausgedehnter, so muß die Produktion erweitert werden und was producirt wird, muß auch über kurz oder lang consumirt werden, damit der Zweck erreicht werde. Die Regel ist also, daß zwischen der Consumtion und Produktion das Gleichgewicht herrsche, das in kürzerer oder längerer Zeit hergestellt wird oder werden muß.

Eine Ausnahme ist allerdings die, wenn die Consumtion temporär zunimmt, allein dann wird ein Preisaufschlag erfolgen und dadurch die Möglichkeit einer erweiterten Produktion von selbst gegeben sein. – Eine weitere Ausnahme ist die, daß mehr producirt wird als consumirt wird oder werden kann und in dieser Beziehung herrschen zwei Meinungen. Man bezeichnet zunächst den Zustand, wo mehr producirt als consumirt wird, als den Zustand der Überproduktion und die Frage stellt sich heraus, ob eine Überproduktion überhaupt möglich ist. Die eine Meinung sagt, es gebe keine Überproduktion, es könne nicht zu viel producirt werden, denn Jedermann producirt nur so viel, was er entweder selbst ver-

[illegible] oder gegen andere Güter umtauschen kann. Je nachdem nun der Einzelne Güter zum Umtausche producirt, da[illegible] größer wird auch das Angebot an die fremden Producte [illegible] sein. Insofern also der Einzelne ein größeres Angebot liefert, tritt auch eine größere Nachfrage ein, es macht dann nichts, inwiefern die Waare gegen Waare oder gegen Geld umgetauscht wird. Steigt nun die Production oder fängt, so wird auch mit dem Angebote die Nachfrage steigen, zurückbleiben oder sinken. Sobald der Einzelne [illegible] producirt, so wird er mehr Gegenwert bieten, auch mehr Gegenwert verlangen und es würden sich [illegible] und nach allmählich das Gleichgewicht herstellen. —

Die zweite Meinung aber ist die, daß allerdings eine Überproduction stattfinden kann und diese Ansicht wird dadurch begründet, daß man gegen die erstere Ansicht geltend macht, es handle sich nicht blos um die Production an sich, sondern um die Production ohne Absatz, ja sogar mit [illegible] Wenn mehr producirt wird, so können mehr Waaren auf den Markt als möglicherweise begehrt werden. Der Regulator der Nachfrage ist aber nicht der geringere Werth der Waare, sondern das Bedürfniß.

Wenn das Bedürfniß nicht vorhanden ist, so kann die Waare noch so wohlfeil sein, es wird keine Nachfrage geben. Mit dem erhöhten Angebot ist also nicht immer eine erhöhte Nachfrage

verbunden, sondern es zeigt sich nur eine Steigerung des Ertra-
ges; wenn aber der Preis sinkt, so leidet der Producent [illegible]
die Produktion kann mehr oder weniger gestört, ja ganz
unmöglich werden. Eine Überproduktion, die vorzüglich Ver-
luste herbeiführt, liegt nicht in der Absicht des Producenten, [illegible]
und kann nicht liegen, es bleibt ihm also nichts übrig als die
Produktion wieder einzuschränken, was oft mit großen Ver-
lusten und großen Nachtheilen verknüpft ist, um so mehr, da
manchmal der Producent genöthigt sein kann, die Produktion ganz
aufzugeben. Es ist zwar richtig, daß sich im Laufe der Zeit
mehr oder weniger eine Ausgleichung ergeben kann, allein
der Weg solcher Ausgleichungen geht gewissermaßen über
die Leichen. Die moderne Zeit gibt nun allerdings sehr
oft Beispiele solcher Überproduktion, und der häufigste Grund
dazu ist mitunter gewagte Spekulation, welche den-
sie[illegible] veranlaßt viel mehr Güter zu produzieren als
das Bedürfniß erfordert. Es kann in dieser Beziehung vor-
kommen, daß dann allerdings Waaren vorhanden sind, die
aber nicht begehrt werden und die Folgen davon sind sehr
traurig; denn ist der Absatz geringer als vorausgesetzt
wird, hat also die Spekulation fehlgeschlagen, so bleiben die
Waaren [illegible] und müssen [illegible] den Preis - sog. Ver-
lustpreise - verkauft werden. Dies führt dann zu großen
Verlusten von Seite der Unternehmer, zu Stockung der

Verminderung zur Brotlosigkeit der Arbeiter, daher in Hunger zu den sogenannten Krisen.

§ 117.

Ergibt nun eine temporäre oder partielle Überproduktion, mag nun eine solche Überproduktion ihren Grund in der zu weit gegangenen Einschränkung der Consumtion, also in dem geringen Absatze ihren Grund haben, so ergibt sich immer eine Störung der Preise und großer wirthschaftlicher Verlust, da immer doch das Gleichgewicht herrschen soll. Solche Verluste werden zunächst von den Unternehmern und den Kapitalisten, dann endlich auch von den Arbeitern schmerzlich gefühlt. Es tritt eine Störung der gesammten socialen Verhältnisse, wodurch sich sehr viele Übelstände ergeben; dann muß die Produktion beschränkt und regulirt werden.

Kommt man noch auf die besonderen Veranlassungen der Überproduktion, so sind diese folgende:

1.) Die Verwirrung im Geldwesen, namentlich auch in der Valuta. Selbstbegreiflich sucht man in dieser Beziehung sich nicht Verlusten auszusetzen, den Bedarf einzuschränken. Möglicherweise werden auch die Producenten mit ihrem Angebot zurückhalten, um sich nicht großen Verlusten wegen der Valuta-Schwankungen auszusetzen. Dann tritt ein Mißverhältniß doch ein, da die Zahlungsfähigkeit kleiner wird.

2.) Kriegsgefahr, Lasten wegen der Zollgesetzgebung.

3) Bei neuen Erfindungen, in Kriegszeiten, in politischen Unruhen und andern weitreichenden Ereignissen. Die Produktion geht in einem solchen Falle unaufhaltsam vorwärts, die Consumtion bleibt aber zurück. Niemand will mehr als den nothwendigsten Bedarf kaufen, die Consumtion an allen Luxusgegenständen nimmt ab, die Lager der Producenten müssen sich füllen. Allerdings folgt in der Regel, wenn eine solche Veranlassung aufgehört hat, dann eine um so lebhaftere Consumtion, aber an eine vollständige Ausgleichung der Verluste, die in früheren Perioden entstanden sind, ist gar nicht zu denken.

4) Es können selbst einzelne Unternehmungen oder Betriebsarten eine zu große Ausdehnung erlangen, was dann natürlich auch eine Störung des Credits hervorbringt; z. B. übereilte oder allzu eifrige Eisenbahnbauten, Zuckerfabriken, Geldinstitute u. ä.

5) Es läßt sich nicht läugnen, daß überhaupt das moderne Gewerbe- und Maschinenwesen eine große außerordentliche Veranlassung zur Überproduktion bietet; die kostspieligen Maschinen verlangen ununterbrochene Verwendung und Arbeitstheilung; die Produktion im Großen und großes stehendes Kapital, zahlreiche Arbeiter drängen die Fabrikanten oder Unternehmer zur weiteren Ausdehnung des Betriebes. Ist nun der Absatz gemindert, so läßt sich

das Sparen durchführen, abgesehen davon, daß es noch andere Übelstände, als: kleinere Löhne, Krankheiten, Kinder- u. Weiberarbeit u. dergl. zur Folge hat. Es kann sehr leicht vorkommen, daß sich massenhafte Vorräthe bei den Unternehmungen ansammeln, und daß diese, um nur einigen Absatz zu haben, die Waaren um einen Spottpreis abbringen. Es ist nicht zu läugnen, daß die moderne Entwicklung des Creditwesens auf der einen Seite die Produktion unterstützt, auf der anderen Seite zur Überproduktion den Reiz wesentlich erhebt. – Vergl. Volkswirthschaftslehre von Neumann in Wien. – Geschichte der Wirthschaftslehre in Deutschland v. Roscher.

II. Praktischer Theil

der Volkswirtschaft.

Es wurde gesagt, daß jedenfalls auch die Regierung auf die volkswirthschaftlichen Verhältnisse einen Einfluß nehmen muß, daß also der Staat die wirthschaftlichen Zwecke der Gesammtheit fördert, insofern es durch den Einzelnen nicht geht. Diese Thätigkeit äußert sich in einzelnen Handlungen oder Verfügungen der Regierung, welche in ein bestimmtes System gebracht werden müssen, nach welchem die Regierung ihre Thätigkeit regulirt. In der neuesten Zeit [illegible]

die Nothwendigkeit eines solchen consequenten Systems überall an. Wirthschaftlich und praktisch hat sich ein solches System erst in der späteren Zeit ausgebildet und selbst auf dem praktischen Gebiete war obwohl ein Einfluß der Regierung immer bestand, dieser Einfluß auf einzelne Maßregeln beschränkt. Natürlich geht ein System immer von einem leitenden Princip aus und, nachdem es zu verschiedenen Zeiten verschiedene Principe gegeben hat, die allerdings in der Volkswirthschaftslehre begründet sind, so ergibt sich auch als Consequenz die Verschiedenheit der Systeme, welche die einzelnen Regierungen in ihrem Einfluß auf die Wirthschaft in Anwendung gebracht haben oder in Anwendung bringen. Es versteht sich, daß solche Wirthschaftssysteme theilweise durch geschichtliche Ereignisse, theils durch die Eigenthümlichkeiten der Staaten, theils durch eigenthümliche Anschauungen über das Staatsleben bedingt sind. Jedoch läßt sich nicht läugnen, daß in diesen verschiedenen Systemen eine Art genetischer Fortentwicklung ist und daß sie gewissermaßen die Durchgangspunkte zu jenen Ansichten bilden, welche heutzutage rücksichtlich der Volkswirthschaftspflege maßgebend sind. —

Das Auftreten einer gewissen Systematik in der Wirthschaftspflege datirt aus dem Ende des Mittelalters und es waren meist äußere Veranlassungen, welche zur sorgsamen theoretischen und praktischen Würdigung der Wirthschaftsverhältnisse

geäußert haben. Denn noch sind aus der älteren Zeit zwei Systeme: das Merkantilsystem und das physiokratische System, die sich gewissermaßen ergänzen.

Später, im vorigen Jahrhunderte erhielt das Merkantilsystem eine Modifikation und wurde zum sog. Prohibitionssystem, welches man jedoch nur als eine Modifikation des Merkantilsystemes ansieht. Andererseits trat auch zu Ende des vorigen Jahrhunderts das dritte System, das sog. Industriesystem oder das System der Handelsfreiheiten in den Vordergrund. (v. Adam Smith in England).

Allen diesen Systemen gegenüber stellt sich in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts gewissermaßen die ganze Welt reformierend auf die communistischen oder socialistischen Systeme, die beinahe historisch geworden sind. Natürlich, daß diese Hauptsysteme verschiedene Modalitäten und Abstufungen haben. Nun handelt es sich darum, das Ganze einzelner Systeme kennen zu lernen und dies wird unsere Aufgabe sein.

I. Das Mercantilsystem.

Es ist datiert in Spanien unter Karl V., hauptsächlich aber in Frankreich und verdankt seine Entstehung der Sorge für eine bessere Ordnung der Dinge im Staate. Wenn es auch, wie die spätere Zeit gezeigt hat, an manchen Übelständen laborirte, so war es doch von großer Bedeutung. Ausgebildet wurde

durch praktische Staatsmänner namentlich durch Sully noch mehr aber durch den berühmten Colbert (1761), Finanzminister unter Ludwig XIV, welcher das Handelssystem zuerst vollständig ausgeführt hat, weshalb dasselbe häufig mit seinem Namen (Colbertsystem, Colbertismus) benannt wurde.

Zunächst basirt sich dieses System darauf, daß mit der Entdeckung des Wasserweges nach Ostindien und mit der Entdeckung Amerikas der Seehandel sich besonders gehoben hat, daß durch den Seehandel eine ungeheure Menge edler Metalle nach Europa strömte, daß sich dadurch die Preise aller Dinge erhöhten, daß die Sachen am Werte viel gewannen, daß Gold und Silber als das wünschenswerteste sachliche Gut angesehen wurde, durch dessen Besitz man sich reich und mächtig macht; daher bildete sich das Prinzip aus, daß der Reichthum eines Volkes im Reichthum an edlen Metallen bestehe, und es lenkte sich die Aufmerksamkeit der Regierung vornehmlich auf den äußeren Handel als jene Beschäftigung, welche es ermöglicht, schnell Reichthümer zu erlangen.

Nebstbei griff die Regierung zwangweise in die andern wirthschaftlichen Beschäftigungen ein, um den äußeren Handel zur gehörigen Blüte zu bringen. –

Theoretisch gab bereits Bodin in seinem Werke „de republica" (livres de la republique) die Grundlage zu diesem Systeme, namentlich mit dem sprichwörtlichen Grundsatze „reipublicae

"nervos in pecunia consistere". In diesem Grundgedanken liegt auch der Grundirrthum, nämlich der irrthümlichen Voraussetzung, daß so wie die einzelnen Bürger sich durch Geldgewinn bereichern, so die die Vermehrung des Metallgeldes das beste Mittel sei, den Wohlstand des ganzen Volkes zu vermehren. –

Rücksichtlich der Ausführung dieses Systems ist noch zu bemerken: Gold und Silber war zunächst aus eigenen Bergwerken zu beziehen; da dieses aber nur selten und in geringem Umfange möglich war, so blieb kein anderes dauerndes Mittel als der Handel mit dem Auslande. Um Gold und Silber aus dem Auslande zu beziehen, trachtete man dahin, daß viele im Inlande erzeugten Waaren, speciell Ganzfabrikate ausgeführt und nur wenige fremde eingeführt würden, indem man annahm, daß der ganze Überschuß der Ausfuhr über die Einfuhr vom Auslande in Gold bezahlt werden müsse. Der Unterschied zwischen der Größe der Ausfuhr und Einfuhr wurde Handels-Billanz genannt und sie wurde als günstig angesehen, wenn die Ausfuhr größer war als die Einfuhr, ebenso umgekehrt. Der innere Handel, da er keine Vermehrung des Geldes bewirkte, erschien als gleichgiltig oder unbedeutend. Um nun zu einer möglichst günstigen Handelsbillanz zu gelangen, trachtete man so viel als möglich alle Zweige der Fabrikation im eigenen Lande zu erzeugen,

dass man nicht die fertigen Waaren einzuführen brauche, sondern noch Vorräthe ausführen könne. Dies sollte durch Privilegien zur Errichtung der Gesellschaften, durch Staatsfabriken u. a. erreicht werden; so wurde nur die Produktion berücksichtigt, nicht die Consumtion.

Die Ausfuhr von Rohstoffen erachtete man für weniger nützlich, weil sie wenig Geld einbringen, schwer transportabel sind und weil durch diese Ausfuhr hohe Preise für Inländer entstehen.

Es wurden nun folgende Mittel in Anwendung gebracht:

1.) Man suchte durch Verbote oder durch möglichst hohe Zölle, die dem Verbote gleichkamen, (Prohibitiv-Zölle) zu verhindern, dass fremde fertige Waaren eingeführt und einheimische Rohstoffe nicht ausgeführt werden. Letztere Maßregel beabsichtigte, dass die Ausländer genöthigt werden, statt Rohstoffe schon die fertigen Waaren zu beziehen; ferner wurde beabsichtigt, damit die einheimischen Fabrikanten die Rohstoffe und Lebensmittel wohlfeil erlangen könnten. Diese Maßregeln machten dann Einrichtungen notwendig, welche bis jetzt bestehen (Zollämter ..). —

2.) Die Ausfuhr der Fabrikate und die Einfuhr von Rohstoffen wurde ganz freigegeben, und sogar mit Prämien begünstigt.

3.) Die Ausfuhr von Gold und Silber wurde verboten.

4.) Neue Gewerbszweige wurden in's Leben gerufen und zu diesem Behufe wandte man sogar Belohnungen, Geldvorschüsse und manche andere Ermunterungsmittel an.

5.) Es wurden Handelsverträge mit anderen Staaten geschlossen um somit die Ausfuhr zu befördern.

6.) Großhandelsgesellschaften wurden mit Privilegien ausgestattet, um schwierigere Zweige des auswärtigen Handels zu unternehmen.

7.) Man suchte in fremden Ländern Colonien zu errichten die man dann als Mittel betrachtete, sowol den Fabriken des Mutterlandes einen großen Absatz zu verschaffen, als auch um von den Colonien Rohstoffe zu wohlfeilen Preisen zu erlangen. Daher entwickelte sich damals die verderbliche Colonial-Politik (Vergl. „Col. Pol." v. Roscher).

So ziemlich gleichzeitig mit dem Merkantilsysteme und zwar in der Mitte des 18. Jhd. trat zunächst das sog. Prohibitiv-System ein u. z. in Österreich. Seine theoretische Ausbildung verdankt dieses System dem Professor Sonnenfels, die praktische Ausführung aber der Kaiserin Maria Theresia. Zwar sind die Consequenzen dieses Systemes sehr ähnlich jenen des Merkantilsystemes, allein der Grundgedanke ist ein anderer und aus dem Grundgedanken ergeben sich auch verschiedene Modifikationen des Systemes selbst. —

Der Grundgedanke besteht nämlich darin, daß die Möglich-

Zeit des Reichthums in der Vermehrung der Bevölkerung liege. Natürlich ergibt sich daraus, daß, wenn die Hauptaufgabe des Staates darin liegt, daß der Reichthum nicht in Gold und Silber, sondern in einer dichten Bevölkerung bestehe, wenn man annimmt, daß je mehr Population ein Staat hat, desto größer auch die Möglichkeit seiner allgemeinen und ökonomischen Entwicklung sei, so folgt daraus, daß der Staat trachten muß, die möglichsten Mittel zur Vermehrung der Population herbeizuführen. Um dann aber die Populationszunahme rascher zu ermöglichen, ist es notwendig, der Population eine lohnende Beschäftigung zu verschaffen, denn bei einer lohnenden vermehrten Beschäftigung wird sich eine raschere Zunahme der Ehen und eine bessere Fruchtbarkeit ergeben. Allerdings kann man einen Theil der Population aus dem Auslande beziehen, daher findet man zur Zeit Maria Theresia die häufig vorkommende Colonisation im Innern, das Überlassen großer Landstrecken an die verschiedenartigsten Colonisten; dann finden sich so viele Maßregeln vor, um den Erwerb der Einzelnen gewissermaßen zu schützen und zu diesem Zwecke versuchte man es [illegible]mäßig zunächst der übergroßen fremden Concurrenz Schranken zu setzen u. z. durch Prohibition der fremden Einfuhr. Nebstbei ergibt sich eine Reihe solcher Maßregeln zur Vermehrung der Erwerbthätigkeit, zunächst eine genaue

Regelung des Zunftwesens, ferner die Hervorrufung neuer Arbeits- und Fabrikszweige durch positive Belohnungen, Auszeichnungen, Geldunterstützungen und Privilegien, ferner Errichtung von Staatsfabriken als Muster für die Privatthätigkeit. Im Übrigen sind die Maßregeln mit jenen des Merkantilsystems ähnlich, nur daß natürlich bei dem Prohibitivsystem manches milder und gewissermaßen vorvollendeter war.

II. Das physiokratische oder oekonomistische System,

welches in der Mitte des 18. Jhd. in Frankreich entstanden ist, und dessen Stifter der königliche Leibarzt Ludwig XIV François Quesnay ist ~~veranlaßt~~ wurde durch die Prüfung der Ansichten des Merkantilsystems und durch den Verfall des Landbaues geschaffen, der sich theilweise in Folge der früheren merkantilistischen Anschauungen, theils wegen der hohen Besteuerung ergab. Doch blieben die Physiokraten leider nicht bei den volkswirthschaftlichen Voraussetzungen stehen, sondern stellten das Ideal einer vollkommenen Staatseinrichtung auf, in welcher Recht, Tugend und Wahrheit herrschen, Gewalt und Willkür aber verbannt sein sollen.

Die Physiokraten giengen im Gegensatz zu den Merkantilisten von der Ansicht aus, daß alle materiellen Güter durch

die Natur (Erde) allein hervorgebracht resp. durch den Menschen der Erde abgewonnen werden, woraus sie einen weiteren Satz geleitet haben, daß die einzige Beschäftigung welche die Gütermasse zu vermehren vermöge, Gewinnung der Rohstoffe an und in der Erde sei; daher seien Landwirthschaft und Bergbau die einzigen Productivzweige. –

Durch die weitere Verarbeitung der Stoffe in gewerblicher Beziehung und durch den Umlauf und Handel werden keine neuen Güter erzeugt, sondern Gewerbe und Handel erhöhen bloß den Werth des Stoffes. So sind daher Land- und Bergbau wesentlich verschieden, nur der Land- und Bergbau gibt einen Überschuß über die angewandten Kosten als Geschenk der Natur und dieser Überschuß heißt reiner Ertrag. –

An diese Ansichten knüpfen die Physiokraten politische Betrachtungen, indem sie drei Klassen unterscheiden:

1) Die producirende Klasse, welche mehr producirt als consumirt. Landwirte, Feldarbeiter, welche nur die Kulturkosten rückerstattet erhalten, während sie den Überschuß nicht behalten dürfen, sondern den Verdienst ihrer Anstrengung an andere Klassen abstatten müssen.

2) Die zweite Klasse ist unfruchtbar. Dahin gehören Industrielle, Künstler, Gelehrte, welche manchen Nutzen für die Gesellschaft bringen, aber nicht das Vermögen vermehren.

(3) Die Grundeigenthümer; diese sind es, welche den reinen Ertrag bekommen und den beiden andern Klassen Unterhalt gewähren. – Daraus stützt sich die Lehre von der Ungerechtigkeit der Güterverteilung, indem die Klasse, welche am thätigsten zum Wohlstande mitwirkt, die ärmste und die unwürdigste die reichste ist. –

Die Irrthümer des physiokratischen Systems sind: Man schreibt der unerschöpflichen Bodenkraft allein den Erfolg zu, übersieht aber alle andere Bedingungen und Faktoren, welche zusammentreffen müssen, um diesen Erfolg zu erzielen als die physikalischen und chemischen Kräfte, ferner Arbeit und Kapital; die Industrie und der Handel gehören in dieselbe Kathegorie; daher ist bloß ein quantitativer, aber nicht wesentlicher Unterschied zwischen dem Ackerbau und anderen produktiven Zweigen rücksichtlich der Produktivität. –

Was den reinen Ertrag betrifft, hat einen solchen natürlich nur der Landbauer, das sind die Landwirte selbst und die Grundeigenthümer. Diesen stehen die anderen sterilen Klassen gegenüber, welche zwar für die Gesellschaft manchen Nutzen haben, aber zur Vermehrung des Vermögens nichts beitragen. Diese sterilen Klassen erhalten die notwendigen sachlichen Güter von den ersteren Klassen zur Bezahlung der Dienste, die sie ihnen leisten. –

Aus diesen Voraussetzungen gelangten die Physiokraten zu folgenden praktischen Ergebnissen:

1.) Die Landwirthschaft verdient die vorzüglichste Berücksichtigung.

2.) Alle die Freiheit der Bodenbenützung hemmende Lasten müssen zu Gunsten der Landwirthschaft aufgehoben werden. Man muß ferner den Absatz ihrer Erzeugnisse im In- und Auslande befördern, um dadurch das Einkommen zu vergrößern.

3.) Handel und Gewerbe müssen ebenfalls von allen Beschränkungen befreit sein, weil die freie Concurrenz die gute Folge hat, daß die Geschäftsleute auf die wohlfeilste Weise die Bedürfnisse der Gesellschaft befriedigen, es wurde hier der französische Ausdruck laisser passer laisser faire (man lasse alles gehen, wie es will) gebraucht.

4.) Da alle Staatsabgaben nur aus dem Überschuß der Erzeugung über die Kosten bestritten werden, dieser reine Ertrag sich ursprünglich nur in den Händen der Grundbesitzer oder Grundeigenthümer befindet, so fallen auf die Grundeigenthümer auch alle Abgaben zur Last; denn die anderen Klassen werden nur durch das, was sie für ihre Dienste von den Grundeigenthümern bekommen, in den Stand gesetzt, Steuern und Abgaben zu bezahlen; daher ist es am zweckmäßigsten, statt aller anderen Abgaben eine einzige

…ntliche Grundsteuer einzuführen, welche das auf dem kürzesten Wege und mit geringsten Erhebungskosten von dem Eigenthümer annimmt, was dieser sonst unter verschiedenen anderen Formen zu tragen hätte.

III. Industrial oder Freihandel-system.

Das dritte wichtige Hauptsystem ist von dem Schotten Adam Smith (Professor der moralischen Wissenschaften 1721–1790), welches bald unter dem Namen „Smithisches System", bald unter dem unbestimmten Namen Industriesystem oder System der Handelsfreiheit vorkommt. Unstreitig wurde dieser Schriftsteller durch die geringere oder größere Einseitigkeit der beiden früheren Systeme dahin geführt, die Untersuchungen über den Nationalreichthum oder Volkswohlstand weiter auszudehnen. Manche einzelne Sätze sind allerdings schon bei früheren Schriftstellern zu finden, aber der Zusammenhang, die Systematik und vieles Neue ist sein Verdienst.

Smith legt das Hauptgewicht auf die Arbeit, welche er als das hauptsächlichste productive Element ansieht; er zeigt, daß ein Volk seine Bedürfnisse nur durch Producte seiner Arbeit befriedigen und daher seine Vorräthe an Befriedigungsmitteln oder ökonomischen Gütern theils 1) durch Beschränkung seiner Bedürfnisse, theils 2) durch die Vermehrung und Vervoll-

Bemessung seiner Arbeit vergrößern kann (Arbeit ist die Quelle des Fortschritts).

Als Mittel für den ersten Zweck dient die Beschränkung der unproduktiven Bevölkerung, als Mittel für den zweiten Zweck die Arbeitstheilung. Diese Arbeitstheilung hat zwar in der Größe des Marktes ihre natürlichen Grenzen, ist aber einer großen Ausdehnung fähig. Sie setzt Capital d.h. einen angesammelten Vorrat von Arbeitsprodukten und ein bequemes Tauschmittel, das Geld, voraus. Es erlangt dann jedes Erzeugnis neben dem bloßen Gebrauchswerte auch noch einen Tauschwert, der in der gesellschaftlichen Wirtschaft allein in Betracht kommt. Die auf Hervorbringung einer Waare verwendete Arbeit ist ihr ursprünglicher Preis und da nach eingetretener Arbeitstheilung Jedermann nur einen sehr kleinen Theil seiner Befriedigungsmittel durch Arbeit Anderer beziehen muß, so besteht eigentlich der Tauschwert jeder Waare in derjenigen Menge von Arbeit, welche er damit eintauschen kann. Durch jeden Waarentausch wird eigentlich nur die Quantität von Arbeit ausgetauscht. Arbeit ist also der wirkliche Maßstab des Tauschwertes und daher auch ursprünglicher Preis jeder Sache.

Bei fortschreitenden Culturzuständen, namentlich nach Einführung des Grundeigenthums und nach Vergrößerung des Capitals zerfällt der Preis der Waare nicht bloß in Arbeits-

tige Verminderung im Kapitalsgewinn; nur zeigt sich, daß die Fortschritte der Gesellschaft zum Wohlstande der Arbeits-löhne steigern und den Kapitalsgewinn vermindern. –

Die Grundrente ist endlich der Überschuß im Bodenertrages über die Kosten der Arbeit (des Anbaues) und des landesüblichen Zinses des auf den Boden verwendeten Kapitals und richtet sich theils nach der Menge, theils nach dem Preise des Bodenertrages. Es zerfällt nach und nach der ganze Ertrag der Nation in drei Klassen: Arbeiter, Grundbesitzer und Kapitalisten. Höherer Arbeitslohn, hohe Grundrente und niederer Zins sind für die Gesammtheit der Bevölkerung am vortheilhaftesten. –

Das Gedeihen sowol der Erzeugung als der Vertheilung der Güter verlangt Verkehrsfreiheit, Freiheit im Güterbesitz, Erwerbfreiheit, Handelsfreiheit; denn diese ist nichts anderes als ein naturgemäßes Verhältniß und gewährt jeder einzelnen Kraft die Möglichkeit, sich an den geeignetsten Platz zu stellen, und von dort aus zu wirken. Die Staatsgewalt soll nur Rechtsschutz gewähren und diejenigen Hilfsanstalten errichten, welche die Privatkräfte unterstützen. Im Allgemeinen läßt sich noch über das Smith'sche Gesetz folgendes zusammenfassen:

1.) Die Arbeit ist das eigentliche produktive Element; durch menschliche Arbeit werden Tauschgüter hervorgebracht, allerdings

-mit Hilfe der Grundstücke und des Kapitals. Der Werth der Güter bestimmt sich durch die Menge der auf sie verwendeten Arbeit.

2) Nicht bloß die auf Gewinn der Rohstoffe verwendete Arbeit (bei Landwirthschaft und Bergbau), sondern auch die Thätigkeit der Stoffveredlung und des Handels bewirkt die Vermehrung des Vermögens; alle drei sind produktiv.

3) Die wichtigsten Mittel, welche die produktive Wirkung der Arbeit stärken, sind eine zweckmäßige Arbeitstheilung und der Gebrauch des Kapitals.

4) Jede der produktiven Klassen, nämlich Landwirthschaft, Gewerbe und Handel verdient in gleichem Maße von der Regierung unterstützt zu werden.

5) Die freie Concurrenz stellt von selbst die angemessensten Preise der Dinge her, bewirkt die Ausgleichung des Bedürfnisses mit den Vorräthen und verschafft den Theilnehmern den gebührenden Antheil als Grundrente, Arbeitslohn und Kapitalrente.

6) Die Regierung soll nur insofern auf die wirthschaftlichen Angelegenheiten des Volkes einwirken, als sie Hindernisse, die der Entwicklung des Gewerbfleißes im Wege stehen, zu entfernen sucht, sonst aber alles frei walten läßt, namentlich den auswärtigen Handel; und deshalb heißt auch dieses System das freie Handelssystem.

Der Bezug für auf eigene Einnahmen soll, die Regierung nicht am Betriebe der Gewerbe theilnehmen, sondern ihren Bedarf auf eine am wenigsten störende Weise durch Besteuerung vom reinen Einkommen der Bürger einbringen. —

Dieses System hat sich mehr und mehr entwickelt u. ist von England nach Frankreich und weiter auf Continent gekommen und hat sehr viele Anhänger und dann besonders in der Theorie eine bedeutende Ausbildung und Vervollkommnung im einzelnen erhalten. —

Im Beginne dieses Jahrhunderts hat es in Deutschland eine Schule gegeben, welche dieses System bekämpft hat. Man bezeichnet diese Schule als die national-ökonomische Romantik. Der Träger dieser Ideen war Adam Müller, ohne daß gerade seine Theorie irgend welche praktische Consequenzen gehabt hätte.

Viel wichtiger sind zwei Theorien, womit jene von Adam
I Smith mehr oder weniger bekämpft wurde. Die eine ist das Schutzzollsystem. Ihr hauptsächlicher Träger ist Friedrich List, und sie ist in Deutschland entstanden.

II Die zweite ist die der Socialisten und Communisten, die aus Frankreich herrührt und nichts mehr und nichts weniger als eine Negation der bisherigen wichtigsten Prinzipien des Staatslebens überhaupt und der Volkswirthschaft besonders ist

und die ganze sociale Ordnung der Dinge ummodeln will. (Übrigens sind beide diese Systeme nur dann verständlich, wenn man auf die Verhältnisse Rücksicht nimmt, unter welchen sie entstanden waren.

I. List's System.

List geht in der Begründung seiner Theorie von dem Begriffe der Nation und der Nationalität aus. Zwischen dem Individuum und der Menschheit, sagt er, steht die Nation mit ihrer besonderen Sprache und Literatur, mit ihrer Eigenthümlichkeit der Abstammung und der Geschichte, mit ihren besonderen Sitten und Gewohnheiten, Gesetzen und Institutionen, mit ihren Ansprüchen auf die Existenz, Selbständigkeit und Vervollkommnung als ein Organismus.

Das Individuum nun kann durch die Nation und in der Nation geistige Bildung, Produktivkraft, Sicherheit und Wohlstand erlangen, und die nationale Vereinigung ist daher das mächtigste Mittel zur Verwirklichung der Glückseligkeit der Individuen. Auch die Civilisation des menschlichen Geschlechtes ist nur mittels der Civilisation und Ausbildung der Nation denkbar. Erhaltung, Ausbildung u. Vervollkommnung der Nationalität muss daher die Hauptaufgabe des menschlichen Strebens sein, und alles ökonomische Leben des Volkes, alles ökonomische Privatinteresse muss dem praktischen Nationalzwecke untergeordnet

Dieser Zweck erfordert zunächst eine fortwährende Harmonie und Wechselwirkung der Oekonomie mit der politischen und geistigen Civilisation. Je mehr die Oekonomie eines Volkes entwickelt und vervollkommnet ist, desto civilisirter und mächtiger ist eine Nation, und je mehr ihre Civilisation und Macht steigt, desto höher wird auch ihre ökonomische Ausbildung steigen können und müssen. —

Die Arbeitstheilung bei Adam Smith modificirt List zu einer nationalen Arbeitstheilung und nationalen Cooperation der Productivkräfte, so dass alle Kräfte zu einem nationalen Ganzen verbunden und harmonisch fortgebildet werden. Dies ist aber nur dann möglich, wenn die verschiedenen Generationen hintereinander nach einem und demselben Ziele streben, wenn das Gesetz der Kraftvereinigung, welches in den einzelnen Fabriken die wohlthätigsten Folgen äussert, auf die Industrie der ganzen Nation gerichtet ist. Weil es sich hier nicht blos um den Augenblick, um das Bedürfnis des Individuums handelt, so besteht der Nationalreichthum nicht in der Menge von Tauschwerten, sondern in der Vielseitigkeit, der Stärke und dem Gleichgewichte der Produktivkräfte. Die Erzeugung von Produktivkräften ist für den Nationalzweck viel wichtiger als die Produktion von Tauschwerten. Ebenso wie das Individuum seine Privatinteressen dem Gesammtzwecke opfern muss,

scheinbar oft eine Generation Tauschwerte opfern, um die Stärke der Produktivkräfte für die Zukunft zu erhöhen, deshalb ist für die Wissenschaft der Nationalökonomie eine selbständige Theorie der Produktivkräfte nötig, welche die Theorie der Tauschwerte ersetzt. In dem ausgebildeten normalen Zustande einer Nation gibt es drei Produktivkräfte, welche gleichmäßig entwickelt sein müssen (sagt List), nämlich 1) die Agriculturkraft, 2) die Manufakturkraft und 3) die Handelskraft.

Die Manufakturkraft ist diejenige, welche einen mächtigen Einfluß auf die ganze Entwickelung der Nation ausübt. Sie hebt nicht nur die übrigen ökonomischen Kräfte, Ackerbau und Handel, und die ihnen zu Grunde liegende Naturarbeit ~~oder~~ und Capitalkraft, oder, wie sie List nennt, materielle, persönliche und geistige Kräfte, sondern sie fordert auch am stärksten Wissenschaft, Freiheit und Bildung und macht die Nation ökonomisch und politisch unabhängig von andern Staaten.

Ein bloßer Agrikulturstaat ist [illegible] in moralischer und intellektueller [illegible] aller Bildung [illegible] die Fortschritte zu machen, er bleibt von fremden Nationen abhängig, er kann nicht für sich selbst bestimmen, wie viel er für sich selbst produzieren will, sondern er muß warten, wie viel andere von ihm kaufen wollen. Die Handels-

der gemäßigten Zone sind zur Entwicklung der Manufakturkraft berufen, die Länder der heißen Zone haben dafür ein natürliches Monopol zur Erzeugung gewisser allgemein gebrauchter Agrikulturprodukte, nämlich der sog. Colonialwaaren, so daß zwischen beiden Zonen eine Art natürliche Arbeitstheilung und Confederation der Kräfte stattfindet. – Zwar gerathen die Länder der heißen Zone immer mehr und mehr in Abhängigkeit von den gemäßigten Zonen; indessen wird die Abhängigkeit dadurch unschädlich gemacht, daß in den gemäßigten Zonen indessen mehr Nationen entstehen, welche sich an der Manufaktur, Handel, Schifffahrt und politischer Macht im Gleichgewicht halten und verhindern, daß eine von ihnen ihre Übermacht gegen die minder mächtigen Nationen der heißen Zone mißbraucht. –

Bis zum ökonomisch normalen Zustande durchlaufen alle Völker der gemäßigten Zone alle vier Entwicklungsstufen:

1.) Periode des Hirtenlebens, welche schon den Zustand der natürlichen Kinderzeit anschließt.

2.) Periode des Ackerbaues

3.) Agricultur Manufaktur Periode

4.) Agricultur-Manufaktur-Handelsperiode.

Anfangs wird immer der Ackerbau durch die Einfuhr

von fremden Manufakturwaaren und durch die Ausfuhr einheimischer Agrikulturprodukte und Rohstoffe gehoben, dann erhebt sich die innere Manufaktur neben der Einfuhr ausländischer Fabrikate; zweiter versorgen die innern Manufakturen ausschließend den innern Markt und in der vierten Periode werden große Quantitäten inländischer Manufakturwaaren ausgeführt, fremde Rohstoffe und Ackerbauprodukte eingeführt.

Jeder Fortschritt von einer Stufe zur andern ist immer an bestimmte Bedingungen und Voraussetzungen gebunden und die Aufgabe des Staates ist es diese Voraussetzungen zu realisieren, um so die ökonomische Erziehung des Volkes bis zur höchsten Stufe zu bewerkstelligen. Je weiter die Oekonomie der Nation sich ausbildet, desto mehr muß die gesetzgebende Gewalt und Administration hervortreten.

Die Wissenschaft der Nationalökonomie hat die Mittel anzugeben, durch welche die Erziehung des Volkes vollbracht wird. Sie ist eine Art nationalökonomischer Pädagogik; sie lehrt nur aus der Geschichte und der Vernunft, dass, abgesehen von den anderen Bedingungen und Mitteln, deren die Erhebung von einer Stufe zur andern bedarf, jede Nation mit Handelsfreiheit beginnt und durch den Verkehr mit reichen, kultivierten gewerbfleißigen Völkern

bis zur Pflanzung einer einheimischen Manufakturkraft fortschreiten muß.

Ist die intellektuelle und politische Erziehung der Nation infolge des freien Handels so weit gediehen, daß sie selbständig fabriciren kann, so muß ein Schutzsystem eintreten, wodurch die Manufaktur zur vollständigen Entfaltung gelangt. Ist endlich diese letztere so weit ausgebildet, daß sie die Kraft anderer Nationen überragt, so ist wieder die Rückkehr zum freien Handel nötig.

Schutzzölle verteuern zwar auf einige Zeit die inländischen Manufakturwaaren, gewähren aber in der Zukunft desto wohlfeilere Preise infolge der inländischen Concurrenz, denn eine vollständig ausgebildete Nationalindustrie kann im Vergleich mit dem Auslande die Preise ihrer Fabrikate immer um so wohlfeiler stellen, als die Herführung der Rohstoffe und Lebensmittel und die Einfuhr der Fabrikate an Transport- und Handelsgewinn weniger kostet.

Was die Nation durch die Schutzzölle in der Gegenwart verliert, das gewinnt sie an Produktivkräften, welche sie in den Stand setzen, in der Zukunft und auf ewige Zeit unberechenbare Summen von Wert zu produciren. Ein solcher Aufwand von Werten ist dann nur ein Preis der industriellen Erziehung der Nation, jedoch darf der Schutz

der Nation von den anderen nicht trennen, und fremde Concurrenz auf einmal ausschließen, sondern er muß anfangs mäßig, allmählich erst mit der Zunahme des geistigen und materiellen Capitals, der technischen Geschicklichkeit und des Unternehmungsgeistes der Nation steigen um später allmälig wieder herabgesetzt zu werden. (Bloße Agriculturstaaten in Europa sind Spanien, Portugal und Neapel; auf der Stufe der Manufakturperiode steht Mitteleuropa und Nordamerika; der letzten Periode steht nahe Frankreich und England)

Über Socialisten – siehe Hildebrand. –

Praktischer Theil

Erstes Hauptstück

(Urproduktion)

A) Landwirtschaft. §1. Im Allgemeinen.

Nach der historischen Entwicklung der Landwirthschaft

Die Jagd und Fischerei waren stets [illegible] und das Nomadenleben dem Ackerbau überall voraus. Erst aus dem Nomadenleben vollzieht sich [illegible] bei jedem Volke der Übergang zur Landwirtschaft. Die Landwirtschaft im Allgemeinen zerfällt in 3 Hauptzweige, in den Ackerbau die Viehzucht und die Forstwirtschaft.

Mit der Landwirtschaft verbindet man häufig besonders im [illegible] das sog. [illegible] Betriebe manche Gewerbe mit der Landwirtschaft, die man als landwirtschaftliche Nebengewerbe bezeichnet; vom Standpunkte der Privatwirtschaft [illegible]; vom Standpunkte der Volkswirtschaft gelten von solchen Gewerben die allgemeinen Grundsätze des Gewerbebetriebes.

Man rechnet auch noch zur Urproduction die Jagd und Fischerei, sie sind aber in der neuesten Zeit [illegible] der Natur, sie bringen [illegible] die Landwirtschaft [illegible] forstwirtschaft [illegible] nur eine untergeordnete Bedeutung.

Die Landwirtschaft besteht nun bei jedem Volke, welches das Nomadenleben hinter sich hat, und bildet den wichtigsten und wichtigsten Zweig der Urproduction und ihre hohe Bedeutung ergibt sich aus folgenden Punkten:

1. Erst der landwirtschaftliche Betrieb und [illegible] im Gegensatze zur Weide und Wald, gibt einer größeren Menge von Menschen [illegible] regelmäßigen Erwerb und zwar in ungleich höherem Maße [illegible]

wie der Regen und wie auf die Thiere [illegible] zu erwarten ist

2.) Liefert der Landbau [illegible] nicht blos die unentbehrlichsten Lebensmittel, sondern auch Rohstoffe für die Fabrikation.

3.) Die Landwirthschaft gewährt dem Kapital eine eben so sichere als nützliche und fortbringende Anlage.

4.) Die Steigerung der Bodenrente ist eine landwirthschaftlich sichere und noch üblicher als die der andern Gewerbebetreibenden, denn das Einkommen aus der Landwirthschaft ist zwar ein wechselndes, aber doch verhältnißmäßig sicherer als das aus dem Gewerbe, da der Absatz der landwirthschaftlichen Produkte weniger Unterbrechungen ausgesetzt ist. Die Consumtion kann selbst beim Steigen der Getreidepreise nicht wesentlich eingeschränkt werden und selbst ein Ausfall in der Concurrenz [illegible] der Landbautreibenden weniger Schaden als den übrigen Klassen.

5.) Es sind auch die Concurrenzverhältnisse bei der Landwirthschaft nicht so überwältigend wie bei den Gewerben, einerseits wegen der Beschränktheit der Grundstücke andererseits wegen der Kostspieligkeit des Transports.

6.) Auch der Gegensatz zwischen Groß- und Kleinunternehmungen tritt nicht so grell bei der Landwirthschaft

fernen, wie bei den Gewerben. Die Vortheile des Betriebes im Großen haben ihre Grenzen und die Maschinen können nicht in derselben Ausdehnung verwendet werden wie beim Gewerbe.

7) In den meisten Ländern ist die Landwirthschaft die reichste und einfaltendste Quelle der öffentlichen Einnahmen, eine wesentliche Stütze nicht bloß des privaten, sondern auch des öffentlichen Credits. Allerdings haben diese Vortheile gewisse Grenzen, durch die dem landwirthschaftlichen Betriebe ungünstigen Verhältnisse.

Zunächst gehört hieher die Abhängigkeit der ganzen Produktion von der Natur, zum Theile auch von politischen Verhältnissen. Es ist bei der Landwirthschaft ferner nicht möglich das Vermögen so schnell zu vermehren, wie bei der gewerblichen Produktion. Es ist eine große Schwierigkeit das Capital umzusetzen und schließlich ist für die Speculation ein relativ geringer Raum vorhanden. Demungeachtet bleibt das richtig, daß der Erwerb im Großen und Ganzen bei der Landwirthschaft ungleich sicherer ist als beim Gewerbe.

§ 2 Feldbausysteme.

Zur landwirthschaftlichen Thätigkeit gehört das Zusammenwirken der drei bekannten Produktionskräfte

Geeignet ist: als Naturkraft, Arbeit und Kapital – zusammen kommen; unter Umständen manche dieser Produktionskräfte zwar nicht vollständig, aber doch einigermaßen von einer anderen ersetzt werden und nach der Art und Weise, ob Arbeit und Kapital in geringerem oder größerem Umfange verwendet wird, unterscheidet man nach dem, ob der Boden stark oder schwach ist, gewissermaßen das Feld- und Wirtschaftssystem.

Wenn der Faktor „Naturkraft" vorwiegend wirkt, so spricht man vom extensiven, wenn „Kapital und Arbeit" in den Vordergrund treten, und man gewissermaßen nach den Grundstücken spart, so spricht man von intensiver Wirtschaft oder Bodenbenützung.

Inzwischen unterscheidet man bei der Landwirtschaft konkrete Feldbausysteme und man versteht darunter zugleich die Anordnung der verschiedenen Gewächse auf dem landwirtschaftlichen Grundbesitze. Jedes der Systeme setzt nun eine gewisse Qualität des Bodens, eine verschiedene Verwendung von Kapital und Arbeit voraus und gibt auch einen verschiedenen Ertrag. Es versteht sich von selbst, dass nicht jedes dieser Systeme überall seine Anwendung findet, sondern man muss einmal Rücksicht nehmen auf die Qualität des Bodens, das andere mal auf die Zugänglichkeit von Arbeit und Kapital, sowie

auf den Absatz, unter dessen Voraussetzung erst die bedeutend gestiegenen Produktionskosten ersetzt werden.

Deshalb entsprechen auch die Systeme verschiedenen oekonomischen Entwickelungsstufen der Menschen. Manche sind nur auf den unteren Kulturstufen ausführbar, und später mit der Entwickelung der Verhältnisse tritt der Übergang in die höhere Kultur ein. –

Als einfache Systeme sind zu nennen:

a) Die reine Graswirtschaft.

Das Reineinkommen bezieht hier aus Futterverkauf und Viehzucht. Der Grundbesitz besteht meist aus Wiesen und Weiden, weniger oder gar keinem Ackerbau. Dieses System gehört der sog. Weide- und Waldregion an, wo wegen der Elevation kein Getreide gedeiht, also sog. Alpenwirtschaft. Daneben gehört das System in die Niederungen der Ströme und endlich in die weiten Ebenen des Ostens als sog. Puszta-wirtschaft. – Selbstbegreiflich ist hier viel Territorium vorhanden, die Bevölkerung ist noch dünn und zerstreut, der Erwerb ist ein relativ geringerer und daher wird auch nur eine relativ kleine Anzahl von Menschen ernährt.

b) Die wilde Feld-Gras-Wirtschaft.

Das Land wird da durch eine Reihe von Jahren als Weide benützt, dann kommen 2 oder 3 Gesäe darunter, und

dann wieder Weide. Dies ist ein sehr untergeordnetes System und nur dann möglich, wenn es eine relativ geringere Qualitaet hat und wenn auch wegen Unzugänglichkeit der Mittel das Land nicht ertragreich gemacht werden kann. Die Bevölkerung ist auch bei diesem System sehr gering; strenge genommen ist es auch kein eigentliches System, sondern lediglich ein Übergangsverhältnis.

Die eigentlichen Systeme beginnen mit der Dorfwirtschaft und hier ergibt sich wieder:

1) Das System der ewigen Weide oder das System der Dreifelderwirtschaft. Das charakteristische der Dreifelderwirthschaft, die sehr häufig in eine Vierfelderwirtschaft übergeht, besteht darin, dass der ganze Gemeindegrund in zwei Theile getheilt ist: der dem Dorfe näher gelegene Theil ist Ackerland, der entferntere sind etwa Weiden, beziehungsw. Wiesen. Vom Ackerland wird in der Regel 1/3 mit Wintergetreide, 1/3 mit Sommergetreide besäet, 1/3 bleibt brach d. h. bleibt auf ein Jahr unbenützt und so geht der Turnus weiter. – Gewöhnlich waren es Kartoffeln und Klee, welche das Dreifeldersystem zum Vierfeldersystem machten. Dieses System ist nun dasjenige, welches am wenigsten Kapital und Arbeit braucht. Man braucht nämlich speziell wenig Saatkorn, wenig Dünger, weil der Acker jede drei Jahre ausruht, wenig Saatkorn

deswegen, weil das nur ein Theil der Fluren bestellt wird, wenig Dünger auch deswegen, weil das Vieh in der Regel auf Brachfelder auf die Weide getrieben wird. –

Die Arbeit ist insofern leicht, weil der bedeutendste Theil derselben, nämlich das Pflügen der Brache zu einer Zeit erfolgt, wo die übrigen Arbeiten ruhen. – Natürlich ist auch der Ertrag dieses Systems verhältnismäßig gering. Das Vieh ist in der Regel gering genährt und in schlechtem Zustande. Der selten unterbrochene Körnerbau gestattet keine große Verminderung des Unkrautes; außer den Cerealien wird wenig gebaut und so kann man sagen, daß dieses System noch sehr unentwickelten ökonomischen Verhältnissen entspricht. Im Laufe der Zeit die Brache gedüngt, bearbeitet und wird häufig mit sog. Brachfrüchten d. i. mit Futterkräutern bestellt, weil die Nachfrage nach Viehproduktion steigt; Klee und Kartoffeln treten mit hervorragender Wichtigkeit in den Feldbau u. damit ist der Übergang zu einem anderen Systeme gegeben. –

2) Ein anderes System ist nun das System der geregelten Feld-Graswirtschaft.

d. i. ein solches System, nach welchem auf demselben Boden bald Getreide, bald Graswuchs vorkommt, jedoch nicht alljährlich, sondern in bestimmten Perioden. Da es hier auf eine größere Menge von Futterkräutern ankommt, so

-ist nicht nur eine Änderung enthalten, sondern auch in der Wissenschaft, und es tritt an die Stelle der Weideführung die Stallfütterung ein. Dieses System haben verschiedene Modalitäten (z. B. die Egartenwirthschaft in Salzburg und Steyermark auch Kärnten, wo auf Getreideernten 2 Weide und Grasjahre folgen, die holsteinische Koppelwirtschaft, die meklenburgische Schlagwirtschaft usw.) Bei diesem Systeme gibt es keine ewige Weide oder ewige Wiesen, sondern nur Dungwiesen. – Dieses System eignet sich besonders für große Güter. Die erste Einrichtung ist zwar schwer, bedarf planvoller Überlegung und zudem bedarf es nur einer geringen [illegible]. Begreiflich ist da nicht Vermögen von großem Capital notwendig, es muß erst Dünger vorhanden sein, [illegible] Stallräume und Heuböden [illegible] ist [illegible].

3.) Dieses System bildet auch den Übergang zu dem dritten wichtigsten System der [illegible] Fruchtwechselwirtschaft.

Diese besteht vornehmlich [illegible] daß die ganze Flur bestellt wird in der Art, daß die eine Hälfte mit Getreide, die andere Hälfte mit [illegible] Futter bebaut wird, die reine Brache [illegible] gänzlich abgeschafft sind, und man nach dem Grundsatze [illegible] Kultur durch eine zweckmäßige Abwechslung zwischen Halm- und Blattfrüchten denselben Boden [illegible]

Brache jedoch mit größerer Bodenersparnis erreicht wird. Natürlich hängt der Erfolg von der zweckmäßigen Abwechslung der einzelnen Früchte ab und eine solche richtet sich dann nach den Eigenthümlichkeiten des Bodens, des Klimas u. s. w. Nach diesen Eigenthümlichkeiten gibt es auch dann local verschiedene Fruchtwechsel, – sog. Rotationen z. B. 6, 7, 11, 13 jährige Rotation.

Vorzüglich ist darauf zu sehen, dass nicht 2 Fruchtsorten derselben Art unbedingt auf einander folgen. Notwendig ist ein größerer Aufwand von Dünger. Die Hauptstütze dieser Kultur sind Futterpflanzen, welche einen bedeutenden Viehstand möglich machen und dem Boden durch den Dünger wieder mehr Kräfte geben, obwohl in neuester Zeit vom Standpunkte der Landwirthschaft die Anwendung mineralischer Dünger als notwendig angesehen wird.

Die Intensivität der Wirthschaft ist eine hohe, aber sie bedarf mehr Arbeit und Zugvieh, mehr Saatkorn, weil die ganze Flur benützt wird, viel mehr Dünger (natürlichen oder chemischen) und ansehnliche Gebäude und da die Stallfütterung eingeführt ist, auch mehr Menschen zum Warten des Viehes und endlich setzt dieses System wegen seiner Eigenthümlichkeit eine größere Bildung der Landwirte voraus; es ist notwendig, dass jede Beschränkung des Privateigenthums aufhöre, namentlich die Bodenservituten.

Wie nun dieses System in concreto durchzuführen ist, das hängt von lokalen Verhältnissen ab. Die Intensität dieses Systems kann auch durch lokale Verhältnisse gesteigert werden, so z. B. wird in der Nähe der großen Städte sich die Milchwirthschaft ausbilden und dieselbe bedingt durch einen reichen Ertrag an Futterkräutern. Der Getreidebau wird zurücktreten. Anderseits kann auch die Intensität bis zum eigentlichen Gartenbau übergehen, in neuerer Zeit tritt auch die Rübe in den Vordergrund. –

Nach landwirthschaftlichen Grundsätzen verlangt die höhere Intensivität immer eine größere Düngung und es tritt dann der Fall ein, dass der Viehbestand den Dünger nicht mehr selbständig erzeugt oder erzeugen kann, und dass man den Dünger in einer relativen Entfernung aus der Stadt holt und künstlichen Dünger benützt. Im Dünger zeigen sich die erhöhten Produktionskosten, aber durch den Dünger ergibt sich auch ein steigender Ertrag.

Dieses System hat noch zwei kleine Modifikationen. Die eine Modifikation ist die sog. freie Wirtschaft, wo man sich nicht an die Eintheilung in Schläge – an einen bestimmten Turnus hält, sondern bald die eine, bald die andere Frucht baut. Auch die zweite Modifikation ist ein Übergang zum Gartenbau, wo sich der höchste Grad der landwirthschaft-

[illegible] verwerthlich und wo auch ein relativ kleiner Boden der höchste Ertrag erzielt wird. —

Wenn man die Feldsysteme betrachtet, so ergibt sich daß jedes intensivere System einen relativ größeren Ertrag gibt; daraus folgt aber nicht daß eine intensive und gute Wirthschaft, noch extensive und schlechte Wirthschaft gleich sein, sondern es folgt nur daraus daß jedes dieser Systeme einer verschiedenen historischen und ökonomischen Entwickelungs-gesetze entspreche, denn vor Allem ist nicht zu übersehen, daß ein größerer Rohertrag nicht immer einen größeren Reinertrag abwirft, während in der Regel der Reinertrag entscheidet. Es kommt also bei jedem Systeme zugleich auf die Produktionskosten an. — Die Volkswirthschaft wird im Ganzen zu einem intensiveren Ackerbausysteme, welches größere Produktionskosten voraussetzt, erst dann übergehen, wenn es ihr nicht möglich, d. h. wenn sich die Bedürfnisse einer immer dichteren Bevölkerung nicht anders befriedigen lassen, also es wird der Übergang zu einem int. Systeme erst dann stattfinden, wenn infolge der angewachsenen Bevölkerung die Preise der Produktion höher sind und auf diese Weise die erhöhten Produktionskosten decken. Es wird sich nun mit Rücksicht auf den Preis des Produktes einerseits und auf die Produktionskosten andererseits heraus stellen, daß je nach Maßgabe dieser beiden Faktoren bald das eine, bald das andere

schon eine sichere Rentabilität bietet und daß, da in unserer Bewirthschaftung zunächst nur auf fruchtbaren Grundstücken möglich sei und so kann es geschehen, daß man in hoch kultivierten Ländern neben fruchtbaren auch unfruchtbare Strecken findet.

§ 3. Standort einzelner Landwirtschaftszweige

Aus den Auseinandersetzungen über die Systeme ist klar, daß unter Voraussetzung verschiedener Landwirthschaftssysteme eine verschiedene Anbauung mannigfacher Produkte stattfindet und daß sich also in einem Lande auch mannigfache Landwirthschaftszweige ausbilden und bestimmte Standorte bilden.

Den Gang der Dinge hat schon der früher genannte Thünen in seinem Werke: der isolirte Staat entwickelt. Bekanntlich nimmt er an, der Staat sei ein Rund von gleichem überall gleichartigem [illegible] Bodenbeschaffenheit ohne schiffbare Flüsse und ohne Eisenbahnen; die einzige Stadt liege in der Mitte. Offenbar bildet diese Stadt für sämtliche Bodenprodukte den einzigen Markt. [illegible] Getreide und die Bodenprodukte an [illegible] des Territorium sind dann natürlich die Preise in der Stadt von dem Markte minus der Transportkosten [illegible]

Mt.

größer sind, je entfernter der Erzeugungsort von der Stadt ist. Es sinken daher auch die Preise an den Erzeugungsorten, je mehr diese von der Stadt entfernt sind, stufenweise ab und an dem Punkte, wo die Transportkosten den ganzen Gewinn verzehren, sind die Preise für das Getreide = 0, d. h. es kann nicht mehr erzeugt werden.

Es wird sich nun die Produktion ganz eigenthümlich gestalten. Zunächst um die Stadt werden solche Produkte vorkommen, die keinen weiteren Transport vertragen, die auch in kleinen Quantitäten abgesetzt werden können und wegen ihrer relativ kleinen Dauerhaftigkeit abgesetzt werden müssen, also Gemüse und andere Gartenerzeugnisse. Was dieser Wirthschaft zu Gute kommt, ist die Möglichkeit den Dünger aus der Stadt zu beziehen und städtische Taglöhner zu verwenden. Durch den Überfluß an Dünger und Arbeit ist man der Nothwendigkeit enthoben, strenge sich an Fruchtwechsel zu halten, es tritt hier also immer die freie Wirthschaft hervor. Je mehr man sich von der Stadt entfernt, desto kostspieliger wird der Gebrauch des städtischen Düngers, bis endlich ein Punkt eintritt, wo man nur den Dünger allein auf dem Gute produzirt. Es ergibt sich also eine Zone für den Getreidebau zunächst ein intensiver, dann auch sogar extensiver Art.

Ist man endlich an die Grenze extensiven Baues angelangt

so übergeht die Produktion auf [illegible] Übergangs[illegible] auf Produktion, die sich in der Regel selbst transportirt, als: junges Vieh, thierische Produkte u. s. w. Der[illegible] Bauer wird nur soviel Getreide bauen, als es zur Unterhaltung der Bevölkerung am Ort und Stelle notwendig ist. Wäre die Entfernung von der Stadt so groß, daß nicht einmal Viehprodukte verwertet werden könnten, so müßte die eigentliche Cultur aufhören. —

Vergleicht man dieses Ideal mit der Wirklichkeit, so ergibt sich, daß die kommerziellen Kreise ganz verschiedenartig ineinander laufen und daß endlich vorzügliche Communicationsmittel, namentlich Wasser, Eisenbahnen, Straßen etc. etc. den Marktplatz wesentlich näher bringen. Es ist ferner klar, daß alle dicht bevölkerten Territorien, die zugleich reich kultiviert sind, wo ein starker Verbrauch der Bodenerzeugnisse stattfindet, eben auch sehr gute Marktplätze sind und alle dünn bevölkerten Territorien ungünstige Marktplätze. Dann ergeben sich immer [illegible] und neue Modifikationen, die dann auch zur Modifikation des Wirtschaftssystems führen müssen.

Vom wesentlichen Einfluß sind hier die Verbesserungen und neuen Begründungen von Communikationen, namentlich Eisenbahnen, [illegible] Communenwirthschaft.

... eine der werthvollsten Producenten zu ziehen, es wird dann zwischen den werthvollsten Producten und den näheren eine Regulirung eingreift, dann die Möglichkeit der Verbreitung intensiver Feldsysteme auch in ferneren Gegenden gegeben, während in den dem Marktorte näher gelegenen Rückschritte stattfinden, die Grundstücke am Preise und Reinertrag verlieren können, natürlich so lange, bis sich wieder die Bevölkerung wesentlich gehoben hat.

Ist die Übergangszeit vorbei, so wird auch der kleinste Unterschied in den Transportkosten von den Landwirten genau erwogen und es wird auch in vielen Fällen dann die technische Geschicklichkeit des einzelnen den Ausschlag geben (ferner Capitalsmenge). Sind die Verhältnisse einigermaßen ausgeglichen, so ist es gewiss, dass sich nach u. nach noch den allgemeinen Grundsätzen Territorien für den Gartenbau, für den Bau von Handelsgewächsen und andere Producte nach dem Vorhandensein der Fruchtbarkeit, der klimatischen und Consumtions-Verhältnisse und der Productionskosten ausbilden werden. Wer das zu beantworten hat, ist Sache der Landwirtschaft.

§ 4 Die Grösse der einzelnen Landgüter.

Sie hat einen bedeutenden Einfluss auf den Bodenertrag

auf Zubehörstücke der einzelnen Feldbausysteme und Betriebsformen, dann auf den ganzen wirthschaftlichen Proceß. Man unterscheidet auch die Landgüter nach grossen Klassen und es entscheidet nicht nur der geometrische Maßstab, sondern vielmehr der Ertrag,[2] die Kapitals- und Arbeitsmenge, die zur Bewirthschaftung notwendig sind, und die Art[4] des Betriebes selbst.

Man unterscheidet nun große, mittlere und kleine Güter; große sind jene, die einen gebildeten Wirt voraussetzen, der lediglich mit der Leitung des Betriebes beschäftigt ist und sich dabei selbst verschiedener Mittelspersonen bedient. Mittlere Güter sind jene, deren Verwaltung der Besitzer allein, ohne Mittelspersonen, besorgen kann. Zum Theil kann sich der Wirt selbst an einzelnen Beschäftigungen betheiligen und Hand mitanlegen. (Bauernhöfe). Endlich klein ist jenes Gut, wo der Besitzer, um ein entsprechendes Einkommen zu erhalten und in voller Thätigkeit zu bleiben, mit seiner Familie einen Theil oder alle Arbeiten übernehmen muß.

Neben diesen 3 Hauptformen gibt es Extreme.

Das eine Extrem ist, wo die Güter so groß sind, daß der Besitzer sie nicht übersehen kann, so daß er selbst die Leitung einzelner Theile an Mittelspersonen übergeben muß und wo er wegen der Größe des Gutes,

häufig zu einer extensiven Wirtschaft übergehen muß; das sind die übergrossen Güter oder Latifundien. Andererseits ist oft manches Gut so klein, daß es nicht einmal eine Familie zu beschäftigen und zu ernähren im Stande ist, und dann spricht man von Zwerg- oder Parcellen-Wirtschaft.

Ob nun ein Gut in die eine oder andere Kategorie gehört, hängt von vielen Umständen ab, und zunächst von dem Bewirtschaftungsmodus. Wo extensiv gewirtschaftet wird, sind große Flächen notwendig, selbst der bloße Bauernbesitz muß eine ziemliche Ausdehnung haben.

Mit der fortschreitenden Kulturstufe ändert sich aber der Begriff des Großen und Kleinen. Der große Grundbesitzer kann als solcher zurückstehen, weil er nicht die Möglichkeit bietet, auf dem Standpunkte der intensiven Kultur die notwendigen Capitale und Arbeitskräfte zu gewähren.

Ein weiterer Punkt, der hier wirkt, ist die natürliche Ertragbarkeit des Bodens, die klimatischen Verhältnisse, die Eignung des Territoriums zu verschiedenen Productionszweigen, die größere oder kleinere Entfernung vom Markte, die Zugänglichkeit der Arbeiter, zum Teile auch Capital, die Zulässigkeit der Arbeitsteilung und Maschinenanwendung, die Consumtions- u.

verschiedene andere Verhältnisse. Natürlich entscheidet bei kleinen Wirtschaften der Umstand, ob sie sich in der Hand des Gewerbetreibenden befinden, denn nur im letzteren Falle werden sie etwas milder beurtheilt werden können.

Nun stellt sich die Frage heraus, wie sind die Vorzüge und Vortheile der Wirtschaften nach ihrer Größe zu beurtheilen. In der Regel behauptet man, daß der kleine Betrieb Vortheile vor dem Großen hat; es aber auch wahr, daß der Großbetrieb seine Vorzüge hat und es handelt sich darum die Vorzüge jeder Kategorie der Wirthschaft genauer hervorzuheben.

Vorzüge der grossen Wirtschaft sind:

1) Zunächst ist es wahr, daß sich da eine gewisse Intelligenz des Arbeiters leichter findet und es wird erwartet, daß der Leiter vielseitige wissenschaftliche Bildung u. eine gehörige praktische Erfahrung hat, u. z. mit Rücksicht auf die moderne Fruchtwechselwirthschaft, denn diese läßt sich nicht auf gewisse allgemeine Regeln zurückführen, sondern es muß nach dem mannigfachen Boden-, den klimatischen und Marktverhältnissen von Fall zu Fall das ganze System geregelt werden; wo lediglich wenn der Besitzer des Gutes diese Intelligenz nicht hat, so muß er sich entweder durch intelligente Beamte oder Förster aushelfen.

Ein weiterer Vorzug ist der, daß bei einer größeren Zahl von Arbeitern die Möglichkeit der Arbeitstheilung wenigstens in einem Maße vorhanden ist, als sie überhaupt bei der Landwirthschaft anwendbar ist, es ergibt sich ferner eine Ersparung an Arbeitskräften dadurch, daß die sämmtlichen in der Landwirthschaft verwendeten Kräfte volle Beschäftigung haben, was bei kleinen Wirthschaften nicht immer der Fall ist, so daß hier die Kräfte in gewisser Zeit ruhen. Natürlich wäre auch hier überhaupt das ganze Verhältniß genauer zu berücksichtigen, in welchem der Besitzer zu den Arbeitern steht. (z. B. Verpflegung).

3) Was das Kapital betrifft, so wird sich natürlich beim Großgrundbesitze die Benützung der Maschinen leichter anwenden lassen, als beim kleinen Besitze, namentlich weil sich diese Kapitalsanlage lohnt und dann weil auch die Maschinen ununterbrochen benützt werden. Dann ergibt sich eine weitere Ersparniß in den Gebäuden und in anderen Kapitalswerthen, namentlich in Geräthen u. s. w. Endlich ist es dem Großgrundbesitzer leichter, sich den nöthigen Credit zu verschaffen, schon weil er eine viel größere Sicherheit bietet.

4) Ein weiterer Punkt ist ferner, daß der große Landwirt bei der ganzen Produktion und namentlich

bei dem Einkauf seiner Bedürfnisse und beim Verkauf seiner Produkte aus dem Grunde, weil dies im Großen geschieht, günstiger gestaltet ist. Die größere Ausdehnung seines Betriebskapitales gestattet ihm sich in Unternehmungen einzulassen, die sich erst nach längerer Zeit rentieren. Eben so ist ihm auch die Durchführung mancher Meliorationen möglich (z. B. Entwässerung). Der Großgrundbesitzer kann eine größere Mannigfaltigkeit in der Produktion erzielen, so daß wenn ein Produkt nicht mit gutem Erfolge zu Stande kommt, sich bei einem anderen der Schaden ausgleicht; er erspart bei dem Einkaufe viel, weil er in großen Maßen kauft, er gewinnt aber auch beim Transporte und bei dem Verkaufe seiner Erzeugnisse, weil er die Conjekturen erwarten kann und nicht notwendig hat, zu verkaufen, wie der kleine Grundbesitzer. –

Aus dem Gesagten geht hervor, daß unter der Voraussetzung einer intelligenten Leitung, eines genügenden Capitals und genügender Arbeitskraft die großen Güter im Vortheile sind und ein günstigeres national-oekonomisches Resultat bieten, wohl auch als Vorbilder der übrigen Landwirthschaft angesehen werden können (In England – Musterhöfe). – Allein die größeren Güter haben den Übelstand, daß sie nur schw-

wenig Unternehmer, dagegen sehr viele Lohnarbeiter beschäftigen, welche im Ganzen niemals das Interesse der Wirthschaft haben, wie die Besitzer der kleinen Wirthschaften, und es kann auch auf die zweckmäßige Behandlung des Bodens nicht solcher Fleiß angewendet werden, wie es bei kleinen Wirthschaften möglich ist.

Vorzüge der kleinen Wirtschaften.

Im Allgemeinen verwenden die Besitzer der kleinen Wirthschaften auf die zweckmäßige Behandlung des Bodens, auf sorgfältige Benützung aller örtlichen und zeitlichen Umstände, auf mancherlei Ersparungen und Vergütungen kleinerer Verluste und auf anderes eine viel größere Aufmerksamkeit. Auf den kleineren Gütern wird der Anbau solcher Gewächse, die viel Sorgfalt erfordern, auch hoch im Preise stehen, auch mehr Fleiß erfordern. Die Arbeit ist im Ganzen qualitativ in Aufsicht leichter. Es wird dem Boden mehr Arbeit und bei entsprechender Aufsicht mehr Dünger zugewendet, und dadurch steigert sich die Benützung der Naturkräfte. Natürlich sind in dieser Beziehung die mittleren Güter die vorzüglichsten und auf ihnen ist der Betrieb der intensivste, während, wenn die Wirthschaften sehr klein sind, zwar die nöthige Arbeit, aber nicht immer das nothwendige Kapital bei der Hand ist. –

Ohne große Güter würde es schwer fallen beim Anwachsen der Population den nötigen Überschuß von Früchten zu erzeugen und so für diese anwachsende Population zu sorgen. Die großen Wirte führen unter allen Umständen direkt oder indirekt der Wirthschaft die Wissenschaft zur Hilfe und sie bahnen Fortschritten, geben die Anregung zur Vervollkommnung, ganz abgesehen von vielen politischen Momenten, welche größere Besitzstände als wünschenswert erscheinen lassen. Auch mit Rücksicht auf die materielle Produktion sind die großen Güter eben so wichtig, weil auf ihnen Zweige der produktiven Wirthschaft vorkommen, während bei kleinen Wirtschaften Obst- und Gemüsebau, Handelsgewächse-, Geflügel-, Milch-Wirthschaft u.d.g. vorkommt. —

Die Wirthschaften ergänzen sich gegenseitig; dadurch wird die Produktion vollständig und die Produkte werden billig. Auf den mittleren Gütern beruht der eigentliche Bauernstand, die Wurzel und Kraft des Volkes. Nur unter der Voraussetzung eines wohlhabenden Bauernstandes ist ein gemeinsames Leben möglich und in dieser Beziehung hat schon der mittlere Wirthschafts-Stand hohe Wichtigkeit. Dagegen wird man auch den kleinen Besitzstand niemals entbehren können, weil sich immer ein Theil der Bevölkerung findet, der ihn sucht und

im Allgemeinen ist dann auch gewissermassen eine Verschiebung der Besitzstände höchst wünschenswert. Natürlich, dass sich im Laufe der Zeit mit der Änderung der Verhältnisse und der Kultur der Begriff „kleiner" und „mittlerer" Besitzstand ändert und dass dasjenige Gut, welches früher klein war, jetzt für groß gelten kann.

Dass manche Güter allzugroß sind, zeigt sich daraus, dass die abgelegenen Theile einer weniger intensiven Kultur unterzogen werden als die näheren. Inzwischen kann hier durch Kauf einem der Übelstände abgeholfen werden. Bedenklicher erscheint aber das andere Extrem, die Parcellen- oder Zwergwirtschaft. Sie ist unter allen Umständen nur eine Nothhilfe und kann vom wirtschaftlichen Standpunkte auch nur ausnahmsweise oder gar nicht geltend gemacht werden. —

Die Erfahrung lehrt nämlich, dass bei der Zwergwirtschaft der Einzelne mehr oder weniger auf einen gewissen Nebenverdienst angewiesen ist. Fehlt der Nebenverdienst, so liegt die Arbeitskraft brach und es fehlt an den nötigen Betriebsmitteln. Die Gartenwirtschaft ausgenommen, ist bei der Zwergwirtschaft keine ordentliche Planmäßigkeit. Es entscheidet hier der bloße Zufall, die thierische Arbeit fehlt oder wird ungenügend ersetzt, statt Pferden und Ochsen kommen Kühe, statt dem Zweigespanne ein Einspann,

des Menschen herabsinkt, selbst schwierigste Arbeiten, von einer Unterstützung des Kapitals ist kaum zu reden; der Zwergwirth lebt von der Hand in den Mund und der geringste Unfall macht ihn zu Bettlern und seine weniger fruchtbaren Jahre verdammt ihn zum Hunger — (– Paupertas ipsa meretrix).

§5. Gemengebesitz und Arrondirung
Hof- und Dorf-System.

Die Erfahrung lehrt, dass sich die einzelnen Wirthschaftsbestände auf Grundlage historischer Verhältnisse und verschiedener Agrarverhältnisse ausgebildet haben. Zunächst der sog. Gemengebesitz.

Das ist ein Verhältnis, wo die Flur des Dorfes unter die einzelnen Besitzer mit Rücksicht auf die Bodenqualität vertheilt war, so zwar, dass jeder einzelne mehrere Gründe oder Parzellen hatte und dass diese im Laufe der Zeit aus verschiedenen Rechtstiteln vermehrt wurden und auch von einander getrennt worden sind. Mit dieser Gemengwirthschaft fällt auch das sog. Dorfsystem zusammen, d. i. ein Verhältnis, wo die sämmtlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäude beisammen in einem Dorfe vereinigt sind. Dem Dorfsystem entgegen steht das Hofsystem, d. i. jenes, wo lediglich die gemeinschaftlichen

Gebäude, wie: Kirche, Schule u. a.) beisammen sind, wo aber die Wohn- und Wirthschaftsgebäude nicht im Dorfe, sondern bei jeder einzelnen Wirthschaft inmitten des Ackerlandes sich befindet. Weil aber beim Hofsystem die Grundstücke meist in einem oder höchstens wenigen Stücken bestehen, und mehr oder weniger rund um den Hof herumliegen, so spricht man hier auch von der Arrondirung.

Nun hat sowohl das Dorf- als auch das Hofsystem seine Vortheile und es ist nicht unzweckmäßig zu versuchen, diese Vortheile zu vereinigen, also dahin zu trachten, daß die Grundstücke in möglichst wenigen, wenn nicht schon in einem Stücke verbunden sind, daß sie sich, soweit es möglich ist, an den Hof, das Wirthschaftsgebäude anschließen u. es können dann immerhin die Wirthschaftsgebäude zu einem Dorfe vereinigt werden.

Was die Gründe für den Gemengebesitz betrifft, so sind sie nicht besonders wichtig. a) Ein Grund dafür soll die Anhänglichkeit des einzelnen Besitzers für den Besitz seiner Väter sein, aber das ist ein Grund der Sympathie und nicht der Wirthschaft. b) Ein anderer Grund ist der, daß man sagt: Wenn die Landwirte verschiedene Produkte erzeugen sollen, so müssen sie auch dafür verschiedene Böden od. Boden verschiedener Qualität haben; allein dieser Grund paßt auf die moderne Landwirthschaft nicht mehr, weil

wer am Ende sehr gut weiß, daß diese Qualität des Bodens nicht die absolute Voraussetzung ist. Ferner meint man daß natürliche Kalamitäten (z. B. Hagelschlag) sich zweckmäßiger vertheilen, wenigstens den Einzelnen minder hart treffen. Auch dieser Grund ist abgesehen von den Versicherungsanstalten kein ausreichender, denn es müsste bewiesen werden, daß jeder Einzelne von einer solchen zufälligen Kalamität eingetroffen werden muß. Dagegen sind aber die **Gründe gegen den zerstückelten Besitz von großer** Tragweite. Ein zerstückelter Besitz ist nämlich eine Hindernis des Fortschrittes vom niederen zum höheren System. Beim zerstückelten Grundbesitz ist oft ein Flurzwang in der Kultur, der Bewässerung und Entwässerung und auch die Formen der Parcellen sind schon an und für sich störend; ja es ergibt sich aus der Parcellen sogar ein positiver Schade. Zerstückelte Grundstücke haben nämlich selten auf beiden Seiten einen Weg und das Durchfahren oder Durchwandeln fremder Güter, um auf den seinigen zu kommen, ist unvermeidlich. Durch dieses Befahren und Betreten geschieht viel Schaden, der bei extensiver Bewirthschaftung weniger, bei der intensiven aber mehr fühlbar ist. Es gibt dies Veranlassung zu manigfachen Streitigkeiten, die Aufsicht wird [illegible]

erschwert. Der wichtigste Grund gegen die Zerstückelung von Grundstücken ist aber der:

Im Allgemeinen ist die Wirthschaft bei zerstückelten Grundstücken minder ökonomisch oder eigentlich viel kostspieliger; es ergibt sich ein großer Zeitverlust bei der Arbeit durch das Übergehen zu den mitunter voneinander sehr entfernten Grundstücken. Wegen dieses Zeitverlustes ist eine Vermehrung der Zugthiere nothwendig, überhaupt ein größerer Capitalaufwand; es ist eine größere u. wirthschaftliche Überwachung der Gründe vorhanden. Bei der Ernte ist häufig manche Verzögerung und die Renten sind dann überhaupt minder ergiebig. Es wird theils durch Wege, theils durch Grenzen einzelner Ackerparzellen viel Boden der Production entzogen. Manche Grundstücke oder Parzellen sind auch so klein, daß sie keine bessere Cultur lohnen.

Alle diese Nachtheile sind nur auf keine andere Weise zu beseitigen, als durch eine bessere Ordnung in der ganzen Feldwirthschaft durch das, was man Verkoppelung oder Commassation nennt, (die durch eine möglichst große Vereinigung der getrennten Grundstücke in wenige oder, was noch besser ist, in ein Stück und mit möglichster Berücksichtigung der sog. Arrondierung, also wo der z. B. daß der Wirthschaftshof unmittelbar an der

Grundstücke stoßt oder wenn das nicht durchzuführen wäre, wenigstens in großer Nähe ist) – Der Anfang zu der Commassation läßt sich allerdings im Privatwege durch besseren Austausch machen, vorausgesetzt, daß dieser Austausch durch die Gesetzgebung begünstigt wird, aber in der Regel kommt man damit nicht weit, theilweise ist eine Vorliebe für den ererbten Grund, theilweise ein Mißtrauen, namentlich der unteren Klassen der Wirte, welche den Weg des Austausches nicht besonders berücksichtigen. Je höher die landwirthschaftliche Kulturstufe, desto mehr tritt die Notwendigkeit der größeren Commassation hervor und da muß eventuell durch das Gesetz gesorgt werden.

Ein solches Commassationsgesetz hat hauptsächlich folgende Punkte zu enthalten:

1. Das Gesetz hat genau zu bestimmen, mit welchen Voraussetzungen die Commassation in einem Dorfe oder einer Gemeinde durchgeführt werden muß. Absolut kann die Commassation nicht angeordnet werden, denn die Gründe des öffentlichen Wohles sind hier solche, welche den Zwang ausschließen; zu seinem Vortheile kann Niemand gezwungen werden. Aber wenn eine bestimmte Mehrheit die Commassation haben will, dann darf ihr die Minderheit nicht hemmend in den Weg treten und im Gesetze ist zunächst vorzusehen, welche Majorität die obligatorische Com-

massation fordern kann. Bald ist es eine einfache, bald eine 2/3 Majorität und in der Regel müsste man dabei sowohl auf die Zahl der Wirte, als auch auf die Grösse ihrer Wirthschaften gebührende Rücksicht nehmen.

2.) Es wird eine Abschätzung aller Parzellen, welche einem Einzelnen gehören, u. z. nicht bloß der Grösse nach sondern auch nach der Bodenqualität vorgenommen und nach Maßgabe des so ermittelten Wertes handelt es sich nun darum, dass jeder Einzelne einen entsprechenden Gegenwert bekommt. Dafür sind nun viele Modalitäten vorgeschlagt; entweder macht man eine bestimmte Reihenfolge der Persönlichkeiten – allenfalls durch Los oder durch Übereinkommen – und es werden die Einzelnen mit ihren Wünschen und Forderungen der Reihe nach befriedigt, oder macht man auch einzelne grosse Stücke und lässt die Einzelnen darum losen. Selbstbegreiflich, dass hier ökonomische und industrielle Gesichtspunkte nach allen Seiten hin gewahrt werden müssen.

3.) Die Kosten des ganzen Verfahrens, wobei also Geometer, landwirtschaftliche Experten mitwirken, werden nach der Grösse des Besitzes repartiert. Doch sieht man es als eine Forderung des Rechtes an, dass der Staat auf die Ausgaben bei der Grundübertragung und die nötigen Gebühren verzichte.

4) Das Ganze ist durch eine gemischte Commission durchzuführen natürlich einmal mit Experten, das andermal mit Organen der Gemeinde und auch des Staates; am besten, wenn es mit Rücksicht auf die Autonomie der Gemeinde geschieht. Gegen diese Entscheidung kann Rekurs an höhere Commissionen stattfinden u.s.w.

Wie gesagt, können hier zwei Stadien unterschieden werden d.i. das erste Stadium, wo überhaupt nur die Commassation der Gründe stattfindet und das zweite Stadium, wo sich gewissermaßen das Hofsystem mit dem Dorfsysteme vereinigt. Hier taucht nun die Frage auf, was denn etwa die Vortheile des Hof- und Dorfsystems sind?

Beim Hofsysteme kann man 1) leichter intensiv wirthschaften, 2) die Feuergefahr ist da geringer, 3) die Zwischenfahrt-zeiten haben geringeren Zeitraum, 4) das Wirthschaftswesen wird weniger verschwenderisch und es wird 5) bis zum gewissen Grade die Zucht des Gesindes erleichtert. – Dagegen ist die allgemeine Polizei schwer zu handhaben, und namentlich hinsichtlich der Sicherheitspolizei ergeben sich viele Übelstände. In dieser Beziehung hat allerdings das Dorfsystem einen Vorzug um so mehr, da sich durch die Vereinigung Einzelner zur bestimmten Gemeinsamkeit von Waschhäusern, Backöfen in sanitärer und oekonomischer

Beziehungen einig sich werden läßt. Natürlich sobald sich das Dorfsystem kombinirt, so sind dann die Vorteile gemeinschaftlich.

§.6. Hindernisse einer zweckmäsigen Wirtschaft. = Lasten

Aus der früheren Agrarverfassung ergeben sich verschiedene Hindernisse, die sich größtentheils erklären lassen aus den Bedingungen, unter welchen das Eigenthum an Grund und Boden aus einer Hand in die andere übergeht; sie datiren meist aus der Zeit der Leibeigenschaft und der darauf folgenden Unterthänigkeitsverhältnisse und werden kollektiv häufig als gutsherrliche Lasten bezeichnet, obwohl auch andere Lasten hierher gehören, die dann das Gemeinsame haben, daß sie einer rationellen und fortgeschrittenen Wirtschaft außerordentlich nachtheilig sind. Das Erste, um was es sich hier handelt, sind die sog. Frohndienste, Robot, Dienstzwang u.s.w.; das ist das grundherrliche Recht auf allerlei Dienstleistungen, u.z. auf sog. Zug- und Handarbeiten. Diese gutsherrlichen Rechte waren eine Consequenz der früheren Naturalwirtschaft und des Unterthänigkeitsverbandes. Die Naturaldienste waren zu jener Zeit viel leichter zu praestiren als Geld.

Ganz abgesehen von den mitunter sehr drückenden Formen und dem Übermaße der Robot waren hierdurch sehr viele ökonomische Nachtheile. Der Einzelne war in seiner Disposition mit seiner Zeit und Kraft gehindert, er mußte oft Robot leisten, wo er für seine Zwecke thätig sein sollte oder wollte; die Arbeit, weil eine mehr oder weniger gezwungene, war eine schlechte, wodurch sich der Einzelne überhaupt auch eine nachlässige Thätigkeit gewöhnt hat.

Mit dem Zugange zu entfernten Ackerbeständen war außerordentliche Zeitverschwendung verbunden, auch hat es bei der Geltendmachung der Robot manche Bedrükkungen und Ausartungen, in Folge dessen eine Mißstimmung gegeben. In der früheren Zeit und bei extensiven Landwirthschaft hat es weniger Bedeutung gemacht, als in dem fortgeschrittenen Stadium, und dieses fortgeschrittene Stadium hat gebieterisch eine Umänderung des ganzen Verhältnisses verlangt. Ein solcher Übergang mußte jedoch eine vollständige Revolution auf dem landwirthschaftlichen Gebiete zur Folge haben. —

Bei der richtigen Beurtheilung der Verhältnisse ist es immer wünschenswert, daß die Aufhebung nicht übereilt, sondern nur allmälich vermittelt werde, indem es für die Verpflichteten oft leichter war über die Arbeit als über Geld zu verfügen, indem es ihnen häufig schwer wird, den Be-

rechtigten zweckmäßig zu entschädigen und indem es dem Letzteren schwer fällt, die ihm bisher zu Gebote stehenden Arbeiter auf andere Weise zu ersetzen. Es muß für den Berechtigten ein ganz anderer landwirthschaftlicher Betrieb eintreten. Kurz, desto weniger spricht man sich im Princip für die vollständige Beseitigung der Robot aus.

Eine zweite Last ist der Zehent; er erscheint bald unter dem Titel einer bäuerlichen Last, bald unter einem andern Titel. Seinem Wesen nach ist er eine Abgabe vom Rohertrag und bildet einen aliquoten Theil des Rohertrages. In dieser Beziehung als ein Theil des Rohertrages ist er geradezu verwerflich, weil er damit allen Principien der Besteuerung widerspricht, die bei den so verschiedenen Produktionskosten nur aus dem Reinertrage und nicht aus dem Rohertrage genommen werden darf. Ökonomisch betrachtet kann er vielleicht auf minder kultivirten Stufen weniger Bedenken gegen sich haben, auf den höheren Stufen ist er absolut und auch relativ drückend, denn er wird natürlich auch dann von dem Rohertrag genommen, wenn der Arbeits- und Kapitalsaufwand größer ist. Es wird nur diese notwendige Consequenz einer intensiven Wirthschaft berücksichtigt genommen und es kann dann, nachdem mit dem intensiveren System der Reinertrag nicht unwesentlich zunimmt, selbst der Reinertrag in einer

hätten in gewisser Weise absorbirt werden. Bei dem Bestande des Zehntes war es gegen das Interesse des Zehntpflichtigen Fortschritt und Verbesserungen einzuführen, weil hierdurch nur Mühe und Kosten, und keinen Vortheil hätten; ganz abgesehen von den Schwierigkeiten, die sich sonst auch bei der Abnahme des Zehntes ergeben.

3) Eine weitere bäuerliche Last sind Laudemien und Mortuarien, also Veränderungsgebühren unter Lebenden (Laud. ist die Abgabe, die der Nutzungseigenthümer an den Obereigenthümer zu entrichten hatte, sobald ein Wechsel in der Person des Nutzungseigenthümers eintrat) und auf den Todesfall, meist in recognitionem domini directi. Heutzutage sind natürlich ebenso Zehnt, wie Robot, Laudemien u. Mortualien aufgehoben.

Neben diesen Hauptkategorien gibt es denn verschiedene andere Natural- und Geldprästationen untergeordneter Art; namentlich wichtig sind auch Servituten, welche ein großes Hinderniß der ökonomischen Entwickelung sind und natürlich deshalb zu beseitigen sind.

§ 7.

Im Laufe der Zeit ist man daher gelangt, sämmtliche bäuerliche Lasten aufzuheben und abzulösen. Ursprünglich hat man dies dem Einvernehmen der Betheiligten überlassen, und später ist ein obligatorisches Gesetz herausgekom-

-nen, welches gestattet hat, sämmtliche bäuerliche Lasten abzulösen. Namentlich war das Jahr 1848 das Signal, um hier einmal durchgreifend Ordnung zu machen. Offenbar handelt es sich hier um Eigenthumsansprüche. Die Schwierigkeit der ganzen Ablösungsart besteht darin, den effektiven Wert der Leistungen für den Berechtigten und der Verpflichtung für den Verpflichteten zu ermitteln. Ist nun einmal der Wert der Leistung ermittelt, so unterliegt die Ablösung keinen besonderen Schwierigkeiten. Nachdem der Wert ermittelt ist, gibt es allerdings viele Modalitäten der Abtretung der Grundstücke an den Berechtigten von Seite des Verpflichteten. Letzteres setzt voraus, dass der Verpflichtete viele Grundstücke hat und dass die Abtretung seine Wirtschaft nicht schmälert und dass der Berechtigte einen zweckmäßigen Gebrauch davon machen kann.

Die zweite Modalität ist die Leistung eines Geldbetrags. Damit wäre die Sache am kürzesten abgethan, aber es ist schwer möglich, weil sich größere Geldkapitalien oder gar nicht bei den Verpflichteten finden.

Die dritte Modalität ist eine feste Grundrente. Aber im Laufe der Zeit würde sich diese Grundrente gerade so gestalten, wie eine Naturalrente; dasselbe ist die Modalität der Annuitäten zu empfehlen d.i. dass neben der Zeitrente noch ein Betrag auf das Kapital bezahlt werde, so dass man

Laufe der Zeit die Tilgung vollständig erfolgt; natürlich ist es aber für den Berechtigten wünschenswert, sogleich in Besitz des Gegenwertes zu kommen und dies geschieht durch Intervention der Hypotheken-Banken oder, wie in Österreich, durch Gründung eines eigenen Grundentlastungsfondes, der offenbar das für sich hat, dass er bei zweckmäßiger Einrichtung beide Parteien befriedigt, d. h. dem Berechtigten den ganzen Gegenwert zur Verfügung stellt u. dem Verpflichteten durch die Annuitätstilgung die Möglichkeit bietet, sich von jeder Last zu befreien.

§ 8. Eigene Verwaltung und Pachtsystem.

Die Eigenthümer von Grund und Boden bewirthschaften die Güter entweder selbst oder überlassen sie den Pächtern; es handelt sich nun um die Vortheile der Selbstbewirthschaftung und des Pachtsystems. 1) Je mehr die Naturwirthschaft sich zur Geldwirthschaft umgestaltet, 2) je mehr die Grundrente steigt, und endlich 3) je mehr der Landbau den Charakter eines spekulativen Erwerbes annimmt, um so vortheilhafter erscheint für den Grundeigenthümer die Selbstbewirthschaftung zu sein und in der That finden wir, wo solche Umstände zusammentreffen, das Bestreben der Eigenthümer ihre Gründe selbständig zu bebauen. Allerdings

setzt die Selbstbewirthschaftung gewisse Bedingungen voraus. Vorauszusenden ist, daß es sich um eine intensive Bewirthschaftung handelt und dazu gehört besonders bei ausgedehnten Grundstücken [1] die Intelligenz [2] zu alle Fachkenntnisse und [3] Kapital. Fehlen diese Bedingungen, dann ist selbstverständlich die Selbstverwaltung weniger entsprechend und es gilt dies besonders bei großen Gütern, wo in der Regel die vornehmeren Klassen weniger Kapital ersparen, mitunter auch schwer aufbringen und wo der Einzelne bei aller sonstigen Bildung doch nicht immer die nöthige Eignung zum Betriebe des Landbaues besitzt.

Allein es handelt sich nicht bloß um die Intelligenz und das Kapital, sondern es handelt sich auch [4] um die persönliche Thätigkeit des Eigenthümers und sollte dieser Eigenthümer auch manche geeignete Persönlichkeiten zur Leitung der Wirthschaft finden, so handelt es sich doch immer [5] um die Kontrolle, die in vielen Beziehungen wichtig und entscheidend ist. In der That finden wir, daß bei großen Gütern der Eigenthümer sich häufig durch einen oder mehrere Beamten ersetzen läßt. Allein die dabei unvermeidlichen Instruktionen und Kontrollmaßregeln schützen den geschickten und redlichen Beamten ebenso, wie den unredlichen und ungeschickten

und je intensiver die Landwirthschaft wird, desto höher werden sind oft die Instruktionen und Controllen und das Werk wird nur dort gedeihlicher, wo die Beamten durch eigenthümliche Vorbildung und sichere Lebensstellung einen Stand mit ausgebildetem Standesgeiste ausmachen und ihre positive Thätigkeit wird dadurch angespornt, daß ihre Besoldung wenigstens zum Theil nach dem Ertrage bemessen wird, also wo sie sog. Tantièmen bekommen.

Je kleiner aber die Wirthschaften ihrem Umfange nach sind, desto mehr tritt der Vorzug der Selbstverwaltung ein, um so mehr, wenn, wie bei kleinen Wirthschaften, die Arbeit des Unternehmers selbst ihre bessere Verwertung findet.

Inzwischen haben sich im Laufe der Zeit neben der Selbstbewirthschaftung manche andere Formen entwickelt. Zunächst der Theilpacht, auch Halbpacht, vermöge dessen der Besitzer der Grundstücke meist einen Theil des Inventars liefert, der Bebauer die Arbeit u. Bestellung; der Roherttrag wird dann in einem festen Verhältnisse, meist zur Hälfte, unter beide getheilt. Die Dauer des Contraktes kann länger oder kürzer sein.

Dieses System ist der Übergangssystem zum Zeitpacht und hat so zu sagen die Fehler aller Systeme

ohne die Vortheile. Der Hauptfehler liegt darin, daß weder der Bebauer, noch der Besitzer für die Wirthschaft erhebliche Opfer bringen wollen, weil die Früchte solcher Opfer wie beim Zehnt dem Andern zu Gute kommen. Alle intensiven Wirthschaftsoperationen werden ebenso wie durch den Zehnt erschwert und alle Erfahrungen, die man gemacht hat, zeigen, daß sich eine Art „Schlendrian" in der Wirthschaft ausbildete, bei welcher die Agricolar-Verhältnisse zurückgehen.

Dagegen hat dieses Theilbausystem einige Vortheile in socialer Beziehung. Es ist eine Art patriarchalischen Systems, welches den Grundherrn und Bebauer durch die Gemeinsamkeit der Interessen vereinigt, und das Proletariat weniger aufkommen läßt. Allerdings setzt diese Wirthschaftsmodalität dann eine große Verläßlichkeit des Bebauers voraus und diese ist nicht immer zu finden. Dieses Übergangssystem ist nur in wenigen Theilen Europas zu finden und mehr und mehr hat sich dort, wo die Selbstbewirthschaftung nicht Platz greifen kann, das System des Zeitpachtes ausgebildet. —

Die Verpachtung größerer Güter auf Zeit spielt eine bedeutende Rolle in höher kultivirten Ländern. Es hat sich ein eigener Stand, der Pächterstand, herausgebildet, der natürlich aus der Unternehmung seinen Gewinn zieht.

Natürlich, daß der Pacht selbständig allerdings sehr verschiedene Formen angenommen hat, und es sind dabei auch Rücksichten auf Ausdehnung der Güter u. die Art der Bewirthschaftung zu nehmen. Die gangbarste Form ist der einfache Zeitpacht; er besteht darin, daß die Benützung größerer oder kleinerer Güter gegen eine meist feste Geldrente auf eine bestimmte Zeit überlassen wird. Man hat die Bemerkung gemacht, daß das Pachtsystem in der Regel sich erst ausbildet, wenn die Population wesentlich zunimmt, und die Intensität des Bodenbetriebes größer geworden ist.

In der Regel beginnt der Zeitpacht in den gebirgigen Ländern und geht dann auf's flache Land über, später bildet sich ein eigener Pächterstand aus im Gegensatz zu den bloßen Grundbesitzern. – Jedenfalls ist, obwol das Pachtsystem manche Vortheile hat, so viel wahr, daß diese Betriebsart doch nicht so vortheilhaft ist, wie die eigene Verwaltung; dagegen aber in Fällen, wo der Besitzer des Gutes durch eine andere Thätigkeit dem Landbau entzogen ist, ist der Zeitpacht doch besser als der Theilpacht.

Man hat gegen den Pacht eingewendet, daß er in der Regel auf eine kürzere Zeit eingeschränkt ist und daß dieses den Pächter abhält, größere Kapitalanlagen zu machen; denn er hat an der Existenz des Gutes

so lange ein Interesse, als die Pachtzeit dauert; er muß während dieser Zeit sein eingelegtes Kapital herauszuziehen, ja sein Interesse kann ihn sogar verleiten zu Deteriorirung zu übergehen und eine Bewirthschaftung einzuführen, die sich bloß augenblicklich rentirt, aber den Boden auf längere Zeit hinaus verschlechtert. Dieser Übelstand läßt sich prinzipiell nicht ableugnen, aber er läßt sich größtenteils beseitigen, wenn die Pachtkontrakte in einer möglichst zweckmäßigen und vernünftigen Weise geschlossen werden und bei Abschluß solcher Kontrakte folgendes berücksichtigt wird:

1.) Je intensiver der Landbau, desto größer die Vorauslagen; diese müssen durch mehr Erträge langsam eingebracht werden. Der Pächter kann die Vorauslagen dann hereinbringen, wenn die Dauer des Kontraktes nach seinen Verhältnissen hinreichend lang ist. Die Dauer des K. muß dem Feldbausysteme und den landwirthschaftlichen Erfahrungen und Grundsätzen angemessen sein, so zwar, daß mit dem Schluße des Feldbausystemes auch der Schluß des Pachtsystemes zusammenfällt. Es begreift sich, daß im Interesse beider Teile mit der Intensität der Bodenwirtschaftung auch die Pachtdauer sich verlängern müsse, denn nur bei einer längeren, den Wirthschaftsverhältnissen analogen Pachtdauer ist es dem Pächter möglich, sein

Unternehmung ohne Schaden wirthschaftlich durchzuführen und es entfällt die Veranlassung, betrügerischer Weise auf Deterioration hinzuarbeiten.

Der Zeitpacht auf kürzere Perioden muss immer dem einen oder anderen Theile zu schaden kommen; gefährdet er die Pächter und geht ein Theil derselben zu Grunde, so entfällt auch ein Theil der Concurrenz; gefährdet er die Herren so kann das nur eine kurze Zeit sein und die Herren werden dann sehen, wo sie ihren Grund und Boden besser verwerten können.

2. Bei den Pachtungen ist eine mehrfache Sicherstellung notwendig, besonders mit Rücksicht auf die Dauer u. z. gegen die willkürliche Zurücknahme von Seite des Verpächters oder für seine Nachfolger, gegen die willkürliche Zurücklegung von Seite des Pächters und endlich gegen Zufälle, welche sich überhaupt ergeben können. Im ökonomischen Interesse liegt es, dass derartige Lösungen des Pachtverhältnisses behoben werden. daher muss man den Contract mit zwölfjährigen Terminen abschließen und hier namentlich darauf sehen, dass er so möglichst die ganze stipulierte Zeit in der Hauptsache erhalten werde. Die beliebige Kündbarkeit des Pachtes, die Widerruflichkeit gegen [illegible] des [illegible] gehört auf die [illegible] immer ein ökonomisches Übel. –

3.) Das Verhältnis zwischen Pächter und Verpächter soll sich nur auf rein ökonomische Verpflichtungen beschränken; namentlich ist dafür zu sorgen, daß nicht irgend ein obrigkeitliches Recht hergestellt werde. Selbstbegreiflich bezieht sich diese Verpflichtung auf die ökonomische Abschätzung des Grundes und Bodens und auf allfälliges Inventar.

4.) Ist es bei dem Pachte allgemein zulässig, bei größeren Pachtungen sogar notwendig, daß zwischen dem Pächter und Verpächter ein gewisser Wirthschaftsplan festgesetzt wird, der im Laufe der Zeit nicht einseitig, sondern durch gegenseitiges Übereinkommen geändert werden soll. Nichtsdestoweniger hat die Abschließung von Pachtverträgen immerhin ihre Schwierigkeiten. Es handelt sich weiter noch darum, ob sich Leute mit genügender landwirthschaftlicher Vorbildung und mit irgend wie genügendem Capital vorfinden. Im bejahenden Falle wird dann die Pachtung eine Unternehmung wie eine andere; aber das setzt schon entwickelte Verhältnisse voraus. Inzwischen zeigen sich auch bei den Pachtverhältnissen zwei Formen: Parcellenpacht u. Erbpacht.

Der erstere wird allerdings eine Zeit hindurch dem Verpächter den größten Pachtzins liefern, weil hier eine ungemessene Concurrenz ist; aber diese höhere Pachtrente wird auch schon die äußerste Grenze des volkswirthschaftlich

zu erhalten ist. ... denn einmal ist der Parcellengeist der Feind, die zu einer enormen Zersplitterung des Grundes u. Bodens führt; eine intensive Bewirthschaftung ist nur ausnahmsweise, höchstens beim Gartenbau, möglich und die gesteigerte Reinrente ist mehr eine Scheinrente, als dass sie sich auf volkswirthschaftliche Bedingungen stützen würde, denn die Bebauer von Parcellen verwenden ihre ganze Zeit auf Arbeit, um sich nur irgend eine Existenz zu verschaffen. Der Parcellengeist ist also volkswirthschaftlich nicht wünschenswert. —

Das zweite Extrem ist der Erbpacht, der sich sehr dem Eigenthume nähert; für unsere Zeit ist er ein überwundener Standpunkt. Die Begründung des Erbpachtes setzt immer einen sehr ausgedehnten Besitz voraus, der nicht anders bewirthschaftet werden kann, als so und heutzutage tritt diese Voraussetzung nicht ein, da man den Wert des Grund und Bodens zu schätzen weiss. Wollte man aber auch den Erbpacht zugestehen und den Bauer auf eine entsprechende Weise vermitteln, so ist zu bemerken, dass im Laufe der Zeit der Grund u. Boden immer billiger und lohnender wird, dass daran wohl Eigenthümer und Pächter, aber nie der Obereigenthümer gewinnen würde. Die Vortheile der Zukunft gehen also für den Obereigenthümer verloren. Auf der anderen Seite wir

-wachsen von dem Erbpächter die Leistungen des Bauern fordern und, wie die Prästationen aus dem gutsherrlichen Verhältnisse. Es tritt dann die Notwendigkeit auf, solche Prästationen abzulösen, und es würde dann der Obereigenthümer im Laufe der Zeit eine Entschädigung verlangen, die dem Werte des Gutes gar nicht entspricht. Es bleibt also auf dem gegenwärtigen Standpunkte nur das einfache Verhältnis der eigenen Bewirtschaftung od. des Pachtes, und wenn keines den Umständen entspricht, der Verkauf.

9. §. Gebundenheit u. Freitheilbarkeit.

Entsprechend den Verhältnissen früherer Zeit sind viele Einrichtungen getroffen worden, kraft welcher Güter bald von größerer, bald von geringerer Ausdehnung als ein ganzes Wirthschaftsobjekt angesehen und behandelt wurden in der Art, daß in der Regel nichts abgetreten, überhaupt nichts abgetrennt werden durfte. Solche Güter als größere Güter sind Fideicommisse, mitunter auch Lehen, als mittlerer und kleinerer Besitz die verschiedenen Bauerngüter, Bauernhöfe. Zugleich war eine speciell von der gesetzlichen abweichende Erbfolge eingeführt. Der Grund lag vorder, daß das ganze Gut ungetheilt und ungetrennt auf Einen vererbt wurde und bei den Fideicommissen: Lehen

hatten die Andern nur ein Anwartschaftsrecht und bei den Bauerngütern eine verschiedene Stammportion. Im Laufe der Zeit wurde jedoch die Grenze der früheren Gesetzgebung einigermaßen modificirt, namentlich um auch andern Leuten einen Antheil am Grundbesitz zu verschaffen.

Zunächst wurde bei den Städten größtentheils die Freitheilbarkeit des Grundbesitzes ausgesprochen, wo man annahm, daß der Grund bei den Städten weniger zum Landwirthschaftsbetriebe als zum industriellen- und Gartenbau u. s. w. [illegible] [illegible] festgesetzt gegeben und zweitens in dieser Beziehung war im innern Österreich, wo neben den großen und gebundenen Grundbesitze die sog. Wald- oder Überlandsgründe existirten. In der Regel waren 2/3 zu gestifteten Bauernhöfen als zum untheilbaren Besitzstande verwendet, 1/3 war Überland, was frei getheilt, verkauft oder vererbt werden konnte. Man hat somit sowol die Vortheile des gebundenen Grundbesitzes als die Freitheilbarkeit gehabt.

Natürlich geht die Zeit unaufhaltsam vorwärts u. zunächst hat man auch hie und wieder eine Theilbarkeit zugelassen (oder überhaupt jedoch immer mit obrigkeitlicher Bewilligung und die erlassenen Gesetze bestimmten ein Minimum, unter welches bei der Trennung nicht herabgegangen werden durfte. Inzwischen handelt es sich zunächst um den größeren Besitz, d. i. zunächst u. in Lehen, deren Bedeutung heutzutage fast weg-

häufig verschwunden ist, so war man überall an eine Allodi-
sierung d. Lehen geg., wobei es sich nur frägt, ob man Lehen als
freies Eigenthum allodisiren oder in Fideikom. ihr verändert.

Was nun die Fideikomisse betrifft, so sind sie von ei-
nem doppelten Standpunkte zu betrachten, u. z. von einem
ökonomischen und von einem politischen Standpunkte.
Die Fideikomisse können den Reichthum der Familie,
abgesehen von ökonomischen Mißgriffen einzelner Mit-
glieder für die Zukunft sichern. Fideikommisse sind unver-
äußerlich und können in der Regel nur mit einem
kleinen Betrage belastet werden. Dieser muß bezeichnet
werden, die Schulden gelten nur höchstens für Not- u. Meliora-
tionsfälle, es ist eine bestimmte Successionsordnung, die Un-
theilbarkeit des Ganzen; es ist also auf diese Weise das
Recht der Familie auf ihren Besitz für die Zukunft gewahrt.

In dieser Institution der Fideikommisse liegt ein
wichtiges politisches Moment; sie sind eine mächtige Stütze
des aristokratischen Elementes geworden, der Adel besitzt in die-
sem Vermögen eine gewisse Stabilität, während der auf Han-
del und Gewerbefleiß beruhende Reichthum größeren Bewe-
gungen und Schwankungen unterworfen ist. In diesem d. h.
Fideikommisse gesicherten Vermögen des Adels sind auch Ele-
mente gefunden worden, um dem Adel in den Verfassungs-
formen eine entsprechende Stellung zu geben und die Fideikom.

müssten ... in der Regel der Grundlage der Möglichkeit der Übertragenen [illegible] hat eine solche Institution vom geistlichen Gesichtspunkt ungleich mehr für sich als das bloß feudal-politische Moment, welches ein gefährliches ist und ein vorzügliches Beispiel in dieser Beziehung finden wir in England. –

Was die nationalökonomische Seite betrifft, so sind Gründe dagegen die Fideikommisse geltend zu machen u. z. der Hauptgrund liegt darin, daß es nicht notwendig im Interesse des Fideikommißbesitzers liegt, oder ihm auch ohne eigene Schuld nicht möglich ist, durch eine intensive Bewirtschaftung den möglichst großen und dauernden Ertrag aus dem Fideikommiß zu ziehen. Der Fideikommißbesitzer ist eine Art Pächter, sein Interesse geht nur dahin, während der Zeit seines Besitzes den größt möglichsten Ertrag zu gewinnen, ohne Rücksicht auf seine Nachfolger, ja er ist nicht einmal, wie manche Pächter, verpflichtet, einen bestimmten Wirtschaftsplan einzuhalten. Dann hat er entweder das notwendige Kapital zur Melioration gar nicht oder kann er es vielleicht kaum mit großen Schwierigkeiten, oft nur theilweise aufbringen, besonders wenn schon sein Vorgänger den größeren Theil eingeschuldet hat, er ist vielleicht genöthigt Schulden zu [illegible], um seine Kinder zu [illegible] und damit ist auch die Möglichkeit einer [illegible]

Meliorierung enthalten. Wenn er auch meliorieren läßt, so hat er oft wenig direktes Interesse, weil die Früchte der Meliorirung später erst oder gänzlich erst seinen Nachfolgern zu Gute kommen, daher beschränkt sich auch der Fideikommißbesitzer in der Regel auf das Allernothwendigste der Ausgaben.

Da nun das Fid. meistens von großer Ausdehnung ist, also zum Theil die Bestände großer Güter hat, so kann für den F. besitzer bei weitem nicht jene Anregung zur besseren Wirthschaftsweise vorliegen, wie für den Eigenthümer. Daraus folgt, daß die Wirthschaft auf den Fideikommissen in der Regel zurückbleibt und deshalb wird das F. vom wirthschaftlichen Standpunkte aus bekämpft. —

Ein ähnlicher Standpunkt nun ergibt sich auch hinsichtlich der gebundenen Bauerngüter. Diese Gebundenheit hatte in früheren Zeiten ihre nicht zu läugnende Bedeutung gehabt. Durch diese Gebundenheit wurde die Stärke des bäuerlichen Vermögens erhalten, dadurch waren die gutsherrlichen Kräfte gesichert und dadurch wurde auch, wie man gemeint hat, die Bauernkraft aufrecht erhalten. Bei der extensiven Landwirthschaft war immer ein größerer Umfang der Bauerngüter zum Wirthschaften nöthig, um einen entsprechenden Ertrag zu liefern. Aber beim Fortschreiten der Wirthschaft hat sich dieses Verhältnis der Gebundenheit als ein nachtheiliges erwiesen, indem man sich [illegible]

tivalisiren und sich oft schon nicht durchführbar waren. Die wichtigsten Gründe gegen die Gebundenheit sind:

a) Viele Bauerngüter sind für das beschränkte Maß von Capital, Geschicklichkeit und Schaffenskraft der Eigenthümer zu groß, sie werden daher mangelhaft benützt und die gesicherte beharrliche Lage des Grundbesitzers erschüttert den Antrieb zum nachhaltigen Betriebe der Landwirthschaft.

b) Muß der Erbe das Gut seinerzeit vollen Werte nach übernehmen, so bringt ihm die Abfindung der Miterben beträchtliche Schulden zu einer Zeit, wo er die Wirthschaft erst beginnen muß. Wird dagegen der Anschlag für den Erben niedrig gemacht, so entsteht eine Verkürzung der Miterben. Überdies tritt bei den Bauern die Erscheinung auf, daß die Eltern frühzeitig das Gut an den Erben abtreten gegen das sog. Ausgedinge, daß sie sich zu einer Zeit, wo sie noch arbeiten können, zurückziehen, also fortan nicht mehr arbeiten und dem Gute als eine schwere Last anhängen.

c) Die Gebundenheit erschwert die Ansiedelung neuer landwirthschaftlicher Familien und verhindert den Übergang von Grundstücken an Leute, welche dieselben viel fleißiger bebauen würden, als es bisher geschehen ist.

d) Die Vortheile, die man von der Gebundenheit erwarten könnte, wenigstens theilweise durch die Verpachtung erreicht werden, und während auf der einen Seite das Gut gebunden erhalten wird mit allen sich daraus ergebenden Nachtheilen, erscheint es zersplittert, denn selbst die Parcellen-Verpachtung läßt sich nicht verhüten und so ist eigentlich der Boden doch getheilt. —

Bei dieser Sachlage ist also an sich geltend zu machen, daß die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Gebundenheit der Grundstücke, weil sie heutzutage nicht mehr ausreichen, aufgehoben werden müssen. Ökonomisch gilt dies auch von Fideikommissen, und nur insofern man die Fideikommisse aus politischen Gründen gelten läßt, sind sie beizubehalten. —

Rücksichtlich aller übrigen Grundstücke, also namentlich rücksichtlich des bäuerlichen Grundbesitzes gilt dann der Grundsatz, daß Grund und Boden wie jedes Eigenthum zu behandeln sei, d. h. es soll die freie Veräußerung, Theilung und Vererbung und Verschuldung des Bodens zulässig sein, jedoch ist es durchaus nicht zulässig von einem strengen Stadium der Gebundenheit sogleich in das Stadium der Freitheilbarkeit zu übergehen, [illegible] Schranken sind, so ist hier ein Übergang nothwendig. —

Im übrigen ist aber der Grundsatz aus zu ziehen, daß die freie Teilung und Veräußerung des Bodens nur dann als ein Fortschritt der ganzen Volkswirthschaft gelten kann, wenn sie zur höheren Intensität des Landbaues führt. —

Aus dem Gesagten ergibt sich die Consequenz, daß die rechtzeitige Lösung der alten agrarischen Gebundenheit nicht aufgehalten werden dürfe, weil selbstbegreiflich damit auch eine gedeihlichere Entwickelung aufgehalten würde. Umgekehrt soll aber die Mobilisirung des Grundbesitzes nicht auf einmal plötzlich und vorzeitig erfolgen, sondern es wird sich die Notwendigkeit einer Übergangsgesetzgebung herausstellen. In der That ist die Lösung der Gebundenheit historisch in sehr verschiedenen Formen erfolgt und man hat sich dabei der Ansicht nicht erwehren können, daß die Freitheilbarkeit, abgesehen von ihren Vortheilen doch auch viele Übelstände im Gefolge hat. Es ist namentlich die Befürchtung geltend gemacht worden, daß die Freitheilbarkeit unvermeidlich zu einer Grundzersplitterung führen müsse, daß sich der Viehstand vermindert und verschlechtert, daß statt der Bearbeitung mit Vieh die Zwergwirthschaft und der Gartenbau eintreten, es mehre die Bevölkerung zu ohne Beschäftigung und Verdienst

zu finden, so entstehe bei festhaften Renten und Ausfällen Verarmung und so feindlich der herrschenden Not auch die Bildung und Rechtssicherheit gefährdet.

Gegen diese Gründe, die sich gegen die Freiteilbarkeit aufstellen lassen, kann man folg. einwenden:

1. Die Gefahr einer allgemeinen Zersplitterung des Grundeigenthums in allzu kleine, zur guten Bewirthschaftung und Erhaltung einer Familie ungenügende Stücke ist deswegen nicht zu groß, weil, abgesehen davon, daß die Bevölkerung doch nicht allzu rasch wächst und bei anderen ökonomischen Beschäftigungen Fortschritte befördert, auf der anderen Seite werden die einzelnen Grundstücke zu größeren Wirthschaften anwachsen und durch Verheirathung, Erwerbung oder Kauf wieder verbunden werden. Dies ist allerdings auch wahr.

2. Verschiedene Ursachen wirken auch conservirend auf die Erhaltung größerer Güter, die nicht ohne Nachtheil verkleinert werden dürften, und dahin gehört

a) die natürliche Beschaffenheit des Territoriums. Nach dieser müssen manche Grundstücke bei einer Theilung vereint bleiben, würden sie getrennt werden, so möchte jeder einzelne die Bewirthschaftung bei kleinen nicht so

geeignet sein, wie erwähnt.

b) Es gehört sicher die Gelegenheit u. Geschicklichkeit [illegible], ein ganz freistehendes Kapital mit Vortheil anzuwenden.

c) Die Werthschätzung eines gewissen größeren Grundbesitzes, weil mit ihm Ansehen und Wohlstand verbunden sind, und das daraus hervorgehende Streben den größeren Grundbesitz in den Familien zu erhalten und ihn noch zu erweitern. Diese Tendenz wird namentlich bei der Freitheilbarkeit des Grundes hervortreten und Veranlassung zur Bildung größerer Grundbesitze sein.

3) Je einsichtsvoller und unterrichteter die Landwirte sind, desto klarer werden sie erkennen, welche Arbeitsfläche unter den gegebenen Verhältnissen für sie die nützlichste ist und wann die Verkleinerung anfängt, für sie nachtheilig zu sein. Es ist beinahe mit Gewißheit vorauszusetzen, daß im Beginne der Freitheilung manche Mißgriffe stattfinden werden, aber gerade die öftere Theilung macht nach u. nach die Leute vorsichtiger, um ihr Interesse besorgter.

4. Die Verkleinerung des Gutes ist so lange unschädlich, als es dem Besitzer an Mitteln, Kenntnissen und der Neigung zu einem guten Anbau, ferner an Ar-

satz und vollständiger Beschäftigung daher auch angemessenden Einkommen nicht hatte.

5) Wenn mit einer weitergehenden Teilung des Boden ungünstige Erscheinungen zusammentreffen, so sind sie bisweilen anderen Ursachen zuzusprechen als der Parzellirung. Namentlich ist es erfahrungsgemäß daß solche Ursachen mitunter auch total sind, dahin gehören folg.:

a) Die Gewohnheit gleicher Abtheilungen unter den Grundbesitzern, selbst dann, wenn die Teilung schon die Grenze des wirthschaftlich Zulässigen überschritten hat; hierzu wirkt auch der Umstand, daß besonders an volkreichen Orten die Concurrenz groß ist, daß die Preise einzelner Theile enorm in die Höhe gehen, daß die Käufer, um sich selbst nur eine selbständige Wirthschaftung zu sichern, mit einem sehr geringen Gewerbe und Arbeitsverdienst vorlieb nehmen müssen und besonders wenn sie verschuldet sind, die Zinsen nur durch einen Nebenverdienst erschwingen können.

b) Leichtsinn und Unwissenheit.

c) Die durch die mangelhaften Staatseinrichtungen vermehrte Schwierigkeit des Wegziehens aus einzelnen Gemeinden und des Ergreifens anderer Erwerbszweige und endlich

d) Der gewerbsmäßige Ankauf großer Güter zum

Bezüglich des Wiederverkaufes in kleinen Theilen bei der sog. „Hofmetzgerei" zugewiesen ist zu bemerken, dass in diesem Zeitraume so viel Gefährliches liege, als in der Regel angenommen wird und dass eine solche Zersplitterung in der Regel stattfindet, wenn größere Güter sich in den Händen solcher Personen befinden, die sie nicht gut bewirthschaften können oder wollen. Umgekehrt wird ein solches Verhältniss schon durch die Besitzungen kleiner Parzellen begründet. – Diese genannten Übelstände sind Übergangsübelstände und man hat die Erfahrung bei der Freitheilbarkeit gemacht, dass dann eine doppelte Tendenz eintritt, gewissermaßen eine doppelte Strömung d. i. die Tendenz die Güter übermäßig zu zertheilen, dann aber die Tendenz, die einzelnen Parzellen wieder zusammenzukaufen und daraus Güter zu bilden. –

Bei den Übelständen der Gebundenheit auf der einen und der Freitheilbarkeit auf der anderen Seite ist man auf ein Compromiss eingegangen und hat sich dahin ausgesprochen, man dürfe aus der Gebundenheit nicht sogleich zur Freitheilbarkeit übergehen, sondern man müsse in dieser Beziehung ein Übergangsstadium gelten lassen mit einzelnen Modalitäten u. zwar mit folgenden: 1) Aufhebung aller Beschränkungen

oder Gebundenheiten in solchen Fällen, wo sie uns für sich notwendig erscheinen, weil hier keine [illegible] der Gründe für die Erhaltung eines begüterten Bauernstandes vorliegen, also Aufhebung der Gebundenheit in der Nähe der Städte und Fabriken oder Territorien, wo nicht der Feldbau, sondern das Gemüse und Obst kommt.

3.) Die Gestattung der partiellen Abverkäufe zu verschiedenen Zwecken, natürlich ist hier auf der einen Seite die Erhaltung des Stammgutes beabsichtigt u. auf der anderen Seite ein nützlicher Zweck für die Abtrennung selbst. Diese abgetrennten Parzellen nämlich können in die Kategorie kleiner Wirtschaften fallen u. auf der anderen Seite kann auch das Stammgut in zwei oder mehrere Besitzstände als ganze Wirtschaften getrennt werden.

Um nun namentlich der Parzellenwirtschaft vorzubeugen und einerseits zu kleine Güter zu bekommen, um andrerseits die Stammgüter zu erhalten, hat man vorgeschlagen, eine sog. Minimalgrenze wenigstens territorial bei den Wirtschaften zu bestimmen, unter welche das Stammgut nicht in seinem Bestande sinken sollte, z. B. in Österreich [illegible] wäre dieselbe zugegeben, wenn sie nur zweckmäßig gemacht ist. Allein wenn man diese Minimalgrenze als ein Minimum des

Verwitterung bestimmt, so ist sie nicht immer durchführbar und wird sich häufig illusorisch zeigen, denn

a) eine eigentliche Zeitgrenze ist schon mit Rücksicht auf die Natur und Beschaffenheit der Verwitterung und des Klimas nicht zulässig; man ist dann veranlaßt Modifikationen eintreten zu lassen.

b) Diese Minimalgrenze des Maßes ist auch nicht durchführbar mit Rücksicht auf die Kulturarten und mit Rücksicht auf die Bodenbewirthschaftung einzelner Territorien, so ist die Minimalgrenze im Gebirge beim Haferbau eine andere als im Alluvialboden, wo neben Feldbau noch Obstbau vorkommt. Ein einziges Mittel in dieser Periode des Überganges die M…grenze zu fixiren, liegt darin, daß man die Bestimmung den zuständigen Organen von Fall zu Fall überläßt.

Was die Gebundenheit ihrer Wohlstände betrifft, so werden die Freiheit [illegible] (obwohl sie prinzipiell zugestanden werden muß) ebenfalls in vielen Fällen ihre Nachtheile haben selbst dann, wenn die allgemeine und landwirthschaftliche Bildung zu einem höheren Standpunkte gelangt. Als Mittel, um solche Nachtheile ferne zu halten, namentlich den Folgen einer zu weit gehenden Freiteilbarkeit abzuhelfen, ist eine zweckmäßige Bildung [illegible], welche Wasser und das Zusammenlegen ihren eigenen Vortheil.

Andererseits wird sich aber zeigen, daß häufig neben der [illegible] die Zusammenlegung kleiner Grundstücke zu neuen Wirthschaften erfolgt. Ist die Arrondirung oder Commassirung vorangegangen, so ist dieses ein zweckmäßiges Mittel weitgehender Theilungen vorzubeugen. Jeder einzelne Landwirt wird den Nutzen einer größeren Fläche eingeschlossener Güter leicht herausfinden und es wird sich die Abneigung gegen weitere Theilungen ergeben, so daß schließlich die Bauernstände selbst für die Erhaltung geschlossener Höfe sorgen werden.

§ 10. Der landwirtschaftliche Credit.

Mit Rücksicht auf die Fortschritte, welche sich in der Landwirthschaft herausstellen, wird auf einer höheren Stufe eine ungleich größere Menge von Capital verwendet werden müssen, als es bisher der Fall war, und dieses Capital wird zunächst auf dem Wege des Credits herbeigeführt. Für den Landwirt wird der Credit einigermaßen durch die vorgebotene Hypothekarsicherheit; der Credit wird damit gesichert und somit erleichtert. Allein das Interesse des Landwirtes ist es nothwendig, daß bei der Benützung des landwirthschaftlichen oder Hypothekarcredits die Eigenthümlichkeiten der Land-

wirthschaft berücksichtigt werden müssen und diese Eigenthümlichkeiten sind besonders zweierlei:

1.) Es liegt natürlich im Interesse des Leihkapitalbesitzenden, sein Kapital möglichst kurz zu begrenzen und dasselbe eventuell gegen die übliche Kündigung von dem Schuldner wieder zurückzufordern. Dies und die Verpflichtung, daß das Kapital in Folge der Aufkündigung zurückgezahlt wird, widerspricht dem Interesse des Landwirthes ganz und gar, denn hat der Landwirth ein Kapital entliehen und demselben die für die Landwirthschaft nöthige Form gegeben, also als Bodenmelioration, Gebäude, Werkzeuge, Zugthiere u. s. w., so ist es oft ganz und gar unmöglich, in den meisten Fällen nur mit großem Verluste möglich, das Kapital theilweise aus der Unternehmung herauszuziehen und in Geldform zu verwandeln. Der Landwirth braucht also nach der Natur des verwendeten Kapitals entweder ein unaufkündbares Kapital od. ein solches, welches erst nach einer längeren Periode zurückgezahlt werden braucht. Die Kündigung eines Darlehens versetzt den Landwirth in eine große Verlegenheit und Unsicherheit u. nöthigt ihn oft ein neues Anlehen mit größerer Schwierigkeit bzw. zu schließen, wenn er sich in seinem Betriebe schadlos zu halten [illegible] wodurch er [illegible] 2.) [illegible]

ist immer nachzuholen. ... Das in der Landwirtschaft ver-
wendete Kapital lässt sich, wie gesagt, augenblicklich nicht
aus der Unternehmung ziehen, sondern es ergänzt sich
im Laufe der Zeit aus dem Mehrertrage; es liegt also im
Interesse des Landwirtes, dass es ihm gestattet und ermög-
licht sei, das entlehnte Kapital teilweise u. in dem Maße,
als es sich ergänzt, wieder abzutragen; das ist die Form der
Annuitaet. Eine solche Abzahlung von Teilbeträgen liegt
allerdings nicht im Interesse des Kapitalisten, in seinem
Interesse liegt die Abtragung des Kapitals auf einmal;
hier handelt es sich nur um die Vermittlung beider Inte-
ressen. Der Landwirt kann allerdings die Teilbeträge
selbst aufsammeln und schließlich den Kapitalisten be-
friedigen. – Abgesehen von vielen einzelnen Schwierig-
keiten ergibt sich die Hauptschwierigkeit, dass viele sol-
che Teilbeträge temporär nicht fruchtbringend gemacht wer-
den können, oder doch nicht so fruchtbringend, dass man sie
immer, wenn man sie braucht, wieder haben könnte. In die-
ser Beziehung ist nun der Hypothekar organisiert worden
und diese Organisierung erfolgte durch die Hypotheken-
Bank.

Vorläufer dieser [illegible] offenbar waren die landwirt-
schaftlichen Creditvereine, die ihre Entstehung in [illegible]
wenigen Jahrzehnten [illegible], namentlich Friedrich d. Gr. [illegible]

verbunden, sich jedoch zunächst auf die Person der Ritter zu beschränken in der Art, daß nämlich alle beteiligten Rittergutsbesitzer solidarisch für die Verzinsung und Tilgung der Schuld gehaftet haben.

Schon bei diesen Creditvereinen hat sich ein neues Moment herausgestellt, nämlich der Creditverein hat nicht direkt Geld ausgeliehen, sondern er hat sich als Vermittler zwischen dem Schuldner d. i. dem Hypothekenbesitzer und dem Geld- d. i. dem Kapitalbesitzer gestellt und hat Schuld u. Pfandbriefe emittiert, welche die Kapitalisten gekauft haben. Im Laufe der Zeit hat sich die Notwendigkeit herausgestellt, diese Stellung zu ändern und es sind nun die Creditvereine in Hypothekenbanken umgewandelt worden und auch neue solche Banken geschaffen worden. Durch hier sind nun die beiden früher berührten Grundsätze erweitert, nämlich:

1. Die Darlehen werden in der Regel unaufkündbar bewilligt, vorausgesetzt, daß der Schuldner seinen sonstigen Verpflichtungen pünktlich erfüllt und ordentlich wirtschaftet.

2. Zu diesen Verpflichtungen gehört außer den landüblichen oder vertragsmäßigen Zinsen auch die Minimalannuität, wodurch es dem Schuldner möglich wird, sich binnen einer Reihe von Jahren von seiner ganzen Verpflichtung

sein zu machen; übrigens wird es auch dem Schuldner freigelassen, größere Amortisationsbeträge zu gelegenen Zeitabschnitten los zu werden, eine Bestimmung, die vollkommen im Einklange mit der Landwirthschaft steht, indem sich in einzelnen Jahren ein größerer Ertrag u. folglich die Möglichkeit mehr zu ersparen, ergibt.

Neben diesen zwei Grundsätzen ist noch ein dritter: Die reine Hypothekenbank gibt kein Geld, sondern nur Hypothekenscheine oder Pfandbriefe, welche einen jährlichen Zins geben, in einer Reihe von Jahren al pari zurückgezahlt werden und als zinstragende Effekten einen Marktpreis bekommen, der natürlich dem jedesmaligen Stande des Capitals entspricht. Eine Hauptsache ist die, daß die Hypothekenbank nur so viel Hypothekenscheine, beziehungsweise zu einem solchen Betrag herausgibt, als durch effektive Hypotheken gedeckt sind. Wegen der Sicherheit nun, die die Pfandbriefe bieten, wegen der Ansehnlichkeit ihrer Amortisation u. Rückzahlung u. wegen der in der Regel sich ergebenden Erscheinung, daß sie weder zu sehr steigen, noch zu sehr schwanken, sind sie eine sehr beliebte Gelegenheit zur soliden Capitalbildung bezw. Anlage.

Allerdings haben diese Papiere einen bestimmten Curs-wert, worauf nämlich Einfluß der Zinsfuß des Papieres, der im Handel übliche u. effektive Zinsfuß, die Stabilität

der Aufrechthaltung der Sicherheit des Capitals, und dann die Geldmarktlage überzeugt u. s. w. —

Man hat gegen die Hypothekenbanken eingewendet, daß dem Schuldner eine Schwierigkeit erwachsen bei des Hypothekarscheines zu verwerten, daß und daher besser wäre, wenn er baares Geld erhalten würde. Im Allgemeinen hat diese Behauptung etwas für sich und in der That hat man von Hypothekenbanken andere Arten gesprochen, die mit baarem Gelde dotirt sind und baares Geld leihen. Inzwischen stellt sich aber folgendes heraus:

Die Größe des Fonds resp. der Summe des notwendigen Capitals für eine Hypothekenbank läßt sich im Vorhinein nicht bestimmen und sie kann bald größer, bald kleiner sein. Im ersteren Falle hat man keine genügende Verwendung u. im 2. Falle kein genügendes Capital. Durch das Medium der Pfandbriefe regulirt sich das Verhältnis u. z. mit Benützung des Credits, so daß allerdings dem Schuldner eine gewisse Mühe erwächst, aber daß diese Mühe beim regulirten Geldmarkte nicht zu bedeutend ist. Hat übrigens die Bank einen bestimmten Geldfond, ist sie also als ein Geldunternehmen anzusehen, so muß sie auch den größtmöglichen Nutzen aus ihrem Gelde ziehen, und dann würden sich die Zin-

lichen für den Bedürftigen offenbar viel höher herausstellen, da durch das Mittel der Pfandbriefe die Möglichkeit geboten ist, das Kapital so wohlfeil zu verschaffen, als es der übliche Zinsfuß zuläßt, denn die Hypothekenbank braucht und soll keinen Gewinn machen.

Das einzige, was dem Schuldner zur Last fällt, ist die Vergütung der Verwaltungskosten und selbst diese können auf ein Minimum oder gar nichts zurückgesetzt werden, wenn die Hypothekenbank die Interessen von eigenen Guthaben im Vorhinein nimmt und die Zinsen von Pfandbriefen erst nachträglich bezahlt. Bei einem großen Umfange des Geschäftes können dann die Verwaltungskosten aus der der Zwischenbenützung der Interessen gedeckt werden. Allerdings taucht dann noch die Frage auf: Wodurch sind denn die Pfandbriefe selbst gedeckt und womit haftet dann eigentlich die Bank für die Verzinsung und Einlösung der Pfandbriefe? Hierauf haftet die Bank mit den Rechten, welche sie selbst dem Schuldner gegenüber erwirkt und diese Sicherstellung läßt sich juristisch in einer solchen Weise sicherzustellen, daß die Haftung nicht illusorisch wird. Ferner bildet sich im Laufe der Zeit ein Reservefond und endlich steht auch irgend eine moralische Haftung der einzelnen Personen, welche die Hypothekenbank ins Leben-

[illegible] Beschaffung des Langcredits [illegible] durch die Hypothekenbank wird das Bedürfnis [illegible] am landwirtschaftlichen Credit nicht vollkommen befriedigt. Es liegt jedoch im Interesse der Landwirte, daß sich im Allg. der Credit entwickle und daß ihnen verschiedene Creditanstalten zur Verfügung stehen. Je ausgebreiteter und geschlossener diese Creditanstalten, wenn auch nur allgemeiner Natur, desto zweckmäßiger für den Landwirt; er wird auch daran participieren.

Zu solchen Creditanstalten gehören dann die Sparkassen, welche bei ihren Hypothekardarlehen aber auch das Prinzip der Annuität wahren können und sollen, Vorschußkassen, verschiedener Art Creditanstalten, die auch ständige Darlehen geben, solche, die auf landwirtschaftliche Produkte Vorschüsse leisten, u.s.w.

Insofern der Landwirt teilweise auch Gewerbetreibender und Handelsmann ist, wird er allerdings auch von jenen Formen des Credits Gebrauch machen, die sonst diesen Klassen der Bevölkerung eigentümlich sind und endlich wird auch der Landwirt vom Wechselkredit Gebrauch machen können, und alle diese Formen des Credits, namentlich der Wechselkredit sind nur Ausnahmen für den Landwirt, während der Hypothekarkredit die Regel bildet.

[illegible] der ganzen Natur der Beschäftigung und aus der Natur der von dem Landwirte bezogenen [illegible] wird dann eine Ausnahme zur Regel, so kann sie [illegible] z. B. beim Wechsel, die bedenklichsten Folgen für den Landwirt nach sich ziehen.

§ 11. Die Association

Für die Entwickelung der Landwirtschaft ist es häufig von großer Bedeutung, daß einzelne Anstalten oder Maßregeln ins Leben gerufen werden, welche die Kraft des Einzelnen weit überschreiten und die doch nicht als eine Pflicht der Regierung angesehen werden können. Hier kann nur die Association abhelfen, die sich immer in der neuesten Zeit entwickelt und ausgedehnt hat. Der Association bleibt hier ein außerordentlich großer Spielraum vorbehalten und sie wird immer mehr alle jene Zwecke fördern, welche die Kraft des Einzelnen überschreiten.

Nach Maßgabe der Verschiedenheit der Zwecke kann auch die Association sehr verschieden sein. Sie kann [illegible] Zwecke direkt oder indirekt befriedigen und die Reihe derselben ist nirgends erschöpft. [illegible] einige der vorzüglichsten [illegible]

[illegible] landwirtschaftliche Gesellschaft [illegible]

eigentliche Erwerbsgesellschaft. Von dieser stellt sich die Aufgabe, durch (die) alle dem Privaten zugängliche Mittel zur Entwickelung der Landwirthschaft beizutragen. Nothwendig ist es, dass eine solche landwirthschaftliche Gesellschaft gehörig organisirt wird, dass sie etwa in Theilgesellschaften zerfällt, die wieder organisirt zusammen gebunden sind, sich wechselseitig unterstützen, hauptsächlich damit nicht überflüssig zu Arbeiten vorgenommen werden.

Auf diese Organisation kommt es sehr viel an. Handelt es sich um eine Organisirung für ein bestimmtes Land, so gehört hierzu ein Centralpunkt und irgend eine einheitliche Leitung. Die Mittel zum Zweck sind verschieden:

a) Berathung, Belehrung in Wort u. Schrift u. Verbreitung einzelner Schriften u. Bücher, b) die Einführung einer Methode in die Wirthschaft, c) agronomische Versuche und die Mittheilung ihrer Resultate, d) Verbreitung neuer Pflanzen, guter Samen, guter Werkzeuge, e) Ausstellungen, Belobungen und Auszeichnungen sehr guter Landwirthe, f) Hebung des landwirthschaftlichen Unterrichtes u. s. w. (In Böhmen haben wir: Die patriotisch oekonomische Gesellschaft). In früherer Zeit war diese Gesellschaft das einzige Organ in dieser Beziehung; in späterer Zeit hat man Localvereine und in der neuesten Zeit auch Bezirksvereine gegründet.

2. Eine zweite Art von Association ist diejenige, welche

dagegen geschehen von Genossenschaft und zu schaffen. Dies kann entwe-
mittelst Vereinen [illegible] auf gegenseitige Weise geschehen
werden, und die Mitglieder decken sich den entstandenen Scha-
den hierdurch zu erhalten und seine Folgen zu entfernen, dagegen
in Assecuranz Anstalten, und diese gestalten sich nach
den verschiedenen Teilen der landwirthschaftlichen Unterneh-
mung verschieden; manche sind für verschiedene [illegible]
Schäden, manche für die landwirthschaftlichen [illegible].

Für die Landwirthschaft von größerer Bedeutung sind
die Versicherungsanstalten gegen Feuersgefahr; [illegible]
für den Landwirt sind die Hagel u. Viehversicherungsan-
stalten, die letztern gegen jeden Schaden, der das Vieh
trifft, zumal aber gegen Viehseuchen. – Die Hagel- und
Viehversicherungsanstalten sind etwas ganz speciell land-
wirthschaftliches und während sonst für die Feuer- und [illegible]
versicherung an die Grundlagen ziemlich feststehen,
ist dies bei Hagel- und Viehversicherungsanstalten nicht der
Fall aus dem Grunde, weil für die Wahrscheinlichkeit
der letztern Fälle noch zu wenig Erfahrungen vorliegen.
Die erstern und weil sich hier zu viel Verschiedenheiten
ergeben. Alle Versicherungsanstalten nun sind entweder
[illegible]

[illegible] wechselseitige, d. h. wo jeder der Versicher-
ten zugleich Versicherer [illegible] der Mitglieder [illegible]

[illegible] den Schaden des einzelnen Affektierten tragen zu
2) die Prämienanstalten, die auf Gewinn berechnet
sind; diese letzteren sind Aktiengesellschaften, unter-
nommen zu werden haben, welche gegen eine im Vorhinein be-
stimmte Prämie d.i. ein bestimmtes Procent des Wertes
den entstandenen Schaden vergüten. Bei diesen Gesell-
schaften sucht man einen Gewinn zu machen, welcher bei
den wechselseitigen Gesellschaften nicht notwendig ist. Daher
man kann mit Sicherheit annehmen, und es ist in
Wirklichkeit der Fall, daß die wechselseitigen Anstalten
wohlfeiler sind. Dagegen macht man geltend, daß bei
den Prämienanstalten die Prämie gewisser ist, also eine
gewisse Stabilität ohne Rücksicht auf die Größe des statt-
finden Schadens vorhanden ist, während bei den wechselsei-
tigen einmal die Höhe der Prämie größer, dagegen das andermal klei-
ner ausfällt je nach dem effektiven Schaden.
3) Eine dritte wichtige Association sind die landwirt-
schaftlichen Magazinierungsvereine. Bekanntlich sind bei
den notwendigsten Artikeln des täglichen Lebens die
Preise überall schwankend. Diese Schwankungen waren
in früherer Zeit noch greller, weil die notwendigen Commu-
nicationsmittel gefehlt haben und Getreide, welches bei
einer relativ großen Teuerung nur von einem kleinen Wert
[illegible]

Verwaltung [illegible] zu können, daher war die Erscheinung nicht selten, daß, obwohl in nicht allzuweiten Gegenden die Ernten bessere waren, in einzelnen Gegenden ein relativer und selbst ein absoluter Mangel und Notstand sich ergab. Seitdem die Communicationsmittel verbessert sind, namentlich seit der Einführung der Eisenbahnen u. einer erweiterten Schiffahrt sind solche Notstände im früheren Umfang nicht vorhanden; allein selbstverständlich daß zuweilen schlechte Ernten doch vorkommen und wenn diese etwas ausgedehnter sind, daß eine bedeutende Teuerung des Getreides eintritt. – Solche aus der Verschiedenheit der Ernten sich ergebenden Schwankungen in Getreidepreisen sind aber nicht nur für die Consumenten sondern auch für die Landwirte bedenklich. In früherer Zeit hat man Kornspeicher, Schüttböden errichtet, in welchen nach u. nach Quantitäten Getreide gesammelt u. im Notjahre in natura ausgeliehen wurden. Dies hat zur Ausgleichung in den Schwankungen der Getreidepreise sehr viel beigetragen. Später sind die Naturalleistungen aufgehoben worden, die Schüttböden sind beseitigt worden u. man hat gemeint, daß es Aufgabe des freien Handels sei, alltäglichen Schwankungen des Preises auszugleichen. Es gilt in dieser Beziehung der Grundsatz, daß der Korn- und Getreidehandel möglichst frei sein soll u. man hat gemeint, daß nur auf diesem Wege eine

zweckmäßige natürliche Ausgleichung der Vorräthe [illegible]
erfolge. Sind die Ernten in einem Lande ungünstig, so wird man
dorthin, wo ein höherer Preis sich ergibt, die Zufuhr wenden.
Sind die Ernten ungünstig, so wird auch hier eine Aus-
gleichung der Preise erfolgen; tritt aber in Folge schlech-
ter Ernten und hoher Getreidepreise endlich ein Stadium
ein, wo sich eine relative Armut zeigt, dann ist es keine
wirthschaftliche, sondern eine polizeiliche Frage, Mittel zur
Abhilfe zu schaffen. Ehe nun die Freiheit des Getreidehan-
dels zu beschränken, hat man in der neueren Zeit wieder
den Vorschlag gemacht, dass sich unter den Landwirten
selbst Associationen zum Zwecke der Magazinirung
bilden sollen; also die Landwirte selbst sollten nach und nach
größere Quantitäten des Getreides aufsammeln und
darüber in Zeiten der Not und Teuerung verfügen, so natür-
lich, dass eben allzuhohe Preise wenigstens innerhalb der Asso-
ciation unmöglich würden. Die ganze Idee ist keine unzweck-
mäßige, die Schwierigkeit liegt jedoch in der Ausführung und
namentlich ist hier die Abneigung des Landwirtes etwa sei-
ne Vorräthe der Association anzuvertrauen, um so mehr,
weil hier auf ein unbestimmtes Ereigniss gerechnet und
die Möglichkeit des Verlustes nicht ausgeschlossen ist. Man
hat nun verschiedene Pläne gemacht, und hat, um solche Ma-
gazinirung zu erleichtern, sog. Magazinirungsbanken

vorgeschlagen, welche auch Silomagazinierungsbanken genannt werden, weil das Getreide in einer Art unterirdischer Höhlen aufgespeichert werden soll, belässt sich nicht in Abrede stellen, dass in diesen Projekten manches Beachtungswürdige ist, allein die Projekte sind über das Stadium der Versuche noch nicht gegangen und die weitere Lösung muss der Zukunft vorbehalten werden.

§ 12 Forstwirtschaft.

Unter der Forstwirtschaft wird die auf die Produktion und Erhaltung der Forste gerichtete Tätigkeit verstanden. Der Forstbestand hat eine ausgedehnte ökonomische Wichtigkeit nicht bloss für den Einzelnen, sondern für die Gesamtheit.

Die erstgenannte Wichtigkeit ist für klimatische Verhältnisse, die Wälder haben einen Einfluss auf den Feuchtigkeits- und Wärmegrad der Atmosphäre, auf Bildung der Quellen und daher auf das ganze hydrographische System des Landes. Es hängt damit die Gesundheit, die Bewohnbarkeit und die grössere oder geringere Fruchtbarkeit des Landes in Verbindung. Die Verheerungen, welche Waldbestände unter den jetzigen Maße verringert wurden, haben unter den [illegible] und sind mitunter gegangen.

[illegible]

Luft zu führen. Mit der Entwaldung namentlich des gebirgigen Theiles des Landes ist die Verbreitung der Atmosphäre, die Verminderung der Gewässer bewirkt u. die gesammten atmosphärischen Verhältnisse kommen in Unordnung. Allerdings ist auch das zweite Extrem, die Überwaldung, wo der Wald allzu große Strecken einnimmt, von Übel. Doch ist natürlich dieser Fall der seltenere.

2) Die zweite Bedeutung der Forstwirthschaft ist die, daß der Wald das Brenn- u. Bauholz liefert. In der neuesten Zeit tritt die Bedeutung des Holzes als Brennmaterial zurück, denn es ist als Brennstoff zu teuer u. wird auch beinahe überall in fortgeschrittenen Ländern durch die Kohle ersetzt. Um so wichtiger ist dann die Bedeutung des Holzes als Verwendungsstoff und mit der zunehmenden Bevölkerung und mit der Entwickelung der ökonomischen Verhältnisse steigt das Bedürfnis nach Bau- und Werkholz immer mehr. Selbstbegreiflich gibt dieses letztere Bedürfnis nach Werkholz auch den Fingerzeig für die Richtung der Forstwirthschaft u. s. für den sog. Hochwaldbetrieb, durch welches Verfahren vorwiegend Werk- u. Bauholz erzeugt wird. 3) Endlich bietet der Wald noch eine Menge von Nebenprodukten, namentlich Rinden, Harzen, zum Theile einige Waldfrüchte u. Waldkräuter, weniger wichtig Weide und Streu. Endlich ist allerdings ein. ein

auch ein anderer erheblicher Nutzen darin, daß die Wälder die Aufenthaltsorte der wilden Thiere bilden. Vor Allem andern ist nun die Eigenthümlichkeit der Waldwirthschaft einigermaßen hervorzuheben. Auf niederer Wirthschaftsstufe ist die Bedeutung der Wälder weniger fühlbar; es gibt viele Wälder, geringe Bevölkerung, das Produkt ist im Überfluß vorhanden. Mit der Vermehrung der Bevölkerung wird aber das Bedürfniß nach Waldprodukten größer u. da wird der Waldboden in Ackerboden umgewandelt und das Territorium des Waldes beschränkt. Das Mißverhältniß zw. Bedarf u. Deckung wird größer u. man muß zu einer relativ rationellen Wirthschaft übergehen. Übrigens läßt sich bei der Forstwirthschaft durchaus nicht jene Intensität erreichen, die sich bei der Landwirthschaft erreichen läßt u. z. aus diesen Gründen:

1. Forstprodukte sind vorwiegend Naturerzeugnisse, die Naturkraft spielt hier die Hauptrolle, Arbeit und Kapital wirken hierbei weitaus weniger mit als bei der Landwirthschaft.

2. Auf gutem Boden gedeiht wohl auch der Waldbestand besser als auf dem schlechten, im Ganzen aber verträgt der Wald selbst einen für den Ackerbau schlechten u. ungeeigneten Boden. Mit dem Zunehmen der Bevölkerung

werden, also der Wälder auf die ungünstigeren [illegible] Landes und die Gebirge eingeschränkt.

3.) Der extensive Bau bei der Forstwirthschaft gibt einen im Verhältnis zu der Bodenfläche geringeren Rohertrag, allein wegen der ganz geringen Produktionskosten ergibt er einen durchschnittlich höheren Reinertrag. Aus dem Gesagten folgt nun, daß der Wald eigentlich auf jenen Boden eingeschränkt wird, welcher zum Ackerbau wenig oder gar nicht geeignet ist. Es ist aber noch ein

4. Punkt. Die meisten Waldprodukte brauchen zur vollen Reife eine Reihe von Jahren, deshalb muß bei der Forstwirthschaft nicht bloß für den Augenblick, sondern auch für die Zukunft gesorgt werden, und der für den Augenblick sorgende Raubbau ist bei Weitem verhängnisvoller als bei der Landwirthschaft. [illegible] auf den Umstand, daß die Forstwirthschaft nicht viel Arbeit braucht, werden immer große Flächen notwendig, um nur relativ doch wenig Menschen zu ernähren. Auch wird in der Regel sehr wenig Kapital gefordert, das meiste Kapital liegt in dem Walde selbst, allein dieses Kapital verzinst sich gewissermaßen nur durch Vermehrung eines großen [illegible] Landwirthschaftungen [illegible] suchen.

- Die zweckmäßigste Methode ist die sog. Schlagwirtschaft

[illegible]erer Art u. in regelmäßiger Methode ist die sog. Plän-
terwirthschaft zu bezeichnen. Hier wird der Wald als ein Gan-
zes angesehen u. jedesmal die alten Bäume ausge-
hauen u. ohne vorherigen regelmäßigen Betrieb. – Eine an-
dere Art Betrieb ist die sog. Forstgärtnerei, wo nur einzel-
ne Bäume oder Baumgruppen Berücksichtigung fin-
den; das Letztere ist aber eine Ausnahme u. kommt selten
vor. – Bei der eigentlichen Schlagwirthschaft nun, welche
heutzutage immer mehr u. mehr in Ausführung kommt,
handelt es sich vor Allem Anderen um die sog. Systemi-
sirung des Waldes (d. i. die Aufnahme des ganzen Wal-
des nach seiner Ausdehnung, nach dem Alter u. der Art
des Holzes u. s. w.) Hierauf wird mit Rücksicht auf die
Qualität des Holzes der ganze Wald in möglichst glei-
che Theile getheilt. Der relativ älteste Schlag wird zuerst
abgetrieben u. dann wieder neubepflanzt, so daß man
nach dem Ablaufe der ganzen Periode wieder mit Nr. 1
begonnen werden kann. Natürlich hängt die Zahl der
Schläge von der Art des Holzes ab (b. weichem Holze 60–80
Schläge, bei härterem bis 100 Schl.).

Bei dem Systeme der Wirthschaft ist noch eine Un-
terscheidung rücksichtlich der Umtriebszeit gemacht wor-
den. Die Schlagwirthschaft hat nämlich 3 Formen nach der
Länge der Umtriebszeit, a) der Hochwald, b) der Niederwald

und der Mittelwald. a.) Beim Hochwald müssen die Bäume, ehe sie geschlagen und eingeheimst werden, zu ihrer vollständigen und natürlichen Stärke gelangen. So ist nach der Bäume weichere Hölzer das Minimum 60-80, bei harten Hölzern 150-180 J.

b.) Die 2. Form ist der Niederwald. Hier werden die Bäume noch ehe sie aufgewachsen sind, gefällt, man läßt nur die Wurzelstöcke übrig u. aus diesen gehen wieder neue Schößlinge hervor. Selbstbegreiflich, daß man hier nie ausgewachsenes Werkholz, sondern nur Brenn- und dünnes Holz erzielt, je nachdem die einzelnen Bedürfnisse es erheischen.

c.) Die 3. Form ist der sog. Mittelwald, wo man zwar im Ganzen auf den Niederwald wirtschaftet, aber doch auch hie u. manchen Breiten ganze Bäume aufwachsen läßt. Selbstbegreiflich hat nun dieser Mittelwald die Nachteile beider Wirtschaften u. eigentlich die Vorteile keiner u. ist höchstens als ein Notbehelf u. durchaus nicht als eine rationelle Wirtschaft anzusehen. —

Rücksichtlich des Waldes haben wir noch einige Verhältnisse zu besprechen u. das Verh. der eigenen Wirtschaft u. des Pachtes. So gilt hier sowie bei der Landwirtschaft, daß eigene Forstwirtschaft obenan steht, denn die Vorteile, die man sonst vom Pachtsysteme erwartet, sind in der Forstwirtschaft nicht so hervorstehend, da die Bewirtschaftung im Ganzen eine einfache ist u. bessere gewähr-

der Wirthschaft des Grundstückes jährlich zu gewinnenden Holzes mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit bestimmt werden kann. Eine Verpachtung auf eine Reihe von Jahren hat nur den Sinn, daß man die zwar jährlich festgesetzten, aber doch nicht im Detail ganz festgesetzten Quantitäten des Holzes im Vorhinein um einen bestimmten Preis verkauft u. die Kosten der Administration u. andere Lasten übernehmen. Die andere Frage rücksichtlich der Ausdehnung der Forste ist so zu beantworten, daß die Forstwirthschaft ihrer ganzen Natur nach besonders mit Rücksicht auf viele Zweige des Hochwaldbetriebes durchgehends große Besitzstände zur Voraussetzung hat, um so mehr, weil kleine Besitzstände die Administrationskosten häufig nicht einmal lohnen, daher dem vorgebildeten Forstpersonale viel zu wenig Beschäftigung bieten würden. Entsprechend dem vielen grundherrlichen Besitze beim Ackerbaubetrieb gibt es auch bei der Forstwirthschaft verschiedene Übelstände u. Einrichtungen [illegible] jenen Zeiten, wo dieser der [illegible] dem Walde einigermaßen fruchtbar u. [illegible] solche Übelstände sind nämlich:

1) Die Holzbezugsrechte, kraft deren der Berechtigte [illegible] bald eine bestimmte Quote [illegible] bald [illegible] zu [illegible] ein Ertrag [illegible] sehr hemmend.

5) Die Rechte auf gewisse Holzarten, nicht einer regelmäßigen Gabe wie das Raffholz u. Dürrholz, das Holz von Windbrüchen, das Reisig, das Ausgraben der Stöcke u. s. w.

Eine 2. Kategorie solcher Rechte bezieht sich auf Benützung anderer im Waldboden befindlichen Gegenstände. Dahin gehört:

a) die Waldweide; ganz abgesehen von der ökonomischen Frage, ob die Wv. überhaupt zu gestatten sei, ist zu bemerken, daß damit viele Übelstände in Verbindung stehen, daß damit das Vieh die junge Cultur verwüstet, daß auch bei älterer Cultur durch Abziehen gewisser Baumteile u. Keimen der Verjüngung [illegible] schadet. Gewisse Thiere, z. B. Ziegen, sind gerade ein Ruin des jungen Waldbestandes.

b) Die Benützung der Waldstreu zur Erzeugung von Dünger und diese Benützung ist die bedenklichste. Der Waldboden ernährt sich selbst durch Streu; wird sie ihm entzogen, so wird auch der Boden eines Teils seiner Nahrung beraubt.

Weiter gehört hierher das Recht der Grasnutzung, der Eichelmast, Harz zu gewinnen u. s. w. [illegible] Weiterentwicklung sind nun solche Waldbelastungen [illegible] Einwirkungen, die in der Form der Servit. vorkommen, zu beseitigen u. [illegible] Ablösungen nach dem Durchschnittswerte [illegible] wird man auch hier nach der Analogie der Grundentlastung [illegible] verstehen auch polizeiliche Gründe für die Ablösung solcher [illegible] lung, um jedem Mißbrauche u. jeder Übergreifung [illegible]

[illegible] wirthschaft des Quantums des jährlich zu gewinnenden Holzes mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit bestimmt werden kann. Eine Verpachtung auf eine Reihe von Jahren hat nur den Sinn, daß man die zwar jährlich festgesetzten, aber doch nicht im Detail ganz festgesetzten Quantitäten des Holzes im Vorhinein um einen bestimmten Preis verkauft u. die Kosten der Administration u. andere Lasten übernehmen. Die andere Frage rücksichtlich der Ausdehnung der Forsten ist so zu beantworten, daß die Forstwirthschaft ihrer ganzen Natur nach besonders mit Rücksicht auf viele Schläge des Hochwaldbetriebs durchgehends große Besitzstände zur Voraussetzung hat, um so mehr, weil kleine Besitzstände die Administrationskosten häufig nicht einmal lohnen, daher dem vorgebildeten Forstpersonale viel zu wenig Beschäftigung bieten würden. Entsprechend dieser Gründe [illegible] im Großbetrieb [illegible] betrieb gibt es auch bei der Forstwirthschaft verschiedene Übelstände u. Einrichtungen [illegible] aus früheren Zeiten, wo dieser der [illegible] Wald [illegible] maßen fruchtbar u. [illegible] Übelstände sind nämlich:

1.) [illegible] Beholzungsrecht, kraft dessen der Berechtigte [illegible] bald eine bestimmte Quant[illegible] Quantum zu genießen [illegible] Anspruch nehmen darf.

3) Die Rechte auf gewisse Holzsortimente erstrecken sich gewöhnlich [illegible] auf das Raffholz u. Dürrholz, das Holz von Windbrüchen, das Reisig, das Ausgraben der Stöcke u. s. w.

Eine 2. Kategorie solcher Rechte bezieht sich auf Benützung anderer im Waldboden befindlicher Gegenstände, dahin gehört

a) die Waldweide, ganz abgesehen von der ökonomischen Frage, ob die Wv. überhaupt zu gestatten sei, [illegible] damit viele Übelstände in Verbindung stehen, daß damit das Vieh die junge Kultur verwüstet, daß auch bei älteren Kulturen durch Verzehren gewisser Baumarten u. [illegible] der [illegible] schadet. Gewisse Thiere z. B. Ziegen, [illegible] im Bereich des jungen Waldbestandes.

b) Die Benützung der Waldstreu zur Erzeugung von Dünger und diese Benützung ist die bedenklichste. Der Wald düngt sich selbst durch Streu, wird ihm diese entzogen, so verliert der Boden auf einen Teil seiner Nahrungsquelle.

Weiter gehört hierher das Recht der Grasnutzung, auf Eichelmast, Harz zu gewinnen u. s. w. Es scheint [illegible] für Entwicklung und nun solche Waldbestände [illegible] die in der Form der Servit. vorkommen zu befreien u. [illegible] Ablösungen nach dem Durchschnittswerte [illegible] wird man auch hier nach der Analogie der Grundentlastung [illegible] sprechen auch polizeiliche Gründe für die Ablösung solcher [illegible] zum Missbrauche u. jeder [illegible]

§. 13. Der Bergbau.

Unter dem Bergbau u. der Bergwirthschaft versteht man im Allg. nicht bloß den Bergbau im engeren Sinne d. h. die Gewinnung der unter der Erde befindlichen Stoffe, sondern auch die Gewinnung der auf der Erdoberfläche erscheinenden ökonomischen Naturprodukte, also Gew. von Torf, Bausteinen etc. ja sogar bis zu einem gewissen Grade die Gew. von Mineralwässern. Was die Bedeutung des Bergbaues betrifft, so liegt sie darin, daß derselbe Produkte liefert, die zwar nicht so wichtig sind wie die Produkte der Land- u. Forstwirthschaft, aber doch solche, welche die unerläßliche Bedingung des technischen Fortschrittes überhaupt sind. Von dem Reichthum gewisser Bergbauprodukte hängt die industrielle u. ganze [illegible] auch die sociale Entwickelung ab. So unterscheidet man in 1. Linie das Eisen als ein Hauptmaterial, welches eine unzählige Reihe wichtiger Produkte u. die Schöpfung des Eisenverbrauches [illegible] noch nicht erschöpft; dann kommt das Brennmaterial als [illegible]ungsmittel, dann die edlen Metalle etc.

Der Bergbau gibt sich aber bloß nicht mit der Gewinnung seiner rohen Stoffe ab, sondern häufig ist er zugleich die Übergangsstufe zur Fabrikation; so ist in der Regel namentlich mit dem Bergbau das erste Ausscheiden der Metalle aus den Rohen-

zeugnissen verbunden ist, z. B. beim Eisen wird der sog. Hüttenbe-
trieb zum Bergbau zugewiesen. Bei aller Wichtigkeit des
Bergbaues ist vor Allem die Frage zu erwägen, inwieweit es
besser ist, die notwendigen Metalle oder Bergbaustoffe
im Lande selbst zu gewinnen o. aus fremden Ländern zu beziehen.
Es läßt sich nicht läugnen, daß die Industrie eines Landes
das ausschließlich des Bergbaues wünschenswert erschei-
nen muß; jedoch gibt es hier eine Grenze, und mit dieser ist
auch die Stellung des Bergbaues richtig bezeichnet. Es ist dies
das Verhältnis der Produktionskosten zum Werte des Berg-
produktes u. es ergibt sich in namentlichen Gegenden die Er-
scheinung teils nach der Natur des Bergproduktes, teils nach der
Art seiner Gewinnung, daß die Produktionskosten den Ertrag
übersteigen, und in einem solchen Falle ist es weit besser sich die
(Erzen) Mineralien im Wege des Handels zu verschaffen, denn offen-
bar sind hier die Kosten geringer.

Daran knüpft sich die 2. Frage: „Sind Bergwerke
die sich nicht lohnend herausstellen, weiter zu verlassen und
sind neue Bergwerksunternehmungen zu unterstützen?"
Unter der Voraussetzung, daß in der Zukunft keine höhern
der Ertrag mit einiger Gewißheit zu erwarten ist, ist diese
Frage mit Nein zu beantworten. Zu den Schwierigkeiten des
Bergbaues gehört es auch, daß er meistens einen großen Teil der
Bevölkerung beschäftigt, diese, falls die Gruben [illegible]

die Assoziationen unter den Arbeitern von großer Wichtigkeit, das sind die Bruderladen, Kranken u. Hilfskassen. Schließlich taucht die Frage auf, ob u. inwiefern der Staat Bergwerksunternehmungen betreiben soll. Das Merkantilsystem hat bekanntlich den Satz vertheidigt, daß der Reichthum eines Landes in edlen Metallen bestehe u. daß daher auf den Bergbau edler Metalle ein großes Gewicht zu legen sei. Deshalb hat auch die Regierung zumeist den Bau edler Metalle (ein großes Gewicht gelegt) an sich gezogen. Später sind andere Bergbaue hinzugetreten, wie der Eisenbergbau, um das Material für den Krieg zu haben, dann das Salzbergregal zu anderen Zwecken etc. Jetzt ist das Ding anders. Die Lehre der Merkantilisten ist gefallen, bei Gold u. Silber kommt es vornehmlich auf Produktionskosten an u. sind diese in einem Lande größer als der gewonnene Werth, so ist es besser die edlen Metalle sich im Wege des Handels zu verschaffen. Rücksichtlich der anderen Bergbaue gilt der allg. Grundsatz, daß es in der Regel nicht die Aufgabe der Regierung ist, sich mit der gewerblichen Thätigkeit abzugeben. Eine Ausnahme für Kriegszwecke liegt nicht vor, weil die Erfahrung lehrt, daß man sich das Eisenmaterial, den Salpeter u.s.w. ebenfalls leicht im Wege des Handels verschaffen kann. Daraus folgt, daß kein Grund vorliegt, Bergbauunternehmungen dem Staate zuzuweisen. Die Bergwerke sind sogar häufig eine Last und der Staat hat

recht daran, wenn er sich ihrer entäußert. Selbstbegreiflich soll dann der Staat keine neuen Bergwerke beginnen; es dürften naturgemäß Fälle geben, wo sich der Staat der Bergwerke nicht entäußert und nicht entäußern kann, wo er sogar veranlasst wird, sie einige Zeit, wenn auch mit Verlust, zu halten u. dies in folgenden Fällen:

1. Wenn zu besorgen wäre, dass durch das rasche Aufgeben des Bergbaues eine Masse von Kapital verloren ginge u. die Arbeit einer Masse von Bevölkerung brach gelegt würde, ehe dass diese Arbeiter eine andere Verwendung gefunden hätten. Es handelt sich dann nur darum, zu entscheiden, wo der Nachteil geringer o. größer ist – auf der einen Seite ein unrentables Geschäft, auf anderer Seite umfassende Kosten der Armenversorgung u. menschliches Elend.

2. Wenn sich auf Grund des Bergbaues eine andere mit Gewinn zu betreibende Industrie entwickelt, die beim Aufhören des Bergbaues in Verfall geraten müsste. Selbstverständlich ist aber in beiden Fällen das Aufrechterhalten des Bergbaues vorübergehend, eine Übergangsmaßregel, u. zw. im ersten Falle so lange, bis die Bevölkerung andere Erwerbsquellen hat und im zweiten Falle so lange, bis die Industrie Zeit hat, in einer anderen Weise für sich zu sorgen. –

Zweites Hauptstück.

Industrie.

§ 14. Das Gewerbewesen überhaupt.

Unter dem Gewerbewesen versteht man jene Tätigkeit, bei welcher es sich um die Bearbeitung u. Umformung von Rohstoffen handelt u. bei welcher diese Umgestaltung der Rohstoffe die Haupttätigkeit bildet. Es werden durch die Gewerbetätigkeit Produkte erzeugt, die unmittelbar zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse dienen, sog. ganze Fabrikate, oder solche, welche obschon umgeformt, gewissermaßen den Rohstoff für die weitere Bearbeitung bilden, sog. Halbfabrikate. Die Stellung, welche das Gewerbewesen im System der Volkswirtschaft einnimmt, charakterisiert sich folgendermaßen:

Vor Allem ist es die Arbeitskraft des Menschen in den verschiedensten Arten, welche bei der Industrie in den Vordergrund tritt. Es ist nicht nur die gemeine Arbeitskraft, welche immer überwiegend den Faktor beim Gewerbe bildet, sondern es tritt auch die Individualität u. die Gestaltungskraft hervor. Durch die letztere werden die Rohstoffe in einer unendlichen Mannigfaltigkeit umgeformt, dadurch [illegible]

weist der Teil der Tätigkeit nur weit mehr, als durch die un-
mittelbar ergänzte Urproduktion. Die Naturkraft macht sich überdies
durch eine Masse ökonomischer, namentlich physikalischer, me-
chanischer Kräfte geltend, welche allerdings die Fabrikation
meist in der Form der Erzeugung zugänglich werden. Be-
trachten wir die Produkte der Gewerbetätigkeit, so ergibt sich:

a) Dass die Produkte sich mehr u. mehr den sich entwickelnden Bedürfnissen u. der jedesmaligen Civilisationsstufe der Menschen anschließen.

b) Dass die gewerblichen Produkte wieder auf weitere Civilisation Einfluß nehmen u. umgekehrt. Je mehr das Volk in der Bildung fortschreitet, desto mehr sucht es seine Erwerbstätigkeit zu verbessern, desto mehr äußere Mittel hat es zum Fortschreiten. Je höher die Gewerbetätigkeit, desto größer die Masse nutzbarer u. angenehmer Dinge, zugleich auch desto größer der Wert den gebrauchten o. verwendeten Rohstoffen gegenüber.

c) Die Gewerbetätigkeit wirkt endlich sehr vorteilhaft auf die Urproduktion zurück, indem sie eines Teils die Werkzeuge zur Gewinnung der Rohprodukte herbeischafft, indem sie durch die Nachfrage u. durch den Gebrauch der Rohstoffe der Urproduktion Absatz verschafft u. indem, je entwickelter die Gewerbetätigkeit ist, ein desto größeres wechselseitiges Verhältnis zwischen beiden Hauptzweigen besteht.

Die Gewerbetätigkeit gibt ferner einer relativ zahlreicheren Bevölkerung Beschäftigung als die Landwirthschaft u. damit wird auch bei entwickelter Industrie das schnellere Anwachsen der Bevölkerung möglich, als bloß bei der landwirthschaftlichen Tätigkeit. Je mehr die Gewerbetätigkeit an Intensivität gewinnt, je mehr sich im Fortschritte der Civilisation das Bedürfnis nach Industrieartikeln erhebt, u. je mehr sich die Bedingungen zur Gewerbetätigkeit in einem Lande vorfinden, desto größer wird das Anwachsen der Bevölkerung sein u. hiermit ergibt sich auch ein wichtiges Moment zu einem größeren Absatz der landwirthschaftlichen Produkte. Daraus begreift sich, daß kein Volk zu irgend einer bedeutenden ökonomischen u. socialen Stellung gelangen kann, wenn es wesentlich ackerbautreibend geblieben ist. In der That beginnt auf einer höheren ökonomischen Entwicklungsstufe u. der allg. Civilisation auch das Bedürfnis industrieller Tätigkeit in den Vordergrund zu treten u. es zeigt sich dann, daß ökonomische Entwicklung gleichbedeutend ist u. daß je mehr in einem Staate die gewerbliche Entwicklung um sich greift, auch um so mehr Elemente der Civilisation sich ergeben. Es begreift sich daher, daß Streben einzelner Staaten, ihre gewerbliche Tätigkeit auszubilden. Jedoch ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß dies als Princip im Allg. u. nicht im Besonderen gilt u. daß die gewerbliche Entwicklung aller gewerblichen Tätigkeiten nicht gleichbedeutend ist. Es kann die gewerbliche Entwicklung im Allg. eine hohe u. doch können sie in einzelnen Fällen u. Zweigen

so zurück sein, daß ein Land in diesen einzelnen Zweigen vom Auslande abhängig ist u. umgekehrt, es können sich einzelne Zweige der Gewerbtätigkeit eine relativ höhere Entwicklungsstufe ergetreten haben, ohne daß damit die gewerbliche Entwicklung des Ganzen gefördert worden wäre. Dies letztere war zur Zeit des Merkantilsystems der Fall. —

Daraus ergibt sich nun, daß die gewerbliche Entwicklung einzelner Staaten eine sehr verschiedene sein kann, denn sie ist durch mannigfache Verhältnisse bedingt, die sich nicht willkürlich verändern lassen u. die in einem Lande vorhanden sind, in einem aber andern fehlen. Solche Verhältnisse sind teilweise natürlich teilweise historisch u. beziehen sich im Allg. auf das Vorhandensein o. den Mangel einzelner Produktionskräfte u. die Art sie zu erlangen. Folgende Momente sind besonders wichtig:

1) Es handelt sich um das Vorhandensein o. den Mangel der zu verarbeitenden Rohstoffe. Sind die R.st. im Lande vorhanden, so ist der Bezug nicht nur der wohlfeilste, sondern er ist auch gewissermaßen für die Folge garantirt. Ist der Rohstoff von Außen zu beziehen, so wird er zunächst durch die Transportkosten verteuert u. es kann unter Umständen ein ganz wichtiger Industriezweig in Stockung kommen u. eine Masse von Menschen brotlos werden, wenn im Bezug des Rohstoffes eine Unterbrechung eine Unterbrechung eintritt z. B. bei der Wolle u. Baumwolle.

2) Ein anderes Moment ist das Vorhandensein o. der Mangel

der sog. Betriebskräfte für Land mit reichen Wasserkräften u. [illegible] hohen Brennmaterial wird immer ein Vortheil sein. Kommt es auf die natürlichen u. historisch begründete Arbeitsqualität der Bevölkerungen, welche nach Umständen für die[illegible] jenen Zweig der Industrie bedeutend sein kann. In neuester Zeit tritt bei der Industrie eine nationale u. territoriale Arbeitsteilung in den Vordergrund, die, vorausgesetzt eine zweckmäßige Vorbildung der Bevölkerung, der Industrie nicht bloß die Thätigkeit der Entwicklung, sondern auch einen speziellen Charakter verleihen kann. Die Lebensgewohnheiten einzelner Kreise können auf die Fabrikation ebenfalls einwirken u. mehr o. weniger gehört auch dem die Arbeitsqualität verschiedener Länder o. Territorien zu den natürlichen Produktivkräften. Solche natürliche Bedingungen vorausgesetzt entscheidet das Vorhandensein eines genügenden u. wohlfeilen Kapitals. Im Anfange der Industrieentwicklung wird sich immer die Schwierigkeit im Kapitalerwerbe[illegible] wird weder genügend noch wohlfeil sein. Es können aber die natürlichen Momente derart unterstützend wirken, dass die Schwierigkeiten des ungenügenden u. theuren Kapitals einigermaßen in den Hintergrund treten u. im Laufe der Zeit jene Richtung nehmen werden u. nehmen m[illegible] [illegible] welche ihr durch die Bedingungen vorgezeichnet ist. Vor[illegible] [illegible], dass sich nicht durchgängig ein irrthümliches nehmen

ökonomischer Typen in unnatürlicher Weise erzeugen getrieben werden. — Der Zwang, der inmitten der Industrieentwicklung versucht wird, bewährt sich nicht u. die früher gangbare Ansicht, dass jeder Staat Alles erzeugen müsse, was die Bewohner brauchen, hat sehr bedenkliche Übel geschaffen, die sich sehr schwer beseitigen ließen; demnach gilt schon der allg. Grundsatz, dass die Staatsverwaltung in die Entwicklung der Industrie nicht direkt eingreifen soll u. dass es zunächst ihre Aufgabe ist, jene Mängel zu beseitigen, welche die Entwickelung selbst hindern. Solche Mängel liegen zunächst
1) in der ungenügenden Bevölkerung des Landes; je mehr nun die Bevölkerung wächst, desto kleiner ist der Übelstand. Ein weiterer Mangel kann in der persönlichen Eigenschaft der Population liegen, d. h. in ihrer geringeren Einübung in industriellen Arbeiten. Dann handelt es sich darum, die vorhandenen Eigenschaften auszubilden u. zu vervollkommnen u. man kann sagen, dass mit der industriellen Ausbildung die intellektuelle Hand in Hand geht. 2) Ein weiterer Grund ist der Mangel an Kapital. Das ist nur für den Anfang ein wesentlicher Mangel, denn unter Voraussetzung einer blühenden Industrie wird sich das Kapital durch die Fabrikation rasch reproduzieren u. vervielfältigen u. es zeigt sich, dass unter gewissen Umständen hoher Zinsfuß kein allzugroßes Übel ist. — 3) Ein weiterer Mangel sind die ungenügenden Transportmittel. Hier natürlich bleibt nichts anderes übrig, als positiv einzugreifen, ja not-

dem jedesmaligen Fortschritte zu den ersten Stadien der industriellen Entwickelung wird sich zeigen, daß die Produktionskosten möglicherweise größer sein werden, als in einem entwickelten Lande u. der Grund liegt darin, daß die einheimischen Produktivkräfte noch nicht gehörig entwickelt sind. Ist übrigens eine günstige Entwickelung der Industrie zu erwarten, so schaden auch diese hohen Produktionskosten nicht, denn die dadurch bedingten höheren Preise werden wohl den Unternehmer bereichern, u. dem Consumenten ein größeres Opfer auferlegen, als wenn er die Waaren vom Auslande beziehen würde, allein im Laufe der Zeit wird sich dieses Opfer hinlänglich ausgleichen durch die Vermehrung der Population, die gesteigerte Produktion, der Concurrenz, durch alle Vorteile, welche eine einheimische, auf festen Grundlagen basirte Industrie im Lande überhaupt bewirkt.

§ 15. Die Formen des Gewerbebetriebes.

Man unterscheidet im Allg. zwei Betriebsformen:

1. Den handwerksmäßigen o. den Klein-Betrieb u.
2. den fabriksmäßigen o. den Groß-Betrieb.

Eine Unterscheidung beider Betriebsformen ist insofern schwierig, als das Handwerk sich nach u. nach ausbreiten, vervollkommnen und in den Fabriksbetrieb übergehen kann. Ein charakteristisches Merkmal in der Unterscheidung würde darin

triebe; a) dass beim Fabriksbetrieb eine grössere oder überwiegendere Maschinenverwendung statt hat, die zugleich ein grosses Kapital voraussetzt; b) dass bei der Fabrik eine ausgedehntere Arbeitsteilung stattfindet als beim Handwerk, endlich c) dass die Unternehmer der Fabriken in der Regel eine höhere wissenschaftliche Bildung sich aneignen, den Betrieb mehr vervollkommnen u. sich leichter neue Erfindungen aneignen. Doch sind auch diese Merkmale nicht vollständig und nicht genug präcis. Man geht daher weiter u. sagt: Der Fabriksbetrieb beginnt dort, wo die Arbeitsteilung o. Anwendung von Maschinen so weit vorgeschritten ist, dass für die Tätigkeit der einzelnen arbeitenden Industriellen nur eine sekundäre Rolle übrig bleibt, dass der Arbeiter als Teil des Ganzen einer fremden Leitung unterworfen ist, nicht selbständig auftritt u. gewissermassen nur ein Glied in der Kette der Tätigkeit bildet. In einer Fabrik sind also die zur Vollendung des Produktes gehörigen Operationen unter verschiedene Arbeiter nach dem voraus bestimmten Plan geteilt, der Unternehmer hat dann vorwiegend nur die Leitung, Anordnung u. Überwachung des Ganzen.

Handwerksunternehmungen sind dann jene, wo es der Geschäftsbetrieb mit sich bringt, dass die einzelnen Arbeiter die beabsichtigten Produkte mehr o. weniger selbst vollenden, u. die dabei vorkommenden Operationen selbst vornehmen, von Maschinen wird nur ein relativ kleiner, oft gar kein Gebrauch gemacht, der U. ar-

[Unter]nehmer selbst beschränkt sich nicht auf die Leitung u. nimmt meist Theil an der Arbeit. – Begreiflicher Weise fließen beide Theile mannigfach zusammen, u. wenn sich auch der Fabriksbetrieb immer mehr der Bahn bricht, so bleibt doch immer ein ausgedehnter Kreis der Bewirthschaftung dem Handwerksbetriebe überlassen; jedenfalls hat der Fabriksbetrieb zwei wichtige Momente zur Voraussetzung: eine größere Intelligenz des Unternehmers u. ein größeres Capital. Wenn sich die Fabrik auf dieser Grundlage entwickelt, so wird sie ein größeres Quantum von Produkten liefern, u. darin liegt die Bedingung den Absatz zu vermehren u. rasch zu entwickeln. Es ist dann begreiflich, daß dort wo die Bedingungen zur Fabrik sich vorfinden, der handwerksmäßige Betrieb nach u. nach unterliegen muß, namentlich in jenen Artikeln, wo es sich um massenhafte u. wohlfeile Produkte handelt. –

In socialer Beziehung wirft man der Fabrik nicht mit Unrecht vor, daß der Gegensatz zwischen arm u. reich schärfer hervortritt u. daß neben einzelnen reichen Unternehmern eine Masse Proletarier vorhanden ist. Consequent behauptet man zum Vortheile des Handwerks, daß sich dabei eine gleichmäßige Vertheilung des Vermögens ergibt, daß der Einzelne leichter selbstständiger Unternehmer werden kann u. daß es für die Allgemeinheit besser ist, zahlreiche kleine Unternehmer in gewissen mittleren Wohlstande zu sehen. – Alle diese Umstände zugegeben lässt sich nur sagen, daß sie nicht richtig genug

sind um das Handwerk überwiegend zu unterstützen u. den Arbeiterbetrieb etwa gar zu hemmen? Der Fabriksbetrieb ist eine notwendige Consequenz der übergroßen technischen Entwicklung des Verkehrs u. das Problem der Zeit besteht darin, die großen Vortheile der Fabriksbetriebe zu beseitigen u. dem Handwerker die Vortheile des Fabriksbetriebes zugänglich zu machen.

Der Anfang der Lösung dieses Problems liegt in der Association.

§ 10. Die Berechtigung zum Gewerbebetrieb.

Das Zunftwesen. – In früherer Zeit war es Grundsatz, daß Niemand ein Gewerbe betreiben durfte, der nicht einer bestimmten Zunft angehörte und alle Bedingungen erfüllte, also welche nach der Zunftverfassung zur Ausübung eines Gewerbes theils selbständig, theils in untergeordneter Stellung vorgeschrieben waren.

Unter einer Zunft verstand man einen Verein von Genossen eines u. desselben Gewerbes in einem Orte u. in einem gewissen Bezirke. Im Laufe der Zeit erhielten die Zünfte zu ihren Gunsten verschiedene Begünstigungen u. verschiedene Beschränkungen des öffentlichen Verkehrs u. so bildete sich mit der Zeit ein Zunftzwang aus, nach welchem jedermann, der nicht Mitglied der Zunft war, vom Gewerbe ausgeschlossen wurde, u. nach welchem zum Betriebe des Gewerbes eine Reihe von Regeln aufrecht erhalten w. sollte.

Diese Zünfte waren zu ihrer Zeit eine zweckmäßige Institution. Allerdings ist aber manches Gute in späterer Zeit ent-

Von Seite der Regierungen wurden bereits im vorigen Jahrhunderte manche Maßregeln getroffen, um die monopolistische Stellung der Zünfte zu beseitigen, bis nach u. nach die größere Entwicklung des Gewerbewesens die Hauptprinzipien des Zunftwesens geradezu aufhob. Das Charakteristische, was durch die Zünfte erzielt worden ist, lässt sich in folgenden 3 Punkten zusammenfassen:

1) Man bezweckte eine gewisse Sicherheit des Unterhalts der einzelnen Gewerbetreibenden u. deshalb wurde die Zahl derselben in einem jeden Orte auf eine bestimmte Ziffer beschränkt, damit es den Meistern nicht an Absatz fehle. Damit war eine Art Monopol u. die Möglichkeit ausreichender selbst hoher Preise geschaffen, die Concurrenz künstlich eingeschränkt u. die Zahl der Meister, wie man sagt, approximativ nach dem Ortsbedarf festgesetzt.

2) Man suchte die Fortpflanzung der Geschicklichkeit dem Handwerk zu sichern u. dem Publikum die Garantie zu geben, dass jeder Handwerksgenosse seiner Aufgabe gewachsen ist; deshalb wurde den Handwerkern ein bestimmter Bildungsgang u. Nachweis gewisser Kenntnisse (Meisterstück?) abgefordert.

3) Es sollte zugleich eine Art sittlicher Einwirkung auf die Genossen geübt, die Ehrenhaftigkeit des Handwerkstandes aufrecht erhalten u. den bedürftigen Genossen, so wie den Witwen u. Waisen Hilfe geboten werden. In dieser Beziehung wurden nach allen 3 Richtungen hin verschiedene Mittel angegeben; zunächst bildeten die Meister eines Handwerks in einem Orte o. in einem Bezirke eine Corporation

mäßig wie vorgeschrieben eigenen Zunftkasse. Die Zünfte waren in den besonders bevölkerten Orten genau von einander geschieden u. es gab eine Unmasse von oft kleinlichen Handwerkern, zwischen welchen übrigens immer noch manche Streitigkeiten über die Berechtigung obgewaltet haben.

Die bei dem Zunftmeister beschäftigten Arbeiter waren in 2 Stufen geteilt: Lehrjungen u. Gesellen. Die Lehrjungen wurden in einem gewissen Alter aufgenommen, mußten eine bestimmte Reihe von Jahren in der Lehrzeit bleiben, dann wurden sie freigesprochen. Die Freisprechung war die conditio sine qua non um Gesell zu werden. Die Gesellen mußten eine Reihe von Jahren im Gewerbe zubringen, ehe sie Meister werden konnten. Die Bedingungen, um Meister zu werden, war das Meisterstück, eine hervorragende künstliche Arbeit, die der Geselle nach der Weisung der Zunft ausführen mußte.

Mit der Approbation des Meisterstückes war aber noch nicht das Recht der Ausübung des Gewerbes gewonnen u. es war hier zwischen den geschlossenen u. nicht geschlossenen Handwerken u. Zünften zu unterscheiden. Bei geschl. Handw. war die Zahl der Meister genau fixiert u. es konnte ein neuer Meister nur dann auftreten, wenn ein alter starb o. das Gewerbe aufgab; bei den letzteren hing die Verleihung von der Zunft ab, wobei sich, wie begreiflich, sehr leicht der Mißbrauch ergab, daß manche ohne Grund abgewiesen wurden u. manche aus egoistischen Gründen das Meisterrecht erhielt. Zu bemerken ist auch, daß kein Geselle eine selbständige Arbeit ausfüh-

bezeichnete, daß die Betreibung des Gewerbes auf eigene u. fremde Rechnung dem nicht Zunftberechtigten untersagt war, daß dann gegen die Personen, die sich solche Ausartungen erlaubten, verschiedene Strafen angewendet wurden. Die Umstände, unter welchen die Zünfte in's Leben traten, hatten sich geändert, u. auch zur Änderung der Zunftverfassung geführt. Mit dem Einführen der Maschinen war ein bedeutender Riß entstanden, denn wo Maschinen verwendet werden, wird ein bedeutendes Kapital vorausgesetzt u. gerade bei Unternehmungen mit größeren Kapitalien war die Zunft eine ökonomisch benachtheiligende Beschränkung. In der That hat sich unter dem Einflusse der fortgeschrittenen ökonomischen u. technischen Bildung die Regierung oft veranlaßt gesehen, Ausnahmen von einzelnen Zunftbestimmungen zu statuiren u. durch sogenannte Privilegien die Fabriken in's Leben zu rufen, auf welche die Zunftbestimmungen keine Anwendung finden. Nachdem sich auch die Verkehrsanstalten gebessert hatten, gelang es auch die erzeugten Güter auf entferntere Gegenden zu befördern; zur Zeit des Zunftverbandes ging es aber schwer die Waaren aus einem Orte auf den anderen abzusetzen. Indem nun diese Beschränkungen nach u. nach aufgehoben werden mußten, zeigte es sich daß der Meister nicht immer für den Ortsbedarf gearbeitet hat, sondern je nach den Verhältnissen auch an anderen Orten Absatz fand. Eine nicht zu leugnende Schwierigkeit war auch in der Abgrenzung des Handwerkes. Diese Abgrenzung ließ sich nicht aufrecht erhalten, denn wegen der verschiedenen Gewer-

heiten u. Neigungen der Bürger waren manche Gewerbe zu Grunde gegangen, andere Beschäftigungen entstanden, ob diese hiervon die Zünfte übergehen konnten. Die Weiterentwickelung der Gewerbe war also immer mit Streitigkeiten verbunden u. so haben sich manche Stimmen gegen das Zunftwesen erhoben, namentlich gegen das Monopol, weil durch die monopolistische Stellung der Erzeuger auf Kosten der Consumenten bevorzugt wurde, indem diesen der Vorteil der Concurrenz genommen wurde. Ehe noch die französische Revolution die Zünfte mit einemmale beseitigt hatte, hat sich gegen dieselben manche Opposition im vorigen Jahrhunderte geltend gemacht. Vor allem anderen bleibt zu untersuchen, ob das Zunftwesen wirklich alle jene Vorteile gewährt, die man von demselben erwartete.

Ad 1) Was die Sicherung des Unterhaltes betrifft, so ist dieser Zweck nicht erreicht worden. Allerdings wurde die Concurrenz des Angebotes beschränkt u. es konnte der Einzelne leichter Arbeit erlangen; allein die Concurrenz konnte sich auf andere Weise geltend u. fühlbar machen. Der intelligente Gewerbsmann ist vor dem nicht intelligenten, der geschickten u. ausdauernde vor dem minder geschickten u. faulen im Vorteil, es entscheidet weiter ein größeres Kapital, ein ausgedehnter Betrieb. Die Concurrenz wird also immer da bleiben u. die vermeintliche Sicherung des Unterhaltes wird immer gefährdet erscheinen. Es hat sich auch gezeigt, daß trotz des Zunftzwanges sich neben reichen u. wohlhabenden auch arme Meister [illegible]

[illegible] u. mitunter zu Grunde gegangen sind. Auch die Festhaltung des Ortsbedarfes ist eine irrige Maßregel, es gibt nur ausnahmsweise sehr wenige Handwerke, die auf den strengen Ortsbedarf beschränkt wären, denn es zeigt sich, daß sich der Absatz bei gehöriger Qualität und entsprechenden Preisen der Waare teils in der Umgegend, teils in der Ferne erweitern kann, sobald nur eine Vervollkommnung in technischer oder anderer Beziehung eintritt. Es läßt sich daher nicht im Vorhinein bestimmen, wie viel Meister in einem Orte sein können u. es ergibt sich, daß irgendwo sehr günstige Bedingungen des Gewerbebetriebes sich vorfinden, während von dem Produkte das Wenigste an diesem Orte bleibt u. das meiste in die Fremde abgeht. Will man aber die Zahl der Unternehmer auf so wenig festsetzen, daß sie auch im ungünstigen Falle im Orte Absatz finden, so wird dadurch jeder Gewerbefleiß gehemmt werden. Daraus ist nun ersichtlich, daß bei dieser monopolistischen Stellung die Handwerkserzeugnisse sich sehr vertheuern werden, alle Verbesserungen werden vom Gewerbe entfernt u. durch eine allzulange Zeit zur Stellung eines Gesellen gedrängt. Viele Handwerkswaaren waren unter dem Einflusse des Monopols sehr mangelhaft; die Meister, statt dem Fortschritte zu folgen, verließen sich auf ihren sicheren Absatz u. hielten am Alten fest; endlich stand auch die Zunfteinrichtung dem Gewerbe im Wege, indem neue Erfahrungen u. Modalitäten von den Zünften nicht durchgeführt werden durften, weil die Zunfteinrichtungen

im Wege stehenden Geist und Zustände: oft suchte die Strategie
überwiegender Gründe einen Teil des Publikums auf Kosten an-
derer zu begünstigen, und es zeigt sich, dass der erste, für das Zunft-
wesen sprechende Grund nicht durchführbar u. ökonomisch u. technisch
unzulässig sei. S. 412 In früherer Zeit war der Weg, sich die notwendigen
Gewerbekenntnisse zu verschaffen, nur in der Praxis des Handwer-
kers gelegen, obwol auch in dieser Beziehung dem Zunftwesen man-
che unbegründete Beschränkungen eigen waren; die Lehrzeit war
mitunter jahrelang u. bei allen Lehrlingen dieselbe, ohne Rück-
sicht auf Alter, Befähigung, Bildung; ferner bewahrten die Mei-
ster einzelne Kunstgriffe und technische Fertigkeit häufig als Geheim-
nis für sich; abgesehen von der mitunter unwürdigen Behandlung
der Lehrlinge, so dass besser Erzogene Anstand nahmen ins Gewer-
be zu treten. In der neuesten Zeit ist es möglich, sich die notwen-
digen Kenntnisse außerhalb einer Werkstatt zu verschaffen u.
zur praktischen Ausbildung bedarf es nur kurzer Zeit. Nach den
gegenwärtigen Verhältnissen u. bei der Mannigfaltigkeit der Ge-
werbe, sowie der Lebensstellungen, endlich bei einem ausge-
dehnteren theoretischen Unterricht treten viele im späteren Alter
ins Gewerbe. Wenn diesen eine lange Lehrzeit vorgeschrieben
wäre, überflüssig, ökonomisch nachteilig, u. viele würden vom
Handwerksbetrieb zurückgehalten. Was die Gesellen betrifft, gilt:
1.) die Bestimmung, dass kein Meister andere als zunftmäßig ge-
sprochene Gesellen brauchen könne, ist überflüssig, denn der Meister

nicht die Arbeiter, die Arbeitsleistung selbst beurteilen, es soll-
ten daher die Freiheit der Wahl der Arbeiter freigegeben, sind den-
selben wird er gehindert sich mitunter qualitativ bessere u. aus[illegible]-
[illegible] Arbeitskräfte zu verschaffen. Bei der Arbeitsteilung gibt
es eine Masse von Arbeitern, in die sich leicht auch nicht ausgelernte
Personen finden. Haben die Arbeiter eine theoretische Bildung
so eignen sie sich die praktische bald an

(2) Es wurde gefordert, dass die Gesellen wandern. Die Anschauung
fremder Städte, Fabriken u. Gewerbsbetriebe ist ein Kulturmoment,
die bloß Gewerbsbetriebe aber betreffend hat sie an ihrer Wichtigkeit
viel eingebüßt. Heutzutage sind die Verschiedenheiten im Ge-
werbebetriebe nicht so groß um nicht durch Lehranstalten, Vereine u.
durch die Presse sich schnell zu verbreiten. Alle Verbesserungen
(der Methode, Form etc.) verschaffen sich bei intelligenten Gewer-
betreibenden leicht Eingang u. es genügt dann wenigstens eine
einzige Werkstätte besucht zu haben. Übrigens ist es sehr schwer den
Umfang der qualitativen Wanderpflicht zu bestimmen. Die bloße
Zeit: 1 Jahr, 2 Jahre macht es nicht aus; Länder o. Ortschaften lassen sich
nicht bestimmen; aber mit dem Wandern sind auch viele ökonomi-
sche u. polizeiliche Übelstände verbunden, das Umherschweifen
ohne Beschäftigung, die Belästigung der Gewerbsgenossen durch
wandernde Gesellen, ja oft ist die Reiseunterstützung nicht genü-
gend u. der Geselle bettelt; ja der Betrag des Geschenks und der
Unterstützung ist oft Anlass zur Arbeitsscheu, zum Vagabundieren

u. zu mehr Geschicklichkeit. Wenn auch das Wandern seine Vortheile hat,
so kann man es doch dem Einzelnen nicht als eine Pflicht auferle-
gen u. es muss das Wandern der Gesellen auf ganz andere Grund-
lagen gestellt werden. Es ist allerdings gerechtfertigt, wenn fleißi-
ge u. talentvolle Gesellen mit Stipendien u. anderen Mitteln zu
Reisen unterstützt werden, aber dann hat das moderne Reisen
des Gesellen einen ganz anderen Charakter als das frühere Reisen.
Mit dem Aufhören der Verpflichtung zu wandern entfällt auch
die Verpflichtung der Genossen zur Verpflegung der Wandernden,
mag es in den Häusern, Herbergen gewesen sein u. damit auch
manche Schwierigkeit der Handhabung der Orts- u. Armenpolizei.
3) Die Meisterstücke sind keine Garantie der technischen
Kenntnisse, u. wenn auch dieses der Fall wäre, so beweist es nicht von
der Fähigkeit des Einzelnen zum selbständigen Betriebe des Hand-
werks. Das M. stück bewies dies um so weniger, als die Beurthei-
lung von der Willkür der Zunftgenossen abhing u. bei der Beur-
theilung aber oft parteiische Leute waren. Außerdem machte es
den Gesellen große Kosten zu einer Zeit, wo er zum Betriebe des Ge-
werbes Geld brauchte. Man hat zwar an die Stelle der Meisterstü-
ckes Meisterprüfungen angewendet, allein auch gegen diese hat man
Bedenken erhoben u. zwar:

a) weil eine solche Prüfung schwer durchzuführen war u. eine
mangelhafte, an sich unnütz wäre. (Würde dieser Grund gelten, so
müsste die Consequenz dahin führen, daß es überh. keine Prüfungen geben sollte)

b) weil diese Prüfungen nicht geeignet sind, sich von der Fähigkeit der Gewerbetreibenden vollständig zu überzeugen u.

c) weil es sich nicht verhüten läßt, daß Einzelne trotz ihrer Fachkenntnisse aus Nachlässigkeit o. anderen Gründen zu Grunde gehen.

Zugegeben diese Änderungen, so folgt daraus, daß solche Meisterprüfungen zwar nicht allg. obligatorisch sein müssen u. sein dürfen; so viel ist aber gewiß, daß wenn sie eben nicht obligatorisch sind, sie auf jeden Fall den Geprüften beim Publikum Ansehen, Vertrauen für sie erwecken u. sie ein außerordentlich wirksames Bildungsmittel sind.

Ad 2) * In sittlicher Beziehung läßt sich den Zünften nur Gutes nachsagen. In der ganzen Zunftorganisation lag der Antrieb zum ehrenhaften Leben. Fehltritte wurden von den Zunftgenossen selbst gerügt u. innerhalb der Zunft selbst bildeten sich einzelne Vereinigungen zu gemeinsamen Aufklärungen. Die Mängel des Zunftwesens sind auch längst anerkannt worden u. es wurde dagegen indirekt gewirkt u. zw.:

a) Durch die Erteilung von Betriebsbefugnissen auf Grundlage eines größeren Kapitals, man verlangte den Nachweis eines größeren Kapitals u. allfällige Kenntnisse von Seite der Fabrikanten, aber man schränkte die Fabrikanten auf Verfertigung zunftmäßiger Artikel nicht ein, sondern man erteilte ihnen die Befugnis auch mehrere Artikel zu fabrizieren, zu denen mehrere Gewerbe notwendig gewesen wären.

b) Es würde eine Menge kleinerer Gewerbe aus dem Zunftverbande ausgeschieden u. als freie Gewerbe erklärt. Es waren dies namentlich solche, welche eine geringe oder gar keine Vorbildung verlangten z. B. Tuchmacher. Einzelne Beschäftigungen würden auf Grund wirthschaftlicher Qualität o. Qualifikationsbeweise ertheilt z. B. Apotheker.

§ 17. Concessionssystem – Gewerbefreiheit.

Die Regierung, von den Mängeln der Zünfte überzeugt, ließ die Institutionen innerhalb der Zunft fortbestehen, machte aber die Ausübung nicht von dem Willen der Zunft, sondern von der Bewilligung der Behörde abhängig. Die Zunftmeister behielten einen gewissen Einfluß auf die Meisterstücke. Dies war das Concessionssystem, welches allerdings keine wesentlichen Schwierigkeiten hatte, hauptsächlich den Schein einer grossen Parteilichkeit erweckt, aber zugleich das Übergangssystem zur Gewerbefreiheit war. Die Gewerbefreiheit als ein wichtiges System besteht darin, dass Jedermann ein Gewerbe frei, ohne besondere Bewilligung, ohne irgend eine Beschränkung betreiben kann. Nur durch die Gewerbefreiheit wird das wichtige ökonomische Moment, nämlich die freie Concurrenz erzielt u. zugleich die möglichste Tätigkeit u. Billigkeit der Waare gewährleistet. Es gibt nun sehr verschiedene Formen der Gewerbefreiheit, sie kann bis zur vollen Schrankenlosigkeit gehen u. umgekehrt wieder so eingeschränkt sein, dass sie in vielen Beziehungen die Formen des concessionellen Systems annimmt. Es lässt sich nicht läugnen, dass die schrankenlose

Gewerbefreiheit so viel Übelstände mit sich führt, dass diese nicht ignorirt werden können, u. man kann sagen, wie die Gewerbefreiheit im Prinzipe zweckmässig organisirt werden müsse. Gegen die Gewerbefreiheit führt man folg. wesentliche Gründe an:

a) Sie führe zur sog. Übersetzung, d. h. sie führe dahin, dass so viele Individuen eines Gewerbes sich bemächtigen, dass sie überhaupt keinen ordentlichen Absatz gewinnen können u. ihre Leistung verkümmern. Dagegen lässt sich nur die Einwendung machen, dass der Absatz nur selten sich nach dem Ortsbedürfnisse richtet u. müssen gerade bei jenen Gewerben, die ein grösseres Kapital verlangen, die Unternehmer vorsichtig u. berechnend zu Werke gehen.

b) Man besorgt bei der Gewerbefreiheit die mindergute Betreibung des Gewerbes u. eine Abnahme der Gewerbsgeschicklichkeit; richtig ist, dass in der Übergangsperiode zur G.freiheit solche Erscheinungen vorkommen, dass sie aber später verschwinden; denn in der gegenwärtigen grossen Concurrenz liegt es, dass jeder Gewerbetreibende sich die notwendigen Vorbedingungen verschafft. Diese Vorbedingungen sind aber Fleiss, Solidität etc. —

Wenn ferner sich der Meister sich nach Belieben geschickte Arbeiter wählt, so wird er auch um so besorgter sein u. nebstbei ist auch bei der Gewerbefreiheit die Möglichkeit des Überganges von einem Gewerbe zum andern. — Die Gewerbefreiheit sorgt [illegible] zu unterscheiden u. beizubehalten auch bei im Handwerk ist der Grossbetrieb möglich. Übrigens bringt, wie gesagt, besonders bei dem

Übergange die Gewerbefreiheit große Übelstände mit sich. Daraus folgt nun, daß die Zünfte, wo sie bestehen, allmählich beseitigt werden sollen, anderseits versteht sich von selbst, daß man besondere Bedingungen vorhanden sein müssen, wie allgemeine u. besonders gewerbliche Vorbildung durch Aneignung von moralischen Eigenschaften, Fleiß, Ausdauer u. s. w. Inzwischen kann die Gewerbefreiheit durchgehends nicht schrankenlos sein u. während sie dem Einzelnen die Selbstbestimmung überläßt, gibt es Rücksichten, die wenigstens theilweise ihre Beschränkung einführen u. die Gewerbefreiheit organisiren. Man wird nämlich drei Kategorien von Gewerben unterscheiden können:

1) Solche, welche weder unbedingt frei ein großes Kapital, noch eine große Vorbildung erfordern.

2) Solche bedingt frei, welche ein größeres Kapital o. gewisse Kenntnisse bezw. Befähigung notwendig machen, u. wo sonst Umstände maßgebend erscheinen.

3) Wo nicht bloß das Gewerbe-Interesse, sondern auch politische Gesichtspunkte in Frage kommen, u. darnach richtet sich auch die Zulassung zum Gewerbe, u. zwar:

ad 1) Die ersten sind sog. unbedingt freie Gewerbe, hier überläßt man dem Einzelnen volle Freiheit u. verlangt die bloße Anmeldung des Gewerbes; höchstens verlangt man noch die Großjährigkeit.

ad 2) Die 2. Gruppe sind die bedingt freien Gewerbe; jedermann kann sie zwar betreiben, muß aber früher gewisse Bedingungen

erfüllen, welche doppelter Art sind a) Es kann daß sich um lokale Rücksichten, die mitunter auch polizeilicher Art sind, es können nämlich einzelne Gewerbe vorkommen, wo doch der Absatzbedarf einigermassen umgegeben ist. Es lässt sich zwar der Absatzbedarf nicht positiv bestimmen, wol aber negativ.

b) Es sind persönliche Bedingungen. Es gibt eine Reihe von Ged., wo man von einem Gewerbe doch den Nachweis einer gewissen Befähigung verlangt (gleichgiltig in welcher Art z. B. Meisterprüfungen bei Maurern u. Architekten, wissenschaftliche Bildung bei Ärzten, Hebammen u. Apothekern) allerdings kann eine Erleichterung dadurch geboten werden, dass ein sachverständiger Stellvertreter von Seite des Gewerbsmanns nachgewiesen wird.

c) Endlich kann man den Nachweis eines Vermögens verlangen. Dieser Nachweis wird in der Regel nicht mehr gefordert, weil hier die ausgedehntesten Täuschungen möglich sind.

ad 3) Concessionierte Gewerbe, wo einerseits die Concurrenz nichts hilft, andererseits der Betrieb bewacht werden muss u. daher die Behörde irgend welche Garantien verlangt z. B. Handels- und Apothekergewerbe.

Welche Gewerbe in die eine o. andere Kategorie gehören, hängt von Umständen u. den konkreten Verhältnissen eines Staates ab.

3) Wird die Gewerbefreiheit in Prinzipe ausgesprochen, so sind doch mehrere Verhältnisse von der Regierung festzustellen.

1) Das Verh. der Lehrlinge. Hier ist zunächst das Alter des Aufzu-

[illegible] werden, namentlich auch die Vorbildung festzusetzen. Es ist fer-
ner anzuordnen, daß das Verh. zwischen Lehrling u. Meister durch
einen Vertrag genau geregelt werde. Zweckmäßig ist bei diesem
Verhältniß die Probezeit vor der definitiven Eingehung des Vertra-
ges. Die Dauer der Lehrzeit ist den Parteien anheimzustellen.
Die Fälle wann der Vertrag vor Ablauf der Zeit aufgelöst werden
kann, sind gesetzlich zu bestimmen u. solche Fälle müssen strenge
ausgelegt werden. Die disciplinäre Gewalt des Meisters ist ferner
genau festzustellen u. zugleich anzuordnen, welche Streitigkeiten
u. inwiefern sie vor die Genossenschaft gehören.

2.) Das Verhältniß der Gesellen u. Arbeiter. Das Verh. zwischen
Meister u. Gehilfen ist ebenfalls durch einen Vertrag zu regeln. Es
ist genau zu bestimmen, was in dem Vertrage festzustellen ist, inwie-
fern der Vertrag ohne Kündigung aufgelöst werden kann. Streitig-
keiten zwischen Meistern u. Gesellen bezüglich des gewerblichen
Dienstverhältnisses gehören vor die Genossenschaft.

3.) Die Organisirung des Gewerbes. Da die Zünfte sich in sittlicher
Beziehung als zweckmäßig gezeigt haben, so ergibt sich die Consequenz
daß es auch bei der bestehenden Gewerbefreiheit wünschenswert ist,
eine solche Vereinigung der Gewerbsmitglieder zu erzielen, welche
die Vorteile, nicht aber die Nachteile der Zünfte haben würde. Eine
solche Vereinigung heißt nach der modernen Terminologie Genos-
senschaft d.i. die Vereinigung solcher Personen, die zu dem selben
Gewerbe gehören, zum Zwecke gemeinschaftlicher Vorteile.

Nachdem die Gewerbefreiheit eingeführt hat, mit Lösung des einzelnen Verbandes, sah man sich veranlaßt, wieder neue Verbände ins Leben zu rufen, wie die Gewerberäte, Gewerbegerichte. Die Bildung dieser Genossenschaften muß aber obligatorisch sein, denn:

a) Es verlangt eine richtige Auffassung des gesamten Staatslebens eine Organisation in allen Gebieten des Lebens.

b) Gibt es für's gewerbliche Leben viele Verhältnisse, die sich nicht durch den Einzelnen, sondern gemeinschaftlich realisieren lassen. Daher ist eine Vereinigung der Individuen desselben Berufes notwendig.

c) Die Organisation ist zwar mit manchen Schwierigkeiten verbunden, allein diese müssen bekämpft werden u. man kann sich nicht damit begnügen, daß an die Stelle der Organisation die Association tritt, denn diese kann auch vorübergehend sein u. sie vollbringt nur das, was u. wie sie es will.

d) Spricht für die Organisation auch das Prinzip der Autonomie. Die Regierung kann nämlich nicht alle mittleren u. kleinlichen Verhältnisse der Gewerbeleute sofern regeln u. der Association kann man es nicht überlassen.

e) Beschränkt sich die Tätigkeit der Genossenschaften nur auf das Allernötigste u. es ist immerhin möglich, daß neben der Genossenschaft noch die Association verschiedene nützliche Aufgaben löst. Die Hauptaufgaben der Genossenschaften sind:

1. Die Förderung des Gewerbeunterrichts u. der Vorbildung
2. Aufsicht über alle Kategorien der Gewerbegenossen
3. Entscheidung von Streitigkeiten zunächst aus den gewerblichen, aber auch aus anderen Verhältnissen nach Art der Schiedsgerichte u. in summarischer Justiz.
4. Ausübung einer disziplinären Strafgewalt innerhalb der Gewerbesphäre.
5. Förderung der Humanitätszwecke der Genossen.
6. Anregung zu Associationen.
7. Unterstützung der Regierung in der Leitung des Gewerbewesens.

Es sind dann von den Genossenschaften allenfalls Statuten zu entwerfen, welche die Modalitäten ihrer ganzen Wirkung enthalten. Es ist natürlich, dass dann über die Genossenschaft noch einzelne Corporationen, beispielsweise Gewerbekammern begründet werden. Der Regierung gegenüber sind sie beratend, können aber auch administrative u. schiedsrichterliche Funktionen vollziehen.

§ 13. Directe Förderung der Gewerbe durch die Regierung

In früherer Zeit war das System der directen Förderung der Gewerbe umfassend durchgeführt u. hing mit der Ansicht über die Leitung des Gewerbewesens von Seite der Regierung zusammen. Dahin gehören z. B. die Bannrechte, Privilegierung, Monopole u. s. w. Im Laufe der Zeit haben diese directen Förderungsmittel sich meist als ungerechtfertigt gezeigt u. sind auch beseitigt worden. Nur eine Maßregel ist noch geblieben – die Privilegien.

10 Ihn besteht darin, daß der Privilegirte ein Produkt allein erzeugen o. eine Methode allein ausüben dürfe. Die Veranlaßung zur Ertheilung ist:

1) eine neue Erfindung d. h. ein in seiner Art neues Gewerbsprodukt,

2) Die Verbesserung einer schon bestehenden Erfindung, entw. ein neues Verfahren o. ein neues Mittel.

3) Die Einführung einer ausländischen Erfindung. Dieses letztere Moment ist nach u. nach entfallen, man findet dabei keinen Umstand, der das Privilegium gerechtfertigt hätte.

Der Zweck der Privilegien ist:

1. Der Erfinder soll für seine nützlichen Erfindungen eine Belohnung erhalten, welche die Entschädigung für die Auslagen bieten, zugleich eine Aufmunterung zu neuen Versuchen ist u. die sowol auf den Erfinder als auch andere, die ihm nachfolgen wollen, günstig wirkt.

2. Das Privilegium ist ein Mittel den Erfindungen Bahn zu brechen, sie zu verbessern u. s. w., während sonst zu besorgen wäre, daß ein Erfinder das Geheimnis für sich behält u. dasselbe der Gesamtheit nicht zu Gute komt.

Gegen Privilegien wird nun eingewendet: 1) Die Belohnung ist verschieden u. dem Verdienste nicht immer angemessen, sie hängt vom Zufall u. den Bedürfnissen des Publikums ab. 2) Ferner zahlt die Gesamtheit der Bevölkerung die Prämie viel höher als die Leistung ist; denn der Erfinder bekäme, wenn die Erfindungen [illegible] durchgedrungen, so wäre die Consumtion größer, während sie [illegible] durch den monopolistischen Preis eingeschränkt ist.

auch hätte sie auf die neue Erfindung eine neue stützen können, was während der Dauer des Privilegium nicht möglich ist. Übrigens bringt auch das Privilegium System mit sich durch Streitigkeiten, Processe, Belangerungen, wirkt überhaupt drückend. Sobald ein einzelner ein Privilegium erlangt, können andere in ihrem [illegible] nicht privilegirten Verfahren gehemmt werden, es entstehen Streitigkeiten über die Neuheit des Gegenstandes od. der Methode. Oft erlangt Jemand ein Privilegium durch Zufall, indem er einem andern zuvorkommt u. schließlich ist die Concurrenz schon genug, um den Einzelnen zu Verbesserungen der Erfindungen anzutreiben. –

Eine weitere u. schwierige Frage ist, was zu privilegiren sei. Bei Bestimmung der Grenze zwischen dem Nützlichen u. Unnützen muß sich die Regierung auf Sachverständige verlassen, dies ist aber nicht immer ausreichend, denn oft hängt die Nützlichkeit u. Neuheit von der subjektiven Ansicht ab. Manche positive Gesetzgebungen gestatten daher die Untersuchung u. Bestreitung der Neuheit. Ein weiterer Gesichtspunkt ist der, daß ein Privilegium nur auf eine Reihe von Jahren ertheilt wird u. daß man, um die Privilegien weiter zu beschränken, mehr o. weniger größere Taxen auferlegt. Diese hindern die Erreichung des Zweckes; mäßige fallen nicht den Begüterten, wol aber den Dürftigen zur Last, so daß dann die Erfinder ihre Erfindung häufig den Capitalisten verkaufen müssen.

Neben den Privilegien hat man schon in früherer Zeit gebraucht als Mittel um Erfindungen anzuregen, d. i. Erfindungsprämien, [illegible]

der Staat denen zahlt, deren Erfindung einen allgemeinen Vortheil gewährt. Obgleich sich dieses Mittel im Allg. nicht als unzweckmäßig zeigt, so erwächst dabei der Regierung die Schwierigkeit der Bestimmung der Nützlichkeit u. allgemeiner Wichtigkeit einer Erfindung, somit ist auch schwer die Prämie festzustellen.

§. 19. Die ~~gewerbl.~~ Association.

hat beim Gewerbe ihre großen Vortheile. Man scheidet sie in gemeinwallende u. specielle. Die ersteren sind Vereine, die alle gewerblichen Zweige fördern, sog. Gewerbevereine. Sie haben den Vortheil, daß die verschiedenen Aufgaben, welche früher die Regierung zu besorgen hatte, auf die Vereine übergiengen. Ihre Mittel sind Belehrung, Errichtung von Fachschulen, Aneignung u. Verbreitung von Erfindungen, Anlegung von Sammlungen, Preisaufgaben u. besonderer Ausstellungen. Die Ausstellungen haben sich mehr u. mehr ausgedehnt, sie umfassen einen größeren Kreis u. sind endlich zu Weltausstellungen geworden. An ihnen ist zu rühmen, daß sie die technischen Kenntnisse erweitern, Einsicht in den Stand des Gewerbewesens verschaffen, lokale u. territoriale Vorurtheile beseitigen u. besonders durch die Prämien einen Sporn zur Aneiferung u. zum Fleiße sind. Es ergeben sich auch viele Nachtheile der Ausstellungen; es wird selten marktgängige Waare geliefert, sondern meistens Paradestücke. Man entscheidet übrigens über den Wert der Waare nicht so sehr die Qualität als der Preis u. es ist nur sehr schwer bei den Ausstellungen

richtige Weise anzugeben. Die Grundlagen der Vertheilung der Gegenstände sind nicht vollständig ausgebildet u. die Einwirkung vieler Nebenumstände macht die Preisvertheilung oft parteiisch. Auch der Punkt, daß man durch Ausstellung ein Bild von der Betriebsamkeit eines bestimmten gewerblichen Kreises erlangen läßt, wird nur mangelhaft realisirt. Endlich verursachen die Ausstellungen sowol den Unternehmern als auch den Ausstellern bedeutende Kosten, oft größere als die Vortheile, die erreicht werden. —

Ad 2) Was nun die specielle Association betrifft, welche specielle Gewerbezwecke verfolgen, so sind sie doppelter Art: cooperativ u. distributiv. Ad a) Die ersteren sind jene, bei welchen es sich um einen gemeinsamen Gewerbebetrieb handelt. Entweder associiren sich Gewerbsleute mit ihren Arbeitern o. vereinigen sich überhaupt mehrere Individuen zu einem gemeinschaftlichen Gewerbsbetriebe; dabei wird das Gewicht bald auf die Arbeit, bald auf das Kapital, bald auf beides gelegt. Es ist aber schwer auch den richtigen Modus der Einkommenvertheilung zu treffen. Bestimmt man die Vertheilung nach der geleisteten Arbeit, so ist es schwer den verschiedenen Werth der Arbeit zu bemessen; würde man jede Arbeit gleich taxiren, so wäre bei der Verschiedenheit der Arbeitskraft zu besorgen, daß jeder Sporn zur besseren Arbeit aufhören würde. Besser wäre es allerdings das Einkommen nach dem Kapital zu bestimmen, allein das Kapital ist nur einer der Faktoren u. der Kapitallose will endlich auch einen Antheil am Einkommen haben. Diese Aufgabe,

vorwol schwer, ist nicht unlösbar, muß aber der Zukunft überlassen werden. Die bisherigen Assoziationen waren nicht kommunistischer u. sozialer Natur u. gerade darum sind sie nicht vorwärts gekommen.

Die distributiven Assoziationen sind jene, welche durch gemeinschaftliche Tätigkeit die mißliche Lage der Einzelnen leichter machen, also die Einzelnen unterstützen sollen, das geschieht durch Hilfskassen, Kranken u. Pensionskassen. Auch diese Vereine sind in der Neuzeit entstanden, u. wie wohltätig sie wirken müssen, erhellt aus der Lehre vom Arbeitslohne. In der Tat haben solche Kassen, besonders bei Fabriken, u. z. in Belgien auf Anregung der Regierung sich sehr verbreitet. Man hat ihre Einrichtung auf den Genossenschaften auferlegt. Das Wesen besteht darin, daß der Arbeiter regelmäßig kleine Beträge entrichten muß u. dafür im Falle der Not eine Unterstützung erlangt. Es wird auch dagegen manches Bedenken angeregt, aber weniger gegen die Sache selbst als gegen die Durchführung. Man nimmt an, daß das Gedeihen solcher Kassen eine Stabilität der Bevölkerung voraussetze, die aber bei den Fabriken nicht vorhanden ist. Es können die Einzelnen nicht zum Beitritt gezwungen werden u. ohne Zwang wird nichts erzielt. Endlich meint man, daß die Zuschüsse der Beteiligten nicht hinreichen u. demnach Unterstützungen der Fabrikherren nötig seien. Alles das zugegeben, so sind diese Schwierigkeiten nicht unüberwindlich u. es läßt sich erwarten, daß aufgeklärte Fabrikherren diese Anstalten befördern werden,

-weit an dem besseren Stande der Arbeiter wesentlich gelegen ist. Ähnliche Anstalten sind die Sparkassen, Consumvereine, Associationen, um den Arbeitern billige Wohnungen zu verschaffen u.s.w. Nur sind alle diese Associationen nicht so entwickelt, um eine feststehende Grundlage annehmen zu können.

§. 20. Die internationale Gewerbepolitik.

Die Gewerbetätigkeit wird nicht bloß direkt, sondern auch indirekt durch die Regierung gefördert, namentlich geschieht es dadurch, daß die Concurrenz des Auslandes verboten od. durch Zölle erschwert wird. Der Zoll ist eine Abgabe, welche von den Waaren beim Übergange über die Landesgrenze erhoben wird, speciell bezüglich der Einfuhr, Aus- u. Durchfuhr. Der Tendenz nach unterscheidet man:

1. Wirtschaftliche Zölle u. zw.

a) Prohibitivzölle, die so hoch sind, daß sie die Wirkung eines Verbotes der fremden Waaren haben;

b) Schutzzölle, die inländische Producte vor der Concurrenz des Auslandes schützen sollen.

2. Gibt es Finanzzölle, die für den Staat eine Einnahme erzielen sollen;

3. Statistische Zölle, die eigentlich eine unbedeutende Nominalabgabe sind u. den Zweck haben, die Anmeldung u. Verzeichnung zu erzielen, um eine bestimmte Übersicht über die

Benützung der Waaren zu erlangen. In der internationalen Politik gibt es nun 3 Systeme: das Prohibitivsystem, Schutzzollsystem u. das System der Handelsfreiheit.

a) Prohibitivsystem besteht darin, dass die Einfuhr fremder Fabrikate absolut verboten o. durch Zölle so erschwert wird, dass diese Zölle dem Verbote gleichkommen. Ähnlich ist es mit der Ausfuhr inländischer Rohprodukte. Rücksichtlich der einzelnen Industriezweige in einem Lande ist nur ein Doppeltes möglich: entweder haben diese einzelnen, speciell durch das Prohibitivsystem geschützten Industriezweige die feste Grundlage u. die nötigen Bedingungen der Prosperität im Inlande u. dann, meint man, wird auch die Entwickelung auf natürlichem Wege ohne Prohibition eintreten. Sind aber solche Bedingungen nicht vorhanden u. wird ein Gewerbszweig künstlich ins Land gerufen, so kann er auf lange Zeit seine Leistung nicht fortführen u. das ist mit vielen Nachteilen verknüpft. Im Allg. ist man über die Nachteile des Prohibitivsystems einig u. sie lassen sich in folgenden Punkten zusammenfassen:

1. Es tritt immer eine Vertheuerung der Artikel ein, selbst dann, wenn der Produktionszweig im Inlande die Bedingungen der Prosperierung hätte, denn die ausländische Concurrenz ist beseitigt. Noch mehr tritt diese Preiserhöhung ein bei den Industriezweigen, die nicht überhaupt o. nicht alle Bedingungen der Prosperierung im Inlande haben, denn das Verhältnis

wanach müssen schon die Produktionskosten hier überhaupt höher sein. Man behauptet zwar, daß wenn man im Inlande etwas teuer bezahlt, man nichts verliere, weil die Produzenten anderseits wieder Consumenten sind u. das Geld im Lande bleibt. Allein ohne die Richtigkeit dieses Satzes zu untersuchen, ist schon eine veränderte Verteilung des Vermögens ein Übelstand. Die Voraussetzung, daß die Produzenten auch Consumenten sind, ist nicht allg. giltig, weil sich die Consumenten für ihren Mehraufwand im Preise ihrer Leistungen nicht immer entschädigen können; daraus folgt auch, daß nicht alle Produzenten gewinnen, sondern nur jene, deren Produktion begünstigt ist und selbst diese nicht gleichmäßig, denn der höhere Preis beruht bei einem künstlich hervorgerufenen Industriezweige selten auf höherem Gewinn der Produzenten, sondern auf den höheren Produktionskosten, welche der unvollkommene Betrieb mit sich bringt.

Ein weiterer Schaden für das Volksvermögen liegt in den manigfachen Einkommens- u. Kapitalsverlusten, die eine durch Zwang bewirkte Umgestaltung des Gewerbewesens veranlaßt. Bei einem solchen Übergang geht ein Teil der in den anderen Zweigen verwendeten Kapitale verloren u. der Nachteil ist viel größer als die Vorteile, die den Einzelnen zu Gute kommen. Endlich ist bei der Durchführung des Prohibitivsystems ein großes Opfer in der kostspieligen Grenzsperre zu finden.

2. Die Ausschließung der auswärtigen Concurrenz bringt

der inländischen Produktion einen mächtigen Hebel. Der Produzent verlässt sich auf die bevorzugte Stellung u. verspricht dafür, die Begünstigungen sich zu erhalten u. sie zu vermehren. Man behauptet auch zwar, daß in Folge der prohibitiven Unterstützung eine größere Zahl von Individuen sich immer mehr einem Gewerbe zuwendet und daß dadurch Wetteifer entstehe; allein dies ist immer nur eine Voraussetzung u. selbst die inländische Concurrenz bleibt dem Umfange nach geringer, als wenn die ausländische hinzutritt.

3. Eine Vermehrung der Industrie ist nur infolge vermehrter Arbeit u. Kapitalverwendung denkbar. Das Prohibitivsystem drängt die bisherige Produktion in unnatürliche Bahnen. Fehlt es an Kapitalskraft, so wird trotz der Prohibition wenig erzeugt. Die Preise sind wesentlich erhöht u. die Gesamtheit erleidet dadurch empfindsame Nachteile. Das Volk muß große Anstrengungen machen u. es kann vorkommen, daß in dem Lande mit Prohibitivsystem die Industrie ein Bild großer Lebhaftigkeit erhält, die nur bei oberflächlicher Auffassung als genügend erscheint.

4. Es kommen noch viele, zwar nur sekundäre, aber doch große Missverhältnisse vor:

a) Mit der Hinderung der Einfuhr wird auch die Ausfuhr ins Ausland gehindert, denn jeder Teil fordert für seine Leistungen Gegenleistungen, u. das Verbot auf einer Seite wird durch das

Verkauf der anderen Teile paralisirt. – b) Durch die notwendige Controlle wird auch der erlaubte Verkehr erschwert u. eingeschränkt, denn wegen einer Contrabande muss jeder Waarentransport kontrollirt werden. In Folge dessen kann sich namentlich der transitorische Handel verringern, weil er andere Verkehrswege aufsuchen wird.

c) Eine der traurigsten Folgen des Prohibitivsystems ist dann der Schleichhandel, der trotz der grössten Wachsamkeit u. vieler Kosten nicht abzuhalten ist. Durch den Schleichhandel wird die Absicht des Prohibitivsystems vereitelt, ferner auch die Moralität des Volkes untergraben, denn der Schleichhandel führt zu schweren Verbrechen. Berücksichtigt man die andere Seite des Proh. systemes, nämlich das Verbot der Ausfuhr inländischer Rohprodukte, so sollte dadurch die inländische Fabrikation wohlfeile Rohstoffe u. Lebensmittel erlangen. Dadurch, meint man, würden sich die Produktionskosten der Industrie anders herausstellen u. diese damit eine wesentliche Stütze bekommen; allein man kann sagen, dass ein solches Ausfuhrverbot noch verderblicher wirke als ein Einfuhrverbot, denn:

a) Die Opfer, welche der Gesammtheit durch das Einfuhrverbot auferlegt werden, verteilen sich so ziemlich über das ganze Volk, sind also leichter zu ertragen als die Opfer in Folge der Ausfuhrverbote der Rohprodukte, welche ausschliesslich auf die Urproduktion fallen. Durch solches Verbot wird die Nachfrage ver-

sentlich eingeschränkt, u. die Urproduktion die Preiser-niedrigung erweitert und während die Urproduktion die-ser Nachteil ausschließlich trägt, trägt sie auch noch den Nach-teil künftiger Preiserhöhung der Fabrikate, selbst jener, die sie zur eigenen Tätigkeit bedarf; sie produziert teuer u. verkauft wohlfeil. – b) In Folge der ungünstigen Stellung wird sich von der Urproduktion Capital u. Arbeitskraft abwenden, es kann dann das Gegenteil dessen eintreten, was man beabsichtigt hat. Ist nämlich die Produktion eingeschränkt worden, so bringt sie weniger Produkte auf den Markt, der Preis wird steigen u. vielleicht höher sein, als er sonst bei freiem Absatz gewesen wäre. Das Verbot der Ausfuhr roher Stoffe u. die künstliche Preiserniedrigung der Rohproduktion kann aber auch eine wirthschaftliche Consumption derselben zur Folge haben. Die Motive zur Sparsamkeit werden vermindert. Endlich ist ein solches Verbot um so weniger gerechtfertigt, als das Einfuhrverbot fremder Fabrikate schon praktisch eine Ausfuhrbeschränkung ist, insofern der inländische Fabrikant dem ausländischen gegenüber bei Bezug der Rohstoffe ohnedies bezüglich der Transportkosten bedeutende Vorteile hat.

2) § 21. Das Schutzzoll- o. Protektionssystem.

Das [illegible] Prohibitivsystem ist heutzutage beinahe überall verlassen; an seine Stelle ist meist das Schutzzoll- o. Protectionssystem getreten, welches zwar Zölle zu Gunsten der inlän-

deutschen Fabrikate festgesetzt, aber weder ein Verbot ausspricht noch dem Verbote gleichstehend hohe Zölle annimmt, sondern nur die thatsächlich gegebenen Verhältnisse der freien Concurrenz der inländischen Fabrikate mit den ausländischen ausgleichen soll. Der Zweck des Schutzzolles ist die inländische Gewerbe gegen die allzugroße ausländische Concurrenz zu schützen. Der Unterschied des Schutzzolles vom Prohibitivsystem besteht darin, daß das Mittel (d. Zoll) nicht weiter geht als der Zweck, den inländischen Gewerben einen Schutz zu ertheilen. Die Voraussetzung ist, daß die ausländischen Industriellen wohlfeiler erzeugen können als die Inländer, daß die Produktionskosten differieren u. daß bei der freien Concurrenz die Ausländer wegen der kleinen Produktionskosten im Vortheile wären. Die Differenz der Preise im In- u. Auslande wird immer auf der Verschiedenheit der Produktion beruhen, nun wird sich die Differenz durch die Transportkosten für das Herbeischaffen der ausländischen Waaren auf den inländischen Markt einigermaßen ausgleichen. Was sich als Differenz herausstellt, ist gewissermaßen der eigentliche Zollsatz. Algebraisch ist die Gleichung: $a.p + t + z = i.p$, $a.p$ = ausl. Produktionspreis, t = Transportkosten, z = Zoll, $i.p$ = inl. Preis, also $z = i.p - a.p + t$.

Übrigens erleidet diese Formel eine Modifikation insofern, als man die inländischen Produkte nicht zum vollen u. Ausgleich schützen soll, sondern der Zoll wird immer etwas kleiner bemessen, als er sich der Formel gemäß herausstellen sollte, u. z. deswegen,

wird man bei dem inländischen Producenten das Streben nach der Vervollkommnung des Gewerbes, eine Ermäßigung der Produktionskosten u. daher Ermäßigung der Preise erzielen soll, damit die Industrie selbst wachse u. noch stärker werde.

Vergleicht man nun das Prohibitivsystem mit dem Schutzzollsystem, so hat letzteres seine Vorteile insofern in Bezug auf gewisse Produkte keine Mängel eintreten u. diese Preissteigerung doch nicht in dem Grade erfolgt, so wie bei dem Proh. System. Die Concurrenz ist nicht ausgeschlossen, sie hat nur bald eine engere, bald eine weitere Grenze. Die Ausfuhr ist nicht erschwert, der Schleichhandel wird geringer sein. In dem Grundgedanken liegt sehr viel Richtiges in Rücksicht der industriellen Entwicklung der Völker u. ihrer verschiedenen ökonomischen Stellungen. Dieses System wurde auch vielfach befürwortet u. häufig eingeführt. Doch lassen sich gegen seine Durchführung mehrere Gründe geltend machen u. zwar:

1) Das Prinzip ist zwar theoretisch richtig, bietet aber in der Praxis ungeheuere Schwierigkeiten, denn man geht bei der Bestimmung der Prod.- u. Transportkosten von einem gewissen Durchschnitt aus, während die Prod. u. Transportkosten nach Umständen u. nach der Entfernung bald größer u. bald kleiner sein können. a) Producirt der Inländer teuerer als dies bei der Zollbemessung angenommen würde, so hat er keinen Schutz u. ist berechtigt Schutz zu verlangen. Producirt aber der Ausländer wohlfeiler als vorausgesetzt würde, so wird der Zoll doch nicht erhöht u. der Inländer ist getäuscht, er ist nicht geschützt. Ange-

d. h. producirt der Inländer wohlfeiler u. der Ausländer es umso als vorausgesetzt wird, so ist der Zoll übermäßig groß u. gleicht einer Prohibition. b) Endlich ist es, nach Verschiedenheit der Transportkosten, der u. so wird in einzelnen Fällen dieses System keinem einem Produ-ducenten den Schutz gewähren, in anderen Fällen aber als eine Prohibition sich gestalten. Anders aber, als nach einer durchschnittlichen Bemessung kann der Zolltarif nicht gemacht werden u. einzelne Fälle bleiben unberücksichtigt. c) Besonders ist es aber sehr schwierig, den Zoll bei Waaren zu bemessen, die gewissermaßen 2 entgegengesetzte Eigenschaften haben. Der Zoll steigt nämlich bei den Rohstoffen an u. steigert sich immer mit der Perfektion der Waare. Die Schwierigkeit ergibt sich dann rücksichtlich der Halbfabrikate, welche auf der einen Seite fertige Produkte, also mit einem höheren Zoll zu belegen sind, auf der anderen Seite, als Rohstoffe mit einem niedrigen Zoll zu bel. sind. Dieser Streit wird um so bedeutender, je mehr verschiedene Stadien die Waare durchläuft z. B. Spinnerei, Weberei u. s. w. u. ein Grund weiterer Übelstände ist dabei nicht zu entfernen.

2) Jedenfalls hat der Schutzzoll die Nachteile des Prohibitivsystemes, obgleich in geringerem Grade. Es ist nämlich eine Reihe von Produktivkräften auf eine Produktion hingelenkt, die nicht immer ein günstiges Resultat verspricht, namentlich wenn das Schutzzollsystem mehr prohibitiv wirkt, so können manche Zweige mehr unterstützt werden, die nur dann prosperiren, wenn eben der höhere Schutzzoll besteht; es sind das mehr o. weniger unnatürliche Produktionen. Der Schutzzoll ...

[illegible] wie eine vorübergehende [illegible] eingeführt [illegible] fortgesetzt werden. Ergeben aber [illegible] Produktionszweige, so kann der Zollschutz [illegible] nicht [illegible] eingestellt werden, ohne dem Produktionszweige empfindlich zu schaden, [illegible] der Schutzzoll dauernd.

3) Die Minderung des Schutzzolles ist eine allmähliche Herabsetzung u. doch kann diese selten durchgeführt werden, ohne in der Produktionssphäre empfindliche u. bedenkliche Bewegungen zu bewirken. Zunächst sind einige Unternehmungen, die von der Schutzzollbestimmung [illegible], die ohne Schutz nicht fortbestehen können. Es bleibt, gestützt auf den Schutzzoll, der Produktionszweig hinter den Anforderungen der Zeit zurück, u. wenn man nach der Ursache fragt, so wird von den Industriellen ungenügender Schutz angegeben u. fordern verlangen statt der Herabsetzung eine Erhöhung des Zolles. Wenn aber auch ein relativer Fortschritt erzielt worden ist, so wird gegen die beabsichtigte Herabsetzung des Zolles geltend gemacht, dass dann die Industrie schutzlos wäre, u. so wird das Schutzzollsystem zu einem kontinuierlichen Übergangssystem, es wäre denn, dass die Regierung ohne Rücksicht auf Einzelne den Zoll herabsetzt.

4) Bei dem Schutzzollsystem kommen wirtschaftliche u. finanzielle Interessen in Collision; das wirtschaftliche Interesse verlangt hohe Zölle, dann aber wird weniger eingeführt u. so wenig Zoll gezahlt. Das finanzielle Interesse verlangt wieder solche Maßregeln, wo viel Zoll gezahlt, also viel eingeführt wird. Hieraus ergibt sich

[illegible] Collegen. [illegible] möglichst [illegible] nicht [illegible] die Theorie nicht werden beibehalten werden, sondern stufenweise der Ermäßigung [illegible] eingebürgert [illegible] aus praktischen Gründen [illegible] dieselben [illegible]

1.) Erhaltung der in dem Lande vorhandenen Gewerbtreibenden, eigentlich solcher Gewerbe, die unter dem Einfluß der Prohibition sich ausgebildet haben, bei welchen eine Menge von Capital u. Arbeit verwendet ist, würde eine plötzliche Aufhebung wesentlich schaden, so daß wenn man diesen Schutz für dieselben aufhören ließe, auch die andern Erwerbszweige leiden müßten, und auch für das ganze Volk ein Nachtheil entstände. Man setzt nun an die Stelle der Prohibitivzölle Schutzzölle u. erweitert auch in den anderen Industriezweigen die Entwicklungsfreiheit.

2.) Ein wichtiger Grund ist die Hoffnung, daß unter dem Einflusse des Schutzzollsystems manche Gewerbe entwickelt werden, wozu im Lande mehrere natürliche Bedingungen vorhanden sind, die aber augenblicklich sich nicht in ausreichender Modalität vorfinden. Man erwartet, daß sich nach u. nach diese Bedingungen entwickeln u. damit auch das Gewerbe wesentlich fördern werden.

3.) Ist ferner hier die Rücksicht maßgebend, daß der Staat in seinem eigenen Territorium wenigstens die wichtigsten Industriezweige besitze u. damit vom Auslande unabhängig sei, was allerdings in zweiter Reihe entscheidend ist.

§ 22. Das System der Handelsfreiheit.

Vom theoretischen Standpunkte aus ist das System der Handelsfreiheit dasjenige, das den Forderungen der Logik vollständig entspricht u. es ist auch eine Consequenz jener Gedanken, die sich gegen die übrigen Systeme geltend machen lassen. Auf praktischem Gebiete ist allerdings dieses System mehr o. weniger ideales System, dem man entgegenstrebt, zu dem man aber durch verschiedene Übergangsstadien eines bald weiter gehenden, bald mildern Schutzzolles zu kommen sucht. Aus der Betrachtung der früheren Systeme ergibt sich ein negatives Resultat, dass sie sich absolut nicht empfehlen lassen u. dies würde schon zur Handelsfreiheit führen; allein es gibt auch positive Gründe dafür.

1. Ist gewiss, dass unter Voraussetzung einer zweckmäßigen Organisation des Gewerbewesens im Inlande nur bei diesem Systeme die vollständige Freiheit der Concurrenz sich geltend machen u. auf Grundlage der vorhandenen Bedingungen die naturgemäße Entwicklung der Industrie herbeiführen wird.

2. Dass die naturgemäße Produktion ein natürliches freies Wachsthum, kein Monopol verlangt, damit eine für alle Zeiten garantierte Rentabilität gewährt, dass sich ihr nur so die notwendigen Capitalszuwenden, u. dass ihr nicht grössere Kräfte durch künstliche Industrie entzogen werden.

3. Dass bei diesem System allein die Consumenten sicher sind die beste Waare um den möglichst niedrigsten Preis zu bekommen.

daß der Staat von der Steuerlast von vielen beschränkenden Maßregeln befreit wird. Allerdings ist es möglich, daß die inländische Industrie in einzelnen Produktionszweigen durch die ausländische bedroht u. vernichtet werden kann, aber vom Standpunkte der Handelsfreiheit, sagt man, es sei ein Beweis, daß solche Industriezweige selbst gar nicht ausgeübt werden sollen, weil die Bedingungen dazu fehlen. Indessen wird man vom praktischen Standpunkt aus diese Freiheit nicht als absolut gültig ansehen u. Ad. Smith, ihr eifrigster Vertheidiger, läßt selbst ausnahmsweise Beschränkungen zu.
1) Wenn eine bestimmte Art von Industrie zur Landesvertheidigung unentbehrlich ist
2) zum Halten der Retorsion gegen auswärtige Staaten. Indessen sind diese Ausnahmen nur politischer Natur u. ökonomisch nur ein Opfer. Dabei gibt Adam Smith weitere Ausnahmen an, die aber nicht dauernd sind. Es wird endlich gefordert, daß die Regierung, wenn ein anderes System bestanden hat (u. Ad. Smith meint hier das Merkantilsystem) nicht unmittelbar zur Handelsfreiheit übergehen würde. Es muß ein Übergang stattfinden, besonders wenn ein Erwerbszweig viele Menschen beschäftigt, die durch Aufhebung der Zölle leiden würden. Dann ist ein 2. Fall, wenn nämlich auf einen Artikel im Inlande eine Steuer (Consumtionsst.) gelegt wird, wie z. B. beim Branntwein, dann muß auch für den fremden Artikel eine Steuer bestimmt werden der Gleichheit wegen, die am zweckmäßigsten als Zoll erhoben wird. Dann hat ein solcher nicht wohl die Natur eines Prohibitiv- und Schutzzolles, sondern ist als Steuer zu betrachten.

FINIS

D.—
F3333

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 054921520